Die obertoggenburgischen Alpkorporationen

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
hohen juristischen Fakultät der Universität Bern
vorgelegt von

Ernst Wagner
aus Wattwil.

Thalwil
Buchdruckerei Dr. Tellenbach
1924

Die obertoggenburgischen Alpkorporationen

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

vorgelegt von

Ernst Wagner

aus Wattwil.

Thalwil

Buchdruckerei Dr. Tellenbach

1924

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Dem Andenken meines Vaters gewidmet.

Inhaltsübersicht.

		Seite
Einleitung:	Geographischer und historischer Überblick	11
	Wirtschaftliches	21
	I. Teil: Historisches:	
I. Kapitel:	Das Mittelalter	33
§ 1.	Allgemeine Entwicklung und äußere Verhältnisse der Alpkorporationen	33
§ 2.	Innere Verhältnisse und Organisation der Alpengenossenschaften	46
§ 3.	Genossame und Alprecht	61
§ 4.	Nachbarrechtliche Beschränkungen und Rechte der Alpen	79
II. Kapitel:	Die Neuzeit (bis zirka 1800)	85
§ 1.	Die Stellung der Alpkorporationen zum Landesherrn und gegen außen	85
§ 2.	Organe der Alpkorporationen, deren Befugnisse und Obliegenheiten	92
§ 3.	Rechte und Pflichten der Alpgenossen während der Alpzeit	109
§ 4.	Die Alphütten	126
§ 5.	Häge und Markungen	130
§ 6.	Rechte und Pflichten der Alpen als solcher	141
§ 7.	Die unbestoßenen Alpen	150
	II. Teil: Die Gegenwart:	
I. Kapitel:	Die juristische Natur der Alpkorporationen	176
II. Kapitel:	Die Gemeindealpen	185
§ 1.	Die Entstehung der Ortsgemeinden und ihrer Genossengüter und ihre Stellung gegenüber dem Staat und der Öffentlichkeit	185
§ 2.	Die Verwaltung der Gemeindealpen	210
§ 3.	Die Nutzung der Gemeindealpen	219
§ 4.	Die Eigentumsverhältnisse an den Alphütten	257
§ 5.	Die Nutzung der Streue auf den Gemeindealpen	262

		Seite
III. Kapitel:	Die Privatkorporationsalpen	266
§ 1.	Die innere Organisation	266
§ 2.	Die Nutzung der Privatkorporationsalpen . . .	279
§ 3.	Der Erwerb der Nutzungsberechtigung und die den Alpgenossen daraus erwachsenden Rechte und Pflichten .	292
§ 4.	Die Alphütten	298
§ 5.	Grenzverhältnisse und Hagung	308
§ 6.	Die Eigentums- und Nutzungsrechte an der Streue .	314
§ 7.	Die Eigentumsverhältnisse am Alpwald . . .	327
§ 8.	Die Rechte der Kreisgenossenschaft Krummenau-Neßlau an Holz und Streue auf den sogenannten Kreisalpen .	354
§ 9.	Das Verhältnis der Alpkorporationen zum Staat und zur eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung . .	377
Anhang:	. . . . .	40

Quellen.

I. Literatur.

Ambühl, J., Toggenburger Chronik, Manuskript.

von Arx, Ildefons, Geschichten des Kantons St. Gallen; 3 Bände; St. Gallen 1810, 1811 und 1813.

Baumberger, G., St. Galler Land — St. Galler Volk; in „Der Kanton St. Gallen von 1803 bis 1903" (Centenarschrift); St. Gallen 1903.

Baumgartner, G., Das Churfirstengebiet in seinen pflanzengeographischen und wirtschaftlichen Verhältnissen; Zürcher Diss.; St. Gallen 1901.

— Staatliche Förderung der Landwirtschaft; in „Die Landwirtschaft im Kanton St. Gallen" (Festschrift); St. Gallen 1907.

Baumgartner, G. J., Geschichte des schweizerischen Freistaates und Kantons St. Gallen; 3 Bände; Zürich und Stuttgart 1868—1890.

Berichte über die st. gallischen Alpinspektionen.

Beusch, H., Rechtsgeschichte der Grafschaft Werdenberg; Berner Dissertation; St. Gallen 1918.

Blumer, J. J., Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien; 2 Bände; St. Gallen 1850—1859.

Brunner-Heymann, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte; München und Leipzig 1919.

Bütler, P., Friedrich VII., der letzte Graf von Toggenburg; in St. Galler Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte XXII und XXV, I.; St. Gallen 1887 und 1891.

Cavelti, L., Die Entwicklung der Landeshoheit des Abtes von St. Gallen in der alten Landschaft; Berner Diss., Goßau 1914.

Das Land Toggenburg und sein Landesallmeindenreklamationsprozeß; St. Gallen 1845; (Gruber'sche Prozeßschrift).

Die Rechte der Gemeinde Kappel auf die Allmeinden Steintal und Brandholz: St. Gallen 1847 (Weder'sche Prozeßschrift).

Dierauer, J., Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft; 5 Bände Gotha 1907—1917.

Ebel, J. G., Schilderung der Gebirgsvölker der Schweiz; zweiter Teil; Leipzig 1802.

Fäsi, J. C., Staats- und Erdbeschreibung der ganzen helvetischen Eidgenossenschaft; 3. Band; Zürich 1766.

Geschichte der Landschaft Toggenburg von einigen toggenburgischen Lehrern; Lichtensteig 1878.

Götzinger, W., Besiedelungskarte.

— Die romanischen Ortsnamen des Kantons St. Gallen; St. Gallen 1891.

Gmür, Emil, Geschichte der Landwirtschaft im Kanton St. Gallen; in „Die Landwirtschaft im Kanton St. Gallen" (Festschrift); St. Gallen 1907.

— Rechtsgeschichte der Landschaft Gaster; Berner Dissertation; in „Abhandlungen zum schweizerischen Recht", 10. Heft; Bern 1905.

Gmür, Max, Aus der Geschichte von Wattwil; Aarau 1907.

— Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen; erster Teil: Offnungen und Hofrechte; erster Band: Alte Landschaft, zweiter Band: Toggenburg: Aarau 1903 und 1906.

— Rechtsame und Gerechtigkeiten, in Festgabe Philipp Lotmar; Bern 1920.

— Schweizerische Bauernmarken und Holzurkunden; Bern 1917.

— Übersicht der Rechtsquellen des Kantons St. Gallen bis zum Jahre 1798; St. Gallen 1897.

Guhl, Th., Die Verselbständigung der dinglichen Rechte im schweizerischen Zivilgesetzbuch, in Festgabe Eugen Huber; Bern 1919.

Haff, K., Institutionen der Persönlichkeitslehre und des Körperschaftsrechts; Lausanne 1918.

Hagmann, J. J., Das Toggenburg; Lichtensteig 1877.

Hardegger, A., St. Johann im Thurtal; St. Gallen 1896.

Heeb, Gebhard, Die Genossengüter im Kanton St. Gallen; Leipziger Dissertation, Bern 1892.

Henne-Amrhyn, O., Geschichte des Kantons St. Gallen von seiner Entstehung bis zur Gegenwart; St. Gallen 1863.

Heusler, A., Institutionen des deutschen Privatrechts; 2 Bände; Leipzig 1885 und 1886.

Hilty, H., Die werdenbergischen Gotteshäuser; Buchs 1906.

Huber, E., System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts; 4 Bände; Basel 1886—1895.

— Zum schweizerischen Sachenrecht; in „Abhandlungen zum schweizerischen Recht", 58. Heft, Bern 1914.

Hübner, R., Grundzüge des deutschen Privatrechts; Leipzig 1919.

Hungerbühler, J. H., Industriegeschichtliches über die Landschaft Toggenburg; in „Verhandlungen der st. gallisch-appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft"; Oktober 1852.

— Vorwort zur Schrift von Karl Wegelin: Geschichtliches über die örtlichen Korporationen im Kanton St. Gallen; in „Verhandlungen der st. gallisch-appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft"; St. Gallen, 29. Mai 1856.

Inhelder, J., Heimatkunde der Gemeinde Kappel, Ebnat 1869.

Krucker, H., Die Amdener und ihre Kultur; Zürcher Diss.; in „Mitteilungen der ostschweizerischen geograph.-kommerziellen Gesellschaft", Heft 1919.

Kuoni, J., Sagen des Kantons St. Gallen; St. Gallen 1903.

Litscher, H., Die Alpkorporationen des Bezirks Werdenberg; Berner Dissertation; Bern 1919.

Luchsinger, Chr., Die schweizerische Alpwirtschaft im Spiegel der Mundart; Vortrag, gehalten im historischen Verein des Kantons St. Gallen; publiziert in der Neuen Zürcher Zeitung, Jahrgang 1911, No. 245—250.

von Miaskowski, A., Die schweizerische Allmende in ihrer geschichtlichen Entwicklung vom 13. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Leipzig 1879. Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der deutschen Schweiz, Basel 1878.

— Sozialpolitisches aus den Schweizer Alpen; im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft von G. Schmoller, Leipzig 1881; 4. Heft, S. 1065—1098.

Moosberger, K., Die Allmenden der Landschaft Toggenburg; Berner Dissertation; Innsbruck 1916.

Mooser, K., Das st. gallische Nachbarrecht; Altstätten 1898.

Näf, A., Chronik der Stadt und Landschaft St. Gallen bis 1848; Zürich und St. Gallen 1850.

Neujahrsblatt des historischen Vereins St. Gallen von 1865: Die Grafen von Toggenburg.

Neujahrsblatt von 1870: Die Entstehung des Kantons St. Gallen.

Neujahrsblatt von 1875: Das Toggenburg unter äbtischer Herrschaft.

Neujahrsblatt von 1877: Der Kanton St. Gallen in der Mediationszeit.

Neujahrsblatt von 1878: Der Kanton St. Gallen in der Restaurationszeit.

Neujahrsblatt von 1903: Abt Ulrich Rösch, der zweite Gründer des Klosters St. Gallen, 1463—1491.

Rüttimann, K., Die zugerischen Allmendkorporationen; Berner Dissertation, Bern 1904.

Rothenflue, Fr., Toggenburger Chronik, Bütschwil 1887.

Schatzmann, R., Schweizerische Alpwirtschaft, 2 Bände; Aarau 1854 und 1864.

Schnider, Th., Die Alpwirtschaft im Kanton St. Gallen, Solothurn 1896.

— Alpwirtschaft, in „Die Landwirtschaft im Kanton St. Gallen" (Festschrift); St. Gallen 1907.

— Die wirtschaftlichen und sittlichen Mißstände in den schweizerischen Alpengegenden; in „Verhandlungen der st. gallisch-appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft", 25. Heft; St. Gallen 1894.

Seifert, H., Geschichte der evang. Kirche und Gemeinde Ebnet; Herisau 1863.

Senn, Nikolaus, Toggenburger Archiv 1395—1487; Zürich 1865.

Stebler, F. G., Alp- und Weidwirtschaft; Berlin 1903.

Steinmüller, J. R., Beschreibung der schweizerischen Alpen- und Landwirtschaft; 2 Bände; Winterthur 1802 und 1804.

Völke, A., Die Siedelungen Ebnat-Kappel im Toggenburg; in „Mitteilungen der ostschweiz. gergraph.-kommerziellen Gesellschaft: Jahrgang 1916.

Wagner, R., Über die Alpgenossenschaften von Grindelwald; in „Zeitschrift des Berner Juristenvereins", Bd. 51, Jahrgang 1915.

Wartmann, H., Das Gemeindewesen des Kantons St. Gallen; in der „allgemeinen Beschreibung und Statistik der Schweiz" von Max Wirth; Zürich 1873.

— Urkundenbuch der Abtei St. Gallen; 5 Bände; St. Gallen 1863—1913.

Wegelin K., Geschichte der Landschaft Toggenburg; 2 Bände; St. Gallen 1857.

— Geschichtliches über die örtlichen Korporationen im Kanton St. Gallen; in „Verhandlungen der st. gallisch-appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft"; 29. Mai 1856.

— Übersicht der gedruckten ältern und neuern Lokalstatuten, Offnungen und Gemeindsreglemente des Kantons St. Gallen; St. Gallen und Bern 1847.

von Wyß, Fr., Die schweizerischen Landgemeinden in ihrer historischen Entwicklung; in Abhandlungen zur Geschichte des schweiz. öffentlichen Rechts; Zürich 1892.

Wild, H., Die Nutznießung der Genossenschaftsgüter (Wälder, Alpen und Allmenden) im Kanton St. Gallen; Goßau 1879.

Zelger, Frz., Die Alpgenossenschaften in Nidwalden; Stans 1889.

II. Archive.

Stiftsarchiv St. Gallen.
Staatsarchiv St. Gallen.
Ortsarchiv Krummenau.
Ortsarchiv Ebnat.
Ortsarchiv Wildhaus.
Ortsarchiv Alt St. Johann.
Ortsarchiv Stein.
Ortsarchiv Neßlau.
Ortsarchiv Kappel.
Ortsarchiv Gams.
Ortsarchiv Wattwil.

III. Alpladen.

Wildhaus: Oberhag-Kraialp, Boden, Lisigweid, Gamplüt, Flys, Alpli, Schrenit, Freienalp.

Alt St. Johann: Vordergräppelen, Neuenalp, Schwendi, Roßweid, Kuhweid, Hinterherrenwald, Bauernwald, Iltios, Sellenmatt, Breitenalp, Selun, Hofstatt.

Stein: Oberstock und Friesen, Stiegenrain, Hädern, Oberstofel, Nesselfeld, Rothenstein.

Neßlau: Heumoos, Elisiten, Bremach.

Krummenau: Järflen, Niederstock, Lütisalp, Säntis, Widderalp, Horn, Bernhalden.

Kappel: Bodmen, Elisalp.

Einleitung.

Geographischer und historischer Überblick.

Das Toggenburg ist dasjenige Gebiet St. Gallens, welches vor der Bildung des Kantons im Jahre 1803 unter dem Namen „Grafschaft Toggenburg" zusammengefaßt wurde. Es ist heute in vier Bezirke eingeteilt, nämlich: Unter-, Alt-, Neu- und Obertoggenburg, von denen aber für die nachfolgende Arbeit nur der letzte, der Bezirk Obertoggenburg, in Frage kommt. Dieser umfaßt das oberste Gebiet des Thurtales, welches sich von Wildhaus bis Ebnat erstreckt: er wird gebildet von einem von der Thur durchflossenen Bergtal und mehreren kleineren Seitentälern, gegen Süden abgeschlossen durch die Churfirstenkette und deren Ausläufer, gegen Norden durch das Alpsteinmassiv. Offen ist der Bezirk nur gegen Nordwesten, während im Osten der Paß von Wildhaus den Abschluß bildet. Das Haupttal senkt sich stufenweise von einer Höhe von 1100 m ü. M. bis auf 630 m ü. M. und bildet den Abstufungen entsprechend folgende Talkessel:

1. Das St. Johannertal von Unterwasser bis zur Burg, 2. den Kessel von Stein, 3. den Kessel von Neßlau-Neu-St. Johann (bis zum sogenannten Kesseltobel), 4. den Kessel von Krummenau, 5. den Kessel von Ebnat-Lichtensteig, welcher allerdings nur noch zum kleinern Teil im Bezirke Obertoggenburg liegt.

Die Dörfer liegen mit einer einzigen Ausnahme alle in der Talsohle: nur Ennetbühl befindet sich in dem von der Luthern gebildeten Alptälchen am Fuße des Säntis. Die Berghänge des ganzen Toggenburgs hingegen sind durch einzel-

stehende Höfe, welche das ganze Jahr hindurch bewohnt sind, bis zu einer Höhe von 1200 m ü. M. besiedelt. Von 1200 m an aufwärts beginnt die Alpenregion. Der untere Teil des Bezirks Obertoggenburg ist Nagelfluh-, der obere Teil (das St. Johannertal und das nordöstliche Lutherntal) Kalksteinbildung.[1])

Der Bezirk zerfällt in die politischen Gemeinden Wildhaus, Alt-St. Johann, Stein, Neßlau, Krummenau, Kappel und Ebnat. Die politischen Gemeindegrenzen sind oft sehr kompliziert und unnatürlich, namentlich bei der Gemeinde Kappel, wo das Dorf gänzlich von der eigentlichen Gemeinde getrennt ist. Dieser Umstand kommt von der alten Einteilung des Toggenburgs in Gerichtsgemeinden her, wie sie sich bis 1798 erhalten hat, und davon, daß die politischen Gemeinden des Toggenburgs ausschließlich nach den früheren Kirchspielen gebildet worden sind, nicht wie in den andern Kantonsteilen nach Bürgergemeinden[2]): denn im Toggenburg gab es vor 1798 keine Bürgergemeinden, sondern das ganze Land war ein einheitliches Ganzes. So wurden denn die nach Kappel kirchgenössigen Gegenden zur politischen Gemeinde Kappel vereinigt. Ähnliche Verhältnisse weist auch Neßlau auf.

Die Toggenburger sind nach Sprache und Sitte vorwiegend Allemannen; im St. Johannertal trifft man allerdings noch sehr oft Volkstypen, deren tiefschwarze Haare und Augen eher auf die Abstammung von den ersten Bewohnern, den Rhätiern, schließen lassen.[3]) Die Obertoggenburger treiben hauptsächlich Viehzucht und Milchwirtschaft: aber auch die Industrie hielt vor bald 200 Jahren schon — namentlich in

[1]) Ueber geologische, klimatologische und siedelungsgeschichtliche Verhältnisse des Toggenburgs gibt Völke: „Die Siedelung Ebnat-Kappel" Auskunft; vgl. auch Baumgartner: „Das Churfirstengebiet" und Schnider: „Die Alpwirtschaft im Kanton St. Gallen".

[2]) Wartmann: „Das Gemeindewesen des Kantons St. Gallen" in der allgemeinen Beschreibung und Statistik der Schweiz von Max Wirth; Zürich 1873; II. Bd., S. 343.

[3]) Vgl. Götzinger: Besiedelungskarte.

den untern Gemeinden des Bezirks — ihren Einzug, zuerst die Leinwandweberei, welche dann durch die Baumwollweberei verdrängt wurde;[4] vor ungefähr 30 Jahren kam die Maschinenstickerei auf, welche allerdings dem Lande wenig Segen brachte. Mit der Viehzucht im engsten Zusammenhang steht die Alpwirtschaft, ja es darf behauptet werden, daß jene absolut von dieser abhängig ist; denn eigentlich ergänzen nicht die Alpen die Liegenschaften im Tale, sondern die Alpen werden durch die Talgüter ergänzt, indem diese das für den Winter nötige Futter liefern, jene aber die Hauptbedingung der Viehzucht erfüllen, nämlich den Tieren durch gesunde Luft und kräftiges Futter das vorzügliche Gedeihen ermöglichen. Das Obertoggenburg darf einen prachtvollen Alpenkomplex sein eigen nennen, da die nördlichen Hänge der Churfirstenkette und die südlichen des Alpsteins in Bezug auf Lage und Bodenbeschaffenheit[5] zu einem idealen Alpengebiete wie geschaffen sind.

Über die ältesten Zustände des Ländchens besitzen wir keine sichern Nachrichten, wenigstens nicht vor dem 8. Jahrhundert. Erst von dann an bringen schriftliche Urkunden etwelche Aufschlüsse über einzelne angebaute Orte und Höfe, die aber alle im untern Teile des Toggenburgs liegen. Das obere Toggenburg dagegen hüllte sich lange in tiefes Dunkel. Mit einiger Wahrscheinlichkeit kann jedoch angenommen werden, daß der obere Teil unseres Bezirks, namentlich die Alpengegenden[6] des St. Johannertales, vor der Besetzung durch

[4]) Das beweisen die Webkeller in Toggenburgerhäusern, welche ungefähr um diese Zeit gebaut worden sind.

[5]) Churfirsten und Alpstein sind Kalkgebiete. Der Viehzüchter bevorzugt Alpen mit Kalkbildungen vor solchen mit Nagelfluhuntergrund, da die Kalksubstanz die Knochenbildung mehr befördert als Nagelfluh. Der Unterschied zwischen Tieren, die im Kalkgebiet gesömmert wurden und solchen, die auf Nagelfluhalpen waren, kann schon nach einem Sommer deutlich festgestellt werden.

[6]) Die Talsohle wurde überhaupt im obern Toggenburg erst nach den Berghängen besiedelt, was daraus hervorgeht, daß wir die älteste Kunde immer von Orten haben, die an Berghängen liegen, z. B.: Horben, Hochwart, Lutenwil, Memelsberg, Wintersberg ꝛc.

die Allemannen von Rhätiern besiedelt war.[7]) Das läßt sich aus verschiedenen rhätoromanischen Flurnamen schließen, welche sich bis auf die Gegenwart erhalten haben. Die Rhätier müssen vom Rheintal her ins Toggenburg vorgedrungen sein, wurden dann von den Allemannen unterworfen oder verdrängt und zogen sich wahrscheinlich wieder ins Rheintal zurück, wo sich das rhätische Element zum Teil bis ins 15. Jahrhundert erhalten hat.[8]) Die Verbindung zwischen dem Toggenburg und der Rheingegend blieb übrigens noch weiter bestehen, indem Wildhaus noch lange zum Bistum Chur gehörte. Die mittlere und untere Gegend des Bezirks war wahrscheinlich lange Urwald und scheint erst zur Karolingerzeit und später besiedelt worden zu sein.[9]) Sie gehörte ursprünglich zur Landgrafschaft Thurgau und wurde mit dem übrigen Toggenburg zusammen oft auch „Oberer Thurgau" genannt. Die Besiedelung geschah nicht, wie im untern Toggenburg, durch Anlegung von Dorfschaften, sondern nach Hofsystem. Darum treffen wir auch von Lichtensteig an aufwärts keine Markgenossenschaften mehr. Es waren ausschließlich Grundherren, welche die Urbarisierung und Besiedelung der Gegend veranlaßten: aus diesem Grunde gab es später hier meistens grundherrlichen Boden und hörige Leute. Daneben kamen aber auch einige Freie vor, die gegen Hofzinsleihe diese Gegend besiedelt hatten, weil die den Grundherren zur Verfügung stehenden Leibeigenen zur Rodung des Urwaldes nicht ausreichten.[10]) Unter den Grundherren, welche die Kolonisation des Obertoggenburgs veranlaßten, erscheint namentlich das Kloster St. Gallen;[11]) keineswegs aber waren es die Grafen von Toggenburg; denn diese waren anfänglich in ihrem Besitz auf den untern Teil des Landes beschränkt[12]) und dehnten

[7]) Von Arx: „Geschichten des Kantons St. Gallen, Bd. I, S. 295.

[8]) Litscher: „Die Alpkorporationen des Bezirks Werdenberg", S. 13.

[9]) Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II, XII.

[10]) Gmür: „Aus der Geschichte von Wattwil", S. VIII.

[11]) Von Arx: a. a. O. Bd. I, S. 295.

[12]) Vgl. Neujahrsblatt des Historischen Vereins St. Gallen von 1865: „Die Grafen von Toggenburg".

ihre Herrschaftsrechte erst am Anfang des 14. Jahrhunderts und später auch auf obertoggenburgische Gebiete aus.

Über das Schicksal des Landes im 11. und 12. Jahrhundert wissen wir nichts. Im 13. Jahrhundert, als die Urkunden wieder Licht in das Dunkel dieser Verhältnisse bringen, war das Obertoggenburg im Besitze von Klöstern und einigen Dynastengeschlechtern, zum Teil mit gräflicher Gewalt.[13]) Wildhaus stand im Besitze der Edeln von Sax als Lehen von den Klöstern Einsiedeln und St. Gallen. Die Edeln von St. Johann hatten sich schon vor dem 12. Jahrhundert im St. Johannertale angesiedelt und schenkten dann jene Gegend in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts den beiden Waldbrüdern Milo und Thüring zur Gründung des Klosters St. Johann: ebenso wurde dem neuen Kloster die Gegend von Breitenau (Stein) geschenkt.[14]) Die Grafen von Werdenberg besaßen die Burg Starkenstein und die Schirmvogtei über das Kloster St. Johann.[15]) Neßlau gehörte den Edeln von Kempten und kam von diesen 1261 an St. Johann.[16]) Über Ennetbühl geboten die Edeln von Münchwil,[17]) welche schon im 14. Jahrhundert auch die niedere Gerichtsbarkeit über die nahen Orte Schlatt und Memelsberg besaßen, ebenso lehensherrliche Rechte über viele Güter und Alpen in jener Gegend, wogegen die hohe Gerichtsbarkeit den Grafen von Toggenburg zustand.[18]) Ferner sind noch zu nennen die Edeln von Sidwald (schon vor 1100),[19]) von Krummenau[20]) und von Horben. Kappel gehörte am An-

---

[13]) Wegelin: „Geschichte der Landschaft Toggenburg", Bd. I, SS. 118 ff. und Von Arx: „Geschichten des Kantons St. Gallen", Bd. I, SS. 295 u. 535 ff.

[14]) Von Arx: Bd. I, S. 297; Hardegger: „St. Johann im Thurtal", Neujahrsblatt von 1896; Näf: „Chronik der Stadt und Landschaft St. Gallen bis 1848", S. 823.

[15]) Bütler: „Friedrich VII. von Toggenburg", Bd. I, SS. 8 und 46.

[16]) Näf: Chronik, S. 622.

[17]) Von Arx: Bd. I, S. 527 und Rothenflue: „Toggenburgerchronik", S. 94.

[18]) Von Arx: Bd. II, S. 157.

[19]) Von Arx: Bd. I, S. 536.

[20]) Wartmann: „Urkundenbuch der Abtei St. Gallen", Bd. III, S. 171.

fang des 13. Jahrhunderts dem Bischof von Konstanz und ging 1218 an St. Johann über.[21]) Das Obertoggenburg war also politisch ein sehr zerhacktes Gebiet und ist erst 1555 zu einer Einheit geworden. Es hatte auch nicht den Namen „Toggenburg", sondern wurde „St. Johannertal" und „Thurtal" genannt; erst als die Grafen von Toggenburg die hohe Vogtei von Wildhaus bis an die Glatt inne hatten, kam der Name „Toggenburg" für das Ganze auf. Mit der Zeit war es den Grafen von Toggenburg gelungen, sich auch im Obertoggenburg an verschiedenen Orten festzusetzen. Zur Zeit Friedrichs VII. von Toggenburg[22]) hatten drei Herren Eigentum an den Gebieten des Obertoggenburgs: der Abt von St. Gallen, der Abt von St. Johann und der Graf von Toggenburg. Nachdem 1436 Friedrich VII. von Toggenburg als letzter Sproß seines Geschlechts gestorben war, kamen seine toggenburgischen Besitzungen an die Freiherren von Raron, welche den Bewohnern die alten Freiheiten gewährleisteten und ihnen viele neue dazu gewährten.[23]) 1468 ging dieser Besitz derer von Raron durch Kauf an das Kloster St. Gallen über.[24]) Von nun an regierte der Abt von St. Gallen im Toggenburg, da das Kloster St. Johann sich durch liederliche Wirtschaft selbst um jeden Einfluß brachte, bis es schließlich 1555 in die Abtei St. Gallen einverleibt wurde.[25])

Nunmehr war die Landeshoheit des Abtes von St. Gallen im ganzen Tale begründet: das Toggenburg war zur „Neuen Landschaft" geworden im Gegensatz zur „Alten Landschaft", zum Fürstenland, welches schon vorher ganz der Abtei St. Gallen gehört hatte.[26]) Unter der äbtischen Herrschaft wurde dann im

[21]) Gmür: „Aus der Geschichte von Wattwil", S. VIII.

[22]) Vgl. Bütler: „Graf Friedrich VII. von Toggenburg".

[23]) Gmür: „Übersicht der Rechtsquellen des Kantons St. Gallen", S. 22 und Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II, S. 512.

[24]) Neujahrsblätter von 1875 und 1903.

[25]) Hardegger: „St. Johann im Thurtal", S. 17.

[26]) Vgl. Cavelti: „Die Entwicklung der Landeshoheit des Abtes von St. Gallen in der alten Landschaft". Berner Dissertation, Goßau 1914.

Toggenburg die rechtliche Einheit geschaffen, die bis dahin infolge der verschiedenen Herrschaftsrechte gefehlt hatte: den Gegenden, die nur im weitern Sinne toggenburgisch gewesen waren, wurden die gleichen Freiheiten gegeben, wie sie die eigentlichen toggenburgischen Stammlande besessen hatten.[27]) Die hohe Gerichtsbarkeit hatte im ganzen Lande den Grafen von Toggenburg gehört,[28]) nicht aber alle niedere Gerichtsbarkeit; diese war in den Händen verschiedener Herren gewesen. Jetzt aber wurde das Toggenburg zu einem politischen Gemeinwesen, zu einem Staate, dessen Form eine Art konstitutionelles Fürstentum unter dem Krummstab des Abtes von St. Gallen war. Zum Zwecke besserer Verwaltung wurden von den Äbten die Gerichtsgemeinden genau umschrieben. Diese waren aber nicht etwa Nachbildungen von alten Hundertschaften, sondern die einzelnen Gegenden sind einfach je zu einer Gerichtsgemeinde verbunden worden. Von diesen untern Gerichten ging die Appellation an Abt und Konvent.[29]) Vor den Niedergerichten wurden die Offnungen[30]) verlesen, Käufe gefertigt (auch solche von Alprechten).[31]) Die Äbte von St. Gallen kauften, ihren Bestrebungen, die toggenburgischen Rechtsverhältnisse zu vereinheitlichen, entsprechend, mit der Zeit die noch übrigen Gerichtsherrlichkeiten im Toggenburg auf;[32]) sie wollten aus den Toggenburgern ein einheitliches Volk machen. Der Standesunterschied zwischen Freien und Unfreien hatte sich bereits verwischt und verschwand allmählich ganz. Nachdem die Leute die Freizügigkeit erlangt hatten, gab es nur mehr einen einheitlichen Bauernstand:

[27]) Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II, S. 405.

[28]) Von Arx: Bd. II, S. 39.

[29]) Von Arx: Bd. II, SS. 604 ff.

[30]) Die Toggenburger Landrechte (vgl. Gmür, Rechtsquellen II) sind nicht zu verwechseln mit den Landrechten der Urkantone; denn sie sind nicht wie diese durch Landsgemeindebeschlüsse, sondern durch Aufzeichnung des Gewohnheitsrechts und aus der herrschaftlichen Politik heraus entstanden.

[31]) Nach alten Gerichtsprotokollen der toggenburgischen Gerichtsgemeinden.

[32]) Gmür: „Übersicht der Rechtsquellen des Kantons St. Gallen", S. 24.

„die Landleute" im Gegensatz zu den „Hintersässen", das heißt den Einwohnern, die das toggenburgische Landrecht nicht besaßen und aus diesem Grunde manchen Beschränkungen unterworfen waren. Ein toggenburgisches Gemeindebürgerrecht gab es nicht (mit Ausnahme von Lichtensteig), sondern nur ein toggenburgisches Landrecht oder Landbürgerrecht, nach welchem alle Toggenburger gleichberechtigt waren, sie mochten im Lande wohnen, wo sie wollten.

Der Erfahrungssatz: „Unter dem Krummstab ist gut leben" bewahrheitete sich für das Toggenburg in der Folgezeit allerdings nicht in vollem Maße; denn während der ganzen Periode, welche das Land unter äbtischer Herrschaft durchmachte, bestanden fortwährende Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und seinen Untertanen, woran aber die Toggenburger nicht zum kleinern Teile selbst schuld waren. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß sich unter den st. gallischen Äbten ganz geniale Politiker befanden und dem Toggenburg daraus manche Vorteile erwachsen sind. Die Untertanen aber ließen sich oft durch Fanatiker gegen die Regierung aufwiegeln, was folgerichtig fortwährende Mißstimmungen hervorrief. Die Reformation, der sich ein großer Teil der Landleute anschloß, begünstigte diese mißlichen Verhältnisse noch in hohem Maße. Das stete Bestreben der Toggenburger ging dahin, sich von der äbtischen Herrschaft loszulösen und ein selbständiger, eidgenössischer Stand zu werden. Die Loslösung gelang ihnen zweimal (1530 und 1712), aber immer wieder wurden sie gezwungen, sich aufs Neue dem Krummstab zu fügen, bis sie 1798 endlich ihr Ziel erreichten.

In politischer Beziehung war das Toggenburg weit besser daran als die alte Landschaft.[33]) Eine wirkliche konstitutionelle Monarchie wurde es zwar erst nach dem Frieden von 1718, der den Zwölferkrieg abschloß. Es bekam eine Art Verfassung, welche allerdings die Toggenburger noch nicht zu einem freien Volke machte und deshalb weitere Unruhen nicht hintanhalten

[33]) Neujahrsblatt von 1875: „Das Toggenburg unter äbtischer Herrschaft."

konnte. Nach dieser Verfassung ernannte der Abt einen Landvogt über das Toggenburg — das hatte er übrigens schon vorher getan — und zwar wurde immer ein Fremder dazu auserkoren. Die übrigen Beamtungen mußten an Toggenburger vergeben werden, nämlich: Die Stelle des Landweibels und diejenige des Landschreibers, welche zusammen mit dem Landvogt das sogenannte „Oberamt" bildeten. Die volksvertretende Behörde war der Landrat von 60 Mitgliedern (30 von jeder Konfession), welcher von den Gerichtsgemeinden gewählt wurde.[34]) Er wachte über die Freiheiten des Volkes, hatte aber keine gesetzgebenden Befugnisse. Die niedergerichtlichen Geschäfte besorgten teils der Landvogt, teils die Gerichte der Gemeinden, die aus 12 Mitgliedern bestanden, deren eine Hälfte vom Abt und deren andere vom Volk gewählt wurden. Das Landgericht bestand aus dem Landvogte (Vorsitzender) und 24 vom Abte ernannten Richtern in paritate religionis. Es war Instanz für Kriminalfälle und besorgte unter dem Titel „Fürstlicher Rat" die Gesetzgebung. Das Appellationsgericht bildeten der Landvogt als Vorsitzender und 6 katholische und 6 protestantische Mitglieder, die zur Hälfte vom Abt, zur Hälfte vom Volk ernannt wurden.[35]) Die Landsgemeinde hatte fast keine Befugnisse, auf alle Fälle keine bedeutenden. — Das Toggenburg zerfiel in Oberamt und Unteramt und jenes wieder in die Gerichtsgemeinden Wildhaus, St. Johann, Zum Wasser, Thurtal, die Vogtei Nberg mit dem Hofjüngergericht Wattwil,[36]) die Stadt Lichtensteig und das Amt Peterzell. Für uns kommen fast ausschließlich nur die vier ersten Gerichtsgemeinden in Betracht.

Das schlechte Einvernehmen zwischen den Äbten und ihren toggenburgischen Untertanen hatte zur Folge, daß diese, als

[34]) Fäsi: „Staats- und Erdbeschreibung der ganzen helvetischen Eidgenossenschaft", Bd. III, S. 662.

[35]) Fäsi: Bd. III, S. 667; Ebel: „Schilderung der Gebirgsvölker der Schweiz", II. Teil, S. 22 und Henne: „Geschichte des Kantons St. Gallen", SS. 14 ff.

[36]) Siehe hierüber Gmür: „Aus der Geschichte von Wattwil".

die Revolution von 1798 hereinbrach, das äbtische Joch sofort abwarfen und sich unabhängig erklärten. Dabei machten sie dem ihnen von äbtischer Seite oft beigelegten Prädikat: „Toggius ratione ducitur" aber keine Ehre, indem sie sich durch konfessionelle Streitigkeiten entzweien ließen[37]) und aus diesem Grunde die Bildung eines einheitlichen Staates nicht zustande brachten. Die helvetische Einheitsverfassung riß das Toggenburg auseinander und schlug das Oberamt zum Kanton Linth, das Unteramt zum Kanton Säntis. Das Oberamt bildete nun den Distrikt Neu-St. Johann des Kantons Linth.[38]) Durch die Mediationsakte[39]) von 1803 kam das ganze Toggenburg (geteilt in Oberamt und Unteramt) zum neugebildeten Kanton St. Gallen, bei welchem es bis zur Gegenwart verblieben ist;[40]) nur wurden 1831 durch die kantonale Verfassung aus dem Oberamt und Unteramt die vier Bezirke geschaffen, welche heute noch das Toggenburg politisch einteilen.

Zweck der vorliegenden Arbeit ist, die Rechtsverhältnisse der obertoggenburgischen Alpkorporationen, die sehr verschieden sind und ohne eingehendes Studium nicht durchwegs verstanden werden können, in ihrer historischen Entwicklung bis zur Gegenwart darzustellen und zu erklären. Moosberger hat das zu einem Teile in seiner Arbeit über die toggenburgischen Allmenden[41]) schon getan, aber nicht so eingehend, daß es sich nicht lohnte, diese Frage einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Zudem ist Moosberger, indem er alle toggenburgischen Alpen in seine Ausführungen hineinzieht, über den Rahmen seines Themas hinausgegangen; denn Allmenden sind nur die im Eigentum von Gemeinden oder

[37]) Von Arx: Bd. III, S. 654.

[38]) Seifert: „Geschichte von Ebnet", S. 75 und Rothenflue: „Chronik S. 13; vgl. ebenso Neujahrsblatt von 1870: „Die Entstehung des Kantons St. Gallen".

[39]) Neujahrsblatt von 1877: „Der Kanton St. Gallen in der Mediationszeit".

[40]) Vgl. Neujahrsblatt von 1878: „Der Kanton St. Gallen in der Restaurationszeit".

[41]) Moosberger: „Die Allmenden der Landschaft Toggenburg". Berner Dissertation, Innsbruck 1916.

öffentlichen Korporationen stehenden Liegenschaften.[12]) Der Allmendbegriff setzt das Vorhandensein eines Eigentumssubjektes öffentlicher Natur voraus[13]), und darum kann das einer Privatgenossenschaft gehörige liegenschaftliche Eigentum nicht zu den Allmenden gerechnet werden. Die meisten obertoggenburgischen Alpen (auf jeden Fall alle Stoßalpen) waren aber schon in derjenigen Zeit, als die ersten Urkunden von ihnen zu sprechen beginnen, gemeinsam an gewisse Private und nicht der Öffentlichkeit verliehen und gehörten später privaten Korporationen zu Eigentum, wie der I. Teil unserer Arbeit auseinandersetzt. Also hätten höchstens die Voralpen, welche durch den, allerdings nicht ganz gerechten, fürstlichen Spruch von 1786 als allgemeines Landeseigentum erklärt wurden,[14]) unter den Begriff Allmenden fallen können, aber in den Kantonen St. Gallen und Glarus werden unter Allmenden nur die im Tale gelegenen Gemeinweiden verstanden, nicht aber die Alpen.[45])

Wirtschaftliches.

Die Alpen bildeten die Grundlage der Viehzucht und Landwirtschaft und damit die Existenz des Volkes in Gebirgsgegenden, sind also ein sehr wichtiges Gebiet unserer Volkswirtschaft. Das Tal ist eigentlich nur Hilfsgebiet, eine Ergänzung der Alpen, indem es den Tieren im Winter, wenn die Alpen unzugänglich sind, Futter liefert. Ohne die Alpen ist eine richtige Viehzucht undenkbar; denn sie erfüllen deren

[42]) v. Miaskowski: „Die schweizerische Allmende", S. 3.

[43]) v. Miaskowski: „Allmende", S. 34.

[44]) S. unten S. 124.

[45]) Botschaft des Regierungsrates des Kantons St. Gallen zu den Normativbestimmungen für die Aufstellung von Genossenreglementen vom 8. Okt. 1875, S. 14. Ferner v. Miaskowski: „Allmende", S. 2.

erste Bedingung: sie ermöglichen die Zucht eines gesunden Viehschlages. So schreibt Ebel: „Das Toggenburg kann so viele Kühe überwintern, als auf dessen Alpen und Weiden gesömmert werden"; er macht also die Zahl des zu überwinternden Viehs von den Alpen abhängig und das mit Recht. Talgüter und Alpen sind durchaus aufeinander angewiesen; sie bilden zusammen ein Ganzes, das nicht ohne großen Schaden für beide Teile getrennt werden kann. Wenn das Vieh den Sommer über im Tale gehalten werden müßte, hätte das eine notwendige Einschränkung, eine Verkleinerung des Viehstandes zur Folge. Dieser Viehstand wäre aber nicht nur kleiner, sondern auch minderwertiger;[1]) denn gerade die Alpen verschaffen ihm den Wert, den er gegenwärtig hat. Ohne sie kann der Landwirt der Gebirgsgegend mit demjenigen im Flachlande nicht konkurrieren. Aus diesem Grunde bestand früher das Näher- und Zugrecht der Erben, Alpgenossen und Landleute bei jedem Verkauf von Alprechten, welches heute noch in den Köpfen der Toggenburger spukt, obwohl es gesetzlich aufgehoben wurde. So blieben die Anteile an den Alpen dem Lande erhalten. Auch heute noch ist es einem Nichttoggenburger fast unmöglich, Alprechte zu kaufen, indem die Toggenburger, in richtiger Erkenntnis des großen Wertes ihrer Alpen für ihre Existenz, überzeugt von der Notwendigkeit dieses Gutes für ihre Viehzucht, sich bei Veräußerungen gegen außen abschließen und jedes fremde Element fernhalten. Die Bürgergemeinde Alt-St. Johann hat sogar ihren Verwaltungsrat beauftragt, Alprechte, die außerhalb die Gemeinde verkauft werden wollen, um jeden Preis für die Bürgergemeinde anzukaufen.[2]) Dieses Auftrages hat sich der Ortsverwaltungsrat von Alt-St. Johann namentlich bei öffentlichen Versteigerungen von Alprechten zu entledigen, indem er

[1]) Heeb: „Die Genossengüter des Kantons St. Gallen", Leipziger Dissertation, Bern 1892, S. 49.

[2]) Mitteilung von Herrn Ortsverwaltungspräsident A. Looser, in Alt St. Johann.

bestrebt sein muß, Alprechte nur in die Hände der eigenen Ortsbürger gelangen zu lassen. Ähnliche Schutzmittel existieren auch in andern Gemeinden des Obertoggenburgs. Die Alpen repräsentieren also einen besondern Wert, den zu erhalten nicht nur für die Bauern, sondern auch für die übrige Bevölkerung — denn diese zieht indirekt ihren Nutzen daraus — eine Pflicht ist.

Trotzdem die Einsicht, daß die toggenburgischen Alpen ein unersetzliches Gut für die Berglandwirte bilden, schon in frühester Zeit bei den Interessierten vorhanden war, blieb der Zustand der Alpen bis tief ins 19. Jahrhundert hinein trostlos, und zwar durch Verschulden der Bauern selbst. Diese glaubten, in den Alpen eine nie versiegbare Goldquelle zu besitzen, die stetsfort ausgebeutet werden könne, ohne daß für deren Pflege etwas getan zu werden brauche. Dadurch wurde den Alpen mancher Schaden zugefügt, als deren folgenschwerster wohl das rücksichtslose Abholzen der Alpwälder bezeichnet werden kann. Infolge dieser Kahlschläge — namentlich in den obern Regionen — wurden die Alpen ihrer natürlichen Schutzwehr gegen Lawinen, Steinschläge 2c. beraubt, wurde ihr Klima rauher und verminderte sich natürlich ihre Produktionsfähigkeit. Heute sind in dieser Beziehung Vorsichtsmaßregeln getroffen, indem die Bundes- und Kantonsgesetzgebung kräftig zum Schutze der Wälder eingreifen und damit auch zum Schutze der Alpen. Aber diese Vorsichtsmaßregeln hätten früher eintreten sollen; denn bereits hat sich das Alpgebiet gegen oben verengt und mußte darum nach unten erweitert werden, so daß wir heute Alpen finden, wo früher noch Wiesen gewesen waren. Dieser Prozeß vollzog sich in der letzten Zeit im Toggenburg an einigen Orten; es ist z. B. die früher während des ganzen Jahres bewirtschaftete Bergliegenschaft „Girlen" in der Gemeinde Ebnat vor einigen Jahren in eine Alp verwandelt worden.[3])

[3]) Offenbar hat aber im Toggenburg früher auch einmal eine umgekehrte Bewegung stattgefunden, da „Girlen" laut Weder: „Die Rechte der Gemeinde

Der Wert der Alpen erfuhr eine fortwährende Steigerung, und zwar trat diese im Toggenburg nicht nur durch die Zunahme der Bevölkerung und den damit verbundenen Bedarf an Nahrungsmitteln ein, sondern auch durch die allem wirtschaftlichen Fortschritt zugrunde liegende Arbeitsteilung, wonach jeder Mensch nur dasjenige treibt und hervorbringt, wozu er die besten Anlagen besitzt und wozu sich ihm die besten Voraussetzungen bieten. Diese Arbeitsteilung veranlaßte die Obertoggenburger, sich vom Ackerbau, den sie früher getrieben hatten,[4]) ab- und ausschließlich der Viehzucht und Milchwirtschaft zuzuwenden. Mit dem Zunehmen der Viehzucht steigerte sich auch der Wert der Alpen, da mit der Alpung eine kolossale Futterersparnis im Tale eintritt und bei richtiger Bewirtschaftung und Ausnützung der Alpen während des Winters und auch das ganze Jahr hindurch bedeutend mehr Vieh gehalten werden kann. Der Wert der Alpen ist kein absoluter, dauernd fixierter; er ist abhängig von allerlei Faktoren und äußern Einflüssen: Klima, Höhenlage, Sicherheit, Schuttfreiheit, Zustand der Grasnarbe, Wasser- und Holzreichtum, Bewirtschaftung u. s. w. Ferner richtet sich der Alpwert auch mehr oder weniger nach dem Stand der Viehpreise.

Der Nutzungswert einer Alp ist nichts anderes als ihr Weideertrag. Dieser Ertrags- oder Nutzungswert findet seinen Maßstab in der Stoßzahl, d. h. in der Anzahl Stücke Großvieh (Kühe), die auf der Alp gesömmert werden kann. Soll der Alpnutzen aber genau festgelegt werden, so tritt zur Stoßzahl als weiterer Faktor noch die Zeitdauer, während welcher das Vieh auf der Alp bleiben und dort ernährt werden kann („Weidetage"), hinzu; die Alp kann also z. B. 150 Stöße mit 90 Weidetagen sömmern. Das ist ein zuverlässiges Wertungsmittel für die Alpnutzung und indirekt auch überhaupt für den Wert einer Alp.

Kappel", S. 49, im Jahre 1655 ein Teil der Alp Trachselhalden war, später aber als Liegenschaft vorkommt.

[4]) Das beweisen verschiedene alte Urkunden, z. B. Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II, S. 584.

Die Züchtung eines schwereren Viehschlages zwang da und dort zur Verminderung der Stoßzahl, oder zur Höhereinschätzung der Tiere, so daß also nicht mehr überall eine Kuh = 1 Stoß ist.[5]) Mancherorts hat auch der Rückgang höher gelegener Alpreviere jene Reduzierung der Stoßzahl oder Höhertaxierung der Tiere veranlaßt.

Die Alpen des Bezirks Obertoggenburg weisen zusammen mehr Stöße auf als die Alpen irgend eines Bezirks des Kantons St. Gallen,[6]) nämlich 10,043 Stöße auf 58 Alpen. Die durchschnittliche Stößezahl per Alp ist also im Toggenburg 173. Berechnet man das Weideareal mit Einschluß unproduktiver Stellen per Stoß auf 5 Jucharten, so umfassen die toggenburgischen Alpenweiden eine Gesamtfläche von 50,215 Jucharten. Um ein Beispiel der prozentualen Verteilung der Alpen im Vergleich zum übrigen Boden zu geben, führen wir die Gemeinde Alt-St. Johann an. Diese hat ein Flächenmaß von 5252 ha, das sich folgendermaßen verteilt:

Wald	860 ha =	16,4 %
Alpen	3556 „ =	67,6 %
Wiesland	836 „ =	16,0 %
Gesamtfläche	5252 ha =	100 %.[7])

Eine ähnliche prozentuale Verteilung weisen auch die übrigen obertoggenburgischen Gemeinden auf.

An auf der Alp zugebrachten Weidetagen bekommen wir im Toggenburg durchschnittlich 80—90 per Stoß.

Die meisten Alpen stehen im Eigentum von einzelnen Privaten oder Privatkorporationen; die Gemeinden haben

[5]) Reglement der Alp Sellenmatt von 1905, Art. 2: Eine Kuh = 1¼ Recht. Reglement der Alp Selun von 1874, Art. 14: Eine Kuh = 2 Rechte. Reglement der Alp Breitenalp von 1875, Art. 14: Eine Kuh = 2 Rechte. Ebenso sind auf diesen Alpen auch die jüngern Tiere entsprechend höher taxiert.

[6]) Botschaft des Regierungsrates des Kantons St. Gallen zum Gesetzesentwurf betr. die verbesserte Bewirtung der Alpen vom 14. Mai 1875, S. 1.

[7]) Diese Maße wurden aufgenommen von Herrn Revierförster J. Kaufmann in Unterwasser.

meistens kein ausgedehntes Alpeigentum; also sind im Obertoggenburg die Verhältnisse andere als in den Bezirken Oberrheintal, Werdenberg und Sargans, wo die Gemeinden Eigentümerinnen vieler Alpen sind. Diesen Mangel an Gemeindealpen suchen gegenwärtig die obertoggenburgischen Ortsgemeinden durch Ankauf von Privatalpen oder von Alprechten auf Privatkorporationsalpen zu ersetzen; so machen sich also die Ortsgemeinden häufig zu Genossen einer Privatalpkorporation.

Die Produkte der toggenburgischen Alpwirtschaft waren schon in frühester Zeit bekannt. So bildeten bereits 1468 die Thurtalerkäse die hauptsächlichste Mundportion des st. gallischen Kriegsvolkes, das in diesem Jahre im Dienste der Eidgenossen zur Belagerung von Waldshut auszog.[8]) Der Weg von Wildhaus nach Gams ist schon sehr alt. Der im Gamser Archiv liegende „Gangbrief" von 1411 sagt, daß dieser Weg verbessert, d. h. in eine Straße umgewandelt werden solle. Der Verkehr zwischen dem St. Johanner- und Rheintal war, wie sich daraus schließen läßt, schon früh rege. Die Straße Gams-Wildhaus wurde dann ins Tal der Thur weiter gebaut, vermutlich von den Herzögen von Österreich, welche sie als Militärstraße vom Tirol in den Thur- und Aargau benutzen. Mehr noch als militärischen Zwecken aber diente diese Straße in der Folgezeit dem Verkehr und dem Handel, den die Obertoggenburger mit ihren Alpprodukten zu treiben anfingen. Sie hatten diese bis jetzt lediglich für den eigenen Gebrauch und als Abgaben an den Grundherrn verwendet; nachdem die Talstraße gebaut war und ihnen somit ein Verkehrsmittel zur Verfügung stand, begannen sie, ihre Produkte zu exportieren. Anfänglich war der Handel nur ein Tauschhandel, da die Toggenburger für ihre Alpprodukte Sachen erhielten, die sie nicht in ihrem eigenen Lande produzierten oder produzieren

[8]) Hungerbühler: „Industriegeschichtliches über die Landschaft Toggenburg", S. 11; in Verhandlungen der st. gallisch-appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Oktober 1852.

konnten. Später aber, mit dem Aufkommen der Geldwirtschaft, wurde er ein regelrechter Verkauf. Seit dieser Zeit verschwindet im Obertoggenburg der Ackerbau immer mehr; denn das Getreide ließ sich von auswärts billiger beziehen, als es im Toggenburg selbst produziert werden konnte. Nicht bloß die klimatischen Verhältnisse, sondern namentlich die rechnerische Überlegung verdrängten also den Getreidebau aus der Gegend. Dafür wurde die Herstellung von Milchprodukten erweitert, wobei die Alpen die Hauptrolle spielten. Auf den toggenburgischen Jahr- und Wochenmärkten (namentlich in Lichtensteig) bildeten die obertoggenburgischen Alpprodukte ein beliebtes Handelsobjekt. Die gegenwärtigen Produkte der Obertoggenburger Alpen sind: Butter, Magerkäse, Bloderkäse (saurer Weichkäse), weißer Zieger; fetter Käse wird sozusagen gar nicht gemacht, da Butter- und Fettkäsefabrikation sich nicht miteinander vereinigen lassen, wohl aber diejenige von Butter und Magerkäse. Vom weißen Zieger wurde das über den eigenen Bedarf hinausreichende Quantum meistens in den Kanton Glarus geschickt,[9]) wo eine Umarbeitung zu Schabzieger stattfand. Eine Zeitlang fabrizierten die Obertoggenburger diesen Schabzieger selbst (im 18. Jahrhundert), zu welchem Zwecke sie den im Glarnerland sehr bekannten Ziegerklee auch im Toggenburg anpflanzten.[10]) Aber bald kamen die Toggenburger wieder von der Ziegerfabrikation ab, wahrscheinlich wegen ungenügender Rendite. — Jetzt werden die in den Handel kommenden toggenburgischen Alpprodukte größtenteils an werdenbergische oder appenzellische Molkenhändler verkauft — je nachdem die Alpen dem einen oder andern Gebiete näherliegen — und erfahren dort ihre weitere Verarbeitung. Von den niedriger gelegenen Alpen kommt die Milch gewöhnlich täglich als Konsummilch ins Tal.

Die Art und Weise, wie die Sennerei auf den ober-

[9]) Baumgartner: „Das Churfirstengebiet", S. 222.

[10]) Hungerbühler: „Industriegeschichtliches über die Landschaft Toggenburg", S. 17. Siehe dort auch Beschreibung der Ziegerfabrikation.

toggenburgischen Alpen betrieben wird, ist unserer Ansicht nach sehr unvorteilhaft und soll im Folgenden einer kritischen Betrachtung unterstellt werden. Sie entspringt hauptsächlich dem konservativen Sinn des Toggenburger Landwirts. Auf diesem Gebiete aber wäre ein Fortschritt nicht nur sehr zu begrüßen, sondern wird er zu einer dringenden Notwendigkeit. Der Kleinbetrieb, wie er auf den obertoggenburgischen Alpen herrscht, hat so große Nachteile, daß er möglichst bald durch den sogenannten Großbetrieb ersetzt werden sollte. Ein scharfer Gegner des Kleinbetriebes und Befürworter des Großbetriebes war der kürzlich verstorbene st. gallische Oberförster Th. Schnider, der in seinen jährlichen Alpinspektionsberichten den „obertoggenburgischen Stümperbetrieb" schonungslos kritisierte. Aber nicht nur für die Sennerei sollte nach unserem Dafürhalten der Genossenschaftsbetrieb eingeführt werden, sondern für die ganze Alpwirtschaft überhaupt. Allerdings wird bis zur Vereinheitlichung des Betriebs ein harter Kampf bestanden werden müssen: denn die Selbständigkeit aufzugeben und sich in Bewirtschaftungsfragen einem Gesamtwillen unterzuordnen, dürfte eine Zumutung sein, die viele Toggenburger einstweilen noch zurückweisen werden. Der Hang am Alten, die Macht der Gewohnheit sind beim Toggenburger oft stärker als die vernünftige Einsicht.

Der erste Schritt, der zur Einführung des Genossenschaftssystems getan werden muß, ist der Ankauf der Hütten durch die Korporation; denn solange die Hütten im Privateigentum einzelner Alpgenossen oder sogar Dritter stehen, kann von einer Vereinheitlichung des Betriebs keine Rede sein. Nach erfolgtem Ankauf der Gebäude durch die Korporation kann eine Gebäudereduktion vorgenommen werden, indem nur mehr Ställe für das Vieh und e i n Sennereigebäude notwendig sind; die verschiedenen primitiven Einzelsennereien werden überflüssig, dafür kann eine allen gegenwärtigen Ansprüchen genügende, mit Milchverarbeitungsmaschinen ausgestattete Genossenschaftssennhütte mit gutem Milchkeller errichtet werden.

Ein Einzelner kann sich eine solche moderne Einrichtung wegen des für ihn zu großen Kostenaufwandes nicht anschaffen; bei Verwendung seiner alten Einrichtung aber geht von den Erzeugnissen mehr verloren, als unter Anwendung der von der Technik vervollkommneten, neuen Maschinen. Auch wenn sich die Einzelnen die Anschaffung neuer Einrichtungen gestatten könnten, würde dies eine zwecklose Geldverschleuderung sein, da in diesem Falle viel zu viele Maschinen auf der Alp wären und zudem der Einzelne wegen ungenügenden Gebrauchs keine Rendite aus ihnen ziehen könnte. Wenn aber alle Milch der Alp gemeinschaftlich verarbeitet wird, finden die gemeinschaftlich angeschafften, also weniger zahlreichen Maschinen die ökonomische Vollausnützung. Eine ganze Genossenschaft ist im Gegensatz zu einem Einzelnen ganz sicher imstande, die Ausgaben, welche die Anschaffung dieser Milchverarbeitungsmaschinen erfordern, zu bestreiten. Ferner kann bei gemeinschaftlichem Sennereibetrieb geschultes Personal, das über mehr als rein mechanisches Können verfügt, angestellt werden. Die rationelle Behandlung und Ausnützung des Milchverwertungsverfahrens ist die natürliche Folge. Für jeden Zweig des Genossenschaftsbetriebes (Sennerei, Hirtschaft, Alpverbesserungen u. s. w.) können besondere Leute ausgebildet werden, die infolge ihrer Spezialisierung auf ein bestimmtes Alpwirtschaftsgebiet Besseres zu leisten imstande sind, als einer, dessen Kenntnisse sich auf alle Gebiete der Alpwirtschaft erstrecken müssen. Der Einzelbetrieb verursacht einen viel zu großen Verbrauch an Holz für Bauten und Feuerung und bedarf einer viel zu großen Summe für Hütteneinrichtungen und Sennereigeräte. Die Unzahl primitiver Anlagen und Wirtschaften verschlingt weit mehr Kapital und erfordert mehr Arbeit als der Großbetrieb, ist aber trotzdem nicht imstande, den aus Gemeinsennereien hervorgegangenen Produkten gleichwertige entgegenzustellen.

Mit der Gemeinsennerei läßt sich auch sehr gut ein rationeller Weidewechsel auf der Alp verbinden, der vor allem

dazu geschaffen wäre, die Weidezeit zu verlängern. Wenn das Vieh, wie es jetzt der Fall ist, auf der ganzen Alp frei herumlaufen kann, da Abhagen, Viehhüten und -jagen auf den toggenburgischen Korporationsalpen allgemein reglementarisch verboten sind, zertritt es sehr viel Futter und sucht sich natürlich in erster Linie diejenigen Gräser aus, welche ihm am besten schmecken. Das weniger bevorzugte Futter wird unterdessen zäh und ungenießbar, so daß die Tiere, nachdem die schmackhaftesten Pflanzen gefressen sind, keine oder doch keine genügende Nahrung mehr finden; demzufolge geht der Milchertrag zurück und die Weidezeit muß vorzeitig beendigt werden: aus der Alp aber ist nicht gezogen worden, was bei rationeller Bewirtschaftung aus ihr hätte gezogen werden können. Gegen die wegen des Prinzips der Gleichberechtigung aller Auftreibenden verbotene Viehhut des Einzelnen würde diese genossenschaftliche Viehhut nicht verstoßen, da alle Tiere der Alp zusammen gehütet würden, den gleichen Weideplatz hätten, somit sich kein Vorteil des einen vor dem andern ergeben würde. Die Viehbesitzer — und zwar alle — hätten bei genossenschaftlichem Weidewechsel den Vorteil, daß ihr Vieh besser ernährt würde, und folglich würde auch der Nachteil des starken Rückganges des herbstlichen Milchertrages ausbleiben.

Ebenso sollen alle auf der Alp nötigen Arbeiten (Wegbauten, Schwenden, Hagen, Düngen u. s. w.) durch Angestellte der Genossenschaft besorgt werden. So würde sicher bessere Arbeit geleistet, als durch die sogenannten Tagwerke der einzelnen Auftreibenden, wie sie jetzt in der Regel noch geleistet werden müssen; denn der zu diesen Tagmen Verpflichtete denkt sich, er ziehe aus seiner Arbeit keinen direkten Nutzen, sondern dieser komme namentlich den andern Auftreibenden zu; für Andere unentschädigt arbeiten wolle er nicht. Diesem Gedankengang entsprechend wird dann die Tagmenarbeit möglichst gleichgültig und schlecht gemacht. Der genossenschaftliche Betrieb hingegen könnte an Stelle dieser Tagwerke eine

Taglohn- oder Akkordarbeit treten lassen, wenn er nicht eigens hierfür angestellte Leute halten will. Auf diese Weise würde gewiß ein anderes Resultat erreicht, als durch die veraltete Institution der Tagwerke, welche den früheren Frondiensten gleichkommen und deshalb vom Pflichtigen widerwillig geleistet werden. Einige Alpen haben in dieser Beziehung bereits Remedur geschaffen.

Für die genossenschaftliche Bewirtschaftung der Alpen und gegen den Einzelbetrieb ließen sich noch eine ganze Reihe von Gründen anführen; doch würden sie über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen. Die wesentlichsten sind in den obigen Ausführungen genannt. Die Gründe, welche die Älpler der Gemeinsennerei entgegenhalten, sind so unwesentlich und unstichhaltig, daß die meisten nicht verdienen, behandelt zu werden. Es ist namentlich Mißtrauen gegen Verarbeitung und Kontrolle der Milch durch Dritte. Ein Kontrollsystem, das auch dem einzelnen Genossen eine Wahrung seiner Interessen ermöglicht, muß ja natürlich eingeführt werden; aber ein solches läßt sich mit Leichtigkeit finden. Die Einwendung, daß die „Naturverhältnisse" des Toggenburgs keinen Großbetrieb gestatten, entbehrt jeder Begründung; sonst könnten die Gamser auf den in ihrem Eigentum stehenden Alpen Fros und Tesel, welche beide auch im Toggenburg liegen und wo mit Erfolg Gemeinsennerei betrieben wird, diese auch nicht durchführen. Fros und Tesel sind absolut nicht von der Natur bevorzugte Alpen. Daß sich auf den großen Hochalpen, z. B. auf Sellenmatt, wo das Vieh von mehreren Voralpen zur Hochsömmerung zusammenkommt, die Gemeinsennerei nicht durchführen lasse, ist auch leicht zu widerlegen; denn warum soll nicht für die Voralpen eine spezielle Milchrechnung geführt und für die Hochalpen eine neue angefangen werden können? Dem liegt kein Hindernis im Wege.

Der genossenschaftliche Betrieb hat sowohl für die Alp als solche (Verbesserungen u. s. w.), als auch für jeden Nutzenden bedeutend größere Vorteile als die Einzelwirtschaft.

Gewisse großzügige, aber durchaus nötige Bewirtschaftungsaufgaben, wie Anschaffung rationeller Maschinen und Errichtung einer den Anforderungen der Gegenwart entsprechenden Sennerei, können vom einzelnen Alpgenossen überhaupt nicht gelöst werden, sondern das ist einzig die Genossenschaft imstande. Darum hat die Einzelwirtschaft keine Existenzberechtigung mehr. An ihre Stelle soll eine andere, den Zeitansprüchen genügende Organisation, der Genossenschaftsbetrieb, treten.[11])

[11]) Von den Einzelheiten eines genossenschaftlichen Betriebs gibt uns Litscher: „Die Alpkorporationen des Bezirks Werdenberg", SS. 4—11, ein schönes Bild.

I. Teil: Historisches.

I. Kapitel: Das Mittelalter.

§ 1. Allgemeine Entwicklung und äußere Verhältnisse der Alpkorporationen.

Der Anfang der Alpwirtschaft im Bezirk Obertoggenburg hat uns keine sichere Kunde hinterlassen; wir besitzen nur wenige Anhaltspunkte, nach denen wir Rückschlüsse auf die früheste Zeit unserer alpwirtschaftlichen Verhältnisse ziehen können. Diese Anhaltspunkte sind die verschiedenen Alpnamen im St. Johannertal und einige Benennungen von Sennereigeräten,[1]) welche sich bis in die Gegenwart erhalten haben und nicht etwa deutschen, sondern rhätoromanischen Ursprungs sind. Wann unsere Alpen gerodet worden sind, sagen uns diese Namen aber nicht; sie verraten uns lediglich die Herkunft unserer ersten Alpwirtschafter und lassen als solche die Rhätoromanen erscheinen, ein Mischvolk, das durch Kreuzung der Ureinwohner Rhätiens und der dieses Land im Jahre 15 n. Chr.[2]) unterwerfenden römischen Soldaten entstanden ist. Die Rhätoromanen haben die Alpen des St. Johannertales als erste besiedelt und gaben ihnen ihrer Sprache entsprechende Namen, wie: Iltios, Astrakäsern, Sellenmatt, Selun, Gamplüt, Tesel, Fros, Flys, Gräppelen (Crapa longa) u. s. w.[3]). Rhäto-

[1]) Luchsinger: „Die schweizerische Alpwirtschaft im Spiegel der Mundart"; Vortrag, gehalten im Historischen Verein des Kantons St. Gallen und veröffentlicht in der Neuen Zürcher-Ztg., Jahrgang 1911, Nr. 245—250.

[2]) Dierauer: „Geschichte der schweiz. Eidgenossenschaft, Bd. I, 6.

[3]) Götzinger: „Die romanischen Ortsnamen des Kantons St. Gallen.

romanische Namen von Alpgeräten und Sennereigeschirr haben sich im Obertoggenburg — wenn auch weniger zahlreich als im Werdenberg[4]) — auch erhalten; von diesen ist z. B. „Brenta" (hölzerne Milchtanse, Milchgeschirr) übrig geblieben.

Die rhätoromanischen Flurnamen beschränken sich auf die Alpen des St. Johannertales, während solche im Tale nie existiert haben.[5]) Das beweist uns neuerdings, daß in unserer Gegend zuerst die Berghänge besiedelt waren und daß erst später, zur Zeit der allemannischen Invasion, auch der Talboden der Kultur zugänglich gemacht wurde. Zwei Siedelungszungen stießen die Rhätoromanen vom Rheintale her den Anhöhen zu beiden Seiten des Tales ins Toggenburg vor,[6]) und trieben dann auf den von ihnen urbarisierten Alpen die erste toggenburgische Alpwirtschaft.

Von den Rhätoromanen ging die Kenntnis der Alpwirtschaft auf die später in unser Land eindringenden Allemannen über; diese mußten sie von jenen lernen, da ihr früheres Wohngebiet Flachland und infolgedessen ohne Alpen war. Natürlich wurde von der allemannischen Urbarisierungstätigkeit nicht nur der Talgrund, sondern auch das noch nicht gerodete Alpgebiet des untern Teils des Bezirks ergriffen; von diesem war das rhätische Element ferngeblieben. Die Rodung dieser Alpen und die Okkupation der ehemals rhätoromanischen Alpen des St. Johannertales wurde — wie die Besiedelung der Talgegend — von mächtigen Grundherren veranlaßt, weshalb uns diese Alpen als grundherrliches Eigentum, und zwar Eigentum nicht eines, sondern verschiedener Grundherren[7]) entgegentreten. Sie wurden aber von diesen Grundherren nicht selber genutzt, sondern denjenigen, welche sich an den Rodungsarbeiten beteiligt hatten, zur Leihe gegeben. Als Grundherren kamen neben weltlichen Großen namentlich

[4]) Vgl. hierüber Litscher; SS. 12/13.
[5]) Von Arx; Bd. I, S. 296.
[6]) Götzinger: Besiedelungskarte.
[7]) Vgl. Einleitung.

Klöster vor, unter denen sich besonders das Kloster St. Gallen auszeichnete, indem ihm verschiedene Alpen im untern und obern Teile des Bezirks gehörten: es besaß z. B. die sogenannten Gamseralpen, welche früher (972) dem Kloster Einsiedeln gehört hatten.[8]) Damit sind sehr wahrscheinlich die heute noch im Eigentum von Gams stehenden Alpen Fros und Tesel in der politischen Gemeinde Wildhaus gemeint, da diese beim Verkauf der Gegend Wildenburg an die Grafen von Toggenburg im Jahre 1329 ausdrücklich von den Verkäufern, den Freiherren von Sax, vorbehalten wurden.[9]) Die Alpen wurden von den Grundherren nicht, wie der Talboden, den Einzelnen, welche sie gerodet hatten, in kleineren Parzellen verliehen, sondern als größere Komplexe, als Ganzes Mehreren gemeinsam. Indem sich diese Mehrzahl von Lehenmännern im Laufe der Zeit enger zusammenschloß, bildeten diese den Ausgangspunkt der späteren Alpkorporationen. Und zwar hatten sie schon von Anfang an privatrechtlichen Charakter, da den verschiedenen Lehenmännern die Alp als Privatpersonen und nicht einer öffentlich-rechtlichen Markgenossenschaft verliehen war; denn Markgenossenschaften gab es im Obertoggenburg überhaupt nicht. Im Mittelalter herrschte in weitem Umfange der Grundsatz der freien Korporationsbildung;[10]) es gab keine Vorschriften, die den Hergang der Gründung von Genossen- und Körperschaften beherrschen. So bildeten denn nach und nach die gemeinsam an einer Alp Nutzungsberechtigten eine Art Korporation nach dem Muster der mittelalterlichen Markgenossenschaft, deren Form sie von ihrem früheren Wohngebiete, dem Flachlande, her kannten. Allerdings bestand ein wesentlicher Unterschied zwischen diesen „privaten Markgenossenschaften" und den eigentlichen Markgenossenschaften öffentlich-rechtlicher Natur, indem bei den letzten alle Markgenossen der Gemeinde oder

---

[8]) Hilty: „Werdenbergische Gotteshäuser", S. 18.

[9]) Wegelin: Bd. I, S. 120.

[10]) Hübner: „Grundzüge des deutschen Privatrechts", S. 133.

des Landes gleiche Nutzungsberechtigung an der gemeinen Mark hatten, bei den Alpgenossenschaften aber die Nutzungsberechtigung der einzelnen Genossen verschieden groß war. Da die Alp nicht geteilt war und die Nutzungsanteile nicht räumlich begrenzt waren, sondern die Alp als große, ungeteilte Sommerweide von allen Alpgenossen gemeinsam je nach dem Betreffnis ihres Besitztums benutzt wurde, ergab sich daraus das Bedürfnis gemeinsamer Einrichtungen, wie bei den Markgenossenschaften.[11])

Bis zum 14. Jahrhundert besitzen wir über unsere Alpen sehr wenig Nachrichten, entsprechend den an allgemeinen Überlieferungen aus unserer Gegend toten Jahrhunderten des Mittelalters. Dann aber lüften die bis zur Gegenwart erhalten gebliebenen Urkunden den Schleier der Vergangenheit und erlauben uns, einen genauen Blick in die damaligen rechtlichen Verhältnisse der Obertoggenburger Alpen zu werfen. Bevor wir aber die durch die Urkunden erhellten Rechtsverhältnisse der Alpen im 14. und 15. Jahrhundert festzustellen suchen, soll die in der für uns überlieferungslosen Zeit erfolgte Entwicklung, wie sie sich im allgemeinen anderorts am liegenden Gut, zu welchem auch die Alpen und Alprechte gehören, vollzogen hat und vermutlich im Toggenburg analog andern Orten vor sich gegangen ist, kurz beschrieben werden. Die weltlichen und geistlichen Grundherren gaben, wie oben angeführt wurde, die ihnen eigentümlichen Alpen den Bauern zu Lehen. Anfänglich war es eine ganz gewöhnliche Zinsleihe auf gewisse Zeit, also ohne jede Erblichkeit: die Erben des Beliehenen hatten nach dessen Tod kein Recht, das gleiche Lehen vom Grundherrn auch für sich zu verlangen. Mit der Zeit aber erstarkte diese kurz befristete Leihe zum großen Vorteil des Beliehenen zur Erbleihe,[12]) welche den Erben des verstorbenen Beliehenen ein Recht auf Wiederverleihung des betreffenden

[11]) Vergl. hierüber Blumer: „Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien", Bd. I, S. 386.

[12]) Huber: „System und Geschichte des Schweiz. Privatrechts", Bd. IV, SS. 760 ff.

Leiheobjekts durch den Grundherrn gewährte.[13]) Seit dem 12. Jahrhundert galt sogar jedes Lehen im Zweifel für erblich.[14]) Aber nicht nur im Interesse des Beliehenen wurde die befristete Leihe zur Erbleihe, sondern auch im Interesse des Grundherrn, indem dieser viel eher auf gute Bewirtschaftung und Verbesserung des Leiheobjekts durch den Beliehenen rechnen konnte, wenn er ihm ein erbliches Recht daran zusicherte und damit das Interesse des Lehenmannes am Gute erhöhte. Mit der Erbleihe wußten sich die Bauern auch das Recht zu verschaffen, selber die zur Bewirtschaftung des Gutes nötigen Bestimmungen aufzustellen, welche Befugnis bis dahin dem Grundherrn zugestanden hatte (Twing und Bann).[15]) Doch hatte diese Erbleihe für den Grundherrn nicht lauter Vorteile; sie barg auch folgenschwere Nachteile für ihn in sich, indem sie infolge ihrer Erblichkeit und des in ihr enthaltenen dinglichen Rechts des Beliehenen am Gute des Grundherrn dazu angetan war, den Grundherrn mit der Zeit aus seinem Eigentum zu verdrängen. Die Erbleihe war nicht mehr an eine bestimmte Person gebunden, sondern ging bei deren Tod auf den Nachfolger über, war also gewissermaßen „ewig". Der Grundherr konnte nur aufkünden, wenn der Lehenmann seine Zinszahlungen nicht entrichtete. Mit der Zeit betrachtete sich dieser als Eigentümer des Grundstücks, allerdings als zinspflichtigen Eigentümer eines belasteten Gutes. Der Begriff „Eigentum" kam erst in dieser Zeit, welche mit dem Beginn der Geldwirtschaft zusammenfällt, auf; vorher stand an dessen Stelle die viel ausgedehntere „Gewere". Vor Beginn

---

[13]) Heusler: „Institutionen des deutschen Privatrechts", Bd. II, SS. 177 ff.

[14]) Hübner: „Grundzüge des deutschen Privatrechts", S. 298.

[15]) Gmür E.: „Rechtsgeschichte der Landschaft Gaster", S. 31 und Beusch: „Rechtsgeschichte der Grafschaft Werdenberg", S. 15.

In der Verkaufsurkunde der Anteile Friedrichs VII. von Toggenburg an den Alpen Horn, Lütisalp und Gräppelen von 1430 sind Twing und Bann über diese Alpen zwar noch Sache des Grundherrn und gingen bei diesem Verkauf auch an das Kloster St. Johann über, bald aber gingen diese Befugnisse dem Kloster verloren.

der Geldwirtschaft konnte es dem Zinsmann gleichgültig sein, ob er nur Nutznießer des Gutes oder auch dessen Eigentümer war, da die Nutzung der Sache deren Verkehrswert weit überragte, die Nutzung der Sache also das viel wichtigere Moment war als die Dispositionsbefugnis darüber. Mit der Geldwirtschaft aber gewann das „Eigentum" an Bedeutung. Aus der sich daher einstellenden Konkurrenz der beiden Rechte am Gute, desjenigen des Grundherrn und desjenigen des Beliehenen, ging das letzte als das stärkere hervor, man unterschied fortan Obereigentum des Grundherrn und Nutzungseigentum des Beliehenen. Dabei sank das Obereigentum des Grundherrn zu einer bloßen Zinsberechtigung herab, und diese Zinsberechtigung wurde für das Gut zu einer gewöhnlichen Reallast.

Diese Entwicklung stand bei den obertoggenburgischen Alpen unmittelbar vor ihrem Abschluß oder hatte ihn sogar zum Teil schon gefunden, als die schriftlichen Aufzeichnungen — nach einem langen Unterbruch in der Mitte des Mittelalters — wieder zu sprechen anfangen und uns mitten in diese Verhältnisse versetzen. Das zeigt uns deutlich ein Kaufbrief von 1413, laut welchem der Abt von St. Gallen „sechtzig Käsen, Zinsz vnnd Gelt", welche die Alp „Plisis ze der Wildenburg dem Cüntzli Schöb in Gams" zu entrichten hatte, diesem Schöb abkaufte.[16]) Es wurde also nicht mehr Grundeigentum, sondern die bloße Zinsberechtigung gekauft. Die obertoggenburgischen Alpen standen während dieser Entwicklungsperiode alle im Eigentum von Grundherren. Mehrere Alpen hatten aber inzwischen ihren Grundherrn gewechselt, was seine Ursache meistens darin hatte, daß mehrere Grundherren zum Zwecke von Jahrzeitstiftungen oder Seelgeräten[17]) kirchliche Anstalten reich mit Gütern, worunter sich auch Alpen befanden, bedachten. Auf diese Weise konnte namentlich das Kloster St. Johann seinen Alpbesitz wesentlich vergrößern und

[16]) Klosterdruck im Stiftsarchiv St. Gallen, Rubrik 85, Fasc. 43.

[17]) Diese beiden Ausdrücke sind in E. Gmür; „Rechtsgeschichte der Landschaft Gaster", S. 69 erklärt.

schon bald nach seiner Gründung (in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts) Grundherr der meisten Alpen werden.[18]) Neben ihm besaß auch das Kloster Petershausen bei Konstanz die Kraialp und bezog von dort Abgaben.[19]) Ferner hatte das Kloster St. Gallen sehr ausgedehnten Alpbesitz im Obertoggenburg, z. B. Widderalp und Säntis, die es seinen Untertanen zu Wattwil, den „Gotteshausleuten",[20]) zu Lehen gab. Aus diesem Grunde wurden damals diese beiden Alpen zum Gericht Wattwil gezählt.[21]) Es kam auch vor, daß die beiden Klöster St. Gallen und St. Johann gemeinsam Grundherr einer Alp waren; so gehörte ihnen die Alp Selun gemeinschaftlich;[22]) ebenso gab es Alpen, die geistlichen und weltlichen Herren gemeinsam gehörten.[23]) Lange scheinen aber diese gemischten Eigentumsverhältnisse, die überhaupt immer nur Ausnahmefälle waren, nicht gedauert zu haben. Wenigstens berichtet bald keine geschriebene Überlieferung mehr davon. Meistens ging der „weltliche Teil" der gemeinschaftlich mit Klöstern besessenen Alpen durch Kauf oder Schenkung ganz ins Eigentum der Klöster über[24]) und zwischen den

[18]) In der päpstlichen Konfirmierungsurkunde der st. johannischen Besitzungen von 1478 sind die Grenzen der klösterlichen Güter angeführt und umfassen bereits die meisten Alpen des St. Johannertales.

[19]) Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II, S. 636.

[20]) Vgl. hierüber Gmür: „Aus der Geschichte von Wattwil".

[21]) Wegelin: Bd. I, S. 280 und Von Arx, Bd. II, S. 240.

Nach Anfang des 15. Jahrhunderts gehörte die Widderalp sogar zum st. gallischen Gericht Herisau, da laut Lehenprotokoll von 1413 die meisten Alpgenossen (die diese Alp als st. gallisches Lehen innehatten) Appenzeller waren, offenbar aber nur vorübergehend. Die Alp Säntis besaßen 1412—1420 die Edeln von Schmiedberg vom Kloster St. Gallen zu Lehen laut Von Arx, Bd. III, S. 369.

[22]) Wegelin: Bd. I, S. 280.

[23]) So besaß Graf Friedrich VII. von Toggenburg die Alpen Horn, Lütisalp und Gräppelen mit dem Kloster St. Johann gemeinsam im Verhältnis zwei zu eins. Stiftsarchiv, Rubr. 85, Fasc. 43.

[24]) 1430 trat Friedrich VII. von Toggenburg seinen Anteil an den Alpen Horn, Lütisalp und Gräppelen dem Kloster St. Johann teils kaufs-, teils schenkungsweise ab, den Gräppelensee ausgenommen. Stiftsarchiv, Rubr. 85, Fasc. 45; Hardegger: „St. Johann im Thurtal", S. 8 und Wegelin: Bd. I, S. 205.

Klöstern St. Gallen und St. Johann hat in dieser Beziehung auch eine Auseinandersetzung schon vor 1433 stattgefunden, da Selun im 15. Jahrhundert ganz im Eigentum von St. Johann ist. 1433 wurde ein Markenstreit zwischen den Alpen Selun und Hofstatt einer- und den Amdener Alpen anderseits erledigt; in der betreffenden Urkunde[25]) heißt es u. a.: „wie dieselben alpen jn Kouffs wise an sy vnd dasselbe jr gotzhus von ainem abt von sant gallen zuo jr handen komen sye." Das Grundeigentum der Klöster und diesbezügliche Handänderungen wurden vom Papst und bisweilen auch vom „Römischen Kaiser" bestätigt.[25]) Im übrigen wurden auch noch im 15. Jahrhundert und sogar später den Klöstern zahlreiche und bedeutende Schenkungen gemacht, sei es an Alpen oder an Alprechten oder auch an anderem Gut.[26])

Diejenigen obertoggenburgischen Alpkorporationen, deren Alpen von jeher dem Kloster St. Gallen gehört hatten, konnten die Entwicklung zu Gunsten der Alpgenossen (Lehenmänner des Klosters St. Gallen) nur zum Teil durchmachen, da die Disziplin des st. gallischen Krummstaates sehr straff war. Sie blieben im Obereigentum des Abtes von St. Gallen bis zur Aufhebung des Stifts in der Revolutionszeit von 1798 und mußten von den Alpgenossen bis zu diesem Zeitpunkte immer als stift-st. gallisches Lehen empfangen werden, wie zahlreiche Lehenbriefe, die sich in den Alpladen, Ortsarchiven und namentlich im Stiftsarchiv befinden, beweisen. Diejenigen Alpkorporationen, welche den Grafen von Toggenburg und nachher (nach 1436) den Freiherren von Raron gehört hatten und 1468 mit der Grafschaft Toggenburg an das Stift St. Gallen übergingen, konnten vor 1468 die ausgeführte Entwicklung zwar abschließen, wurden aber durch die eiserne Faust Abt

---

[25]) Original: Pergament, drei Siegel stark beschädigt, in der Alplade Selun.

[26]) 1433 schenkte Friedrich VII. von Toggenburg dem Kloster St. Johann auch den Gräppelensee, den er 1430 vorbehalten hatte, behielt sich aber auch jetzt das Fischereirecht vor; Stiftsarchiv, Rubr. 65, Fasc. 45; Hardegger, S. 8 und Wegelin: Bd. I, S. 205.

Ulrichs VIII. von St. Gallen wieder gekürzt und ungefähr auf die gleiche Stufe wie die alten stift-st. gallischen Alpen gestellt; auch von ihnen sind viele Lehenbriefe vorhanden.

Einem anderen Teil von Obertoggenburger Alpkorporationen, nämlich den dem Kloster St. Johann gehörigen (mit wenigen Ausnahmen), gelang es, in der geschilderten Entwicklung noch weiter zu gehen, indem sie sich dessen im 16. Jahrhundert sehr zerrütteten Zustand zu Nutze machten. Die Alpgenossen dieser Alpen kauften am Ende des Mittelalters die auf den Alpen zu Gunsten des Klosters ruhenden Reallasten los und auf diesem Wege gingen die Alpen in ihr unbelastetes Privateigentum über, so die Alpen Sellenmatt, Breitenalp und Selun, deren Alpgenossen die auf ihnen lastenden Herren- und Bodenzinse samt der Lehenschaft im Jahre 1537 loskauften um 300 fl. und unter Abtragung aller rückständigen Zinse.[27]) Ihrem Beispiel folgten schon ein Jahr später (1538) die Alpgenossen von Iltios und Astrakäsern, indem sie die Reallasten ihrer Alpen, das Laubstuck und Pfenniggeld um 123 Pf. Pf. loslösten.[28]) 1540 entledigten sich die Teilhaber der Alpen Horn, Bernhalden, Lütisalp, Luthertannen, Neuenalp, Vorder- und Hintergräppelen von allen Herren-, Boden- und Käszinsen, Tag- und Malmilch und Lehenschaft.[29]) Überall aber behielt sich das Kloster die hohe und niedere Gerichtsbarkeit vor. Allen diesen Alpen war Kraialp in der Befreiung von den Grundlasten vorausgegangen, indem es diese im Jahre 1450 vom Kloster Petershausen losgekauft hatte.[30]) Solche in reinem Privateigentum stehende Alpen konnten auch die tüchtigsten Fürstäbte von St. Gallen nicht

---

[27]) Original: Alplade Sellenmatt, Pergament, Siegel fehlen. Ferner Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II, S. 593.

[28]) Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II, S. 595.

[29]) Hardegger: S. 15 und Stiftsarchiv, Rubr. 85, Fasc. 43 (Klosterdruck).

[30]) Original: Ortsarchiv Wildhaus, Pergament, ein Siegel abgefallen, das andere beschädigt. Ebenso Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II, S. 636. Ferner Senn: „Toggenburger Archiv", S. 40.

mehr in den früheren Rahmen zurückdrängen, als sie das Kloster St. Johann im Jahre 1555 übernahmen. Zwar mußten auch diejenigen, welche nicht auch die Lehenschaft losgekauft hatten, später vom Abt von St. Gallen zu Lehen empfangen werden, wie ein im Ortsarchiv Alt-St. Johann liegender Lehenbrief der Alp Iltios von 1621 zeigt.

Die Abgaben, wie sie die obertoggenburgischen Alpen in der Zeit der Naturalwirtschaft zu entrichten hatten, bestanden in Alpprodukten. Bei der Festsetzung dieser Zinse nahm man entweder die Zahl der Sennenkessel oder die Milch, welche an einem bestimmten Tage gemolken wurde, als Zinsfuß an.[31]) Die üblichste Form der Abgaben an den Grundherrn war die „Malmilch", d. h. alle Produkte, die von der auf einmal gemolkenen Milch (von einem Melken) hergestellt wurden, mußten dem Grundherrn abgegeben werden. Die diesbezügliche Bestimmung im Freiheitsbrief der Freiherren von Raron für ihre Untertanen im Thurtal und bei der Wildenburg von 1439[32]) sagt: „... dz ir jeglicher, der ze alpp vart, uns, unsern erben und nachkomen hinnenthin alle jar von jeglicher alppe, dahin sy triben und varen und etzen, eins mal geben sullent, von welhen alppen man dz vor ouch geben hat, namlich was ze eim mal gemulken oder darus dann gemacht wirt, ungevarlich." Die Benennung „Malmilch" war nicht die einzige, welche für diese Art Abgabe gebraucht wurde; neben ihr kam auch der Ausdruck „Laubstuck" vor[33]): „ein mahl in einer Alp zue melchen vnd was man darnach auß der milch zücht, heist daß Laubstuckh."[34]) Außer dieser hauptsächlichsten Art der auf den Alpen zu Gunsten der Grundherren ruhenden Reallasten kamen als solche auch vor: „Pfenniggeld",[35]) „Herrenzins",

---

[31]) Von Arx: Bd. I, S. 315.

[32]) Gmür: „Rechtsquellen" Bd. II, S. 515.

[33]) z. B. Iltios; Gmür: „Rechtsquellen", B. II, S. 595.

[34]) Einnahmenbuch des Klosters St. Johann von 1674 im Stiftsarchiv, St. Gallen, Rubr. 30, Fasc. 2.

[35]) Iltios; Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II, S. 595.

„Bodenzins“,[36]) „Käspfennig“ [37]) und „Tagmilch“; diese letzte Art von Abgaben bestand aus den Molken, die aus der Milch, welche an einem bestimmten Tage gemolken wurde, hergestellt wurden, im Gegensatz zur Malmilch, die nur die Milchprodukte eines halben Tages umfaßte, da die Kühe zweimal täglich gemolken werden.[38]) Tag- und Malmilch entrichteten z. B. die Alpen Horn, Bernhalden, Lütisalp, Luthertannen, Neuenalp und Gräppelen dem Kloster St. Johann.[39]) Tag- und Malmilch können nicht absolut zu den Grundzinsen gerechnet werden, da sie nicht jedes Jahr gleich groß waren, weil der Milchertrag beständigen Schwankungen unterworfen ist. Sie entsprechen eher den Zehnten.

Außer diesen jährlichen Abgaben hatten die Alpgenossen einer Alp ihrem Grundherrn — mit der Begründung der Landeshoheit des Stifts St. Gallen war dessen jeweiliger Abt der Grundherr der toggenburgischen Alpen — bei jedem Lehenempfange eine Handänderungsgebühr, den sogenannten Handlohn oder Ehrschatz, das laudemium oder honorarium zu entrichten. Es soll im Folgenden die Art und Weise des Lehenempfanges der Alpgenossen kurz geschildert werden: Da die Alpgenossen einer Alp eine Mehrheit von Personen waren und die Alp nicht jedem Einzelnen, sondern als Ganzes verliehen wurde, mußten sie einen Lehenträger bestimmen und ständig einen solchen haben. Dieser Lehenträger empfing vom Grundherrn „im namen vnd mit vollem gewallt gemainer allppgnossen“ die Alp zu Lehen und erfüllte die dabei üblichen Formalitäten. Gewöhnlich war der Alpmeister auch Lehenträger. Bei Herren- und Mannfall, beim Tode eines Abtes

---

[36]) z. B. Sellenmatt, Breitenalp und Selun; Original: Alplade Sellenmatt, Pergament, Siegel fehlen, und Gmür: „Rechtsquellen“, Bd. II, S. 593.

[37]) Urkunde im Ortsarchiv Wildhaus, Pergament, ein Siegel beschädigt, das andere abgefallen, und Gmür: „Rechtsquellen“, Bd. II, S. 636.

[38]) Wegelin: Bd. I, S. 243 sagt, Tag- und Malmilch seien das Gleiche; nach meiner Ansicht mit Unrecht.

[39]) Hardegger: S. 10.

oder Lehenträgers, mußte das Lehen erneuert werden,[40]) und zwar binnen Jahr und Tag.[41]) Bei jeder Lehenerneuerung war der Ehrschatz zu bezahlen, der in den toggenburgischen Alpen verschieden groß war, da er sich nach Größe und Wert der Alp richtete.[42]) Wurde das Lehen nicht binnen Jahr und Tag erneuert und der Ehrschatz bezahlt, so war das Lehen verwirkt und fiel an den Herrn zurück. Ein solches Beispiel liefert uns die Alp Oberstofel.[43]) Doch wurde auch in dieser Beziehung, wie beim Zinszahlungsverzug, eine Milderung zugelassen, indem in der Regel gegen Zahlung einer Buße (und des Ehrschatzes) das verwirkte Lehen wieder empfangen werden konnte.[44]) Gewöhnlich pflegte der Abt von St. Gallen alle obertoggenburgischen Lehen am gleichen Tage, dem „Lehentag", zu vergeben, zu welchem Zwecke er selber ins Land kam.[45]) Für die Alplehen wurde dem Lehenträger jeder Alp vom Abt ein Lehenbrief ausgestellt, wogegen der Lehenträger dem Abte den sogenannten Lehenrevers als Empfangsbescheinigung übergab, worin die Bedingungen, unter welchen das Lehen empfangen worden war, aufgeführt waren.[46])

Der Ehrschatz war, wie der Zins, eine Reallast,[47]) ruhte

[40]) Im Anhang (Nr. 20) befindet sich eine Kopie des Lehenbriefes der Alp Rotenstein von 1741, der unsere Ausführungen bestätigt. Das Original (Pergament, Siegel abgefallen), liegt im Ortsarchiv Stein. Ebenso enthalten die Alpladen, Ortsarchive und das Stiftsarchiv St. Gallen sehr viele, namentlich auch ältere, ziemlich gleichlautende Lehenbriefe fast aller obertoggenburgischen Alpen, auf alle Fälle derjenigen, die sich nicht befreien konnten.

[41]) Lehenbriefe und Brunner: „Deutsche Rechtsgeschichte", S. 202.

[42]) Das läßt sich aus den verschiedenen Lehenbriefen schließen. Ferner schreibt Von Arx, Bd. I, S. 312: „Der Ehrschatz bestand in so vielen drey Schilling Pfennigen, als viele Pfunde das Gut nach Abzug der Gebäude wert geschätzt wurde".

[43]) Die Alpgenossen hatten aus obigem Grunde das Lehen verwirkt; Stiftsarchiv, Rubr. 85, Fas. 43.

[44]) Stiftsarchiv, Rubr. 85, Fas. 43 (Oberstofel).

[45]) Lehenbriefe von Lütisalp und Elisiten von 1505; Stiftsarchiv, Rubr. 85, Fas. 43 und Wegelin, Bd. II, S. 126.

[46]) Einigen vorhandenen Lehenbriefen ist der Revers jeweilen beigefügt.

[47]) Heusler: Bd. II, S. 183.

also auf der Alp und nicht auf den Alpgenossen. Infolgedessen konnten die Alpgenossen, wenn sie bei Herren- oder Mannfall binnen Jahr und Tag das Lehen nicht erneuerten und den Ehrschatz nicht bezahlten, nur das Gut, die Alp, verlieren; andere Konsequenzen konnten für die Alpgenossen nicht entstehen, da sie nicht persönlich hafteten.

Die obertoggenburgischen Alpen waren „verbriefte Lehen", d. h. da sie sehr umfangreich waren, wurde bei deren Verleihung immer ein Lehenbrief ausgestellt, im Gegensatz zu den „Handlehen" (kleinere Güter, die einem Einzelnen verliehen wurden); die Handlehen wurden nur von den Ammännern durch Darreichen des Gerichtsstabes verliehen (ohne Brief), um die Sache einfacher zu gestalten.[48]) Ferner waren die obertoggenburgischen Alpen „Precarien": Der Abt mußte bei jeder Lehenerneuerung gebeten werden, sie aufs neue zu verleihen. Auch Precarien konnten nämlich erblich sein.[49]) „Freie Lehen" waren sie, weil sie nicht an einen Hof gebunden waren.[50])

Das dingliche Recht, das dem Lehenträger und damit allen Alpgenossen zusammen mit der Belehnung übertragen wurde, war von weitestem Umfang und Inhalt. Die Alpgenossen hatten das Recht der Verfügung über die Art der Nutzung; nur Verfügungen über die Substanz, insbesondere Veräußerungen und Verpfändungen der Alp als solche, durften sie ohne die Bewilligung des Grundherrn nicht vornehmen.[51]) Dagegen stand es den einzelnen Alpgenossen schon früh durchaus frei, ihre Anteilrechte an der Alp zu verkaufen, oder zu verpfänden, nur waren sie hierin durch das Näher- und Zugrecht einigermaßen beschränkt, wovon unten die Rede sein wird.

Mit dem Obereigentum des Grundherrn war gewöhnlich

[48]) Von Arx: Bd. II, S. 183.
[49]) Hübner, S. 282 und 285.
[50]) Hübner, S. 284.
[51]) Hübner, S. 297.

— namentlich in der Neuzeit — ein Mitgliedschaftsrecht des Grundherrn verbunden; so waren die Klöster St. Gallen und St. Johann beinahe auf allen Alpen, an denen ihnen das grundherrliche Obereigentumsrecht zustand, zugleich auch Alpgenossen, wobei jedoch ihre Anteilsberechtigungen nicht auf allen Alpen gleich groß waren. Das Kloster St. Gallen hatte nach einem Alpbrief der Alp Säntis von 1493[52]) z. B. zehn Rinderrechte auf dieser Alp.

§ 2. Innere Verhältnisse und Organisation der Alpgenossenschaften.

Die meisten obertoggenburgischen Alpen sind schon im Mittelalter, auf alle Fälle zu der Zeit, in welcher die ältesten noch erhaltenen Urkunden entstanden sind, gestuhlt, d. h. in Kuhrechte oder Stöße eingeteilt. Die Alpsatzung der Alp Trachselhalden von 1494[1]) (heute Hüttenbühl genannt) sagt: „vnd ist die Sum der Rinderrechten in der genennten Alp zweey Hundert vnd Elff Rinderrecht, die sollen sich nimmer mehr mehrern nach minderen." Der letzte Zusatz dieser Bestimmung läßt uns allerdings vermuten, daß die Stuhlung erst um diese Zeit abschließend erfolgt ist, vorher war sie offenbar nicht ganz genau fixiert.

Die Einteilung einer Alp in Stöße ist von jeher nur eine ideelle gewesen: Die Alp ist nicht etwa in eine der Stößezahl entsprechende Anzahl Parzellen abgeteilt gewesen, sondern als Ganzes belassen worden. Die Stuhlung oder Schätzung erfolgte nicht aus dem Flächenmaße der Alp heraus, sondern aus ihrem Ertragswert. Für einen Stoß ist also nicht eine bestimmte Fläche Alpboden nötig, sondern: wie vielen Kühen die Alp während der Sömmerung Futter geben kann, in so viele Stöße ist sie eingeteilt. Und zwar ist immer der Futter-

[52]) Stiftsarchiv, Tomus 1548, SS. 521—527 und 529—541.

[1]) Abgedruckt in: „Die Rechte der Gemeinde Kappel auf die Allmeinden Steintal und Braunholz", S. 47. Siehe ferner Anhang Nr. 3.

ertrag für eine Kuh, also ein ausgewachsenes Tier, bei der Stuhlung als Einheit angenommen worden. Von dieser Einheit aus konnte der Weidebedarf der jüngern Tiere und der andern Viehgattungen leicht bestimmt werden. Jüngere Tiere der Rindviehgattung wurden ihrem Alter entsprechend als Teil eines Stoßes gewertet. So gab es schon damals $^3/_4$, $^2/_3$, halbe, $^1/_4$, $^1/_5$, $^1/_8$, $^1/_{16}$ und sogar $^1/_{24}$ und $^1/_{32}$ Stöße. So kleine Teilstöße, wie die letztgenannten, kamen allerdings sehr selten und meistens auch erst später vor; entstanden sind sie jedenfalls infolge Erbteilungen. Eine andere Einteilung des Stoßes war diejenige in „Klauen", wobei auch wieder zwei Verschiedenheiten vorkamen: entweder zerfiel ein Stoß in vier Klauen — das war die Regel —, oder er hatte acht Klauen (seltener). Bei der Teilung des Stoßes in acht Klauen ging man von der Überlegung aus, daß das Rind zur Gattung der Zweihufer gehöre, nämlich an jedem Fuß zwei Klauen habe, also im Ganzen nicht vier, sondern acht Klauen. Entsprechend dem Rindvieh wurden schon im Mittelalter auch die andern Tiergattungen — Pferde, Ziegen, Schafe und Schweine — nach der Einheit des Stoßes gewertet. Die Taxierung der Tiere ist nicht auf allen Alpen gleich und wird eigentlich erst durch die Alpsatzungen der Neuzeit überall ganz genau geregelt. Der Begriff „Stoß", „Kuh"- oder „Rinderrecht" aber hat schon im Mittelalter existiert, was aus den ältesten Alpsatzungen hervorgeht.[2])

Über die Entstehung der Stuhlung der Alpen haben wir keine sichere Kunde. Ursprünglich hatte wahrscheinlich jeder Talbewohner an derjenigen Alp, an deren Rodung sich seine Vorfahren beteiligt und welche sie darum mit andern gemeinsam vom Grundherrn zur Leihe empfangen hatten, unbeschränktes Nutzungsrecht. Jeder trieb im Sommer so viele

[2]) Alpbrief der Alp Säntis von 1459, Stiftsarchiv, Tom. 1548, SS. 521 bis 527, 529—541; Alpsatzung der Alp Säntis von 1493, Kopie im Archiv der Kreisgenossenschaft Krummenau-Neßlau. Alpsatzung der Alp Trachselhalden von 1494; Anhang Nr. 3. Alpsatzung der Alp Järflen von 1496, Anhang Nr. 1. Alpsatzung der Alp Niederstock von 1497, Anhang Nr. 2.

Stücke Vieh auf diese Alp, als er wollte. Dieser Zustand dauerte aber nur so lange, bis die Zahl der Nutzungsberechtigten so angewachsen war, daß die Anwendung des Prinzips der unbeschränkten Nutzung unmöglich wurde, da die Produktionsfähigkeit der Alp nicht mehr für eine so große Zahl Vieh ausreichte, wie sie der erweiterte Kreis der Nutzungsberechtigten besaß. Es mußten darum Einschränkungen in der Nutzung eintreten. Hinsichtlich dieser Einschränkungen können wir im Obertoggenburg mit ziemlicher Sicherheit zwei verschiedene Entwicklungen annehmen:

1. Die Auftriebsberechtigung wurde an den Grundbesitz im Tale geknüpft: wie viele Kühe dieses Grundstück im Tale überwintern konnte, so viele durfte dessen Eigentümer im Sommer auf die Alp treiben. Damit war eigentlich die Stuhlung der Alp vollzogen; denn, wenn man die auf den auftriebsberechtigten Gütern im Tale überwinterten Stöße zusammenzählte, ergab sich die Zahl der Stöße, welche die Alp zu sömmern hatte, von selbst. Die Alp war denn auch imstande, diese Anzahl Stöße zu sömmern, da ja gerade deshalb eine dingliche Verknüpfung der Auftriebsberechtigung mit den Talgütern der Berechtigten stattgefunden hatte, um eine Übernutzung oder Übertreibung der betreffenden Alp mit Vieh, das entweder nicht auf dem betreffenden Gute gewintert, oder doch mit zugekauftem Heu gefüttert worden war, zu verhindern. Diese Realberechtigung einzelner Grundstücke, eine Alp zu nutzen, verwandelte sich aber im Toggenburg sehr bald in eine persönliche, da bei uns, soweit die Quellen zurückreichen, nur noch eine einzige dingliche Verbindung von Alprechten mit dem Grundbesitz im Tale existierte, nämlich bei Lütisalp.[3]) Es kann aber ohne Bedenken angenommen werden, daß Lütisalp nicht der einzige derartige Fall im Lande war, sondern daß die Stuhlung vieler Alpen aus einer ursprünglich dinglichen Verknüpfung der Nutzungsberechtigung mit den Tal-

[3]) Ortsarchiv Ennetbühl: Original, Pergament, mit Siegel; Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II, S. 505.

liegenschaften hervorgegangen ist, daß dadurch die Zahl der Stöße einer Alp genau festgelegt und nachher, nachdem mit der Zeit die dinglichen Rechte sich in persönliche verwandelt hatten, die gleiche Fixierung beibehalten wurde. Die gegenwärtige Stuhlung der Alpen ist also zum Teil sehr wahrscheinlich von der anfänglich unbeschränkten Nutzung jedes Einzelnen aus über eine dingliche Verbindung der Auftriebsberechtigung mit gewissen Talgütern gegangen, bis sie bei dem Zustande anlangte, von dem uns die ersten Urkunden berichten. Darauf läßt auch eine im Stiftsarchiv [4]) liegende Urkunde von 1537 schließen, welche nur diejenigen auf Laue und Hintergräppelen auftreiben läßt, welche „einweisende" Güter im Tale haben. Diese Güter wiesen in die Auftriebsberechtigung ein.

2. Auf die zweite Entstehungsmöglichkeit führten uns die Alpsatzungen von Sellenmatt,[5]) Selun [6]) und Widderalp von 1544.[7]) Auf diesen Alpen wurde die Nutzungsberechtigung offenbar von einer dinglichen zur persönlichen, bevor die Stuhlung der Alp durchgeführt war. Die Berechtigung der Alpgenossen war hier, auch nachdem sie persönlich geworden war, noch längere Zeit eine unbeschränkte. Wenn ein Alpgenosse starb, wurden seine Erben Nachfolger in der Genoßsame, und zwar so, daß jeder Erbe die volle Genoßsame oder Nutzungsberechtigung erhielt, d. h. jedes Kind bekam den gleich großen Anteil an der Nutzung, wie ihn sein Vater gehabt hatte. So wurde die Zahl der Berechtigten immer größer und die Nutzungsanteile der einzelnen Alpgenossen immer kleiner, da das Nutzungsrecht jedes Alpgenossen nur in einem Quotenanteil an der Gesamtnutzung bestand, der aber nicht dauernd fixiert war, sondern sich bei jeder Erb-

---

[4]) Rubr. 85, Fasc. 43.

[5]) Alpsatzung von Sellenmatt von 1535, Kopie, Pergament ohne Datum in Alplade Sellenmatt und Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II, S. 588.

[6]) Original: Pergament mit Siegel in Alplade Selun, datiert 1550 und Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II, S. 502.

[7]) Original: Pergament mit Siegel in Alplade Widderalp, datiert 1544.

teilung veränderte. Die Alpgenossen sahen ein, daß auf diese Weise ihre Nutzungsanteile nach und nach so unbedeutend würden, daß sie fast keinen Wert mehr für sie hätten und geboten dieser Entwicklung energisch Halt. Sie stellten folgende einschränkende Bestimmungen auf: „dz niemand für ain alpgnossen sölle erkennt werden, er hab es dann ererbt von vatter vnd muter oder von aintwederem vnd sunst von niemant ererbt.“ [8]) Also: Nur wer seine Nutzungsberechtigung von Vater und Mutter oder von einem der Eltern geerbt hatte, wurde als Alpgenosse anerkannt. Es gab nun aber auch Familien, in denen beide Eltern die Genossame ererbt hatten, so daß eine solche Familie das doppelte Nutzungsrecht besaß. Aus diesem Grunde wurde die weitere einschränkende Bestimmung getroffen, daß die Kinder solcher Eltern von jedem nicht mehr als ein halbes Recht erben sollten: „sond ouch die kind, sovil ir sind, nit me dan ain halb recht von iren eny vnd annen ererben.“ [9]) Ferner wurde bestimmt: „wellicher oder welliche die värind, so alprecht von Vater vnd Muter beiden ererbt hetten, die söllen nit mer recht haben, dann ers vom ainen ererbt hetti“,[9]) ferner: „wo zway eemenschen wärind, die das ererbt hetten von vatter vnd muter ald von aintwederen, dieselbigen baide alpgnosen sind, vnd jetweders ain halb recht haben sol.“ [9]) Nicht mehr jedes Kind konnte in der Folgezeit die ganze Berechtigung für sich allein erben, sondern die hinterlassenen Kinder konnten nur noch in ihrer Gesamtheit in die Rechte ihres Vaters oder ihrer Mutter eintreten.[10]) In beiden Alpsatzungen heißt es auch: „söllen die vnelichen kind dhain recht in der gedachten alp haben“; sie waren also von der Erbfolge ausgeschlossen. Nach der Durchführung dieser Beschränkungen wurde die Zahl der Rechte, d. h. die Zahl

---

[8]) Alpsatzungen von Sellenmatt (1535) und Selun (1550); beide lauten in dieser Beziehung ziemlich gleich.

[9]) Siehe Anm. 8.

[10]) Vgl. auch Moosberger: „Die Allmenden der Landschaft Toggenburg“, Berner Diss., Innsbruck 1916.

der Alpgenossen, der Nutzungsberechtigten, dauernd festgesetzt und jedem von ihnen ein Recht gegeben. Von nun an sollten diese Rechte vererbt werden „wie ander glegen gut im land",[11]) folglich mußten sie beim Tode eines Alpgenossen geteilt werden, es sei denn, daß ein Erbe das Ganze bekam, und so war eine stetige Vermehrung der Nutzungsrechte bei jeder Erbteilung ausgeschlossen. Viele spätere Alpsatzungen, z. B. diejenigen von Schwendi[12]) und Kuhweid[13]) (die erste von 1586, die letzte von 1612), enthalten die Bestimmung: „daß hinfüro niemandts mehr für dehain alpgnossen erkannt vnd gehalten werden sölle, es seye dann sach, das er söliche genossame nach den landtrechten wie ander glegen guot ererbt habe."

Urkundlich nachweisen lassen sich Alprechte mit dinglichem Charakter im Toggenburg — wie gesagt — nur in einem einzigen Falle. Eine dingliche Auftriebsberechtigung liegt vor, wenn ein bestimmtes Gut, d. h. der jeweilige Eigentümer dieses Gutes, die Auftriebsberechtigung hat. Diese ist eine Pertinenz des betreffenden Gutes und kann als solche nicht frei, nicht selbständig veräußert werden, sondern nur mit dem berechtigten Gute zusammen. Diese Verhältnisse weist Lütisalp auf. Die Urkunde, welche die Rechte der Ennetbühler auf Lütisalp feststellt,[14]) ist die älteste, welche über obertoggenburgische Alpverhältnisse Aufschluß gibt, und von ihr wurde auch ausgegangen, um die eine Art der Entwicklung der Alpstuhlung, wie sie sich wahrscheinlich auf vielen obertoggenburgischen Alpen vollzogen hat, darzustellen. Denn bei der sonstigen Ähnlichkeit der Rechtsverhältnisse der Obertoggenburger Alpen ist es wohl kaum möglich, daß dieses Beispiel als einziges in seiner Art, umgeben von lauter anders gearteten, sich entwickeln konnte. Alle andern bis auf die Gegen-

[11]) Alpsatzung von Selun von 1550.

[12]) Original: Pergament, Siegel abgefallen, in Alplade Schwendi, und Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II, S. 623.

[13]) Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II, S. 615.

[14]) Original: Ortsarchiv Ennetbühl, Pergament mit Siegel, datiert 1382 und Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II, S. 505.

wart erhalten gebliebenen Urkunden sind spätern Datums, schließen also eine ursprünglich dingliche Verbindung der Alprechte mit den Talgütern nicht aus, da in vielen Alpen zu der Zeit, als die Urkunden entstanden sind, die Entwicklung der dinglichen Nutzungsrechte zu persönlichen bereits abgeschlossen war. Die Urkunde von 1382 sagt: „das in der alp, genant Lütisalp . . . nieman recht het, noch in die alp varn noch triben solt, denn ze Ennentbüls in dem dorf hushablich seßhaft wärint[15]) vnd da jar vnd tag verschinen wärint; vnd wer der wär, der von Ennentbüls zug vnd da nit me seßhaft mit hus wär, der hett och enkain recht, fürbaß in die alp zu triben noch ze varn mit sinem vich." Der Umstand, daß die Lütisalper Alprechte mit den Häusern im Dorf Ennetbühl, nicht mit Wiesen in jener Gegend verbunden waren, hat nichts Besonderes an sich, da eben jeder Hausbesitzer auch Viehbesitzer war.

Bei Lütisalp sind die Alprechte bis ins 18. Jahrhundert Pertinenzen der Häuser innert der Dorfmark geblieben. Obwohl die spätere Entwicklung der Lütisalper Rechtsverhältnisse eigentlich in die Neuzeit fällt, soll diese hier abschließend behandelt werden, da sie derjenigen der andern obertoggenburgischen Alpen nicht analog verlief, sondern einen Fall für sich bildet, d. h. sie fand bei Lütisalp viel später statt als bei andern Alpen, welche vermutlich die gleiche Entwicklung durchgemacht haben. Anfänglich hatte jedes Haus in der Ennetbühler Dorfmark 9 Alprechte auf der Lütisalp. Nach einer Entscheidung des Abtes von St. Gallen im Jahre 1683[16]) wurden auch die neu gebauten Häuser innerhalb der Dorfmark nutzungsberechtigt, was die natürliche Folge hatte, daß die Nutzungsberechtigung der alten Häuser eingeschränkt werden mußte, und zwar wurden 1683 jedem Haus nur noch

[15]) Ein Markenbrief des Dorfes Ennetbühl von 1471 setzt die Grenzen, innerhalb welcher ein Haus stehen mußte, um nutzungsberechtigt zu sein, fest. Original im Ortsarchiv Ennetbühl.

[16]) Stiftsarchiv, Tom. 1495, SS. 135/36 und Tom. 1497, S. 149.

5 Alprechte gegeben. Wenn ein Hauseigentümer sein Haus in Ennetbühl nicht selber bewohnte, sondern dieses vermietete, so wurde der Mieter an seiner Stelle nutzungsberechtigt auf Lütisalp, hingegen mußte dieser Mieter laut obigem Entscheid imstande sein, sich selbst durchzubringen. Bettlern durften keine Häuser als Wohnung überlassen werden. Setzte ein Hausbesitzer trotzdem einen Bettler in sein nicht selbstbewohntes Haus, so war dieser Bettler nicht nutzungsberechtigt.

An der Pertinenzqualität der Lütisalper Alprechte zu den Ennetbühler Häusern wurde lange streng festgehalten. So bestimmt noch das Überkommnis der Dorfgenossen von Ennetbühl als Alpgenossen von Lütisalp, welches am 29. März 1740 durch Ammann und Gericht von Thurtal bestätigt wurde,[17]) in Art. 1: „es solle Jeder dorffs- und alpgnoß mit seinem eigenen hauß mögen gehn, wohin Er will, ouch ein solches verkouffen, wie vnd wan Er will. Jedoch ds ein Jeder alpgnoß zue hauß vnd hoffstatt, ouch alp vnd streuwe der nechste züger seye", ferner in Art. 4: „es solle kein alp mehr von ein anderen getheilt werden, sondern wan eß ein Erbfahl geben wurde, so söllen sie bey ein anderen bey hauß vnd hoffstadt verbleiben." Dieses Überkommnis der Ennetbühler Dorfgenossen war von ihnen geschlossen worden, weil sich bereits eine Tendenz geltend gemacht hatte, die Alprechte von den Häusern loszulösen und ohne diese zu verkaufen, so daß die Alprechte persönlichen Charakter anzunehmen begannen und dem Dorfe Ennetbühl entfremdet zu werden drohten. Schon 1701 hatte „Debuß Hessig" dem Kloster St. Johann[18]) die mit seinem Hause als dessen Pertinenzen verbundenen 5 Alprechte auf Lütisalp um 100 fl. verkauft, das Haus aber für sich behalten.[19])

Aus dem Kaufbrief über die veräußerten Alprechte des „Debuß Hessig", wie auch aus dem Überkommnis von 1740

[17]) Stiftsarchiv, Tom. XVIII, S. 656.

[18]) Das Kloster war 1626 nach Neu St. Johann verlegt worden.

[19]) Kaufbrief, Stiftsarchiv, Rubr. 85, Fasc. 45. Anhang Nr. 22.

und aus andern im Stiftsarchiv[20]) liegenden Schriftstücken aus jener Zeit geht hervor, daß nicht nur Alprechte Pertinenzen der Ennetbühler Häuser, sondern daß auch Streue- und Holzteilrechte ab Lütisalp mit ihnen dinglich verbunden waren. So ist im Kaufbrief von 1701 unter anderem gesagt: „Belangend daß streüwi rächt in der gemelten Lüttinß alp, so wegen disseres haußes der hessig Jährlich aldorten zu nutzen berechtigt ist.“[21]) Wer sein Haus aus der Dorfmark wegnahm, verlor nach Art. 3 des Überkommnisses von 1740 die Nutzungsberechtigung auf Lütisalp: „weiteres sowohl dem Jenigen der sein hauß auß denen dorffs Markhen hinweg nimbt, alß denen, der weder Alp nach Streuwe hat, kein Holtz Theill mehr gehören.“ Jeder Dorfgenosse von Ennetbühl hatte also drei Berechtigungen auf Lütisalp: Atzungs-, Streue- und Holzberechtigung, die alle drei unter sich verbunden waren, d. h. es konnte kein Dorfgenosse z. B. nur atzungsberechtigt sein, ohne auch die Holz- und Streuebezugsberechtigung zu besitzen; eine einzelne Berechtigung konnte allein nicht existieren, sondern nur alle drei zusammen. Veräußerte ein Dorfgenosse eine von diesen drei Berechtigungen, so verlor er auch die beiden andern.

Am Überkommnis von 1740 wurde in der Folgezeit genau festgehalten, indem z. B. 1749 „Claus bomgartner“ sein Haus in Ennetbühl mit 5 Alprechten und Holz- und Streuebezugsberechtigung auf Lütisalp dem Kloster St. Johann tauschweise gegen andere Liegenschaften überließ.[22]) Das Kloster St. Johann war Eigentümer verschiedener Häuser in Ennetbühl und damit der Alp-, Streue- und Holzteilrechte auf Lütisalp. Es verlieh diese Häuser an Landleute, und immer erwähnen die Lehenakten und Lehenprotokolle des Stiftsarchivs die mit den Häusern verbundenen und nicht davon ablösbaren Alp-, Holz- und Streuerechte.[23])

[20]) Stiftsarchiv, Rubr. 85, Fasc. 45.

[21]) Dieses Streuerecht verkaufte „Debuß Hessig“ auf Ableben hin dem Kloster St. Johann.

[22]) Stiftsarchiv, Tom. XVIII, S. 675.

[23]) Stiftsarchiv, Rubr. 30, Fasc. 2 und Rubr. 85, Fasc. 45, Lehenprotokolle.

Als Gegenleistung für diese Nutzungsrechte hatten die Dorfgenossen von Ennetbühl Tagwerke zu verrichten, und zwar für 5 Rechte Alp ein Hagtagmen und für einen Streueteil ein Schwendtagmen. Ebenso hatten die jeweiligen Eigentümer der Alprechte die Brücken, Stege und Wege auf der Alp und ferner die Leitung zum Dorfbrunnen in Ennetbühl und diesen Brunnen selbst zu unterhalten;[24]) dagegen hatten die Nutzungsberechtigten das Recht, das zur Erstellung der Wasserleitung und des Dorfbrunnens nötige Holz aus dem Lütisalper Wald zu beziehen. Diese Brunnenpflicht blieb als Servitut auf den Lütisalper Alprechten haften bis 1880, in welchem Jahre sie von den Alprechtseigentümern abgelöst wurde.[25]) Die Ablösung dieser Servitut war, da sie nicht nur auf den Alprechten, sondern auch auf dem Alpwald lastete und diesem schädlich war, durch die eidgenössischen und kantonalen Forstgesetze vorgeschrieben.

Heute sind alle drei Arten von Nutzungsberechtigungen persönlich geworden, gehören also nicht mehr als Pertinenzen zu den Häusern innerhalb der Dorfmark Ennetbühl. Da sie persönlich wurden, lag die Möglichkeit vor, sie von den Häusern weg Dritten zu veräußern, und so sind denn gegenwärtig die Alp-, Streue- und Holzberechtigungen auf Lütisalp zum Teil im Besitze von Leuten, die ganz anderswo wohnen, als in der Dorfmark Ennetbühl. Mit der Zeit sind die bisher unzertrennbaren drei Rechte trennbar geworden. Am längsten haben sich als Pertinenzen der Häuser die Holzteilrechte erhalten. Immerhin ist mit dem Persönlichwerden der Ennetbühler Realberechtigungen auf Lütisalp nicht der letzte Rest dieses Instituts im Toggenburg verschwunden, indem heute noch die Streuerechte auf der Alp Oberhag Pertinenzen gewisser Liegenschaften der Gemeinde Wildhaus bilden.[26])

---

[24]) Uberkommnis von 1740, Art. 2.

[25]) Ablösungsvertrag zwischen den Dorfgenossen von Ennetbühl und den Alprechtseigentümern von Lütisalp vom 2. Juni 1880 im Dorfarchiv Ennetbühl.

[26]) Reglement der Alp Oberhag von 1907 in der Alplade Oberhag.

Die heutigen Bewohner des Dorfes Ennetbühl leben im Glauben, die Lütisalp sei ihren Vorfahren seinerzeit von einer gewissen Sara von Raron geschenkt worden.[27]) Diese Überlieferung erscheint jedoch sagenhaft; denn sie entbehrt jeder urkundlichen Unterlage. Wenigstens ist es uns trotz eingehenden Nachforschungen in den verschiedenen Laden und Archiven nicht gelungen, Schriftstücke zu finden, welche diese Überlieferung als Tatsache erscheinen lassen könnten, wohl aber solche, die das Gegenteil beweisen. Nach den gefundenen Dokumenten waren Graf Friedrich VII. von Toggenburg und das Kloster St. Johann gemeinsam Eigentümer der Lütisalp bis zum Jahre 1430. In diesem Jahre trat Friedrich VII. seinen Anteil an der Lütisalp an das Kloster St. Johann ab, in dessen Eigentum die Lütisalp bis 1540 verblieb; dann kauften sich die Alpgenossen vom Kloster los.[28]) Eine Sara von Raron könnte höchstens in den Jahren 1436—1468 im Toggenburg gelebt haben, während der Herrschaft der Freiherren von Raron. Während dieser Zeit aber war Lütisalp bekanntlich Eigentum des Klosters St. Johann. Auch soll der Name Sara zu jener Zeit überhaupt nicht vorgekommen sein.[29])

Nach dieser Abschweifung in die speziellen Rechtsverhältnisse der Lütisalp kehren wir wieder zu den obertoggenburgischen Alpen im allgemeinen zurück. Es kann — wie gesagt — mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß viele von ihnen die gleiche, oder doch eine sehr ähnliche Entwicklung durchlaufen haben wie Lütisalp, nur daß diese bei ihnen viel früher ihren Abschluß fand: schon bevor die Urkunden uns über sie berichten; denn die ältesten noch erhaltenen Alpsatzungen und diesbezüglichen Dokumente berichten bereits von vorhandener Stuhlung und von persönlichen Anteilhaber-

[27]) Mitteilung von Herrn Dorfgenossenschaftspräsident Frei in Ennetbühl.
[28]) Die diesbezüglichen Urkunden liegen im Stiftsarchiv, Rubr. 85, Fasc. 43.
[29]) Mitteilung von Herrn Stiftsarchivar Dr. J. Müller in St. Gallen.

rechten.[30]) Sobald die Nutzungsberechtigung ihren dinglichen Charakter abgestreift und sich in eine persönliche verwandelt hatte, sobald der Anteil jedes Genossen durch die Stuhlung der Alp genau festgelegt war, wurden die Alprechte Gegenstände des Verkehrs, weshalb die Alpgenossen der Stoßalpen schon beim Eintreten der Urkunden im ganzen Lande Toggenburg zerstreut waren.[31])

Neben diesen bestoßenen (gestuhlten) gab es im Toggenburg schon im Mittelalter auch unbestoßene (nicht gestuhlte) Alpen, welche von den Alpgenossen der Stoßalpen gewöhnlich als Voralpen benutzt wurden, da die Stoßalpen meistens zur Hochsömmerung dienten. Im Frühjahr, bevor das Vieh auf die Hochalpen getrieben werden konnte, und im Herbst, nachdem diese wieder hatten verlassen werden müssen, trieben die Alpgenossen der Stoßalpen ihr Vieh ganz regellos und von niemandem gehindert auf die unbestoßenen Alpen, die infolge ihrer tiefern Lage früher und auch noch später benutzt werden konnten, und so eine Ausdehnung der Sömmerungszeit und daherige Futtererspärnis im Tale ermöglichten. Wem diese unbestoßenen Alpen gehörten, sagen uns die damaligen Urkunden nicht. Überhaupt ist von ihnen im Mittelalter noch gar nicht die Rede. Auf keinen Fall aber können sie dem ganzen Lande Toggenburg gemeinsam, oder gar der „Mark-

[30]) Vgl. S. 47 Anm. 2. Ferner beweist uns das Vorhandensein der Stuhlung auch der Umstand, daß 1417 Jakob Looser von Blomberg verschiedene Alprechte in der „Lützelalp" besaß. Weiter besaß 1430 Rudi Ambül von Scheftenau 10 Rinderrechte in der Widderalp. Von der gleichen Alp empfingen 1431 Rudi Ambül von Scheftenau 18, Hans zum Bach 12, Heini und Hans Töber von Scheftenau 6 Rinderrechte vom st. gallischen Abt zu Lehen. Rudi an der Halden besaß zur nämlichen Zeit 42 Rinderrechte in der Widderalp und auch Rechte in der Säntisalp. Ferner gehörten 1431 31 Rinderrechte der Säntisalp den Brüdern Albrecht und Hans die Schmidberger (Wegelin, Bd. I, SS. 280 und 349).

[31]) Das beweisen die ältesten Alpbücher. Ferner läßt auch der Name „Thurtaler Stofel", welcher ein Weidegebiet der Alp Sellenmatt bezeichnet, darauf schließen; es war das Weidegebiet der Thurtaler; diese hatten dort ihre Hütten.

genossenschaft Toggenburg", wie oft auch gesagt wird, gehört haben; denn das Toggenburg war bis 1555 nie ein einziges politisches Ganzes, wie die von Advokat Gruber in St. Gallen 1845 verfaßte Klageschrift der untern toggenburgischen Gemeinden im Toggenburger Landesallmeinden-Reklamationsprozeß behauptet,[32]) geschweige denn bildete das Toggenburg eine Markgenossenschaft. Es gehörte im Gegenteil ganz verschiedenen Herren,[33]) welche miteinander nichts weniger als auf gutem Fuße standen[34]) und deshalb wohl kaum ein ihnen gemeinsam gehörendes Eigentum besitzen konnten. Diese Voralpen oder unbestoßenen Alpen spielen rechtlich erst in der Neuzeit eine Rolle und wurden dann nach der Zusammenschweißung des Toggenburgs zu einem politischen Ganzen unter äbtischer Herrschaft immer mehr als gemeinsames Eigentum aller toggenburgischen Landleute betrachtet, wenn auch mit Unrecht. Wir können unsere Ausführungen über die mittelalterlichen Rechtsverhältnisse der obertoggenburgischen Alpen daher auf die Stoßalpen beschränken.

Die Organe der Alpgenossenschaften des Mittelalters waren die Alpgenossenversammlung und der Alpmeister. Die Befugnisse und Pflichten dieser Organe waren aber damals nicht genau festgelegt; dies blieb der Neuzeit überlassen; wir können daher nur ein ungefähres Bild von ihnen entwickeln. Die Alpgenossenversammlung fiel gewöhnlich mit dem sogenannten Hagtag zusammen, an welchem sich die Alpgenossen zur Erstellung des Alphages, soweit es ihre Pflicht war, auf der Alp einfanden. Bei diesem Anlasse wurde „die alpvart mit der mehren hant gesezt" und ebenso der Alpmeister aus

---

[32]) „Das Land Toggenburg und sein Landesallmeinden-Reklamationsprozeß", Druckschrift; St. Gallen 1845. Von dieser Schrift ließ sich offenbar auch Litscher in seiner Arbeit: „Die Alpkorporationen des Bezirkes Werdenberg", S. 17, irreführen.

[33]) Vgl. Einleitung: „Historisches".

[34]) Es sei nur an die fortwährenden Zwiste der Grafen von Toggenburg mit den Äbten von St. Gallen erinnert. Vgl. Von Arx, Wegelin und Bütler: „Friedrich VII., der letzte Graf von Toggenburg".

der Mitte der Alpgenossen gewählt. Da die Alp im Eigentum eines Grundherrn stand, hatte die Alpgenossenversammlung nur das Recht, über die Nutzungsweise der Alp Bestimmungen zu erlassen und auch dieses Recht hatten sich die Alpgenossen erst seit dem 15. Jahrhundert erworben.[35]) In damaliger Zeit wurden übrigens solche Bestimmungen nicht in dem Umfange aufgestellt wie später, und die Beschlüsse der Alpgenossenversammlung beschränken sich daher auf ganz wenige Punkte, wie Festsetzung der Alpfahrt, Wahl des Alpmeisters, Bestimmung des nächstjährigen Hagtages. Diese Beschlüsse wurden nur auf ein Jahr gefaßt. Ferner konnten sich die Alpgenossen Reglemente geben, die auf längere Dauer erlassen wurden; solche Reglemente aber bedurften der Bestätigung durch den Herrn oder dessen Beamte. Nachdem die Grafschaft Toggenburg unter stift-st. gallische Herrschaft gekommen war, gelangten mehrere Alpmeister im Namen ihrer Alpgenossen an den Abt von St. Gallen mit der Bitte um Genehmigung ihrer Alpsatzung, die von der Alpgenossenversammlung aufgestellt worden war, so z. B. die Alpgenossen von Säntis im Jahre 1493.[36]) Bei der Bestätigung dieser Alpsatzung durch den Abt behielt sich dieser auch ausdrücklich vor, daß eine Änderung der Satzung nur mit seiner Einwilligung getroffen werden dürfe. Gleich verhielt es sich, wenn die Alpsatzungen den Beamten des Abtes zur Genehmigung vorgelegt wurden, wie z. B. die Alpsatzung von Trachselhalden von 1494[37]) dem äbtischen Vogt zu Uberg, als dieser „anstatt vnd mit vollem gewallt mines gnedigen Herren (des Abtes) zu wattwyl ain offen verpannen jahrgricht" hielt, oder, wie die Alpsatzung von Järflen von 1496[38]) dem Ammann und Gericht von Thurtal.[39])

---

[35]) Gmür E.: „Rechtsgeschichte der Landschaft Gaster", S. 221.

[36]) Kopie im Archiv der Kreisgenossenschaft Krummenau-Neßlau.

[37]) Abgedruckt in „Die Rechte der Gemeinde Kappel", S. 47. Anh. Nr. 3.

[38]) Anhang Nr. 1.

[39]) Die Ammänner waren vorerst nicht Häupter der Gemeinden, sondern Beamte ihres Herrn, des Abtes von St. Gallen (Von Arx: Bd. I, S. 446.

Diese Beamten des Abtes genehmigten in dessen Namen die Alpsatzungen.

Die mittelalterlichen Alpsatzungen, von denen uns nur fünf erhalten sind,[40]) regeln in erster Linie das Näher- und Zugrecht der Erben und Alpgenossen bei Veräußerungen von Alprechten genauer nach den Bestimmungen der Landrechte. Ferner setzen sie die Zahl der Alprechte fest und stellen eine Art Bestoßungsskala auf, gestützt auf welche die aufgetriebenen Tiere nach Rechten und Teilrechten taxiert werden. So bestimmt die Alpsatzung von Järflen von 1496: „Item vnd wyter So soll man die vorgenennt alp also bestoßen, namlich drü kalber uff einen stoß, die das erst how (Heu) geessen habend, vnd zwey zitt hopt vff einen stoß, und was dann elter ist, je ein hopt vff einen stoß." Auf ein Recht konnten ferner 5 Ziegen oder 10 Zicklein aufgetrieben werden.[41]) Im weitern wurden der Lohn des Alpmeisters, der meistens in einigen freien (unentgeltlichen) Rechten bestand und dessen Pflichten festgesetzt. Die Bezeichnung dieser Pflichten ist nur ganz allgemein gefaßt: Der Alpmeister hatte die Beschlüsse der Alpgenossenversammlung auszuführen und im übrigen die Alp zu „retten" (zu überwachen). Endlich wird durch die Alpsatzungen das Majoritätsprinzip für die Abstimmungen in der Alpgenossenversammlung aufgestellt: „soll allwegen das minder theill dem mehren volgen". Die Alpsatzung von Järflen enthält noch die Bestimmung, daß, wenn einer nicht alle seine Rechte bestoße, dieser von demjenigen entschädigt werden müsse, der mehr Tiere auftreibe, als er Rechte besitze. Diese Bestimmung bildete den Ausgangspunkt für die spätere Regulierung des sogenannten Überzinses.

Die Alpsatzungen der Neuzeit sind viel umfangreicher und eingehender; doch soll deren Behandlung unsern Ausführungen über die Zeit ihrer Geltung, der Neuzeit, vorbehalten bleiben.

[40]) Vgl. S. 41, Anm. 1.

[41]) Alpsatzung von Niederstock von 1497, Anhang Nr. 2.

§ 5. Genoßsame und Alprecht.

Diese beiden Begriffe müssen auseinander gehalten werden, obwohl sie in den Urkunden scheinbar gleichbedeutend sind und auch wirklich in gewisser Hinsicht ineinander übergehen, miteinander verbunden sind, da keines ohne das andere existieren kann.

Genoßsame ist die Zugehörigkeit zum Verbande, zur Korporation, das ursprüngliche Recht, Vieh auf die Alp zu treiben, welches sich von Generation zu Generation vererbt hatte und von den Vorfahren der Alpgenossen durch Mithilfe bei der Rodung und Urbarisierung der Alp begründet worden war.[1])

Alprecht ist die Bezeichnung für den Umfang der Nutzung, die jedem Genossen zustand.

Erwerb der Genoßsame. Die Genoßsame konnte in der Regel nur durch Erbschaft erworben werden, und zwar durch Erben beiderlei Geschlechts, ferner durch Heirat eines „Ungenossen" mit einer Genossin. So heißt es in der Alpsatzung von Trachselhalden von 1494: „daß keiner kein Alpgnoß in der vorgenenten Alp zu Trachßelhalden seye oder solle sein, er habe dann solichs Rechtlichen Ererbt oder erwibet." Ausnahmsweise war der Erwerb der Genoßsame allerdings auch durch Kauf von Alprechten möglich, wenn die Alpgenossen dies zuließen. Meistens aber schlossen sich die Alpgenossen scharf gegen außen ab und suchten jeden Dritten von ihrer Alp fernzuhalten; sie verhinderten, wo immer möglich, daß ein Nichtgenosse sich die Genossenqualität erwerben konnte: „Daß nun fürhin kein Alpgnoß in der obgenenten Alp (Trachselhalden) keinem ungnossen nützet in der berührten Alp solle schenken noch zu kouffen geben oder mit ihm Tuschen, noch nütz mit ihm zu schaffen haben, darmit ein ungnosser zu einem Alpgnossen möge oder möchte werden."[2]) Die Genoßsame gab ihrem Träger Stimmrecht in den Alpgenossenver-

[1]) Vgl. auch Moosberger, S. 45.

[2]) Alpsatzung von Trachselhalden von 1494; Anhang Nr. 3.

sammlungen. Wer Alprechte besaß, war ohne weiteres auch Genosse, anderseits war die Genoßsame ohne den Besitz von Alprechten nicht möglich. — Natürlich konnte auch durch die Bestimmung, daß die Genoßsame nur ererbt oder „erweibet" werden könne, die Zahl der Genossen nicht immer gleich gehalten werden, da nicht halbe Genoßsamen geerbt werden konnten, wenn mehrere Erben vorhanden waren; jeder Erbe bekam in diesem Falle die volle Genoßsame. Übrigens spielte die Vermehrung der Genossen durch Erbteilungen gar keine Rolle, weil die Erben sich in die Nutzungsberechtigung des Erblassers teilen mußten, diese nicht erweitern durften und konnten, da der Nutzungsanteil des Erblassers seit der Stuhlung der Alp genau festgesetzt war und in einer bestimmten Zahl Rechte bestand. So konnten die andern Alpgenossen in ihrer Nutzungsberechtigung nicht beeinträchtigt werden.

Anders verhielt es sich mit dem Erwerb von Alprechten. Dieser war unter Alpgenossen möglich durch Erbschaft, Tausch, Schenkung, Kauf und Heirat.

1. Beim Erwerb durch Erbschaft durfte die Zahl der Alprechte einer Alp nicht vermehrt werden, wenn mehrere Erben vorhanden waren, da die Summe der Alprechte zum Schutze der Nutzungsberechtigung jedes Genossen durch die Stuhlung der Alp endgültig festgelegt war. Infolgedessen mußte die Zahl der in der Erbschaft liegenden Alprechte nach der, jedem Erben zukommenden Quote unter die Erben geteilt werden. Wenn nun der verstorbene Genosse wenig Alprechte besessen hatte, aber zahlreiche Erben hinterließ, konnte es vorkommen, daß sogar ein einzelnes Recht geteilt werden mußte, so daß Teilrechte bis zu $^1/_{32}$ Rechten entstehen konnten. Solche kleine Teilrechte sind alle durch Erbteilungen entstanden, während größere (z. B. $^1/_4$ Recht) außer durch Erbteilungen auch infolge der Taxierung der Tiere (ein Kalb = $^1/_4$ Recht) entstehen konnten. Die Zahl der Genossen einer Alp konnte also durch Erbgang vermehrt werden, nicht aber die Zahl ihrer Alprechte. Die Genoßsame konnte nicht geteilt werden;

es gab keine „halben Genossen". Die Zahl der in die Erbmasse gefallenen Alprechte (und damit auch die Zahl der Alprechte der Alp) mußte konstant bleiben, um die andern Genossen nicht in ihrer Nutzungsberechtigung zu beeinträchtigen, und unterlag aus diesem Grunde der Teilung. Natürlich konnte es auch vorkommen, daß einer der Erben alle Alpreechte des Erblassers übernahm und die andern Erben sonstwie abgefunden wurden. Auf diese Weise war es möglich, eine zu große Zersplitterung der Alprechte zu vermeiden.

2. Auch der Erwerb von Alprechten durch Tausch kam hin und wieder vor. Wir erwähnen einen — allerdings spätern — Tauschhandel zwischen dem Kloster St. Johann und „Hans Luffi von Lüpfertschwil" von 1711,[3]) nach welchem das Kloster neben andern Gütern zehn Rechte Alp und ein Zimmer auf Bremach und ein Zimmer auf Schönenboden, „Luffi" dagegen neben andern Gütern vier Klauen auf Rotenstein bekam.

3. Durch Schenkung von Alprechten vergrößerte sich namentlich der Alpbesitz von Klöstern. Diese Art von Eigentumsübertragung kam sehr häufig vor, da viele Alpgenossen ihre Alprechte oder einen Teil davon zu ihrem Seelenheil entweder bei Lebzeiten oder auf Ableben hin einer geistlichen Anstalt vermachten.[4])

4. Am häufigsten aber war wohl der Erwerb von Alprechten durch Kauf. Diese Art Handänderung unterlag jedoch mannigfachen Beschränkungen, die zum Teil durch die obertoggenburgischen Landrechte, zum Teil durch die Alpsatzungen selbst festgelegt waren und sich im sogenannten Näher- und Zugrecht äußerten. Beide Institute hatten den Zweck der Abschließung gegen außen: das Gut der Familie, den Alpgenossen und dem Lande zu erhalten und die Einnistung fremder Elemente zu verhindern. Das Näherrecht

[3]) Amtlicher Fertigungsakt, Stiftsarch. Tom. XVIII, S. 557.

[4]) Verschiedene Schenkungsurkunden im Stiftsarchiv, Rubr. 85, Fasc. 43 und 55.

gibt dem Berechtigten das Recht, bei einem bevorstehenden Verkaufe eines Gutes zu verlangen, daß dieses ihm verkauft werde anstatt einem andern. Es muß hier bemerkt werden, daß die obertoggenburgischen Alprechte von jeher als Immobilien behandelt wurden, was aus dem Toggenburger Erbrecht von 1633, Abs. 1,[5]) und aus den meisten Alpsatzungen[6]) hervorgeht. Das Zugrecht wurde wirksam bei Verletzung des Näherrechts. Hervorgegangen ist das Zugrecht aus dem Umstande, daß die Alp nach deren Rodung nicht einem Einzelnen, sondern mehreren Lehenmännern gemeinsam verliehen wurde, welche dann bei einer etwaigen Veräußerung von Alprechten ein Vorrecht auf jene Alprechte hatten, ferner aus dem alten Beispruchsrecht der Erben. Wurde dieses Beispruchsrecht verletzt, so hatte ursprünglich der umgangene Erbe das Recht, das ohne seine Zustimmung veräußerte Gut innert Jahresfrist an sich zu ziehen, und zwar ohne Ersetzung des Preises.[7]) Das Zugrecht aber war das Recht, das veräußerte Gut an sich zu ziehen gegen Zahlung des vom Käufer bezahlten oder gegen Übernahme des von ihm versprochenen Preises. Durch Vertrag konnten weder Näherrecht noch Zugrecht begründet werden, sondern diese mußten durch die Landesgesetze geschaffen sein. Der Retrahent wurde von Gesetzes wegen Eigentümer des Objekts, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen zu einer Zugsberechtigung vorlagen. Dadurch unterschieden sich Näher- und Zugrecht vom Vorkaufsrecht, welches vertraglich abgemacht werden kann; das Vorkaufsrecht gibt ferner, wenn es umgangen wird, dem Verletzten nur einen Schadenersatzanspruch gegen den Verkäufer, nicht aber eine Forderung auf Herausgabe des Gutes. Diese Berechtigung wurde dem in seinem Näherrecht Verletzten durch das Zugrecht gegeben.

---

[5]) Stiftsarchiv, Rubr. 35, Fasc. 21.

[6]) Alpsatzungen von Sellenmatt von 1535, von Selun von 1550, von Kuhweid von 1612, von Schwendi von 1585 und a. m.

[7]) Siehe Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II, und Anhang. Huber: „System und Geschichte des schweiz. Privatrechts", Bd. 4, S. 717.

Näher- und Zugrecht waren in der Regel nur beim Verkauf gegeben, nicht aber bei Tausch und Schenkung.[8]) Viele obertoggenburgische Alpsatzungen machten aber eine Ausnahme von dieser Regel, indem sie die Geltendmachung des Zugrechtes auch bei Tausch und Schenkung gestatteten.[9]) Dies geschah namentlich darum, weil Tausch und Schenkung oft betrügerisch vorgenommen wurden, um das Zugrecht zu umgehen.

Die Alprechte durften vom Zugsberechtigten nur zum eigenen Gebrauch gezogen werden. Das Thurtaler Landrecht von 1546[10]) schreibt in Art. 11 vor: „welcher ain verspruch uf zug tut, der soll das ihm selbst zu sinen handen ziehen." Ferner mußte das Zugrecht innerhalb einer gewissen Frist geltend gemacht werden; andernfalls mußte der Erwerber in seinem Eigentum gerichtlich geschützt werden. In Art. 12 bestimmt das Thurtaler Landrecht von 1487[11]): „Es mag ouch jeglicher sin aigen gut verkouffen, wenn er wyl; doch das der oder die semlichs kenntlich und zu dem ersten sinen oder iren nechsten fründen und erben, die des guts zu kouffen gnoß sind, anbieten; und wellend die das kouffen und soviel geben und tun als ander landlüt, so söllend sy inen das geben." Weiter heißt es im gleichen Artikel des Thurtaler Landrechts: „Und wenn dann ainer sin gelegen gut verkoufft, mag es der nechst erb und fründ bezüchen ... welcher ain inländischer ist inwendig ain monat mit recht oder vor ainem gewalt und ain ußlendischer nechsten erb und fründe mag ain söllichen kouffe erfordren inwendig drü jaren, sechs wuchen und dry tagen mit recht ald ouch vor ainem gewalt. Und wellicher dann söllich erkoufft gelegen gut innegehept, unerfordert und unansprechig, namlich vor ainem inlendischen ain jare, sechs wuchen und

---

[8]) Huber: Bd. 4, S. 724.

[9]) So z. B. die Alpsatzung von Alpli von 1550; Original: Pergament mit Siegel in Alplade Alpli.

[10]) Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II, S. 539.

[11]) Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II, S. 524.

dry tag und vor ainem ußlendyschen drü jar sechs wuchen und dry tag, dannethin so soll dann ain landtsgewer den köuffer by sinem erkoufften gut schützen." Eine andere Fassung dieses Landrechts verbietet jedem „ußlendischen" den Zug und gestattet es nur dem „ingesessnen landtman".[12]) Ferner steht im Thurtaler Landrecht: „Item und ob ainer dem andern semlich erkoufft gut welti abziechen, derselbig sol im vertrösten den gülten, in massen der kouff ergangen, abzuenämen und im, das er des kouffs wegen ußgeben hat, wiederumb geben." Das erneuerte thurtalische Landrecht von 1546 bestätigte diese Bestimmungen des Landrechts von 1487 und fügte ihnen noch folgenden Zusatz hinzu: „doch so mag ein ußlendischer ein geborner fründ nach der linyen des bluts in einem jar, sechs wuchen und drü tagen zu solchem zug auch zuglassen werden. Wo aber die erben in gleicher linyen werind, so sollen die, so in der grafschaft gesessen, vor den ußlendischen im Zugrecht vorgon."[13]) Das Landrecht von St. Johann und Zum Wasser von 1559 gewährt in Art. 20 den Näherberechtigten eine Frist von 8 Tagen zur Zu- oder Absage.[14])

Die Alpsatzungen vervollständigen diese, das Näher- und Zugrecht ordnenden Bestimmungen der obertoggenburgischen Landrechte in verschiedener Beziehung und stellen spezielle Bestimmungen auf; namentlich setzen sie eine ordnungsmäßige Reihenfolge der Näher- und Zugsberechtigten fest: Zuerst kamen die nächsten Erben, die Alpgenossen sind oder die Erben überhaupt, dann die Alpgenossen und schließlich die Alpgenossen in ihrer Gesamtheit oder eventuell noch die Landleute. Die verschiedenen Alpsatzungen sind in dieser Hinsicht ähnlich, aber nicht ganz gleich gehalten. Die betreffende Stelle in der Alpsatzung von Trachselhalden von 1494[15]) lautet: „welcher Alpgnoß dan alßo seine Gerechtigkeit (soll heißen:

[12]) Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II, S. 525.
[13]) Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II, S. 539.
[14]) Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II, S. 568.
[15]) Anhang Nr. 3.

alle seine Alprechte), oder ein Rinderrecht ald mehr, oder was, ald wie viel er dann in der berührten Alp wil verkauffen, so soll er doch das zum Ersten seinen nechsten Erben anbietten, ob sie das kauffen wollen, und wenn dan die nechsten Erben das nit kouffen wolten, dan so sol er das einem Alpmeister im Nammen gemeiner Alpgnossen anbietten, ob keiner Alpgnoß das kauffen wolle; und wolte dan doch keinner Alpgnoß das dan zumahl auch nit kauffen, wen dan einer das sein in obgemelter weiß also feill gebotten hat, dan so soll er das sein, so er feill gebotten hat, zween Monat lassen ligen und kaufft und kommt dann niemand in dem Zeit der das kaufft, weder die nechsten Erben noch die Alpgnossen, wenn dann die zween Monat auß und hinfür sind, dann so mag derselb, so daß sein in obgemelter weiß feill gebotten hat, danethin das sein in der gemelten Alp verkauffen und geben, wem, war und wohin er will, von männiglichen ungehinderet und gantz ungesumt alles ungefahrlich." Ähnliche Bestimmungen enthalten die Alpsatzungen von Säntis von 1493, von Järflen von 1496[16]) und von Niederstock von 1497.[17])

Viele Alpsatzungen gehen in ihrer Ordnung des näheren Zugrechts über den vom Landrecht vorgesehenen Rahmen hinaus, indem sie Maximalpreise festsetzen, zu denen die Alprechte an andere Alpgenossen verkauft werden durften und zu welchen sie gegebenenfalls von den Alpgenossen gezogen werden konnten. Also hatten die Alpgenossen nicht, wie z. B. im Thurtaler Landrecht steht, den vom Käufer bezahlten Preis zu entrichten, wenn sie verkaufte Alprechte ziehen wollten, sondern der Verkäufer hatte sich von ihnen gegen Bezahlung des in der Alpsatzung festgesetzten Höchstpreises abfinden zu lassen, ebenso der Käufer, wenn er dem Verkäufer den Kaufpreis schon bezahlt hatte und darum das Zugrecht der näherberechtigten Alpgenossen gegen ihn ging. Dafür hatte er das Rückgriffsrecht auf den Verkäufer. Die Alpsatzung von Trachsel-

[16]) Anhang Nr. 1.
[17]) Anhang Nr. 2.

halden von 1494 und diejenige von Niederstock von 1497 setzen den Verkaufs- und Zugspreis für Alpgenossen auf 2 fl. pro Recht fest, diejenige von Järflen von 1496 auf ein Pf. Pf. Konstanzer Münze, und diejenige von Säntis von 1493 auf 3 Pf. Pf. pro Recht. Wenn aber kein Erbe, für welche diese Höchstpreise ebenfalls galten, und kein Alpgenosse vom Näher- oder Zugrecht Gebrauch machte, fielen diese Preisbestimmungen dahin: an Nichtalpgenossen konnten die Rechte auch teurer verkauft werden. Einige Alpsatzungen geben den Alpgenossen auch nicht die von den Landrechten eingeräumten Fristen zur Geltendmachung ihres Zugrechts, sondern verlangen, daß der Zug an der Einrechnung erklärt werde, so z. B. die Alpsatzung von Hofstatt von 1547.[18])

Verschiedene Alpgenossenschaften schlossen sich noch schärfer gegen außen ab, indem die Satzungen die Alpgenossen in ihrer Gesamtheit nicht bloß berechtigten, sondern sogar verpflichteten, feile Rechte zu dem festgesetzten Höchstpreise zu kaufen, wenn kein Erbe oder einzelner Alpgenosse von seinem Näherrecht Gebrauch machte oder innerhalb der gesetzlichen Frist den Zug erklärte. Diese Bestimmung enthalten z. B. die Alpsatzungen von Sellenmatt von 1535,[19]) von Breitenalp von 1548,[20]) von Alpli von 1550,[21]) von Selun von 1550,[22]) Elisiten von 1580,[23]) Schwendi von 1586,[24]) Neuenalp von 1537.[25]) Diese letzte Alpsatzung gibt den Alpgenossen in ihrer Gesamtheit zur Erfüllung ihrer Pflicht nur die Frist von einem

[18]) Stiftsarchiv, Tom. 1465, pag. 2b; und Anhang Nr. 6.

[19]) Kopie: Pergament in Alplade Sellenmatt und Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II, S. 589.

[20]) Kopie von 1766 im Ortsarchiv Alt St. Johann, Papier; Anh. Nr. 7.

[21]) Original: Pergament mit Siegeln in Alplade Alpli und Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II, S. 606.

[22]) Original: Pergament mit Siegeln in Alplade Selun und Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II, S. 603.

[23]) Kopie: Stiftsarchiv, Rubr. 85, Fasc. 45 und Gmür: Bd. II, S. 572.

[24]) Original: Pergament, Siegel abgefallen, in Alplade Schwendi und Gmür: Bd. II, S. 624.

[25]) Original: Pergament, Siegel fehlt, Alplade Neuenalp. Anh. Nr. 4.

Monat. Das ist wohl der schärfste Abschluß der Alpgenossen gegen außen. Auf diese Weise wurde wirksam verhindert, daß Alprechte in den Besitz von Nichtalpgenossen oder gar Fremden kamen. Die diesbezügliche Bestimmung von Alpli lautet: „wen einer recht verkoffte vnd einem lantman gebe oder verschankte oder verduschte, so soll der erb den zug darzu han, der ein alpgnoß sye; vnd wen der erb nüt wöte, so münd (müssen) die alpgnossen den zug dazu han vnd für ein recht gen alles fil der gmein loff ist gsin im nechsten jar darfar" (im letzten Jahre). Diese Alpsatzung nimmt also als Zugspreis den vorjährigen Preis nach „Schläg und Läufen" an, während andere — wie gesagt — Höchstpreise festsetzen für die Alpgenossen.

Die Alpsatzung von Bauernwald [26]) überläßt es den Alpgenossen, ob „sy lieber wellend nüwe alpgnossen annemmen, weder das gelt um die alp erlegen." Es stand also hier den Alpgenossen in ihrer Gesamtheit frei, verkäufliche Rechte aufzukaufen oder diese neuen Alpgenossen zu überlassen, „doch so soll keiner keinem ungnossen on der alpgnossen gunst, wüssen vnd willen nüt in diser alp zu kouffen geben." Die gleiche Bestimmung stellt die Alpsatzung von Iltios von 1598 auf.[27])

Die Alpsatzung von Breitenalp von 1548 gewährt den Alpgenossen nur am Einrechnungstag das Zugrecht, nachher „sol kein Alpgnoß kein zug mehr hahn". Diese Bestimmung dürfte ein ziemlich grober Verstoß gegen die Landrechte sein.

Uneheliche waren überhaupt rechtlos und daher selbstverständlich auch vom Zugrecht ausgeschlossen. Nicht an die Regeln des Zugrechts gebunden war der Abt von St. Gallen, wenn dieser Alprechte auf einer Alp besaß und sie veräußern wollte. Er durfte sie, da er Lehensherr war, verkaufen, wem er wollte und um jeden beliebigen Preis.[28]) Anderseits war

[26]) Stiftsarchiv, Rubr. 85, Fasc. 45, ohne Datum, und Anhang Nr. 12.

[27]) Original: Pergament mit Siegel in Alplade Iltios.

[28]) Alpsatzung von Säntis von 1493; Kopie im Archiv der Kreisgenossenschaft Krummenau-Neßlau.

die Obrigkeit nach einigen Alpsatzungen berechtigt, in dritter Linie, d. h. wenn kein Erbe oder Alpgenosse sich meldete, verkaufte Alprechte um den festgesetzten Höchstpreis zu ziehen.[29])

Auch bei Verleihungen von Alprechten, die vom Eigentümer nicht selber bestoßen wurden, konnten die Alpgenossen ihr Näher- oder Zugrecht geltend machen, und zwar waren auch hier Höchstpreise für den Pachtzins von den meisten Alpsatzungen festgesetzt.[30]) Der Zug mußte aber spätestens an der Einrechnung geltend gemacht sein. Ein Geschlechtsunterschied wurde im Obertoggenburg bei keiner Art des Näher- und Zugrechtes gemacht.

Die moderne Gesetzgebung sah im Näher- und Zugrecht ein Hindernis der Handels- und Verkehrsfreiheit und schaffte es daher ab. Im Kanton St. Gallen und damit auch im Obertoggenburg erhielt sich das Zugrecht aber noch bis tief ins letzte Jahrhundert hinein, und der Bundesrat sprach sich noch am 8. Januar 1858 dahin aus, daß er sich nicht veranlaßt sehe, deshalb einzuschreiten.[31]) Auch heute noch steht es bei den obertoggenburgischen Alpgenossen stillschweigend in Geltung, indem sie es als selbstverständlich betrachten, daß sie ihre Alprechte keinem Fremden, sondern nur Toggenburgern verkaufen.[32])

5. Erwerb durch Heirat. Alprechte konnten ferner erworben werden durch Heirat. Zwar gingen sie, da sie als unbewegliche Sachen behandelt wurden, nicht ins Eigentum des die Alprechte „erweibenden" Ehemannes über, sondern das Thurtaler Landrecht von 1487[33]) setzt in Art. 13 fest: „was oder wievyl dann die frow gutz zu irem man bringt, das alles soll iren der man anlegen an ain aigen und an erbe,

---

[29]) Z. B.: Alpsatzung von Kuhweid von 1612. Gmür: „Rechtsquellen" Bd. II, S. 616.

[30]) Z. B.: Alpsatzung von Iltios von 1598. Vgl. Anm. 27.

[31]) Das diesbezügliche bundesrätliche Schreiben ist abgedruckt in Snell: „Staatsrecht", Bd. II, S. 159.

[32]) Vgl. Einleitung.

[33]) Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II, S. 525.

umbe das ſy wüſſe, was ſy iro haimſtür ſuchen und nemen ſolle, ob ſy iren man überlepti. Und diewyl dann ain man erlich und redlichen hußhaltet, ſo ſoll er gewaltige hand ſin über alles irer baider gut.“ Im andern Fall aber ſollte das Gut der Frau unter die Verwaltung durch einen Vogt geſtellt werden. Ferner heißt es in Art. 14 dieſes Landrechts: „wen dan zway eementſchen in eellichem ſtat ain zit by einandren geſchinent und nit elliche kind by einandren gewunnent und dann aintweders mit tod abgat, dann ſo ſoll dem lebentigen gefallen ſin des abgangnen gelegen gut (alſo auch Alprechte) für ſin lybding und das varend gut für aigen.“ Ein Nichtgenoſſe bekam alſo, wenn er eine Genoſſin heiratete, als Verwalter des Frauengutes ein leibgedingliches Nutzungsrecht, ohne daß die Alprechte in ſein Eigentum übergingen.

Die Genoßſame beſaß einer nur, wenn er Alprechte beſaß, wobei die Zahl ſeiner Alprechte durchaus keine Rolle ſpielte. Alſo konnte einer ſeine Alprechte bis auf ein Recht veräußern und blieb trotzdem Genoſſe. Wenn er dagegen alle ſeine Alprechte veräußerte, ging damit eo ipso auch ſeine Genoßſame unter.

Ein Verluſt von Alprechten konnte entweder temporär oder dauernd eintreten, und zwar temporär:

1. bei Verpfändung der Alprechte. Nachdem — wie oben ausgeführt worden iſt — die Nutzungsberechtigung des Einzelnen genau feſtgeſetzt worden war, wurde dieſe, welche ſich in einer größern oder kleinern Anzahl Alprechte äußerte, Gegenſtand des Verkehrs. Als Verkehrsobjekte konnten die Alprechte auch verpfändet werden. Während des Mittelalters exiſtierten nebeneinander zwei Inſtitute des Pfandrechts: die ältere und die jüngere Satzung,[34]) von denen im Obertoggenburg faſt ausſchließlich die ältere Satzung in Anwendung war. Nach dieſer ging das Pfand in die Nutzung des Gläubigers über bis zur Zahlung der Schuld und gewährte ihm ſo Sicher-

[34]) Huber: Bd. IV, S. 785.

stellung, während die Nutzung selbst gleich einer Zinszahlung war. Die jüngere Satzung aber ließ das Pfand im Besitze des Schuldners und gab dem Gläubiger nur das Recht der Pfandverwertung bei Nichtbefriedigung durch den Schuldner; dieser durfte das Pfand allerdings bis nach erfolgter Abtragung der Schuld nicht veräußern. Durch Verpfändung von Alprechten nach den Regeln der ältern Satzung konnte ein Alpgenosse seine Rechte also temporär verlieren; denn diese gingen bis zur Zahlung der Schuld in den Besitz des Gläubigers über. Es versteht sich von selbst, daß nach der ältern Satzung zugleich nur eine einmalige Verpfändung der gleichen Alprechte möglich war. Anfangs war eine mehrmalige Verpfändung auch bei der jüngern Satzung untersagt, später gestattete diese dann auch eine mehrfache Verpfändung der gleichen Alprechte, wobei allerdings der Schuldner verpflichtet war, den folgenden Pfandgläubigern die bisherigen Verpfändungen anzugeben.

Auch bei Verpfändungen von Alprechten konnten die nächsten Erben und namentlich die andern Alpgenossen ihr Näher- und Zugrecht geltend machen, ganz gleich wie bei Veräußerungen. Das Pfandzugrecht der Erben und Alpgenossen war namentlich wichtig nach der ältern Satzung, da nach dieser die verpfändeten Alprechte in Besitz und Nutzung des Gläubigers übergingen. Auch hier bezweckte es den Abschluß der Genossenschaften gegen außen. Ferner waren auch Höchstpreise für Verpfändungen von Alprechten an Alpgenossen festgesetzt; nach der Alpsatzung von Säntis von 1493 durfte ein Alpenrecht nicht höher als um 2 Pf. Pf. an einen Genossen verpfändet werden. Ähnliche Bestimmungen enthalten die Alpsatzungen der Alpen: Järflen von 1496, Niederstock von 1497, Sellenmatt von 1535, Stiegenrain von 1548,[35]) Selun von 1550, Elisiten von 1580, Horn und Bernhalden von 1563.[36]) Nach der ältern Satzung verpfändete Alprechte konnten nicht jederzeit eingelöst werden, da dadurch der Gläubiger in seiner

[35]) Original: Ortsarchiv Stein, Pergament, Siegel fehlen.

[36]) Anhang Nr. 8.

Nutzung hätte gestört werden können. Als Pfandeinlösungstag galt allgemein „Lichtmeß" (2. Februar).[37]) Um diese Zeit konnte eine Alp nicht genutzt werden, und ferner war es dem Gläubiger möglich, in der Zeit vom 2. Februar bis zum Beginn der Sömmerung, sich nach anderweitiger Alpung für seine Tiere umzusehen. — Wenn Alprechte, nachdem kein Alpgenosse sein Näher- und Zugrecht geltend gemacht hatte, an Nichtgenossen verpfändet worden waren und es zur Pfandverwertung kam, hatten die Alpgenossen das Recht, diese Alprechte um einen bestimmten Höchstpreis zu erwerben.[38]) Anderseits dienten diese Verpfändungshöchstpreisbestimmungen dazu, eine Überschuldung zu verhindern. Der Verpfändungspreis durfte nie dem Verkaufspreis gleichkommen.

Über den Vorgang bei Verpfändungen geben die obertoggenburgischen Landrechte Auskunft. Auch die Verpfändungen waren an gewisse Formen gebunden; sie mußten vor Gericht geschehen.

2. Als Strafe konnte ein temporärer Verlust der Alprechte vorkommen, wenn ein Alpgenosse vor dem festgesetzten Fahrtage sein Vieh auftrieb, ebenso bei Nichtleistung der vorgeschriebenen Tagwerke,[39]) doch konnten auf vielen Alpen die Tagwerke durch Geldzahlung ersetzt werden. Auch wegen anderer Vergehen konnten die Alprechte — welche, wie wir gesehen haben, die Nutznießung des Einzelnen ausdrücken, dem Nutzungsrecht des Einzelnen gleichkommen — temporär verloren gehen, so z. B. bei Nichterscheinen an der Einrechnung,[40]) bei Nichtzahlung des sogenannten Überzinses und

[37]) Alpsatzung von Elisten von 1580: Stiftsarchiv, Rubr. 85, Fasc. 45 und Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II, S. 573. Ferner Alpsatzung von Horn und Bernhalden von 1563; Anhang Nr. 8.

[38]) Alpsatzung von Kuhweid von 1612; Stiftsarchiv, Rubr. 85, Fasc. 45 und Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II, S. 616.

[39]) Alpsatzung von Kuchiwies von 1545, Art. 2: „welcher semlich hagen ald schwenden übersech, derselbig sol die gemelten alp desselbigen jars nit etzen". Stiftsarchiv, Rubr. 85, Fasc. 45. Ferner Alpsatzung von Sellenmatt von 1535.

[40]) Alpsatzung von Sellenmatt von 1535 und Selun von 1550 u. a. m.

anderer Beiträge u. s. w. In allen diesen Fällen wurden die Alprechte, das Nutzungsrecht, dem Fehlbaren für ein Jahr entzogen.

3. Temporärer Verlust der Alprechte trat auch bei bei Krankheit des Viehs des betreffenden Alpgenossen, oder wenn dieses Vieh bei mit ansteckender Krankheit behaftetem anderem Vieh gestanden war.[40]) In diesem Falle hatte allerdings der betroffene Alpgenosse Anspruch auf Entschädigung: „es söllend die besetzten die unbesetzten recht zinsen.“[41]) Verlust der Rechte für ein Jahr oder länger trat je nach der Krankheit ein.

4. Bei Verpachtung der Alprechte verlor der Alpgenosse diese für die Zeit der Pacht. Auch bei der Verpachtung stand den Alpgenossen ein Näher- und Zugrecht zu. Ebenso waren Höchstpachtzinse in den meisten Alpsatzungen festgesetzt.

Dauernden Verlust der Alprechte hatten zur Folge: Tod, Vertausch, Verschenkung und Verkauf. Ferner war ein dauernder Verlust von Alprechten möglich bei Verschollenheit, welche nach langjähriger, unbekannter Abwesenheit eintrat. Bis zum Ablauf dieser Frist war der Verlust temporär. Über die Verschollenheit geben die obertoggenburgischen Landrechte Auskunft. Ebenso ging einer mit seinem andern Gut auch seiner Alprechte dauernd verlustig, wenn er sich ein schweres Verbrechen hatte zu schulden kommen lassen. In diesem Falle trat die Obrigkeit in seine Eigentumsrechte ein.[42])

Die obertoggenburgischen Alprechte wurden — entsprechend der mittelalterlichen Neigung, nicht nur die Grundstücke selbst, sondern auch die an ihnen bestehenden Rechte als unkörperliche Sachen dem Liegenschaftsrecht zu unterstellen — von jeher als Immobilien behandelt: „wie ander glegen guot im lant.“[43]) Anderorts wurden solche Nutzungsrechte zwar

[41]) Alpsatzung von Kuhweid von 1612.

[42]) Vgl. obertoggenburgische Landrechte.

[43]) Diese Bestimmung findet sich in den meisten Alpsatzungen, ebenso im toggenburgischen Erbrecht von 1633.

meistens nur solange zu den unbeweglichen Sachen gerechnet, als sie ihren dinglichen Charakter beibehielten, Realberechtigungen blieben. Sobald sie persönliche Berechtigungen wurden, zählte man sie zu den Mobilien,[44]) so wurden von jeher die Alprechte in den andern st. gallischen Bezirken meistens als Mobilien behandelt.[45]) Anders im Toggenburg! Hier zeigte sich allgemein die Tendenz, Sachen, über deren mobiliaren oder immobiliaren Charakter man im Zweifel sein konnte, zu den Immobilien zu schlagen, und so ging es auch den Alprechten. Als Immobilien unterlagen sie der öffentlichen Handänderung vor Gericht. Diese gerichtliche Fertigung ging nicht darauf aus, das Rechtsgeschäft der Liegenschaftsübertragung zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber zu vollenden, sondern den Konsens der Beteiligten zu erzwingen.[46]) Die obertoggenburgischen Alprechte wurden namentlich wegen des Näher- und Zugrechts der Verwandten und Alpgenossen der gerichtlichen Fertigung unterworfen; damit wurde dem Rechtsakt Publicität verschafft und die eventuell Zugsberechtigten konnten sich nicht mit der Unkenntnis von der Handänderung verteidigen. Vor den Gerichten konnten oder mußten die Näherberechtigten, für die der Besuch der Gerichtsversammlung, wenn sie Gerichtsgenossen waren, obligatorisch war, wie für jeden andern Gerichtsgenossen,[47]) ihr Näherrecht geltend machen. Die gerichtliche Fertigung schloß die Aufforderung an die Ansprecher zur Geltendmachung ihrer Rechte innerhalb eines Gerichtsjahres: ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage[48]) in sich. Für Landesabwesende betrug die Frist drei Jahre, sechs Wochen und drei Tage.[48]) Nach Ablauf dieser Zeit mußte der Erwerber vom Gerichte in seinem Eigentum geschützt werden:

---

[44]) Huber, Bd. IV, S. 688.

[45]) Gmür: „Schweiz. Bauernmarken- und Holzurkunden", S. 115; Bern 1917. Gleich wie im Toggenburg werden heute auch die Alprechte des Bezirks Sargans als Immobilien behandelt.

[46]) Heusler: „Institutionen des deutschen Privatrechts", Bd. II, S. 102.

[47]) Thurtaler Landrecht von 1487, Art. 1.

[48]) Nach allen toggenburgischen Landrechten.

„dannenthin so soll dann ain landtsgewer den Köuffer by sinem erkoufften gut schützen.“ [49]) Mit Ablauf der Frist waren alle Ansprüche präkludiert und der Erwerber erhielt an den Allprechten die „rechte Gewere“. Es lag darum im Interesse des Erwerbers, möglichst rasch auf gerichtliche Fertigung zu dringen. Ohne gerichtliche Fertigung war keine genügende Publicität vorhanden; eventuell Näherberechtigte konnten in der Anzeige des bevorstehenden Verkaufs übergangen worden oder die Kenntnis von der Handänderung konnte aus irgend einem Grunde erst viel später zu ihnen gelangt sein. Deshalb mußte der Erwerber nur nach erfolgter gerichtlicher Fertigung mit Ablauf der von den Landrechten festgesetzten Frist vom Gerichte geschützt werden. Ohne gerichtliche Fertigung verjährten die Ansprüche erst nach 30 Jahren.[50]) Wer in der Gerichtsversammlung anwesend war, in welcher die Fertigung vollzogen wurde, mußte seinen Anspruch, zu dem er sich berechtigt glaubte, sofort geltend machen, widrigenfalls er mit späterer Anfechtung nicht mehr zugelassen werden mußte.[51]) Abwesenden oder nicht dingpflichtigen Genossen dagegen war die gesetzliche Frist zur Anfechtung der Veräußerung eingeräumt.

Neben dem Interesse des Erwerbers, die Handänderung öffentlich, gerichtlich, fertigen zu lassen, gab es aber noch ein anderes, dasjenige des Landes- oder Oberherrn. Diesem konnten die Eigentumsübertragungen aus dem Grunde nicht gleichgültig sein, weil die Alpen meistens mit Abgaben und zum großen Teil auch mit öffentlichen Pflichten beschwert waren. Der Landes- oder Oberherr hatte deshalb ein Interesse daran, zu wissen, wer diese Abgaben zu leisten und diese Pflichten zu erfüllen habe. Das beste Mittel, sich in dieser Beziehung auf dem Laufenden halten zu können, war für ihn die gerichtliche Fertigung; denn dadurch konnte ihm keine Handänderung entgehen. Wo eine Befreiung der Untertanen

[49]) Thurtaler Landrecht von 1487, Art. 12.

[50]) Hübner: S. 179.

[51]) Hübner, S. 178 und Heusler, Bd. II, S. 105.

nicht gelang, blieb darum die gerichtliche Fertigung auch später die Regel, während an andern Orten, z. B. in den Urkantonen, die gerichtliche Fertigung mit der Zeit verschwand.[52]) Das Toggenburg war bis 1798 Untertanenland des Abtes von St. Gallen, für welchen es — wie für jeden andern Landesherrn — von Wert war, den Eigentumsübertragungen durch die gerichtliche Fertigung Publicität zu verschaffen. Aus diesem Grunde hat sich im Toggenburg die gerichtliche Fertigung und folglich auch der immobiliare Charakter der im Zweifel liegenden Sachen, so auch der Alprechte, erhalten. Die noch vorhandenen Gerichtsprotokolle der obertoggenburgischen Gerichtsgemeinden enthalten zahlreiche derartige Eigentumsübertragungen. Die Landsatzungen des Gotteshauses St. Gallen schreiben in Art. 34 und 67 die gerichtliche Fertigung vor. Im 18. Jahrhundert wurde die gerichtliche Fertigung dann fallen gelassen und die Eigentumsübertragungen an Immobilien wurden nicht mehr vor der Gerichtsgemeinde, sondern einfach von der zuständigen Amtsstelle gefertigt. Diese Amtsstelle war die sogenannte Amtsschreiberei.[53])

Die Alpgenossen selbst hatten zur eigenen Kontrolle über die Eigentumsverhältnisse an den Alprechten die „Alpbücher", auch „Alpbriefe" oder „Alprödel" genannt, in die jeder Genosse mit seinen Rechten eingetragen war. Der bloße Erwerb von Alprechten genügte nicht zur vollen Wirksamkeit der Eigentumsübertragung; hierzu war (auf alle Fälle dritten Alpgenossen gegenüber) die Eintragung ins Alpbuch nötig. Nur wer seine Rechte im Alpbuch nachweisen konnte, war auftriebsberechtigt: „wellicher die alp nutzen und bruchen wil, der sol sin alprecht gnossame im rodel wissen anzuzeigen."[54])

---

[52]) Blumer: „Staats- und Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien", Bd. I, S. 436.

[53]) Ein von der Amtsschreiberei Neßlau im Jahre 1701 ausgestellter Kaufbrief von 5 Rechten Alp auf Lütisalp liegt im Stiftsarchiv, Rubr. 85, Fasc. 45 (siehe Anhang Nr. 22); weiter ein ähnliches auch von der Amtsschreiberei Neßlau ausgestelltes Exemplar in Tom. XVIII, S. 557.

[54]) Alpsatzung von Kuhweid von 1612, Stiftsarchiv, Rub. 85, Fasc. 45 und Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II, S. 616.

Das Alpbuch hat große Ähnlichkeit mit dem heutigen Grundbuch. Die Alpgenossen waren in Gruppen zusammengestellt, die sich nach der Gegend richteten, in der sie wohnten: „je nach der gegni, in der sy seßhafft sint." Jedem Alpgenossen war für seine Rechte eine Seite reserviert. Gewöhnlich waren die Alpgenossen mit ihrem „Übernamen" (Spitznamen) eingetragen zur Unterscheidung der gleichnamigen, aber verschiedenen Alpgenossen. Das ist im Toggenburg heute noch üblich; auch in den gegenwärtigen Alpbüchern kommen noch Namen vor, aus denen ein Fremder gar nichts schließen kann; umgekehrt ist der Betreffende den Einheimischen nur unter diesem Namen bekannt; nennt man ihnen seinen wirklichen Geschlechts- und Vornamen, so haben sie keine Ahnung, von wem man spricht.

Die alten obertoggenburgischen Alpbücher weisen eine sehr originelle, heute noch gebräuchliche Schreibweise zur Eintragung der Zahl der Rechte und Teilrechte auf. Es werden keine Ziffern geschrieben, sondern an deren Stelle Zeichen gesetzt, von denen jedes eine Zahl ausdrückt. Die Ziffernschreibweise wurde deshalb umgangen, und die Zeichenschreibweise gewählt, weil die Zeichen bei Eigentumsveränderungen, bei Zuwachs oder Abgang von Alprechten leichter abgeändert werden können, als dies bei der Ziffernschreibweise möglich wäre. Diese Zeichenschreibweise sieht folgendermaßen aus:

j = 1 Recht		ꝟviij = 18 Rechte	
ij = 2 Rechte		ꝟꝟij = 22	„
iij = 3	„	— = ½	Recht
v = 5	„	O = ¼	„
vij = 7	„	(= ⅛	„
ꝟ = 10	„	) = 1/16	„

Jeder Alpgenosse hatte seine Nummer im Alpbuch. Wenn nun ein Alpgenosse eine Anzahl seiner Rechte an einen andern Genossen verkaufte, wurden diese auf des Veräußerers Seite gestrichen, getilgt und auf dieser Seite auch angemerkt, an wen die hier gestrichenen Rechte veräußert worden seien und

auf welcher Seite des Alpbuches und unter welcher Nummer sie von nun an zu finden seien. Ebenso wurden auf dem Blatte des neuen Eigentümers diese Rechte eingetragen und dabei auch angegeben, von wem sie erworben worden und auf welcher Seite und unter welcher Nummer sie bisher gestanden seien. Sowohl auf dem Blatte des Veräußerers, als auch auf demjenigen des Erwerbers wurde angeführt, in welcher Form die Handänderung stattgefunden habe, ob durch Kauf, Tausch oder Erbschaft 2c.

Wenn Alprechte nach der ältern Satzung verpfändet wurden, also in Besitz und Nutzung des Gläubigers übergingen, wurden sie auf dem Blatte des Schuldners gestrichen, wie wenn er sie verkauft hätte, und unter dem Namen des Gläubigers auf dessen Blatt eingetragen. Ebenso wurde auf beiden Blättern angeführt, daß die Handänderung infolge Verpfändung eingetreten sei.

Die ältesten noch vorhandenen Alpbücher befinden sich in der Alplade Selun. Es sind dies sehr schöne Exemplare aus den Jahren 1326, 1508, 1561 und 1588. Aber auch alle andern Alpen besitzen solche Alpbücher, die heute noch nachgeführt werden.

§ 4. Nachbarrechtliche Beschränkungen und Rechte der Alpen.

Im Mittelalter herrschten mancherlei Grenzstreitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Alpen, die gewöhnlich durch schiedsgerichtlichen Spruch erledigt wurden. Die Obrigkeiten waren damals offenbar nicht darauf erpicht, möglichst viele Streithändel entscheiden zu können, sondern eher froh, wenn möglichst wenige vor sie gebracht wurden. Sie ließen darum die Parteien gerne selbst Schiedsrichter suchen, wo sie wollten und in der Tat ist in jener Zeit die Zahl der Streitigkeiten, welche durch Schiedsrichter beigelegt wurden, weit größer als diejenige, welche die ordentlichen Gerichte entschieden. So

wählten denn auch die sich um die Grenzen ihrer Alpen streitenden Alpgenossen ihre Richter selbst ohne Zutun der Obrigkeit. Bevor das Urteil gefällt war, versprachen die Parteien diesen jeweilen, ihren Spruch befolgen zu wollen, wie er auch ausfallen möge. Auf diese Weise wurde 1433 ein Grenzstreit zwischen den Alpen Selun und Hofstatt einer- und der den Amdenern gehörenden Alp Tschellis anderseits geschlichtet;[1]) als Schiedsrichter funktionierten in diesem Streithandel: Wilhelm Frowis, Ammann zu Feldkirch, Konrad Brunnmann, Vogt zu Meienfeld, und Oswald von Brat, Schultheiß zu Sargans; ebenso wurden auf diesem Wege Grenzstreitigkeiten geschlichtet zwischen den Amdenern und Thurtalern im Jahre 1482,[2]) zwischen Iltios-Alstrakäsern und Gams 1486,[3]) zwischen Freienalp und der Gemeinde Grabs 1488[4]) und zwischen den Alpen Selun und Hofstatt 1494.[5]) An einigen Orten haben die Amdener ihre Grenzen bis weit über die Wasserscheide hinaus ins Toggenburg vorgeschoben, und zwar waren es wahrscheinlich die Streueplätze auf der Toggenburger Seite, welche sie hierzu veranlaßten.[6])

Über die alten Markenstreite auf den Alpen sind uns eine Menge Sagen überliefert, nach welchen arme Seelen zu gewissen Zeiten verdammt sein sollen, zu wandeln, weil sie sich früher einen Betrug hatten zu schulden kommen lassen. So soll der Amdener Läufer, welcher bei der Grenzbestimmung zwischen Amden und dem Toggenburg im Jahre 1482 zu früh aufgebrochen sei, heute noch in stürmischen Nächten diese Tour machen und auf der Höhe jauchzen müssen, wie er damals, als er infolge seines Betrugs vor dem Toggenburger Läufer

---

[1]) Original: Alplade Selun, Pergament mit drei Siegeln; ferner: Senn, S. 18.

[2]) Original: Ortsarchiv Stein, Pergament, 2 Siegel vom Band abgefallen.

[3]) Kopie: Alplade Iltios; Hardegger, S. 18; Rothenflue, S. 59.

[4]) Original: Ortsarchiv Wildhaus, Pergament, zwei Siegel.

[5]) Original: Alplade Selun, Pergament, Siegel eingenäht; Gmür: „Rechtsquellen". Bd. II, S. 583.

[6]) Krucker: „Die Amdener Landschaft und ihre Kultur", S. 123.

auf der Höhe angekommen sei, dort gejauchzt habe.[7]) Noch viele andere Sagen über unsere Alpen leben im Toggenburger Volke fort, z. B. daß einer, der seine Hagpflicht versäumt oder den Hag zu Ungunsten der anstoßenden Alp versetzt habe, heute noch jede Nacht hagen müsse.

Anläßlich der Schlichtung dieser Grenzstreitigkeiten wurde gewöhnlich auch die gegenseitige Hagpflicht festgelegt. Doch lauten die betreffenden Bestimmungen im Mittelalter sehr ungenau, da meistens nur bestimmt wurde, daß jeder Teil dem andern „halbe Zäunung geben solle". Sehr unklar sind auch die die Hagung beschlagenden Vorschriften des Thurtaler Landrechts von 1487.[8]) Die pflichtigen Hagstrecken wurden nie genau bezeichnet, sondern es hieß nur ungefähr: „vnd söllent beid partyen do an den enden enander helffen zünen vnd hagen jn glychen kosten also, das deweder teil dem andren durch die zün und häge mit dem fäche kein schaden tügend."[9]) Im Entscheid zwischen Iltios und Gams von 1486 heißt es ebenfalls nur: „soll jetwederen theil dem anderen frid geben"; das soll nichts anderes heißen als: die Parteien sollen sich in die Haftpflicht teilen. Etwas Positives sagt einzig der Markenbrief zwischen Wildhaus und Grabs von 1488, der zugleich einen Entscheid bildet über die Friedung zwischen Freienalp und den „eigenen Gütern".[10]) Darin steht u. a.: „von der züni wegen der gemainen vnd aignen güter so ist doch jetz vnser entschaid: wa die gemainen güter (auch Alpen) an einandren stoßent, das jetweder tail den hag an dem selben end halb machen sölle; vnd wa der vom wilden hus aigen güter an die marchen (der Alpen) stoßent, die wil si die vorher befridet vnd wie si das gehalten habent, das si dann das hinfür aber tügint." Also: wo Alpen zusammenstoßen, haben sich

[7]) Vgl. über solche Alpsagen Kuoni: „Die Sagen des Kantons St. Gallen", SS. 252 ff.

[8]) Gmür: Rechtsquellen", Bd. II, S. 523, Art. 8.

[9]) Siehe S. 80, Anm. 3.

[10]) Siehe S. 80, Anm. 4.

diese in die Hagpflicht zu teilen; wo aber die Alp an die Privatliegenschaft eines Einzelnen grenzt, hat dieser die ganze Hagpflicht. Dieser letzte Umstand kommt wahrscheinlich daher, daß die allgemeine Regel galt, eine Allmend habe gegen die Privatgüter keine Hagpflicht, sondern Privatleute haben sich selber „vor dem allmein mit dem stecken zu schützen".[11]) Es wurde damals offenbar kein großer Unterschied zwischen privaten und öffentlichen Korporationsgütern gemacht und deshalb die Alpen, welche privaten Korporationen gehörten, gleich den Allmenden, die öffentliches Gut waren, der Hagpflicht gegen Privatliegenschaften Einzelner enthoben, obwohl die Alpen tatsächlich selbst nichts anderes waren, als auch Privatliegenschaften.

Der Markenbrief zwischen den Alpen Hofstatt und Tschellis von 1466[12]) enthält neben der grundsätzlichen Bestimmung: „dz jetweder teil dem andern halben zun geben soll" noch folgende: „jeklicher teil sol sin hag sezen vff das sin." Jeder Teil hatte also sein pflichtiges Stück Hag auf seinen eigenen Grund und Boden zu setzen und nicht etwa auf die Grenze oder gar auf das Gebiet der anstoßenden Alp.

Schaden, der von einer hagpflichtigen Alp infolge Vernachlässigung der Hagpflicht und daherigen Durchbrechens des Viehs der anstoßenden, nicht hagpflichtigen Alp zugefügt wurde, mußte von jener gedeckt werden. Das galt als allgemeine Regel und steht auch im Thurtaler Landrecht von 1487,[13]) Art. 8. Zudem durften die geschädigten Alpgenossen der nicht hagpflichtigen Alp das durchgebrochene Vieh der hagpflichtigen zu Pfand nehmen und sich daraus für den erlittenen Schaden bezahlt machen, wenn die Schuldigen ihr Vieh nicht einlösten und den Schaden deckten.[14])

---

[11]) Urteil wegen der Hagpflicht der Allmend Wintersberg von 1458; Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II, S. 489.

[12]) Klosterdruck im Stiftsarchiv Rubr. 85, Fasc. 43.

[13]) Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II, S. 523.

[14]) Brunner: „Deutsche Rechtsgeschichte", S. 220.

Die mittelalterlichen Quellen sagen uns sehr wenig über die nachbarrechtlichen Beschränkungen der Alpen. Eine genaue Regelung dieser Verhältnisse war übrigens in damaliger Zeit auch nicht nötig, da diese in der Natur der Sache lagen und man in Ansehung des Überflusses an Grund und Boden in dieser Beziehung nicht so genau war wie später. Alpwege durch tiefer gelegene Alpen auf höhere bestanden nur wenige; jeder fuhr mit seinem Vieh durch, wo er eben konnte, ohne daß er daran gehindert worden wäre. Es bestand die allgemeine, gewohnheitsrechtliche Regel, daß die obere Alp das Fahrwegrecht durch die untere besitze und von dort aus auch das Recht des Notweges durch tiefer gelegene Liegenschaften ins Tal hinunter, wenn sie nicht anderswo durchfahren konnte und deswegen genötigt war, diesen Weg einzuschlagen. Von einem eigentlichen Fahrweg durch eine Alp aber berichtet im Mittelalter einzig eine in der Alplade Selun sich befindende Urkunde von 1513.[15]) Aus dieser geht hervor, daß es damals allgemein üblich war, daß der Eigentümer des Gutes, durch welches ein Weg führte, auch pflichtig sei, diesen zu unterhalten: „dz der bruch jm land wäri, wo sölich vnd ander weg und lantstraßen wärin vnd giengen durch güter, alppen oder waiden, das die selbigen, dero die güter, alppen oder waiden wärin, machen müßten." Gestützt auf diesen Grundsatz wurde vom Gericht St. Johann damals auch entschieden, daß die Alp Hofstatt, durch welche der Fahrweg nach der höheren Alp Selun führte, diesen Weg zu unterhalten habe; die Alp Selun aber habe das Recht, diesen Weg zu benützen.

Das Thurtaler Landrecht von 1487 enthält in Art. 10[16]) nur Bestimmungen über die Schlittwege, welche vom Gallentag (16. Oktober) bis Mitte März gebraucht werden durften; diese sind aber nur für den Abtransport des Alpholzes von Bedeutung.

---

[15]) Wegbrief der Alpen Selun und Hofstatt von 1513; Original: Alplade Selun, Pergament mit Siegel.

[16]) Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II. S. 523.

Schon im Mittelalter kam es vor, daß eine Alp das Tränkrecht auf einer benachbarten Alp hatte. Es ist uns zwar nur ein einziger solcher Fall begegnet, der wirklich auch rechtlich festgelegt war: Die Alp Ästrakäsern hatte bei Wassermangel das Tränkrecht auf der Tierwies, einem Teil der Alp Gams.[17]) Das Tränkrecht begriff sowohl das Recht auf Wasser, als auch das Wegrecht für das Vieh zu diesem Wasser in sich.[18]) Vermutlich tränkten zwar schon damals die Alpgenossen vieler Alpen bei Wassermangel ihr Vieh auf den tiefer liegenden Bergliegenschaften, aber ohne daß eine genaue, schriftliche Fixierung der diesbezüglichen Rechte stattgefunden hätte. Man fand dies nicht für nötig, da weitgehende Freiheiten galten in dieser Beziehung.

Viele Toggenburger Alpen waren beschränkt durch das Trattrecht der Ziegenherde vor der Alpfahrt. Dieses im Toggenburg allgemein übliche Gewohnheitsrecht wurde aber bald aufgehoben, da man dessen Schädlichkeit einsah.

Sehr häufig waren schon im Mittelalter die gemeinsamen Schafweiden zweier oder mehrerer obertoggenburgischer Alpen in den höhern Bergregionen, die dem Großvieh nicht mehr zugänglich waren. Das geht aus zahlreichen Urkunden hervor.

---

[17]) Kopie eines durch den Abt Johannes von St. Johann und den werdenbergischen Landvogt gefällten Entscheides von 1486 in der Alplade Iltios.

[18]) Blumer: Bd. I, S. 443.

II. Kapitel: **Die Neuzeit.**

§ 1. Die Stellung der Alpkorporationen zum Landesherrn und gegen außen.

Für die äußern Verhältnisse der Alpgenossenschaften brachte die Neuzeit keine wesentlichen Veränderungen. Die stift-st. gallische Herrschaft, unter der sich das Toggenburg seit 1468 mit Ausnahme von St. Johann und Zum Wasser befand, und unter welche durch die Einverleibung des Klosters St. Johann im Jahre 1555 auch diese beiden Gerichte gelangten, duldete keine umfangreicheren Neuerungen. So blieb denn die Stellung der Alpkorporationen vom Anfang der Neuzeit bis 1798 ziemlich die gleiche.

Die meisten, dem Kloster St. Johann gehörigen Alpkorporationen hatten die mißliche Lage, in der sich dieses Kloster am Anfang des 16. Jahrhunderts befand, ausgenützt, und die auf ihnen ruhenden Grundlasten, zum Teil auch ihre vom Kloster St. Johann herrührende Lehenschaft losgekauft. Nach der Begründung der Landeshoheit des Abtes von St. Gallen im ganzen Toggenburg wurde mit der Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse in dieser Grafschaft auch die rechtliche Stellung aller Alpen ziemlich gleichmäßig. Die Alpgenossen hatten ihre Alpen vom Abte von St. Gallen zu Erbleihe inne. Von andern Grundlasten als vom Ehrschatz, der dem Lehenherrn bei jeder Leheneerneuerung entrichtet werden mußte, berichtet keine Quelle der Neuzeit; sie müssen vom Abte den Alpgenossen stillschweigend erlassen worden sein; denn, wenn während der Neuzeit wirklich ein Loskauf stattgefunden hätte, wären uns sicher diesbezügliche Urkunden erhalten geblieben.

Lehen des Abtes von St. Gallen aber blieben die obertoggenburgischen Alpen bis 1798 [1]) mit Ausnahme derjenigen, welche am Anfang der Neuzeit noch dem Kloster St. Johann gehört und von diesem schon damals die Lehenschaft losgekauft hatten, nämlich Sellenmatt, Breitenalp, Selun, Horn, Bernhalden, Lütisalp, Luthertannen, Neuenalp und Gräppelen. Diese Lehenschaft war aber nicht mehr von großer Bedeutung, sondern eher eine bloße Formsache geworden, indem in der Neuzeit sogar Verkäufe von lehenherrlichen Alpen durch deren Alpgenossen vorkamen. So kauften die Alpgenossen der Alp Trachselhalden von „denen von Wenckhen" (Benken im Bezirk Gaster) die Alp Girlen, in der heutigen politischen Gemeinde Ebnat gelegen, welche Lehen des Klosters St. Gallen war.[2]) Also kamen die lehenherrlichen Alpen so ziemlich einem Eigentum der Alpgenossen gleich: diese konnten sogar über die Substanz des Lehenobjektes verfügen. An der Form der Verleihung und an der Bezahlung des Handlohnes bei Lehenerneuerungen aber hielten die st. gallischen Fürstäbte immer streng fest, sodaß ihr Obereigentum an den toggenburgischen Alpen nicht erlosch bis zur Aufhebung des Klosters St. Gallen,

---

[1]) Das beweisen die in den Archiven und Alpladen liegenden Lehenakten für die obertoggenburgischen Alpen, die bis zur Aufhebung des Stifts St. Gallen immer in gleicher Form ausgestellt wurden und in großer Anzahl vorhanden sind.

[2]) In einer in der Weder'schen Druckschrift: „Die Rechte der Gemeinde Kappel", SS. 49/50 kopierten Urkunde vom 8. April 1655 über die Auslösung der Lehenspflicht der Alp Girlen durch deren Besitzer, die Alpgenossen von Trachselhalden, steht, daß die genannten Alpgenossen „vor etwaß abgeloffner Zeit ein alp so Wirlen genannt vnd gleichsam in miten gedachter alp Trachselhalden lege, von denen von Wenckhen keüfflichen an sich gebracht, welliche alp aber von vns (dem Abt von St. Gallen) zu lehen herrürte." Das Datum des Ankaufs der Alp Girlen durch die Alpgenossen von Trachselhalden ist in der Urkunde nicht angegeben. Vermutlich fand er am Anfang des 17. Jahrhunderts statt. Die Alpgenossen von Trachselhalden kauften laut dieser Urkunde im Jahre 1655 die Lehenpflicht der Alp Girlen los, allerdings mit dem Vorbehalte des Abtes von St. Gallen, daß das Kloster St. Johann im Thurtal „ein Recht Alpnoß besagter Alp Trachselhalden vnd Wirlen vugen vnd genießen sölle".

womit auch ihre Landesherrschaft über das Toggenburg zu Ende ging.

Auch die innere Organisation der obertoggenburgischen Alpkorporationen der Neuzeit war keine andere als am Ende des Mittelalters, nur daß sie genauer festgelegt und bis in alle Einzelheiten geregelt wurde. Sie baute sich aber durchaus auf den vom Mittelalter geschaffenen Grundlagen auf. Der Bevölkerungszuwachs und die fortgeschrittenere allgemeine Rechtsordnung des Toggenburgs bedingten auch eine genauere Fassung der Satzungen der Alpgenossenschaften. Das 16. Jahrhundert ist die Entstehungszeit der meisten toggenburgischen Landrechte,[3]) welche mehr Klarheit in die etwas verworrenen Rechtsverhältnisse des Mittelalters brachten und damit auch eine eingehendere Regelung der ihnen untergeordneten Spezialgesetze privater Verbände veranlaßten. Die Alpsatzungen der Neuzeit sind viel umfangreicher als diejenigen des Mittelalters. Auch bei deren Errichtung wurden die obrigkeitlichen Vorschriften genauer beachtet als früher. So kam es im 16. Jahrhundert sehr häufig vor, daß die Alpgenossen verschiedener Alpen ihre Alpsatzungen, welche sie schon vor einiger Zeit aufgestellt und unter sich angenommen, bei der Unklarheit der damaligen Rechtsverhältnisse aber nicht, wie dies hätte geschehen sollen, ihrem Lehen- oder Oberherrn zur Genehmigung unterbreitet hatten, vom Abte von St. Gallen oder von dessen Beamten bestätigen ließen. In diesem Falle waren namentlich die Alpgenossen derjenigen ehemals st. johannischen Alpen, welche sich nicht von der Lehenschaft befreit, ihre Satzungen aber infolge Mißachtung ihres Herrn, des Abtes des zerrütteten Klosters St. Johann, diesem nicht zur Genehmigung unterbreitet hatten. So wurde die Alpsatzung von Hofstatt von 1547 nach Einverleibung des Klosters St. Johann in das Stift St. Gallen im Jahre 1555 dem st. gallischen Abte Diethelm zur Sanktion unterbreitet, damit die Alpgenossen,

[3]) Die toggenburgischen Landrechte sind in Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II enthalten.

wenn es nötig wäre, obrigkeitlichen Schutz in Anspruch nehmen könnten.[4]) Dem Abte von St. Johann hatten die Alpgenossen ihre Satzungen nicht vorgelegt, weil der Schutz, den sie von ihm im Notfall hätten erwarten können, sehr zweifelhaft gewesen wäre. Desgleichen ließen die Alpgenossen von Horn und Bernhalden im Jahre 1563 ihre Alpsatzung, die schon 1546 errichtet worden war, vom Abt von St. Gallen bestätigen.[5]) Im gleichen Falle waren die Alpgenossen von Schwendi, welche ihre Satzung 1586 dem Abte vorlegten: „Wiewol sy die alpgnossen ernennter alp, vor etwas zyts ein alpsatzung mit einanderen vf- und angenomen . . .; diewyl vnd aber sölliche verschrybung, ordnung vnd satzung von vnß nach vnseren vorfaren als iren natürlichen landts- vnd oberherren nit bewilliget worden . . ., daß sy zu handhabung derselbigen von vns noch vnsern nachkomen als irer ordentlichen oberkeit wenig schutz nach schirm zu gewartigen ghebt.“ [6]) Denn nur wenn die Satzungen obrigkeitlich sanktioniert waren, hatten sie verbindliche Kraft und nur in diesem Falle hatten die Alpgenossen Anspruch auf obrigkeitlichen Schutz, wenn einer sich einen Verstoß gegen die Satzung hatte zu schulden kommen lassen. Der Abt oder dessen Beamte — Landvogt und Gerichtsammann — behielten sich bei der Genehmigung solcher Alpsatzungen immer vor, daß allfällige Abänderungen ebenfalls der obrigkeitlichen Genehmigung zu unterstellen seien, ansonst sie keine Kraft haben sollten: „Wir haben vnß ouch hierinnen heiter vorbehalten: ob sy, die vilgesagten alpgnossen diser alp Schwendi über kurz oder lang zyt etwas nach wyters ald verers im besten angesechen vnd zeordnen befunden vnd sich verglichen, das doch dasselbig alles zuvor mit vnser oder vnsern nachkomen gunst, wüssen vnd verwilligen beschechen vnd zugon; wo nit, das es uncreftig sin sölle.“

---

[4]) Alpsatzung in Stiftsarchiv, Tom. 1465, pag. 2b. Anh. Nr. 6.

[5]) Anh. Nr. 8.

[6]) Original: Alplade Schwendi, Pergament, Siegel abgefallen, und Gmür: „Rechtsquellen“, Bd. II, S. 623.

Der Abschluß der Alpgenossenschaften gegen außen wurde in der Neuzeit mit der gleichen Schärfe und Zähigkeit durchgeführt, wie im Mittelalter. Kein „Ungenosse" sollte irgendwelchen Anteil an den Alpen erhalten; diesen Grundsatz enthalten alle Alpsatzungen ohne Ausnahme. Das Zugrecht wurde sowohl bei Verkäufen als auch bei Verleihungen streng gehandhabt. Noch 1807 wurde nur ausnahmsweise einem gewissen Schlegel von Grabs die Pacht von einigen Alprechten auf Iltios gestattet, und zwar nur für das laufende Jahr.[7]) Vieh von Nichtgenossen wurde auf keiner Alp geduldet, indem alle Alpsatzungen den Auftrieb von solchem verboten. Nachdem das Toggenburg ein politisches Ganzes geworden war und unter äbtischer Herrschaft stand, wurde dieser Abschluß der privaten Genossenschaften gegen jeden Fremden von der Regierung unterstützt. Das toggenburgische Erbrecht von 1633,[8]) welches die diesbezüglichen Grundsätze der Landrechte übernommen hatte, gab dem Manne, der Alprechte „wie ander glegen guet erwibet hat", diese nicht zu Eigentum, sondern nur zu Nutznießung und nach dem Tode der Frau zu Leibding. Nach dem Tode des Mannes fielen sie, wenn die Frau vorverstorben war und keine Kinder hinterlassen wurden, wieder an die Erben der Frau, so daß sie nur vorübergehend in die Nutzung eines ursprünglichen Nichtgenossen übergegangen waren. Waren Kinder da, so erbte der Mann einen Kindsteil zu Leibding, der nach seinem Tode an die Kinder überging; wenn sich der Mann wieder verheiratete, so fiel sein Leibding nach seinem Tode den Kindern aus erster Ehe zu, also den Nachkommen der Frau, welche es eingebracht hatte. Diese Bestimmungen, die in den Artikeln 4—8 des Erbrechts enthalten sind, verhinderten, daß durch Heiraten von Genossinnen mit Nichtgenossen Alprechte auf die Dauer aus dem

[7]) In der Alplade Iltios befindet sich die Abschrift eines Schreibens an diesen Johann Schlegel in Grabs.

[8]) Stiftsarchiv, Rubr. 35, Fasc. 21. Dieses Erbrecht von 1633 dürfte einen der ersten Drucke bilden, die aus der Klosterdruckerei in Neu St. Johann hervorgegangen sind.

Kreise der ursprünglichen Genossen abwanderten. Art. 27 sagt: der Mann dürfe das eingebrachte Gut der Frau weder versetzen noch beschweren ohne deren Einwilligung. Nach Art. 34 mußte das Leibding vom Besitzer vollständig erhalten werden.

Die äbtische Regierung arbeitete auch kräftig auf einen Abschluß des ganzen Landes nach außen hin und verhinderte auf diese Weise ebenfalls, daß Alprechte an Nichtgenossen verkauft werden konnten. Durch ein fürstliches Mandat vom 28. August 1679[9]) verbot Abt Gallus jeden Verkauf und jede Verpfändung von Gütern — also auch von Alpen und Alprechten — an „Ausländische". Dieses Mandat war namentlich deswegen erlassen worden, weil die Wildhauser angefangen hatten, Güter und Alprechte an Gamser zu verkaufen. Das Zugrecht für verkäufliche Güter und Alprechte stand nicht nur den Alpgenossen und Landleuten zu, sondern auch der Obrigkeit. So zog im Jahre 1574 das Stift St. Gallen die Alp Tägertal, welche einem „ußlendischen" verkauft worden war, an sich.[10])

Ein eigenartiges Zugrecht besaßen die Wildhauser in Bezug auf die Alprechte der Alp Schafboden.[11]) Diese Alp gehörte der Gemeinde Gams, welche die Rechte dieser Alp jährlich unter ihre Bürger zur Nutzung verloste, ihnen ins Lehen gab. Wenn nun ein Bürger die ihm durch die Verlosung zugefallenen Rechte auf Schafboden einem Privaten weiter ins Lehen geben wollte, hatten die Wildhauser nach einem Appellationsurteil von 1725[12]) und Erläuterungen darüber von 1727,[12]) ferner nach hochfürstlichem Befehl aus dem gleichen Jahre[12]) den Lehenzug auf diese Alprechte, d. h. sie konnten sie zur Nutznießung für das laufende Jahr an sich ziehen. Dieses Lehenzugrecht wurde den Wildhausern 1775

[9]) Stiftsarchiv, Rubr. 35, Fasc. 21.

[10]) Stiftsarchiv, Rubr. 85, Fasc. 45, Klosterdruck.

[11]) In der politischen Gemeinde Wildhaus, am Fuße des Säntis gelegen.

[12]) Im Ortsarchiv Wildhaus.

durch niedergerichtliches Urteil bestätigt[13]) und entsprechend entschied am 8. Jänner 1776 Abt Beda von St. Gallen zu St. Johann, daß dem toggenburgischen Landmann der Lehenzug auf die Alp Schafboden nach Art. 85 des Landmandats zustehen solle, wenn eine Verlehnung durch einen Gamserbürger an einen Privaten vorkomme.[14]) Wenn aber die Gemeinde Gams als solche Alprechte an ihre Bürger verlieh, hatte das Lehenzugrecht der Wildhauser keine Kraft. Das ganz gleiche Verhältnis herrschte zwischen den Wildhausern und der den Gamsern gehörenden Alp Gulmen.[15])

Auch in der Neuzeit konnten Klöster und Kirchen ihren Alpbesitz wesentlich erweitern, indem ihnen von Privaten zu deren Seelenheil meistens auf Ableben hin sehr viele Alprechte vermacht wurden. So gelangte z. B. das Kloster St. Johann im Jahre 1626 in den Besitz von 10 Alprechten auf Hofstatt, wogegen es sich verpflichten mußte, eine Jahrzeit für den verstorbenen Donator zu halten.[16]) Die Pfarrpfrund Wildhaus hatte 1619 als „Widumbguet" unter anderem auch Alprechte, nämlich: 12 Rechte auf Vordergräppelen, ½ Klauen auf Boden, ½ Klauen auf Flys, ½ Klauen auf Gamplüt und ½ Klauen auf Lisigweid.[17]) Die evangelische Pfrund Lichtensteig besaß im Jahre 1661 17 Rechte Alp auf Widderalp.[18])

Wenn ein Mönch eines Klosters von seinen Eltern Alprechte ererbt hatte, also Alpgenosse einer Alp war, so fielen nach seinem Tode diese Alprechte an das Kloster, dem er angehört hatte; dieses trat als Erbe ein und wurde an Stelle des verstorbenen Mönchs Alpgenosse der betreffenden Alp.[19])

[13]) Original: Ortsarchiv Wildhaus, Papier.

[14]) Receß vom 8. Jänner 1776 im Ortsarchiv Wildhaus.

[15]) Receffe von 1725 und 1727 im Ortsarchiv Wildhaus.

[16]) Stiftsarchiv, Rubr. 86, Fasc. 12.

[17]) Verzeichnis der Pfrundgüter von 1619 im Stiftsarchiv, Tom. 79.

[18]) Rothenflue, S. 138.

[19]) Entscheid des Gerichtes Zum Wasser von 1597 und Bestätigung dieses Urteils durch den Landvogt. Original: Stiftsarchiv, Rubr. 85, Fasc. 43, Papier, Siegel aufgedrückt, ferner: Klosterdruck.

§ 2. Organe der Alpkorporationen, deren Befugnisse und Obliegenheiten.

Wie im Mittelalter, so war auch in der Neuzeit das oberste Organ der Alpgenossenschaften die Alpgenossenversammlung, nach deren Haupttraktandum oft auch „Einrechnung" genannt. Der Name Einrechnung konnte aber nur den ordentlichen Alpgenossenversammlungen gegeben werden. Diese fanden bei den Ganz- und Hochalpen[1]) jährlich nur einmal statt, und zwar im Frühjahr. Entweder wurde sie jedes Jahr am gleichen, von der Alpsatzung bestimmten Tage abgehalten, oder dann hatte der Alpmeister den Tag der ordentlichen Versammlung zu bestimmen und auszukünden. Ein für allemal setzten die Einrechnung fest die Alpsatzungen von Sellenmatt,[2]) Neuenalp,[3]) Breitenalp[4]) und Selun.[5]) Die Alpsatzung von Breitenalp von 1548 bestimmt z. B.: „Item welcher in die alp wil Fahren, der selbe solle ander nechsten sontag vor St. Johans Tag gen St. Johan komen, so wirt man ein alpmeister setzen vnd ein alpfahrt Legen, ouch Rothschlagen, was der alp noth ist, es sei hagen oder schwenden ald anders vnd am nechsten sontag noch St. Johans Tag solle man einrechnen." Diese Alp dehnte also die Geschäfte ihrer Genossenversammlung auf zwei Tage aus. Die andern Alpen aber erledigten ihre Traktanden alle am gleichen Tage, mit Ausnahme von Sellenmatt, welche Alp wegen ihrer Größe und wegen der Zerstreutheit der Wohnsitze der Genossen auch zwei Genossenversammlungen an zwei verschiedenen Orten abhielt; jede aber erledigte alle ihre Geschäfte (also auch das Einrechnen) für sich abschließend am gleichen Tage: „item so

---

[1]) Ganzalp ist eine Alp, wenn sie der Vor-, Hoch- und Nachsömmerung dient, also das Vieh den ganzen Sommer hindurch beherbergt.

[2]) Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II, S. 590.

[3]) Anhang Nr. 4.

[4]) Anhang Nr. 7.

[5]) Original von 1550: Alplade Selun, Pergament mit Siegel, und Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II, S. 604.

wird man uf den erſten ſuntag vor St. johannes des Teufers tag zue Sidwald die alpfahrt zuem erſten leggen und inrechnen, und am nechſten ſuntag darnach zue Wildenhauß oder zu St. Johann inrechnen.“ [6]) Neuenalp hatte ſeine Einrechnung am erſten Sonntag im Brachmonat, Selun „vier zechen tag vor ſant Johanstag“. Auch der Ort der Verſammlung war jedes Jahr der gleiche, z. B. für Neuenalp: Stein, für Selun: Kappel. Sache des Alpmeiſters, den Verſammlungstag zu beſtimmen, war es z. B. bei den Alpen Iltios,[7]) Boden,[8]) Freienalp[9]) und a. m. So heißt es diesbezüglich in der Alpſatzung von Freienalp von 1644: „zue früelingszeit Jerlichen ſoll vnd mag ein Alpmeiſter gedachter Alp den Alpgnoſſen kündigen alles, ſo in der Alp noth dunkht zu ſein darumb mit den Alpgnoſſen rothſchlagen, es ſye vmb Alpfahrten, ſchwenden, hagen, doch der brauch deß kündens nit beſchwehrt, ſonder wie es ein Alpmeiſter für nothwendig anſicht.“ Auch wenn der Alpmeiſter den Tag der Genoſſenverſammlung beſtimmen mußte, war der Verſammlungsort gewohnheitsgemäß alle Jahre derſelbe.

Von der Alpgenoſſenverſammlung wurden der Alpmeiſter und die Verordneten gewählt und deren Befugniſſe und Pflichten, ſoweit dieſe nicht ſchon durch die Alpſatzung beſtimmt waren, im beſonderen feſtgeſetzt. Ferner wurde „die alpvart geleit“, d. h. der Tag feſtgeſetzt, an welchem mit dem Vieh auf die Alp gefahren werden ſollte. Weiter wurde der Hag- und Schwendtag beſtimmt und wurden überhaupt Beſchlüſſe gefaßt, die ſich auf die Nutzung der Alp in jenem Jahre bezogen oder deren Verbeſſerung bezwecken. Die Beſchlüſſe der Alpgenoſſenverſammlung, welche die Nutzung der Alp betrafen, und meiſtens nur für ein Jahr, hin und wieder aber auch für mehrere Jahre bindend waren, wurden in den

[6]) Alpſatzung von Sellenmatt von 1535.
[7]) Alpſatzung von Iltios von 1598, Anhang Nr. 9.
[8]) Alpſatzung von Boden von 1633, Anhang Nr. 10.
[9]) Alpſatzung von Freienalp von 1644, Anhang Nr. 11.

sogenannten Mehrrodel eingetragen, eine Art Beschlußbuch der Alpgenossenversammlung, das neben der Alpsatzung bestand und diese ergänzte. Jede Alp besaß einen solchen Mehrrodel. Alpsatzung und Mehrrodel wurden an jeder Frühlingsversammlung den Alpgenossen durch Verlesen zur Kenntnis gebracht und von diesen genehmigt oder abgeändert. Handänderungen an Alprechten wurden gewöhnlich an der Einrechnung ins Alpbuch eingetragen. Einige Alpen ließen dies auch das Jahr hindurch besorgen; Sellenmatt hatte zu diesem Zwecke einen besondern „Schreibtag", an welchem alle seit dem vorjährigen Schreibtag erfolgten Handänderungen nachgeführt wurden; nur an diesem Tage wurde das Alpbuch verändert.[10]) So hielten es auch noch andere Alpen.

Das Haupttraktandum der Alpgenossenschaft aber war die Einrechnung der Alp; das ist die genaue Festsetzung der Anzahl Stöße, die jeder Alpgenosse im kommenden Sommer auftreiben wollte und die Ermittlung der Gesamtbestoßung der Alp für das laufende Jahr, welche durch Summierung der Posten der einzelnen Auftreibenden erhalten wurde. Die Bestoßung einer Alp und die Anzahl der aufgetriebenen Stöße jedes Einzelnen waren nicht jedes Jahr gleich; denn nachdem die Alprechte genau festgesetzt und infolgedessen zu einem viel begehrten Tausch- und Handelsobjekt geworden waren, konnte ein Genosse seine Rechte oder einen Teil davon auch einem andern für ein Jahr oder längere Zeit pachtweise überlassen, wenn dieser mehr Vieh auftreiben wollte, als die Zahl seiner eigentümlichen Rechte erlaubte. So änderte sich der Nutzungsanteil jedes einzelnen Auftreibenden gewöhnlich von Jahr zu Jahr. Zweck der Einrechnung war außer der genauen Festsetzung der Gesamtnutzung und des Nutzungsquantums jedes Einzelnen, auch noch eine Überstoßung zu verhindern. Die Gesamtnutzung durfte nämlich auf den meisten Alpen die durch die Stuhlung der Alp bestimmte Stößezahl nicht übersteigen:

[10]) Beschluß der Alpgenossenversammlung von Sellenmatt vom 8. April 1730, im damaligen Mehrrodel.

Überstoßung war streng verboten.[11]) Einzelne wenige Alpen ließen allerdings eine kleine Überstoßung zu, wenn die Alpgenossen dies gestatteten; in der Alpsatzung von Boden von 1633 heißt es z. B.: „so jemandts übersezte daß selbige kundtbar wurde, solle ein jeder umb ein pfundt pfenigs Niemandts in die Alp triben lassen, außert es mehrentheils der alpgnossen söllichs bewilligen vnd zulassen wurde."[12]) Ähnlich lautet in dieser Hinsicht die Alpsatzung von Kuhweid von 1612.[13]) Um das Nutzungsquantum jedes Einzelnen und die Gesamtnutzung zu bestimmen, wurde alljährlich an der Einrechnung der „Anschlagrodel" gemacht und zwar an Hand des Alpbuches. Jeder Auftreibende hatte die Zahl der Stöße, die er im laufenden Jahre auf der Alp sömmern wollte, genau anzugeben; dann wurde im Alpbuch nachgesehen, wie viele Rechte der Betreffende zu Eigentum besitze; überstieg die Zahl der von ihm zur Sömmerung angemeldeten Stöße das von seinen im Alpbuch eingetragenen Rechten erlaubte Nutzungsquantum, so hatte er anzugeben, von wem und wie viele Rechte er zu den seinigen hinzu gepachtet habe. Darauf wurde an Hand des Alpbuches geprüft, ob die als gepachtet angegebenen Rechte wirklich Eigentum des angeblichen Verpächters seien und ob dieser seine Rechte nicht selber benutze. Im Anschlagrodel wurden diese gepachteten Rechte auch als gepachtet angeführt und unter Angabe des Verpächters den eigentümlichen Rechten des Nutznießers hinzugefügt. Mehr Alprechte pachten, als er bestoßen konnte, durfte er nicht.[14]) Die Einrechnung war eine sehr genaue Kontrolle der Auftriebsberechtigung und imstande, jeden Betrug zu verhindern. Uneingerechnet aufgetriebenes Vieh wurde ab der Alp getrieben und „an den Wirt gestellt", d. h. es wurde einem Wirte im Tale über-

[11]) 1562 wurde Uli Altenschwyler, der die Alp Selun überstoßen hatte, vom Gericht St. Johann gebüßt; Original, Alplade Selun, Papier, Siegel aufgedrückt. Anhang Nr. 19.

[12]) Anhang Nr. 10.

[13]) Gmür: „Rechtsquellen" Bd. II, S. 616.

[14]) Alpsatzung von Selun von 1550.

geben, dem dann der Fehlbare, wenn er sein Vieh zurück-erhalten wollte, das Futtergeld und für die Alp eine Einlösungsgebühr als Strafe bezahlen mußte. Zudem war er natürlich von der Nutzung im betreffenden Jahre ausgeschlossen.[15])

Die Alpen, welche der Vor- und Nachsömmerung dienten, hielten jedes Jahr zwei Einrechnungen ab, die erste im Frühjahr und die zweite im Spätsommer oder Herbst (September). Diese zweite oder Herbsteinrechnung war notwendig, weil die Bestoßung sich während der Hochsömmerung infolge Unglücksfällen, Viehverkäufen u. s. w. verändern konnte.[16]) Die meisten Alpen[17]) hatten ungefähr folgende Bestoßungsskala, nach welcher das Vieh, da es je nach Alter und Gattung ein ungleiches Quantum Futter verzehrte, unter Zugrundelegung des Stoßes als Einheit eingerechnet wurde. Auf ein Recht konnten aufgetrieben werden:

Eine Kuh, oder
Ein trächtiges Rind (Zeitkuh), welches vor St. Verenatag (1. September) zweijährig wurde, oder
Zwei Mäßhaupt oder Galtlinge (Rinder, die beim Auftrieb noch nicht geschoben haben),[18]) oder
Vier Kälber, die nach St. Verena des Vorjahres geboren wurden,[19]) oder

---

[15]) In dieser Beziehung stimmen alle Alpsatzungen überein.

[16]) Z. B. Stiegenrain; Alpsatzung von 1548: Ortsarchiv Stein. Original: Pergament, Siegel abgefallen. Ferner Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II, S. 600.

[17]) Z. B. Sellenmatt (Alpsatzung von 1535), Neuenalp (1537), Breitenalp und Stiegenrain (1548), Selun (1550), Kuhweid (1612), Laui (1661), Schwendi (1586), Kuchiwies (1545), Engi (16. Jahrhundert), Trachselhalden (1773), Vordergräppelen (1790).

[18]) Wie bei andern Tieren, so läßt sich auch beim Rindvieh das Alter der Tiere nach den Zähnen bestimmen, und zwar nach den 6 Schaufeln des Unterkiefers, indem die ersten, kleinern Schaufeln von einem gewissen Alter an durch größere ersetzt, „abgeschoben" werden; das „Schieben" beginnt ungefähr bei $1\frac{1}{2}$ Jahren.

[19]) In einigen Alpsatzungen steht auch: „Kälber, die im Vorjahre noch kein Gras gefressen haben", d. h. solche, die im Herbst des Vorjahres noch nicht

Ein Schwein,[20]) oder
Fünf Ziegen, die älter als zweijährig waren, oder
Zehn Gitzi (Zicklein bis zu zwei Jahren).

Gewöhnlich durften Zuchtstiere unbestoßen aufgetrieben werden, allerdings nur von solchen, die „angeschlagene Alp" hatten, d. h. die im Alprodel oder Anschlagrodel als Nutznießer der Alp eingetragen waren. Wer kein Vieh auf der Alp hatte, durfte auch keinen Zuchtstier unbestoßen auftreiben. Einige Alpen gestatteten auch nur auf eine bestimmte Anzahl aufgetriebene Stöße einen unbestoßenen Zuchtstier (z. B. auf 10 Stöße). Wer keine angeschlagene Alp oder nicht genügend Stöße aufgetrieben hatte, mußte seinen Stier einrechnen oder bestoßen lassen. Kastrierte Stiere (Ochsen) mußten ebenfalls bestoßen werden; meistens bedurften diese sogar mehr als

---

alt genug waren, um auf die Weide getrieben werden zu können; solche Kälber waren bei der Einrechnung noch nicht $^3/_4$jährig. — Das Alpbuch der Alp Säntis aus dem 18. Jahrhundert (im Archiv der Kreisgenossenschaft) enthält in Bezug auf die Kälber eine interessante, nicht ohne weiteres verständliche Bestimmung: „Auf 1 Recht = 4 Kälber, die keine Wärren haben." „Werren" sind Larven, die unter der Haut der Tiere entstehen. Im Herbst, wenn die Tiere auf der Weide sind, werden sie häufig von Insekten gestochen, welche ihnen die Eier unter die Haut setzen, aus denen die Werren sich über den Winter bilden. Die Kälber, die im Herbst auf die Weide gelassen wurden, sind meistens mit solchen Werren behaftet; im Stall können ihnen die Werreneier von den Mücken nicht eingepflanzt werden; darum nahm man von nicht mit Werren behafteten Kälbern an, daß sie im Herbst des Vorjahres noch zu jung gewesen seien, um auf die Weide getrieben werden zu können, schloß also je nach dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Werren auf ihr Alter und rechnete sie entsprechend ein. Weitergehende Freiheit in Bezug auf den Kälberauftrieb gewährt die Alpsatzung von Neuenalp von 1537 (Anhang Nr. 4): „vnd ob einer ein vngrad Kalb ohne alle gfärd hette, mag er semlichs wol ouch in die alp thun".

[20]) Die Schweine wurden natürlich nur eingerechnet oder bestoßen, wenn sie auf der Alp laufen gelassen wurden; wenn ein Genosse seine Schweine im Stall behielt und ausschließlich mit Molkenabfällen fütterte, durfte er sie unbestoßen auf der Alp halten. Aber nur wer Kühe auf der Alp hatte, durfte Schweine halten: „wer sine Khüe inn der allp hett, mag ain schwyn vff ain recht lassen gon" (Alpsatzung von Hofstatt von 1547, Anhang Nr. 6).

1 Rechts, da diese größer sind als eine Kuh und deshalb mehr Futter brauchen. Die Pferde wurden, wenn deren Auftrieb überhaupt gestattet war, überall höher als für 1 Recht taxiert. So setzt die Alpsatzung von Trachselhalden von 1773 [21]) für die Einrechnung der Pferde folgenden Maßstab an:

1 Stute mit saugendem Füllen	= 4 Rechte,
1 dreijähriges oder älteres Pferd (ohne Füllen)	= 3 „
1 zweijähriges Füllen	= 2 „
1 einjähriges Füllen	= 1 Recht.

Diese schwere Bestoßung der Pferde rührt daher, daß die Pferde ziemlich viel Futter zertreten und dadurch den Weideertrag einer Alp mehr schmälern, als das Rindvieh.

Allerdings wenden nicht alle Alpsatzungen in der Taxierung des Viehs den obigen Maßstab an; es kommen viele Verschiedenheiten vor. Die von uns beschriebene Skala aber ist die häufigste und kann als die Regel angeführt werden, die abweichenden Bestimmungen einiger Alpsatzungen als Ausnahme davon. Abweichend ist z. B. die Bestimmung der Alpsatzung von Horn und Bernhalden von 1563 [22]): „Item es soll vnd mag ein jeglicher alpgnoß vff ein Rinderrecht Treiben ein Kuh vnd zwey zythküh, die nach St. Verena dreijährig werden, ouch vff ein recht drey kalber, die ein heu geessen haben vnd nach St. Verena Tag worden sind, vff ein recht vier junge kalber, die nach St. Verena Tag worden sind" (solche, die noch kein Heu fressen konnten, also jünger waren, als diejenigen, welche schon Heu fraßen). Einige Alpsatzungen enthalten über die Wertung der Ziegen andere Vorschriften als die oben angeführten, indem sie 6 Ziegen pro Zimmer (Hütte) gestatteten, wobei zwei unentgeltlich gehalten werden konnten, für die übrigen vier aber je ein bestimmter Betrag bezahlt werden mußte.[23]) Wieder andere Alpen hatten überhaupt

[21]) Anhang Nr. 14.

[22]) Anhang Nr. 8.

[23]) Alpbuch der Alp Säntis aus dem 18. Jahrhundert, im Archiv der Kreisgenossenschaft.

eine schwerere Bestoßung, so z. B. Widderalp,[24]) wo eine Kuh zwei Rechte benötigte und auch die andern Tiere doppelt eingeschätzt waren: „Item es sol ain iegliche ku zway Rinder Recht han vnd ain alt Roß sechs Rinder Recht vnd ain vachigs Roß vier Rinder Recht vnd ain jähriges Roß zway Rinder Recht 2c." Doppelte Bestoßung wandte auch Elisiten an.[25]) Wenn auch nicht doppelte Bestoßung, so doch eine schwerere, kam auch vor z. B. bei Sellenmatt. Dies geht aus einem Entscheid des Statthalters von St. Johann von 1667[26]) hervor. Die schwereren Bestoßungen kamen von einer Übersetzung (Übernutzung) der betreffenden Alp her; die Zahl der aufgetriebenen Tiere mußte deshalb dadurch verkleinert werden, daß für die Auftriebsberechtigung der verschiedenen Tiere mehr Rechte verlangt wurden als bisher; so entstand die schwerere Bestoßung. — Die Alpsatzung von Hofstatt von 1547[27]) stellt es der jährlichen Alpgenossenversammlung anheim, zu beschließen, ob sie den Auftrieb von Ziegen überhaupt gestatten wolle oder nicht und — wenn ja — ob die Ziegen bestoßen aufzutreiben seien oder ob für sie eine andere Entschädigung bezahlt werden müsse. Die gleiche Bestimmung enthält auch die Alpsatzung von Stiegenrain von 1548.[28])

Es konnte nun vorkommen, daß ein Alpgenosse, der seine Rechte oder einen Teil davon nicht selbst brauchte, diese bis zur Einrechnung nicht verpachten konnte. Da die meisten Alpsatzungen ausdrücklich den Auftrieb von „ungenossam vich" verboten,[29]) durfte er nicht mit fremdem, einem Nichtgenossen gehörenden Vieh statt eigenem die Alp nutzen. Es war ihm nur gestattet, „eigene hab" aufzutreiben. Aus diesem Grunde

[24]) Anhang Nr. 5.

[25]) Alpsatzung von Elisiten von 1580, Stiftsarchiv Rubr. 85, Fasc. 45, und Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II, S. 543.

[26]) Pergament mit Siegel in Alplade Sellenmatt.

[27]) Anhang Nr. 6.

[28]) Original: Ortsarchiv Stein, Pergament, Siegel abgefallen, Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II, S. 600.

[29]) So z. B. Selun, Alpli, Kuhweid, Oberhag, Elisiten usw.

war die Verleihung von Alprechten häufig mit Schwierigkeiten verbunden. Der betreffende Alpgenosse hatte die Unmöglichkeit der Verpachtung vor oder an dem Einrechnungstag dem Alpmeister anzuzeigen: „welicher sins nit kan verlichen nach verschaffen, derselbig sols dem alpmaister inzoigen vor vnd am inrechnungstag.“ [30]) Der Alpmeister suchte dann an der Einrechnung diese Rechte zu „versorgen“. Aber auch ihm gelang dies oft nicht, so daß die fraglichen Rechte unbesetzt blieben, „leere Alp“ entstand. Damit nun der Besitzer solcher leerer Rechte nicht ohne jeden Nutzen von seinen Rechten ausgehen mußte, wurden diese leeren Rechte „in den Überzins genommen“. Es galt nämlich allgemein der Grundsatz, „daß die volle recht die Lähren zinßen söllend, waß der gmein Lauff sige im selben jahr.“ [31]) Die Alpsatzung von Oberhag von 1633 setzte den Überzins pro leeres Recht ein für allemal auf „vier batzen ein summer lang“ fest.[32]) Die meisten Alpsatzungen aber unterließen dies. Dann hatte entweder der Alpmeister allein,[33]) oder im Verein mit den Verordneten,[34]) oder auch die Genossenversammlung [35]) den Preis zu bestimmen, zu welchem in jenem Jahre „nach Schläg und Läufen“ ein Recht hätte verpachtet werden können. Höher als der Lehenzins pro Recht im laufenden Sommer war, durfte der Überzins nicht angelegt werden; ein diesbezügliches Vergehen wurde 1667 vom Statthalter von St. Johann bestraft.[36]) Dann wurde die Summe des Pachtzinses für alle leeren Rechte

[30]) Alpsatzung von Selun von 1550.

[31]) Alpsatzung von Freienalp von 1644. Anhang Nr. 11.

[32]) Alpsatzung von Oberhag von 1633; Gmür: „Rechtsquellen“, Bd. II, S. 647.

[33]) Entscheid des Statthalters von St. Johann von 1667; Original: Alplade Sellenmatt, Pergament mit Siegel; Alpsatzung von Neuenalp von 1537, Alpsatzung von Sellenmatt von 1535 u. a. m.

[34]) Alpsatzungen von Vordergräppelen 1790 (Anhang Nr. 15), von Breitenalp 1548 (Anhang Nr. 7); administratives Urteil des Landvogts und Appellationsrates vom 10. Dezember 1760 in Alplade Sellenmatt.

[35]) So nach vielen Alpen.

[36]) Vgl. Anm. 3: Entscheid des Statthalters von St. Johann von 1667.

proportional nach der Zahl ihrer angeschlagenen Rechte auf die Auftreibenden verteilt und von jedem Nutzenden mußte der auf ihn fallende Betrag bezahlt werden. Das auf diese Weise erhaltene Geld wurde den Besitzern der leeren Alp im Verhältnis zu ihren leeren Rechten ausgehändigt. Dieser Betrag wurde Überzins genannt. Er mußte in jedem Falle vom Eigentümer der besetzten Rechte entrichtet werden; wenn dieser seine Rechte verpachtet hatte, war der Pächter zur Zahlung verpflichtet; denn dieser zog den Vorteil daraus, wenn es leere Alp gab und infolgedessen der Futterertrag größer war und länger ausreichte, sein Vieh also besser und länger genährt werden konnte. Überhaupt ist das Institut des Überzinses aus dem Vorteil entstanden, den die Nutznießer der vollen Rechte auf Kosten der Besitzer der leeren Rechte ziehen, eben weil die Alp nicht „vffbstoßen" und daher ihr Futterertrag größer war.

Versäumte ein Besitzer von leeren Rechten, die Unmöglichkeit des Verpachtens seiner Rechte vor oder an der Einrechnung dem Alpmeister zu melden, so hatte er den Anspruch auf den Überzins verwirkt: „wo er dz selbig nit tätti (dem Alpmeister keine Anzeige machte), jm dann dz selbig jar nüzit darumb werden." [37])

Die Bezahlung des Überzinses durch die Auftreibenden hatte entweder gleich an der Einrechnung oder vor der Alpfahrt, spätestens aber am Fahrtage selbst zu geschehen. Solange der Überzins nicht bezahlt war, durfte der zur Zahlung Verpflichtete die Alp nicht befahren: „vnd ob einer sich des überzinses weigerte vnd selben nit gäbe, wie wohl er bestosen het, solle er nit in die alp faren, vnß er den selbigen git." [38]) Wenn er dennoch auffuhr, so wurde sein Vieh abgetrieben.[39]) Die Alpsatzung von Neuenalp von 1537 [40]) setzte die Zahlung

[37]) Alpsatzung von Selun von 1550.

[38]) Alpsatzungen von Sellenmatt von 1535 und von Freienalp v. 1644.

[39]) Alpsatzung von Elisiten von 1580.

[40]) Anhang Nr. 4

des Überzinses erst auf den Schwendtag, der nach der Alpfahrt stattfand, fest: „sol danethin der alpmeister den überzins anlegen vnd denselbigen an der schwand einziehen." Als Strafe bei Zahlungsverweigerung wurde in diesem Falle festgesetzt: „vnd ob einer sich daß uorderte vnd den überzins nit gebe, wie wohl er bstoßen hette, sol man ihm abtriben." Eine andere Strafe für Nichtbezahlung des Überzinses schrieben die Alpsatzungen von Widderalp von 1763 und 1787[41]) vor: Es soll ein Stück Vieh des Fehlbaren an den Wirt gestellt und solange dort gelassen werden, bis der rückständige Überzins und die Fütterungskosten des Wirtes abgetragen sind.

Nach einem Entscheid des Landvogtes und Appellationsrates vom 11. Juni 1760[42]) betreffend eine Überzinsstreitfrage der Alpgenossen von Sellenmatt konnte jeder zur Überzinszahlung Verpflichtete, wenn ihm der Überzins zu hoch angesetzt schien, ein Recht an einen „außlendischen benachbarten" vergeben, aber nicht teurer als um 16 Kreuzer; zu solchen, an Nichttoggenburger verliehenen Rechten sollte jeder toggenburgische Landmann den Zug haben.

Auf einigen obertoggenburgischen Alpen durfte, wenn es viele leere Alp gab, die in den Überzins hätte fallen sollen, zur „Ausfüllung" (Ergänzung) Lehenviel angenommen werden, aber nur solches, das Landleuten gehörte.[43]) Im Jahre 1701 herrschte Streit zwischen „Andereß Küentzli vndt Adam Blüemble" eines- und dem Alpmeister von Säntis andernteils über die Anlage des Überzinses in jener Alp.[44]) Aus der Schilderung dieses Streites kann man schließen, daß früher in einigen Alpen kein Überzins angelegt worden sei, sondern daß die leeren Rechte „dem gemeinen Mann" unentgeltlich zur Nutzung überlassen worden seien. Unter den gemeinen

---

[41]) Originale: Alplade Widderalp, Papier, Siegel aufgedrückt.
[42]) Stiftsarchiv, Tom. 1512, pag. 159/160.
[43]) Laut Akten in mehreren Alpladen.
[44]) Stiftsarchiv, Tom. 1500, pag. 436.

Leuten sind ärmere Leute zu verstehen, die keine Alprechte, wohl aber etwas Vieh besaßen.[45]) —

— Neben diesen ordentlichen Alpgenossenversammlungen gab es auch außerordentliche, welche, wenn wichtige, unvorhergesehene Geschäfte zu erledigen waren, vom Alpmeister zusammenberufen wurden, „wan es in not bedunkht sin".

Der Besuch der Alpgenossenversammlungen war für die Alpgenossen obligatorisch; es war jedoch auch Stellvertretung durch einen Bevollmächtigten zugelassen: „Item es sol ouch jeglicher selbst, so man in die alp bstoßt (an der Einrechnung) zugegen sein oder einen volmächtigen gwalthaber zugegen sein."[46]) Wenn einer abwesend und auch nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten war, wurde er zwar in der Regel nicht gestraft, aber die Beschlüsse der Versammlung waren auch für ihn bindend; er hatte kein Recht mehr, dagegen Einsprache zu erheben und konnte sich bei einer Übertretung dieser Beschlüsse nicht mit Unkenntnis entschuldigen, sondern wurde gestraft, wie wenn er an der Genossenversammlung anwesend gewesen wäre. Einige Alpgenossenschaften straften einen, der die Versammlung nicht besucht und sich daran nicht hatte vertreten lassen, bei Verletzung von Versammlungsbeschlüssen schärfer als einen, der an der Versammlung teilgenommen hatte, in diesem Falle bestraft worden wäre, indem sie ihm für jedes Vergehen das Nutzungsrecht für das betreffende Jahr entzogen; so wurde es auf Sellenmatt, Breitenalp und Selun gehalten: „zum nünden sol ouch ain jegklicher selbs, so man inrechnet, zugegen sin oder ain volmächtiger gwalthaber zugegen han, darmit mengklich, was man mache, er dz selbig halte und dem nachkäm; vnd wellicher aber dz nit tätti, sol dz selbig jar von der Alp sin."[47]) Damit jeder Alpgenosse

[45]) Vgl. Moosberger. S. 51.

[46]) Alpsatzung von Neuenalp von 1537; Anhang Nr. 4.

[47]) Gmür: „Rechtsquellen" Bd. II., S. 603; Alpsatzung von Selun von 1550.

von der abzuhaltenden Genossenversammlung Kenntnis erhalte, wurde diese gewöhnlich in den Kirchen verkündigt.

Abgestimmt wurde an den Versammlungen über alle Fragen nach dem Majoritätsprinzip: Die Minderheit hatte sich der Mehrheit zu fügen[48]: „sol alwegen das minder theil dem mehren volgen." Jeder Alpgenosse hatte für sich und seine Haushaltung nur eine Stimme: „es sol uß einem huß oder hußhab nit me denn ein hand minderen oder meren."[49] Die Zahl der Alprechte, die einer besaß, spielte in der Frage der Stimmberechtigung gar keine Rolle. Jeder hatte, ob er viel oder wenig Alprechte sein eigen nannte, immer nur eine Stimme. Die Pächter von Alprechten mußten — auch wenn sie nicht Alpgenossen waren — von den Verpächtern ebenfalls zur Versammlung geladen werden. Über grundsätzliche Angelegenheiten abzustimmen, welche die Alp als solche betrafen, und gewöhnlich auf die Dauer aufgestellt wurden (Reglemente, Bauten, Verbesserungen u. s. w.) stand nur den Eigentümern von Alprechten zu. In Fragen über die jährliche Nutzung der Alp (Atzung, Fahrtagfestsetzung u. s. w.) aber hatten nur die Auftreibenden, also auch die Pächter von Alprechten, Stimmrecht. Die Alpsatzung von Iltios von 1598 bestimmt: „Item es sölend ouch die alpgnossen (d. h. die Auftreibenden) macht und gwalt haben was den Plumen[50] antrifft an einer Jetlichen Allppfart zemeren, was sy am Nutzlichsten syn beduckht. Doch was die gemein allpp (allgemeine Alpfragen) antreffen möchte, sol man alßdann gemeine allppgnossen (d. h. die Alprechtseigentümer) darzu künden."[51] Eine ähnliche Be-

[48]) Dieses Abstimmungsprinzip wurde von allen Alpsatzungen aufgestellt. Bei ihm wurden auch die Alpgenossen von Sellenmatt im Jahre 1808 vom Distriktgericht Obertoggenburg und 1809 vom Appellationsgericht geschützt, als die Alpgenossen aus der untern Gegend ein anderes Wahlsystem bei der Alpmeisterwahl einführen wollten. Die zwei Urteile liegen im Ortsarchiv Alt St. Johann.

[49]) Alpsatzung von Stiegenrain von 1548.

[50]) „Plumen" = Blumen = Gras oder Atzung.

[51]) Anhang Nr. 9.

stimmung enthält die Alpsatzung von Bauernwald.[52]) Die Satzung von Engi[53]) sagt: „es sol ouch niemand umb die järlich atzung in diser alp meren es sige dann sach, daß er dasselbig jar nutzen welle"; gleichlautend ist die Alpsatzung von Stiegenrain; ähnlich diejenige von Horn und Bernhalden u. a. m. — Die Alpsatzungen enthalten meistens keine Vorschriften über die jährliche Nutzungsweise der Alpen. Gewöhnlich wurden diesbezügliche Beschlüsse von den Auftreibenden jedes Jahr, und zwar nur auf die Dauer eines Jahres, gefaßt. Entgegen dieser Regel enthält die Alpsatzung von Engi von 1625[54]) die Bestimmung, daß die Alp während der Hochsömmerungszeit geleert werden müsse. Die Alpgenossen dieser Alp gerieten unter sich deswegen in Streit und der Abt von St. Gallen entschied schließlich 1659, daß solche Bestimmungen in den Alpsatzungen nicht stehen sollen.[55]) Einen gleichen Entscheid fällte auch der Statthalter von St. Johann im Jahre 1685.[56]) — War ein Alpgenosse mit den jährlichen Beschlüssen über die Nutzungsweise der Alp nicht einverstanden, so konnte er sich an die Obrigkeit wenden.[57]) —

Das ausführende Organ der Alpgenossenschaften war der Alpmeister, dem gewöhnlich zur Mithilfe in seinen Funktionen die „Verordneten" (meistens zwei) beigegeben waren. In der Regel hatte eine Alp nur einen Alpmeister; eine Ausnahme hievon machte einzig die größte obertoggenburgische Alp, Sellenmatt, indem sie deren zwei, bisweilen sogar drei wählte, da ein einziger Alpmeister in Anbetracht der Größe dieser Alp seinen Pflichten nicht genau genug hätte nachkommen können: „Item man soll ouch die alpmeister St. Margarethen tag in der alp setzen, einen im forderen stoffel, den anderen im

[52]) Anhang Nr. 12.
[53]) Gmür: „Rechtsq." II, S. 449.
[54]) Stiftsarchiv, Tom. 80, pag. 61/63.
[55]) Stiftsarchiv, Rubr. 85, Fasc. 45.
[56]) Stiftsarchiv, Tom. 1496, pag. 23.
[57]) Alpsatzung von Kuhweid von 1612.

hinderen stoffel, und all einanderen helfen."[58]) Auch bei der Wahl der Alpmeister und Verordneten durch die Alpgenossenversammlung galt, wie bei den Abstimmungen über alle andern Angelegenheiten, das Majoritätsprinzip (vgl. S. 104, Anm. 48).

Die Obliegenheiten des Alpmeisters und der Verordneten (wenn diese beigezogen wurden) waren:

1. Die Leitung der Alpgenossenversammlungen und das Einrechnen.
2. Die Ausführung der von der Versammlung erteilten Aufträge.
3. Die Überwachung, daß die von der Alpsatzung und dem Mehrrodel aufgestellten Vorschriften von den Alpgenossen genau befolgt wurden.
4. Die Exekution der von der Alpsatzung über die Fehlbaren verhängten Strafen und Bußen, oder diesbezügliche Klage bei der Obrigkeit.
5. Die Anordnung und Leitung der Hag- und Schwendtage.
6. Die Kontrolle der Bestoßung, namentlich die Viehzählung am Fahrtage beim Alpgatter und während der Sömmerung.
7. Die Überwachung, daß kein „ongenossam vich" sich auf der Alp befinde, und dessen Abtreibung.
8. Das Zeichnen des Galtviehs und der Pferde am Fahrtage und, wenn berechtigterweise nachbesetzt wurde, auch während des Sommers.
9. Die Kontrolle des Miets.[59])
10. Die Überwachung der von den Nutzenden zu besorgenden Düngung der Alp.
11. Zu veranlassen, daß umgestandenes Vieh vergraben wurde.
12. Die Festsetzung des Überzinses, dessen Einzug und Verteilung an die Besitzer der leeren Rechte.

---

[58]) Alpsatzung von Sellenmatt von 1533.

[59]) Miet = Beifutter für das Vieh: Hafer, Gerste, Erdnußmehl, Salz, usw.; für uns kommt nur Salz in Betracht.

13. Die Beaufsichtigung der Alp im allgemeinen (Häge, Wege, Stege, Atzung, Hütten u. s. w.): „der alpmeister soll dan die alpp versechen nach aller nothdurft, darmit dieselbig alpp im schutz vnd schirm ligge.“ [60])

Der Alpmeister bezog für seine Bemühungen und Verantwortlichkeit einen Lohn, welcher meistens in einigen „Freirechten Alp“ bestand. Die Zahl dieser unentgeltlichen Alprechte dieses Alpmeisters war auf den einzelnen Alpen verschieden, je nach deren Größe und dementsprechender Mehrarbeit des Alpmeisters. Iltios [61]) belöhnte seinen Alpmeister mit 4 Freirechten; Horn und Bernhalden,[60]) Widderalp [62]) und Vordergräppelen [63]) gaben ihm 6 Rechte; Breitenalp [64]) gewährte ihm ein Pferderecht, Neuenalp [65]) 1 Pferd oder „ein stuten mit sugetem fülin“, Hofstatt [66]) 7 Rechte, Bauernwald [67]) 2 Rechte und Selun [68]) sogar 10 Rechte, „dargegen sol ain alpmeister ain schriber in sim costen haben, wan man inrechnen wil.“

Wie des Alpmeisters, so bestand auch der Verordneten Lohn in einer Anzahl Freirechten; er war allerdings kleiner als derjenige des Alpmeisters, da er sich auch nach den Anforderungen, die an die Verordneten gestellt wurden, richtete. Hin und wieder wurden die Verordneten auch mit Geld entschädigt.[69]) Der Schreiber wurde je nach seiner Inanspruchnahme mit Geld bezahlt. Die wenigsten Alpen hatten übrigens einen von ihnen fest angestellten Schreiber; die selten vorkommenden Schreibereien der Alpen wurden meistens von den

[60]) Alpsatzung von Horn und Bernhalden von 1563; Anhang Nr. 8.
[61]) Alpsatzung von Iltios von 1598; Anhang Nr. 9.
[62]) Alpsatzung von Widderalp von 1544; Anhang Nr. 5.
[63]) Alpsatzung von Vordergräppelen von 1790; Anhang Nr. 15.
[64]) Alpsatzung von Breitenalp von 1548; Anhang Nr. 7.
[65]) Alpsatzung von Neuenalp von 1537; Anhang Nr. 4.
[66]) Alpsatzung von Hofstatt von 1547; Anhang Nr. 6.
[67]) Alpsatzung von Bauernwald aus dem 17. Jht.; Anhang Nr. 12.
[68]) Alpsatzung von Selun von 1550.
[69]) Alprechnung von Sellenmatt von 1766 in Alplade Sellenmatt.

Gerichtsschreibereien besorgt, da damals noch wenig Leute des Schreibens kundig waren, und diese wenigen unleserlich schrieben. Im Wattwiler-Vertrag von 1621, der zwischen dem Abte von St. Gallen und denen zum Wasser geschlossen wurde,[70]) wird direkt vorgeschrieben, daß Alpsatzungen, Mehrrödel und wichtige Schriftstücke der Alpen vom „geschwornen Schreiber" abgefaßt werden. —

Als einziges obertoggenburgisches Beispiel dieser Art hatten die Alpen Sellenmatt, Breitenalp und Selun ein eigenes Alpgericht,[71]) welches in folgenden Fällen und auf folgende Art und Weise in Funktion trat: Wenn zwei von diesen drei Alpen Streitigkeiten unter sich hatten, war es Sache der dritten Alp, ihnen das Recht zu sprechen. Waren die Alpgenossen einer einzigen Alp unter sich uneinig, hatten die beiden andern, unbeteiligten Alpen, den Zwist zu entscheiden. Immer sollte der Ammann von St. Johann den Gerichtsstab führen; als Richter hatten die Abgeordneten der unbeteiligten Alpen zu amten. Die Gerichtskosten mußten vom Kloster St. Johann getragen werden. Andere Alpgerichte einer Alp oder mehrerer Alpen existierten mit Ausnahme dieses einzigen Alpgerichts im Toggenburg nicht. Ein Zusammenschluß verschiedener, oder sogar aller obertoggenburgischen Alpgenossenschaften zu einer einzigen größern Körperschaft nach dem System der Grindelwaldner[72]) und Nidwaldner[73]) Alpkorporationen fand im Obertoggenburg nie statt und auch bei den drei genannten Alpen nur hinsichtlich dieses Alpgerichts. Jede Alp bildete für sich ein abgeschlossenes Ganzes, ohne jede rechtliche Ver-

[70]) Stiftsarchiv, Tom. 80, pag. 683.

[71]) Loskauf dieser Alpen von den Herren- und Bodenzinsen 2c. und Verordnung über die Schlichtung gegenseitiger Streitigkeiten von 1537.; Original: Pergament, Siegel fehlen, in Alplade Sellenmatt; Gmür: „Rechtsq." Bd. II, S. 594.

[72]) Vgl. hierüber Wagner: „Die Alpgenossenschaften von Grindelwald" in Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Jahrgang 1915.

[73]) Vgl. Zelger: „Die Alpgenossenschaften in Nidwalden" in Beiträge zur Geschichte Nidwaldens, 6. Heft, Jahrg. 1889.

bindung mit einer andern Alp. Übrigens scheint auch dieses einzige obertoggenburgische Alpgericht nicht lange bestanden zu haben, da schon im 17. Jahrhundert Streitigkeiten der drei beteiligten Alpen, deren Entscheidung diesem Gerichte hätte zufallen sollen, vor die Gerichtsgemeinde St. Johann gebracht und von dieser entschieden wurden.[74])

§ 5. Rechte und Pflichten der Alpgenossen während der Alpzeit.

Das Recht eines Alpgenossen auf die Alp, deren Genosse er war, ging auf die ganze Nutzung der Alp, beschränkt durch die Nutzungsberechtigung der andern Alpgenossen. Das Nutzungsrecht des Einzelnen war schon seit dem Mittelalter genau fixiert und wies schon damals diese Beschränkung auf. Der Einzelne hatte nur seine bestimmte Anzahl Rechte oder Stöße und damit war die Begrenzung seiner Berechtigung gegenüber den andern Alpgenossen genau gezogen. Mehr nutzen, als die Zahl seiner Rechte ihm erlaubte, durfte er nicht, da eine Überstoßung verboten war. Übrigens konnte er zum Beweis seiner Genoßsame und zum Ausweis darüber, daß er wirklich so viele Rechte besitze, wie er beanspruche, angehalten werden. Dieser Ausweis war an Hand des Alpbuches zu leisten. Aber diese Beschränkung war nicht die einzige; neben ihr gab es noch eine ganze Reihe anderer, die zum Teil zeitlicher, zum Teil wirtschaftlicher Natur waren, oder gar ein Mittelding zwischen rechtlicher, zeitlicher und wirtschaftlicher Beschränkung darstellten, bei welchem die verschiedenen Arten von Beschränkungen derart miteinander verflochten waren, daß sie nicht gut voneinander getrennt und auf die eine oder andere Seite geschlagen werden können, ohne daß die betreffende Beschränkung etwas Ganzes bleiben würde. Ein Bestandteil kann ohne den andern oft nicht existieren; nur die verschiedenen Bestandteile zusammen bilden

[74]) Das geht aus mehreren st. johannischen Gerichtsprotokollen der damaligen Zeit hervor.

eine vernunftgemäße Beschränkung, der eine oder andere Teil bedeutet nichts oder höchstens eine halbe Beschränkung, mit der nichts angefangen werden kann. Außerdem würde uns die Zerlegung jeder gemischten Beschränkung zu weit führen. Ihre Bestandteile sollen deshalb beisammen gelassen und unzertrennt behandelt werden.

Die Beschränkungen der Rechte eines Alpgenossen äußerten sich sehr häufig auch in gewissen Pflichten, in Leistungen, die er der Gesamtheit, der Alp, oder der Korporation schuldete, so daß eigentlich die Pflichten auch nichts anderes als Beschränkungen der Rechte der Alpgenossen sind. Nur wenn der Alpgenosse diese Pflichten erfüllt hatte, war er nutzungsberechtigt. Der Besitz der Alprechte genügte also nicht in jedem Falle.

Um die Sache nicht unnötigerweise zu komplizieren, sollen die Rechte und Pflichten der Alpgenossen und die allfälligen Beschränkungen der Rechte in der Reihenfolge geschildert werden, wie sie sich vor und während der Alpzeit folgten. Auf diese Weise ergibt sich auch ein klareres, verständlicheres Bild von den durch die Alpsatzungen aufgestellten Rechtsnormen und von deren praktischer Anwendung. Eine Auseinanderhaltung der einzelnen Faktoren würde dieses Bild zerstören; sie ist überhaupt nicht nötig, da die einzelnen rechtlichen Bestandteile ohne weiteres leicht erkennbar sind.

Die erste Pflicht der die Alp nutzenden Alpgenossen war — zeitlich genommen — die Leistung der Tagwerke. Diese zerfielen in Hagtagmen und Schwendtagmen, welche beide den Zweck hatten, die Alp instand zu halten und zu verbessern. Einige Alpen kannten noch Weg- und andere Tagmen, welche ebenfalls dem Zwecke der Verbesserung der Alp dienten. Viele Alpsatzungen machten überhaupt keine Unterscheidung, sondern schrieben einfach „Tagmen" vor. In diesem Falle hatte der Alpmeister zu bestimmen, ob die einzelnen Arbeitenden zu hagen oder zu schwenden hätten.[1]) Diese Tagmen waren von

[1]) Alpsatzung von Horn und Bernhalden von 1563. Anhang Nr. 8 und Alpsatzung von Laue von 1661.

den Auftreibenden zu leisten: jeder, der die Alp im kommenden Sommer nutzen wollte, mußte seine Nutzungsberechtigung „verwerchen". Es genügte also nicht, daß einer Alprechte besaß, um auftriebberechtigt zu sein; das war nur die erste Bedingung dafür, der sich unmittelbar eine zweite, die Tagmenleistung, beigesellte. Wer seine Tagmen nicht verrichtete, war für das laufende Jahr von der Nutznießung ausgeschlossen. Und zwar konnten diese Tagwerke von jedem Einzelnen nicht an einem, ihm beliebigen Tag geleistet werden, sondern nur an den festgesetzten Tagen, an denen die Arbeit unter Aufsicht des Alpmeisters vor sich ging.[2]) Die einen Alpen setzten diese Tage zur Verrichtung der Tagwerke auf die Zeit vor der Alpfahrt fest, die andern ließen erst während der Sömmerungszeit arbeiten. Während im Mittelalter und noch am Anfang der Neuzeit[3]) der Alpmeister von sich aus im Frühjahr die Alpgenossen zum Hagtag aufbot, je nachdem er es für notwendig erachtete, und an diesem Tage auch die Alpgenossenversammlung oder Einrechnung abhielt, ging in der Neuzeit die Kompetenz der Bestimmung des Hagtages an die Alpgenossenversammlung über, welche sich im Laufe der Zeit vom Hagtag getrennt hatte und an einem besonderen Tage abgehalten wurde. Die Hagtagmen dienten dazu, die Alphäge — soweit die Alp hagpflichtig war — und die „Fällehäge"[4]) zu erstellen und die nötige Friedung um gefährliche Löcher zu ziehen, um das Vieh vor Unfällen zu bewahren. Diese letzte Art von Hägen befand sich ausschließlich im Innern der Alp, stellte also nicht Grenzhäge dar. Unter die Schwendtagmen fielen verschiedene Arbeiten, die den Zweck verfolgten, die Alp zu verbessern: Steine wegräumen, Gestrüpp roden, verbrennen (daher Schwendtagmen), Dinge zu beseitigen, welche die Atzung der Alp und damit deren Ertrag schmälerten; ferner

---

[2]) Alpsatzung von Laue von 1661.

[3]) Alpsatzung von Neuenalp von 1537. Anhang Nr. 4.

[4]) Diese wurden oberhalb von Felsen erstellt, um das Vieh vor Absturz zu bewahren (Fällehäge von: fallen).

mußten durch die Schwendtagmen Wege verbessert werden, wenn hiefür nicht besondere Wegtagmen angeordnet waren.

Die Tagwerke wurden auf die aufzutreibenden oder aufgetriebenen Stöße verlegt, sodaß eine gewisse Anzahl Stöße, welche in den Alpsatzungen genau bestimmt war, ein Tagwerk zu leisten hatte. Je nachdem auf einer Alp mehr oder weniger Tagwerke notwendig waren, setzte die betreffende Alpsatzung die Anzahl der Stöße, auf welche ein Tagmen geleistet werden mußte, tiefer oder höher. Eine verbesserungsbedürftige Alp verlangte schon von wenigen Stößen ein Tagwerk, während eine Alp im guten Zustande die Zahl der tagmenpflichtigen Stöße höher ansetzen konnte. Die Zahl der Stöße, für welche ein Tagwerk geleistet werden mußte, schwankte in den verschiedenen Alpsatzungen zwischen 1 und 10. Die Alpsatzung von Vordergräppelen von 1790[5]) verlangte schon pro Recht ein Tagmen, diejenige von Iltios von 1797[6]) 2 Tagmen von 3 Rechten, diejenige von Breitenalp von 1548[7]) 1 Tagmen von 10 Stößen, von Selun von 1550[8]): „zehn Stöße = 1 hager und ein weger", von Neuenalp von 1537[9]) von 10 Stößen ein Schwendtagmen und von 15 Stößen ein Hagtagmen u. s. w. Die einen Alpsatzungen bezeichneten die Art der verlangten Tagmen genau, die andern verlangten nur Tagmen überhaupt und überließen es dem Alpmeister, den Pflichtigen die ihm am nötigsten erscheinenden Arbeiten zuzuweisen. Der Alpmeister hatte überhaupt das Recht, die in der Alpsatzung festgesetzte Anzahl Stöße, von denen ein Tagmen geleistet werden mußte, nach Gutdünken abzuändern und gegebenenfalls von Jahr zu Jahr zu erhöhen oder zu erniedrigen.[10]) „Vnd ob einer nit fünf stöß am hag hetti, derselbig sol es dann am

[5]) Anhang Nr. 15.

[6]) Anhang Nr. 16.

[7]) Anhang Nr. 7.

[8]) Gmür: „Rechtsquellen" Bd. II, S. 605.

[9]) Anhang Nr. 4.

[10]) Alpsatzungen von Neuenalp, Kuchiwies, Kuhweid; bei der letzten bestimmen die Alpgenossen jedes Jahr, wie viel geschwendet werden solle.

schwenden vorhan"; [11]) die Alp Kuchiwies verlangte pro fünf Stöße ein Schwend- und ein Hagtagmen; wenn nun einer z. B. acht Stöße auftreiben wollte und zwei Hagtagmen leistete, so mußte er nur ein Schwendtagmen leisten; es trat also eine Kompensation ein. Wenn einer nicht „verwerchte" Habe auftrieb, wurde sie ihm abgetrieben und an den Wirt gestellt, von welchem er sie nur gegen ein Lösgeld herausbekam. „Vnd ob einer dasselbig nit welti lösen, so mag denn ein alpmeister semlich gut verkouffen und lösen, biß er ußgricht und bezalt wird umb schaden und hoptgut." [11])

Wer zur Leistung eines Tagwerks verpflichtet war, hatte entweder sich selbst oder einen tüchtigen Knecht dem Alpmeister zur Verfügung zu stellen, und zwar verlangten die meisten Alpsatzungen einen kräftigen Mann als Arbeiter, „dan wover so einer ein kindischen knecht schickte, so mögend ine die alpmeister widerumb hinweg schicken und ine für keinen tagman gelten lassen." [12]) Andere Alpsatzungen ließen auch Frauen und Kinder zur Tagmenleistung zu, rechneten aber dann die von ihnen geleistete Arbeit nicht als volles Tagwerk an. So erklärte die Alpsatzung von Breitenalp von 1548 das Tagwerk eines Knaben als ein halbes Tagwerk. Die Alpsatzung von Schwendi von 1586 [13]) stellte es in das Ermessen des Alpmeisters, wie hoch ein solches Frauen- oder Kindertagmen anzurechnen sei.

Die Tagwerke dauerten nicht auf allen Alpen gleich lang: manche Alpen verlangten für ein Tagmen einen Tag, andere nur einen halben Tag. Geldleistungen an Stelle der Tagmen kannten die ältern Alpsatzungen in der Regel nicht, sondern sie verboten demjenigen, der nicht gearbeitet hatte, den Auf-

---

[11]) Alpsatzung von Kuchiwies von 1545; Stiftsarchiv, Rubr. 85, Fasc. 45 und Gmür: „Rechtsq." Bd. II, S. 545.

[12]) Alpsatzung von Beitenalp von 1548, Anhang Nr. 7.

[13]) Original: Alplade Schwendi, Pergament, Siegel abgefallen. Stiftsarchiv, Rubr. 85, Fasc. 45. Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II, S. 625.

trieb.[14]) Dagegen ließen die jüngern Alpsatzungen der Neuzeit eine Geldleistung in der Regel zu.[15]) Dieses Geld hatte der Alpmeister dann zu „verschwenden".

Das Nutzungsrecht der Alpgenossen war zeitlich beschränkt durch die in allen Alpsatzungen vorhandene Bestimmung, daß die Alp nicht vor dem Tage der Alpfahrt befahren werden dürfe. Die Alpsatzung von Neuenalp von 1537[16]) lautet in dieser Hinsicht: „Item es sol ouch verboten sein an ein Pfund Pfenig, das jemant, for die alpfahrt gleit, mit sinem vich vorher in die alp uaren; ob aber einer daß übersäche, sol der alpmeister daß Pfund Pfenig von ihm ziehen." Die Abhaltung der Alpfahrt war auch von den Witterungsverhältnissen abhängig; wenn am festgesetzten Fahrtage noch Schnee auf der Alp lag, mußte die Alpfahrt verschoben werden,[17]) bis der Schnee weg war. Lag Reif auf der Alp, durfte diese ebenfalls nicht mit Vieh betreten werden,[18]) da sonst die Grasnarbe gelitten hätte. Gewöhnlich durfte das Alpgatter nicht vor Tagesanbruch passiert werden. Die einen Alpsatzungen setzten diese Morgenstunde, von welcher an durch das Gatter gefahren werden durfte, ein für allemal fest; die andern bestimmten, daß dies nicht früher geschehen dürfe, als die Tageshelle erlaube, den Rodel zu schreiben.[19]) Es durfte auch an keinem andern Ort in die Alp gefahren werden, als durch ein bestimmtes Gatter; einige Alpen gestatten auch das Einfahren durch zwei Gatter, aber diese waren genau bezeichnet: „Item es solle niemens in die alp fahren, den durch die zwey Türlin von selamath[20]) und von selun her."[21]) Am

[14]) Z. B.: Alpsatzungen von Sellenmatt (1535), Neuenalp (1537) und Breitenalp (1548).

[15]) Z. B.: Alpsatzungen von Vordergräppelen (1790, Anh. Nr. 15), Iltios (1797, Anh. Nr. 16) und Trachselhalden (1773, Anh. 14).

[16]) Anhang Nr. 4.

[17]) Mehrrodel der Alp Laui von 1738, im Ortsarchiv Alt St. Johann.

[18]) Mehrrodel der Alp Gamplüt von 1745, in Alplade Gamplüt.

[19]) Mehrrodel der Alp Sellenmatt von 1712, in Alplade Sellenmatt.

[20]) Sellenmatt.

[21]) Alpsatzung von Breitenalp von 1548. Anhang Nr. 7.

Alpgatter standen Alpmeister und Verordnete, welche die Habe jedes einzelnen Auftreibenden kontrollierten und zählten, ferner den Bestoßungsrodel an Hand des Anschlagrodels[22]) anfertigten. Jeder Auftreibende hatte dem Alpmeister und den Verordneten die Zahl der Stöße, die er auftrieb, am Alpgatter richtig anzugeben. Wer falsche Angaben machte, dem wurde die Habe abgetrieben und das Nutzungsrecht für das laufende Jahr entzogen,[23]) oder er wurde sonstwie streng bestraft. Diese scharfe Kontrolle sollte verhindern, daß einer unbestoßenes, uneingerechnetes Vieh auftreiben konnte: „Solle ein jeder Alpgnos am Fahrtag bim Gater sine Hab und Stöß Alpmeister und Verordneten ordentlich angeben und sollen Alpmeister und Verordnete fleißige Aufsicht haben; wan sich aber etwas fählbares befunden, das einer sich erfrechente, vil oder wenig unbestosene Hab auf zu triben, demselben solle selbiges ohne ansehen oder rukssicht abgetriben und an den Wirt gestelt werden." [24])

Ferner wurde am Gatter alles Galtvieh [25]) und die Pferde — wenn solche überhaupt aufgetrieben werden durften — vom Alpmeister mit dem Alpeisen gezeichnet. Wurde später ungezeichnetes Galtvieh auf der Alp angetroffen, so wurde dieses abgetrieben und der Fehlbare bestraft.[26]) Das Galtvieh mußte gezeichnet werden, damit Alpmeister, Verordnete und Alpgenossen das sich berechtigterweise auf ihrer Alp befindende Galtvieh leicht erkennen und das unberechtigterweise aufgetriebene oder von einer andern Alp her durchgebrochene vom eigenen, eingerechneten, unterscheiden konnten. Die Kühe

[22]) Dieser war schon an der Einrechnung gefertigt worden (Vgl. Kap. II, § 2).

[23]) Mehrrodel von Laui von 1770 im Ortsarchiv Alt St. Johann.

[24]) Alpsatzung von Iltios von 1797. Anhang Nr. 16.

[25]) Vieh, das noch keine Milch gibt oder keine Milch mehr gibt, hochträchtig, „galt" ist.

[26]) Alpsatzung von Vordergräppelen von 1790, Anh. Nr. 15, ferner Alpsatzungen von Widderalp von 1763 und 1787 in Alplade Widderalp; Alpsatzung von Trachselhalden von 1773, Anhang Nr. 14.

mußten nicht gezeichnet werden, weil sie gewöhnlich nicht zum ersten Mal auf der Alp und darum den andern Alpgenossen meistens bekannt waren und weil sie regelmäßig gemolken werden mußten. Der Eigentümer unberechtigterweise aufgetriebener Kühe hätte also von den Alpgenossen beim Melken seiner Kühe sicher gesehen werden müssen. Galtvieh aber konnte nur aufgetrieben und laufen gelassen werden, ohne daß sich dessen Eigentümer weiter damit befassen mußte; deshalb konnte sich bei Galtvieh viel leichter ein betrügerischer Auftrieb einschleichen als bei Milchvieh. Galtvieh wurde im Gegensatz zu Milchvieh auch nicht gestallt;[27]) beim Milchvieh war also die Kontrolle durch das regelmäßig notwendige Melken und durch das Stallen von selbst gegeben und beim Galtvieh wurde sie durch das Zeichnen geschaffen.

Jede Alp hatte ihr Alp- oder Brandeisen, womit dem Galtvieh das Alpzeichen, das lediglich im Anfangsbuchstaben der Alp bestand, auf der rechten Hüfte aufgebrannt wurde. Das Alpeisen befand sich beim Alpmeister in Verwahrung, welcher es am Tage der Alpfahrt zum Zwecke des Zeichnens mitzunehmen, aber auch am gleichen Tage wieder ab der Alp zu nehmen hatte, damit nicht nach der Alpfahrt aufgetriebenes Galtvieh ohne Wissen des Alpmeisters gezeichnet werden konnte. Nur der Alpmeister hatte die Kompetenz des Viehzeichnens.[28])

Erst nachdem die Alpvorsteher ihre Funktionen in Bezug auf das Vieh eines Auftreibenden erfüllt hatten, durfte das Gatter geöffnet und das Vieh in die Alp getrieben werden. Auf einmal durfte nur die Habe eines Einzelnen das Gatter

[27]) Außerdem bezweckte das Zeichnen des jungen Viehs, daß dessen Eigentümer es leichter erkennen konnte; die jungen Tiere verändern sich nämlich infolge ihres Wachstums während der Alpzeit so stark, daß sie selbst von ihrem Eigentümer, welcher sie, da sie nicht gestallt wurden, längere Zeit nicht mehr gesehen hatte, am Ende der Sömmerung kaum mehr erkannt werden konnten. Seitdem nun das Galtvieh auch regelmäßig gestallt wird, haben die meisten Alpen dessen Zeichnung fallen gelassen.

[28]) Alpsatzungen von Widderalp von 1763 und 1787 in Alplade Widderalp.

passieren, damit keine Unordnung entstehe und auf diese Weise nicht irgend ein Betrug stattfinden könne.[29])

Alles Vieh mußte am gleichen Tage, am Fahrtage, aufgetrieben werden. Nach der Alpfahrt war jeder Viehverkehr zwischen der Alp und dem Tale verboten, außer wenn Vieh auf der Alp mit Tod abging oder verkauft wurde. In diesen beiden Fällen durfte das gleiche Quantum nachbesetzt werden, aber nur mit eigenem, nicht mit fremdem Vieh.[30]) „Für daß man in die alpp gefahren ist, soll kein vich mehr in die alpp verwechslet und getrieben werden, es wäre dan sach das einem etwaß unther sinem gut und hab abginge oder verkaufte ald sunst mit seinem gut änderte, so sol und mag er dasselbige wol mit anderen sim eigenen gut ersezen und mit keinem Frömbden." [31]) Nachbesetztes Galtvieh mußte dem Alpmeister zum Zeichnen vorgeführt werden.[32])

Voralpen, welche über den Sommer geleert wurden, hatten — wie zwei Einrechnungen — zwei Viehzeichnungen, wobei zwei verschiedene Alpeisen angewandt wurden (im Herbst ein anderes als im Frühjahr), da sehr oft das Galtvieh im Herbst nicht mehr auf die gleiche Alp getrieben wurde wie im Frühling,[33]) also neues Galtvieh auf eine Alp kommen konnte. Nur das mit dem Herbsteisen gezeichnete Galtvieh wurde zur Nachsömmerung auf der Alp geduldet.

Alpmeister und Verordnete hatten einige Tage nach der Alpfahrt eine zweite Viehzählung auf der Alp vorzunehmen, jeder Nutzende war verpflichtet, seine Habe an diesem Tage zur festgesetzten Stunde bei seinem Zimmer zu behalten und nochmals den Alpvorstehern seine Stößezahl richtig anzugeben.

Wie die Alpauffahrt, so war auch die Alpabfahrt eine zeitliche Beschränkung des Nutzungsrechtes der Alpgenossen.

[29]) Mehrrodel von Sellenmatt von 1722 in Alplade Sellenmatt.

[30]) Diese Bestimmung enthalten alle Alpsatzungen.

[31]) Alpsatzungen von Horn und Bernhalden von 1563 und von Elisiten von 1580.

[32]) Alpsatzungen von Widderalp von 1763 und 1787.

[33]) Alpsatzung von Trachselhalden von 1773, Anhang Nr. 14.

Die Alp mußte am gleichen Tage von allem Vieh geleert werden. Entweder war dieser Tag durch die Alpsatzung dauernd bestimmt, wie z. B. bei Säntis[34]) der St. Verenatag, oder der Abfahrttag wurde von den Alpgenossen „mit merer hant" festgesetzt. Diejenigen Alpen, die der Vor- und Nachsömmerung dienten, wurden über den Sommer geräumt und erst im Spätsommer oder Herbst wieder befahren. Für die erste Entleerung dieser Alp war, wie für die zweite, entweder auch von der Alpsatzung ein Tag ein für allemal bestimmt, wie z. B. bei Stiegenrain[35]): „Item man sol och die alp on alle fürwort an sant Ulrichs tag (4. Juli) rumen und dieselbigen lösen", oder die erste Entleerung richtete sich nach der Alpauffahrt derjenigen Hochalp, auf welche das meiste Vieh der betreffenden Voralp zur Hochsömmerung getrieben wurde: „Item man sol auch disere alp rumen an dem tag, so man of Syllun[36]) fart; ob aber dannzumahlen einer die alp nit rumbte, dem söllend die alpmeister ime sine hab ald vech an den wirt stellen",[37]) oder „Item wann man in die alp gräppellen fart, so sol man schuldig und verbunden syn, disere alp Schwendi widerumb zelären und zelösen."[38]) Auf den Voralpen wurde allerdings nicht pedantisch daran festgehalten, daß die erste, vorübergehende Leerung für alles Vieh am gleichen Tage zu erfolgen habe. Denjenigen, welche auf eine Hochalp fuhren, deren Auffahrt an einem späteren als dem für die Leerung der Voralpen bestimmten Tage stattfand, wurde gewöhnlich gestattet, bis zum Fahrtage ihrer Hochalp auf der Voralp zu bleiben, allerdings gegen eine entsprechende Entschädigung pro Stoß und pro Tag vom Tage des allgemeinen Leerens an gerechnet. Anderseits wurde denjenigen, welche

[34]) Alpbuch der Alp Säntis aus dem 17. Jht. im Archiv der Kreisgenossenschaft Krummenau-Neßlau.

[35]) Alpsatzung von Stigenrain von 1548.

[36]) Selun.

[37]) Alpsatzung von Engi aus dem 16. Jht., Stiftsarchiv, Rubr. 85, Fasc. 45 und Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II, S. 449.

[38]) Alpsatzung von Schwendi von 1586.

ihr Vieh vor dem zum Leeren bestimmten Tage aus der Voralp wegnahmen, weil sie auf eine frühere Hochalp fuhren, von den bis zum Tage des Leerens und länger Bleibenden auch eine Entschädigung pro Stoß und nicht genutzten Tag bezahlt.[39])

Verboten war nach allen Alpsatzungen der Auftrieb von „ungenossam und frömbdem vich". Ferner „sol auch dehainer alppgnoß kain vngsunz (ungesundes) vich noch Roß, daruon dann dem gesunden schaden möchti geschehen, niemer in die gente alpp triben noch thun; vnd welher dz übersäche vnd nit hielti vnd vich, dz da gebresthafft wäre, in die alpp thäti, der sol darumb gestrafft werden mit Recht, wie sich dann ain gricht des Erkent." [40]) Die meisten Alpsatzungen sind in dieser Beziehung noch schärfer, indem sie, wie z. B. die Satzung von Neuenalp von 1537,[41]) vorschreiben, daß nicht nur kein krankes Vieh, sondern auch kein solches, „das bey vngesuntem vich in vier wuchen gsin ist, wo man das wüsse, die den Presten[42]) heten gehapt", aufgetrieben werden dürfe; dieses Verbot war aufgestellt wegen der Ansteckung, welche, trotzdem das betreffende Vieh selbst nicht mit der Seuche behaftet war, doch auf die Tiere der übrigen Alpgenossen wirken konnte. Allgemein stellt das Landrecht von St. Johann und Zum Wasser von 1559[43]) die Bestimmung auf: „wo ainer schädlich oder presthaft vech hette, das nit zu anderm vech horti, und das kuntlich wurd, soll man ouch uszetryben gebieten, was es wachsender schad ist." Derjenige, dessen Vieh die Schuld an der Ansteckung des Viehs des andern trug, hatte diesem den Schaden zu vergüten, und zudem wurde er noch nach der Alp-

---

[39]) Mehrrodel von Alpli von 1713 in Alplade Alpli.

[40]) Alpsatzung von Widderalp von 1544, Anhang Nr. 5.

[41]) Ähnlich lauten die Alpsatzungen von Sellenmatt (1535), Elisiten (1580), Selun (1550), Kuchiwies (1545) und a. m.

[42]) Unter „Presten" verstand man alle ansteckenden Viehkrankheiten, so namentlich die Lungen-, Maul- und Klauenseuche.

[43]) Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II, S. 568.

satzung bestraft. Abgehendes Vieh mußte in der Regel von dessen Eigentümer vergraben werden; wenn dieser das nicht sofort tat, hatte der Alpmeister die Pflicht, das Aas auf Kosten des Säumigen vergraben zu lassen. Einige Alpsatzungen machen das Versorgen von umgestandenem Vieh von Anfang an zur Pflicht des Alpmeisters. Krankes Vieh durfte nicht an einem Brunnen getränkt werden, der auch gesundem Vieh diente.[44])

Auch die Obrigkeit befaßte sich mehrmals mit der Aufstellung von viehseuchenpolizeilichen Vorschriften, so namentlich im Seuchenjahre 1669. Sie befahl, daß alles gefallene Vieh in mannstiefe Gruben zu verscharren sei, damit durch das Aas keine weiteren Ansteckungen zu „besorgen" seien. Zweimal wöchentlich mußte das Vieh auf allen Alpen durch zwei zuverlässige Männer besichtigt und der Obrigkeit darüber Bericht erstattet werden. Wo aber dennoch Vieh erkrankte, durfte dessen Eigentümer auch von seinem gesunden Vieh, welches vom kranken zu trennen war, binnen vier Wochen bei Strafe an Ehre, Leib und Gut, keine Tiere noch Milchprodukte verkaufen. Die von den kranken Tieren gewonnene Milch mußte in Gruben geschüttet werden.[45]) 1782 wurden im Toggenburg, um Seuchen zu verhüten, auf Befehl des Fürstabtes Beda gedruckte Gesundheitsscheine eingeführt für das Vieh, welches verkauft oder verstellt wurde; also mußten sie auch für das auf die Alpen zu treibende Vieh ausgestellt werden. Diese damaligen Gesundheitsscheine, von denen sich noch einige Exemplare im Stiftsarchiv befinden,[46]) sind den gegenwärtig gebräuchlichen ganz ähnlich. Zum Ausfüllen war vorgedruckt: Farbe und Alter des Tieres; Ort, woher es komme; ob der betreffende Ort seuchenfrei sei; ob das Tier ein halbes Jahr an diesem Orte gestanden habe (was damals offenbar vorgeschrieben war). Seit 1782 verlangten alle Alpen

[44]) Markenbrief der Alpen Selun und Tschellis von 1603, Original: Alplade Selun, Pergament, zwei Siegel angehängt.

[45]) Wegelin: „Geschichte der Landschaft Toggenburg", Bd. II, S. 266.

[46]) Rubr. 45, Fasc. 21.

bei der Alpfahrt Gesundheitsscheine von den aufzutreibenden Tieren.[47])

Sonst kümmerte sich die Obrigkeit wenig um die internen Verhältnisse der obertoggenburgischen Privatkorporationsalpen, außer daß sie im Jahre 1675 durch ein Sittenmandat die sogenannten „Alpkilbenen" verbot.[48])

Auf allen toggenburgischen Korporationsalpen war das Abhagen von „Stäffeln" im Innern der Alp untersagt. Das Vieh jedes Nutznießenden hatte freien Weidgang auf der ganzen Alp, konnte sich also sein Futter suchen, wo es wollte und konnte. Der Grundsatz der Gleichberechtigung aller Alpgenossen wurde streng vorgeschrieben und überwacht. Wie das Erstellen eines Staffelhages, so war auch das Jagen oder Treiben des Viehs, sei es das Treiben des eigenen auf einen guten Futterplatz oder das Wegjagen des Viehs eines andern Genossen von diesem Platz, nirgends gestattet, damit nicht ein Genosse für seine Tiere allein einen solchen Platz in Anspruch nehmen könne. Auch die Tiere jedes andern Alpgenossen hatten auf diesen Staffel ganz das gleiche Anrecht, auch wenn er sich nicht in unmittelbarer Nähe der Hütte des einen Genossen befand. Eine Behirtung des eigenen Viehs oder das Vertreiben des Viehs des Zimmernachbarn wurde streng bestraft. Nur wenn das Futter zu Ende ging, durfte das Vieh zu „grasachten" Stellen getrieben werden. Viele Alpen erlaubten daher das Viehtreiben nach einer gewissen Zeit seit dem Fahrtage, so Sellenmatt nach fünf Wochen.[49]) Ferner war das Viehtreiben gestattet bei Wassermangel und wenn der obere Teil der Alp mit Schnee bedeckt war.[50])

Aus ähnlichen oder analogen Motiven der Gleichberechtigung aller Genossen entsprang auch die in allen Alpsatzungen

[47]) Protokolle der Ortsverwaltung von Neßlau von 1808 bis 1837, im Ortsarchiv Neßlau.

[48]) Wegelin, Bd. II, S. 272.

[49]) Mehrrodel der Alp Sellenmatt von 1714, in Alplade Sellenmatt.

[50]) Alpsatzung von Vordergräppelen von 1790 (Anh. Nr. 15) und von Iltios von 1797 (Anhang Nr. 16).

enthaltene Vorschrift, daß nur „bloßes Salz" gemietet werden dürfe. Die Beimischung anderer, scharf riechender Stoffe, z. B. Knoblauch, unter das gewöhnliche Salz, hat nämlich die Wirkung, daß Tiere, denen dieses „falsche" Miet nicht verabfolgt wird, nicht mehr auf den gleichen Grasplätzen fressen wollen, wie die Tiere, denen „falsch gemietet" wird, da der Geruchsinn des Viehs sehr stark entwickelt ist und die andern Tiere deshalb die nach gewissen Substanzen riechenden Gräser meiden. Mit dem „Falschmieten" konnte also das gleiche erreicht werden wie mit dem Viehtreiben; beide Verbote, dasjenige des Viehtreibens wie dasjenige des Falschmietens, verfolgten den gleichen Zweck: die Sicherstellung der Gleichberechtigung aller Alpgenossen auf die Weide der ganzen Alp. Anderseits war es verboten, dem Vieh besonders appetitanregende Substanzen, wie gewisse Gewürze und Kräuter, zu füttern.[51]) Es war Pflicht des Alpmeisters, hie und da zu kontrollieren, ob kein Alpgenosse anderes Miet als das bloße Salz verwende. Ein diesbezügliches Vergehen eines Alpgenossen wurde scharf geahndet. Es durfte auch nur aus der Hosentasche oder aus einem offenen Geschirr gemietet werden und nicht aus einem Sacke,[52]) damit nicht heimlich etwas anderes als bloßes Salz gebraucht werden könne. Ebenso durfte das Vieh zum Mieten nicht gelockt, sondern das Miet mußte ihm dahin gebracht werden, wo es gerade stand.[53])

Sehr verpönt war auch ein von gewissen Alpgenossen vor der Sömmerung angewandter Kniff, womit sie sich gegenüber ihren Mitgenossen auf der Alp in Vorteil setzten: Die meisten Tiere ziehen im Großen und Ganzen magere Gräser fetten vor, nähren sich deshalb aber etwas schlechter und produzieren folglich auch weniger Milch. Diese Bevorzugung der magern Gräser kommt daher, daß die fetten Gräser namentlich dort wachsen, wo reichlich Dünger vorhanden ist.

---

[51]) Vgl. über diesen Punkt auch Moosberger, S. 53.

[52]) Mehrrodel der Alp Sellenmatt von 1722, in Alplade Sellenmatt.

[53]) Mehrrodel der Alp Sellenmatt von 1725, in Alplade Sellenmatt.

Der Dünger bestand damals ausschließlich im Mist des Viehs, da Kunstdünger noch unbekannt war. Infolge seines sehr entwickelten Geruchsinns verabscheute das Vieh solches mit seinem eigenen Mist gedüngtes Gras, welches aber fetter und nahrhafter war und deshalb den Milchertrag und den Fettgehalt der Milch erhöhen konnte. Um ihr Vieh auf die Alpzeit hin an das Fressen des fetten Grases zu gewöhnen und daraus einen Vorteil vor andern zu ziehen, zogen gewisse Alpgenossen während des Winters den Stallbesen durch das Trinkwasser des Viehs und tränkten unmittelbar darauf ihre Tiere an diesem Brunnen. So gewöhnten sich diese an den Mistgeruch, und auf der Alp schreckte sie dieser den fetten Gräsern anhaftende Geruch nicht mehr zurück, so daß sie die fetten Gräser mit Vorliebe fraßen und deshalb auch mehr und fettere Milch lieferten.

Ebenfalls wegen der Gleichberechtigung aller Alpgenossen war das Mähen und Heuen auf den „Stäffeln" allgemein untersagt,[54]) damit keiner seinem Vieh Heu als Zulage füttern konnte; denn dieses Heu wäre den Tieren der andern Alpgenossen entzogen worden. Das Bergheu, welches an Stellen geerntet wurde, wo das Vieh nicht hinkommen konnte, wurde zu gleichen Teilen auf alle Zimmer verteilt.

Nicht ohne weiteres verständlich ist die in den meisten Alpsatzungen wiederkehrende Bestimmung: „welher ein schwin laßt gon, sol das thun vff ein recht; es sol ouch verboten sin an drey Schilling Pfenig, das kein ungeringet schwin in die alp außlohn vnd ob einer das thäth, sol man Jme sin sen kesi (Sennkessel) nemen vnß (bis) ers lößt."[55]) Es war sonst allgemein üblich, daß man die Schweine im Stall behielt und sie dort mit Molkenabfällen fütterte; nur um die Molkenabfälle verwerten zu können, nahm man überhaupt die Schweine auf die Alp. Wenn ein Alpgenosse aber ein Schwein auf die Weide lassen wollte, mußte es auf ein Recht, also im Ver-

[54]) Dieses Verbot existierte in allen Alpsatzungen.

[55]) Alpsatzung von Breitenalp von 1548, Anhang Nr. 7.

gleich zum Futterbedarf eines Schweines verhältnismäßig hoch eingerechnet werden, und zudem mußte es „geringet" sein. Dieses „Ringen" der Schweine hatte folgenden Zweck: Da die Schweine mit ihrem Rüssel überall den Boden aufwühlen und so die Atzung schmälern, wurden sie an der Nase mit Ringen aus Eisendraht versehen, bei welchen aber die Enden nicht — wie z. B. beim Ring eines Stieres — zusammengeschweißt waren. Wenn die Schweine nun wühlen wollten, stachen sie die Enden dieser Ringe in die Nase, was sie am Wühlen hinderte. Das Laufenlassen der Schweine wurde überhaupt nicht gerne gesehen, weshalb mehrere Alpsatzungen dieses auch verboten, so z. B. diejenige von Selun von 1550: „Item vnd der schwinen halb: dieselbig sol man im stal haben vnd nit ußgan lasen."

Nicht gern gesehene Gäste auf den Alpen waren Pferde, Schafe[56]) und namentlich Ziegen. Entweder wurde deren Auftrieb überhaupt kurzweg verboten,[57]) oder sie wurden, wenn sie aufgetrieben werden durften, überall benachteiligt und gedrückt. Den diebischen Ziegen gegenüber ist diese Abneigung zwar begreiflich; denn nicht umsonst sagt ein altes Sprichwort: „Wer will ein Biedermann sein und heißen, der hüte sich vor Tauben und Geißen!" Um diese Tiere möglichst von den Alpen fernzuhalten, wurden sie meistens überaus hoch eingerechnet[58]) und zudem noch mit mehr Tagmen beschwert als das Rindvieh. Auch mußte ein nicht geleistetes Ziegentagwerk höher bezahlt werden als ein nicht geleistetes Rindviehtagmen. Gamplüt verlangte für ein nicht geleistetes Ziegentagmen 40 Kreuzer, für ein nicht geleistetes gewöhnliches

---

[56]) Eine im Stiftsarchiv (Tom. 1490) sich befindende Urkunde sagt, daß der Schafauftrieb verboten sei, wenn ihn nicht die Alpgenossen durch das Mehr oder die Obrigkeit ausdrücklich gestatten.

[57]) Eine Übertretung des auf Trachselhalden herrschenden Verbotes des Ziegen- und Schafauftriebs wurde strenger bestraft als eine andere Übertretung der von der Alpsatzung von 1773 aufgestellten Vorschriften.

[58]) Vgl. z. B. die hohe Einrechnung der Pferde in Kap. II, § 2.

Tagmen aber nur 24 Kreuzer.[59]) Durch die hochfürstliche Kanzlei in Lichtensteig wurde 1698 der Ziegenauftrieb in den Voralpen vor der Alpfahrt obrigkeitlich verboten.[60]) Pferde durften zwar auf einigen Alpen gegen Ende der Alpzeit unentgeltlich aufgetrieben werden, mußten aber den Dünger ausführen.[61]) Die hintern Hufe der Pferde durften nicht beschlagen sein.[62]) Saumpferde, welche für den Abtransport der Molken verwendet wurden, durften, wenn sie am Morgen auf die Alp kamen, nur bis am Abend, wenn sie am Abend kamen, nur bis am folgenden Vormittag auf der Alp behalten werden.[63])

Der „Bau" oder „Blutter" (Dünger, Mist) durfte nicht ab der Alp geführt, sondern mußte auf der Alp angelegt werden. Einige Alpen gaben dem Alpmeister die Kompetenz, die Stellen zu bezeichnen, welche gedüngt werden sollten,[64]) andere überließen das den einzelnen Alpgenossen.[65]) Im Herbst mußte aller Dünger ausgeführt und angelegt sein, ansonst der Alpmeister dieses auf Kosten des Säumigen besorgen ließ, welcher dann zudem noch eine Buße zu bezahlen hatte.[66]) Iltios hatte zur Düngung der Alp besondere „Bluttertagmen": auf 5 Rechte ein solches.[67]) Auf verschiedenen Alpen mußte der Dünger auch während der Sömmerungszeit periodisch ausgeführt und angelegt werden; nur zu frühes Ausführen war nicht erlaubt, um die Atzung nicht zu schmälern. Mit dem Verbot, den Dünger ab der Alp zu führen, stand in engem

[59]) Mehrrodel der Alp Gamplüt von 1792, in Alplade Gamplüt.

[60]) Stiftsarchiv, Rubr. 85, Fasc. 43.

[61]) Mehrrodel der Alp Sellenmatt von 1712 in Alplade Sellenmatt.

[62]) Alpsatzung von Trachselhalden von 1773, Anhang Nr. 14.

[63]) Alpsatzungen von Horn und Bernhalden von 1563, Anhang Nr. 8, von Neuenalp von 1537, Anhang Nr. 4 und von Sellenmatt von 1535.

[64]) Z. B. Alpsatzung von Horn und Bernhalden von 1563.

[65]) Das ist z. B. der Fall nach der Alpsatzung von Vordergräppelen von 1790, Anh. 15.

[66]) Alpsatzung Trachselhalden von 1773, Anhang Nr. 14.

[67]) Mehrrodel der Alp Iltios von 1771 in Alplade Iltios.

Zusammenhang das Verbot des „Stallens" außerhalb der Alp: „Item es soll auch niemand kein bauw aus der alp füeren noch vech daraus eintun, dan welcher das täte, der soll mit recht darumb gestraft werden."[68]) Denn wenn das Vieh in einem Stalle außerhalb der Alp gestallt wurde, ging dieser ein schönes Quantum Dünger verloren. Aus demselben Grunde waren auch die Zimmer, welche im Hag, also zur einen Hälfte auf der Alp und zur andern Hälfte auf einer anstoßenden Liegenschaft oder andern Alp standen, verpönt,[69]) da in diesem Falle der Alp sehr leicht und unauffällig Dünger entzogen werden konnte.

§ 4. Die Alphütten.

Die Alphütten der obertoggenburgischen Alpen standen bis tief ins 19. Jahrhundert hinein alle im Eigentum von Privaten. Die Alpkorporationen als solche besaßen keine Alpzimmer; der Grund und Boden aber, worauf die Hütten standen, war Eigentum der Korporation. Und zwar gehörten die Alpzimmer nicht nur einzelnen Alpgenossen — die also Alprechte auf der betreffenden Alp besaßen —, sondern es wurde auch geduldet, daß Nichtalpgenossen, welche also nicht Eigentümer von Alprechten waren, „keine geschribene würkliche recht daselbsten hatten", Zimmer auf der Alp bauten.[1]) Dieser Umstand ist nicht etwa darauf zurückzuführen, daß die Hütten in alter Zeit bewegliches Gut und deshalb nicht fest mit dem Grund und Boden, auf welchem sie standen, verbunden waren, also leicht einem andern Eigentümer als demjenigen von Grund und Boden gehören konnten; denn die Alphütten wurden im Toggenburg von jeher als unbewegliches

[68]) Alpsatzung von Laui von 1661, Original Ortsarchiv Alt St. Johann, Pergament, Siegel fehlt und Gmür: II. S. 620. Ähnlich lautet die Alpsatzung von Engi aus dem 16. Jht., Stiftsarchiv, Rubr. 85, Fasc. 45 und Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II, S. 460.

[69]) Alpsatzung von Trachselhalden von 1773, Anhang Nr. 14.

[1]) Urkunde von 1691 im Stiftsarchiv, Tom. 1497, pag. 321.

Gut behandelt.[2]) Nein, dieses Verhältnis ergab sich vielmehr weil Leute, die keine Alprechte, wohl aber Vieh besaßen, dieses auch auf den Alpen sömmern wollten und zu dem Zwecke Alprechte ins Lehen nahmen. Wenn ihnen nun zu den gepachteten Alprechten auf der Alp keine Zimmer zur Unterbringung ihrer Tiere zur Verfügung standen, waren sie eben genötigt, selbst solche zu bauen. Allerdings gestatten nicht alle Alpen den Nichtalpgenossen, Hütten zu erstellen. So verbot die Alpsatzung von Trachselwalden von 1773[3]) jedem, der keine Alprechte auf dieser Alp besaß, den Zimmerbau; dieses Verbot verhinderte, daß die Alpgenossen in Bezug auf die Stallung des Viehs mit der Zeit in die Abhängigkeit von Nichtalpgenossen gerieten.

Zu dem Umstand, daß Nichtalpgenossen Zimmer auf einer Alp besaßen, konnten auch Erbteilungen führen, indem dem einen Erben die Alprechte, dem andern das Zimmer des Erblassers zugewiesen wurde. Ferner konnte durch Erbteilungen geteiltes Eigentum an Alpzimmern entstehen, so daß einer oft nur ein halbes Zimmer oder den vierten Teil davon besaß und der übrige Teil des Zimmers einem oder mehreren andern gehörte. Auch fanden nicht selten Verkäufe von Hüttenteilen statt.[4])

Es bestand auf allen Alpen die gewohnheitsrechtliche Regel, daß einer, der sein Zimmer mit seinem eigenen Vieh nicht voll besetzen konnte, die vorrätigen „Löcher"[5]) einem andern, welcher zu wenig Stallung zur Unterbringung seines Viehs hatte, zur Verfügung stellen mußte, natürlich gegen Entschädigung.[6])

---

[2]) Landrecht von Thurtal von 1487: Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II, S. 531; ferner Toggenburger Erbrecht von 1633, Art. 1: Stiftsarchiv, Rubr. 35, Fasc. 21.

[3]) Anhang Nr. 14.

[4]) Es befinden sich mehrere derartige Erbteilungs- und Kaufbriefe aus dem 18. Jht. im Ortsarchiv Stein.

[5]) Futterlöcher im Stall; Jedes Tier hatte sein Futterloch, welches durch die sog. „Sprotzen" (Holzstäbe) von den andern Löchern getrennt war.

[6]) Alpbuch der Alp Säntis aus dem 18. Jht.

Die Zimmer mußten von den Eigentümern „onabgängig vnd onklagbar vnderhalten werden, darmit niemant kein schaden widerfahre, noch begegnen Thüe, bey straff vnd bus drey schiling Pfenning.“[7]) Wer seine Hütte zusammenfallen ließ, war für jeden, einem andern dadurch verursachten Schaden haftbar und wurde zudem noch gebüßt. Ferner konnte jeder Alpgenosse oder auch nicht Alpgenosse das Holz der eingefallenen Hütte wegnehmen und brauchen, wozu er wollte, der nachlässige Eigentümer aber durfte ohne Einwilligung sämtlicher Alpgenossen kein neues Zimmer mehr bauen (Alpsatzung von Trachselwalden von 1773).

Das Holz zum Zimmerbau durften die Alpgenossen unentgeltlich aus den Alpenwäldern beziehen;[8]) sie hatten das „erste und beste Recht“ auf das Alpwaldholz. Oft wurden von den Alpgenossen auch Bannwälder ausgemarkt, welche ausschließlich der Lieferung von Zimmerholz zu dienen hatten, so z. B. im Jahre 1594 auf Widderalp.[9]) Ursprünglich hatte jeder das Recht, so viel Holz zu hauen, als er wollte, und dieses wegzunehmen, wo es ihm gerade paßte, allerdings unter der Bedingung, daß er den Platz, wo er das Holz gefällt hatte, wieder aufräume, damit die Atzung keinen Schaden leide. Aber schon die Alpsatzung von Iltios von 1797[10]) beschränkte diesen Freischlag der Alpgenossen, so daß ein Alpgenosse, der Holz nötig hatte, sich dieses vom Alpmeister anweisen lassen mußte; es durfte ihm auch nicht mehr angewiesen werden, als er zu seinem Vorhaben brauchte. Das Abholz wurde, wenn es der Betreffende selbst als Brennholz brauchen konnte, den andern Alpgenossen zur Verwendung auf der Alp zur Verfügung gestellt. Während der Bauzeit war es gestattet, ein Pferd oder einen Ochsen zum Arbeiten

[7]) Alpsatzungen von Iltios von 1598 und 1797; Anhang Nr. 9 und 16.

[8]) Das gleiche Recht stand den Alpgenossen zum Bezug von Holz zur Sennerei und zu andern Zwecken zu.

[9]) Spruchbrief wegen des Holtzes“, zwei gleiche Originale in der Alplade Widderalp, Pergament, Siegel in Holzkapsel, und Gmür: „Rechtsquellen“, Bd. II, S. 596.

[10]) Anhang Nr. 16.

und eine Kuh oder einige Ziegen für den Unterhalt der Zimmerleute und Maurer auf der Alp zu halten.[11])

Die Wahl des Platzes für das neue Zimmer stand in der ersten Zeit offenbar ausschließlich dem Erbauer zu, da keine alte Urkunde hierüber irgend etwas sagt. Später mußte der Bauplatz entweder vom Alpmeister oder von der Alpgenossenversammlung genehmigt werden. Hütten in die unmittelbare Nähe der Grenzhäge oder sogar in diese zu stellen, wurde nicht gerne gesehen und von einigen Alpsatzungen direkt untersagt. Dieses Verbot erfolgte, damit nicht irgend etwas, das der Alp zugute kommen oder auf der Alp bleiben mußte (z. B. Dünger), dieser entzogen werden konnte, was viel leichter möglich war, wenn die Hütten nahe an oder sogar auf der Grenze der Alp standen. Für einen Alpgenossen, dessen Liegenschaft unmittelbar an die Alp grenzte, wäre eine Hütte im Hag zwar sehr praktisch gewesen. Die Alpsatzung von Trachselhalden von 1773 bestimmte diesbezüglich: „Wan jemand einen neüen Schopf auf die Alp bauen, oder einen alten auf ein anderen Platz sezen wolten, die sollen dieselben ein guten Steinwurff vom Haag auf die Alp sezen, sie mögen gleich anstößere der Alp oder andere Alpgnossen sein. Die Anstößere der weiden aber sollen auch nicht befügt sein, In oder an den Alphag Schöpf zu bauen, sonder auch gleicher weyß nicht näher, dan ein Steinwurf vom Alphag hinweg auf ihren Eigen Grund und Boden."

Dem gleichen Zweck wie die Zimmer, eben der Unterkunft und dem Schutze des Viehs, dienten die „Wettertannen", unter welchen die Tiere bei Unwettern Zuflucht suchten. Wettertannen waren vereinzelt auf der Weide stehende Tannen. Da in früherer Zeit die Zahl der Alphütten gering war und oft nicht einmal für alle Kühe, geschweige denn auch für das Galtvieh ausreichte, boten diese Wettertannen vielen Tieren den einzigen Schutz vor Gewittern. Aus diesem Grunde war das Fällen oder Schädigen der Wettertannen nach allen Alp-

[11]) Alpsatzung von Neuenalp von 1537 (Anh. Nr. 4) u. a. m.

satzungen streng verboten und wurde scharf bestraft. Ob eine Tanne „Wettertanne" sei oder nicht, stand der Entscheidung des Alpmeisters und zweier zu ihm verordneter Männer anheim. Abgehende Wettertannen durften nur im Einverständnis aller Alpgenossen vom Alpmeister verkauft, und der Erlös daraus mußte zum Nutzen der Alp verwendet werden.[12])

§ 5. Häge und Markungen.

Einen großen Schritt vorwärts in Bezug auf Genauigkeit und Klarheit machte in der Neuzeit die Festsetzung der Hagpflichtverhältnisse. Durch viele Streitigkeiten dazu gezwungen, ordnete man sie bis in alle Einzelheiten. Dabei entstanden oft recht interessante Rechtsgebilde, die im Folgenden geschildert und erklärt werden sollen.

Die Alpen als solche hatten nur selten Hagpflicht gegen die Liegenschaften einzelner privater Anstößer; meistens waren die Eigentümer dieser Liegenschaften hagpflichtig gegen die Alp, hatten aber dafür in der Regel das Recht, das zum Unterhalt des Hages nötige Holz aus dem Alpwald zu beziehen. Bevor sie ihre Hagpflicht gegen die anstoßende Alp erfüllt hatten, durften sie ihr Vieh nicht auf die Weide treiben.[1]) Anders war es, wo zwei Alpen aneinandergrenzten; in diesem Falle teilten sich gewöhnlich die beiden Alpen in die Hagpflicht, und zwar entweder so, daß die eine Alp den Hag erstellen, die andere aber das Holz dazu liefern mußte, wie dies zum Beispiel zwischen Gamplüt einer- und Tesel und Fros anderseits zutraf,[2]) oder so, daß jede Alp die Hälfte der ganzen Hagstrecke zu machen hatte. Diese letzte Art der Teilung der Hagpflicht bildete die Regel. In diesem Falle waren die pflichtigen Strecken jeder Alp genau bestimmt, was im Mittel-

[12]) Alpsatzung von Laui von 1661, Original: Ortsarchiv Alt St. Johann, Pergament, Siegel abgefallen, und Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II, S. 620.

[1]) Alpsatzung von Trachselhalden von 1773, Anhang Nr. 14.

[2]) Übereinkunft dieser Alpen von 1876 betreffend Friedmauererstellung in Alplade Gamplüt und Ortsarchiv Wildhaus.

alter noch sehr ungenau geregelt war.[3]) Die Festlegung der Hagpflicht erfolgte gewöhnlich vor Gericht, damit sie für die beteiligten Parteien bindend war und auch öffentliche Kraft hatte. Es kam nun allerdings auch vor, daß zwei benachbarte Alpen — meistens eine höher- und eine tiefergelegene — nicht zu gleichen Teilen gegen einander den Hag zu erstellen hatten. Diese ungleiche Verteilung der Hagpflicht ist darauf zurückzuführen, daß die tiefergelegene Alp früher Allmende war und als solche keine Hagpflicht hatte;[4]) die höher gelegene Alp aber war von jeher Eigentum einer Privatkorporation und hatte deshalb die ganze Hagpflicht auf sich. Im Laufe der Zeit waren auch diese hochgelegenen Allmenden Privatalpen und Eigentum von Privatkorporationen geworden; als solche hatten sie die Hälfte der Hagpflicht notwendig werdender Häge zu übernehmen; ihre Hagpflicht war aber immerhin nicht so groß wie diejenige der andern Alp, da diese den ursprünglichen Hag ganz und den später notwendig gewordenen zur Hälfte machen mußte, während die Alp, welche früher Allmend gewesen war, nur für die andere Hälfte der neuen Hagstrecke unterhaltspflichtig war. Ein solches Beispiel bieten uns die beiden Alpen Sellenmatt und Roßweid;[5]) jene war von jeher eine Privatkorporationsalp gewesen und hatte aus diesem Grunde mehr Hagpflicht als die Alp Roßweid, welche ursprünglich Allmende gewesen war.

Die Alpen gingen, nachdem ihre pflichtigen Hagstrecken genau bezeichnet waren, bald einen Schritt weiter in der Entwicklung der Hagpflichtverhältnisse. Sie teilten die ihnen überbundenen Hagstrecken in kleine Abschnitte ein, deren Länge in Klaftern genau bestimmt war, und verlegten die Unterhaltspflicht dieser kleinen Hagstücke auf die Alpgenossen; also

---

[3]) Z. B. Hagbrief der Alpen Widderalp und Säntis von 1591, Original: Alplade Widderalp, Pergament, Siegel abgerissen; Anh. Nr. 23.

[4]) Siehe Toggenburger Landrechte; Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II.

[5]) Spruchbrief zwischen Sellenmatt und Roßweid von 1563 betreffend die Hagpflicht; Original: Alplade Sellenmatt, Pergament, Siegel abgefallen.

waren nun die einzelnen Alpgenossen der eigenen Alpkorporation gegenüber verpflichtet, die verschiedenen Teilstücke, welche zusammen das ganze pflichtige Hagstück ihrer Alp bildeten, zu unterhalten. Die hagpflichtigen Alpgenossen hatten das Recht, das für die Erstellung und den Unterhalt ihres Hagstückes nötige Holz aus dem Alpwald zu beziehen, und zwar war auf allen Alpen zu diesem Zwecke das Holz dem Hag entlang in einer Breite von 3 bis 15 Klaftern[6]) in Bann gelegt: „Item es sol ouch Niemand Fünff Zehen claffter wyt nit zu den Fridhegen weder holz howen nach schwenden; aber denen, so frid heg habend sol hiemit zuglassen syn, zehowen vnd zebruchen nach aller Notturfft."[7]) Auf Widderalp war das zu Hagzwecken in Bann gelegte Waldstück 5 Klafter breit,[8]) in Wildhaus 10 Klafter.[9]) Umgekehrt durfte kein Holz zu Friedhägen aus den nicht speziell hierfür in Bann gelegten Wäldern gehauen werden.[10]) Das erneuerte Thurtaler Landrecht[11]) von 1546 setzt fest: „... soll man zu den hegen dryer clafter wyt nit howen noch wüsten, es were dann, das ainer den hag daselbs selber machen müßt." Verschiedene Alpsatzungen verweisen in dieser Beziehung auf die Landrechte.

Bald waren einzelne der hagpflichtigen Alpgenossen imstande, ihre Hagpflicht gegen irgend eine Leistung oder anderweitige Pflichtübernahme auf andere, schon hagpflichtige Alpgenossen abzuwälzen, sodaß die Hagpflichten der einzelnen Alpgenossen nicht mehr gleich groß waren. Oft wurde auch Hagpflicht übernommen zur Tilgung einer alten Schuld. Als Unterpfand[12]) für ihre Hagpflichterfüllung mußten die pflichtigen

[6]) Die Maße sind auf den einzelnen Alpen verschieden.

[7]) Alpsatzung von Iltios von 1598, Anhang Nr. 9.

[8]) „Spruch wegen des Holtzes" von 1594, S. S. 128, Anm. 9.

[9]) Spruch zwischen Wildhaus und Grabs wegen Holzhaurechten im Grabser Wald: Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II, S. 644.

[10]) Spruchbrief über den Holzhau in den Bannwäldern vom 30. Mai 1695, ausgestellt von Ammann und Gericht zu Wildhaus; Orig.: Ortsarchiv Wildhaus, Papier, Siegel aufgedrückt.

[11]) Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II, S. 544.

[12]) Dieser Ausdruck war allgemein hiefür gebräuchlich.

Alpgenossen oft ein unbewegliches Gut, gewöhnlich ihre Alprechte oder einen Teil davon, einsetzen. Die Zahl der zu Pfand gesetzten Alprechte richtete sich nach dem Umfang der Hagpflicht. Wenn Alprechte als Sicherstellung für Hagpflichterfüllung dienten, wurden sie im Alpbuch als zu diesem Zwecke „verpfändet" eingetragen.[13]) Die Pflicht war aber persönlich; sie war keine Reallast auf den Alprechten, sondern lastete nur auf der Person des Hagpflichtigen. Wenn ein hagpflichtiger Alpgenosse seine für Hagpflichterfüllung verpfändeten Alprechte verkaufte und nicht eine spezielle Abmachung getroffen wurde, daß der neue Eigentümer der Alprechte auch die Hagpflicht zu übernehmen habe, blieb der alte Eigentümer hagpflichtig und die Rechte, die er verkauft hatte, dienten weiter als Unterpfand für seine (des Verkäufers) Hagpflichterfüllung, also für Pflichterfüllung eines Dritten.[13]) Anstatt Alprechte wurden auch Liegenschaften im Tale, Häuser oder Teile von solchen,[14]) Alpzimmer[15]) u. s. w. als Unterpfand eingesetzt, in ganz seltenen Fällen auch Fahrnis, z. B. Vieh. Aber nicht nur auf andere Alpgenossen, sondern auch auf Nichtalpgenossen konnte die Hagpflicht übertragen werden; diese Nichtalpgenossen „verpfändeten" dann gewöhnlich ihr Gut im Tale für ihre Pflichterfüllung. Schließlich kam es auch vor, daß einzelne Alpgenossen einer Alp ihre Hagpflicht auf Alpgenossen einer benachbarten Alp übertrugen, oder sogar auf Alpgenossen einer entfernt liegenden Alp, welche dann meistens ihre Alprechte auf dieser benachbarten oder entfernten Alp für ihre Hagpflichterfüllung zu Pfand setzten. So war z. B. ½ Klauen auf Iltios, der einem gewissen Heinrich Winteler im Kühboden[16]) gehörte, für Erfüllung einer Friedhagpflicht auf Ober-

---

[13]) Copiabuch von Iltios aus dem 18. Jht. in Alplade Iltios.

[14]) Friedhagbuch von Schwendi von 1627 in Alplade Schwendi: ein Viertel eines Hauses.

[15]) Friedhagbuch von Lani von 1757 im Ortsarchiv Alt St. Johann.

[16]) Kühboden ist eine Gegend nördlich von Unterwasser in der politischen Gemeinde Alt St. Johann.

hag verpfändet.[17]) Alprechte konnten nicht nur für Pflichterfüllung ihres Eigentümers, sondern auch direkt für Pflichterfüllung eines Dritten verpfändet werden.[17])

Die logische Folge dieser Entwicklung war, daß die einzelnen Hagpflichtigen schließlich nicht mehr gegenüber derjenigen Alp, welche ursprünglich mit der Hagpflicht gegenüber der anstoßenden Alp belastet war, hagpflichtig waren, sondern gegenüber der anstoßenden Alp direkt. Das Mittel der ursprünglich hagpflichtigen Alp wurde der Einfachheit halber ausgeschaltet; die anstoßende, auf Hagpflichterfüllung der andern Alp berechtigte Alp hielt sich unmittelbar an diejenigen, denen von ihrer Alp die Hagpflicht in kleinern Teilstücken überbunden worden war, oder an diejenigen, auf welche diese hagpflichtigen Alpgenossen ihre Pflicht abgewälzt hatten. Nachdem nun die direkte Verbindung der berechtigten Alp mit den einzelnen Hagpflichtigen unter Weglassung des Mittels der ursprünglich hagpflichtigen Alp hergestellt war, wurde das Einsetzen von Immobilien als Unterpfand für die Hagpflichterfüllung erst recht von Bedeutung; denn für die ursprünglich hagpflichtige Alp war es viel leichter gewesen, ihre Alpgenossen oder diejenigen, welche die Pflicht von ihnen übernommen hatten, zur Hagpflichterfüllung zu zwingen, als dies nun für die anstoßende, berechtigte Alp gegenüber den ihr fern stehenden Hagpflichtigen war. So finden wir denn von dieser Zeit an irgend ein Immobile als Unterpfand für Hagpflichterfüllung eingesetzt. Meistens wurden nun aber Liegenschaften für Hagpflichterfüllung verpfändet, da die anstoßende Alp kein Interesse daran hatte, daß gerade die Alprechte der andern Alp eingesetzt wurden, welches Interesse hingegen für diese andere Alp bestanden hatte.[18]) Die Hagpflichtigen hatten den Hag bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erstellen, der von den einzelnen Alpsatzungen und Mehrrödeln verschieden festgelegt war, gewöhnlich aber auf einige Tage vor der Alp-

[17]) Copiabuch der Alp Iltios aus dem 18. Jht.

[18]) Dies geht aus den verschiedenen Friedhagbüchern hervor.

fahrt fiel.[19]) Wenn der Hag bis zu diesem Termin nicht unklagbar erstellt war, hatte der Alpmeister den Hag auf Kosten des Säumigen machen zu lassen, und wenn dieser nicht bezahlen wollte, durfte zur Deckung der gehabten Auslagen das Unterpfand angegriffen werden. Schaden, welcher infolge Pflichtvernachlässigung des Hagpflichtigen entstand, hatte dieser innert acht Tagen zu decken.[20]) Interessant ist dabei, daß nicht nach der Größe des Schadens gebüßt wurde, sondern je nach der Tiergattung, welche diesen verursacht hatte. Wenn ein Pferd durchbrechen konnte und Schaden anrichtete, mußten „dry gutt Batz" bezahlt werden; wenn der Schaden von einem Stück Rindvieh herrührte, „was namens das were", mit Ausnahme der Kälber, kostete es „ein gutten schillig"; war ein Schwein oder ein Kalb der Übeltäter, betrug die Buße „dry Krützer", war es ein Schaf oder eine Ziege: „dry pfennig".[21])

Infolge dieser direkten Verbindung der berechtigten benachbarten Alp mit den ursprünglich der andern Alp, jetzt aber ihr gegenüber Hagpflichtigen und des daherigen größern Abstandes, welcher zwischen der berechtigten Alp und den Verpflichteten bestand, wurde die schriftliche Aufzeichnung dieser Rechte und Pflichten zur unbedingten Notwendigkeit. Zu diesem Zwecke legten sich die berechtigten Alpen ihre „Friedhagbücher" oder „Friedhagrödel" an. In diesen hatten alle Hagpflichtstücke ihre Nummer; ferner war deren Länge genau in Klaftern angegeben und der Anfang und das Ende jedes Stückes nach örtlichen Benennungen bezeichnet, z. B. „vom Käsgatter bis zu Bartlis Riet" oder „vom Wolfhag bis Hasenkehlen" u. s. w. Auch war angegeben, welche Liegenschaft an dieses Friedungsstück angrenzte.[22]) Ferner war die

[19]) Die Alpsatzung von Schwendi von 1586 setzt diesen Termin auf Mitte Mai an; andere Alpen verlangen Erstellung des Hages bis zum 3. Tag vor der Alpfahrt.

[20]) Wildhauser Landrecht von 1546: Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II, S. 641.

[21]) Holzhaubrief zwischen den Werdenbergern und Wildhausern von 1606; Original: Ortsarchiv Wildhaus, Pergament mit Siegel.

[22]) Friedhagbuch von Lani von 1757 im Ortsarchiv Alt St. Johann.

Beschaffenheit der Befriedung vorgeschrieben (ob Holzhag oder Mauer) und ebenso die Art der Friedung angeführt, ob Hag, „Blegi",[23]) Gatter u. s. w.; denn es konnte einer auch pflichtig sein, ein Alpgatter oder eine Blegi zu erstellen und zu unterhalten. Auch die eingesetzten Unterpfänder standen im Friedhagrodel bei jedem Pflichtstück: „Erstlich solle Moriz Koller auf bemelter Alp Kuhweid Friedhag machen 8 Klftr. — Unterpfand ist Haus und Heimath im Dörfli, ledig und loos." ... „Zum sibenden ist Joseph Bürkler schuldig, ze machen ein gewisse Winterblegi. — ist Unterpfand Haus und Garten auf'm Rain, ledig und loos."[24])

Die Hagpflicht des Einzelnen nahm im Friedhagbuch eine Seite ein. Übernahm dieser zu seiner alten Hagpflicht hinzu noch diejenige eines andern, so wurde das neue Pflichtstück auf der gleichen Seite beigefügt und angemerkt, von wem es übernommen worden und auf welcher Seite des Friedhagbuches es bis anhin gestanden sei. Auf jener Seite wurde es dann gestrichen. Zur Anerkennung seiner Hagpflicht mußte jeder Pflichtige sein Blatt im Friedhagrodel unterzeichnen, wenn er schreiben konnte, mit seinem Namen, sonst mit den üblichen drei Kreuzen.[25])

Die Friedhagbücher wurden von Ammann und Gericht ratifiziert.[26])

---

[23]) Blegi ist eine Unterbrechung des Hages auf einige Meter, d. h. diese Unterbrechung wird mit leicht zu entfernenden Stangen ausgefüllt. Bleginen waren namentlich dort, wo Winterwege oder sonstige Fahrwege durchführten, die nicht so häufig benutzt wurden; wenn sie oft benutzt wurden, waren Gatter angebracht. Es war strenge Vorschrift, sowohl Gatter als Bleginen nach der Durchfahrt wieder zu schließen. Ein Sprichwort sagt: „Die letzte Kuh den Gatter zu!" Auf dem Nichtschließen der Gatter und Bleginen standen nach den Landrechten Bußen, (s. obertoggenburgische Landrechte, in Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II.)

[24]) Abschrift von 1781 des alten Friedhagbuches von Kuhweid, in Alplade Kuhweid.

[25]) Friedhagbuch von Schwendi von 1627, in Alplade Schwendi.

[26]) Friedhagrodel von Kuhweid von 1781 und von Schwendi von 1627.

Meistens stand den Hagpflichtigen das Holzbezugsrecht zur Erstellung des Hages aus dem in der Nähe des Hages stehenden, zu Hagzwecken gebannten Holze zu.[27]) Als Regel ohne Ausnahme kann aber dieses Verhältnis nicht mehr bezeichnet werden, indem 1779 dem Alt-Richter Hans Jakob Hofstätter und einem gewissen Alpiger „das hag züg hauwen" vom Gericht St. Johann „aberkannt" wurde, „jedoch solen alpmeister und verordnete befuegt sein, inen aus guetem willen etwas zu zeigen und zu verwilligen."[28]) Andere solche Beispiele finden sich noch mehr vor. Diejenigen Hagpflichtigen, welche kein Recht des Holzbezuges zu Hagzwecken aus dem Alpwald mehr hatten, mußten also das Holz zu den Hägen selber liefern.

Nachdem infolge der direkten Verbindung der Hagpflichtigen mit der berechtigten benachbarten Alp immer konsequent darauf gehalten worden war, daß eine Liegenschaft, Alprechte oder ein anderes Immobile als Unterpfand für die Hagpflichterfüllung durch den Pflichtigen eingesetzt wurde, konnte sich der persönliche Charakter dieser Pflicht nicht mehr überall halten. Sehr häufig wurde diese von einer persönlichen zu einer dinglichen: Nicht mehr die Person war hagpflichtig, sondern das Unterpfand trat an deren Stelle. Die Hagpflicht ruhte also von nun an vielerorts als Reallast auf dem frühern Unterpfand, den Liegenschaften, Alprechten, Häusern u. s. w. Bei Handänderungen, die an diesen dinglich belasteten Liegenschaften vorgenommen wurden, ging also die Hagpflicht mit der Liegenschaft ohne weiteres auf den Erwerber über. Der jeweilige Eigentümer des belasteten Immobile war hagpflichtig. Die Hagpflicht trat in der spätern Zeit dieser Periode meistens als Reallast einer Liegenschaft auf, auf alle Fälle wurde sie, wenn sie neu begründet wurde, fast immer als Reallast errichtet. Als Reallast auf seiner

[27]) Vgl. oben S. 132.

[28]) St. johannisches Gerichtsurteil vom 4. Mai 1779; Gerichtsprotokoll fol. 446.

Liegenschaft übernahm deren Eigentümer häufig ein Stück Hagpflicht auf einer anstoßenden Alp gegen das Recht, das Überwasser von den Alpbrunnen auf seine Liegenschaft leiten zu dürfen.[29]) Die Belastung einer Liegenschaft mit Hagpflicht erfolgte stets vor Ammann und Gericht, ganz gleich, wie gewöhnliche Verpfändungen einer Liegenschaft amtlich vorgenommen wurden.[30])

Neben dieser Entwicklung der Hagpflicht zur Reallast erhielt sich aber mancherorts der persönliche Charakter weiter fort: die persönliche Verpflichtung mit bloßer Sicherstellung für Hagpflichterfüllung durch Pfandsetzung einer Liegenschaft. So war es z. B. in den meisten Fällen auf der Alp Schwendi. Aus dem Friedhagbuch dieser Alp von 1627 geht hervor, daß die Verpfändung eines Gutes als Sicherstellung für persönliche Hagpflichterfüllung damals ganz gleich behandelt wurde wie die heutige Grundpfandverschreibung; die Pfandsetzung eines Gutes für Hagpflichterfüllung wurde einer Hypothek auf dieser Liegenschaft ganz gleich gesetzt und wurde laut Friedhagbuch von Schwendi damals auch wörtlich „Hypothek" genannt. Sie wurde als durchaus gleichberechtigt in die Rangordnung der auf dem Grundstück errichteten Titel aufgenommen, und in den Friedhagbüchern wurde jeweilen angeführt, welche Hypotheken dieser „Hagpflichthypothek" vorgehen, die wievielte Hypothek auf der betreffenden Liegenschaft sie sei.

Wenn die Hagpflicht persönlich blieb, ging sie bei Handänderungen an dem „verpfändeten" Grundstück nicht ohne weiteres auf den Erwerber über, sondern der frühere Eigentümer blieb hagpflichtig; die von ihm veräußerte Liegenschaft aber haftete weiter für seine Hagpflichterfüllung. Nur wenn zwischen ihm und dem Erwerber speziell vereinbart wurde, daß dieser auch die Hagpflicht zu übernehmen habe, ging sie auf ihn über. Wir hatten also diesbezüglich damals schon

[29]) Friedhagbuch der Alp Schwendi von 1627.
[30]) St. johanniſche Gerichtsprotokolle.

ganz die gleiche Ordnung der Dinge, wie sie Art. 832 des heutigen ZGB. aufstellt.

Auch in der Neuzeit mußten auf den obertoggenburgischen Alpen verschiedene Markenbereinigungen vorgenommen und Markenstreitigkeiten ausgetragen werden. Diese wurden — wie im Mittelalter — meistens von einem Schiedsgericht entschieden und ganz selten vor die öffentlichen Gerichte gebracht.[31]) Die Markungen des Mittelalters waren sehr ungenügend; denn wo nicht natürliche Grenzen wie Bergkämme, Bäche u. s. w. diese Verhältnisse von selbst regelten, bestanden entweder gar keine Marken oder nur solche, die den Witterungsverhältnissen nicht standhalten konnten; Marksteine kannte man noch nicht. Übrigens sind auch die Markungen der Neuzeit nicht durchaus solid und einwandfrei ausgeführt worden. Kreuze in Baumstämmen und sogar in Baumstöcken, wie sie noch in der Neuzeit sehr häufig gemacht wurden, müssen auf alle Fälle als sehr vergänglich bezeichnet werden. Immerhin kann gesagt werden, daß dem Mangel an dauerhaften Marken in dieser Periode durch die regelmäßigen „Markenuntergänge" (Markenerneuerungen) etwas abgeholfen wurde, was schuld daran ist, daß nicht viel mehr Markenstreitigkeiten vorgekommen sind. So wurde durch den Spruchbrief vom 4. Juni 1587[32]) vorgeschrieben, daß die Marken zwischen den Amdener Alpen Matt, Kleinalp und Stock einer- und den Toggenburger Alpen Goldach und Perfiren anderseits alle zehn Jahre erneuert werden müssen, d. h. daß alle zehn Jahre von den Parteien ein gemeinsamer Markenuntergang gehalten werden sollte. 1539 wurde eine allgemeine Markenbereinigung zwischen Appenzell und Toggenburg von den beidseitigen Obrigkeiten angeordnet,[33]) bei welchem Anlasse auch die Alpgrenzen der gegen Appenzell hin liegenden obertoggenburgischen Alpen

[31]) Z. B. Markenstreit zwischen Selun und Tschellis von 1603; Original: Alplade Selun, Pergament mit zwei Siegeln.

[32]) Original: Ortsarchiv Stein, Pergament, ohne Siegel.

[33]) Wegelin, Bd. II, S. S. 128—130.

gegen das „Ausland" festgesetzt wurden. Im Stiftsarchiv findet sich eine Menge von Briefen über weitere Markenbereinigungen aus jener Zeit.

Anläßlich der Markenuntergänge wurden die Grenzen von den beteiligten Parteien genau festgelegt und auch Marken geschlagen oder gesetzt.[34]) Im sogenannten Marken- oder Lochenbriefe,[35]) welcher das Ergebnis des Markenunterganges schriftlich niederlegte, wurden die Reihenfolge aller Marken, wie sie im Gelände gegeben war, und ebenso der Ort, wo jede Marke sich befand, genau angegeben. Ferner waren die Objekte, welche die Marken trugen, nach Art und Gattung angegeben (Fels, Buche, Rottanne, Weißtanne u. s. w.). Die Marken waren im Lochenbriefe entsprechend ihrer Reihenfolge im Gelände nummeriert und im Gelände selbst so angebracht, daß sie ihre Nachbarmarken „zeigten", d. h. wenn man bei einer Marke stand, konnte man von dieser aus die nächste Marke links und die nächste Marke rechts sehen. So sah man also z. B. von der Marke Nr. 6 die Marken Nr. 5 und Nr. 7. In Bäumen wurden gewöhnlich zwei Marken angebracht, auf jeder Seite des Baumes eine. Dies geschah deshalb, weil sich die Nachbarmarken gegenseitig zeigen mußten.

Häufig enthielten die Markenbriefe auch Bestimmungen über die Hagpflicht und über das Holzbezugsrecht zur Hagerstellung, so z. B. der Markenbrief zwischen der Alp Sellenmatt und den Eigentümern des Tobelwaldes (vom „Gallenmarth" 1787.[36])

---

[34]) Es kamen in der frühern Neuzeit schon Marksteine vor, was verschiedene Briefe beweisen, z. B. der Markenbrief zwischen Selun und Tschellis von 1603.

[35]) Es befinden sich zahlreiche Markenbriefe in den Archiven und Alpladen.

[36]) Der „Gallenmarth" fand am 16. Oktober statt. Kopie dieses Markenbriefes im Ortsarchiv Alt St. Johann; die Eigentümer des Tobelwaldes waren die Erben eines gewissen Weber, im Markenbrief die „weberische Ware" genannt; dieser Ausdruck ist im Toggenburg jetzt noch allgemein gebräuchlich für Familie. Ebenso wird die Viehhabe auch „Ware" genannt.

Wenn der Einfachheit halber laut besonderer Abmachung zwischen den beiden beteiligten Parteien „der Nähe nach gehagt wurde", der Hag also nicht mit der Markenlinie zusammenfiel, „mußte es den Marken ohne Schaden sein", d. h. die Marken blieben die alten.[37])

§ 6. Rechte und Pflichten der Alpen als solcher.

Die im Folgenden geschilderten Berechtigungen und Pflichten der Alpen sind vorwiegend nachbarrechtlicher Natur; ferner sind sie alle dinglich: die Alp als solche ist berechtigt und nicht die Person des Eigentümers. Sie sind entweder auf Gewohnheitsrecht oder auch auf vertragliche Abmachung begründet. Die Neuzeit übernahm die mittelalterlichen Gewohnheitsrechte und bildete sie häufig durch vertragliche Festlegung näher aus, verwandelte also Gewohnheitsrechte in vertragliche Rechte.

Die am meisten vorkommenden und wichtigsten Rechte der Alpen sind wohl die Weg- und Tränkrechte. Die Wegrechte durch tieferliegende Güter sind in den meisten Fällen sogenannte Notwegrechte, d. h. weil die betreffende Alp auf keinem andern Wege mit dem Vieh erreichbar war, hatte sie das Recht, diesen möglichen Weg zu benutzen und die Eigentümer der Liegenschaften, über welche er führte, die Pflicht, das Alpvieh durchzulassen. In der Regel waren diese Güterbesitzer auch wegunterhaltspflichtig, da nach den Landrechten „jedem onklagbar weg und steg uff das sin" gegeben werden mußte.[1]) Diese Fahrwegrechte hatten oft die Beschränkung, daß der Berechtigte nur mit einer gewissen Anzahl Tiere durchfahren durfte; so darf heute noch ein gewisser Bürger

---

[37]) Rezeß betreffend die Hagpflicht zwischen Gulmen und Tesel vom 13. Juni 1663; Original: Ortsarchiv Wildhaus, Papier, Siegel aufgedrückt.

[1]) Die Landrechte sind in Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II enthalten. Vgl. ferner, Wegbrief der Alpen Selun und Hofstatt von 1513, in Alplade Selun; Fahrwegrecht der Speeralp durch Perfiren laut Wegbrief und niedergerichtlichem Urteil von Sidwald von 1674, im Stiftsarchiv, Rubr. 85, Fasc. 45.

von Stein nur mit einer gewissen Zahl Kühe durch die Alp Oberstofel nach der Alp Oberstock fahren.[2])

In der Neuzeit erfolgten aber nicht nur vertragliche Festlegungen oder Bestätigungen der mittelalterlichen Gewohnheitsrechte. Nicht selten wurden diese auch durch Vertrag abgeändert, d. h. aufgehoben und durch neue Rechte ersetzt. Einen solchen Fall treffen wir z. B. beim Wegrecht der Alp Selun im Starkenbach.[3]) Ursprünglich hatten die Alpgenossen von Selun das Wegrecht über verschiedene Starkenbacher Liegenschaften. Wegunterhaltspflichtig waren die Eigentümer dieser Güter. Die Wegpflichtigen ließen nun am Anfang der Neuzeit den Weg eingehen, ohne daß sich die Alpgenossen von Selun für ihre Rechte gewehrt hätten, weil sie einfach das Bett des oft wasserarmen Starkenbaches als Fahrweg benutzten. In jener Zeit traf es sich, daß dieser Bach hin und wieder infolge Hochwassers derart angeschwollen war, daß er als Weg nicht benutzt werden konnte, weshalb die Alpgenossen von Selun wieder ihre alten Rechte gegenüber den mit ihrem Wegrecht belasteten Liegenschaften geltend machten. Ein von beiden Parteien bestelltes Schiedsgericht entschied 1594, daß von nun an die Liegenschaft „Wiese", welche vorher von der Wegbeschwerde nicht getroffen gewesen war, mit dem Wegrecht zu Gunsten der Alp Selun belastet sein solle; die ursprünglich wegpflichtigen Güter aber wurden von dieser Servitut befreit. Den Selunern ward also das Recht eingeräumt, anstatt über die verschiedenen, früher wegpflichtigen Liegenschaften, in Zukunft über die „Wiese" fahren zu dürfen; allerdings wurde dieses Recht auf den Fall beschränkt, in welchem der Bach wegen Hochwassers nicht als Weg benutzbar war. Für die Übernahme dieser Servitut durch die Liegenschaft „Wiese" mußten die Eigentümer der früher mit

[2]) Protokoll der Alp Oberstofel von 1918.

[3]) Spruchbrief betreffend das Wegrecht der Alpgenossen von Selun im Starkenbach vom 6. Nov. 1594, Original: Alplade Selun, Pergament, Siegel angehängt.

dem Wegrecht der Alp Selun belasteten Starkenbachergüter den Eigentümer der „Wiese" mit „25 guldi" entschädigen, und ebenso mußten ihm die Alpgenossen von Selun eine Entschädigung von „5 guldi" entrichten, da der neue Weg für sie kürzer und daher angenehmer war. Durch diesen Schiedsspruch wurde eine alte, auf Gewohnheitsrecht beruhende Übung aufgehoben und an ihre Stelle ein vertragliches Recht gesetzt.

Neben dem Grundsatze, daß der Eigentümer des Gutes, über welches ein Weg führte, auch wegunterhaltspflichtig sei, kam es aber auch vor, daß der Berechtigte — in unserem Falle also die betreffenden Alpen — pflichtig war, den Weg zu machen. In dieser Lage befand sich Neuenalp. Die Alpgenossen dieser Alp hatten den Fahrweg von der Thur an durch den Neuenalperbach hinauf bis auf die Neuenalp zu unterhalten, „wie von alter hero" mit Ausnahme weniger Strecken, deren Unterhaltspflicht andern oblag.[4]) Ebenso war, solange man weiß, die Alp Schafboden, welche das Wegrecht durch Fros, Tesel und Boden hat, selbst wegunterhaltspflichtig, und nicht die Alpen, durch die der Weg führt.[5]) Ferner mußte die Alp Jental den Weg und die Stege durch den sogenannten Blattenschwandwald machen und unterhalten, hatte aber das Recht, das zum Unterhalt des Weges nötige Holz aus diesem Walde zu beziehen. Dagegen hatte der jeweilige Eigentümer des belasteten Waldes die Pflicht, das Jentaler Alpgatter zu machen.[6]) Schließlich kam es auch noch vor, daß benachbarte oder sogar entfernt liegende Güter den Weg durch eine tiefer gelegene Alp auf eine höhere zu machen hatten; dieses Ver-

---

[4]) Amtliche Abschrift von 1688 des Wegbriefes von 1639, welcher vom Abt von St. Gallen ausgestellt worden war. Original: Alplade Neuenalp, Pergament, Siegel angehängt.

[5]) Schatzungsprotokoll vom 13. Januar 1915, in Alplade Oberhag.

[6]) Vertrag zwischen der Alp Jental und dem Eigentümer des Blattenschwandwaldes vom 23. August 1721, Original: Ortsarchiv Neßlau, Papier; und Kopie davon im Protokoll der Ortsverwaltung von Neßlau von 1806 bis 1837, S. 144.

hältnis treffen wir auf der Alp Roßweid betreffend den durch die Alp führenden Alpweg auf Sellenmatt.[7])

Wenn Wegstreitigkeiten entstanden, so mußten diese vor ein Schiedsgericht von vier Mann gebracht werden, die zum Teil vom Abt als Landesherrn, zum Teil von den Landleuten gewählt und dann amtlich beeidigt wurden. Dieses Schiedsgericht entschied den Streithandel, wenn kein diesbezüglicher Vertrag existierte, nach Gewohnheitsrecht, „wie, wo und war sy von alterhar gehört und gesechen haben".[8])

Die Winterwege durften vom Gallentag bis Mitte März benutzt werden,[9]) doch kamen diese lediglich für den Abtransport des Alpholzes in Betracht.

Ebenfalls auf Nachbarrecht, wie die Wegrechte, gründen sich die Tränkrechte, welche viele Alpen auf benachbarten Alpen oder Liegenschaften besaßen. Das Tränkrecht schloß immer auch das Fahrwegrecht zu dem betreffenden Wasser in sich. Das Thurtaler Landrecht von 1546[10]) stellt in Bezug auf das Tränkrecht folgenden allgemeinen Grundsatz auf: „Item der drenki halb soll sich meniglich darnach halten: wo einer wasser uff sinem gut hab, das er uf dem sinen blibe; und ob einer kein wasser uf sinem gut hette, so soll je einer den andern lassen drengken, den nechsten und den unschadlichsten zum wasser." Gleich lautet auch der diesbezügliche Artikel des Landrechts von St. Johann und Zum Wasser von 1559.[11]) Es galt also die allgemeine Regel, daß einer, wenn er kein Wasser auf seinem Gute hatte oder bei Wassermangel, das Tränkrecht am Brunnen des Nachbarn habe. Diesen Grundsatz machten sich die Alpgenossen vieler Alpen zunutze und

[7]) Gütliche Überkommnis der Beteiligten vom 15. Nov. 1768; Original: Alplade Sellenmatt, Pergament, Siegel angehängt.

[8]) Landrecht von St. Johann und zum Wasser von 1559, Art. 28; Gmür, „Rechtsquellen", Bd. II, S. 596.

[9]) Landrecht von St. Johann und zum Wasser von 1559, Art. 26; Gmür „Rechtsquellen", Bd. II, S. 568.

[10]) Gmür, „Rechtsquellen", Bd .II, S. 538.

[11]) Gmür, „Rechtsquellen", Bd. II, S. 569.

tränkten ihr Vieh, wenn ihre Alpen kein oder nicht genügend Wasser hatten, auf den angrenzenden Bergliegenschaften oder benachbarten wasserreichen Alpen.

Die ursprünglich gewohnheitsrechtlichen oder sich höchstens allgemein auf die Landrechte stützenden Tränkrechte wurden in der Neuzeit da und dort im Einzelnen vertraglich geregelt. Die Errichtung solcher Verträge erfolgte amtlich, vor Ammann und Gericht oder der Obrigkeit selbst. Die Alpen Sellenmatt, Breitenalp und Selun hatten bei Wassermangel das Tränkrecht in der Thur und die dadurch bedingten Wegrechte über die zwischen ihnen und der Thur liegenden Güter: „so sollend und geben wir inen den gemelten alpgnossen stäg und wäg, ob sy der trenk halb weg notdurftig weren zu der Thur und widerum darvon." [12]) Ebenso durften die Alpgenossen von Kuchiwies im Starkenbach tränken, „ob man die trenki begerti".[13]) Laut Markenbrief von 1603 [14]) zwischen Selun und Tschellis gaben die Amdener den Alpgenossen von Selun das Tränkrecht an einem auf der Alp Tschellis gelegenen Brunnen, aber nur bei Wassermangel. Auch durfte kein krankes Vieh der Alp Selun an diesem Brunnen getränkt werden. Andere vertragliche Begründungen von Tränkrechten sind noch in Menge vorhanden in den Archiven und Alpladen.

Bei Schneefall während der Alpzeit hatten die obern Hütten einer Alp allgemein das Recht, bis ihre „Stäffel" wieder schneefrei waren, ihr Vieh in die tiefern Regionen der Alp zu treiben. Dieses Recht gründet sich auf Nachbar- und Gewohnheitsrecht; es wird „Schneefluchtsrecht" genannt. Von diesem Rechte durfte aber nur solange Gebrauch gemacht

[12]) Loskauf der Alpen Sellenmatt, Breitenalp und Selun von den Herren- und Bodenzinsen 2c. von 1537. Original: Alplade Sellenmatt, Pergament, Siegel fehlen, und Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II, S. 595.

[13]) Dieser „Starkenbach" ist nicht zu verwechseln mit dem Starkenbach in der Gemeinde Alt St. Johann. — Alpsatzung von Kuchiwies von 1545, Stiftsarchiv Rubr. 85, Fasc. 45, Pergament, Siegel abgerissen.

[14]) Original; Alplade Selun, Pergament, zwei Siegel angehängt.

werden, als die Gründe zu dessen Geltendmachung vorlagen; sobald die obern Regionen wieder vom Schnee entblößt waren, erlosch es, und das Vieh mußte wieder zurückgetrieben werden. Viele Alpen gewährten dieses Schneefluchtsrecht nicht schon unmittelbar bei Schneefall, sondern verlangten, daß das Vieh der obern, verschneiten Zimmer zuerst eine Zeitlang gestallt werden müsse, so z. B. auf der Alp Säntis 20 Stunden lang.[15]) Erst dann durfte an „grasachte", tiefer gelegene Stellen gefahren werden. Andere Alpen bestimmten, daß, wenn bei Schneefall ein Teil des Viehs ab der Alp ins Tal getrieben werden müsse, das auf der Alp bleibende Vieh solange nicht mehr auf die Weide gelassen werden dürfe, bis die abgefahrenen Tiere wieder aufgetrieben seien.[16])

Das Schneefluchtsrecht galt auf allen obertoggenburgischen Alpen intern allgemein. Daneben gab es aber auch Alpen, die gegebenenfalls das Schneefluchtsrecht auf andere, tiefer gelegene Alpen besaßen. Diese tiefer gelegenen Alpen hatten die Pflicht, das Vieh der schneefluchtsberechtigten, höher gelegenen Alpen für solange aufzunehmen, als diese überschneit waren. Die tiefer gelegenen Alpen waren mit dieser Servitut dinglich belastet; die höher gelegenen Alpen waren dinglich berechtigt. Dieses Verhältnis bestand z. B. zwischen der Herren- oder Speeralp als schneefluchtsberechtigte Alp und der Alp Perfiren als belastete Alp, und zwar war es durchaus gleichgültig, ob das Kloster St. Johann, dem die Herrenalp gehörte, diese mit eigenem Vieh befuhr, oder ob es sie verpachtete.[17]) Der Pächter hatte das ganz gleiche Recht wie der Eigentümer, ein Beweis dafür, daß das Schneefluchtsrecht dinglich war: die Alp als solche war dinglich berechtigt; das Kloster hatte kein persönliches Recht, sonst wäre dieses nicht

---

[15]) Alpbuch der Alp Säntis aus dem 18. Jht., im Archiv der Kreisgenossenschaft Krummenau-Neßlau.

[16]) Mehrrodel von Iltios von 1802, in Alplade Iltios.

[17]) Urteil des äbtischen Landvogts betreffend das Schneefluchtsrecht der Herrenalp nach Perfiren vom 9. Okt. 1693: Stiftsarchiv Rubr. 85, Fasc. 45.

auch dem Pächter zugestanden. Der spätere Eigentümer der Herrenalp wurde am 1. Juli 1827 vom Kreisammann beim Schneefluchtsrecht der Herrenalp geschützt.[18]) Im Servitutenprotokoll der Gemeinde Neßlau von 1891 ist die Alp Perfiren als mit der Aufnahmepflicht des Viehs der Herrenalp bei Schneefall dinglich belastet eingetragen.

Oft hatten wegen ihrer Höhenlage holzarme Alpen das Beholzungsrecht zu Alpzwecken aus den Waldungen tiefer gelegener Alpen, so Flys in der Gamplüter Thurwies,[19]) Kraialp und Schafboden im Langenboden, welcher zur Alp Tesel gehört.[20])

Sehr interessant ist das Recht des Übernachtens, welches der Alp Selun auf der heute noch so genannten Liegenschaft „Säß" im Starkenbach zustand. Dieses „Säß" war mit der Servitut belastet, das Vieh, welches auf die Alp Selun getrieben wurde oder von Selun kam, während der Nacht zu beherbergen. Das diesbezügliche Gewohnheitsrecht der Alpgenossen von Selun wurde 1552 von Ammann und Gericht zu St. Johann bestätigt und bei dieser Gelegenheit vertraglich begründet.[21]) Ein gleiches Recht maßte sich auch Sellenmatt an, indem dessen Alpgenossen behaupteten, mit ihrem Vieh auf Roßweid übernachten zu dürfen. Das Niedergericht von St. Johann aber entschied im Jahre 1563,[22]) daß ein solches Recht den Alpgenossen von Sellenmatt nicht zustehe; es liege

---

[18]) Kopie dieses Entscheides im Ortsarchiv Stein.

[19]) Spruch betreffend die Verbannung von Alpwäldern von 1675; Kopie, Papier, im Ortsarchiv Wildhaus, und Gmür, „Rechtsquellen", Bd. II, S. 644.

[20]) Übereinkunft zwischen der Ortsgemeinde Gams und der Alpkorporation Oberhag-Kraialp und der Alp Schafboden betreffend das Beholzungsrecht im Langenboden von 1893, in Alplade Oberhag: Kantonsgerichtliches Urteil über Servitutenablösung und Eigentumsausscheidung im Langenboden vom 12. Mai 1898, Kopie im Ortsarchiv Wildhaus, ferner Handänderungsprotokoll der Gemeinde Wildhaus vom 6. Dez. 1898.

[21]) Niedergerichtliches Urteil von 1552; Original: Alplade Selun, Pergament, Siegel angehängt; Anhang Nr. 18.

[22]) Original: Alplade Sellenmatt, Pergament, Siegel abgefallen.

im freien Ermessen der Alpgenossen von Roßweid, ihnen das Übernachten auf Roßweid zu gestatten oder nicht.

Es kam auch vor, daß eine Alp das Stallungsrecht auf einer anstoßenden Liegenschaft besaß und trotzdem den Dünger von diesem Gute weg auf die Alp befördern durfte. In diesem Falle befand sich die Alp Oberstofel gegenüber der angrenzenden „Rietbodenweid"; am 7. November 1902 wurde diese auf der Rietbodenweid lastende Servitut vom Eigentümer dieser Weid abgelöst.[23])

Bisweilen unterstützten Alpen den Bau ihnen günstig gelegener Sägen mit Holz, wogegen sie sich vom Sägereibesitzer vertraglich das Recht zusichern ließen, ihr Bauholz entweder unentgeltlich oder zu einem Vorzugspreis auf dieser Säge schneiden lassen zu können.[24]) Die Säge war mit der Servitut zu Gunsten der betreffenden Alpen belastet.

Die auf den Alpen lastenden Pflichten sind zum großen Teil bei der Behandlung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Alpen schon geschildert worden oder können wenigstens aus den Rechten ohne weiteres abgeleitet werden, da beim Gegenseitigkeitsverhältnis das Recht der einen Alp eine Pflicht der andern Alp zur notwendigen Folge hat, welche aber bei der Betrachtung des Rechts von selbst klar ersichtlich ist. Es bleibt uns also nur noch übrig, die wenigen, einseitigen Pflichten der Alpen, die Pflichten gegenüber „Nichtalpen" zu erörtern. An dieser Stelle mag das tägliche Durchfahrtsrecht des Geißbubs mit der Ziegenherde erwähnt werden. Die Ziegenherde durfte sich aber auf der Alp nicht aufhalten, sondern hatte „vorwärts zu fahren", bis sie in den für sie bestimmten höhern Regionen angelangt war. Das Durchfahrtsrecht der Ziegenherden war nicht vertraglich geregelt, sondern wurde überall stillschweigend anerkannt. Es ist uns eine einzige ver-

---

[23]) Protokoll der Alpkorporation Oberstofel von 1854 bis 1921 in Alplade Oberstofel.

[24]) Diesbezügliche Verträge aus dem 18. Jht. finden sich in mehreren Alpladen.

tragliche Regelung dieses Rechts begegnet, und zwar bei Iltios: Die Wallenstadter hatten das Recht, ihre Schafherde über Iltioser Gebiet auf den ihnen gehörenden „Rosenboden" zu treiben, da dieser von keiner andern Seite erreichbar war.[25]) Iltios befreite sich von dieser Servitut, indem es im Jahre 1839 den Rosenboden ankaufte.[26])

Durch einen Vertrag vom 15. Juni 1761[27]) waren die Alpen der ehemaligen Gerichtsgemeinden Thurtal und Zum Wasser, nämlich: Goldach, Perfiren, Schönenboden, Jental, Bernhalden, Wolzen, Windbläß, Järflen, Heumoos und Oberstock mit der Holzlieferungspflicht zum Unterhalt des Schneiter Steges[28]) über die Thur bei Neßlau belastet, und zwar bestand für diese Pflichterfüllung eine bestimmte Reihenfolge, nach welcher die genannten Alpen, eine nach der andern, so oft die unterhaltspflichtige Schneitersteg-Korporation Holz zu diesem Zwecke brauchte, zur Holzlieferung zugezogen wurden. Diese Servitut wurde von den betreffenden Alpen anläßlich der Ersetzung des hölzernen Steges durch einen eisernen am Ende des 19. Jahrhunderts abgelöst, indem sie Beiträge an die Erstellung dieses Eisensteges leisteten; die Beiträge deckten sie durch Holzverkauf aus den Alpwäldern. Die gleiche Pflicht lastete auf der der Ortsgemeinde Wattwil gehörenden Alp Gutenthal in Bezug auf die „Stockner Brücke" über die Thur bei Ebnat, welche Wattwil 14 Fuß breit zu unterhalten hatte; auch diese Servitut wurde zur Zeit der Ersetzung der Holzbrücke durch eine eiserne im Jahre 1855 abgelöst, gegen Abtretung eines Stückes Wald in der Wattwiler Alp, des sogenannten „Bruggwaldes" an Ebnat.[29]) Ebenso hatte die Gemeinde Ebnat wegen ihrer Alpen zur Hälfte die Unter-

[25]) Vertrag zwischen Wallenstadt und Iltios von 1798, in der Alplade Iltios.

[26]) Kaufbrief in der Alplade Iltios.

[27]) Der Vertrag liegt im Ortsarchiv Stein. Das gleiche geht aus einem Entscheid des Regierungsrates vom 2. Mai 1867 hervor.

[28]) „Schneit" ist eine Gegend südlich von Neßlau.

[29]) Nach Mitteilungen meines Vaters.

haltspflicht der Zaunbrücke im Kappeler Steintal. Diese Brückenpflicht wurde von Kappel 1858 gegen Bezahlung von 140 Fr. übernommen.[30])

§ 7. Die unbestoßenen Alpen.

„Unbestoßen" wurden sie genannt, weil sie nicht gestuhlt waren. Aus diesem Grunde war auch das Nutzungsquantum jedes einzelnen Genossen nicht begrenzt, sondern jeder konnte auftreiben, soviel er wollte, nur mußte er im Verhältnis zu seinem Auftrieb „werchen", d. h. er mußte je nach der Zahl seiner aufgetriebenen Stöße eine gewisse Anzahl Tagwerke verrichten. Die Leistung dieser Tagmen der unbestoßenen Alpen vollzog sich gleich wie bei den Stoßalpen. Im Frühjahr berief der Alpmeister die Alpgenossen zur Genossenversammlung zusammen, und von dieser wurde dann der Hagtag und der Tag der Alpfahrt bestimmt. An dieser Versammlung hatte jede Haushaltung nur eine Stimme: „es sol och alwegen uß einer hushab nit me denn einer meren."[1]) Eine eigentliche Einrechnung wurde aber an diesem Tage nicht gehalten, da die Alp — wie oben erwähnt — unbestoßen war. Wer die Alp im laufenden Jahre nutzen wollte, hatte an der „Hageten" zu erscheinen; wer nicht mitarbeitete, war nicht auftriebsberechtigt. An der Hageten wurden alle Arbeiten, um die Alp „in schutz und schirm ze leggen", verrichtet, also auch geschwendet und „geweget". Es konnte in der Regel nur an diesem einen Tage gearbeitet werden. Wer ein Tagmen verrichtet hatte, war berechtigt, fünf Stöße aufzutreiben[1]): wollte er mehr auftreiben als fünf Stöße, so hatte er für je fünf weitere Stöße ein weiteres Tagmen zu leisten und zu diesem Zwecke für die fernern fünf Stöße einen Knecht mitzubringen,

[30]) Seifert: „Geschichte von Ebnet", S. 131 und Alprechnung von Färnli und Teufenthal von 1858 im Archiv der Schulgemeinde Ebnat.

[1]) Alpbrief von Kuchiwies von 1545; Original: Stiftsarchiv, Rubr. 85, Fasc. 45, Pergament, Siegel abgerissen, und Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II, S. 545.

da, wie gesagt, nur an einem Tage gearbeitet werden konnte. Die Wertung eines Stoßes war ungefähr die gleiche wie bei den Stoßalpen: „Item so sollen och in die gemelten alp getriben werden ein roß für fünf stöß, ein zithopt vech für ein stoß, und was elter ist och uf ein stoß: zwey meßhopt uf ein stoß, vier hürige kalber uf ein stoß, fünf geiß uf ein stoß und zehen kitzi och für ein stoß."[2]) Bei den unbestoßenen Alpen wurde also im Vergleich zu den Stoßalpen das umgekehrte Verfahren eingeschlagen: Nach der Zahl der geleisteten Tagmen wurde die Gesamtbestoßung der Alp und die Nutzung jedes Einzelnen festgelegt, während sich bei den Stoßalpen die Anzahl der Tagmen nach der an der Einrechnung zur Nutzung angegebenen Stößezahl richtete. Auf die unbestoßenen Alpen durfte aufgetrieben werden, was „verwercht" war; über eine Anzahl eigentümlicher oder gepachteter Alprechte mußte sich keiner ausweisen, da an den unbestoßenen Alpen keine Alprechte bestanden, hingegen konnte verlangt werden, daß einer, der die Alp nutzen wollte, den Beweis der Genoßsame leiste: „Item wellicher ouch der were, so vermeinte in dieser alp ein alpgnoß zesyn und aber die alpgnossen sömlichs nit glouben weltend, derselbig sols dann darbringen und kundtlichen machen, wie recht ist."[3]) Endlich mußte jeder Auftreibende dem Alpmeister „von fünf stößen einen crützer und von jetlichem roß zween Costenzer pfenning ze lon geben";[4]) entsprechend lautet die Alpsatzung von Nord von 1686: „welcher alpmeister darin ist, der soll von einem Roß zwei pfenning zu loh haben und von einem stoß ein halben."[5])

Da die Nutzungsberechtigung des Einzelnen nicht nach Stößen genau begrenzt war, konnte sie auch nicht veräußert

---

[2]) Vgl. S. 150, Anm. 1.

[3]) Alpsatzung von Bürach (Bremach) von 1560, Stiftsarchiv, Rubr. 85, Fasc. 43.

[4]) Alpsatzung von Kuchiwies von 1545.

[5]) Stiftsarchiv, Rubr. 85, Fasc. 45. Anh. Nr. 13.

werden. Wer Genosse war, durfte seine Tagmen leisten und seine Nutzungsberechtigung nach der Zahl der geleisteten Tagmen geltend machen. Es war also möglich, daß die Nutzungsberechtigung des Einzelnen von Jahr zu Jahr änderte. Die Genoßsame konnte ebenfalls nicht erkauft werden; nur wer diese von Vater und Mutter oder von „eintwederem" ererbt hatte, wurde als Genosse anerkannt.[6])

Fremdes Vieh durfte nicht aufgetrieben werden; einzig den Armen war von gewissen Alpen gestattet, zwei fremde Kühe ins Lehen zu nehmen und aufzutreiben: „Daß man Einem jeden, der kein vich gewinteret, wole 2 usländisch kün, so nit vor der lichmeß kalberen und nutzbar sind, geen lassen; dann sole, der deren kün auf Treibt, bin alpmeister und verordneten in Legen durch einen buchstaben, von wen sey es haten und solt der über treter 11 K. (Kreuzer) der alp zahlen, wo von der halbe theil dem angebeten Gehören soll, daß aner halbe ym Herbst uner die armen außgetheilt werden solt." [7]) Oft wurde den Armen als Entschädigung dafür, daß sie nicht auftreiben konnten, weil sie kein Vieh besaßen, im Herbst etwas Geld verabfolgt, welches durch Erhebung einer kleinen Auflage von den Auftreibenden eingenommen wurde. Wer aber auftrieb oder Streue von der Alp bezog, dem durfte kein Geld ausbezahlt werden.[7])

Geackert wurde auf den unbestoßenen Voralpen selten. Einzig die Alpsatzung von Nord von 1686 [8]) sieht für diesen Fall vor: „welcher hinfüro ein umbschlag machen will, an St. Johannes Baptisten Tag abend ein stuckh anzeichnen und dan nach St. Bartholomeß Tag [9]) anfangen umbschlagen und nit vorhar, was als dan einer darin seyet, daß mag einer mit der sichel und nit mit der segessen, oder, wie bißharo vill

[6]) Nach allen Alpsatzungen der unbestoßenen Alpen und einem Entscheid des Landvogts von 1537, Stiftsarchiv, Rubr. 85, Fasc. 43.

[7]) „Mer rodel der alp Hiner Grapellen (Hintergräppelen), so den 10ten Brochet (Brachmonat) 1796 ist Ermehret, Ernüeret und beschlossen worten".

[8]) Anhang Nr. 13.

[9]) 24. August.

gebraucht, mit rupfen ſamblen, auch nit mit ſeinem vich etzen, biß daß der umbſchlag lähr iſt; dan iſt jeder befuegt, den hag auff zu thuen, auch ſein und aller andern alpgnoſſen vich darein zu laſſen."

Die Alpgenoſſen dieſer unbeſtoßenen Alpen nahmen es nun allerdings mit dem Verlangen des Beweiſes, daß einer, der die Alp nutzen wolle, Genoſſe ſei, in den meiſten Fällen nicht ſehr genau. Sie duldeten ſtillſchweigend, daß auch ſolche, welche nicht dartun konnten, daß ſie die Genoßſame von Vater und Mutter oder von „eintwederem" ererbt hatten, die unbeſtoßenen Alpen nutzten. Gewöhnlich beſaßen die Nichtalpgenoſſen Alprechte auf einer nahe gelegenen Hochalp, hatten aber für ihr Vieh keine Vor- und Nachſömmerung und ließen ſich deshalb die ſtillſchweigende Erlaubnis des Auftriebes auf eine unbeſtoßene Alp ſehr gerne gefallen; denn die unbeſtoßenen Alpen dienten ohne Ausnahme der Vor- und Nachſömmerung und wurden deshalb oft auch einfach Voralpen genannt, obſchon es auch geſtuhlte Voralpen gab. Meiſtens waren die die unbeſtoßenen Alpen nutzenden Nichtgenoſſen Hochalprechte beſitzende Bewohner des untern Toggenburgs, welche ſich die Duldſamkeit der Genoſſen der unbeſtoßenen Alpen zunutze machten; die wirklichen Genoſſen der unbeſtoßenen Alpen aber waren Obertoggenburger. Nicht nur Nichtgenoſſen aus dem untern Landesteil, ſondern auch ſolche von Gams wurden von den Genoſſen der unbeſtoßenen Alpen zur Nutzung duldungsweiſe zugelaſſen, z. B. auf Laui und Gräppelen, die Gamſer allerdings nur eine Zeitlang. Als die Alpen Laui und Gräppelen zu ſtark überſtoßen wurden, geſtattete man den Gamſern den Auftrieb auf die Alpen nicht mehr. Ein Entſcheid des Landvogtes von 1537[10]) beſtimmte, daß diejenigen Gamſer, welche bis dahin ihr Vieh aufgetrieben hatten, das Auftriebsrecht auf Laui-Gräppelen behalten können, ſolange ſie leben, daß aber dieſes Recht ſich nach ihrem Tode nicht auf ihre Nachkommen vererben dürfe. So

[10]) Stiftsarchiv, Rubr. 85, Fasc. 43.

wurden die Gamser mit der Zeit aus den Alpen Laui und Gräppelen verdrängt.

Die Alpgenossen der unbestoßenen Alpen ahnten allerdings nicht, welcher Gefahr sie sich mit der aus Duldsamkeit stillschweigend gestatteten Zulassung dieser Nichtgenossen zur Nutzung aussetzten. Sie sollten die Folgen davon aber nur zu bald erfahren; aber als ihnen die Augen endlich geöffnet wurden, war es mit der Wahrung ihrer Rechte schon zu spät. Die unbestoßenen Alpen wurden nämlich, weil sie bald jeder beliebige Toggenburger nutzen konnte, im Laufe der Zeit immer mehr als Eigentum des ganzen Landes angesehen, und demzufolge brach sich auch mit Erfolg die Ansicht Bahn, jeder toggenburgische Landmann sei an ihnen nutzungsberechtigt. Zugleich kam für sie auch der durchaus ungerechtfertigte Name „Landesalpen" auf. Der Beweis dafür, daß die unbestoßenen Alpen weder dem ganzen Lande gehörten, noch daß an ihnen jeder Toggenburger nutzungsberechtigt war, ist im Vorhergehenden bereits geleistet worden; denn, wenn jeder toggenburgische Landmann nutzungsberechtigt gewesen wäre, hätte nicht, wie dies in allen Alpsatzungen der unbestoßenen Alpen zugelassen ist, der Beweis der Genossame der zu nutzenden Alp verlangt werden können. Tatsächlich aber wurden nach und nach die unbestoßenen Alpen immer mehr als Landeseigentum betrachtet und das Nutzungsrecht an ihnen mit der Zeit vom Besitze des toggenburgischen Landrechts abhängig gemacht. Die wirklichen Genossen dieser Alpen unterließen es, sich gegen diese Anschauung zu wehren, welche fortwährend festern Fuß faßte und schließlich allgemeine Anerkennung fand.

Nach den toggenburgischen Landrechten waren nur die im Toggenburg selbst wohnenden Landleute an den Gemeingütern nutzungsberechtigt; wer aus dem Lande wegzog oder sich nach auswärts verheiratete, verlor das Landrecht und damit auch das Nutzungsrecht an den Landesalpen. Wenn er aber wieder in die Grafschaft Toggenburg zurückkehrte, er-

hielt er das Landbürgerrecht sofort wieder und wurde damit auch ohne weiteres wieder nutzungsberechtigt an den Gemeingütern,[11]) zu welchen — wie oben erwähnt — mit der Zeit auch die unbestoßenen Alpen gerechnet wurden.

Mit dem Erwerb des Landrechts konnte auch das Nutzungsrecht an den „Landesalpen" erworben werden. Zum Erwerb des Landrechts war die Einwilligung der Gegend, in welcher sich der Betreffende niederlassen wollte, und das Einverständnis des Landvogts und zweifachen Landrats nötig. Ferner mußte eine von dieser Behörde festzusetzende Einkaufstaxe bezahlt werden, die zur einen Hälfte der Obrigkeit, zur andern der Niederlassungsgegend oder -Gerichtsgemeinde zukam.[12]) Mit dem Landrechte ging eo ipso auch das Nutzungsrecht an den „Landesalpen" verloren. Ein Verlust des Landrechtes trat außer aus den bereits angeführten Gründen — Wegzug und Heirat außer Landes — auch ein, wenn sich eine toggenburgische Tochter mit einem ausländischen Manne im Lande verheiratete.[13]) Das erneuerte Landrecht von Thurtal von 1546[14]) enthält aber diese Bestimmung nicht mehr, was die Möglichkeit schuf, daß auch Hintersäßen durch Einheiraten die Nutzungsberechtigung an den Landesalpen für ihre Familie (Kinder) erwerben konnten;[15]) nach dem Tode dieser eingeheirateten Hintersäßen vererbte sich die Nutzungsberechtigung auf ihre Nachkommen. Immerhin kann diese Regel nicht ohne Ausnahme für das ganze Toggenburg angenommen werden, indem z. B. die Alpgenossen der beiden unbestoßenen Alpen Laui und Hintergräppelen auch in der Folgezeit Frauen, welche

---

[11]) Thurtaler Landrecht von 1487, Gmür: „Rechtsquellen" Bd. II, S. 529, und „Gütlicher Spruch von Schwyz und Glarus wegen der unbestoßenen Alpen zwischen den gemeinen Alpgenossen der Voralpen von Thurtal und den Hintersäßen" von 1544: Stiftsarchiv, Tom. 112, pag. 327 b.

[12]) Obrigkeitliche Verordnung über die Erwerbung des Landrechts von 1577; Stiftsarchiv, Tom. 80, pag. 865; ferner Wegelin, Bd. II, S. 174.

[13]) Thurtaler Landrecht von 1487; Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II, S. 530.

[14]) Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II, S. S. 533 ff.

[15]) Stiftsarchiv, Tom. 112, pag. 327 b.

sich mit fremden Männern verheirateten, vom Nutzungsrecht an diesen Alpen ausschlossen. Nur Nichtgenossen, die Toggenburger waren, konnten das Nutzungsrecht an den Alpen Laui und Hintergräppelen „erweiben".[16])

Das Nutzungsrecht der Hintersäßen gab Anlaß zu mannigfachen Streitigkeiten, da sich die toggenburgischen Landleute, vor allem die von den ursprünglichen, rechtmäßigen Genossen der unbestoßenen Alpen abstammenden Toggenburger eifrig dagegen sträubten; denn dadurch wurde das ihnen zukommende Nutzungsquantum wesentlich verkleinert. Hiezu kamen noch Religionsstreitigkeiten und namentlich der Umstand, daß der Abt von St. Gallen als Landesherr der Grafschaft Toggenburg nur denjenigen Hintersäßen, die sich zum katholischen Glauben bekannten, die Niederlassung im Lande gestattete.[17]) Das erweckte den Widerwillen der mehrheitlich protestantischen Obertoggenburger, der noch erhöht wurde, als der Abt, um die Zahl der Angehörigen seines Glaubens im Lande zu vermehren und damit die Reformation zu schwächen, viele fremde katholische Familien ins Toggenburg kommen ließ und sie zu Landleuten machte.[18]) Die Obertoggenburger suchten deshalb die Hintersäßen wieder aus ihrem Nutzungsrechte an den unbestoßenen Alpen zu verdrängen und nahmen in die Alpsatzungen dieser Alpen die schärfsten Bestimmungen gegen das Nutzungsrecht der Hintersäßen auf. Am strengsten schlossen sich Laui und Hintergräppelen ab, indem sie das Nutzungsrecht der Hintersäßen kategorisch verboten anhand von vier Spruchbriefen von 1537, 1596, 1615, 1660.[19]) Andere unbestoßene Alpen gestatteten ein beschränktes Nutzungsrecht der Hintersäßen unter der Bedingung, daß in der Heimat der die Nutzung ansprechenden Hintersäßen Gegenrecht gegenüber den

---

[16]) Urteil des Gerichts St. Johann von 1660 betreffend das Nutzungsrecht der Hintersässen: Stiftsarchiv, Rubr. 85, Fasc. 43.

[17]) Von Arx, Bd. III, S. 135 und Wegelin, Bd. II, 179/180.

[18]) Von Arx, Bd. III, S. 131.

[19]) Stiftsarchiv, Rubr. 85, Fasc. 43.

dort wohnenden Toggenburgern gehalten werde, so z. B. Gutenthal, Unterfarnen und Teufenthal,[20]) ebenso Engi.[21]) Die Alpsatzungen von Kuchiwies (1545), Goldach und Perfiren (1558), Bürach (1560) und Heumoos (1599)[22]) enthalten nichts über das Nutzungsrecht der Hintersäßen.

Die sich in ihren Rechten verletzt glaubenden Hintersäßen beschwerten sich, nachdem die toggenburgischen Niedergerichte ihre Ansprüche abgewiesen hatten, über ihre Zurücksetzung beim Abte. Dieser zog aus allen toggenburgischen Gerichtsgemeinden „Kundschaft" ein und fragte ferner bei mehreren benachbarten Obrigkeiten an, ob man den dort niedergelassenen Toggenburgern auch ein Nutzungsrecht an den Gemeingütern gewähre. Er erhielt keinen einheitlichen Bescheid, immerhin mehrheitlich verneinenden,[23]) und entschied daraufhin im Jahre 1650[24]), daß, wenn ein Hintersäße die toggenburgischen Gemeingüter nutzen wolle, und er auch die Genoßsame „rechtlichen ererbt" habe, er trotzdem schuldig sein solle, durch eine von der Obrigkeit seiner Heimat ausgestellte, schriftliche Erklärung zu beweisen, daß den in seiner Heimat

---

[20]) Alpsatzungen von 1625 im Stiftsarchiv, Rub. 85; Fasc. 43.

[21]) Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II, S. 450.

[22]) Alle liegen im Stiftsarchiv, Rubr. 85, Fasc. 43 und 45.

[23]) Antworten im Stiftsarchiv, Rubr. 85, Fasc. 43.

[24]) Stiftsarchiv, Rubr. 85, Fasc. 43: Entscheid des Abtes Pius über das Nutzungsrecht der Hinter- und Beisässen an der Gemeinmark und den Voralpen von 1650. Die Benennung „Beisässen" dürfte hier nicht am Platze sein, da „Beisässen" nach v. Wyß: „Die schweizerischen Landgemeinden", S. 129 Landleute sind, die zwar im Lande, aber nicht in derjenigen Gemeinde wohnen, deren Bürger sie sind. Weil es vor 1798 kein toggenburgisches Gemeindebürgerrecht, sondern nur ein toggenburgisches Landrecht gab, gab es im Toggenburg keine Beisässen. Jeder toggenburgische Landbürger konnte sich im Toggenburg niederlassen, wo er wollte, und war, wenn er seinen Wohnsitz änderte, den alten Bewohnern seines neuen Wohnortes sofort gleichgestellt. Der Ausdruck „Beisässen" hätte sich also höchstens auf die Angehörigen der andern Untertanenlande des Stifts St. Gallen (z. B. des Fürstenlandes), welche im Toggenburg wohnten, beziehen können; ein solcher Fall ist uns aber nicht begegnet.

wohnenden Toggenburgern die Nutzung am dortigen Gemeinlande auch gestattet sei, daß also seine Heimat in dieser Beziehung Gegenrecht halte. Könne er diesen Beweis nicht erbringen, so solle er ohne weiteres von der Nutzung der toggenburgischen Gemeinmark ausgeschlossen sein. Gelinge es ihm aber, den Gegenbeweis zu leisten, so solle es im Ermessen des Abtes und seiner Landsleute liegen, auch diesen Hintersäßen das Nutzungsrecht an den toggenburgischen Gemeingütern zuzugestehen, und zwar nach den in Art. 41 des Erbrechts für die Stiftslande von 1633[25]) aufgestellten Grundsätzen. Arme Hintersäßen solle man aus Barmherzigkeit nutzen lassen, wenn sie sich den Anordnungen unterziehen und zu keinen Klagen Anlaß geben; im andern Falle sollen sie aus dem Lande „gejagt" und die dadurch entstandenen Kosten auf die Voralpen verteilt werden. Hintersäßen, welche das Gegenrecht nicht beweisen könnten, die aber die unbestoßenen Alpen bisher genutzt hätten, sollen sie bis an ihr Lebensende weiter nutzen dürfen, wenn sie sich allen Verordnungen fügen. Alle Verfügungen des Abtes aber sollen nur in Anwendung kommen, wenn die Satzungen der einzelnen unbestoßenen Alpen nichts anderes vorschreiben; wenn sie das Nutzungsrecht der Hintersäßen ausschließen, solle es dabei bleiben; in diesem Falle waren Laui und Hintergräppelen.

---

[25]) Stiftsarchiv, Rubr. 35, Fasc. 21; der Artikel 41 dieses Erbrechts lautet: „Wann auch ein frömbder, wer der seye, so in des Gottshaus Landt und Grafffschafft erben will, vonn seiner Oberkeit besiglet urkund bringt, so einem Gottshauß- oder Landtman oder Gottshauß Frawen oder Landtmännin an selbigem Orth, daher er ist, ein Erbfahl fiele, das man sie daselbst auch erben lassen würde wie einen Einsässen, Bürger oder Landtman desselben orths, soll man den oder dieselben auch wie ander Gottshauß- oder Landtleüth erben lassen, doch der hohen Oberkeit an dem abzug ohne schaden. Wo aber einer oder mehr sölich urkund nit brächte und einem ein Erbfahl fallt, den er an dem orth, da dannen er ist, nach demselbem Erbrecht nit beziehe oder erben möchte, solle der oder dieselben auch den fahl zu beziehen abgewisen sein". Wenn der Heimatort eines Hintersässen Gegenrecht hielt, konnte dieser auch im Toggenburg erben; also konnte er unter Umständen auch das Genossenrecht zu den unbestoßenen Alpen erben nach den durch das Erbrecht bestimmten Regeln.

Der Entscheid des Abtes von 1650 war die erste bedeutende Einmischung des Landesherrn in die Verhältnisse der unbestoßenen Alpen. Wohl hatten von jeher auch die Alpsatzungen der unbestoßenen Alpen vom Abte genehmigt werden müssen wie die Satzungen der Stoßalpen; aber die Sanktion der Alpsatzungen war mehr eine Formsache gewesen, an welcher der Abt darum festhielt, um seine Autorität fortwährend geltend machen zu können. Durch diese tiefergreifende Verfügung des Landesherrn aber wurde den unbestoßenen Alpen, welche zweifellos privaten Korporationen gehörten wie die Stoßalpen, mehr oder weniger der Stempel des Landeseigentums aufgedrückt. Die Bewohner des untern Landesteils hatten an diesem obrigkeitlichen Spruch etwas, woran sie sich halten und gestützt worauf sie ihre durchaus ungerechtfertigten Ansprüche auf die unbestoßenen Alpen geltend machen konnten. Dies geschah denn auch schon 15 Jahre später, indem Abt Gallus im Jahre 1665 auf Ansuchen der Bewohner des untern Teils der Grafschaft, welche verlangten, daß Schritte zu einer bessern, rationellern Ausnützung der unbestoßenen Alpen getan werden sollten, eine Versammlung von Abgeordneten des ganzen Landes zu sich berief und nach Anhörung ihrer Ansichten unter anderem folgende rechtlichen und wirtschaftlichen Bestimmungen betreffend die unbestoßenen Alpen erließ [26]):

1. Die Voralpen dürfen nur mit eigenem, selbst gewintertem Vieh befahren werden; der Armen halber bleibt vorbehalten, andere Verfügungen zu erlassen.

2. Keiner darf mehr als 15 Stöße auftreiben; wer mehr auftreiben will, hat pro Haupt 10 Kreuzer zu bezahlen (diese Beschränkung hatte den Zweck, zu verhindern, daß reiche Bauern einen übermäßigen Vorteil aus den unbestoßenen Alpen zogen, und bewirkte ferner, daß diejenigen, welche kei Vieh

[26]) Abgedruckt in: „Das Land Toggenburg und sein Landesallmeindenreklamationsprozeß", S.S. 71/73 und in: „Die Rechte der Gemeinde Kappel", S.S. 57—60.

besaßen und deshalb nicht in der Lage waren, aufzutreiben, wenn ihnen keine Lehenkühe bewilligt wurden, entschädigt werden konnten, da die von den über das erlaubte Maß aufgetriebenen Tieren zu bezahlenden Auflagen nach Abzug der Alpausgaben unter die Nichthablichen verteilt wurden).

3. Jeder darf nur in eine Voralp fahren (früher hatte einer, wenn er die Genoßsame mehrerer unbestoßener Alpen besaß, das Recht, alle Alpen, deren Genosse er war, zu nutzen).

Daneben wurden noch verschiedene wirtschaftliche Verordnungen erlassen, wie z. B. die dauernde Festsetzung des Hagtages, Bestimmungen über den Pferdeauftrieb u. s. w. Solche Angelegenheiten wurden in der Zukunft hin und wieder von der Obrigkeit geregelt. So erließ noch im gleichen Jahre der Statthalter von St. Johann einige wirtschaftliche Vorschriften über die Nutzung der unbestoßenen Alpen.[27]) Der Abt behielt sich in Bezug auf seine Entscheidungen das Recht vor, selbst Änderungen daran vorzunehmen.

Damit waren die unbestoßenen Alpen unzweideutig der genauen Kontrolle und Oberaufsicht des Landesherrn ausgeliefert. Die in der Folgezeit allerdings seltenen Einmischungen der Äbte in die Verhältnisse der unbestoßenen Alpen[28]) tragen fast alle mehr oder weniger den Charakter einer ziemlichen Parteilichkeit zu Gunsten der Bewohner des untern Landesteils, was wohl darauf zurückzuführen ist, daß diese mehrheitlich katholische Gegend sich ihrem Herrscher gegenüber weniger halsstarrig benahm als das mehrheitlich protestantische Oberamt, das im allgemeinen von einem fortwährenden, meistens sehr unangebrachten Widerspruchsgeist gegen die Regierung erfüllt war. Wessen Eigentum die unbestoßenen Alpen waren, wurde aber nie ermittelt. Die Bewohner der untern Gegend hatten sich in ihren Eigentumsrechten an den unbestoßenen

[27]) Stiftsarchiv, Rubr. 85, Fasc. 43.

[28]) Alle diesbezüglichen Akten befinden sich im Stiftsarchiv, Rubr. 85, Fasc. 43.

Alpen schon im Jahre 1676 so sicher geglaubt, daß sie schon damals eine Teilung dieses vermeintlichen Gemeingutes angestrebt hatten, was ihnen aber mißglückt war.[29]) Seither hüteten sie sich vorsichtig, die Frage über das Eigentum an den unbestoßenen Alpen jemals wieder aufzuwerfen, was sie sicher nicht unterlassen hätten, wenn sie nicht überzeugt gewesen wären, daß die Lösung zu ihren Ungunsten ausgefallen wäre. Die Leute im obern Toggenburg hatten sich durch die im Unteramt sich trotzdem allgemein verbreitende, irrtümliche Ansicht, die unbestoßenen Alpen seien Landeseigentum, einschüchtern lassen und trauten ihrer durchaus sichern Sache nicht mehr recht, so daß auch sie von einer Beantwortung der die unbestoßenen Alpen betreffenden Eigentumsfrage nichts wissen wollten und jede offene Aussprache darüber gleich den Untertoggenburgern zu vermeiden suchten. So blieben denn diese Verhältnisse lange Zeit unabgeklärt wegen der Furcht, die beide Teile vor einer Untersuchung dieser Angelegenheit hegten, bis endlich gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Untertoggenburger von der Ansicht, die unbestoßenen Alpen seien allgemeines Landeseigentum, so felsenfest überzeugt waren, daß sie ihre unbedingte Gleichstellung in der Nutzungsberechtigung an den unbestoßenen Alpen gegenüber den Bewohnern des Oberamts zu fordern wagten. Infolge der größern Entfernung der Landleute des Unteramts von den unbestoßenen Alpen konnten sie nicht den gleich großen Nutzen daraus ziehen wie die Bewohner des Oberamts. Die Untertoggenburger gelangten in Verfolgung ihres Zieles zu Anfang des Jahres 1786 an Abt Beda von St. Gallen und riefen seine Intervention an in der Frage, wie die Nutznießung der unbestoßenen Alpen organisiert werden müsse, damit allen Toggenburgern der gleiche Nutzungsanteil zukomme; zudem behaupteten sie, es könne der Ertrag der unbestoßenen Alpen wesentlich erhöht werden. Zu diesem Schritte veranlaßte sie namentlich noch der Umstand, daß sie zu von der Regierung vorgeschriebenen

[29]) Stiftsarchiv, Tom. 1493, pag. 28 b.

Straßenbauten Geldmittel nötig hatten,[30]) ferner die von einigen Fanatikern ausgestreuten, übertriebenen Gerüchte von der unversiegbaren Goldquelle, welche in den unbestoßenen Alpen verborgen sei und fast ausschließlich den Obertoggenburgern zufließe. Von Anfang an aber war es den untern Toggenburgern im geheimen viel weniger darum zu tun, eine rationellere Bewirtschaftung der unbestoßenen Alpen und ihre völlige Gleichstellung gegenüber den Obertoggenburgern zu bewirken, als vielmehr diese Alpen unter die toggenburgischen Gemeinden aufzuteilen und damit die Möglichkeit zu schaffen, daß die untern Gemeinden die ihnen zugeteilten Alpen verpachten oder verkaufen und auf diese Weise direkt zu dem für ihren Straßenbau nötigen Gelde kommen konnten. Und in der Tat veräußerten denn die untern Gemeinden die ihnen im folgenden „Voralpenprozeß“[31]) zugeteilten Alpen schon wenige Jahre nach der Teilung.

Dem Ansinnen der untern Gemeinden entgegenkommend, verordnete der Landesherr am 5. März 1786, daß im ganzen Toggenburg Gemeindeversammlungen abgehalten werden, und daß die Gemeinden ihre Ansichten über das Begehren der untern Gemeinden ihm mitteilen sollten.[32]) Im Oberamt wurden diese Gemeindeversammlungen jedoch nicht abgehalten, wohl aber erschienen zwei von diesen Gemeinden abgeordnete Landräte vor dem Abt und brachten vor, daß die zu behandelnde Frage eine Landesangelegenheit sei, die „Freyheiten, Anliegenheiten und Rechtsamen des ganzen Landes“ betreffe und daher nach Art. 8 des Badener Vergleichs betreffend das Mannschaftsrecht dem Landrat unterbreitet werden müsse; nach Art. 25 der frauenfeldischen Vermittlung von 1759

[30]) Von Arx, Bd. III, S. 629.

[31]) Die Akten über diesen Prozeß befinden sich im Stiftsarchiv, Rubr. 85, Fasc. 44.

[32]) Die folgenden Ausführungen entnehme ich größtenteils der „historia facti“, welche den Verlauf des Voralpenprozesses wiedergibt, allerdings sehr einseitig zu Gunsten der untern Gemeinden gehalten ist; sie findet sich im Stiftsarchiv, Rubr. 85, Fasc. 44.

dürfen Gemeindeversammlungen nur über spezielle Gemeindeangelegenheiten, nicht aber über Landesangelegenheiten beschließen; im letzten Falle, um den es sich hier handle, sei einzig der Landrat kompetent, zu entscheiden. Die untern Gemeinden aber bestritten die Ansichten der obern, welche sogar den Stand Zürich um Unterstützung gebeten hatten, und riefen den Abt „als einzigen kompetenten Richter" in dieser Streitfrage an. Auf Veranlassung der obern Gemeinden wurde sogar der Landrat zusammenberufen. Dieser kam aber, da die untern Gemeinden ihre Abgeordneten nicht schickten, nicht in genügender Zahl zusammen, um beschlußfähig zu sein, und deshalb nahm der Abt die Erklärungen der Abgeordneten dieses Landrates nicht entgegen. Kurze Zeit noch dauerten die Meinungsverschiedenheiten fort, bis schließlich eine gütliche Erledigung unmöglich wurde.[33]) Der Abt setzte denn auch auf den 17. August 1786 einen Gerichtstag fest und bestimmte als Ort des Rechtsstandes das Schloß Schwarzenbach. Dort beharrten die Vertreter der beiden Parteien nochmals auf ihren Ansichten, und diejenigen aus den obern Gemeinden sprachen dem Abte die Kompetenz ab, über diese Angelegenheit zu Gericht zu sitzen. Die untern Gemeinden aber verlangten nun öffentlich eine Teilung der unbestoßenen Alpen. Da jedoch die Vertreter der obern Gemeinden nicht bevollmächtigt waren, sich auf einen dahingehenden Prozeß einzulassen, mußten die Verhandlungen abgebrochen werden. Der Abt sprach das Machtwort, daß die obern Gemeinden schuldig seien, ihn als Richter in dieser Angelegenheit anzuerkennen und sich auch über eine eventuelle Teilung der unbestoßenen Alpen mit den untern Gemeinden ins Recht einzulassen; die Abgeordneten der obern Gemeinden hätten sich also mit diesbezüglichen Vollmachten zu versehen. Er setzte die Fortsetzung der Verhandlungen auf den 22. August an und bestimmte wiederum Schwarzenbach als Gerichtsort.

---

[33]) Einzelheiten hierüber führen an: historia facti, und Moosberger S. S. 44 ff.

Diesem Gerichte kann der Vorwurf der Parteilichkeit zu Gunsten der untern Gemeinden nicht erspart bleiben, und auf alle Fälle müssen demjenigen Richter, welcher die historia facti verfaßte — der damalige Landvogt Joseph Ignaz Zweifel —, die erforderlichen Richtereigenschaften gänzlich abgesprochen werden. Diese historia facti, die doch als Schrift eines Richters frei von jedem Vorurteil und unparteiisch sein sollte, ist gespickt mit einer Menge schnöder, beleidigender Bemerkungen gegen die Gemeinden des Oberamts. Allerdings hatten die Gemeinden die Gunst des obersten Richters schon dadurch ziemlich verwirkt, daß sie ihm die Kompetenz abgesprochen hatten, in der vorliegenden Streitfrage die Entscheidung zu fällen. Daneben aber waren es namentlich konfessionelle Gründe, welche dieses äbtische Gericht mehr für die Sache der untern Gemeinden stimmten.

Der Parteilichkeit dieses Gerichts entsprechend fiel auch dessen Urteil aus. Dabei muß allerdings bemerkt werden, daß die obern Gemeinden in der Wahl ihres Sprechers sehr unglücklich gewesen waren. Dieser — Prokurator Fäsi von Zürich — war dem Anwalt der untern Gemeinden — Statthalter Gschwend — in keiner Hinsicht gewachsen und gab auch von Anfang an ohne weiteres zu, daß die unbestoßenen Alpen Landeseigentum seien, womit er den ganzen Handel eigentlich schon verloren hatte. Hätte er von der Gegenpartei den Beweis verlangt, daß die unbestoßenen Alpen wirklich Landeseigentum seien, so hätte die Entscheidung bei einiger Gerechtigkeit unbedingt anders ausfallen müssen. Das Gericht erklärte denn auch die unbestoßenen Alpen als Landeseigentum. Bei genauer Prüfung der Angelegenheit muß aber jedermann zur Überzeugung kommen, daß das gefällte Urteil durchaus falsch war. Ein toggenburgisches Eigentum an den unbestoßenen Alpen hat bis 1786 nie bestanden; denn wozu hätte sich dann einer, der auf eine unbestoßene Alp auftreiben wollte, darüber ausweisen müssen, daß er Genosse dieser Alp sei, wenn nicht nur gewisse, sondern alle Toggenburger das Auftriebsrecht besessen

hätten?[34]) Ein toggenburgisches Landeseigentum an den unbestoßenen Alpen wurde erst durch das ungerechte Urteil vom 22. August 1786 geschaffen.

Das vom Landesherrn gefällt Urteil schrieb ferner eine Teilung der im Streit begriffenen Voralpen in drei Teile nach Proportion der Mannschaft vor. Die 22 Kirchhören wurden zu drei Gruppen zusammengestellt, von denen jede einen Teil der unbestoßenen Alpen erhielt. Die erste Gruppe bildeten die Gerichtsgemeinden Wildhaus, St. Johann, Neßlau (Zum Wasser) und Thurtal; die zweite Gruppe bestand aus: Lichtensteig, Wattwil, Hemberg, Peterzell und Mogelsberg; die dritte Gruppe setzte sich zusammen aus den übrigen, im Unteramt gelegenen Gemeinden. Ferner wurde bestimmt: Die Teilung soll von den Gemeinden, wenn möglich, selbst bis Michaelistag durchgeführt und dafür die landesherrliche Ratifikation eingeholt werden. Sollten sich die Gemeinden nicht einigen können, so würde der Abt eine Kommission bestellen, die dann mit Zuzug von zwei Abgeordneten jeder Gemeinde die Angelegenheit zu untersuchen und die Teilung vorzunehmen hätte. Wenn auch dieser Weg nicht zum Ziele führen sollte, würde der Abt selbst jeder Gruppe zuteilen, was ihr gebühre. Bei der Teilung sollen die Rechte jedes Drittmanns gewahrt werden. Der Jahresnutzen, den die unbestoßenen Alpen im Jahre 1786 abwerfen, solle der ersten Gemeindegruppe allein zukommen, dafür aber habe diese die zweimaligen „Judizialkosten" von 60 Louis d'or nach dem Mannschaftsfuß allein zu tragen.

Wirklich mußte zur Durchführung der Teilung Abt Beda nochmals angerufen werden, da sich die Parteien nicht einigen konnten, d. h. sie konnten sich vorerst nicht einmal darüber einigen, welche Voralpen in die Teilung zu fallen hätten. So wurden am 29. September 1786 vom Abte folgende 14 Vor-

[34]) Sogar der äbtische Spruchbrief von 1665 über die unbestoßenen Alpen verlangte von jedem, der auf eine unbestoßene Alp auftreiben wollte, den Beweis der Genossame. Ferner forderten ihn die Alpsatzungen aller unbestoßenen Alpen.

alpen als Landeseigentum erklärt, welche demzufolge unter die drei Gemeindegruppen verteilt werden sollten: Bürach, Kuchiwies, Nord, Perfiren, Goldach, Heumoos, Windbläß, Jenthal, Schönenboden, Wolzen, Engi, Gutenthal, Unterfarnen und Teufenthal. Auch ob die beiden Alpen Laui und Hintergräppelen Landeseigentum und deshalb in die Teilung einzubeziehen seien, gab Anlaß zu Auseinandersetzungen. Es gelang aber den vier Ortschaften Wildhaus, Alt-St. Johann, Breitenau und Zum Wasser, den Fürsten von ihrem ausschließlichen Eigentumsrecht auf diese beiden Alpen zu überzeugen, so daß dieser sie ihnen zu alleinigem Eigentum zusprach, „jedoch sollen diese Alpen in das löbliche Gotteshaus Neu-St. Johann, welches ohnehin dortselbsten Alpgenosse ist, lehig" sein. Ferner mußten die vier genannten Orte versprechen, auch diejenigen Angehörigen der untern Gemeinden, die sich im Gebiete dieser vier Orte niederlassen würden, zur Nutznießung an den beiden Alpen zuzulassen. Es sollen auch „allerforderst" die Rechte des Lehenherrn (Kloster Neu-St. Johann) vorbehalten sein und die übliche Lehentaxe „unverweigerlich" entrichtet werden. Auch sollten diejenigen Haushaltungen, welche beweisen könnten, daß sie von einem des Alpgenusses teilhaftigen Geschlechte aus den vier genannten Gemeinden und Ortschaften herstammen würden, auch wenn sie in einer andern Gegend des Landes (als in einer der vier Ortschaften) angesessen wären, berechtigt sein, auf Laui und Hintergräppelen aufzutreiben, wenn sie die Lehentaxe bezahlen würden.[35])

Da die Parteien sich auch in der Verteilung der 14 vom Abte bestimmten Voralpen unter die drei Gemeindegruppen nicht einigen konnten, nahm der Abt am 18. Dezember 1786 die Teilung selber vor, nachdem er sich zuerst durch „unpartheyisch eidliche Schatzung" über den Wert der 14 teilbaren Voralpen hatte informieren und sich auch die Haushaltungen oder eigenen „Räuche" (Feuerstellen) „gewissenhaft" hatte an-

[35]) Hochfürstlicher Spruch des Abtes Beda vom 29. Herbstmonat 1786, im Ortsarchiv Wildhaus.

geben lassen, um jedem Teil gerecht zu werden. Die Teilung, welche Abt Beda vornahm, war folgende:

Die erste Gruppe (obere Gegend: Wildhaus, Alt-St. Johann, Stein, Neßlau und Thurtal) erhielt die Voralpen: Goldach, Perfiren, Jenthal und Schönenboden.

Die zweite Gruppe (mittlere Gegend: Lichtensteig, Wattwil, Kappel, Hemberg, Peterzell und Mogelsberg) bekam: Engi, Teufenthal, Gutenthal, Farnen, Kuchiwies und Wolzen.

Der dritten Gruppe (untere Gegend: Oberhelfenswil, Bütschwil, Ganterswil, Mosnang, Lütisburg, Kirchberg, Jonschwil, Niederglatt, Henau, Magdenau und Oberglatt) wurden zugewiesen: Bürach, Heumoos, Nord und Windbläß.

Die Teilung war „nach dem Fuße (der Größe) der 22 alten Kirchhören durchgehends verstanden". Als Eigentümer konnten nun die Gemeinden diese Alpen nutzen, brauchen, verleihen, unter sich vertauschen, einer andern Gemeinde im Lande verkaufen, „niemals aber außerhalb des Landes oder einem Partikularen, wer es auch sein mochte". Sämtliche Gemeinden des Toggenburgs besaßen für den Fall einer Veräußerung an Private das Zugrecht auf die veräußerliche Voralp. Beschwerden, die auf diesen Alpen bis anhin geruht hatten, sollten darauf bleiben und von den neuen Eigentümern getragen werden. Über das Eigentum an den „Hütten, Zimmern und Gebäuden" auf diesen Alpen wurde vom Abt, um „allem Mißlieben, Irrung und Zwistigkeit" vorzubeugen, bestimmt, daß zwar die Eigentümer der Gebäude diese bis zum Ende des Jahres 1787 stehen lassen dürften; sie müßten aber den neuen Eigentümern der Alpen auf Verlangen um einen billigen Preis ins Lehen gegeben und während des Jahres 1787 entweder den neuen Eigentümern der Alpen verkauft oder abgebrochen und weggeschafft werden.

Damit war der Voralpenprozeß abgeschlossen und das „Teilungsgeschäfte" durchgeführt. Statthalter Bolt nannte in seinem Bericht vom 2. Dezember 1798 über den Bestand und

die Beschaffenheit der obertoggenburgischen Gemeindegüter [36]) das fürstliche Urteil über die Teilung der Voralpen mit Recht nicht einen Rechtsspruch, sondern einen „Machtspruch". Jeder unbefangene Geschichtskenner muß sich bei Prüfung der Urkunden überzeugen, daß die unbestoßenen Alpen von 1665 bis 1786 durch keinen Akt wirklich und rechtlich zu Landeseigentum geworden sind, sondern daß die Bewohner der untern Landesgegend durch vieljähriges Dulden von Seite der obern Gemeinden, Privaten und Privatkorporationen sich nur in die Mitnutzung der unbestoßenen Alpen eingedrängt, also höchstens Nutzungsrechte, nicht aber Eigentumsrechte daran erworben haben. Die Voralpen wurden somit gegen alles Recht als Landeseigentum erklärt.

Auf Verlangen der dritten Gruppe von Gemeinden, in welcher bald innere Zwistigkeiten entstanden, ließ der Landesherr am 9. Mai 1787 im Hof zu Wil die Alp Bürach in drei, dem Werte nach vollkommen gleiche Teile teilen. Der dritte (gegen Osten gelegene) Teil — die sogenannte „hintere Falle" — wurde von den zwei andern Stücken durch einen Hag getrennt. Diese zwei Drittel (gegen Nordosten gelegen) wurden den drei Gemeinden Oberglatt, Oberhelfenswil und Ganterswil zugesprochen und der übrig bleibende Teil den andern acht Gemeinden der untern Gegend. Die Hagpflicht wurde zu zwei Dritteln den Eigentümern der beiden Teile (Oberglatt, Oberhelfenswil und Ganterswil) auferlegt und zu einem Drittel den Eigentümern des dritten Stückes. Zur bessern Ausgleichung wurde den Eigentümern des dritten Teiles noch ein Stück der beiden andern Teile, der sogenannte Ampferenboden, zugeteilt. Die Hagung des Ampferenbodens hatten beide Teile gleichmäßig zu tragen. Die Durchfahrt mit dem Vieh der drei Gemeinden Oberglatt, Oberhelfenswil und Ganterswil durch den Ampferenboden mußte von den Eigentümern der Hintern Falle gestattet werden.

[36]) Abgedruckt in: „Das Land Toggenburg und sein Landesallmeindenreklamationsprozeß", S. 52.

Die Gemeinden des untern Amts scheinen mit ihrer nicht rechtmäßig gemachten Errungenschaft nicht viel Freude erlebt zu haben; denn schon bald nach der Voralpenteilung kamen Handänderungen und Verträge unter diesen Gemeinden vor, welche die Eigentumsverhältnisse an den ihnen zugefallenen Alpen wieder abänderten. Die dritte Gemeindegruppe veräußerte ihre Alpen an einzelne ihrer Gemeinden, und diese verkauften sie weiter an einzelne Gemeinden des Oberamts, da es ihnen weniger um den Besitz der Alpen, als um das Geld zu tun war. Ähnlich machte es die mittlere Gruppe; Engi kam 1794 ins alleinige Eigentum von Kappel [37]), ebenso Kuchiwies im Jahre 1835 [37]), Teufenthal und Farnen zu Beginn des 19. Jahrhunderts in dasjenige der neu entstandenen Gemeinde Ebnat. 1798 sind Heumoos, Windbläß, Nord, Bürach und Hinterfallen Eigentum von Neßlau, welches sie zusammen um 16,000 fl. gekauft hatte [38]). Wattwil erwarb sich Wolzen und Gutenthal, welche Alpen es bis zur Gegenwart behalten hat. Die unbestoßenen Alpen kamen mit der Zeit also alle wieder an die obern Gemeinden, welche offenbar von dem ihnen zustehenden Zugrecht Gebrauch gemacht haben. Einzelne der 1786 verteilten unbestoßenen Alpen sind allerdings im Laufe der Zeit auch ins Privateigentum von Privatkorporationen übergegangen. Die obern Gemeinden und diese Privatkorporationen gingen sofort daran, die wieder erworbenen unbestoßenen Alpen zu stuhlen, damit jeder Berechtigte und dessen Nutzungsquantum genau bestimmt sei und nicht fremde, unberechtigte Eindringlinge ihnen ihr Eigentum nochmals streitig machen könnten.

Am 20. Juli 1787 vereinbarten die Gemeinden der obern Gruppe: Wildhaus, Alt-St. Johann, Neßlau und Thurtal in Bezug auf die ihnen zugeteilten vier Voralpen Goldach, Perfiren, Jenthal und Schönenboden folgendes:

---

[37]) Reglemente dieser Alpen im Staatsarchiv, Fasc. X.

[38]) Bericht des Statthalters Bolt von 1802, abgedruckt in: „Das Land Toggenburg und sein Landesallmeindenreklamationsprozeß", S. 52.

1. Thurtal soll alle bis anhin wegen der Voralpen entstandenen Kosten übernehmen, dafür aber den Nutzen der genannten vier Voralpen der obern Gruppe, welche alle im Gerichte Thurtal lagen, während der folgenden zwölf Jahre allein beziehen.

2. Nach Ablauf dieser Frist von zwölf Jahren soll die Gemeinde Thurtal jährlich 450 fl. an die Gemeinden Wildhaus, Alt-St. Johann und Neßlau zahlen (dafür konnte Thurtal eine Auflage von den Auftreibenden beziehen). Diese 450 fl. sollen nach der Zahl der Hausräuche unter die drei Gemeinden verteilt werden.

3. Den Gemeindegenossen von Wildhaus, Alt-St. Johann und Neßlau soll zu allen Zeiten das Recht vorbehalten sein, auf die genannten vier Voralpen Vieh aufzutreiben und diese gleich denen von Thurtal in Atzung, Holz und Streue zu nutzen; jedoch sollen sie sich den von der Gemeinde Thurtal für ihre Gemeindegenossen aufgestellten Verordnungen, Auflagen und Satzungen fügen.

4. Um den gebührenden Zins soll auch denen von Wildhaus, Alt-St. Johann und Neßlau der Gebrauch der Zimmer gleich denen von Thurtal gestattet sein. Im andern Falle sollen die von Wildhaus, Alt-St. Johann und Neßlau auf diesen Voralpen eigene Zimmer bauen dürfen.

5. Bei allfälligem Streit zwischen den vier Gemeinden sollen die drei obern Gemeinden je zwei Männer und soll Thurtal sechs Männer bestimmen (also zusammen zwölf), welche die Frage nach dem Majoritätsprinzip entscheiden sollen. Wenn ihnen eine Lösung nicht gelingt, soll „ein jeweiliger Gerichtsherr zu Neu-St. Johann" Obmann dieses Schiedsgerichts sein und wenn nötig den Stichentscheid haben.[39])

Die Revolutionsjahre zu Ende des 18. Jahrhunderts brachten mannigfache Änderungen in Bezug auf die politische

[39]) Von diesem Vertrage wurden vier Exemplare angefertigt und jeder Gemeinde eines zugestellt. Sie wurden vom Abte am 27. November 1887 genehmigt und besiegelt. Die Verträge finden sich in den Ortsarchiven.

Einteilung des Toggenburgs. Das Gesetz über die Organisierung der Munizipalitäten vom 15. Hornung 1799 schuf die Einwohnergemeinden. Aus den Kirchgemeinden (Kirchhören) wurden Ortsgemeinden gebildet, an welche das Gemeingut überging. Die Gerichtsgemeinden im Obertoggenburg wurden aufgelöst und an ihre Stelle die politischen Gemeinden gesetzt. Durch den Spruch des Abtes von 1786 waren die unbestoßenen Alpen nach dem Verhältnis der 22 alten Kirchhören unter die drei Gruppen von Gemeinden verteilt worden. In der untern Landesgegend hatten weitere Zuweisungen an die einzelnen Kirchhören stattgefunden, und diese Kirchgemeinden hatten ihre Alpen meistens wieder veräußert. Im Obertoggenburg aber blieben die vier Voralpen Goldach, Perfiren, Jenthal und Schönenboden gemeinsames Eigentum der obern Gemeindegruppe. Eine Ausscheidung an die einzelnen Gemeinden hatte bis zur Zeit der allgemeinen politischen Umwälzungen nicht stattgefunden. Deshalb wurde die Nutzung dieser vier Voralpen im Obertoggenburg unter Zugrundelegung der alten Gerichtsgemeinden ausgeübt. Die gegenseitige Auftriebsberechtigung wurde laut Vertrag vom 20. Juli 1787 vorbehalten. Es wurden von den neu gebildeten obertoggenburgischen Gemeinden Verträge abgeschlossen, welche allerdings einen ziemlichen Wirrwarr aufweisen und sich oft sogar widersprechen. Am 7. September 1802 waren in Neßlau die Ausschüsse der Gemeinden Neßlau, Krummenau, Ennetbühl, Alt-St. Johann, Wildhaus und Stein versammelt; sie einigten sich folgendermaßen:

1. Die Burg soll die Grenzscheide sein „zwischen dem obern und dem untern Teil".

2. Der obere Teil (Alt-St. Johann und Wildhaus) soll gleich dem untern Teil (Stein, Neßlau, Ennetbühl und Krummenau) das Recht haben, auf die Voralpen Laui, Hintergräppelen, Goldach, Perfiren, Jenthal und Schönenboden „mit seinem eigenthümlichen vich" zu fahren. Jedoch sollen die Obern, wenn sie auf die untern Alpen auftreiben wollen, sich

den Anordnungen der Untern fügen und umgekehrt die Untern die Vorschriften der Obern befolgen, wenn sie Laui und Hintergräppelen nutzen wollen.[40])

3. Es sollen diejenigen ob der Burg kein Recht mehr[41]) haben auf Holz und Streue in den vier untern Alpen und auch keine Zimmer bauen dürfen. Gleiches gilt für den untern Teil in Bezug auf die obern Alpen.

4. Wer nicht in den „Genossengrenzen wohnt und das Recht nicht aufweisen kann", soll nicht auftreiben dürfen. Jeder Genosse soll, wenn er seinen Wohnort ändert, sei er im obern oder untern Teil, wo er wohnt, gleich andern gehalten werden.

5. Die Untern sollen den Obern auf Martini 1803 an Bargeld samt einem Jahreszins zahlen 24 Louis d'or = 264 Gulden.[42])

Auf eine Klage der Bewohner der Gegend Breitenau gegen die Gemeinden Wildhaus, Alt-St. Johann, Neßlau und Krummenau vom 16. Hornung 1804, laut welcher sich die Kläger durch den Vertrag vom 7. September 1802 benachteiligt glaubten, brachte der Vollziehungsbeamte des Distrikts Obertoggenburg, Johann Heinrich Steger in Lichtensteig, folgenden Vergleich zwischen den Parteien zustande:

1. Die den Breitenauern auf Laui und Hintergräppelen gehörenden Zimmer sollen dort bleiben. Wenn auf diesen Alpen für die auftreibenden Breitenauer nicht genügend Hütten vorhanden sind oder keine solchen von ihnen um einen billigen Zins ins Lehen genommen werden können, sollen sie „fug und Recht" haben, auf einer der beiden Alpen ein neues Zimmer zu bauen.

2. Den Alt-St. Johannern und Wildhausern dagegen wird gestattet, auf zwei der vier Alpen Goldach, Perfiren, Jenthal

[40]) Offenbar erinnerten sich Wildhaus, Alt St. Johann, Breitenau und Zum Wasser nicht mehr daran, daß ihnen von Abt Beda seiner Zeit Laui und Hintergräppelen zu alleinigem Eigentum zugesprochen worden waren.

[41]) Laut Vertrag von 1787 hatten sie auch das Nutzungsrecht an Holz und Streue auf diesen Alpen.

[42]) Überkommnisbrief vom 7. Sept. 1802, im Ortsarchiv Alt St. Johann.

und Schönenboden zwei Zimmer zu bauen, wenn sie für ihr Vieh nicht genügend Zimmerung um einen mäßigen Preis ins Lehen nehmen können.[43])

Im Jahre 1806 machten sich auch in der obern Gruppe von Gemeinden Teilungsgelüste bezüglich der vier gemeinsam besessenen Voralpen Goldach, Perfiren, Jenthal und Schönenboden geltend,[44]) was sehr begreiflich war; denn da aus der einen großen Gerichtsgemeinde Thurtal vier Nutzungskreise geschaffen worden waren, wurden die Verhältnisse so kompliziert, daß die gemeinsame Nutzung der Voralpen nicht auf richtiger Basis stand und auch nichts Erfreuliches zeitigte. Das Gebiet der Ortsgemeinden Neßlau, Ennetbühl, Stein und Krummenau setzte sich größtenteils aus Stücken des ehemaligen Gerichts Thurtal zusammen. So verlangten denn Krummenau und Ennetbühl eine Teilung der gemeinsam besessenen Voralpen und Zuweisung der Teile an die verschiedenen Gemeinden zu deren ausschließlichem Eigentum. Neßlau und Stein aber sträubten sich gegen die Absicht von Krummenau und Ennetbühl. Auch konnte über die Art der Teilung keine Einigung erzielt werden. Die einen wollten jede einzelne Alp aufteilen, sodaß jede Gemeinde einen Teil von jeder Alp erhalten hätte; die andern wollten die Alpen unzerstückelt lassen und als Ganzes unter die Gemeinden verteilen; die Dritten wollten überhaupt keine Teilung. Krummenau beharrte auf seiner Teilungsabsicht. Die Angelegenheit mußte daher gerichtlich entschieden werden. Das Distriktsgericht Obertoggenburg entschied am 2. November 1808, daß die vier Alpen als ganze verteilt werden sollen, und das Appellationsgericht bestätigte zu Anfang des folgenden Jahres (1809) das erstinstanzliche Urteil. Neßlau durfte nach diesem Urteil zwei Alpen auslesen, und zwar von Goldach und Perfiren eine und von Jenthal und Schönenboden die andere, worauf sich Neßlau für Perfiren und Jenthal entschloß. Die

[43]) Vergleich im Ortsarchiv Alt St. Johann.

[44]) Protokoll der Ortsverwaltung Neßlau von 1806.

zwei andern Alpen sollten den Gemeinden Krummenau, Ennetbühl und Stein gemeinsam gehören. Das gegenseitige Auftriebsrecht wurde beibehalten, obwohl sich Krummenau eifrig dagegen wehrte[45]), was deshalb geschah, weil alle vier Alpen für Neßlau am günstigsten lagen und darum namentlich die Neßlauer von diesem Auftriebsrecht Gebrauch machten. Hingegen sollten beiden Teilen Holz und Streue in den ihnen zugefallenen Alpen ausschließlich gehören. Das Holz für die Zimmerung und andere Alpzwecke aber durfte aus dem Alpwald bezogen werden. Diese Teilung wurde am 8. August 1809 vollzogen.[46]) Am 26. September teilten dann auch Stein, Krummenau und Ennetbühl die ihnen gemeinsam gehörenden Alpen Goldach und Schönenboden,[46]) und zwar erhielt Stein die Alp Goldach; Krummenau und Ennetbühl aber bekamen Schönenboden. Das Eigentum an Holz und Streue erhielten die Eigentümer der Alpen allein, dagegen wurde das gegenseitige Auftriebsrecht der Gemeinden Wildhaus, Alt-St. Johann, Stein, Neßlau, Ennetbühl und Krummenau beibehalten, d. h.: Nur wenn ein Gemeindegenosse der einen Gemeinde in einer andern der genannten Gemeinden wohnte, durfte er auf die Voralp dieser Gemeinde (seiner Wohngemeinde) auftreiben; Neßlauer durften also z. B. nur auf Goldach fahren, wenn sie in Stein wohnten, nicht aber wenn sie in Neßlau selbst niedergelassen waren; in diesem Falle waren sie nur auf Perfiren und Jenthal auftriebsberechtigt.[47])

Die Gemeinden Krummenau, Ennetbühl, Neßlau und Stein verlangten am Anfang des Jahres 1810 auch für diejenigen ihrer Gemeindegenossen, welche auf Gebiet wohnten, das vor 1798 zur Gerichtsgemeinde Thurtal gehört hatte, von Alt-St. Johann das Auftriebsrecht auf Laui und Hintergräppelen, wurden aber vom Distriktsgericht Obertoggenburg

[45]) Protokoll der Ortsverwaltung Neßlau vom 8. Aug. 1809.

[46]) Verträge in Ortsarchiv Stein.

[47]) Distriktsgerichtliches Urteil vom 10. Juli 1810, bestätigt durch appellationsgerichtliches Urteil vom 14. Sept. 1810, beide im Ortsarchiv Stein.

am 17. Juli 1810 mit ihrer Klage abgewiesen, indem laut landesfürstlichem Spruch von 1786 das Eigentumsrecht an den Voralpen Laui und Hintergräppelen nur den Gerichtsgemeinden Wildhaus und Alt-St. Johann und den Orten Breitenau und Zum Wasser zugesprochen und das Auftriebsrecht auf diese zwei Alpen nur denjenigen Toggenburgern gewährt worden sei, welche innerhalb der Grenzen der genannten Orte wohnten.[48]) Das Überkommnis von 1802 ist zwar ziemlich undeutlich; es darf aber durchaus nichts anderes daraus geschlossen werden, als was aus den Briefen vom 29. September 1786 und vom 20. Juli 1787 hervorgeht, laut welchen nur Zum Wasser, Breitenau, Alt-St. Johann und Wildhaus auf Laui und Hintergräppelen auftriebsberechtigt waren. Hingegen hatten die genannten vier Gerichte und Orte das Auftriebsrecht auf Goldach, Perfiren, Jenthal und Schönenboden. Sie hatten also gegenüber den Krummenauern, Ennetbühlern und Steinern mehr Rechte, als diese gegenüber ihnen besaßen. Die Angehörigen der Gemeinden Krummenau, Ennetbühl, Neßlau und Stein waren also nur auftriebsberechtigt auf Laui und Hintergräppelen, wenn sie innerhalb der Grenzen der frühern Gerichte und Orte Wildhaus, Alt-St. Johann, Breitenau und Zum Wasser wohnten. Diese Grundsätze des Gegenrechts unter den obertoggenburgischen Gemeinden in Bezug auf die Nutzung an den Gemeindegütern erhielten sich bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts.

[48]) Das Urteil befindet sich im Ortsarchiv Krummenau.

II. Teil: Die Gegenwart.[1]

I. Kapitel.

Die juristische Natur der Alpkorporationen.

Unsere Korporationsalpen stehen im Eigentum von juristischen Personen. Bis zum Ende des letzten Jahrhunderts ist zwar noch viel darüber gestritten worden, ob nicht an Stelle der damals noch sehr wenig bekannten juristischen Person die Gesamthand, oder auch bloßes Miteigentum zu ideellen Teilen als Eigentümer der Korporationsalpen angenommen werden müsse. Diese beiden Auffassungen wurden aber scharf bekämpft von Andreas Heusler,[2] Friedrich von Wyß,[3] Eugen Huber[4] und August von Miaskowski,[5] welche alle für die juristische Person als Eigentümerin der Korporationsalpen eintraten. Obwohl es kein geringerer als Otto von Gierke war, der die Gesamthandtheorie eifrig verfocht, muß doch die Ansicht, die juristische Person sei Eigentümerin unserer Korporationsalpen, als die richtige bezeichnet werden; die einzelnen Alpgenossen stehen zu einander keineswegs in einem Gesamt-

[1] Eigentlich würde Verschiedenes, das in diesem Teile der Arbeit behandelt wird, zum I. Teil gehören; da aber zum Verständnis der gegenwärtigen Verhältnisse die Kenntnis ihrer letzten Entwicklung unbedingt nötig ist, wurde diese nicht vom gegenwärtigen Zustande getrennt und zum II. Teil genommen.

[2] Heusler, Bd. I, S.S. 236 ff.

[3] von Wyß: „Die schweizerischen Landgemeinden", in Zschr. f. schw. Recht, I, Abhandlungen S.S. 20 ff.

[4] Huber, Bd. IV, S.S. 769 ff.

[5] v. Miaskowski: „Allmende", S.S. 7 und 33 ff.

handverhältnis. Die Gesamthand dient denn auch meistens andern Zwecken, als sie die Alpkorporationen verfolgen, oder ist wenigstens nicht aus dem gleichen Grunde entstanden, wie die juristische Person der Alpkorporationen; sie findet namentlich Anwendung bei der Erbengemeinschaft und in andern familien-, ehe- und erbrechtlichen Fällen, in welchen sie bezwecken soll, daß das Gut der Familie erhalten bleibe. Die Grundsätze der gesamten Hand entsprechen auch keineswegs den von den Alpkorporationen verlangten, indem sie viel zu unbeweglich sind. Ein Gesamthänder kann seine Quote nicht ohne Einwilligung der andern Teilhaber veräußern; wenn er es dennoch tut, sind die andern Gemeinder nicht verpflichtet, den Erwerber dieser Quote in die Gemeinschaft aufzunehmen. Auch kann ein Teilhaber von den andern keine Teilung des Gutes verlangen; nur alle Teilhaber zusammen können eine Teilung beschließen, und zwar einstimmig, indem sie das Gesamthandverhältnis aufheben. Nur alle Gemeinder zusammen können durch einstimmigen Beschluß eine Verfügung über ihr gemeinschaftliches Gut treffen; sie haben keine über ihnen stehende, ideelle Rechtspersönlichkeit, welche das Verfügungsrecht über das Gut hat. Wenn ein Gemeinder stirbt, tritt Akkreszenz zu Gunsten der andern Gemeinder ein, was bei gemeinschaftlichen Familiengütern, deren Eigentumsform gewöhnlich die Gesamte Hand ist, eine vernunftgemäße Begründung hat. Auslösung seines Teils kann ein Gemeinder von der Gesamten Hand verlangen; dann fällt aber sein Anteil ohne weiteres den andern Gemeindern zu, nicht Dritten. Bei der Gesamthand sind die einzelnen Mitglieder persönlich die Rechtssubjekte des Gemeinschaftsgutes und demgemäß auch persönlich nach außen haftbar. Die Gesamthand weist eine straffe Gebundenheit des Eigentums der Anteilhaber auf, welche bei den Alpgenossenschaften nicht, oder doch nicht in dem von den Prinzipien der Gesamthand vorgeschriebenen Maße existiert. Die Verhältnisse liegen überhaupt bei den Alpkorporationen ganz anders; jeder Alpgenosse kann z. B.

seinen Anteil frei veräußern, ohne daß ihn die andern Alpgenossen daran hindern könnten. Denkbar wäre ja freilich die Eigentumsform der Gesamten Hand auch bei den Korporationsalpen; tatsächlich aber findet sie dort keine Anwendung, weil sie viel zu schwerfällig, starr und unpraktisch ist.

Ebenso wenig wie ein Gesamthandverhältnis liegt Miteigentum zu ideellen Teilen vor; denn in diesem Falle könnte jeder Eigentümer eines ideellen Teiles eine reelle Teilung verlangen, was sicher schnell zur Auflösung der durch das Miteigentumsverhältnis geschaffenen Verbindung und zur Aufteilung des gemeinsam besessenen Gutes führen würde. Denkbar wäre ja auch diese Eigentumsform, aber sie ist der Wirklichkeit nicht entsprechend, da die Alpgenossen den Grundsatz der Unteilbarkeit ihres Grundeigentums von früher her stillschweigend übernommen haben, obwohl tatsächlich eine Aufteilung des Genossengutes möglich wäre.

Irgend eine römisch-rechtliche Eigentumsform kommt für unsere Korporationsalpen nicht in Frage, da das römische Recht in der Schweiz fast keinen Eingang fand.

Heute wird es nun als unbestrittene Tatsache anerkannt, daß unsere Korporationsalpen im Eigentum von juristischen Personen stehen; und zwar gilt dies für die Gemeindealpen sowohl, wie für die Privatkorporationsalpen. Die juristische Person hat als Eigentümerin des Genossengutes alle dem Eigentümer einer Sache zustehenden Verfügungsrechte darüber. Sie ist rechtsfähig [6]); ferner ist sie handlungsfähig, sobald sie ihre nach Gesetz und Statuten vorgeschriebenen Organe bestellt hat [7]).

Die juristische Person der Alpgenossenschaften ist der Gesamtwille der Mehrheit der Alpgenossen, welcher als Person über den Alpgenossen stehend gedacht wird und ein Rechtssubjekt bildet, welches nach innen Rechte und Pflichten der Mitglieder beherrscht, nach außen aber an die Stelle der

[6]) ZGB, Art. 53.

[7]) ZGB, Art. 54.

Rechtspersönlichkeiten der Einzelnen tritt. Die einzelnen Alpgenossen sind nicht persönlich die Rechtssubjekte des Genossenschaftsgutes und deshalb auch nicht persönlich nach außen haftbar. Wenn ein Gut dazu bestimmt ist, einem Gesamtzwecke zu dienen, regt sich das Bedürfnis, einen Träger der Herrschaft über dieses Gut, einen Eigentümer zu haben; der Rechtsverkehr verlangt ein Rechtssubjekt dafür. Wenn nun keine physische Person vorhanden ist, muß der das Gut im Rechtsverkehr beherrschende Wille als Rechtssubjekt, als Person, gedacht werden und dieses ideelle Rechtssubjekt ist die juristische Person. Da die Wirksamkeit der Alpkorporation auf einen von den privaten Vermögenszwecken der Alpgenossen losgelösten Gesamtzweck ausgeht, so bestimmt auch nicht der Privatwille jedes einzelnen Alpgenossen direkt die Tätigkeit der Gesamtheit und die Verwendung und Nutzung der Alp, sondern der Beschluß sämtlicher Alpgenossen ist maßgebend. In diesen Beschlüssen der Mitglieder vereinigen sich die verschiedenen Einzelwillen zu einem einheitlichen Willen, und dieser geeinte Wille der Alpgenossen wird personifiziert und zum Rechtssubjekt gemacht. Dieser Gesamtwille stellt nicht die Summe der Einzelwillen der Alpgenossen dar, sondern hat diese aufgehoben und ist an ihre Stelle getreten. Dieser personifizierte, durch die Reglemente und Beschlüsse aller Alpgenossen festgelegte Wille ist bei den Alpkorporationen nicht dauernd fixiert, wie z. B. bei einer Stiftung, da die Mitglieder der Alpkorporationen ihre Reglemente fortwährend abändern oder durch neue ersetzen und damit auch den Gesamtwillen immer ändern können.

Die Alpgenossen in ihrer Gesamtheit sind nicht etwa die Eigentümer ihres Genossenschaftsgutes, sondern die juristische Person; die Alpgenossen haben nicht Eigentums-, sondern nur Nutzungsrechte. Die Nutzungsrechte gehören einzelnen Alpgenossen und sind unbeschränkbar durch die Korporation. Diese Auffassung, welche die einzig richtige ist, wird zwar von den Bauern meistens energisch bestritten; sie wollen Eigentümer

und nicht bloß Nutznießer der Alp sein, je nach der Zahl von Alprechten, die sie besitzen. Natürlich ist diese irrtümliche Ansicht der Bauern kein Beweis dafür, daß nicht der ideelle Wille der Gesamtheit, die juristische Person, Eigentümerin der Korporationsalp sei. Nach den von den Bauern verfochtenen diesbezüglichen Meinungen kann man überhaupt zu keiner haltbaren Eigentumsform gelangen. Was die Gemeindealpen anbetrifft, geben sie allerdings zu, daß der Einzelne keine Eigentums-, sondern nur Nutzungsrechte an diesen Alpen, kraft seiner Zugehörigkeit zum Bürgerverbande, besitze, und daß die Gemeinde als solche — also eine juristische Person — Eigentümerin der Gemeindealpen sei. Ganz gleich verhält es sich nun aber mit den Stoßalpen der Privatkorporationen im Verhältnis zu ihren Genossen.

Die einzelnen Alpgenossen sind aber nicht etwa fremde, ihrer Alp entfernt stehende Personen, und ihre Nutzungsrechte an der Alp deshalb auch nicht Rechte an einer fremden Sache, sondern die Alpgenossen helfen mit, die juristische Person, die Eigentümerin ihrer Alp zu bilden, und ihre Nutzungsrechte ergeben sich aus ihrer Zugehörigkeit zur juristischen Person, ganz gleich, wie sie wegen ihres Bürgerrechts nutzungsberechtigt an den Alpen ihrer Heimatgemeinde sind. Es liegt also nicht eine dingliche Belastung der Alp als res aliena mit den Nutzungsrechten der Alpgenossen vor; das Nutzungsrecht der Alpgenossen ist keine Servitut, die auf der Alp lastet, sondern das Eigentum der juristischen Person und die Nutzungsrechte der sie bildenden Alpgenossen stehen sich nicht als zwei verschiedene Rechte gegenüber; sie sind vielmehr verbunden zu einer einzigen Rechtsform. Das Nutzungsrecht kann nur durch den Eintritt in die Korporation, mit der Zugehörigkeit zur juristischen Person als Eigentümerin des die Nutzung gewährenden Gutes erworben werden.

Obwohl die Mehrzahl der Bauern das Vorhandensein der juristischen Person als Eigentümerin ihrer privaten Korporationsalpen (Stoßalpen) heute noch meistens verneinen, hat

diese in Wirklichkeit bereits im Mittelalter existiert, trotzdem der Begriff der juristischen Person damals noch absolut unbekannt war. Tatsächlich kam die juristische Person schon in der Zeit vor, als die Einzelzwecke und Einzelinteressen der Alpgenossen hintangesetzt und ein gedachtes Rechtssubjekt, der ideelle Gesamtwille aller Alpgenossen, von den Einzelwillen der verschiedenen Anteilhaber losgelöst wurde und über das gemeinsam besessene Gut verfügte. Auf jeden Fall darf die juristische Person zu der Zeit als Eigentümerin der Korporationsalp angenommen werden, als sich die Alpgenossen die ersten Reglemente gaben,[8]) also ihre Einzelwillen einem Gesamtwillen, der juristischen Person, unterordneten. Der ideelle Gesamtwille ist deutlich in der in allen Alpsatzungen wiederkehrenden Bestimmung ausgedrückt: „und sol alwegen das minder theil dem mehren volgen." Was das „Mehr" wurde, war der ideelle Gesamtwille aller Alpgenossen, dem sich die verschiedenen Einzelwillen unterzuordnen hatten.

Zu der Zeit, als der ideelle Wille der Alpgenossenschaften über die Einzelwillen der Beteiligten gesetzt wurde, traten auch schon die Organe der Alpkorporationen auf, welche diesen Willen zur Ausführung brachten, und zwar nicht als ihren eigenen, sondern als einen besondern, die Alp beherrschenden Willen.[9]) Die Alpvorsteherschaft, bestehend aus dem Alpmeister und den Verordneten, ist das ausführende Organ der Alpgenossenschaften und vertritt diese gegen außen. Das gesetzgebende Organ ist die Versammlung der Alpgenossen, welche nach dem Mehrheitsprinzip den Gesamtwillen festsetzt, welcher als Rechtssubjekt, als juristische Person, Eigentümer der Alp ist. Die Rechte und die Betätigung der Organe haben sich seit dem 18. Jahrhundert nur wenig geändert. ZGB, Art. 55 setzt fest: „Die Organe sind berufen, dem Willen der juristischen Person Ausdruck zu geben. Sie verpflichten die

[8]) Diese Ansicht vertritt auch Litscher: „Die Alpkorporationen des Bezirks Werdenberg", S. 52.

[9]) Über die Funktionen der Organe der Alpkorporationen vgl. I. Teil, II. Kap., § 2.

juristische Person sowohl durch den Abschluß von Rechtsgeschäften, als durch ihr sonstiges Verhalten. Für ihr Verschulden sind die handelnden Personen außerdem persönlich haftbar."

Die Alpgenossenschaften sind der modern-rechtlichen Aktiengesellschaft sehr ähnlich. Die Alprechte der einzelnen Alpgenossen sind den Aktien vergleichbar, die Alpgenossen selbst den Aktionären der Aktiengesellschaft. Die frühern Alpgenossenschaften unterschieden sich allerdings dadurch von den Aktiengesellschaften, daß bei jenen die Veräußerung der Anteile durch das Näher- und Zugrecht eingeschränkt und die Auflösbarkeit der Korporationen sehr oft infolge entsprechendem Genossenbeschluß oder durch stillschweigende Anerkennung des aus früheren Zeiten übernommenen Grundsatzes der Unauflösbarkeit unmöglich war, während eine Aktiengesellschaft ohne weiteres durch Aktionärversammlungsbeschluß aufgelöst werden kann. Streng genommen aber stand schon früher, auf alle Fälle aber steht heute einer Aufteilung des Genossengutes der Privatalpkorporationen und der Auflösung der Korporation nichts im Wege, seit dem Inkrafttreten des kantonalen Einführungsgesetzes zum ZGB im Jahre 1912 allerdings nur, wenn der Regierungsrat zur Aufteilung des Genossengutes seine Zustimmung erteilt hat.[10]) Wenn die Alpgenossen der Stoßalpen den Grundsatz der Unmöglichkeit der Aufteilung ihres Genossengutes auch jetzt noch vertreten, so haben sie diesen von der Vergangenheit übernommen; er beruht aber nicht auf einer gesetzlichen Unterlage.[11]) — Heute hat sich das Verbot der Aufteilung des Genossengutes nur noch bei den öffentlich-rechtlichen Korporationen erhalten, in unserem Falle also nur in Bezug auf die Gemeindealpen,[12]) indem die kantonale Gesetzgebung[13]) jede Aufteilung an ihnen verbietet.

[10]) St. Gallisches EG zum ZGB, Art. 58, Abs. 4.

[11]) Allerdings ist seit 1912 nach EG zum ZGB, Art. 58, Abs. 4 — wie oben erwähnt wurde — die Einwilligung des Regierungsrates nötig.

[12]) Vgl. II. Kapitel.

[13]) Verfassung des Kts. St. Gallen von 1890, Art. 52, Abs. 2; G.S.N.F.,

— Die heutigen Alpgenossenschaften unterscheiden sich von den Aktiengesellschaften dadurch, daß die Stimmberechtigung des einzelnen Alpgenossen an den Versammlungen nicht nach der Zahl der ihm gehörenden Nutzungsrechte geltend gemacht werden kann, sondern daß jeder Alpgenosse nur eine Stimme hat, er mag ein Alprecht oder deren mehrere besitzen. Bei den Aktionärversammlungen aber wird die Stimmberechtigung der einzelnen Aktionäre im Verhältnis zur Zahl ihrer Aktien bestimmt. Diesen Unterschied von den Aktiengesellschaften wiesen übrigens auch schon die früheren Alpkorporationen auf.

Nicht zu verwechseln mit den eigentlichen Alpkorporationen sind die im Eigentum von Gesellschaften mit anderm Hauptzweck sich befindenden Alpen, deren es gegenwärtig im Obertoggenburg mehrere gibt; so gehört z. B. die Alp Stotzweid der Viehzuchtgenossenschaft Häggenschwil und die Alp Girlen der Viehzuchtgenossenschaft Ganterswil. Diese Viehzuchtgenossenschaften sind kapitalistisch ausgestaltete Genossenschaften, wirkliche Aktiengesellschaften; sie sind nicht wegen der betreffenden Alpen entstanden, sondern haben als Verbandszweck etwas anderes: die Viehzucht, Veredlung des Viehschlages. Zur bessern Erreichung dieses Zweckes brachten sie die genannten Alpen in ihr Eigentum. Diese Alpen sind nicht gestuhlt, ihre Nutzung ist nicht in Alprechte, Nutzungsanteile eingeteilt, von denen jedes Mitglied dieser Genossenschaften eine Anzahl besitzt, sondern die Nutzungsquanta der einzelnen Mitglieder können sich von Jahr zu Jahr ändern. Im übrigen bestimmen die Statuten dieser Gesellschaften Näheres über die Nutzungsweise ihrer Alpen, was aber nicht in den Rahmen unserer Arbeit fällt. Die betreffenden Alpen sind rechtlich ganz gleich wie eine im Privateigentum eines Einzelnen stehende Alp, sind also keine Korporationsalpen.

Heute kann die Anteilsberechtigung an den Privatkorporationsalpen von jedermann ohne weitere Voraussetzungen

Bd. VI, Nr. I. Die gleiche Bestimmung enthielt schon die st. gallische Verfassung von 1831 in Art. 81; vgl. S. 195.

erworben werden. Der bloße Erwerb eines Alprechts genügt, um Anteilhaber zu sein. Früher konnten Alprechte auf einigen toggenburgischen Alpen nur zusammen mit gewissen Liegenschaften im Tale erworben werden, d. h. die Alprechte waren mancherorts Pertinenzen dieser Güter.[14]) Diese dingliche Verbindung von Alprechten mit Liegenschaften aber kommt im Obertoggenburg schon seit längerer Zeit nicht mehr vor, so daß die Alprechte gegenwärtig durchaus selbständig sind und auch ohne ein anderes Immobile erworben werden können. Der Erwerber von Alprechten wird dann ohne weiteres auch Mitglied der Korporation.

An den Gemeindealpen aber kann die Nutzungsberechtigung nicht ohne weiteres erworben werden; sie ist abhängig von der Zugehörigkeit zum Gemeindeverbande, vom Besitz des Gemeindebürgerrechts. Nur Bürger einer Gemeinde sind an deren Alpen nutzungsberechtigt, folglich kann die Nutzungsberechtigung an den Gemeindealpen nur durch Abstammung von einem Bürger oder durch Einkauf in das betreffende Gemeindebürgerrecht erworben werden. Der Anteil jedes Bürgers an der Nutzung der Gemeindealpen ist nicht dauernd festgelegt, sondern ändert je nach der Zahl der die Alp nutzenden Bürger von Jahr zu Jahr. Die Gemeinde kann das Nutzungsquantum jedes Bürgers beliebig ändern und dessen Nutzungsberechtigung an verschiedene Bedingungen knüpfen, wie Wohnsitz in der Gemeinde, Erfüllung gewisser finanzieller oder anderer Verpflichtungen u. s. w. Bei den Stoßalpen aber ist die Nutzungsberechtigung jedes Genossen dauernd fixiert.

Das Recht der Persönlichkeit kann nach ZGB Art. 52 und 61 von den Privatalpkorporationen erlangt werden durch Eintragung ins Handelsregister; obligatorisch ist diese Eintragung aber nicht. Keiner Eintragung zur Erlangung des Rechts der Persönlichkeit bedürfen die öffentlich-rechtlichen Körperschaften (z. B. Gemeinden); diese besitzen das Recht der Persönlichkeit ohne weiteres.

[14]) Vgl. I. Teil, I. Kapitel, § 2.

Art. 58, Abs. 2 des st. gallischen EG zum ZGB bestimmt, daß die privatrechtlichen Alpkorporationen ihre Persönlichkeit durch regierungsrätliche Genehmigung ihrer Statuten erhalten können, also wird die juristische Persönlichkeit unsern Stoßalpen nicht ohne weiteres beigelegt, obwohl sie faktisch auch ohne die Erfüllung dieser Gesetzesvorschrift vorliegt. Diese Gesetzesbestimmung bezieht sich natürlich nur auf neu gegründete Alpkorporationen. Bereits bestehenden Korporationen kann die Persönlichkeit nicht genommen werden, auch wenn ihre Reglemente der regierungsrätlichen Sanktion entbehren.

Als Wohnsitz der juristischen Person wird, wenn ihre Statuten nichts anderes bestimmen, der Ort angenommen, wo die Verwaltung geführt wird. Im übrigen beläßt das ZGB die Alpkorporationen unter den Bestimmungen des kantonalen Rechts.[15])

Ob eine Korporation öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur sei, entscheidet im Zweifel der Regierungsrat.[16])

II. Kapitel.
Die Gemeindealpen.

§. 1. Die Entstehung der Ortsgemeinden und ihrer Genossengüter und ihre Stellung gegenüber dem Staat und der Öffentlichkeit.

Diejenigen obertoggenburgischen Alpen, welche wir heute Gemeindealpen nennen, von denen also jede im Eigentum irgend einer Gemeinde steht, sind noch nicht lange Eigentum der Gemeinden, sondern erst ungefähr seit 100 Jahren. Alle

[15]) ZGB, Art. 59.

[16]) St. gallisches EG zum ZGB, Art. 57.

diese Gemeindealpen gehörten vor 1786 zu den unbestoßenen Alpen, wurden dann durch den landesherrlichen Machtspruch von 1786 zu Landeseigentum gemacht und unter die bekannten drei toggenburgischen Gemeindegruppen verteilt.[1]) Während der bald auf die Teilung folgenden Jahre traten dann diese Gemeindegruppen die ihnen zugeteilten Alpen einzelnen der zu ihrer Gruppe gehörenden Gemeinden zu alleinigem Eigentum ab durch Kauf oder Tausch. Die meisten Gemeinden der untern und mittleren Gruppe veräußerten hierauf schließlich zu Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts ihre Alpen an die frühern Kirchspiele oder spätern Bürgergemeinden des heutigen Bezirks Obertoggenburg, welche sich nach den Revolutionsjahren gebildet hatten, so daß heute alle Alpen, denen 1786 offiziell der Name „Landesalpen" beigelegt wurde, sich im Eigentum einzelner obertoggenburgischer Gemeinden befinden, mit einziger Ausnahme von Gutenthal und Wolzen, welche der im Bezirk Neutoggenburg gelegenen Gemeinde Wattwil gehören, und Heumoos, welches Privateigentum wurde.

Das Vorhandensein der Gemeindealpen im heutigen Sinne war bis zum 19. Jahrhundert schon deshalb ausgeschlossen, weil es bis dahin im Obertoggenburg gar keine Gemeinden im heutigen Sinne gab. Als Eigentümerinnen von Gemeindealpen hätten nur die alten Gerichtsgemeinden in Frage kommen können, welche aber in der Revolutionszeit eine tiefgehende, willkürliche Umgestaltung zu erfahren hatten. Vor der Voralpenteilung von 1786 war übrigens keine toggenburgische Gerichtsgemeinde Eigentümerin von Alpen, mit einziger Ausnahme von Wildhaus und Alt-St. Johann, welche gemeinsam die Alpen Laui und Hintergräppelen besaßen, und zwar hatte sich in Bezug auf diese zwei Alpen wahrscheinlich im Laufe der Zeit infolge Duldsamkeit der ursprünglichen Alpgenossen von Laui und Hintergräppelen aus dem Eigentum einer Privatkorporation ein Eigentum dieser beiden Gerichte entwickelt.

[1]) Vgl. I. Teil, II. Kapitel, § 7.

Wenigstens wurden Laui und Hintergräppelen im Jahre 1786 als von früher her diesen beiden Gerichten gemeinsam gehörend erklärt. Ob Wildhaus und Alt-St. Johann wirklich rechtmäßiges Eigentum an Laui und Hintergräppelen erworben haben, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden, da kein toggenburgisches Archiv und keine Alplade hierüber irgend etwas enthält. Die meisten Eigentumserwerbe an Alpen durch die obertoggenburgischen Gemeinden fallen also in die erste Zeit des 19. Jahrhunderts; einzelne wenige Voralpen, welche 1786 den untern und mittlern Gemeinden zugeteilt worden waren, sind allerdings schon vor den Revolutionsjahren ins Eigentum einzelner obertoggenburgischer Gerichte übergegangen.

Alle gegenwärtigen Gemeindealpen sind also ehemalige unbestoßene Voralpen und entweder durch den 1786er Teilungsakt selbst, oder später durch Tausch- oder Kaufverträge Alleineigentum der verschiedenen obertoggenburgischen Gemeinden geworden. Weil die Entstehung der obertoggenburgischen Orts- oder Bürgergemeinden und ihrer Gemeindealpen erst auf den Anfang des 19. Jahrhunderts fällt, sind auch alle Bestimmungen und Verordnungen, welche über die Nutzung und Verwaltung der Gemeindealpen erlassen wurden, jüngern Datums. Die Gemeinden anderer st. gallischer Kantonsteile wurden weniger willkürlich geschaffen als die toggenburgischen; sie hatten auch bereits lange vor der Revolution ihre Gemeindealpen[2]) im Gegensatz zu den frühern toggenburgischen Gemeinden und konnten sie bei der Bildung der Ortsgemeinden auch behalten, da die Grenzen dieser neu geschaffenen Ortsgemeinden im übrigen Kanton St. Gallen mit denjenigen der frühern Gemeinden meistens ziemlich genau übereinstimmten. Dort waren die Ortsgemeinden die Nachfolgerinnen der alten Markgenossenschaften, welche immer eine Gemeinmark besessen hatten, die sehr häufig in Alpen

[2]) Vgl. z. B. über die frühern werdenbergischen Verhältnisse; Litscher: S. S. 60 ff.

bestand, welchen dann später der Name Gemeindealpen gegeben wurde. Im obern Toggenburg aber gab es bekanntlich keine Markgenossenschaften, und deshalb mußten die Ortsgemeinden nach der Revolutionszeit erst ganz neu gebildet werden. Weil sie keine Markgenossenschaften als Vorläuferinnen hatten, besaßen sie auch kein Gemeinland an Alpen. Überhaupt gab es im Toggenburg mit Ausnahme einiger Allmenden bis 1786 keinen öffentlich-rechtlichen Gemeindebesitz. Die Kirchspiele, denen dann schließlich die Ortsgemeinden nachgebildet worden sind, hatten bis 1786 keine Alpen besessen, sondern mußten sich diese erst nach dieser Zeit erwerben, oder überließen überhaupt den Alpankauf ihren Nachfolgerinnen, den Ortsgemeinden.

Eine Ausnahme von der behaupteten Regel, daß es im Toggenburg vor 1786 und der Revolution keine Gemeindealpen gegeben habe, muß allerdings angeführt werden; denn schon lange vorher gab es zwei solche: Tesel und Fros, welche ihren Charakter, ihre Eigentümerin und ihre Grenzen, soweit die Urkunden zurückreichen, beibehalten haben. Aber diese zwei einzigen Gemeindealpen gehörten nicht einer toggenburgischen Gemeinde, sondern von jeher der Gemeinde Gams im Bezirk Werdenberg. Jede Gamser Haushaltung bekam schon seit undenklicher Zeit jedes Jahr einen Fuß auf diesen beiden Alpen zur Nutznießung.[3] [4])

[3]) Steinmüller: „Beschreibung der schweizerischen Alpen- und Landwirtschaft", S. 367.

[4]) Eigentlich hätte der größte Teil dieses Kapitels eher zum ersten, dem historischen Teil der vorliegenden Arbeit gehört; um jedoch den Zusammenhang in der Entwicklung der Ortsgemeinden und ihrer Genossenalpen, aus welcher die gegenwärtigen Zustände sich ohne weiteres ergeben, nicht unnötigerweise zu zerreißen, soll auch das Geschichtliche der Gemeindealpen und ihrer Nutznießung zum II. Teil genommen werden. Das Alter der obertoggenburgischen Gemeindealpen beträgt — wie gesagt — nur rund 100 Jahre, welcher Umstand nicht rechtfertigen würde, die kurze Geschichte der Gemeindealpen von der Schilderung ihrer gegenwärtigen Verhältnisse zu trennen, namentlich auch deshalb nicht, weil der unmittelbare Zusammenhang mit dem Werdegang der Gemeindealpen unbedingt nötig ist, um von ihren gegenwärtigen Verhältnissen

Die geschichtliche Entwicklung, welche das st. gallische Gemeindewesen bis zur Geburt der Ortsgemeinden im heutigen Sinne durchgemacht hat, muß hier zwar nicht eingehend geschildert werden; denn dies ist schon mehrmals und in neuester Zeit sogar speziell für das Toggenburg sehr ausführlich besorgt worden. Wir haben also den Vorzug, uns in dieser Beziehung kurz fassen und auf die treffliche Arbeit von Moosberger [5]) verweisen zu können, welche uns sehr ausführlich vor Augen führt, wie die Ortsgemeinden sich den Stürmen der Revolution entwunden haben. Ihre Entstehungsgeschichte wird also hier nur gestreift, und zwar nur soweit, als dies zur Schilderung der Entstehung des Gemeindegutes an Alpen und zum Verständnis der Rechtsverhältnisse an diesen Bürgergütern erforderlich ist.

Das Gesetz über die Organisierung der Munizipalitäten vom 7. Hornung 1799 schuf die Einwohnergemeinden und übertrug ihnen die meisten öffentlichen Aufgaben. Zu diesem Gemeindeverbande gehörten alle innerhalb der Gemeindegrenzen wohnenden helvetischen Bürger. Die ehemaligen Bürger, die alten Gerichtsgenossen, hatten ihr Gemeingut an Alpen, sofern ihre Gemeinde seit der Voralpenteilung ein solches erworben hatte (meistens waren es die Kirchspiele, welche Alpen in ihr Eigentum brachten), schon vor der Bildung der Munizipalgemeinden, also ohne die neuen helvetischen Bürger, die nur Einwohner waren, besessen und genutzt. Dieses Gemeingut blieb ihnen gänzlich erhalten, ohne daß sie den neuen hel-

ein klares, verständliches Bild wiedergeben zu können. Übrigens bildet die ganze Geschichte der Gemeindealpen einen einzigen Abschnitt, der vom Anfang des vorigen Jahrhunderts bis in die Gegenwart hineinreicht; dieser Abschnitt enthält aber nicht nur rein Historisches, sondern auch Dogmatisches; der Stoff kann aber ohne große Willkür nicht voneinander getrennt werden. Ihn zum historischen Teil zu schlagen würde deshalb nicht angehen, weil er auch die jetzigen Zustände enthält, und weil er sich nur auf die Zeitspanne des letzten Jahrhunderts ausdehnt. Auch das Historische dieses Kapitels ist mit der Gegenwart so eng verbunden, daß es nicht gut getrennt von ihr behandelt werden kann.

[5]) „Die Allmenden der Landschaft Toggenburg", S.S. 83 ff.

vetischen Bürgern irgendwelche Rechte daran abtreten mußten.[6]) Die alten Gerichtsgemeinden wurden als sogenannte „Bürgerschaften" nach den Gesetzen vom 13. und 15. Hornung und 3. April 1799 aufgefaßt.[7]) Sache dieser „Bürgerschaften", denen die Genossengüter ausschließlich gehörten, waren das Armen- und Vormundschaftswesen. Neben den Bürgerschaften standen die Einwohnergemeinden, die nach den 22 Kirchhören gebildet worden waren. Sie hatten die meisten öffentlichen Lasten zu tragen; zur Deckung ihrer Ausgaben sollten allerdings auch die Genossengüter dienen, nämlich diejenigen Güter, welche ehedem solchen Zwecken gedient hatten. Eine Aufteilung des Gemeindegutes war zwar von vielen Seiten verlangt worden, wurde aber trotz eifrigen Bestrebungen der Physiokraten nicht oder doch nur selten durchgeführt. Übrigens wurden die wenigen dem Untergang geweihten Gemeingüter nicht verteilt, sondern verkauft, um die Schuldenlast, welche dem Staate wegen der vielen Kriege und Unruhen erwachsen war, zu tilgen.

Als Verwaltungsbehörde für ihre Güter ernannte die „Bürgerschaft" die sogenannte „Verwaltungskammer"; dieser gegenüber stand das Verwaltungsorgan der aus den alten und neuen Bürgern zusammen gebildeten Einwohnergemeinde, die „Munizipalität".[8]) Das helvetische Staatsbürgerrecht und das „Bürgerschaftsrecht" — um es so zu nennen —, hatten miteinander nichts zu tun, sondern waren von einander durchaus unabhängige Begriffe.

Nach dem Untergang des helvetischen Einheitsstaates und damit seiner Gesetze wurde das Toggenburg durch die Mediationsakte von 1803 zum neugebildeten Kanton St. Gallen geschlagen, nach dessen Verfassung vom 19. Hornung 1803

[6]) Gesetz über die Bürgerrechte vom 15. Hornung 1799; Tagblatt der Gesetze, Heft 2, S. 310.

[7]) Tagblatt der Gesetze, Heft 2, S.S. 310, 326, 485.

[8]) Gesetz über die Organisierung der Munizipalitäten, Art. 2; Tagblatt der Gesetze, Heft 2, S. 329; vgl. auch Gmür E.: „Landwirtschaft", S. 28.

an Stelle der helvetischen Einwohnergemeinden die politischen Gemeinden errichtet wurden. Die Bürgergemeinden, genannt „Ortsgemeinden", wie wir sie heute noch haben, wurden einfach als vorhanden vorausgesetzt. Tatsächlich aber existierten im obern Toggenburg solche Ortsgemeinden nicht.[9]) Anfänglich wurden einfach die alten Gerichtsgemeinden an Stelle der Markgenossenschaften als Basis angenommen und die neuen Ortsgemeinden jenem Rahmen angepaßt. Dieser Zustand erwies sich aber bald als unhaltbar, da die Gerichtsgemeinden mit den neuen politischen Gemeinden territorial nicht zusammenfielen. So erstreckte sich z. B. die alte Gerichtsgemeinde Thurtal über Gebiet von vier politischen Gemeinden, nämlich Stein, Neßlau, Krummenau und Kappel. Es mußten also die Ortsgemeinden auf einer andern Grundlage errichtet werden, und so wurden denn im obern Toggenburg die alten Kirchhören bei der Bildung der Ortsgemeinden als Basis genommen. Die politischen Gemeinden bestanden aus einer Ortsgemeinde von wenigstens 1000 Einwohnern, oder aus mehreren Ortsgemeinden, die zusammen mindestens 1000 Einwohner zählten. Das Gesetz über die Einteilung des Kantons in Ortsgemeinden vom 22. November 1832,[10]) welches durch die kantonale Verfassung von 1831 veranlaßt worden war, setzte für den Bezirk Obertoggenburg folgende Ortsgemeinden fest: Wildhaus, Alt-St. Johann, Stein, Neßlau, Ennetbühl, Krummenau (beide zur politischen Gemeinde Krummen gehörend), Ebnat und Kappel. Heute zerfällt die politische Gemeinde Krummenau in fünf örtliche Korporationen, nämlich: 1. Evangelisch Krummenau, 2. Katholisch Krummenau-Ennetbühl, 3. Evangelisch und katholisch Ennetbühl, 4. Evangelisch Ennetbühl, 5. Katholisch Neu-St. Johann.

Die Alpen, welche anläßlich der Voralpenteilung des

---

[9]) Im obern Toggenburg haben bekanntlich niemals Markgenossenschaften bestanden; anderorts im Kanton St. Gallen wurden die Ortsgemeinden als auf der Grundlage der alten Markgenossenschaften errichtet betrachtet.

[10]) Gesetzessammlung, N. F., Bd. I, S. 75.

Jahres 1786 an die untern toggenburgischen Gemeinden gekommen waren, wurden kurz darauf von den einzelnen obertoggenburgischen Gemeinden aufgekauft, begegnen uns also schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts als Alleineigentum einzelner Gemeinden des heutigen Bezirks Obertoggenburg. Aber auch die Alpen, welche von Abt Beda der obern Gemeindegruppe zu gemeinsamem Eigentum der beteiligten Gemeinden zugeteilt worden waren, änderten am Anfang des 19. Jahrhunderts ihren Eigentumscharakter, indem die beteiligten Gemeinden an ihnen ebenfalls eine Eigentumsausscheidung durchführten,[11]) sodaß jede beteiligte Gemeinde schließlich ihren Alpbesitz zu Alleineigentum innehatte. Abgesehen von einem gewissen, später zu erörternden Gegenrechtsverhältnis in Bezug auf die Nutzung der Alpen der obern Gemeinden bestanden unter diesen hinsichtlich ihres Alpbesitzes wenig Beziehungen mehr.

Im 19. Jahrhundert ist das Gemeindeeigentum an Alpen folgendes:

Wildhaus und Alt-St. Johann haben zu gemeinsamem Eigentum (jenes ungefähr zu $^2/_5$, dieses zu $^3/_5$): Laui, Hintergräppelen und Mutteli.

Stein: besitzt Goldach.

Neßlau: Perfiren und Jenthal.

Krummenau und Ennetbühl haben zu gemeinsamem Eigentum: Schönenboden. Später finden wir diese Alp im Alleineigentum der Evangelischen Genossenschaft Krummenau; ebenso muß die gleiche Genossenschaft die Alp Nord im Laufe der Jahre an sich gebracht haben.

Die Ortsgenossenschaft Ennetbühl ist in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts Eigentümerin der Alp Bürach (auch Bremach genannt). Ennetbühl zog diese Alp im Jahre 1812, nachdem sie nach der Voralpenteilung an die Gemeinden Mogelsberg und Ganterswil gekommen, von diesen

[11]) Vgl. I Teil, II. Kapitel, § 7 am Schluß.

aber wieder an Private veräußert worden war, unter Anwendung des Zugrechts an sich. Das Zugrecht stand den Ennetbühlern als Obertoggenburgern zu, da es 1786 von Abt Beda von St. Gallen anläßlich der Voralpenteilung den obertoggenburgischen Gemeinden zugesichert worden war für den Fall, daß die untern Gemeinden die ihnen zugeteilten Alpen verkaufen sollten. Ennetbühl verpfändete dann allerdings 1843 diese Alp wieder für 5000 fl., um Pflanzland kaufen zu können, was seinen Bürgern ertragreicher zu sein schien als die Nutzung der Alp.[12]) Heute gehört Bürach einer Privatkorporation.

Die katholische Genossenschaft Krummenau-Ennetbühl gelangte in den Besitz der Alp Windbläß.

Die allgemeine Genossenschaft Ennetbühl konnte die Alpen Burch und Küis, welche jedoch keine toggenburgische Voralpen und nicht in die Teilung von 1786 einbezogen worden waren, erwerben.

Die evangelische Genossenschaft Ebnat, welche ungefähr identisch war mit der Ortsgemeinde Ebnat, da Ebnat als erst 1762 gegründetes evangelisches Kirchspiel[13]) fast ausschließlich protestantisch war, verschaffte sich als Genossengut die Alpen Teufenthal und Färnli (Unterfarnen),[14]) beides ehemalige toggenburgische Voralpen, die 1786 den Gemeinden Lichtensteig, Wattwil, Kappel, Hemberg, Peterzell und Mogelsberg zugeteilt worden waren. Ebnat erwarb Färnli am 12. Juli 1821 von Mogelsberg, welche Gemeinde damals alleinige Eigentümerin dieser Alp war, um 4011 fl.[15]) Wie und wann Teufenthal an Ebnat gelangt ist, konnte nicht mit Sicherheit

---

[12]) Moosberger, S. 143.

[13]) Ebnat wurde vor seiner Gründung im Jahre 1762 „Oberwattwil" genannt und war mit Wattwil verbunden. Siehe hierüber Gmür: „Aus der Geschichte von Wattwil".

[14]) Färnli ist uns aus dem Voralpenprozeß unter diesem Namen Unterfarnen bekannt, im Gegensatz zu Oberfarnen, einer höher als Färnli, auf der andern Seite des Bergkammes im Bezirk Gaster gelegenen Alp.

[15]) Rechnungsprotokoll der Alpen Teufenthal und Färnli von 1821 bis 1844 im Ortsarchiv Ebnat, Abteilung: Schulgemeinde.

festgestellt werden, da hierüber keine Aufzeichnungen vorhanden sind. Wahrscheinlich geschah dies ebenfalls durch Kauf und auf alle Fälle früher als der Ankauf von Färnli, da Teufenthal 1821 im Rechnungsprotokoll dieser beiden Alpen — vermutlich dem ersten — bereits als im Eigentum von Ebnat sich befindend vorkommt.

Das Kirchspiel Kappel besaß schon 1794 Alleineigentum an der Alp Engi, und 1835 erwarb sich die Ortsgemeinde Kappel, in welcher nun das alte Kirchspiel aufgegangen war, auch noch die Alp Kuchiwies.[16])

Wattwil gelangte in den Besitz von Gutenthal und Wolzen.

Nunmehr bleibt von den 1786 geteilten unbestoßenen Alpen einzig noch Heumoos übrig; diese ging bald nach der Teilung von der untern Gruppe der Gemeinden, der sie seinerzeit zugefallen war, ins Eigentum einer Privatkorporation über und ist dieser bis zur Gegenwart verblieben.

In neuester Zeit kam es auch vor, daß politische Gemeinden Alpen zu ihrem Eigentum machten. So kaufte die politische Gemeinde Ebnat am 30. Juli 1914 die im Gebiet der Gemeinde Kappel gelegene Alp Hochschwand und am 5. Juni 1915 die beiden „Alprechte“ [17]) Letz und Böden in der Säntisalp.[18]) Durch diesen letzten Kauf wurde die politische Gemeinde Ebnat zwar nur Alpgenossin der Privatalpkorporation Säntis, während die Alp Hochschwand als Ganzes ins Eigentum von Ebnat überging. — In unserer Arbeit soll jedoch nur das eigentliche Bürgergut zur Behandlung kommen. Das Alpeigentum der politischen Gemeinde Ebnat ist kein Bürgergut, und dessen Vorhandensein soll daher nur beiläufig erwähnt werden, ohne näher darauf einzutreten.

---

[16]) Reglement von Engi und Kuchiwies von 1836, im Staatsarchiv, Fasc. X, Nr. 11, vom Kleinen Rate sanktioniert.

[17]) Unter „Alprecht“ wird im Toggenburg oft auch eine Alphütte mit der zu ihr gehörigen Anzahl Rechte verstanden.

[18]) Strazzenprotokolle des Gemeinderates Ebnat.

Das Bürgergut wurde den Bürgerschaften schon durch die helvetische Gesetzgebung[19]) und dann den spätern Ortsgemeinden auch durch die erste st. gallische Kantonsverfassung von 1803 in unverändertem Bestande gewährleistet. Die Ortsgemeinden und ihre Güter wurden dem Organisationsgesetz von 1806 unterstellt, welches über die Verwaltung der Genossengüter nähere Vorschriften aufstellt. Auch die Verfassung von 1814 bestätigte den Ortsgemeinden ihr Eigentum an den Genossengütern, ebenso die Verfassung von 1831, nur schrieb diese in Art. 81 noch eine Oberaufsicht über die Ortsgemeinden und ihre Güterverwaltung durch den Kleinen Rat vor: der Kleine Rat solle kontrollieren, ob die Genossengüter gesetzlich verwaltet werden. Ferner verbot der gleiche Verfassungsartikel die Aufteilung des Genossengutes unter die Anteilhaber zu Eigentum und schrieb vor, daß das in Liegenschaften bestehende Genossengut nie veräußert werden dürfe. Eigentlich war die Verfassung von 1831 auch die erste, welche die Trennung von politischen und Ortsgemeinden vollständig durchführte. Ebenso enthielten die Kantonsverfassungen von 1861 (Art. 17)[20]) und von 1890 (Art. 32)[21]) die Gewährleistung des Eigentums aller Gemeinden, öffentlichen Genossenschaften und Korporationen. Die Genossenversammlungen konnten über den Ertrag und die Verwaltung ihrer Genossengüter gesetzlich verfügen. Das Gesetz über die Ortsgemeinden und Genossengüterverwaltung, zu dessen Erlaß die Verfassung von 1831 Anlaß gegeben hatte, wurde als ein Bestandteil des Organisationsgesetzes diesem beigefügt.

Gestützt auf Art. 81 der Kantonsverfassung von 1831 und Art. 19, lit. f, und 131 des Organisationsgesetzes[22]) hatte der Kleine Rat die Reglemente der gesetzlich anerkannten Korporationen zu genehmigen. Als gesetzlich anerkannte Korpo-

---

[19]) Vgl. hierüber v. Miaskowski: „Allmende", S. 50.

[20]) Gesetzesammlung, Bd. I, S.S. 37 ff. (alte Folge), (abgekürzt: G.S.)

[21]) Gesetzesammlung, Neue Folge (abgekürzt: G.S.N.F.) Bd. VI, S. 16.

[22]) G.S. Bd. IV, S. 277.

rationen galten nach Erlaß des Kleinen Rates nur: die politischen Gemeinden, die Ortsgemeinden, die konfessionellen Gemeinden, die Pfarreien und die Schulgenossenschaften.[23]) Reglemente von solchen gesetzlich anerkannten Korporationen hatten ohne staatliche Sanktion keine Gültigkeit. Aber nur die gesetzlich anerkannten Korporationen hatten nach Organisationsgesetz Art. 112 zur Gültigkeit ihrer Reglemente deren staatliche Genehmigung nötig.[24]) In die Reglemente der Privatkorporationen mischte sich der Staat grundsätzlich nicht ein.[25]) Es ist auffällig, wie damals der Kleine Rat sich alle Mühe gab, möglichst wenigen Korporationen zu gestatten, sich das Prädikat „gesetzlich anerkannte" beizulegen, um möglichst wenige Reglemente genehmigen zu müssen. Wenn eine nicht gesetzlich anerkannte Korporation ihr Reglement dem Kleinen Rate zur Genehmigung vorlegte, sandte es dieser in allen Fällen zurück mit der Bemerkung, daß er nur Reglemente gesetzlich anerkannter Korporationen genehmige.[26]) Der Staat wehrte sich also vor der Mitte des 19. Jahrhunderts heftig dagegen, irgendwelche Oberaufsicht auch über die privaten Korporationen auszuüben. Diese „durften" für ihre Reglemente die staatliche Sanktion nicht einholen. Die Tendenz des Kleinen Rates ist sehr zu bedauern. Der Umstand, daß er durchaus keine Oberaufsicht auch über die nicht gesetzlich anerkannten Korporationen ausüben wollte, und daß er nach den damaligen Gesetzen auch kein solches Recht für sich beanspruchen konnte, zeitigten denn auch in der Folgezeit große Nachteile, die zu verbessern sich der Kleine Rat in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts alle Mühe geben mußte.

Von der richtigen Einsicht geleitet, daß seine bisherige Rückhaltigkeit in der Ausübung der Oberaufsicht über die ge-

[23]) Hungerbühler: „Vorwort zu Wegelin: Geschichtliches über die örtlichen Korporationen im Kanton St. Gallen", S. 3.

[24]) Kreisschreiben des Bezirksamtes Obertoggenburg vom 26. Apr. 1834.

[25]) Kreisschreiben des Kleinen Rates vom 26. März 1834.

[26]) Anläßlich unserer Nachforschungen in den Alpladen und Archiven sind uns mehrere solche Fälle begegnet.

setzlich anerkannten Korporationen nur Unvorteilhaftes geschaffen habe, erließ der Kleine Rat die Verordnung betreffend das Verwaltungswesen örtlicher Korporationen vom 5. Dezember 1856,[27]) welche strikte verlangte, daß die gesetzlich anerkannten Korporationen ihre Reglemente dem Kleinen Rat zur Genehmigung unterbreiten. Aus diesem Grunde begegnen wir um diese Zeit sehr oft erstmaligen Genehmigungen von Reglementen durch den Kleinen Rat, welche ihm laut Organisationsgesetz und Verfassung schon früher zur Sanktion hätten vorgelegt werden müssen, die jedoch infolge der fortwährenden Abneigung der Regierung, eine Oberaufsicht über die Korporationen auszuüben, bis anhin ohne staatliche Sanktion gehandhabt worden waren.[28]) — Die obige Verordnung schrieb ferner vor, daß Beschlüsse über Ankauf, Austausch und Verkauf von Liegenschaften der gesetzlich anerkannten Korporationen jeweilen vor der gemeinderätlichen Fertigung und mittels Einsendung einer Abschrift der amtlichen Handänderungsstrazze oder des Gantprotokolls der Genehmigung durch den Kleinen Rat unterstellt werden müssen. Bei Wahrnehmung von Übelständen im Verwaltungswesen der örtlichen Korporationen oder auf eingegangene Klagen solle der Kleine Rat die angemessenen Verfügungen treffen. Die Korporationen seien verpflichtet, durch den Bezirksammann alljährlich einen Vermögensausweis der Regierung einzusenden. — Diese Bestimmungen der Verordnung sollten den durch das Kleinrätliche Kreisschreiben vom 26. März 1834[29]) begangenen Fehler wieder gutzumachen suchen.[30]) Die ganze Verordnung wurde dann ins Organisationsgesetz vom 1. März 1867 (Art. 148 und 149) aufgenommen.[31])

[27]) Ein Exemplar befindet sich im Ortsarchiv Stein.

[28]) Auch auf solche Fälle sind wir mehrmals gestoßen. Natürlich betrifft diese Verordnung nur die gesetzlich anerkannten Korporationen.

[29]) Vgl. S. 196, Anm. 25.

[30]) Hungerbühler: „Vorwort zu Wegelin: Geschichtliches über die örtlichen Korporationen im Kanton St. Gallen", S.S. 3 ff.

[31]) G.S. Bd. I, S.S. 139 ff.

Die staatliche Oberaufsicht über die gesetzlich anerkannten Korporationen wurde vom Kleinen Rate auch dadurch geltend gemacht, daß er die Bezirksammänner als die Vertreter der Regierung in den Bezirken verpflichtete, regelmäßig alle zwei Jahre durch die sogenannten Kommunaluntersuche[32]) in sämtlichen Gemeinden ihres Bezirks die Tätigkeit der Ortsverwaltungen zu prüfen und dem Kleinen Rat darüber Bericht zu erstatten, namentlich über Zustand und Nutzung der Genossengüter und was für Genossengüter die verschiedenen Gemeinden besitzen. Ferner hatte der Bezirksammann vorkommende Fehler in der Verwaltung der Genossengüter zu rügen und zu verbessern. Er hatte nach dem Organisationsgesetz von 1831 (Art. 204) das Recht, jederzeit Einsicht zu nehmen in die Bücher und Archive der Gemeinden. Auch wurde die Kleinrätliche Instruktion für die Bezirksammänner über die Kommunaluntersuchungen in den politischen und Ortsgemeinden, datiert den 23. März 1840,[33]) erlassen. Sie hatte aber, da der Kleine Rat vor 1856 sich die ihm zustehende Oberaufsicht über die gesetzlich anerkannten Korporationen möglichst fernzuhalten suchte, keinen großen Wert; die Kommunaluntersuchungen wurden denn auch erst seit 1856 pünktlich durchgeführt, obwohl sie nach Gesetz schon seit 1840 regelmäßig hätten vorgenommen werden sollen und auch sehr am Platze gewesen wären. Die Instruktion setzte weiter fest: Wenn bei Genossenversammlungen gesetzwidrig verfahren worden ist, so entscheidet der Bezirksammann über die Gültigkeit oder Ungültigkeit dieser Versammlungen. Bei Widersetzlichkeit einer Gemeindeverwaltung kann er mit gesetzlichen Zwangsmitteln (Exekutionseinlegung, Strafeinleitung, Suspension, Einsetzung einer provisorischen Verwaltung, Kuratel) gegen sie vorgehen.

Aber noch immer fehlte es an einem gesetzlichen Erlasse, welcher dem Regierungsrat die nötigen Kompetenzen ein-

---

[32]) G.S. Bd. I, S. 245. Die Komunaluntersuche waren übrigens schon durch das Organisationsgesetz von 1831, Art. 203, vorgeschrieben.

[33]) G.S. Bd. I, S. 245.

räumte, sein Kontrollrecht über die Verwaltung der Genossengüter weiter auszudehnen. Noch immer standen ihm die örtlichen Korporationen ziemlich fern. Endlich, im Jahre 1871, wurde in dieser Hinsicht der erste Schritt zur Besserung getan, indem am 29. November dieses Jahres der Große Rat ein von der staatswirtschaftlichen Kommission beantragtes Postulat an den Regierungsrat — wie der Kleine Rat nun hieß — annahm, durch welches der Regierungsrat eingeladen wurde, „eine Verordnung zu erlassen, welche das Reglementswesen angemessen und in den Grundsätzen für alle Genossenschaften gleichmäßig, immerhin aber im Geiste möglichster Freiheiten für die letzteren regelt". Damit war nun der Regierung die Möglichkeit gegeben, ihre seit 1856 einsetzenden Bestrebungen, die örtlichen Korporationen und deren Güter besser beaufsichtigen zu können, weiter auszubauen und sich die nötigen Kompetenzen zu einem vermehrten obrigkeitlichen Eingreifen in das Schicksal dieser Korporationen zu verschaffen. Der Regierungsrat erhielt diese Möglichkeit durch die am 8. Oktober 1875 erlassene „Verordnung betreffend die Normativbestimmungen für die Aufstellung von Genossenreglementen".[34])

Die Verordnung gibt der Regierung nicht nur ein Oberaufsichts-, sondern auch ein „Obervormundschaftsrecht".[35]) Die Reglemente sind durch die Regierung von nun an nicht nur auf ihre Gesetzmäßigkeit, sondern auch auf ihre Zweckmäßigkeit hin zu prüfen. Bisher konnte der Regierungsrat nur Einwendungen machen, wenn sich die Reglemente gegen die bestehenden Gesetze verstießen, nicht aber z. B. Änderungen in der Nutzungsweise der Genossengüter verlangen, wenn die Nutzungsart nicht dem Zweck der Genossengüter entsprach. Es konnten sich also sehr leicht böse Mißstände einschleichen, so namentlich die Ungleichheit in der Nutzungsberechtigung der einzelnen Genossen, in Bezug auf die Gemeindealpen

---

[34]) G.S. Bd. II, S. 646.

[35]) So drückt sich die reg.-rätl. Botschaft aus.

hauptsächlich die Zurücksetzung der Nichtviehbesitzer. Dieser letzte Übelstand wird durch die Verordnung unmöglich gemacht, 1. weil der Regierungsrat von jetzt an die Genossenreglemente auch auf ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen hat und eventuell vorkommende Ungleichheiten in der Nutzungsberechtigung aus diesem Grunde unbedingt ausschließen muß; 2. weil die Verordnung überhaupt deutlich den Grundsatz der Gleichberechtigung aller Genossen aufstellt.

Den Genossenschaften verschafft die Verordnung eine staatsrechtliche Stellung, welche ihnen aber nicht nur öffentliche Rechte gibt, sondern ihnen unzweideutig auch öffentliche Pflichten überbindet, zu deren Erfüllung sie ihre unverteilbaren Güter einzusetzen haben. Den Genossenschaften werden durch diese öffentlichen Pflichten Schranken in ihrem Verfügungsrechte über ihre Genossengüter gesetzt. Vorab soll das öffentliche Interesse befriedigt werden und erst dann das Privatinteresse der einzelnen Nutznießer. Diese Pflicht der öffentlichen Genossenschaften, zur Deckung öffentlicher Ausgaben beizutragen, hat zwar eigentlich schon vor dem Erlaß der Verordnung existiert, nur ist sie nie genau geregelt oder wenigstens nicht scharf gehandhabt worden. Das Gesetz vom 15. Hornung 1799 über die Organisierung der Munizipalitäten schrieb sehr ungenau vor, daß die den Munizipalitäten verursachten Kosten der Ortspolizei aus denjenigen Gemeindeeinkünften bestritten werden sollten, welche bisher zur Bestreitung ähnlicher Ausgaben bestimmt gewesen wären. Schon am 23. November 1823 war von den beiden Genossengemeinden Wildhaus und Alt-St. Johann beschlossen worden, daß $^2/_3$ des jährlichen Ertrages der beiden Genossenalpen Laui und Hintergräppelen alljährlich für das Schulwesen der beiden Gemeinden verwendet werden sollten, und zwar sollte die Verteilung auf die beiden Gemeinden nach der Zahl der „Hausräuche" geschehen. Dieser Genossenbeschluß, der sogenannte Schulabwurfvertrag,[36]) ist bis heute in Kraft ge-

[36]) Original: Ortsarchiv Alt St. Johann, Papier, Siegel aufgedrückt.

blieben. Er war schon vor der Mitte des 19. Jahrhunderts ins Alpreglement aufgenommen worden.

Das Armenwesen ist von jeher Sache der Bürgergemeinden gewesen,[37]) und die daraus erwachsenden Kosten sind alle aus den Genossengütern, soweit solche vorhanden waren und zur Kostendeckung ausreichten, bestritten worden. Die Bußen, welche wegen Übertretungen des Reglements der Kappel gehörenden Alpen Engi und Kuchiwies ausgefällt wurden, fielen zur Hälfte der Armenkasse zu.[38]) Einzig wenn die Genossengüter zur Unterhaltung der Armen nicht ausreichten, durften Armensteuern erhoben werden.[39]) Ein Beschluß des Kleinen Rates betreffend die Heimatrechte der Landleute in der Landschaft Toggenburg vom 17. Dezember 1803 bestimmte, wie es mit der Armenunterstützung der Toggenburger gehalten werden solle.[40])

Aber noch eine Menge anderer Ausgaben wurden aus den Genossengütern entweder ganz oder teilweise gedeckt. Vom Abwurf der Ebnater Alpen Teufenthal und Färnli wurden in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts z. B. bezahlt: der Gehalt des Gemeindeschreibers und des Weibels, ebenso eine Zulage für den Pfarrer.[41]) Ein großer Teil der Prozeßkosten des toggenburgischen Landesallmeindenprozesses von 1846[42]) wurde aus dem Abwurf der Genossengüter bezahlt; so steuerten Wildhaus und Alt-St. Johann einen wesentlichen Beitrag daran aus dem dritten Drittel des Abwurfes von Laui und Hintergräppelen[43]) (die andern zwei Drittel waren bekannt-

[37]) v. Miaskowski, Allmende S. 50.

[38]) Reglement der Alpen Engi und Kuchiwies, von 1836, Staatsarchiv Fasc. X und Ortsarchiv Kappel.

[39]) Kantonsverfassung von 1831, Art. 87.

[40]) Wegelin: „Übersicht der gedruckten ältern und neuern Lokalstatuten, Offnungen und Gemeindereglemente des Kantons St. Gallen.

[41]) Rechnungsprotokoll der Alpen Teufenthal und Färnli von 1821/35 und Protokoll der Verwaltung von Ebnat vom 3. April 1834, im Ortsarchiv Ebnat, Abteilung Schulgemeinde.

[42]) Siehe über diesen Prozeß: Moosberger, S. S. 99 ff.

[43]) Protokoll der Ortsgemeinde Wildhaus von 1842 bis 1856, im Ortsarchiv Wildhaus, Beschluß der Genossenversammlung vom 24. Aug. 1851.

lich für die Schulen bestimmt). Ebenso wurden Straßenbauten aus den Gemeindegütern unterstützt.[44])

Alle diese aus den Genossengütern zu bestreitenden Ausgaben für öffentliche Zwecke trugen natürlich dazu bei, den Bürgernutzen, d. h. den Anteil jedes einzelnen Bürgers, zu verkleinern; es ist jedoch einleuchtend, daß die Bürgernutzen gewährenden Gemeinden eher die Austeilung dieses Bürgernutzens einstellten, um öffentliche Ausgaben bestreiten zu können, als daß sie zur Einführung neuer oder zur Erhöhung bereits bestehender Steuern schritten. Diese Leistungen der Ortsgemeinden aus ihren Genossengütern waren bis 1875 gesetzlich sehr ungenau bestimmt und können eigentlich fast als freiwillige Beiträge bezeichnet werden. Erst die Verordnung von 1875 brachte die nötige Klarheit und Bestimmtheit in diese Verhältnisse. Art. 36 der Normativbestimmungen setzt fest, daß jede Gemeinde und Genossenschaft zur Aussetzung einer jährlichen Leistung für öffentliche Zwecke verpflichtet sei, deren Höhe und Zweck sie allerdings selbst je nach ihren ökonomischen Verhältnissen und den bestehenden Bedürfnissen festsetzen könne. Dabei können die Gemeinden, die schon öffentliche Zwecke unterstützen, sich auf diese Leistungen berufen. Wenn Streitigkeiten zwischen der leistenden und der beziehenden Partei über die Höhe der Beiträge entstehen, so soll nach den Normativbestimmungen das Departement des Innern eine gütliche Einigung zu erzielen suchen und, wenn diese unmöglich erscheint, soll der Regierungsrat „abschließlich" entscheiden.

Von diesen, nunmehr genau umschriebenen obligatorischen Leistungen für öffentliche Zwecke können sich die Ortsgemeinden nur befreien durch „gehörige Abkurungen", und zwar müssen ausdrücklich g e h ö r i g e Abkurungen vorgenommen worden sein. Wo keine Abkurungen oder nur ungenügende stattgefunden haben, sind die politischen Gemeinden berechtigt, alljährliche Leistungen für alle öffentlichen Zwecke, die früher aus den

[44]) Die Protokolle aller Ortsgemeinden weisen solche Fälle auf.

Ortsgemeindegütern bestritten worden sind, zu verlangen.[45]) Das Forderungsrecht der politischen Gemeinden ruht auf gesetzlicher Unterlage und diese hinwieder auf historischer Überlieferung und der ursprünglichen Zwecknatur des unteilbaren Genossenguts. Die Orts- und Genossengemeinden sind staatliche Organismen mit öffentlichen Zwecken und sollen an öffentliche Werke leisten; sonst würden sie zu gewöhnlichen privatrechtlichen Nutzungskorporationen herabsinken und ihren ursprünglichen Charakter verlieren. Übrigens schreibt schon die Kantonsverfassung von 1861 in Art. 17 ausdrücklich vor, daß das den Ortsgemeinden und öffentlichen Genossenschaften gehörende Vermögen nicht behandelt werden dürfe wie Privatvermögen.

Vor dem Inkrafttreten der Normativbestimmungen hatten allerdings schon mehrere Abkurungen stattgefunden. Bereits das Gemeindesteuergesetz vom 17. November 1858, Art. 12,[46]) gab den politischen Gemeinden das Recht, für Leistungen an polizeiliche und Armenzwecke, welche früher von den Ortsgemeinden bezahlt, später aber den politischen Gemeinden überbunden worden sind, eine angemessene Abkurung oder fernere alljährliche Leistungen zu verlangen. Ebenfalls wurde schon damals im gleichen Artikel die Bestimmung aufgestellt, daß bei sich etwa ergebenden Anständen der Regierungsrat abschließlich entscheide. Nach Art. 13 des Gesetzes hatte es hinsichtlich solcher Abkurungen für politische, öffentliche, Kirchen-, Schul- und Armenzwecke, die bereits stattgefunden hatten, sein Bewenden. So hatte die Ortsgemeinde Ebnat im Jahre 1844 ihre beiden Alpen Teufenthal und Färnli dem Schulgute einverleibt und sich damit von weitern Leistungen an die Schule befreit.[47]) Der Hauptgrund, der die Ortsgemeinde Ebnat zur

[45]) Botschaft des Regierungsrates zur Verordnung betr. die Normativbestimmungen für die Aufstellung von Genossenreglementen; Amtsblatt des Kantons St. Gallen, Jahrg. 1875, S.S. 815—845.

[46]) G.S. Bd. III, S. 403.

[47]) Seifert: „Geschichte der evangelischen Kirche und Gemeinde Ebnet", S. 111 und Protokoll der Ortsverwaltung Ebnat von 1844, fol. 133: 11. Sept., von der Genossenversammlung bestätigt am 6. Okt. 1844.

Abtretung dieser beiden Alpen an die Schule bewog, war jedoch nicht die Befreiung von weitern Leistungen für öffentliche Zwecke, sondern der Umstand, daß die beiden Alpen auf Gebiet der Gemeinde Kappel liegen und deshalb die von diesem Grundeigentum zu bezahlenden Steuern dieser Gemeinde zuflossen, solange es der Ortsgemeinde Ebnat zustand, was den jährlichen Reinertrag der zwei Alpen für Ebnat wesentlich verminderte. Da Schulgut schon damals steuerfrei war,[48]) übergab die Ortsgemeinde ihr Genossengut der Schulgemeinde, welche sich im Laufe der Zeit von der Ortsgemeinde abgetrennt hatte,[49]) und vermied so, daß Ebnat zu Gunsten einer andern Gemeinde Steuern bezahlen mußte. Diese Eigentumsübertragung wurde vom Kleinen Rate am 23. November 1845 gutgeheißen.[50]) Natürlich hatte es im Jahre 1875, als die Normativbestimmungen die Ortsgemeinden zu jährlichen Leistungen an öffentliche Zwecke oder diesbezüglichen Abkurungen verpflichteten, bei dieser von der Ortsgemeinde Ebnat getroffenen Abkurung sein Bewenden.

Steuerpflichtig waren die Güter der Ortsgemeinden an die Schul- und Kirchgenossenschaften, an diese aber nur, soweit hiefür Ausgaben für das Primarschulwesen gedeckt wurden. Außerdem war das Vermögen der Ortsgenossenschaften steuerpflichtig an die übrigen Ausgaben der politischen Gemeinden. Daß diese berechtigt waren, jährliche Leistungen oder eine einmalige Abkurung zur Bestreitung ihrer Ausgaben an polizeiliche und Armenzwecke von den Ortsgenossengütern, die früher diesen Zwecken gedient hatten, zu verlangen, ist bereits erwähnt worden.

---

[48]) Gesetz über die Staatssteuern vom 26. April 1832; G.S. 1803 bis 1839, S. 1325.

[49]) Eine Loslösung und Verselbständigung der Unterabteilungen der Ortsgemeinden von diesen vollzog sich mit der Zeit in allen Gemeinden; Schulgemeinden und Kirchgemeinden bildeten besondere, den Ortsgemeinden ebenbürtige Gemeinden. Also blieb den Ortsgemeinden nur noch die Annahme neuer Bürger, die Verwaltung der Genossengüter und die Sorge für das Armenwesen.

[50]) Protokoll der Ortsverwaltung Ebnat von 1845, fol. 133.

Von der Steuerpflicht befreit war das Vermögen, welches den öffentlichen Kirchen-, Pfrund-, Schul- und Armengemeinden einverleibt war.[51] Ebenso war dasjenige Vermögen der Ortsgemeinden, dessen Ertrag für Kirchen-, Pfrund-, Schul- oder Armenzwecke verwendet wurde, steuerfrei. Ein Beispiel hiefür liefern uns die beiden den Ortsgemeinden Wildhaus und Alt-St. Johann gemeinsam gehörenden Alpen Laui und Hintergräppelen, von deren jährlichem Ertrag — wie oben erwähnt[52] — zwei Drittel den Schulen von Wildhaus und Alt-St. Johann zugute kommen. Zwei Drittel des Steuerschatzungswertes dieser Alpen sind aus diesem Grunde steuerfrei. Diese zwei Drittel des effektiven Wertes der beiden Alpen wurden 1844 vom Kleinen Rate ausdrücklich als steuerfrei erklärt, sodaß nicht 23,000 fl. — so hoch waren damals die zwei Alpen geschätzt —, sondern rund 1/3 davon, also 8000 fl., steuerpflichtig waren;[53] 2/3 = 15,000 fl. mußten nicht versteuert werden, weil der Ertrag davon für das Schulwesen verwendet wurde. Dieses Genossengut stand also damals nur mit 8000 fl. im Staatssteuerregister. Am 12. September 1863 hat die kantonale Steuerkommission die Genossengüter der beiden Ortsgemeinden folgendermaßen taxiert[54]:

1. Laui: 259 1/4 Stöße 2. Hintergräppelen: 183 1/2 Stöße	zus. 442 3/4 St. zu 500 Fr.	= 221,375.—
3. Mutteli: 59 Stöße à 400 Fr.		23,600.—
		Fr. 244,975.—
Abrechnung für jährlichen Alpunterhalt	Fr. 18,826.25	
2/3 steuerfreies Kapital von Laui-Hintergräppelen (ohne Mutteli), weil dessen Ertrag dem Schulwesen der zwei Gemeinden zukommt	„ 147,583.30	„ 166,409.55
		Fr. 78,565.45
Steuerpflichtiges Kapital (rund)		„ 79,000.—

[51] Vgl. S. 204, Anm. 48.

[52] Vgl. S. 200.

[53] Schreiben des Kleinen Rates an das Bezirksamt Obertoggenburg vom 3. Juli 1844, im Ortsarchiv Wildhaus.

[54] Verhandlungsprotokoll des Ortsverwaltungsrates Wildhaus, 1859 bis 1869, S. 554.

Vom effektiven Wert jedes Genossengutes wurden bei der Steuertaxation ferner in Abzug gebracht alle dinglichen Belastungen dieser Grundstücke.[55]) Die Kapitalwerte solcher Servituten wurden geschätzt, und deren Schätzungswert wurde bei der Bestimmung des steuerpflichtigen Kapitals abgezogen. So wurde z. B. vom effektiven Wert des der Ortsgemeinde Wildhaus gehörenden Genossengutes Roßwald bei der Festsetzung des steuerpflichtigen Kapitals in Abrechnung gebracht der Kapitalwert folgender auf dem Roßwald lastenden Beschwerden: 1. Bauholzlieferungspflicht an die beiden Pfrunden, 2. Holzteuchellieferungspflicht zum Wildhauser Dorfbrunnen und Holzlieferungspflicht zum Unterhalt des Brunnentroges.[56])

Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts spielten sich, wie aus den Protokollen der Ortsgenossenversammlungen von Wildhaus von 1842 bis 1856[57]) hervorgeht, zwischen den beiden Ortsgemeinden Wildhaus und Alt-St. Johann sehr interessante Rechtsstreitigkeiten ab über die Frage, in welcher von den beiden politischen Gemeinden das den beiden Ortsgemeinden gemeinsam gehörende Genossengut Laui-Hintergräppelen steuerpflichtig sei. Bis zur Entstehung dieser Differenzen war das steuerpflichtige Kapital dieses Genossenguts ganz in Alt-St. Johann versteuert worden. Im Jahre 1850 entstanden in dieser Hinsicht die ersten Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden beteiligten Ortsgemeinden. Wildhaus glaubte sich benachteiligt, obwohl Alt-St. Johann seit 1845 von den erhobenen Steuern aus freien Stücken alljährlich 229 fl. 20 kr. an Wildhaus zahlte,[58]) um so das Gleichgewicht zwischen den beiden Gemeinden einigermaßen herzustellen; und zwar gründete Wildhaus seine Forderung, wie das betreffende Protokoll wörtlich lautet: „auf die Bestimmung des geltenden Steuergesetzes: Alles Vermögen der Gemeinden,

[55]) Steuergesetz von 1832, Art. 8: G.S. Bd. III, S. 372.

[56]) Verhandlungsprotokoll des Verwaltungsrates von Wildhaus von 1859 bis 1869, S. 554.

[57]) Das Protokollbuch liegt im Ortsarchiv Wildhaus.

[58]) Protokoll der Ortsgenossenversammlung von Wildhaus vom 18. Mai 1845.

Korporationen, Genossenschaften und Privaten, liege es in der Heimatgemeinde oder außerhalb derselben, gehört auf das Steuerregister derjenigen Gemeinde, wo der Besitzer seinen ordentlichen Wohnsitz hat". In diesem Sinne gelangte Wildhaus am 18. August 1850 an den Bezirksammann von Obertoggenburg,[59]) welcher am 20. August 1851 entschied, daß das Staatssteuerbetreffnis der Alpen Laui und Hintergräppelen für Wildhaus in Wildhaus entrichtet werden müsse;[60]) hingegen habe Alt-St. Johann das Recht, die Gemeindesteuer auch vom Wildhauser Betreffnis zu beziehen.[61]) Nach Art. 6 des Gesetzes über das Steuerwesen vom 23. Dezember 1825 mußten Liegenschaften, die Auswärtigen gehörten, in derjenigen Gemeinde versteuert werden, in welcher sie lagen; eine Ausnahme hievon konnte nur gemacht werden, wenn zwischen zwei Gemeinden hinsichtlich ihrer Gemeindegüter allfällige Verträge bestanden; ein solcher Vertrag hat aber zwischen Wildhaus und Alt-St. Johann nie bestanden, und deshalb war der Einzug der Gemeindesteuern von Laui und Hintergräppelen ausschließlich Sache von Alt-St. Johann.

Für einige Zeit verstummte nun die Angelegenheit zwischen den beiden Gemeinden, und der Steuereinzug wurde nach den Weisungen des Bezirksamtes vollzogen. Bald aber machten sich neuerdings unzufriedene Stimmen von Seite von Wildhaus bemerkbar, so daß der Fall wieder zur Sprache kommen und nochmals die Entscheidung des Bezirksamtes angerufen werden mußte. Grund zu diesen erneuten Uneinigkeiten zwischen den zwei Gemeinden war damals das neue Gemeindesteuergesetz von 1858.[62]) Art. 7 dieses Gesetzes bestimmte nämlich,

---

[59]) Protokoll des Ortsverwaltungsrates von Wildhaus vom 21. Aug. 1850.

[60]) Nach Art. 9 b des damals geltenden kleinrätlichen Beschlusses über die allgemeine Steuerrevision, nach welchem das Vermögen von Ortsgemeinden in derjenigen politischen Gemeinde ins Steuerregister aufgenommen werden mußte, zu welcher sie (die Ortsgemeinde) gehörte.

[61]) Korrespondenzprotokoll des Ortsverwaltungsrates von Wildhaus von 1846 bis 1862, S. 73.

[62]) G.S. Bd. III, S.S. 399 ff.

daß Grundeigentum, welches in einer andern als der Wohngemeinde des Eigentümers sich befinde, dort nur zur Hälfte des Wertes in Besteuerung gezogen werden könne. Die andere Hälfte falle jedoch in der eigenen Gemeinde außerhalb die Besteuerung. Die bezirksamtliche Weisung vom 28. November 1858[63]) lautete denn auch in diesem Sinne, so daß Wildhaus fortan nur mehr für die Hälfte seines Anteils an Laui und Hintergräppelen in Alt-St. Johann Gemeindesteuern entrichten mußte, also $^1/_2$ von $^2/_5 = {}^1/_5$ des steuerpflichtigen Kapitals dieser Alpen (Wildhaus war bekanntlich zu $^2/_5$ anteilsberechtigt). Weil nun $^2/_3$ des Gesamtwertes dieses Genossengutes dem Schulwesen dienten und deshalb steuerfrei waren, hatte Wildhaus also $^1/_5$ des dritten Drittels in Alt-St. Johann zu versteuern, das macht $^1/_{15}$ des Gesamtwertes des ganzen Genossengutes. Das Staatssteuerbetreffnis von Wildhaus hatte wie früher auf dem Steuerregister von Wildhaus zu stehen und mußte dort — weil in der eigenen Gemeinde — voll versteuert werden, also $^2/_5$ des dritten Drittels $= {}^2/_{15}$ des Gesamtwertes der beiden Alpen.

Jetzt sind die Steuerverhältnisse von Laui und Hintergräppelen ganz andere geworden. Das Finanzdepartement des Kantons St. Gallen verfügte am 25. Januar 1907[64]): „Bei der Steuerbezugsberechtigung der einzelnen Gemeinden (Wildhaus und Alt-St. Johann) kann der Umstand, daß der Alpbesitz ausschließlich in der Gemeinde Alt-St. Johann gelegen ist, nicht maßgebend sein, weil die Alpkorporation Laui-Hintergräppelen in personeller Beziehung auf die beiden Gemeinden sich ausdehnt, da die ortsanwesenden Bürger beider Gemeinden Mitglieder der Korporation sind und zusammen die Korporation bilden." Inzwischen war nämlich die Anteilsberechtigung der beiden Gemeinden an ihrem Genossengut eine andere geworden; sie verteilte sich seit 1887[65]) nicht

[63]) Die Weisung befindet sich im Ortsarchiv Wildhaus.

[64]) Die Verfügung liegt im Ortsarchiv Alt St. Johann.

[65]) Reglement der Alpen Laui und Hintergräppelen von 1887, Art. 4.

mehr genau im Verhältnis $^2/_5 : {}^3/_5$, wie dies lange der Fall gewesen war, sondern die beiden Gemeinden waren nun nutzungsberechtigt nach der Zahl ihrer ortsanwesenden Bürger, so daß die Anteilsberechtigung sich von Jahr zu Jahr ändern konnte. Infolge dieser Änderung bestimmte das Finanzdepartement, daß die Gemeindesteuern von diesem Genossengut jeder der beiden Gemeinden, und zwar je nach der Zahl der ortsanwesenden Bürger, zu bezahlen seien. „Was die Staatssteuer anbetrifft", so lautet die Verfügung weiter, „so wird der ganze Ansatz auf das Staatssteuerregister derjenigen Gemeinde gesetzt, in welcher die Korporation ihren Grundbesitz hat, nämlich in Alt-St. Johann. Heute haben wir also die genaue Umkehrung der frühern Zustände. Diese Art der Regelung der Steuerfrage Laui-Gräppelen ist ohne Zweifel die zweckmäßigere und gerechtere als die frühere; denn dem Staate kann es schließlich gleichgültig sein, welche Gemeinde ihm das Staatssteuerbetreffnis zukommen läßt; die Hauptsache für ihn ist, daß dieses bezahlt wird. Für die politische Gemeinde Wildhaus aber ist es unbedingt von Vorteil, daß sie für ihre Gemeindezwecke auch einen Teil der Steuern dieser Alpen, deren Eigentümer fast zur Hälfte aus ihren Bürgern bestehen, bekommt, und daß dieser Teil nicht mit dem andern Teil zusammen in die Kasse von Alt-St. Johann fließt. — Als steuerfrei gilt nun nach der Verfügung des Finanzdepartements der kapitalisierte Wert des den Schulen jährlich zukommenden Betrages. Der dritte Drittel aber ist trotzdem pflichtig, so gut wie andere Gemeindesteuern auch Schulsteuern zu entrichten, nach Art. 19 des Gemeindesteuergesetzes von 1859[66]) und Art. 1 des Gesetzes betreffend das Steuerrecht der Schulgemeinden von 1888.[67])

Gegenwärtig werden die Steuerverhältnisse der Ortsgemeinden und öffentlichen Korporationen gegenüber dem Staate durch das Gesetz betreffend die direkten Staatssteuern

[66]) G.S. Bd. III, S.S. 399 ff.
[67]) G.S.U.F. Bd. V, Nr. 46.

vom 28. Dezember 1903[68]) und die zu diesem Gesetze erlassene Vollziehungsverordnung vom 6. Mai 1904[69]) geordnet. Die Liegenschaften der Ortsgemeinden werden durch dieses Gesetz schärfer behandelt als diejenigen von Privaten, indem diese ihre Grundstücke, welche landwirtschaftlichen Zwecken dienen, nur zu 3/4 ihres durchschnittlichen Verkehrswertes versteuern müssen, während jene auch ihre landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Grundstücke voll zu versteuern haben, nach Art. 3 des Staatssteuergesetzes von 1903.

§ 2. Die Verwaltung der Gemeindealpen.

Die Ortsgemeinden hatten zur Besorgung ihrer Genossengüter von jeher eine spezielle Verwaltungsbehörde, welche von der Genossenversammlung gewählt wurde.[1]) Die kantonale Verfassung vom 31. August 1814 (Art. 15) und das Organisationsgesetz vom 4. Mai 1816 (Art. 64) bestimmten, daß die Zahl der Mitglieder dieser Verwaltung aus nicht weniger als drei und nicht mehr als neun Mitgliedern bestehen solle, der Vorsteher inbegriffen. Innert den vom Gesetz aufgestellten Schranken bestimmte die Genossenversammlung die Zahl der Mitglieder ihrer Verwaltungsbehörde. Wählbar in diese Behörde waren die Gemeindegenossen, und zwar, wenn sie verheiratet waren, mit 20 Jahren; waren sie aber ledig, so mußten sie 30 Jahre alt sein. Das Organisationsgesetz von 1831 setzte dann als Bedingung der Wählbarkeit fest: angetretenes 25. Altersjahr und die für die Stimmfähigkeit erforderlichen Eigenschaften. Die Amtsdauer betrug nach Art. 19 der Verfassung von 1831 zwei Jahre; Wiederwahl der frühern Mitglieder der Verwaltung war zulässig. Gemeinderäte mußten von Amtes wegen in die Verwaltung gewählt werden, wenn

---

[68]) G.S.N.F. Bd. IX, Nr. 14.

[69]) G.S.N.F. Bd. IX, Nr. 15.

[1]) Gesetz über die Organisation der Gemeinderäte und Gemeindegüterverwaltungen vom 8. Brachmonat 1803; Kantonsblatt von 1803, S. 190.

sie Ortsbürger und infolgedessen Anteilhaber am Genossengut waren. Gemeinderäte, die nicht Ortsbürger und darum nicht Anteilhaber am Genossengut waren, mußten in der Verwaltung durch Ortsbürger und Anteilhaber ersetzt werden.

Pflicht der Verwaltung war es, über die Erhaltung und richtige Nutzung des Genossengutes zu wachen. Durch die Verordnung des Kleinen Rates betreffend das Verwaltungswesen örtlicher Korporationen vom 5. Dezember 1856 wurden die Verwaltungen für die ungeschmälerte Erhaltung des Genossengutes verantwortlich gemacht.[2]) Art. 119, lit. g, und 137 des Organisationsgesetzes vom 27. Juli 1831[3]) gestatteten dem Verwaltungsrat, zur Verwaltung der Genossengüter sogenannte „Pfleger" zu bestimmen.[4]) Der Verwaltungsrat hatte aber ihre Tätigkeit zu kontrollieren.

Die Wahl der Alpenpflegschaft war ausschließlich Sache der Verwaltung; die Genossenversammlung hatte sich in diese Angelegenheit nicht einzumischen, außer wenn ein Pfleger seine Pflicht vernachlässigte und die Verwaltung keine Schritte tat, den Fehler zu korrigieren, oder den fehlbaren Pfleger abzusetzen. Eine Entscheidung des Kleinen Rates vom 10. Juni 1811 betreffend die Alpmeisterwahl für die Neßlauer Genossenalp Perfiren,[5]) welches Recht die Genossenversammlung beansprucht hatte, lautete: „Die Genossenversammlung der Anteilhaber eines Gemeindegutes hat keine andern Wahlen vorzunehmen, als die Verwaltungsbehörde auf gesetzliche Weise zu bestellen; alle übrigen Beamtungen, und unter diese fällt auch die Wahl der Alpenpflegschaft, müssen von der Verwaltung ernannt werden." In diesem Sinne drückte sich auch ein Kreisschreiben des Kleinen Rates vom 11. Dezember 1844

[2]) Art. 3a der Verordnung.

[3]) G.S. Bd. IV, S. 277.

[4]) Z.B. Stein: Reglement der Alp Goldach vom 18. Mai 1849, Art. 2 im Ortsarchiv Stein, und Krummenau: Reglement der Evang. Genossenschaft Krummenau von 1835, Art. 1, Staatsarchiv Fasc. X, Nr. 9.

[5]) Protokoll der Ortsverwaltung Neßlau von 1806 bis 1837, Fol. 87 im Ortsarchiv Neßlau.

über die Erneuerung der Alpenpflegschaft von Laui und Hintergräppelen aus.[6]) Die Alpenpfleger konnten aus der Mitte des Verwaltungsrates oder auch aus den Anteilhabern am Genossengut, den Bürgern, gewählt werden.[7]) Sie hatten von den Auftreibenden die Auflage einzuziehen und den ganzen Betrag bis zu einem bestimmten Tage, gewöhnlich dem Gallentage, dem Verwaltungsrate auszuhändigen.

Die Pfleger hatten in Bezug auf die Gemeindealpen ungefähr die Funktionen der Alpvorsteherschaften der Privatkorporationsalpen. Art. 107 des Organisationsgesetzes von 1831 verlangte sogar ausdrücklich die Einsetzung einer besondern Behörde für jedes besondere Genossengut unter dem Namen: „Verwaltung", deshalb wurden die Alpenpflegschaften „Alpenverwaltungen" genannt, welche also keineswegs identisch mit der Ortsverwaltung, sondern nur eine der Ortsverwaltung untergeordnete Beamtung waren.

Die Ortsverwaltung hatte die Genossenversammlung anzuordnen. Ferner hatte sie reglementarische Verordnungen über die Benutzung der Genossengüter zu entwerfen und sie von der Genossenversammlung genehmigen zu lassen. Zu ihrer Gültigkeit bedurften aber diese Reglemente auch noch der staatlichen Sanktion, welche von der Kantonsregierung erteilt wurde. Der Verwaltungsrat hatte Gutachten auszuarbeiten und sie der Genossenversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten, sei es nun, daß er die Angelegenheiten, welche Veranlassung zur Ausarbeitung dieser Gutachten gegeben hatten, selbst vorgeschlagen hatte, oder daß einzelne Genossen in der Genossenversammlung Anträge gestellt hatten, die ein Gutachten des Verwaltungsrates erforderten. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hatte für redliche Amtsführung Bürgschaft zu leisten, entweder durch Hinterlage eines Betrages oder durch Stellung von Bürgen. Die Verwaltung hatte die Rech-

---

[6]) Das Kreisschreiben befindet sich im Ortsarchiv Alt St. Johann.

[7]) Organisationsgesetz von 1831, Art. 136.

nung zu führen und diese am Schlusse jedes Jahres der eigens für die Prüfung dieser Rechnung von der Genossenversammlung gewählten Rechnungskommission vorzulegen, welche dann der Genossenversammlung mittelst eines schriftlichen Gutachtens deren Annahme oder Verwerfung beantragte. Das Gutachten der Rechnungskommission hatte auch Kritik an der Tätigkeit der Verwaltung zu üben. Diese hatte ein Bürgerregister und bisweilen auch ein Hausräucheregister zu führen; dieses letzte war namentlich dann von Bedeutung, wenn zwei Gemeinden ein gemeinsames Genossengut besaßen und dessen jährlicher „Abwurf" (Ertrag) nach der Zahl der Hausräuche jeder Gemeinde verteilt wurde, wie dies in Alt-St. Johann und Wildhaus in Bezug auf ihre gemeinsamen Genossenalpen Lavi und Hintergräppelen der Fall war. Bei diesen beiden Gemeinden zeigte sich dann auch die sehr begründete Tendenz, ihre Hausräucheregister möglichst oft zu revidieren, da für die Verteilung des jährlichen Ertrages das Hausräucheregister als Grundlage diente und mit jeder neuen im Hausräucheregister eingetragenen Haushaltung das jährliche Betreffnis der betreffenden Gemeinde größer wurde. Die Verwaltungen waren deshalb von der Genossengemeinde instruiert, die Hausräucheregister alle Jahre zu revidieren. Die Register unterlagen der gegenseitigen Kontrolle der beiden Verwaltungen.

Der Verwaltungsrat besaß auch eine gewisse Bußenkompetenz, wenn Genossenbürger sich Übertretungen der für die Genossengüter aufgestellten Reglemente zu schulden kommen ließen; diese Kompetenz stand dem Verwaltungsrat jedoch nur zu, wenn das Reglement vorschriftsgemäß der Kantonsregierung zur Sanktion unterbreitet worden war. Aber nur der Verwaltungsrat durfte Bußen ausfällen nach Verfassung und Organisationsgesetz, nicht etwa durften dies auch die Unterbeamtungen des Verwaltungsrates tun; selbst wenn diese den Titel „Alpenverwaltung" führten. Der Kleine Rat sprach z. B. der Alpenverwaltung von Lavi und Hintergräppelen

dieses Recht ab[8]) und gewährte es einzig den beiden Verwaltungsräten von Wildhaus und Alt-St. Johann, jedem für die Bürger seiner Gemeinde. Wenn also beispielsweise ein Wildhauser Bürger sich gegen das Reglement von Laui und Hintergräppelen verfehlte, mußte die Alpenverwaltung dem Ortsverwaltungsrat von Wildhaus Anzeige machen, und dieser hatte dann das Recht, den Fehlbaren zu büßen.

Art. 166 des Gesetzes über die Organisation der Verwaltungsbehörden der Gemeinden und Bezirke vom 1. März 1867 bestimmt, daß die Verrichtungen des Verwaltungsrates auch dem Gemeinderat übertragen werden können. Eine solche Bestimmung enthielten auch schon die früheren Organisationsgesetze und ebenso die kantonale Verfassung von 1831 in Art. 85. Im Toggenburg machten verschiedene Ortsgemeinden von dieser Möglichkeit mehrmals Gebrauch, so z. B. Wildhaus in den Jahren 1845 bis 1851.[9])

Wenn die Genossengüter zur Deckung der durch das Armenwesen, das von jeher Sache der Ortsgemeinden gewesen war, verursachten Kosten nicht ausreichten und deshalb Armensteuern erhoben werden mußten, ging das Recht der Armenverwaltung nach der Verfassung von 1831 ohne weiteres vom Ortsverwaltungsrat auf den Gemeinderat, die Behörde der politischen Gemeinde, über,[10]) da zur Entrichtung der Armensteuer auch die niedergelassenen Nichtortsbürger zugezogen wurden; weil die Einwohner in diesem Falle armensteuerpflichtig waren, war es auch richtig, daß die Behörde der Einwohnergemeinde, der Gemeinderat, die Leitung des Armenwesens übernahm.

Das oberste Organ der Ortsgemeinden war von jeher die Ortsgenossen- oder Bürgerversammlung. Eigentlich di-

[8]) Protokoll der Ortsgenossenversammlung von Wildhaus vom 1. Mai 1857.

[9]) Protokolle der Ortsgenossenversammlung von Wildhaus vom 18. Mai 1845 und 18. Mai 1851.

[10]) Vgl. hierüber Wartmann: „Das Gemeindewesen des Kantons St. Gallen, S. 343.

rigierte diese die Geschicke ihrer Genossengüter; der Verwaltungsrat war nur die ausführende Instanz, während sie die gesetzgebende darstellte. Die Genossenversammlung wurde gebildet von den stimmfähigen Bürgern und Anteilhabern am Genossengut.[11]) Sie zerfiel in die ordentliche und in die außerordentlichen Genossenversammlungen. Die ordentliche Genossenversammlung wurde regelmäßig alle zwei Jahre abgehalten, und zwar schrieb die Verfassung als Tag der Abhaltung den dritten Sonntag im Mai vor. Außerordentliche Versammlungen wurden einberufen, wenn der Verwaltungsrat es für notwendig hielt oder es ein Sechstel der stimmfähigen Bürger verlangten. Die Genossenversammlung hatte nach den kantonalen Verfassungen und Organisationsgesetzen folgende Befugnisse:

1. Wahl des Verwaltungsrates auf zwei Jahre, wenn sie nicht dessen Funktionen dem Gemeinderate übertragen wollte oder mußte.[12])

2. Wahl der Rechnungskommission, ebenfalls auf zwei Jahre.

3. Festsetzung der Gehalte der Mitglieder des Verwaltungsrates.

4. Genehmigung der vom Verwaltungsrat vorgelegten Reglemente und Gutachten.

5. Bestimmung der Art der Nutzung des Genossengutes in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung innerhalb der Schranken der Gesetze.

6. Verfügung über die Verwendung des jährlichen Ertrages des Genossengutes, soweit dieser nicht von Gesetzes wegen (Abkurungen und jährliche Leistungen) in Anspruch genommen war. Die meisten Ortsgemeinden setzten den Abwurf ihres Genossengutes auf Antrag der Verwaltung entweder von Jahr zu Jahr oder auf mehrere Jahre zum voraus fest und richteten dann den von den Nutzenden zu er-

[11]) Organisationsgesetz vom 27. Juli 1831, G.S. Bd. IV, S. 277.

[12]) Vgl. S. 214.

langenden Betrag nach dieser Festsetzung. So bestimmten z. B. Alt-St. Johann und Wildhaus im Jahre 1824, daß der jährliche Ertrag der Genossenalpen Laui und Hintergräppelen im kommenden Jahre und bis auf weiteres 900 fl. (1908 Fr.) ausmachen solle.[13]) Wenige Jahre nachher wurde der Abwurf wieder gesteigert; namentlich zur Zeit der Einführung des neuen Münzfußes war eine größere Steigerung sehr leicht möglich. Gleich wie Wildhaus und Alt-St. Johann es machten, hielt es auch Kappel in Bezug auf seine zwei Alpen Engi und Kuchiwies.[14])

7. Verfügung über das Genossengut als solches (Austausch, Veräußerung) im Rahmen der bestehenden Gesetze. Die gesetzlichen Beschränkungen sind zum größten Teil schon in § 1 dieses Kapitels angeführt worden. Sie sind näher umschrieben im Organisationsgesetz, Art. 166, in der Verordnung betreffend die Normativbestimmungen für die Aufstellung von Genossenreglementen, Art. 13 und 34, und im Kreisschreiben des Kleinen Rates vom 5. Dezember 1858, Art. 3 b. Zu ergänzen wäre noch, daß bei allen Veräußerungen von Genossengut freie Konkurrenz zu walten hatte.[15]) Daß zu jedem Verkauf die Zustimmung der Regierung erforderlich war, ist bereits gesagt worden.

8. Beschluß über eventuellen Ankauf eines neuen Genossengutes.[16])

9. Entscheidung über Annahme neuer Bürger und damit Anteilhaber am Genossengut. Hierzu bedurfte es allerdings noch der Genehmigung durch die Einwohnergemeinde.[17])

10. Entscheidung über die Anhebung oder die Fortsetzung von Prozessen, wenn diese Befugnis nicht dem Verwaltungsrat zusammen mit der Rechnungskommission übertragen worden

[13]) Schulabwurfvertrag von 1824, im Ortsarchiv Alt St. Johann.

[14]) Vom Kleinen Rate sanktioniertes Reglement von 1836, im Staatsarchiv, Fasc. X, Nr. 11.

[15]) Art. 34 der Normativbestimmungen.

[16]) 4., 7. und 8. bedurften der Sanktion durch die Regierung.

[17]) Heeb: „Die Genossengüter des Kantons St. Gallen", S. 8.

war, wie das z. B. anläßlich der Prozesse der Kreisgenossenschaft Krummenau-Neßlau in den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts der Fall gewesen war.[18])

U. Beschluß über Erhebung von Steuern. Wenn nämlich die Ausgaben der Genossenschaft aus den Genossengütern nicht bestritten werden konnten, hatten die Ortsgemeinden, wie die politischen Gemeinden, Schulgemeinden und Kirchgemeinden das Recht, Steuern zu erheben, und zwar waren diese Steuern zu $^1/_6$ auf die Haushaltungen und zu $^5/_6$ auf das steuerbare Vermögen zu verlegen.[19]) Die Haushaltungssteuer mußten bezahlen: „1. jede Person, welche allein oder mit Kindern oder andern Leuten eigen Feuer und Rauch führte oder auch, ohne Feuer und Rauch zu führen, familienmäßig mit Kindern und Untergebenen in einem Hause wohnte; 2. jede andere Person, welche einen Beruf oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung führte oder sonst pflichtig war, die gesetzliche Niederlassung zu haben."

Wenn aus der Mitte der Versammlung Anträge gestellt wurden, durfte in der gleichen Versammlung nur darüber abgestimmt werden, ob sie zur Begutachtung an den Verwaltungsrat zu weisen oder zu verwerfen seien. Ergab die Abstimmung das erste, so hatte der Verwaltungsrat die Frage bis zur nächsten Versammlung zu begutachten, und dann wurde erst über die definitive Annahme des Antrages abgestimmt. Einen Antrag zu stellen war jeder stimmfähige Genosse berechtigt. Bei allen Abstimmungen galt das absolute Mehr: eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Genossen.

Die beiden Ortsgemeinden Wildhaus und Alt-St. Johann, welche ein gemeinsames Genossengut besitzen, hielten ihre Genossenversammlungen gemeinsam ab. Den Vorsitz hatte der Ortsverwaltungspräsident von Alt-St. Johann und in dessen Verhinderung derjenige von Wildhaus. Auch die Alpenpfleg-

[18]) Über diese Prozesse s. III. Kapitel, § 8.

[19]) Gesetz betreffend das Steuerwesen der Gemeinden, vom 17. Nov. 1858 G.S. Bd. IV, S. 79.

schaft war gemischt, also aus Wildhauser und Alt-St. Johanner Bürgern bestellt, und zwar im Verhältnis von 2 : 3 und nie weniger als zwei aus einem Konfessionsteil.[20]) Später wurden dann zwei getrennte Versammlungen gehalten, die eine in Wildhaus, die auch von den in Wildhaus wohnenden Alt-St. Johännern besucht wurde, und an der diese genau die gleichen Rechte hatten wie die Wildhauser selbst, die andere in Alt-St. Johann, wo das gleiche Verhältnis in Bezug auf die Wildhauser Bürger bestand. Es herrschte also der Grundsatz: Jeder in einer der beiden Gemeinden wohnhafte Wildhauser und Alt-St. Johanner Bürger stimmt an seinem Wohnort. Entscheidend war dann bei Abstimmungen die Summe der bejahenden und diejenige der verneinenden Stimmen der b e i d e n Versammlungen.[21])

Um stimmfähig zu sein, mußte man das Genossenrecht besitzen. Dieses konnte erworben werden durch Abstammung von einem Genossen oder durch gesetzlichen Einkauf in die Genossenschaft. Privater Kauf des Genossenrechts, wie dies bei Privatkorporationen möglich war, war ausgeschlossen. Ein ferneres Requisit für die Stimmfähigkeit war, daß man in bürgerlichen Rechten und Ehren stand. Wer in bürgerlicher Stellung nicht stimmfähig war, durfte auch an den Genossenversammlungen nicht mitstimmen. In der ersten Zeit des vorigen Jahrhunderts war auch noch ein gewisser Zensus aufgestellt, indem zur Stimmberechtigung verlangt wurde, daß einer ein Mindestmaß von barem Vermögen besitze. Diese Bestimmung wurde allerdings bald fahren gelassen. Die Reglemente von Laui und Hintergräppelen erlaubten merkwürdigerweise, daß ein in bürgerlicher Stellung nicht stimmfähiger Genosse einem stimmfähigen Nichtgenossen (niedergelassenen Nichtortsbürger) sein Stimmrecht übertrug.[22])

[20]) Reglement der Alpen Laui und Hintergräppelen von 1824.

[21]) Geht aus den Protokollen der Ortsgenossenversammlungen der beiden Gemeinden hervor und aus dem Alpreglement von Laui und Hintergräppelen von 1914, Art. 11 bis 19.

[22]) Reglemente dieser Alpen von 1842, 1856, 1864 und 1880.

Art. 13 der Verfassung von 1814 schrieb zur Ausübung des Stimmrechts vor, daß man persönlicher Nutznießer sei, in bürgerlichen Ehren und Rechten stehe, keine Armenunterstützung beziehe, nicht gerichtlich bevormundet sei und das 21. Altersjahr angetreten habe.[23]) Nach der Verfassung vom 1. März 1831 waren stimmfähig in der Genossenversammlung diejenigen ortsanwesenden Ortsbürger und Anteilhaber am Genossengut, welche in der Gemeinde selbst wohnten, das 21. Altersjahr angetreten hatten und in bürgerlichen Ehren und Rechten standen. Nicht stimmfähig waren: öffentliche Armenunterstützung genießende, gerichtlich bevogtete, erwiesenermaßen sittenlose Bürger, Falliten und Akkorditen und Bürger, die sich in Kriminaluntersuchung befanden. Diese Grundzüge betreffend die Stimmberechtigung der Ortsgenossen in den Versammlungen, wie überhaupt die in diesem Paragraphen geschilderten Verhältnisse erfuhren bis zum heutigen Tage keine wesentlichen Abänderungen.

§ 5. Die Nutzung der Gemeindealpen.

Ursprünglich wurden in jeder obertoggenburgischen Gemeinde alle viehbesitzenden Bürger zur direkten Nutzung am Genossengut, d. h. zur Nutzung in natura zugelassen. Aber im Laufe der Zeit sind einige Gemeinden von diesem Nutzungssystem abgewichen und haben ihre Gemeindealpen für ein Jahr oder länger einem oder mehreren Viehbesitzern verpachtet. Es läßt sich darüber streiten, welche von diesen beiden grundsätzlichen Nutzungsarten[1]) die vorteilhaftere oder namentlich die zweckmäßigere sei. Vom praktischen Standpunkt aus muß entschieden der alten Nutzungsform der Vorzug gegeben werden, welche den Bürgern eine direkte Nutznießung

[23]) Ebenso: Organisationsgesetz vom 4. Mai 1816, Kantonsblatt von 1816, S. 78.

[1]) Daneben gibt es natürlich auch verschiedene Variationen und Kombinationen von beiden Nutzungssystemen; diese aber sind, wenn die zwei grundlegenden geschildert sind, ohne weiteres verständlich.

an den Gemeindealpen in natura gestattet; denn im Toggenburg spielt die Sömmerung des Viehs eine außerordentlich große Rolle, und dadurch, daß die Ortsgemeinden ihre Bürger zur direkten Nutzung ihrer Genossengüter zulassen, ist ihnen die beste Gelegenheit zur Sömmerung ihres Viehs geboten, währenddem sie bei Anwendung der neuern Nutzungsart oft nur mit den größten Schwierigkeiten Alpung für ihr Vieh erlangen können. Einfacher und meistens auch einträglicher für die Ortsgemeinden als solche wäre ja ohne Zweifel die Verpachtung ihrer Alpen. Aber schließlich soll bei der Wahl der Nutzungsform der Gemeindealpen in erster Linie das Wohl der einzelnen Bürger, der eigentliche und ursprüngliche Zweck der Genossengüter, berücksichtigt werden, selbst dann, wenn die diesem Zweck entsprechende Nutzungsart auch hin und wieder Nachteile aufweist, die bei Anwendung der andern Form ausgeschlossen sind. Es soll nun in erster Linie die ursprüngliche Nutzungsform, die glücklicherweise noch heute im Toggenburg mehrheitlich Anwendung findet, und nach welcher die Ortsbürger die direkten Nutznießer in natura am Genossengut sind, geschildert werden.

Die Nutzungsberechtigung an den Gemeindealpen war während der ganzen Zeit des Bestandes dieser Genossengüter abhängig von der Zugehörigkeit zum Bürgerverbande. Sie ruhte also nie auf Privatrecht, sondern auf öffentlichem Recht, weil diese Alpen Eigentum von öffentlich-rechtlichen Korporationen, nämlich der Gemeinden, sind. Sache der Ortsgemeinden ist es, die Nutzung der Bürger festzusetzen. Durch Genossenversammlungsbeschlüsse können die Ortsgemeinden die Benutzung ihres Genossengutes seitens ihrer Ortsbürger regeln, die Ausübung der Nutzung je nach bestimmten Voraussetzungen, wie Alter, Familienstand, Wohnsitz, gewähren, verweigern oder verschieden normieren, ohne daß der einzelne Bürger dagegen Einsprache erheben kann. Ebenso sind die Gemeinden berechtigt, einmal getroffene Verfügungen abzuändern, ohne daß von einem einzelnen Gemeindegenossen, der

sich durch eine solche Abänderung in seinen Interessen benachteiligt sieht, aus dem bisherigen, wenn auch noch so langjährigen Bestande, ein Einspracherecht gegen diese Neuerung abgeleitet werden könnte. Der einzelne Genosse hat nur einen Anspruch auf diejenige Nutzung, welche ihm durch die jeweiligen Reglemente der Genossenschaft gestattet wird. Er hat keinen privatrechtlichen Anspruch auf seine Nutzung; das Nutzungsquantum des einzelnen Genossen kann von der Ortsgemeinde beliebig vergrößert oder verkleinert werden. Es verhält sich also in dieser Beziehung bei den Gemeindealpen anders als bei den Privatkorporationsalpen, bei welchen das Nutzungsquantum des einzelnen Genossen je nach seiner Anteilsberechtigung immer gleich groß bleibt, solange dieser es nicht selbst durch Erwerb oder Verkauf von Alprechten vergrößert oder verkleinert. Bei den Privatkorporationsalpen haben nicht alle Genossen das gleich große Nutzungsrecht, sondern das Nutzungsquantum jedes Einzelnen ist abhängig von der Zahl seiner Alprechte. An den Gemeindealpen hingegen haben alle Genossenbürger das gleich große Nutzungsrecht; dieses bleibt sich aber nicht dauernd gleich, da die Gemeinden das Nutzungsquantum der Bürger beliebig festsetzen und verändern können. Die Ortsgemeinden sind in ihrem Verfügungsrecht über die Art der Nutzung ihrer Alpen und in der Festsetzung des Nutzungsquantums jedes einzelnen Bürgers nur insofern beschränkt, als sie nicht willkürlich einzelne Genossen benachteiligen; es hat strenge Gleichberechtigung aller Bürger zu walten. — Das Nutzungsrecht der Bürger an den Gemeindealpen hat im Toggenburg, solange die Gemeindealpen bestehen, immer einen persönlichen Charakter gehabt; dingliche Verbindungen der Nutzungsberechtigung mit Liegenschaften im Tal sind bei den toggenburgischen Gemeindealpen nie vorgekommen, da diese erst seit 100 Jahren bestehen und bekanntlich am Anfang des 19. Jahrhunderts die Verwandlung der dinglichen Nutzungsrechte an den Alpen in persönliche schon längst stattgefunden hatte. —

Alter, Familienstand, Wohnsitz u. s. w. bilden an und für sich kein Recht auf Nutznießung am Genossengut; sie können je nach den Bestimmungen des Reglements zu notwendigen Voraussetzungen der Nutzung gemacht werden, vermögen jedoch keine selbständigen, über die Gültigkeitsdauer des Reglements hinausreichenden Rechte zu schaffen. Das Nutzungsrecht als solches ist immer nur ein Ausfluß des Ortsbürgerrechts.

Außer der Zugehörigkeit zum Bürgerverbande stellten die Ortsgemeinden schon zu Anfang des 19. Jahrhunderts noch weitere Voraussetzungen auf, welche erfüllt sein mußten, wenn ein Bürger die Nutzungsberechtigung geltend machen wollte. Zu diesen gehört z. B. das Requisit der Niederlassung in der Heimatgemeinde. Es muß ein Bürger in seiner Heimatgemeinde wohnen, wenn er ein Nutzungsrecht am Genossengut beanspruchen will. Das Reglement der Steiner Genossenalp Goldach von 1849[2]) schreibt in Art. 1, lit. a sogar vor, daß der Wohnsitz in der Gemeinde dem Jahre, in welchem die Nutzungsberechtigung beansprucht werde, um ein Jahr vorauszugehen habe. Das Reglement von 1862 reduziert diese Frist auf acht Monate, vom Schwendtag an zurückgerechnet. Wo der Wohnsitz eines Bürgers ist, entscheidet die Niederlassungsbewilligung; d. h. diejenige Gemeinde, welche dem Bürger die Niederlassungsbewilligung erteilt hat, ist sein Wohnort, selbst dann, wenn sich der Bürger zeitweise außerhalb dieser Gemeinde aufhält, aber an keinem andern Ort sich um eine Niederlassungsbewilligung beworben oder keine solche erhalten hat.[3]) Solange ein Bürger abwesend ist, ruht sein Nutzungsrecht; bei seiner Rückkehr aber kann er es wieder geltend machen, wenn er nicht eine einmalige Entschädigung bezogen und damit dauernd auf seinen Nutzungsanteil verzichtet hat, wie dies bei den meisten ausgewanderten

---

[2]) Die Reglemente, welche von der Kantonsregierung sanktioniert sind, befinden sich im Ortsarchiv Stein.

[3]) Schreiben des Bezirksamtes von Obertoggenburg an den Ortsverwaltungsrat von Stein vom 7. Sept. 1875, im Ortsarchiv Stein.

Bürgern der Fall ist. Grundbesitz in der Gemeinde aber ist in Anbetracht dessen, daß dieses Erfordernis ältern Datums ist und zu Beginn des 19. Jahrhunderts, zu welcher Zeit unsere Gemeindealpen entstanden sind, schon sozusagen überall fallen gelassen worden war, nie verlangt worden zur Geltendmachung des Nutznießungsrechts an den Gemeindealpen. Am Prinzip der Niederlassung in der die Nutzung gewährenden Gemeinde ist bis heute strikte festgehalten worden[4]), und die mehrmaligen Versuche der nicht ortsanwesenden, immerhin aber noch im Kanton St. Gallen oder doch in der Schweiz wohnenden Ortsbürger, ihre Nutzungsberechtigung am Genossengut ihrer Heimatgemeinde dennoch verlangen zu können, wie dies in andern Kantonen als zulässig anerkannt wurde,[5]) scheiterten immer. So gelangte am 26. September 1853 eine Petition an den Großen Rat, welche verlangte, daß die innert den Grenzen der Schweiz niedergelassenen Genossenbürger mit den in der Heimatgemeinde selbst wohnenden Bürgern in der Nutznießung des gesamten Genossengutes, sowie in der Tragung der auf dieser Nutznießung haftenden Lasten gleichzuhalten seien.[6]) Der Große Rat aber wies dieses Begehren am 6. November 1854[7]) ab mit der Begründung, daß er kein Recht habe, die Ortsgemeinden zu verpflichten, Nutzungsanteile an abwesende Bürger zu verabfolgen, weil jede Gemeinde über die Bedingungen, unter denen der Bürgernutzen abgegeben werde, ihr eigenes Reglement aufstellen könne. Eine Austeilung von Bürgernutzen an auswärtige Bürger würde übrigens einer Verteilung der Genossengüter in die Hände arbeiten. Die Petition hatte ja gewiß ihre Berechtigung; aber die Vorteile, die aus deren Annahme resultieren würden, werden doch durch die weit zahlreichern größern Nachteile dieses Systems mehr als nur aufgehoben.[8])

[4]) Z.B. Protokolle der Ortsgenossenversammlungen von Wildhaus vom 31. Okt. und 15. Dez. 1896, im Ortsarchiv Wildhaus.

[5]) V. Miaskowski, „Allmende", S. 102.

[6]) Amtsblatt des Kantons St. Gallen, Jahrg. 1853, S. 628.

[7]) Amtsblatt des Kantons St. Gallen, Jahrg. 1854, S. 836.

[8]) Über Vor- und Nachteile beider Systeme s. Heeb, Genossengüter, S. 57.

Bürgern, die aus dem Heimatlande auswanderten, um in fernen, überseeischen Landen ihr Glück zu suchen, wurde in denjenigen Gemeinden, die in der Lage waren, Bürgernutzen verabfolgen zu können, von jeher aus der Genossenkasse ein großer Teil der Reisekosten, meistens sogar der ganze erforderliche Betrag bis zur Ankunft am Bestimmungsort ausbezahlt.[9]) Das darf aber nicht lediglich als Geschenk der Bürgergemeinde aufgefaßt werden, sondern es war eine einmalige Totalabfindung der auswandernden Bürger, d. h. diese bekamen die Reiseentschädigung nur, wenn sie damit auf alle Zeiten auf ihr Recht, Bürgernutzen zu beziehen, verzichteten. Diese Übung ruhte aber auf keiner gesetzlichen Unterlage. Erst die Verordnung betreffend die Normativbestimmungen für die Aufstellung von Genossenreglementen vom 8. Oktober 1875 erhob diese Praxis zur gesetzlichen Norm.[10]) Darnach bedürfen nun solche einmalige Abfindungen der Genehmigung des Regierungsrates, und es muß vor der Auszahlung dieser Unterstützung auch der Ausweis erbracht werden, daß nicht nur für die Reise des Auswanderers nach einer überseeischen Hauptstadt, sondern auch eventuell für dessen Weiterreise und das Auskommen am neuen Niederlassungsort angemessene Vorsorge getroffen sei.[11]) Solche Reiseunterstützungen dürfen jedoch nur ausbezahlt werden, wenn der Auswanderer ausdrücklich auf den fernern Bezug seines Bürgernutzens verzichtet hat. Der jährliche Ertrag dieses Nutzungsanteiles muß dem Fonds gutgeschrieben werden. Diesem Fonds sollten nach unserer Ansicht überhaupt alle Nutzungsanteile, die den aus diesen oder jenen Gründen abwesenden Ortsbürgern (nicht nur den ausgewanderten) zukämen, einverleibt werden, da es nicht ganz richtig ist, wenn sich die anwesenden Ortsbürger auf Kosten der abwesenden bereichern.

---

[9]) Geht aus den verschiedenen Ortsgenossenprotokollen aller obertoggenburgischen Gemeinden hervor.

[10]) Art. 37 und 40 des Normativs.

[11]) Art. 37 des Normativs.

Zum jährlichen regelmäßigen Bezug des Bürgernutzens waren also von jeher nur diejenigen Bürger berechtigt, welche in ihrer Heimatgemeinde wohnten. Art. 29 der Normativbestimmungen für die Aufstellung von Genossenreglementen bestimmt dann allerdings, daß diejenigen Genossen, die außer der Ortsgemeinde oder Genossenschaft, aber noch in ihrer politischen Gemeinde sich aufhalten, in Bezug auf die Nutznießung den in der Ortsgemeinde oder Genossenschaft selbst ansässigen Genossen gleichzuhalten seien. Diese Bestimmung ist ein ziemlich willkürlicher Eingriff in die Nutzungsrechte der Angehörigen einer Genossenschaft; denn durch sie wird der Kreis der Nutzungsberechtigten in manchen Fällen wesentlich vergrößert, was zur notwendigen Folge hat, daß der Anteil des Einzelnen kleiner wird, was in der ersten Zeit nach dem Erlaß des Normativs da und dort Unzufriedenheiten hervorgerufen hat.

Während das Requisit der Niederlassung in der Heimatgemeinde von allen obertoggenburgischen Gemeinden während der ganzen Zeitspanne bis heute streng und sozusagen unverändert beibehalten worden ist, hatten die meisten andern Bedingungen, welche zum Bezuge des Bürgernutzens erfüllt sein mußten, ihren Charakter im Laufe der Zeit wesentlich verändert, indem sie eine Verschärfung oder Abschwächung erfuhren oder teilweise sogar ganz fallen gelassen, manchmal auch durch neue Bestimmungen ersetzt wurden. Im Großen und Ganzen zeigt sich eher eine freiere Entwicklung des Nutznießungsrechtes, wie das seit der helvetischen Revolution auch anderorts der Fall war. Sozusagen alle obertoggenburgischen Ortsgemeinden hatten als weitere Voraussetzung der Bürgernutzenbezugsberechtigung „die Führung von eigen Feuer und Rauch", oder „eigen Feuer und Licht", d. h. die Führung eines eigenen Haushaltes aufgestellt. Mit der Zeit schwächte sich dieses, ursprünglich genau wörtlich genommene Requisit ab, so daß jetzt meistens nur noch die Betreibung eines Berufes oder Gewerbes auf eigene Rechnung verlangt wird. Noch

das Reglement der Alpen Laui und Hintergräppelen von 1856[12]) hielt streng am Haushaltungsprinzip fest: nur der Haushaltung führende Genosse soll Vieh auftreiben dürfen; eine Ausnahme hiervon soll nur gemacht werden für diejenigen Familienglieder, die erwiesenermaßen eigenes Vieh besitzen. Wenn unverheiratete Söhne oder Töchter mit ihren Eltern zusammenwohnten, waren nur die Eltern nutzungsberechtigt.[13]) Heute ist — wie bereits bemerkt — das Haushaltungsprinzip nurmehr selten und auch dann in wesentlich abgeschwächter Form in Anwendung.

Auch das Alter wurde immer in Berücksichtigung gezogen. Die Bestimmungen der verschiedenen Nutzungsreglemente der obertoggenburgischen Gemeinden stimmen in dieser Beziehung nicht alle miteinander überein; die einen lassen schon die 20jährigen Bürger zur Nutzung zu; in jüngster Zeit beziehen teilweise auch noch nicht erwachsene Bürger ihren Bürgernutzen, so z. B. in Alt-St. Johann; in Stein wird der Bürgernutzen vom 23. Altersjahr an verabfolgt. Elternlose Kinder waren nach dem Reglement der Alp Goldach von 1862 sogar ohne minimale Altersbestimmung nutzungsberechtigt, aber nur bis zum 17. Jahre; dann trat für sie ein Unterbruch im Bezug des Bürgernutzens ein, bis sie das auch für die andern Bürger vorgeschriebene 23. Altersjahr erreichten.

Auch Frauen ist schon früh der Bezug des Bürgernutzens gestattet worden,[14]) jedoch nur wenn sie Witwen von verstorbenen Genossen waren. In diesem Falle waren sie nutzungsberechtigt, selbst wenn sie von Haus aus nicht Bürgerinnen waren. Einige Gemeinden gaben einer solchen „ungenossen" Witwe nur das halbe Nutzungsrecht, insofern sie nicht ledige Söhne bei sich hatte. Nach dem Reglement der Alp Goldach von 1862 bezogen Witwen von Ortsbürgern, solange sie in

[12]) Im Ortsarchiv Alt St. Johann.

[13]) Reglement der Alp Goldach von 1862, im Ortsarchiv Stein.

[14]) Reglement der Alpen Laui und Hintergräppelen von 1864, Art. 7, im Ortsarchiv Alt St. Johann.

ungetrennter Haushaltung mit ihren Kindern in der Gemeinde wohnten, für sich selbst einen und für je drei Kinder unter 17 Jahren ebenfalls einen Nutzungsanteil. Natürlich verloren Witwen von Genossen ihr Nutzungsrecht sofort wieder mit ihrer Wiederverehelichung. Wie die Witwen waren nutzungsberechtigt die hinterlassenen Kinder eines verstorbenen Genossen. Diese konnten, solange sie sich nicht verheirateten oder nicht das vorgeschriebene Alter erreichten, welches ihnen bei Führung eines eigenen Haushaltes ein eigenes Nutzungsrecht gewährte, gemeinsam das Nutzungsrecht ihres verstorbenen Vaters ausüben. In Bezug auf Witwen- und Waisennutzungsrecht kamen im Toggenburg die größten Verschiedenheiten vor, und auch heute kann hiefür noch keine einheitliche Regel aufgestellt werden.

Ursprünglich war das Nutzungsrecht der Ortsgenossen an den Gemeindealpen nicht scharf abgegrenzt; immerhin war es, weil die obertoggenburgischen Gemeindealpen erst um die Wende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts entstanden sind, schon damals nicht mehr ein absolut unbeschränktes, und schon bald machte sich infolge dieser nur ungefähr gezogenen Beschränkungen eine so gewaltige Überstoßung mit ihren schlimmen Folgen geltend, daß die Beschränkungen genauer festgelegt und sogar auch verschärft werden mußten. Die engere Beschränkung des Auftriebsrechtes geschah, wenn auch nicht überall auf gleiche Weise, so doch in den meisten Gemeinden in den Grundzügen ähnlich. Jeder Bürger, der beabsichtigte, die Gemeindealp im kommenden Sommer zu nutzen, mußte die Zahl und Gattung der aufzutreibenden Tiere der Ortsverwaltung anmelden. Bei einer zu starken Überstoßung mußten diejenigen, welche am meisten Vieh angemeldet hatten, auf den Auftrieb einiger Stücke, d. h. so vieler Tiere, als ihnen gestrichen wurden, verzichten. Eine solche Reduktion des Auftriebes wurde so weit durchgeführt, bis die Normalstoßzahl erreicht war. Daß dieses System der Einschränkung jedesmal zu Streitigkeiten, oder doch wenigstens zu Uneinig-

keiten führte, ist sehr begreiflich. Aber merkwürdig lange wurde es trotzdem beibehalten, und die durch die Ortsverwaltungen vorgeschlagenen Änderungen stießen in den Genossenversammlungen auf zähen Widerstand, so daß die diesbezüglichen Anträge immer abgewiesen wurden. Deutlich fühlbar machte sich auch der Gegensatz zwischen Reich und Arm, d. h. zwischen Viehbesitzern und Nichtviehbesitzern, indem diese längere Zeit keinen oder doch fast keinen Nutzen aus den Genossenalpen ziehen konnten und nur von den zu öffentlichen Zwecken geleisteten Beiträgen aus dem Abwurf der Alpen einen indirekten Vorteil hatten. Zu offenen Zwistigkeiten zwischen „Hablichen und Nichthablichen", wie dies z. B. im Kanton Schwyz der Fall war, kam es indessen im Toggenburg nicht, da es nicht viele Bürger gab, die gar kein Vieh besaßen und den wenigen Nichthablichen immer einigermaßen entgegengekommen wurde, indem ihnen in allen Gemeinden gestattet wurde, zwei Lehenkühe anzunehmen und auf spezielle Bewilligung der Verwaltungen hin auf die Gemeindealpen zu treiben,[15]) obwohl sonst der Auftrieb von Lehenvieh streng verboten war. Wer nur 1 oder 2 Kühe gewintert hatte, durfte eine Lehenkuh auftreiben.[16])

Die Zahlung einer sogenannten Auflage durch die Auftreibenden per aufgetriebenen Stoß wurde auf den toggenburgischen Gemeindealpen, da sie erst seit der Revolutionszeit als solche bestanden, schon von Anfang an verlangt, im Gegensatz zu den Gemeindealpen anderer Kantonsgegenden, wo jene schon im Mittelalter existiert haben, und wo damals noch keine Auflage gefordert wurde. Die Auflage diente außer zur Bestreitung der Alpkosten und der Beiträge an öffentliche Zwecke namentlich auch dazu, einen Ausgleich zwischen den Armen, welche, da sie kein Vieh besaßen, keinen Vorteil aus den Ge-

[15]) z. B. Protokoll der Genossenversammlung von Neßlau vom 27. Mai 1813, in Ortsarchiv Neßlau.

[16]) Reglement der Alpen Laui und Hintergräppelen von 1824, Art. 11, im Ortsarchiv Alt St. Johann.

meindealpen ziehen könnten und den reichen Viehbesitzern, die sozusagen allen Vorteil aus den Gemeindealpen zogen, zu schaffen. Die Auftreibenden hatten die Auflage entweder schon am Tage der Alpfahrt beim Alpgatter, oder dann bis zum Bartholomäustag, bis Micheli, bis zum Gallentag oder bis Martini, zu bezahlen.[17]) Erfolgte die Zahlung nicht bis auf den festgesetzten Tag, so wurde die Auflage verdoppelt.[18]) Jeder haftete mit seiner Viehhabe für Bezahlung der Auflage. Einzig wenn Vieh verunglückte und dessen Eigentümer nicht nachbesetzen konnte, wurde ihm die Auflage ganz oder teilweise erlassen. Natürlich war die Auflage sehr niedrig und entsprach keineswegs dem Gegenwert, den die Gemeindealpen den Auftreibenden boten. Mittels dieser Auflage wurde der Ausgleich zwischen Viehbesitzern und Nichtviehbesitzern geschaffen, indem die Summe der bezahlten Auflagen nach Abzug der Alpkosten und der Beiträge an öffentliche Zwecke auf die Nichtnutzenden verteilt wurde, um diesen auf solche Weise einigen Ersatz dafür zu bieten, daß es ihnen als Nichtviehbesitzern verunmöglicht war, einen direkten, praktischen Nutzen aus dem Genossengut zu ziehen. Ein anderer Modus verteilte die Summe der erhobenen Auflagen unter Viehbesitzer und Nichtviehbesitzer zu gleichen Teilen; in diesem Falle mußten die Viehbesitzer natürlich mehr bezahlen, als sie bei der Teilung zurückbekamen, da der ganze Alpabwurf ausschließlich von ihnen zusammengelegt werden mußte. Bei der Zahlung dieses Gesamtbetrages durch die Nutzenden konnten weniger Teile gemacht werden als bei dessen Verteilung unter alle Genossenbürger (Viehbesitzer und Nichtviehbesitzer zusammen), da die Anzahl der Zahlenden kleiner war als diejenige der Beziehenden. Folglich mußten die von den Nutzenden zu leistenden Teile größer ausfallen, als das Betreffnis jedes einzelnen beziehenden Bürgers war, da die Zahl der Beziehenden —

[17]) Die einzelnen Alpreglemente der Gemeindealpen setzten verschiedene Tage fest, meistens jedoch einen der genannten.

[18]) Reglement von Laui und Hintergräppelen von 1824.

wie gesagt — größer war als die Zahl der Leistenden. Wenn Nutzende und Nichtnutzende vom Alpabwurf ihren Teil bekamen, wurde die Auflage in der Regel höher angesetzt, als wenn nur die Nichtnutzenden sich in den Alpabwurf zu teilen hatten,[19]) da sonst das Betreffnis jedes Bürgers gar zu klein hätte ausfallen müssen. Im ersten Fall bezahlte also der Auftreibende eine kleine Auflage, bezog aber kein Bargeld vom Genossengute, sondern hatte lediglich den direkten, praktischen Nutzen davon, indem ihm Gelegenheit geboten war, sein Vieh um billigen Preis sömmern zu können. Im zweiten Falle bezahlte er eine etwas größere Auflage, bezog aber gleich jedem Nichtnutzenden neben dem praktischen Vorteil auch seinen Anteil am Alpabwurf. Etwas besser gestellt als der Nichthabliche war er aber immerhin in beiden Fällen. — Ein anderes Mittel der Ausgleichung zwischen Hablichen und Nichthablichen war auch die Zahlung der Auflage nach Progression, so daß, wenn die Zahl der aufgetriebenen Tiere groß war, auch mehr Auflage pro Stoß entrichtet werden mußte, und zwar für jeden Stoß, vom ersten bis zum letzten gleich viel. Diese Art Progression läßt sich am besten mit der von den Steuergesetzen aufgestellten Progressionsskala vergleichen. Eine andere Art von Progression war, daß eine gewisse Anzahl Stöße zur Grundtaxe aufgetrieben werden durften. Die darüber hinaus aufgetriebenen Stöße hatten eine höhere Auflage zu entrichten, und zwar erhöhte sich diese mit der Zahl der aufgetriebenen Stöße nach einer gewissen Stufenleiter, z. B. für die zwei nächsten über die Normalzahl (welche zur Grundtaxe ging) aufgetriebenen Stöße etwas mehr als für die ersten, von der Normalzahl zugelassenen Stöße, für wiederum zwei weitere Stöße nochmals etwas mehr als für die vorhergehenden zwei u. s. w. Nach dieser zweiten Art von Progression mußte also nicht, wie nach der ersten Art, für alle Tiere gleich viel bezahlt werden, sondern für das sechste z. B. mehr als für das

[19]) Protokoll der Ortsgenossenversammlung Wildhaus vom 3. Okt. 1863, im Ortsarchiv Wildhaus.

erste, für das zehnte wieder mehr als für das sechste. Diese Art von Progression war um 1863 bei Laui und Hintergräppelen in Anwendung.[20])

Trotz allen Bestrebungen, durch die Erhebung der Auflage und die angeführten Arten ihrer Erhebung einen richtigen Ausgleich zwischen Hablichen und Nichthablichen zu schaffen, gelang dieser doch nicht in jeder Beziehung befriedigend. Der Betrag, der jedem Nichthablichen auf diese Weise zukam, war sehr klein und stand in keinem Verhältnis zum Vorteil, den die Hablichen aus den Gemeindealpen zogen. Es sind zwar noch andere kleine Vorrechte der Nichthablichen zu nennen; aber auch sie sind so unbedeutend, daß selbst die Auflage und diese kleinen Zugeständnisse an die Armen diese nicht als gleichberechtigt wie die Hablichen an den Gemeindealpen erscheinen ließen. Unter diese kleinen Privilegien der Armen sind zu rechnen:

1. Mancherorts wurde ihnen ein Teil des Genossengutes als Ziegenweide überlassen; so z. B. stellte ihnen die Ortsgemeinde Wildhaus ihre Alp Gulmen zu diesem Zwecke zur Verfügung.[21])

2. Es wurde den Armen oft auch der Ziegenauftrieb auf die Gemeindealpen vor und nach der Sömmerungszeit gestattet.

3. Wenn auch seltener, so kam es doch auch im Toggenburg vor, daß gewisse Wildheugegenden ausschließlich für die Armen reserviert waren; nur sie durften in diesen Bezirken mähen; jeder hatte sich allerdings dazu die besondere Erlaubnis des Ortsverwaltungsrates einzuholen.

Es ist ganz unbegreiflich, daß trotz dieser offensichtlichen Benachteiligung der Nichthablichen sich z. B. die Gemeinde Alt-St. Johann hartnäckig wehrte gegen die Einführung eines von den beiden Ortsverwaltungen von Wildhaus und Alt-St. Johann vorgeschlagenen neuen Nutzungssystems für das diesen

[20]) Vgl. S. 230, Anm. 19.

[21]) Protokoll des Ortsverwaltungsrates von Wildhaus vom 11. Mai 1861.

beiden Ortsgemeinden gehörende Genossengut Laui und Hintergräppelen, nach welchem System alle Bürger, die Hablichen und Nichthablichen, genau die gleichen Rechte bekamen. Die Wildhauser hatten sich diesem Antrage nie feindlich gegenübergestellt; er scheiterte lediglich an der Opposition der Alt-St. Johanner.[22]) Erst im Jahre 1887 drang der von den beiden Ortsverwaltungen schon mehrmals vor die Genossenversammlungen gebrachte Antrag auch in der Genossenversammlung von Alt-St. Johann durch. Dieses System hat sich denn auch in der Folgezeit als so gut und gerecht erwiesen, daß es sich bis heute erhalten hat. Es ist eine Art „Kopfsystem", welches mit der Zeit im Toggenburg allgemein mehr und mehr Boden faßte auf Kosten des sogenannten Familien- und Haushaltungssystems. Die spezielle Art des Kopfsystems, wie sie in Alt-St. Johann und Wildhaus in Anwendung ist, wird auch „Klauensystem" genannt. Jedem in einer der beiden Gemeinden niedergelassenen Bürger von Alt-St. Johann und Wildhaus kommt darnach, ob er Vieh besitze oder nicht, der Anteil eines „Klauens" oder „Klobens" (1/4 Recht) zu. Diesen Klauen kann der Nichtviehbesitzer einem viehbesitzenden Bürger verpachten. Die Viehbesitzer sind gezwungen, zu ihren eigenen Klauen hinzu solche Klauen von Nichtviehbesitzern ins Lehen zu nehmen, wenn sie auftreiben wollen, da ein Klauen nur 1/4 Recht ist. Eine Benachteiligung der Nichtviehbesitzer ist auf diese Weise durchaus ausgeschlossen; sie haben in Bezug auf die Gemeindealpen absolut die gleiche Stellung wie die Viehbesitzer.

Bei Anwendung dieses Klauensystems gilt als Grundlage der Festsetzung der Anteilsberechtigung das Zivilstandsregister vom 1. Januar jeden Jahres.[23]) Die Zahl der Klauen, welche die beiden Alpen Laui und Hintergräppelen aufweisen, bleibt sich, da sie der Stuhlung der Alp entspricht, jedes Jahr gleich.

[22]) Protokolle des Ortsverwaltungsrates und der Genossenversammlungen von Wildhaus von 1869 bis 1887.

[23]) Reglement von Laui und Hintergräppelen von 1887, Art. 4.

Ist die Zahl der Klauen kleiner als die Zahl der am 1. Januar jeden Jahres laut Zivilstandsregister anwesenden Bürger, so werden den jüngsten Jahrgängen keine Klauen zugeteilt, nie aber werden die ältesten Jahrgänge gestrichen.[24]) Sind aber mehr Klauen vorhanden, als das Zivilstandsregister Bürger aufweist, so wird auch ortsanwesenden Nichtbürgern gegen Bezahlung ein beschränkter Auftrieb gestattet.[25]) In erster Linie aber sollen die Ortsbürger ihr Vieh sömmern können. Jeder Klauen hat seine Nummer und ist im Klauenverzeichnis mit dieser Nummer eingetragen.

Das Klauensystem ist unbestritten das beste Mittel zur Herstellung vollständiger Gleichberechtigung aller Genossen in ihrem Nutzungsrecht am Genossengut. Jeder Bürger hat vom Genossengut den direkten Genuß, wenn er Vieh auftreiben will in der Sömmerungsgelegenheit, wenn er keines besitzt oder nicht auftreiben will, in einem gewissen Betrag an Bargeld, als im Pachtzins seines Klauens. Den viehbesitzenden Bürgern aber entzieht dieses System keineswegs die Sömmerungsgelegenheit, wie dies bei Verpachtung der ganzen Alp der Fall ist. Durch Verpachtung könnte allerdings der Ausgleich zwischen Arm und Reich im gleichen Maße geschaffen werden wie bei Anwendung des Klauensystems, da von einem Pächter mehr Pachtzins verlangt wird als die von den einzelnen auftreibenden Bürgern erhobene Auflage bei Anwendung des frühern Nutzungssystems betrug, aus dessen „Abwurf" auch ein zu lächerlich kleiner Betrag jedem Bürger ausgeteilt werden konnte. — Das beste und zweckmäßigste Nutzungssystem ist ohne Zweifel das Klauenprinzip. Aber nicht bei allen Gemeinden des Bezirks Obertoggenburg findet es Anwendung, sondern die meisten haben das Haushaltungs-, das Familien- oder das gewöhnliche Kopfsystem, oder auch Kombinationen

---

[24]) Reglement von Laui und Hintergräppelen von 1887 und 1914, Art. 3 und 5.

[25]) Mitteilung von Herrn Ortsverwaltungspräsident A. Looser in Alt St. Johann.

dieser Systeme eingeführt und beibehalten. Einheitlich für das ganze Toggenburg ist das Nutzungsrecht der Bürger an den Genossengütern nicht geordnet worden, und auch die Normativbestimmungen vom 8. Oktober 1875 stellen in dieser Hinsicht keine einheitliche Ordnung für alle Gemeinden auf, sondern gestatten die Anwendung verschiedener Systeme, welche in Abschnitt IV, Art. 23 des Normativs genannt und als zulässig erklärt sind. Es sind dies das Familien-, das Haushaltungs- und das Kopfsystem und auch Kombinationen von allen dreien. Die Anwendung von Kombinationen dieser drei Systeme muß aber Uneinigkeiten hervorgerufen haben. Wenigstens erließ der Regierungsrat am 26. Mai 1876 ein Kreisschreiben,[26]) in welchem er den Gemeinden, die Kombinationen der drei grundsätzlichen Systeme anwandten, vorschrieb, sich für eines der drei Systeme zu entschließen und dieses als Hauptsystem anzuwenden; daneben aber sei es den Gemeinden erlaubt, aus den andern Systemen so viel herüberzunehmen, als sie für vorteilhaft und zweckmäßig erachteten. — Nach dem Kopfsystem muß jeder Genosse spätestens mit dem 25. Altersjahr nutzungsberechtigt werden.[27]) Nach dem Haushaltungsprinzip wird jeder volljährige Genosse nutzungsberechtigt, der von seinen Eltern getrennt einen eigenen Beruf oder ein eigenes Gewerbe betreibt. Das „Führen von eigen Feuer und Rauch" muß also nicht wörtlich genommen werden. Bei Anwendung des Familiensystems wird jeder Genosse nutzungsberechtigt, sobald er verheiratet ist. Wenn er stirbt, treten seine Witwe und Kinder an seine Stelle. Von diesen drei Nutzungsarten ist das Kopfsystem dasjenige, welches immer mehr an Boden gewinnt auf Kosten der beiden andern Systeme.

Art. 22 des Normativs stellt den Grundsatz möglichster Gleichberechtigung aller Genossen in ihrem Nutzungsrecht am Genossengut auf. Außereheliche Geburt darf nach Art. 27 keinen Grund der Ausschließung vom Genuß des Bürgernutzens

[26]) Amtsblatt des Kantons St. Gallen von 1876, S. 388.

[27]) Normativbestimmungen, Art. 23 bis 26.

mehr bilden, während dies noch in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts meistens der Fall war. Früher wurde auch denjenigen sonst nutzungsberechtigten Genossen, welche Armenunterstützung bezogen oder sogar dem Armenhaus anheimgefallen waren, das Nutzungsrecht an den Genossengütern vorenthalten. Dieser Umstand gab Anlaß zu erhöhten Armensteuern. Deshalb wurde der Art. 28 des Normativs geschaffen, welcher bestimmt, daß für Arme, die von der Armenverwaltung unterhalten werden, diese als Nutznießerin einzutreten habe und den betreffenden Genossenanteil entweder in natura oder in einem Geldäquivalent beziehen könne. Hinsichtlich des Bezugs dieses Nutzungsanteils durch die Armenverwaltung spielt es keine Rolle, ob der Armengenössige im Armenhaus der Heimatgemeinde, in demjenigen einer andern Gemeinde, in einer Irrenanstalt einer andern Gemeinde oder in einer Familie untergebracht sei; wenn die Armenkasse für seinen Unterhalt aufkommen muß, ist sie an seiner Stelle zum Bezug seines Bürgernutzens berechtigt.[28]) Im Jahre 1875 hat das Bezirksamt Obertoggenburg entschieden, daß nur denjenigen Genossen der Bürgernutzen entzogen und zu Gunsten der Armenkasse verwendet werden dürfe, welche der Gemeinde ganz zur Last fallen.[29]) Gerichtliche Bestrafung des Nutznießers zieht Verlust des Nutzungsrechtes nicht nach sich.

Nach Art. 33 der Normativbestimmungen ist der Nutznießer berechtigt, die Ausübung seines Nutzungsrechtes (nicht aber das Nutzungsrecht selbst) andern, und zwar Genossen oder Nichtgenossen, abzutreten; hingegen bleibt er für die Erfüllung aller mit der Nutznießung verbundenen Leistungen und Pflichten verantwortlich.

Art. 30 der Verordnung gibt den Ortsgemeinden gegenüber dem nutznießenden Genossen, wenn dieser Schulden an

[28]) Entscheidung des Departements des Innern vom 9. Febr. 1915, im Ortsarchiv Wildhaus.

[29]) Schreiben des Bezirksamtes von Obertoggenburg an den Ortsverwaltungsrat von Stein vom 7. Sept. 1875, im Ortsarchiv Stein.

die Gemeindekasse hat, ein Pfand- oder Retentionsrecht an seiner Nutzung. Dieses Recht der Ortsgemeinden hatte praktisch schon vor dem Erlaß der Verordnung bestanden, war aber hin und wieder von den Verwaltungen in unnötiger Härte angewandt worden. Deshalb bestimmt der gleiche Artikel 30, daß die Reglemente Bestimmungen über das Verfahren enthalten müssen, nach welchem dieses Retentionsrecht nötigenfalls exequiert werde.

Ein freiwilliger Verzicht auf die Nutznießung ist möglich; er entbindet aber keineswegs von der Pflicht, die Lasten der Genossenschaft mittragen zu helfen.[30]) In denjenigen Gemeinden, die ihren Bürgern nur einen kleinen oder gar keinen Bürgernutzen verabfolgen können, würde sich sonst ein freiwilliger Verzicht auf die Nutznießung und die damit verbundene Befreiung von den öffentlichen Lasten sehr lohnen. Die Gemeinden kämen aber dabei sehr schlecht weg, indem viele von ihnen oft sehr schwere Lasten zu tragen haben.

Erworben werden kann die Nutzungsberechtigung an den Gemeindealpen nur mit dem Bürgerrecht, also entweder durch Abstammung von einem Genossen, in welchem Falle das Nutzungsrecht von den verschiedenen Gemeinden als „ererbt" bezeichnet wird, oder dann durch gesetzlichen Einkauf ins Bürgerrecht einer Gemeinde. Ein privater Kauf der Anteilsberechtigung, wie dies bei den Privatalpkorporationen möglich ist, ist bei den Gemeindealpen, welche im Eigentum einer öffentlich-rechtlichen Korporation stehen, ausgeschlossen; der Einkauf beruht auf öffentlichem Recht, gleich wie die Nutzungsberechtigung selbst. Die Aufnahme ins Bürgerrecht erfolgt mit Genehmigung der Genossenversammlung, wenn es sich um Schweizerbürger handelt. Bei der Aufnahme von Ausländern ist zudem noch die Bestätigung durch die politische Gemeinde und der Einkauf ins Kantonsbürgerrecht nötig.[31])

Nach der Revolutionszeit war es sehr schwierig, im

[30]) Amtsbericht des Regierungsrates von 1893, S. 10.

[31]) Wartmann: „Das Gemeindewesen im Kanton St. Gallen", S. 347.

Toggenburg den einzelnen Landleuten ihr Bürgerrecht zuzuteilen, da es bis anhin keine toggenburgische Gemeindebürgerrechte gegeben hatte mit einziger Ausnahme des Bürgerrechts der Stadt Lichtensteig, welches schon ehedem bestanden hatte. Unter äbtischer Herrschaft gab es nur ein toggenburgisches „Landbürgerrecht", nach welchem jeder Toggenburger sich in derjenigen Gemeinde niederlassen konnte, welche ihm gerade beliebte; er wurde den dort Niedergelassenen durchaus gleichgehalten und war auch dort nutzungsberechtigt. Die toggenburgischen Gemeindebürgerrechte mußten also nach der Befreiung von der äbtischen Herrschaft erst geschaffen werden, und dabei wurde nun ziemlich willkürlich verfahren; ein anderer Weg wäre aber wohl kaum durchführbar gewesen. Der Kleine Rat erließ nämlich am 17. Dezember 1803 die Verordnung über die Heimatrechte der Landleute in der Landschaft Toggenburg,[32]) durch welche jede toggenburgische Gemeinde angewiesen wurde, ein Verzeichnis aller derjenigen toggenburgischen Bürger aufzunehmen, welche beim Erscheinen des Gesetzes über die Armenunterstützung vom 29. Brachmonat 1803[33]) in ihrem Gemeindebezirk haushäblich angesessen waren, eine eigentümliche Wohnung daselbst besaßen, oder anderswo in Kost und Lohn standen, oder sich außerhalb des Landes aufhielten. Den Zeitpunkt der Aufnahme dieser Register ließ man mit dem Erscheinen des Gesetzes über die Armenunterstützung zusammenfallen, weil nach diesem Gesetze Recht auf Armenunterstützung und Heimatrecht gleichbedeutend waren. Nach dem Beschluß des Kleinen Rates vom 17. Dezember 1803 war jede toggenburgische Gemeinde pflichtig, denjenigen toggenburgischen Bürgern, die sich vor dem Erlaß des Gesetzes über die Armenunterstützung vom 29. Brachmonat 1803 in der Gemeinde haushäblich niedergelassen hatten, wenn notwendig, die Armenunterstützung zukommen zu lassen. Weil nun Recht auf Armenunterstützung und Heimatrecht nach dem

[32]) Kantonsblatt von 1803, S. 346.

[33]) Kantonsblatt von 1803, S. 291.

Gesetz vom 29. Brachmonat 1803 identisch waren, wurde diejenige Gemeinde Bürgergemeinde, welche pflichtig war, Armenunterstützung zu verabfolgen. Die so einregistrierten toggenburgischen Bürger wurden also Bürger derjenigen Gemeinden, in welchen sie auf das Verzeichnis der Orts- und Gemeindebürger eingetragen waren.

Nun hatte jeder Toggenburger ein Gemeindebürgerrecht; ein Recht auf Nutznießung am Genossengut aber besaß er noch nicht, da immer noch ein scharfer Unterschied zwischen Gemeindebürger und Ortsbürger gemacht wurde.[34]) Ortsbürger waren nur die alteingesessenen Familien, diejenigen, welche schon vor der Umsturzperiode in einer Gemeinde gewohnt hatten; diese allein waren nutzungsberechtigt an den Genossenalpen, soweit die Gemeinden solche schon vor 1803 an sich gebracht hatten. Erst die Verordnung vom 5. September 1805[35]) ermöglichte den neuen Gemeindebürgern den Einkauf auch in das Nutzungsrecht am Genossengut. Die Ortsgemeinden hatten nach dieser Verordnung zwar das Recht, die Einkaufstaxe für neue Ortsbürger selber zu bestimmen, sie mußte jedoch gleich hoch angeschlagen werden, ob einer nur seine Person allein oder auch seine größere oder kleinere Familie einkaufen wollte. Hatte der Betreffende aber verheiratete Söhne, die ein eigenes Gewerbe trieben, so konnten diese, wenn sie auch Anteilhaber am Genossengut werden wollten, zu besonderem Einkauf angehalten werden. Die Einkaufstaxe mußte aus eigenem Gelde bezahlt werden. Für die Ortsgemeinden, die von ihrem Rechte der Selbstbestimmung der Einkaufstaxe keinen Gebrauch machten, wurde diese auf 180 fl. festgesetzt. Ein Drittel davon mußte der politischen Gemeinde zu Armenzwecken zur Verfügung gestellt werden.

Am 18. Mai 1804 wurde der Einkauf in ein Gemeindebürgerrecht für Kantonsbürger, welche noch kein solches be-

[34]) So auch in der oben genannten Verordnung des Kleinen Rates vom 17. Dez. 1803.

[35]) Kantonsblatt von 1805, S. 84.

saßen, gesetzlich obligatorisch gemacht um die für Kantonsbürger festgesetzte Taxe.[36]) Die Gemeinden mußten also diese Einbürgerungen annehmen, ob sie wollten oder nicht. Dieses Obligatorium hatte zwar die Helvetik schon gekannt,[37]) es dann aber wieder aufgehoben.[38])

Seit 1808 konnten Schweizerbürger, die sich ins st. gallische Kantonsbürgerrecht einkaufen wollten, sich die Zustimmung des Großen Rates erkaufen, welche nur dann erfolgen konnte, wenn der Gesuchsteller Liegenschaften im Werte von mindestens 6000 Fr. im Gebiete des Kantons St. Gallen besaß.[39])

Das Gesetz vom 8. Mai 1807[40]) gestattete, auch Nichttoggenburgern, deren Vorfahren aber seit 100 oder mehr Jahren ununterbrochen im Lande gewohnt hatten, sich um die für Kantonsbürger festgesetzte Taxe in ein Gemeindebürgerrecht einzukaufen.

Der obligatorische Einkauf hielt sich bis 1824, in welchem Jahre er durch das Gesetz vom 23. Dezember[41]) wieder aufgehoben und rein vom Willen der Ortsgenossenversammlung abhängig gemacht wurde. Der zwangsweise Einkauf hatte sich als unvorteilhaft für Gemeinden und Kanton erwiesen, indem die günstigen Einkaufsbedingungen allzu reichlich ausgenutzt und dadurch der Bürgernutzen des Einzelnen stark geschmälert worden war.

Am 18. Februar 1835 wurde das Gesetz über Erwerb und Verlust des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts erlassen,[42]) nach welchem sich jeder, der das Bürgerrecht einer Gemeinde erlangen wollte, beim betreffenden Ortsverwaltungsrat anzumelden hatte, der dann ein diesbezügliches Gutachten vor

---

36) Baumgartner: „Geschichte des schweizerischen Freistaates und Kantons St. Gallen", Bd. II, S. 125.

37) Gesetz über die Bürgerrechte vom 13. Hornung 1799, Tagblatt II, 321.

38) Gesetz vom 9. Okt. 1800, Tagblatt, Heft 4.

39) Moosberger, S. 110.

40) Kantonsblatt von 1807, S. 121.

41) G.S., Bd. III, S. 180.

42) G.S., Bd. VI, S. 43.

die Genossenversammlung brachte. Diese hatte über Annahme oder Abweisung des gutachtlichen Antrages zu entscheiden. Wenn der Gesuchsteller als Bürger aufgenommen wurde, trat er ohne weiteres in alle Rechte der andern Bürger ein. Der Kleine Rat setzte für alle Gemeinden ein Maximum der Einkaufstaxe fest; dabei aber war es den Gemeinden auch gestattet, das Bürgerrecht unter diesem Höchstpreise oder ganz unentgeltlich zu verleihen. Endlich 1842 wurde die Festsetzung der Höhe der Einkaufstaxe ganz den Gemeinden überlassen.[43])

Der Auftrieb von fremdem oder Lehenvieh war von jeher streng verboten, da die Gemeindealpen ihrem Grundzwecke nicht entfremdet werden durften, sondern in erster Linie dem Wohle der Bürger und damit demjenigen der Gemeinde zu dienen hatten. Zuerst sollte das Vieh der eigenen Bürger gesömmert werden können, und deshalb war es den Bürgern anfänglich nur durch Gewohnheitsrecht und Alpsatzungen, später aber auch durch die kantonale Gesetzgebung untersagt, fremdes Vieh gegen Futtergeldzahlung durch dessen Eigentümer ins Lehen zu nehmen und unentgeltlich oder doch um einen minimen Alpzins (Auflage) auf der Gemeindealp zu sömmern. Wurde die Atzung der Gemeindealpen durch das „eigentümliche" Vieh der Bürger nicht ganz aufgebraucht, so konnten die Gemeinden die unbestoßenen Rechte an in der Gemeinde wohnende Nichtortsbürger und, wenn auch das Vieh dieser Nichtortsbürger zur Vollbestoßung der Alpen nicht ausreichte, schließlich auch an Auswärtige vergeben.[44]) So zogen die Gemeinden selbst oder also alle Bürger, den Vorteil dar-

[43]) Gesetz vom 19. Nov. 1842 betreffend die Verteilung der Einkaufstaxe für das Gemeindebürgerrecht; Gesetzessammlung, Bd. IX, S. 7. Dieses Gesetz setzte sonst nur die Verteilung des durch den Einkauf eingenommenen Geldes für die verschiedenen Zwecke der Gemeinde fest: $^1/_2$ behielt das Ortsgenossengut, $^1/_8$ mußte der politischen Gemeindekasse, $^1/_8$ dem Armenfonds, $^1/_8$ dem Schulfonds und $^1/_8$ dem Kirchenfonds abgegeben werden.

[44]) Z.B. Reglement von Engi und Kuchiwies von 1836, Staatsarchiv Fasc. X, und Reglement von Laui und Hintergräppelen von 1914, Art. 7, Abänderung vom 19. Febr. 1921.

aus, und dieser kam nicht ungerechterweise einzelnen wenigen Bürgern zu, während die große Mehrzahl von ihnen leer ausging. Bürger, welche trotz diesem Verbot Lehenvieh auftrieben, wurden scharf gebüßt und waren zudem einige Jahre lang vom Nutzungsrecht an den Gemeindealpen ausgeschlossen.[45])

Besonders streng war der Auftrieb von Lehenvieh auf die Ebnater Alpen Teufenthal und Färnli verboten. Hier wurde fremdes Vieh ohne weiteres abgetrieben (was übrigens auch noch anderorts der Fall war), und der Fehlbare hatte trotzdem den ganzen Sommerlohn dafür zu bezahlen, ferner durfte er drei Jahre lang die Alpen nicht mehr benutzen.[46])

Einzig den Armen war — wie bereits erwähnt — allgemein gestattet, eine oder zwei Lehenkühe aufzutreiben. Ferner war es auch zulässig, daß ein Genosse einem andern Genossen sein Vieh über den Sommer zur Besorgung auf der Gemeindealp übergab.[47]) Dieses Vieh war eigentlich gar kein Lehenvieh, da dessen Eigentümer demjenigen, der die Hirtung des Viehs während der Sömmerung übernommen hatte, nicht einen hohen Sömmerungspreis, sondern nur die Auflage der Gemeinde selbst bezahlen mußte. Der Hirt konnte höchstens für seine Arbeit vom Eigentümer dieses Viehs etwas verlangen, aber diese Entschädigung hatte mit der Auflage nichts zu tun. Andere Bürger wurden durch dieses Verfahren nicht von ihren Gemeindealpen verdrängt, da der Eigentümer ja auch selbst mit seinem Vieh hätte auf die Alp fahren können; das Vieh war selber Genossenvieh, dessen Auftrieb erlaubt war.

Die Versuchung, Lehenvieh aufzutreiben, trat auch namentlich deshalb häufig an viele Bürger heran, weil die Entschädigung, die sie für eventuell unbenützte Rechte erhielten,

---

45) So z. B. nach dem Reglement von Laui und Hintergräppelen von 1824 für zwei Jahre, im Ortsarchiv Alt St. Johann.

46) Protokoll der Ortsverwaltung Ebnat vom 11. August 1840, im Ortsarchiv Ebnat, Abt. Schulgemeinde, Protokollbuch von 1831 bis 1853, fol. 87.

47) Reglement der Alp Goldach von 1849, Art. 18.

sehr klein war und mit Lehenvieh mehr Geld erlangt werden konnte.

Unberechtigter Auftrieb von Lehenvieh wurde nach Art. 12, lit. b des Gesetzes über die Grenzverhältnisse und Dienstbarkeiten u. s. w. vom 6. Brachmonat 1850 geahndet.[48])

Mit allen Verboten konnten die Gemeinden jedoch diesem Unwesen nicht genügend beikommen. Es wurden von den Bürgern, die sich mit der Annahme und dem Auftrieb von Lehenvieh bereichern wollten, einfach Scheinkäufe mit Nichtgenossen abgeschlossen und dann das scheinbar eigentümliche Vieh auch aufgetrieben. Also mußte ein weiterer Weg gesucht werden, um den unerlaubten Auftrieb von Lehenvieh zu verhindern, und diesen Weg fanden die Gemeinden auch, indem sie den Genossen vorschrieben, daß das aufzutreibende Vieh nicht nur ihr Eigentum, sondern auch selbst gewintert sein müsse. Auch die sehr unbequeme Last der Winterung des scheinbar eigentümlichen Lehenviehs auf sich zu nehmen, waren denn doch die meisten Bürger wegen Futtermangels, der in diesem Falle sich bei ihnen hätte einstellen können, außer Stande. Einige obertoggenburgische Gemeinden verlangten sogar, daß das aufzutreibende Vieh in der eigenen Gemeinde gewintert sein müsse, während andere den in der Gemeinde wohnenden Genossen gestatteten, bei Futtermangel ihr Vieh auswärts zu wintern, „ins Heu zu fahren", und dennoch aufzutreiben; allerdings mußten sie beim Wegtreiben des Viehs zur Fütterung außerhalb der Gemeinde der Ortsverwaltung Anzeige machen.[49])

Die vorgeschriebene Winterung hatte auch den Zweck, dem wirklichen, nicht betrügerischen Ankauf von Vieh unmittelbar vor der Alpfahrt wirksam entgegentreten zu können; denn es gab auch zahlreiche Bauern, die ihren Viehstand direkt vor der Alpfahrt wesentlich vergrößerten, um dann nach sehr

[48]) G.S., Bd. IV, S. 138.

[49]) Z. B. Reglement von Laui und Hintergräppelen von 1824 und 1856, Art. 3 und 4.

billiger Sömmerung, wie sie ihnen die Gemeindealpen boten, die angekauften Tiere viel teurer wieder zu verkaufen und sich so zu bereichern, eigentlich auf Kosten der Gemeinde und der andern Bürger, welche diese schmutzige Spekulation nicht trieben.

Eigentum am aufzutreibenden Vieh und dessen Winterung waren von einem gewissen, nicht von allen Gemeinden genau gleich bestimmten Zeitpunkt an vorgeschrieben. Um z. B. auf Lauí und Hintergräppelen aufgetrieben werden zu können, mußte das Vieh seit dem 1. Januar dem betreffenden Gemeindebürger gehört haben und von diesem selbst überwintert worden sein.[50]) Dieser Termin galt für Wildhaus und Alt-St. Johann.[51]) Neßlau schrieb Eigentum und Selbstüberwinterung vor mindestens zwei Monate vor der Alpfahrt, wenn das Vieh von Nichtgenossen gekauft worden war, gestattete aber auch spätere Käufe und gleichwohl den Auftrieb, wenn der Handel nur unter Genossenbürgern abgeschlossen wurde.[52]) Wieder andere Gemeinden setzten den Zeitpunkt, zu welchem das Vieh Eigentum des Auftreibenden und von diesem selbst überwintert sein mußte, auf St. Niklaus (6. Dezember) fest.

Am 8. April 1862 verfügte das Bezirksamt von Obertoggenburg betreffend das Eigentum und die Selbstüberwinterung des aufzutreibenden Viehs, daß „eigenes und selbstgewintertes" Vieh nicht bedeute, es müsse eigenhändig, d. h. im eigenen Stall gefüttert worden sein über den Winter; es genüge, wenn es in der Gemeinde gewintert worden sei;[53]) also konnte es innerhalb der Gemeinde auch ans Futter gegeben werden. Aber auch trotz diesem Entscheid des Bezirksamtes konnte einer dennoch außerhalb der Gemeinde einen Stock Heu kaufen zum „draufetzen", d. h. um sein Vieh dort zu füttern.[54])

[50]) Reglement von Lauí und Hintergräppelen von 1869, Art. 7.
[51]) Protokoll des Ortsverwaltungsrates von Wildhaus vom 28. März 1862.
[52]) Protokoll des Ortsverwaltungsrates von Neßlau vom 1. März 1844.
[53]) Protokoll der Ortsverwaltung von Wildhaus vom 10. April 1862.
[54]) Vgl. S. 242. Sehr häufig wird Heu zum „draufetzen" (drauf

Die alpwirtschaftlichen Pflichten der die Gemeindealpen nutzenden Bürger waren von jeher die gleichen wie diejenigen der Alpgenossen der Privatkorporationsalpen. Die vorgeschriebenen Arbeiten mußten unter der Leitung der Alpenpflegschaft geleistet werden; sie bestanden auch in Hag- und Schwendtagmen, auf deren Nichtleistung ebenfalls Buße stand. Die Pflegschaft hatte einen Tagmenrodel zu führen. Heute werden diese Tagmen auf den Gemeindealpen meistens durch Akkordarbeit verrichtet.

Sache der Gemeinden oder der die Gemeindealpen Nutzenden[55]) ist es auch, wenn auf benachbarten Alpen die Maul- und Klauenseuche oder eine andere ansteckende Krankheit ausgebrochen ist, die Absperrung auf eigene Kosten zu übernehmen.[56]) Die meisten Gemeinden lassen dies für ihre Gemeindealpen durch besondere, von ihnen speziell hiefür angestellte Leute besorgen, verlegen aber deren Besoldung gewöhnlich auf die aufgetriebenen Stöße. Muß wegen solcher Krankheiten eine Gemeindealp entleert werden, so erhalten die Nutznießer eine Entschädigung aus der Ortsgemeindekasse oder Alpkasse, eine im Verhältnis zur verlorenen Alpzeit vom Verwaltungsrat festzusetzende Rückvergütung für den zu viel bezahlten Betrag ihrer Auflage.

Auch die Rechte der Nutznießer der Gemeindealpen während der Sömmerungszeit sind gleich wie diejenigen der Alpgenossen der Privatkorporationsalpen; sie können z. B. auch das Holz zu Sennerei- und andern Alpzwecken unentgeltlich aus dem Alpwald beziehen, wie dies auf den Privatkorporationsalpen der Fall ist.

---

bedeutet: auf der betreffenden Liegenschaft) verkauft, weil der Verkäufer dadurch in den Besitz des Viehdüngers kommt und so den nächstjährigen Ertrag seiner Liegenschaft erhöhen kann. Verkauft er aber sein Heu zum „abführen", so geht er des Düngers verlustig.

[55]) Je nachdem die Gemeinden Vorschriften darüber aufstellen.

[56]) Verordnung des Kleinen Rates vom 9. Juni 1856; im Ortsarchiv Neßlau.

Bis zum Jahre 1887 bestand zwischen den Gemeinden des Bezirks Obertoggenburg, mit Ausnahme von Ebnat und Kappel, die vertragliche Abmachung, daß, wenn ein Bürger einer Gemeinde in einer andern Gemeinde niedergelassen sei, er dort nutzungsberechtigt an den Gemeindealpen sein solle, wie ein Bürger der betreffenden Gemeinde selbst. Zu bemerken ist allerdings, daß sich dieses Gegenrechtsverhältnis unter den Gemeinden nur auf die Atzung der Gemeindealpen, nicht aber auf das den eigenen Bürgern der Gemeinden auch zustehende Nutzungsrecht an Holz und Streue bezog. Diese Abmachung bestand also zwischen den Gemeinden Wildhaus, Alt-St. Johann, Stein, Neßlau und Krummenau. Sie hatte ihren Ursprung in dem Umstande, daß vor 1786 alle Toggenburger die Voralpen, aus denen die Gemeindealpen entstanden sind, genutzt hatten, und darin, daß 1786 anläßlich der Voralpenteilung von Abt Beda die sogenannte obere Gemeindegruppe aus den genannten Gemeinden gebildet worden war, welche dann zu gemeinsamem Eigentum eine Anzahl dieser Voralpen zugeteilt erhalten hatte. So sind denn auch die beteiligten Gemeinden die gleichen, welche damals die obere Gemeindegruppe bildeten. In jener Zeit nutzten die in einem Gerichte im Toggenburg niedergelassenen Toggenburger gewöhnlich die ihnen am nächsten gelegene Voralp gleich den alteingesessenen Familien. Das Gegenrechtsverhältnis ist also gewissermaßen ein Überbleibsel des ehemaligen toggenburgischen Landbürgerrechts. Es gründet sich ferner auf die schon im I. Teil, II. Kap., § 7 behandelten, verschiedenen Vertragsschlüsse zwischen den genannten Gemeinden in den Jahren 1787, 1802, 1804 und 1809 und hatte in den Alpreglementen Erwähnung gefunden. Obwohl jeder rationellen und richtigen Bewirtschaftung der Alpen zuwiderlaufend, konnte es sich bis zum Jahre 1887 erhalten. Nicht daß sich zwar dieses Gegenrechtsverhältnis während seines ganzen Bestandes einer ungestörten Ruhe erfreut hätte. Den Gemeinden paßte es schon in den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts

nicht mehr recht. So verweigerte z. B. die Gemeinde Stein im Jahre 1821 den in Stein wohnenden Nichtbürgern von Stein, die aber immerhin Angehörige obertoggenburgischer Gemeinden waren, die Nutznießung an der Steiner Genossenalp Goldach, was die in Stein seßhaften Wildhauser und Alt-St. Johanner Bürger, in den Akten genannt „Bollhalder und Mithaften",[57]) veranlaßte, ihr Nutznießungsrecht beim Kleinen Rate zu „reklamieren". Dieser beschloß am 20. August 1821 in Ansehung, daß in dieser Streitsache nicht Private, sondern die interessierten Gemeinden zu „komparieren" hätten: Das Bezirksamt von Obertoggenburg habe zu untersuchen, ob die andern obertoggenburgischen Gemeinden gleicher Ansicht seien wie Stein, nämlich der Auffassung, sie könnten jederzeit den auf ihrem Gebiete niedergelassenen Bürgern der andern obertoggenburgischen Gemeinden die Nutznießung an ihrem Genossengute entziehen. Wie sich die andern obertoggenburgischen Gemeinden dann über diese Frage geäußert haben, konnte leider nicht festgestellt werden, da hierüber in keinem Archiv irgendwelche Schriftstücke enthalten sind. Bekannt ist nur, daß am 10. September 1825 der Statthalter von Obertoggenburg den Verwaltungsrat von Stein angewiesen hat, daß diejenigen Wildhauser und Alt-St. Johanner Bürger, welche in Stein niedergelassen seien, „gleichmäßig am Abwurf der Alp Goldach zu halten seien nach der Überkommnisakte vom 7. September 1802". Am 3. April 1839 verfügte der Bezirksammann auch hinsichtlich der Stimmberechtigung im gleichen Sinne. Eine solche Weisung war schon vom Statthalter des Oberamts am 10. Dezember 1825 erteilt worden, ferner vom Bezirksammann von Obertoggenburg am 4. Juni 1834. Trotzdem war ein Reglement für die Neßlauer Genossenalpen Perfiren und Jenthal vom 13. April 1833,[58]) welches den Niedergelassenen ausdrücklich die Stimmberechtigung versagte, vom Kleinen Rate

[57]) Die Akten dieser Streitsache befinden sich, allerdings nicht vollständig, im Ortsarchiv Stein.

[58]) Reglement im Ortsarchiv Neßlau.

am 25. Januar 1834 sanktioniert worden. Die Weisungen des Statthalter- und spätern Bezirksamtes waren allerdings dem Vertrage von 1802 zuwiderlaufend, indem in diesem festgesetzt war, daß sich die Niedergelassenen den Anordnungen der Ortsbürger zu fügen hätten. Darum hielten sich die Gemeinden denn auch bald nicht mehr an diese Weisungen und entzogen von sich aus den Niedergelassenen das Stimmrecht wieder.[59])

Die beteiligten Gemeinden, von der richtigen Erkenntnis geleitet, daß dieses Gegenrechtsverhältnis einen Hemmschuh für rationelle Alpwirtschaft bedeute, trafen dennoch lange Zeit keine Anstalten, es zu lösen, bis endlich im Jahre 1875 Krummenau den Anfang machte, indem es von den andern Gemeinden eine Aufhebung der „Vergegenrechtung" verlangte. Aber erst zehn Jahre später, am 6. Juni 1885, versammelten sich die Abgeordneten der Ortsverwaltungen von Wildhaus, Alt-St. Johann, Stein, Neßlau und Krummenau in Stein und beschlossen, die Aufhebung dieses Verhältnisses zu „betreiben". Zum Zwecke näherer Prüfung der Frage und zur Ausarbeitung eines diesbezüglichen Gutachtens wurde eine Kommission von drei Mitgliedern gewählt, welche dann ihren Präsidenten, Ortsverwaltungspräsident Elias Tschümmy von Alt-St. Johann, beauftragte, das Gutachten auszuarbeiten. Dieses wurde am 15. Januar 1887 einer Versammlung der Ortsverwaltungen der beteiligten Gemeinden in Neßlau vorgelegt, welche, nachdem sie sich einstimmig gegen das längere Bestehen des Gegenrechts ausgesprochen hatte, beschloß, alle Ortsverwaltungen sollen ihren auf den 27. März 1887 zusammenberufenen Ortsgenossenversammlungen den Antrag stellen, die ehemaligen toggenburgischen Landesalpen (die nunmehrigen Gemeindealpen) sollen zu ausschließlichem Eigentum der betreffenden Ortsgemeinden erklärt und die auf ihnen lastende Servitut des Gegenrechts aufgehoben werden. Ferner wurde beschlossen, das von Elias Tschümmy ausgearbeitete Gutachten

[59]) Z. B. Ortsverwaltungsprotokoll von Stein vom 28. April 1860.

in Form einer Propagandaschrift drucken und unter die Bürger verteilen zu lassen.[60]) Das von den Ortsverwaltungen am 27. März 1887 vor die Bürgerversammlungen gebrachte Gutachten wurde von diesen denn auch gutgeheißen, und damit war die obertoggenburgische Vergegenrechtung aufgehoben.

Entsprechend ihren Genossenversammlungsbeschlüssen vom 27. März 1887 änderten die Ortsgemeinden ihre Alpreglemente ab; der Passus von der gegenseitigen Gewährung des Nutzungsrechtes aller Bürger der beteiligten Gemeinden am Genossengut ihres Wohnortes wurde dabei überall fallen gelassen. Das neue Reglement von Laui und Hintergräppelen von 1887 enthielt zwar noch die Bestimmung, daß durch Beschluß der Genossenversammlungen beider Gemeinden Wildhaus und Alt-St. Johann den in einer der zwei genannten Gemeinden niedergelassenen Bürgern der andern obertoggenburgischen Gemeinden das Auftriebsrecht gewährt, jedoch auch verweigert werden könne, je nachdem sich ein Überschuß an Alprechten vorfinde oder nicht. Dieses Reglement war schon vor beschlossener allseitiger Aufhebung des Gegenrechtsverhältnisses erlassen worden, nämlich am 13. Februar 1887. Die Verweigerung des Auftriebsrechtes der übrigen Toggenburger erfolgte dann aber schon am 27. März 1887 ohne weiteres durch den Beschluß aller obertoggenburgischen Bürgerversammlungen betreffend die Aufhebung des Gegenrechts. Auch die andern Gemeinden trafen andere alpreglementarische Bestimmungen in diesem Sinne. So erklärte Stein in seinem neuen Reglement über die Alp Goldach vom 11. April 1887 diese als sein „von der Servitut des Gegenrechts befreites, ausschließliches Eigentum" und gewährte von nun an den niedergelassenen Obertoggenburgern mit Ausnahme seiner eigenen Bürger kein Nutzungsrecht an der Genossenalp Goldach mehr. Nicht einverstanden mit diesem abgeänderten Reglement der Alp Goldach waren die in Stein wohnhaften Wildhauser und Alt-St. Johanner Bürger. David Forrer und 25 andere

[60]) Ein Exemplar dieser Druckschrift befindet sich im Ortsarchiv Stein.

Niedergelassene gelangten rekurrierend an den Regierungsrat und verlangten, in ihrem fernern Mitnutzungsrecht an der Steiner Gemeindealp geschützt zu werden. Es gelang ihnen denn auch tatsächlich, vom Regierungsrat Besitzesschutz zu erwirken. Darauf suchten nun die obertoggenburgischen Ortsverwaltungen den Regierungsrat durch ein gemeinsames Schreiben vom 26. Juli 1887[61]) aufzuklären, was ihnen aber nicht gelang; der Regierungsrat hielt an seiner ersten Verfügung fest mit der Erklärung, daß eine Aufhebung des seit 1786 geübten Nutzungsrechtes nur auf dem Wege der Verständigung oder durch gerichtliches Urteil erfolgen könne, nicht aber durch administrativen Entscheid. Auch ein zweites Schreiben der obertoggenburgischen Ortsgemeinden vom 17. August 1887[62]) vermochte an der Ansicht des Regierungsrates nichts zu ändern, welcher Umstand auf offenbare Unkenntnis des Sachverhaltes beim Regierungsrat zurückzuführen ist; denn eine auf der Gemeindealp Goldach lastende Servitut zu Gunsten der einzelnen in Stein niedergelassenen Obertoggenburger hat entschieden nie bestanden, sondern es waren zu Beginn des vorigen Jahrhunderts zwischen den einzelnen Gemeinden als solchen Verträge über die gegenseitige Zulassung ihrer in den beteiligten Gemeinden wohnenden Bürger zur Nutznießung geschlossen worden und nicht Verträge zwischen den Gemeinden und einzelnen auf ihrem Gebiete wohnenden Obertoggenburgern. Also waren damit höchstens Servitute auf den verschiedenen Gemeindealpen zu Gunsten der Gemeinden und nicht einzelner Niedergelassener errichtet worden, auf welche jene durch neue gegenseitige Vertragsschließung auch wieder jederzeit freiwillig verzichten konnten; so gut wie sie die Verträge hatten abschließen können, konnten sie diese auch wieder aufheben. Das Nutzungsrecht der Niedergelassenen an den Gemeindegütern ihrer Wohngemeinde war ihnen durch ihre eigene Bürgergemeinde gewährt worden und

[61]) Kopie dieses Schreibens im Ortsarchiv Neßlau.

[62]) Kopie dieses Schreibens im Ortsarchiv Alt St. Johann.

wurde ihnen nun durch Genossenversammlungsbeschluß ihrer eigenen Bürgergemeinde vom 27. März 1887 wieder entzogen. Den Beschlüssen ihrer eigenen Bürgergemeinde hatten sie sich ohne weiteres zu fügen. Die einzelnen Bürger hatten für sich durch die Verträge keine selbständigen, individuellen Rechte erworben, sondern die ihnen gewährten Nutzungsrechte waren lediglich auf die Abkommnisse ihrer Bürgergemeinden, also auf öffentlichen Rechtstitel, gegründet. Deshalb hatte eigentlich im vorliegenden Falle nicht die Niederlassungsgemeinde Stein den dort niedergelassenen Obertoggenburgern aus andern Gemeinden das Nutzungsrecht an der Genossenalp Goldach gewährt, sondern die verschiedenen Bürgergemeinden dieser Niedergelassenen selbst. Ebenso wurde das Nutzungsrecht der in Stein wohnenden Bürger von Alt-St. Johann und Wildhaus diesen nicht von Stein weggenommen, sondern von ihren Heimatgemeinden Wildhaus und Alt-St. Johann, deren Genossenversammlungen am 27. März 1887 einen dementsprechenden Beschluß gefaßt hatten mit der Aufhebung der Vergegenrechtung. Das Recht, dies zu tun, hatten die Gemeinden; denn sie waren von jeher befugt, durch Genossenversammlungsbeschlüsse die Benutzung ihres Genossenguts seitens ihrer Ortsgenossen zu regeln. Sie konnten ihren Bürgern Nutzungen gewähren, aber auch verweigern. Weil allgemein die Regel galt, daß nur den in der Heimatgemeinde selbst wohnenden Bürgern ein Nutzungsanteil verabfolgt werden solle, so entschädigten die obertoggenburgischen Ortsgemeinden ihre nicht in der Heimatgemeinde, wohl aber in einer der am Gegenrechtsverhältnis beteiligten obertoggenburgischen Gemeinden wohnenden Bürger damit, daß sie ihnen als Äquivalent für nicht bezogenen Bürgernutzen vom Genossengut ihrer Heimatgemeinde das Nutzungsrecht am Genossengut ihrer Niederlassungsgemeinde verschafften. Dies geschah dadurch, daß sie auch den auf ihrem Gebiete wohnhaften Bürgern der andern vergegenrechteten Gemeinden das Nutzungsrecht an ihrem Genossengut gewährten, also damit,

daß sie gegenüber den andern obertoggenburgischen Gemeinden Gegenrecht hielten.

Natürlich gab z. B. die obertoggenburgische Gemeinde Wildhaus den auf ihrem Gebiete wohnenden Bürgern einer andern Gemeinde, z. B. Neßlau, nur solange das Nutzungsrecht an ihrem Genossengut, als die Bürgergemeinde der Niedergelassenen (Neßlau) Gegenrecht hielt, indem diese auch den auf ihrem Gebiete wohnenden Angehörigen der andern Gemeinde (Wildhaus) das Nutzungsrecht am (Neßlauer) Genossengut gewährte. Damit, daß die obertoggenburgischen Ortsgemeinden dieses Gegenrechtsverhältnis aufhoben, entzogen sie natürlich auch ihren eigenen in den andern obertoggenburgischen Gemeinden wohnhaften Bürgern das Nutzungsrecht am dortigen Genossengut. Hiezu waren aber die Ortsgemeinden durchaus berechtigt; denn eine Ortsgemeinde konnte sogar ihren in der Heimatgemeinde selbst wohnhaften Bürgern die Nutznießung am Genossengut der Heimatgemeinde durch Genossenversammlungsbeschluß entziehen; deshalb konnte sie durch Genossenversammlungsbeschluß sicher auch ihren in einer andern Gemeinde wohnhaften Ortsbürgern das Äquivalent für den nicht bezogenen direkten Bürgernutzen, das Nutzungsrecht am Genossengut ihrer Niederlassungsgemeinde, ohne weiteres versagen, und dies zwar kraft der der Gemeinde am eigenen Genossengut zustehenden Verfügungsgewalt, indem sie ihr eigenes Genossengut den auf ihrem Gebiete niedergelassenen Ortsbürgern anderer Gemeinden nicht mehr zur Nutzung überließ, was die andern Gemeinden veranlassen mußte, auch ihrerseits das Gegenrechtsverhältnis zu lösen und auch ihren Niedergelassenen das Nutzungsrecht abzusprechen.

In vorliegendem Falle erscheint also rechtlich genommen die zu Anfang des 19. Jahrhunderts vorgenommene Einweisung der in Stein niedergelassenen Ortsbürger von Wildhaus und Alt-St. Johann in die Nutzungsberechtigung an der

Steiner Genossenalp Goldach, wie auch die im Jahre 1887 erfolgte Aufhebung dieses Nutzungsverhältnisses nicht als eine von der Ortsgemeinde Stein gegenüber den Beklagten (David Forrer und Mithaften) geübte Rechtshandlung, sondern als eine Anordnung, welche die Ortsgemeinden Alt-St. Johann und Wildhaus kraft ihrer Verfügungsgewalt über ihr eigenes Genossengut gegenüber ihren eigenen Ortsbürgern getroffen haben und auch zu treffen berechtigt waren. Durch das Gegenseitigkeitsverhältnis zwischen den Ortsgemeinden waren Nutzungsansprüche zu Gunsten ihrer Angehörigen tatsächlich geschaffen worden, aber nur für die Dauer des Vertrags. Wie die Eingehung, so mußte auch die Auflösung dieses Vertrages einzig und allein an die Übereinstimmung der kontrahierenden Gemeinden gebunden und konnte auf keinen Fall Sache der einzelnen Gemeindebürger sein. Es hatte nie ein Rechtsvertrag zu Gunsten Dritter nach Art. 128 des alten OR. bestanden. Die einzelnen, nicht in ihrer Heimatgemeinde, sondern in einer andern obertoggenburgischen Gemeinde niedergelassenen Bürger waren nicht Dritte, sondern Angehörige ihrer Gemeinden und hatten nur als solche das Nutzungsrecht am Genossengut ihrer Niederlassungsgemeinde. Ein selbständiges Klage- oder Einspracherecht, daß ohne ihre Zustimmung das zwischen den Gemeinden bestehende Vertragsverhältnis nicht aufgehoben werden könne, konnte ihnen also nicht zustehen, so wenig wie den in ihrer Heimatgemeinde selbst wohnenden Bürgern in Bezug auf die Nutznießung am eigenen Genossengut.

Das 1887 aufgehobene, interkommunale Gegenrechtsverhältnis der Alpnutzung war ganz gleich wie die häufig vorkommenden interkantonalen und internationalen Gegenrechtsverträge über Gleichstellung hinsichtlich Niederlassung, Handels- und Gewerbebetrieb, Kranken- und Armenpflege u. s. w. Die einzelnen Angehörigen der Vertragsstaaten haben auch kein Einspracherecht weder gegen die Eingehung, noch gegen die Auflösung eines solchen Staatsvertrages.

Die obertoggenburgischen Gemeinden hatten denn auch, in Anbetracht, daß alle diese Punkte zu ihren Gunsten sprachen, und die in Stein niedergelassenen Wildhauser und Alt-St. Johanner Bürger bei richtiger Beurteilung des Sachverhaltes auf keinen Fall geschützt werden konnten, nicht die Absicht, sich mit den beiden durchaus rechtswidrigen Entscheidungen des Regierungsrates abfertigen zu lassen, sondern beschlossen, sich durch Richterspruch ihr Recht zu verschaffen. Als Klägerin sollte zwar nur die Ortsgemeinde Stein auftreten, da ja nur die in dieser Gemeinde niedergelassenen Obertoggenburger sich weigerten, den allgemeinen Genossenversammlungsbeschluß der obertoggenburgischen Bürgergemeinden vom 27. März 1887 betreffend die Aufhebung der Vergegenrechtung anzuerkennen.[63]) So gelangte denn die Ortsgemeinde Stein klagend gegen David Forrer und 25 andere in Stein wohnhafte Bürger von Alt-St. Johann und Wildhaus an das Kantonsgericht und stellte das Rechtsbegehren, ihre Gemeindealp Goldach sei als ihr ausschließliches, beschwerdefreies Eigentum anzuerkennen, darum sei die Einsprache der Beklagten (David Forrer und Mithaften) gegen den Beschluß der klägerischen Genossenversammlung vom 27. März 1887 und die Entscheidung des Regierungsrates vom 11. Juli 1887 aufzuheben und das neue Nutzungsreglement der Alp Goldach, dem vom Regierungsrat die Genehmigung versagt worden sei, von diesem zu sanktionieren. Das Kantonsgericht schützte denn auch die Ortsgemeinde Stein am 13. Februar 1889 in vollem Umfange und wies die Ansprüche der Beklagten auf die Nutznießung an der Alp Goldach gänzlich ab. Ferner hob es den Beschluß des Regierungsrates vom 11. Juli 1887, insoweit dieser die Ansprüche der Beklagten schützte, und deshalb dem neuen Reglement der Alp Goldach die Sanktion versagte, auf.[64])

[63]) Protokoll der Abgeordneten der obertoggenburgischen Ortsverwaltungen vom 8. Januar 1888, in Neßlau.

[64]) Kantonsgerichtliche Entscheidungen von 1889, Nr. 4.

Nach erfolgtem kantonsgerichtlichem Urteil vom 13. Februar 1889 traten am 3. Mai 1889 die obertoggenburgischen Ortsverwaltungen [65]) in Neu-St. Johann zusammen und faßten folgenden Beschluß: „Das Alleineigentum jeder Ortsgemeinde an ihrem Genossengut soll in Zukunft streng gewahrt bleiben; die Nutzung durch Niedergelassene soll in keiner Form mehr gestattet werden." [66]) Damit war das Gegenrechtsverhältnis der obertoggenburgischen Gemeinden in Bezug auf ihre Gemeindealpen ein für allemal aufgehoben und für die Zukunft verunmöglicht. Die obertoggenburgischen Gemeindealpen sind seither ausschließliches, beschwerdefreies Eigentum der betreffenden Ortsgemeinden.

Die zweite — eingangs erwähnte — Nutzungsart der Gemeindealpen ist neuern Datums; sie wurde erst zu Ende des 19. oder zu Beginn des 20. Jahrhunderts da und dort im Kanton St. Gallen eingeführt und findet nun auch im Toggenburg in einzelnen wenigen Gemeinden praktische Anwendung. Es ist dies die Verpachtung der Gemeindealpen an den oder die Meistbietenden. Aus welchem Grunde einige obertoggenburgische Gemeinden zu dieser Nutzungsart ihrer Alpen übergingen, sagte im Jahre 1851 sehr deutlich und ehrlich ein Mitglied des Schulrates von Ebnat in Bezug auf die beiden, als Abkurung von der Ortsgemeinde an die Schulgemeinde übergegangenen Alpen Teufenthal und Färnli: „Es ist leichter und viel weniger mühsam für den Schulrat, Zinsen vom Kapital einzuziehen, als Alpen zu verwalten, und zudem noch so zu verwalten, daß sie etwas abwerfen." [67]) In der Tat ist der Besitz von Alpen und deren Verpachtung gleich einer sichern Kapitalanlage in Wertpapieren. Der Verpächter hat sich nicht um die Nutzung der Alp zu bekümmern, sondern nur den Zins seiner Kapitalanlage einzuziehen; die Arbeit hat der

[65]) Ohne Ebnat und Kappel, welche — wie gesagt — an diesem Gegenrechtsverhältnis nie beteiligt gewesen waren.

[66]) Protokoll dieser Versammlung, im Ortsarchiv Alt St. Johann.

[67]) Protokoll der Schulgemeinde Ebnat von 1839 bis 1859, fol. 55, Jahrgang 1851.

Pächter zu leisten; er muß sich mit der Frage der Rendite des Pachtobjektes befassen; er hat das Risiko seiner Bewirtschaftung der Alp zu tragen und kann auch bei einem Rückschlag den Verpächter nicht in Mitleidenschaft ziehen. Bei Verpachtung der Alp ist die Stellung des Eigentümers durchaus sicher und frei von jedem Risiko; alle nachteiligen Eventualitäten fallen auf den Pächter. Sorgenfreier für den Eigentümer ist also die Verpachtung auf jeden Fall; ob aber bei den Gemeindealpen dem Wohle der Bürger damit besser gedient ist, bezweifeln wir sehr; denn die Gelegenheit, ihr Vieh zu sömmern, wird damit allen genommen, welche sich nicht in der glücklichen Lage befinden, Privatalpen befahren zu können. Zudem werden die Bürger durch Verabfolgung des Bürgernutzens in Bargeld eher zu Faulheit erzogen, als wenn sie die Alp zur eigenen Bewirtschaftung erhalten. Der Gesundung des Volkes ist also zweifellos besser gedient, wenn die Bürger zur direkten Nutzung der Gemeindealp in natura zugelassen werden.

Bei der Pachtversteigerung der Nutzung der Gemeindealpen hat freie Konkurrenz zu walten;[68]) denn so kann ein bedeutend höherer Ertrag erzielt werden, als wenn nur Genossen zur Steigerung zugelassen werden. Bis zum Erlaß der Verordnung betreffend die Normativbestimmungen für die Aufstellung von Genossenreglementen vom Jahre 1875 versteigerte die Ortsgemeinde Kappel ihre Alpen Engi und Kuchiwies in mehreren Abteilungen an die Ortsbürger; wenn dabei kein genügender Ertrag erzielt werden konnte, erfolgte die Zusage nicht, sondern es fand eine zweite Pachtversteigerung statt, zu welcher auch die Einwohner zugelassen wurden.[69]) — Die Dauer der abgeschlossenen Pacht darf fünf Jahre nicht übersteigen.[70]) Diese Bestimmung wurde deshalb aufgestellt, weil

---

[68]) Normativbestimmungen, Art. 18 und 34.

[69]) Alpreglement von Engi und Kuchiwies von 1859; Staatsarchiv Fasc. X, Nr. 48.

[70]) Normativbestimmungen, Art. 18.

der Wert der Nutzung auch gewissen „Kursschwankungen" unterworfen, also nicht jedes Jahr gleich groß ist. So könnte eine Gemeinde, welche ihre Alpen z. B. auf die Dauer von zehn Jahren verpachtet hat, unter Umständen auch in die Lage kommen, nicht denjenigen Ertrag aus ihren Alpen zu ziehen, der daraus gezogen werden könnte, wenn nicht der seinerzeit festgesetzte Pachtzins für zehn Jahre der gleiche bleiben müßte. Umgekehrt sind auch die Pächter durch diese Bestimmung geschützt, da sie bei einem innerhalb der zehn Jahre vielleicht eintretenden allgemeinen Preissturz ihrer Produkte unmöglich den gleich hohen Pachtzins zehn Jahre lang zahlen könnten, den sie in einem Jahre, in welchem ihre Produkte hohe Preise galten, bezahlen konnten und die Pacht darum unter diesen hohen Bedingungen eingingen. Ein großer Fehler aber ist es, wenn Gemeinden ihre Alpen nur auf ein Jahr versteigern, da in diesem Falle die jeweiligen Pächter während ihres Pachtjahres möglichst viel aus der Alp zu ziehen suchen, sich aber um die Düngung und überhaupt um die Vorsorge, daß auch im nächsten Jahr wieder ein ersprießlicher Nutzen erzielt werden könne, nicht kümmern, weil sie im kommenden Jahre nicht mehr sicher darauf rechnen können, daß sie an der Pachtversteigerung die Alp nochmals erhalten. Übrigens haben sie auch gar kein Interesse daran, die Pacht nochmals zu ersteigern, da sie wissen, daß nach ihrer Bewirtschaftungsweise der Ertrag der Alp im folgenden Sommer kleiner sein wird. Gleich geht es der Alp im folgenden Jahre; alljährlich wird sie „ausgeschunden" und damit ihr Wert mit der Zeit bedeutend vermindert. Wird eine Alp aber auf die Dauer von zwei oder mehr Jahren verpachtet, so haben die jeweiligen Pächter ein Interesse daran, die Alp so zu bewirtschaften, daß sie ihnen auch im kommenden Jahre wieder den gleichen oder sogar größern Nutzen bringt.

Wo die Gemeindealpen an den Meistbietenden verpachtet werden, wird gewöhnlich der Pachterlös in bar unter die Bürger verteilt, und zwar so, daß jeder Bürger den gleich

großen Betrag erhält. Bei Anwendung dieser Nutzungsart ist natürlich von vorneherein jede Übervorteilung der nichtablichen Bürger ausgeschlossen. Nicht daß aber deshalb dieser Nutzungsart der Vorzug gegeben werden müßte; denn die Gleichberechtigung aller Bürger auf die Nutzung an den Gemeindealpen läßt sich auch auf andere Weise sehr leicht herstellen, und zwar am einfachsten durch die Anwendung des Klauensystems, wie die Gemeinden Alt-St. Johann und Wildhaus es in Bezug auf ihre Gemeindealpen Laui und Hintergräppelen haben. Wenn nun eine Gemeinde ihre Alpen durch deren Verpachtung nutzt, so wäre es am richtigsten, den ganzen Ertrag des Genossengutes ausschließlich für öffentliche Zwecke zu verwenden, so daß die Bürger also nur indirekt einen Vorteil von ihrem Genossengute hätten. Dies zu tun, liegt um so eher Veranlassung vor, je mehr die öffentlichen Ausgaben wachsen. Die Sistierung des Bürgernutzens und dessen Verwendung zu Gemeindezwecken wurde namentlich vom ehemaligen st. gallischen Oberförster Wild [71]) sehr empfohlen. Wenn die Bürger ihren Nutzungsanteil in einem gewissen Barbetrage und nicht in natura beziehen, hat dieser Grundsatz entschieden sehr große Berechtigung; denn der in Bargeld ausbezahlte Bürgernutzen ist verhältnismäßig klein und spielt für den Einzelnen keine große Rolle. Für die Gemeinde aber macht der in ihre Kasse fließende Betrag aller Bürgernutzen zusammen eine beträchtliche Summe aus, aus welcher sie öffentliche Einrichtungen schaffen kann, die dem Bürger mehr nützen als das ihm andernfalls zukommende kleine Betreffnis eines Nutzungsanteils in Bargeld.

§ 4. Die Eigentumsverhältnisse an den Alphütten.

In der ersten Zeit des Bestandes unserer Gemeindealpen befanden sich alle Alphütten im Eigentum von Privaten, und

[71]) Wild: „Die Nutznießung der Genossenschaftsgüter im Kanton St. Gallen", SS. 25—28.

zwar gehörte eine Hütte entweder nur einem einzigen Bürger oder auch Nichtbürger, oder sie gehörte mehreren zu gemeinsamem Eigentum. Das Bauholz zum Bau und Unterhalt ihrer Zimmer[1]) konnten die Besitzer aus dem Alpwalde unentgeltlich beziehen. Diese Eigentumsverhältnisse an den Hütten der Gemeindealpen waren von jeher ein schwerwiegender Übelstand für die Nutzung der Gemeindealpen, sei es nun, daß sie von den Bürgern direkt in natura oder durch Verpachtung an den Meistbietenden genutzt wurden; denn sie boten bei Anwendung der ersten Nutzungsart den Zimmerbesitzern Gelegenheit, von den andern Bürgern und Mitnutzern des Genossengutes, die keine eigene Zimmerung besaßen und deshalb wohl oder übel genötigt waren, solche zu mieten, übermäßig hohe Hüttenzinse zu verlangen. In noch höherem Maße machte sich dieser Übelstand geltend, wenn eine Gemeindealp entweder als Ganzes oder in Teilen verpachtet werden sollte. Die Hüttenbesitzer konnten in diesem Falle die Interessenten, indem sie ihnen mit unvernünftig hohen Hüttenzinsen drohten, davon abhalten, sich an der Pachtversteigerung zu beteiligen; sie hielten so die freie Konkurrenz an den Pachtversteigerungen fern, und deshalb gelang es ihnen gewöhnlich, die Pacht um sehr niedrigen Preis für sich zu ersteigern, was natürlich für die Gemeinde eine Mindereinnahme bedeutete, welche sich bei freier Konkurrenz nicht ergeben hätte.

Gegen diese Übelstände suchten sich die Gemeinden auf verschiedene Weise zu wehren. Die Hüttenbesitzer wurden z. B. mancherorts gezwungen, ihre vorrätige Schopfung gegen einen vom Verwaltungsrat festgesetzten jährlichen Schopfzins pro Loch den Alpnutzern, welche keine Schopfung besaßen, abzutreten. Aber dieses Mittel, sich gegen die Gewalttätigkeiten der Hüttenbesitzer zu schützen, erwies sich nicht als gegen jeden ihrer Angriffe gefeit. Wenn die Nichthüttenbesitzer ihr Vieh richtig und gut unterbringen wollten, wurden sie von den Hüttenbesitzern gezwungen, ihnen unter der Hand eine größere

[1]) Der Ausdruck „Zimmer" ist heute noch allgemein gebräuchlich.

Entschädigung auszuzahlen, als sie von der Ortsverwaltung festgesetzt war, so daß die Bestimmung des Höchstpreises für die Vermietung von Schopflöchern eigentlich zwecklos war. Ferner suchten die Ortsgemeinden Erpressungen durch die Hüttenbesitzer auch dadurch entgegenzutreten, oder wenigstens möglichst wenigen Bürgern Gelegenheit dazu zu geben, daß sie die Vermehrung der Zahl der Alphütten verboten.[2]) Dieses Verbot aber stand in jähem Widerspruch zu einer fortschrittlichen, rationellen Alpwirtschaft, welche unbedingt verlangte, daß für alle Tiere genügend Stallung vorhanden sei. Deshalb dehnten denn die Ortsgemeinden dieses Verbot nicht auch auf sich selbst aus, sondern nahmen für sich das ausschließliche Recht des Hüttenbaues auf den Gemeindealpen in Anspruch und überließen dann die ihnen gehörenden Zimmer um einen vernünftigen Preis den Nichthüttenbesitzern. Für die „Löcher" dieser Gemeindezimmer war denn auch die Forderung einer heimlichen Mehrleistung verunmöglicht. Durch das von den Gemeinden sich angeeignete Monopol des Hüttenbaues kamen diese auch mit der Zeit auf das einzig wirksame Mittel, dem Wucher der Hüttenbesitzer abzuhelfen, nämlich auf den Ankauf der sich im Privateigentum befindlichen Alpzimmer durch die Gemeinde. Am frühesten gelang der Ankauf aller Alpzimmer auf ihrem Genossengut der Schulgemeinde Ebnat, nämlich auf den Ebnater Schulalpen Teufenthal und Färnli. Diese Schulgemeinde befand sich in der glücklichen finanziellen Lage, alle Hütten auf einmal aufkaufen zu können, und zwar in den Jahren 1849 und 1850.[3]) Der Ankaufspreis war für die damalige Zeit allerdings ziemlich hoch, weil die Hüttenbesitzer ihre Gebäulichkeiten krampfhaft in ihrem Eigentum zurückbehalten wollten, um sie entweder zu Wucherpreisen den Bestoßern zu vermieten, oder zu veranlassen, daß ihnen die Alpen um billigen Zins verpachtet werden mußten. Aus

[2]) Reglement von Laui und Hintergräppelen von 1824, Art. 21.

[3]) Kassabücher der beiden Alpen Teufenthal und Färnli aus diesen Jahren, im Schularchiv Ebnat, und Seifert: „Geschichte von Ebnet", S. 120.

diesen Gründen konnten sie nur durch einen ziemlich kostspieligen Köder zur endgültigen käuflichen Abtretung ihrer Hütten an die Schulgemeinde veranlaßt werden. Sie waren sich eben klar bewußt, daß ihnen dadurch jedes Mittel zur Fortsetzung ihrer Erpressungen genommen wurde. Das Reglement der Alpen Engi und Kuchiwies von 1836 ermächtigte den Ortsverwaltungsrat von Kappel, die Hütten auf diesen Alpen aufzukaufen, was der Behörde aber längere Zeit nicht gelungen ist. Der Ankauf sämtlicher Alpzimmer auf den Gemeindealpen konnte natürlich nicht überall auf einmal geschehen, da den Ortsgemeinden die Geldmittel hiezu meistens fehlten. Mancherorts wurden spezielle Fonds für Hüttenankauf gegründet. Das Reglement von Laui und Hintergräppelen bestimmte schon 1824, daß der dritte Drittel des jährlichen Alpabwurfs namentlich zu diesem Zwecke verwendet werden solle. Wenn ein Hüttenbesitzer seine Gebäulichkeiten nicht in „gehörigem Zustande" erhielt, konnte er von der Ortsverwaltung dazu gezwungen werden, diese der Ortsgemeinde zu billigem Preis käuflich abzutreten.[4]) Es wurde in diesem Falle vom Ortsverwaltungsrat und vom Hüttenbesitzer gemeinsam eine Schatzungskommission ernannt, welche das baufällige Zimmer zu schätzen und den von der Ortsgemeinde zu bezahlenden Preis festzusetzen hatte. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde in manchen Gemeinden der Ankauf aller Gebäulichkeiten auf den Gemeindealpen obligatorisch gemacht.[5]) Wenn sich der Hüttenbesitzer und die Ortsverwaltung über den für ein Gebäude zu bezahlenden Preis nicht einigen konnten, hatte das Bezirksamt von Obertoggenburg eine Schatzungskommission zu ernennen, die dann den Kaufpreis für das Zimmer festsetzte. Damit wurde den Ortsgemeinden nun Gelegenheit gegeben, sich in den Besitz der Hütten auf den Gemeindealpen

---

[4]) Reglement von Laui und Hintergräppelen von 1842, Art. 7, und von 1864, Art. 8.

[5]) So z. B. in Alt St. Johann und Wildhaus durch das Reglement der Alpen Laui und Hintergräppelen von 1887, Art. 8.

zu setzen, ohne daß sie unvernünftig hohe Preise dafür bezahlen mußten; folglich hatten sie auch die Möglichkeit, dem von den Hüttenbesitzern betriebenen Wucher gegenüber den Nichthüttenbesitzern endgültig einen wirksamen Riegel vorzuschieben.

Heute existieren sozusagen auf keiner Gemeindealp mehr Privatzimmer; alle sind im Laufe der Zeit ins Eigentum der Alpeigentümerinnen, der Ortsgemeinden, übergegangen. Der Bau neuer Zimmer durch Private ist auf allen Gemeindealpen verboten. Art. 12 der Normativbestimmungen für die Aufstellung von Genossenreglementen von 1875[6]) schreibt vor, daß, wo noch Gebäude in Privateigentum sich befinden, innerhalb fünf Jahren eine Auslösung stattzufinden habe. Bodenabtretungen zu Bauplätzen auf den Gemeindealpen dürfen weder unentgeltlich noch gegen Entschädigung mehr stattfinden. Die Gemeinden überlassen die Alphütten den die Alp nutzenden Bürgern, und zwar die einen Gemeinden unentgeltlich, die andern gegen einen niedrigen, pro Loch zu bezahlenden Zins. Damit, daß die Alphütten Eigentum der Gemeinden geworden sind, ist auch die von den Hüttenbesitzern indirekt veranlaßte Ausschaltung der freien Konkurrenz bei Versteigerungen des ganzen jährlichen Alpnutzens an den Meistbietenden auf ein Jahr oder länger verunmöglicht. Es kann deshalb ein höherer Pachtzins erzielt und folglich auch jedem Bürger ein größerer Bürgernutzen ausgeteilt werden.

Das Sennereigeschirr, die „Alprustig", war von jeher Eigentum der Auftreibenden und ist es bis heute fast ausnahmslos geblieben, da beinahe überall Einzelwirtschaft getrieben wird. Die einzige rühmliche Ausnahme von dieser Regel macht heute Krummenau auf seiner Gemeindealp Schönenboden, wo eine Gemeinsennerei mit bestem Erfolg betrieben wird; sie darf als Muster moderner Alpwirtschaft bezeichnet werden.

---

[6]) G.S.U.F., Bd. II, Nr. 149.

§ 5. Die Nutzung der Streue auf den Gemeindealpen.

In der ersten Zeit des Bestandes der Gemeindealpen wurde fast überall die Streue den Bürgern zur Nutzung überlassen, und zwar vollzog sich auch die Streuenutzung meistens nach dem Haushaltungssystem: Jede Haushaltung, welche aufzutreiben berechtigt war, — ob sie von diesem Auftriebsrecht Gebrauch machte oder nicht, spielte dabei keine Rolle,[1]) — hatte auch das Recht, einen Streueteil zu beziehen.[2]) Aus einer Haushaltung durfte nur eine Person einen Streueteil ziehen, d. h. auf jede Haushaltung durfte nur ein Teil fallen. Die Teile wurden stehend verabfolgt und mußten von den Zügern selber geerntet werden. Zur Streuernte war meistens für jedes Jahr der gleiche Tag im Reglement bestimmt, nämlich der Verenatag (1. September), an welchem sich jeder, der einen Streueteil ziehen wollte, auf der Alp bei der Alpenpflegschaft zu melden hatte, unter deren Leitung und Aufsicht das Sammeln der Streue vor sich ging. Entweder waren die Teile schon vor der Ernte gebildet und mit „Stecken" abgegrenzt („abgesteckt") worden, so daß jeder Züger nur seinen eigenen Teil zu ernten hatte, oder dann wurde nach der Ernte die gesammelte Streue in Teile geteilt und jedem Züger ein solcher zugeschieden. Für jeden Teil war am Teiltag ein Lösgeld zu bezahlen, das zu Gunsten der Alp verwendet wurde. Die Streue wurde von der Pflegschaft vor der Abgabe im Gesamten geschätzt und dann der Betrag auf die Zahl der zu bildenden Teile, welche von Jahr zu Jahr ändern konnte, je nachdem viel oder wenig Züger da waren, verrechnet. Waren wenig Züger anwesend, so waren die Teile größer, dafür aber auch das Lösgeld pro Teil höher; war die Zahl der Züger groß, so fielen die Teile klein aus, und dementsprechend war auch das von jedem Züger zu bezahlende Lösgeld niedrig. Bis-

[1]) Reglement der Alp Perfiren von 1832, im Ortsarchiv in Neßlau.

[2]) Reglement von Lani und Hintergräppelen von 1852, im Ortsarchiv Alt St. Johann; ferner Reglement von Perfiren und Jenthal von 1836, im Ortsarchiv Neßlau.

weilen mußte auch für den Streueteilbezug auf den Gemeindealpen von den Zügern geschwendet werden, so z. B. auf der Steiner Genossenalp Goldach,[3]) und zwar gewöhnlich pro Streueteil ein Schwendtagmen. Der Schwendtag war im Frühling, also vor dem Streueteiltag; wer nicht geschwendet hatte, bekam im Herbst keinen Streueteil.

In Bezug auf die Streuenutzung wurde oft auch das Kopfsystem angewandt. Hin und wieder wechselten Haushaltungs- und Kopfsystem sogar in der gleichen Gemeinde von Zeit zu Zeit ab, so z. B. in den Gemeinden Alt-St. Johann und Wildhaus, wo 1856 an Stelle des bis dahin gebräuchlichen Haushaltungssystems das Kopfsystem eingeführt wurde: „Jeder Genossenbürger oder jede Genossenbürgerin im Alter von 18 Jahren und darüber ist berechtigt, einen Streueteil zu beziehen.“[4]) Nach diesem Kopfsystem waren also auch Genossenbürgerinnen an der Streue nutzungsberechtigt, von 1864 an dann allerdings nur mehr zur Hälfte, indem den Männern zwei Teilen, den Frauen ein Teil gegeben wurde.[5]) Kopfsystem und Haushaltungssystem bestanden also in Bezug auf die Nutzung an den Gemeindealpen Laui und Hintergräppelen zur gleichen Zeit nebeneinander, indem für die Auftriebsberechtigung bis 1887 das Haushaltungssystem, für die Streuenutzung aber das Kopfsystem angewandt wurde. 1880 setzte das Reglement von Laui und Hintergräppelen an Stelle des für die Streuenutzung gebrauchten Kopfsystems jedoch wieder das Haushaltungssystem und bestimmte ferner, daß alle für die Alp nötige Streue vor der Teilung von der Alpvorsteherschaft geerntet und auf die Zimmer verteilt werden, und nur der für die Alp überflüssige Teil den Haushaltungen der in Alt-St. Johann oder Wildhaus wohnenden Bürger dieser Gemeinden zukommen solle. Vor 1880 war alle Streue auf

[3]) Reglement der Alp Goldach von 1849, Art. 13; ebenso Reglement für Perfiren und Jenthal von 1836.

[4]) Reglement von Laui und Hintergräppelen von 1856, Art. 11.

[5]) Reglement von Laui und Hintergräppelen von 1864.

Laui und Hintergräppelen als Bürgernutzen verteilt worden; offenbar sahen in diesem Jahre nun die Ortsverwaltungen von Wildhaus und Alt-St. Johann den Wert der Streueverwendung auf der Alp ein und behielten deshalb fortan das für die Alp nötige Quantum Streue zurück. Das Reglement von Laui und Hintergräppelen von 1887 bestimmte dementsprechend in Art. 31 weiter, daß auch der Übernutzen der Streue zu Gunsten der Alp verwendet werden solle, und von da an wurde die überflüssige Streue gewöhnlich dem Meistbietenden verkauft und der Erlös zu Alpverbesserungen gebraucht. Damit hatte der Bürgernutzen an der Streue von Laui und Hintergräppelen aufgehört, was einen wesentlichen Fortschritt in der Alpwirtschaft bedeutete. Diese Art der Streueverwendung ist auch vom Reglement von 1914 in Art. 31 bestätigt worden, und eine Änderung wird in dieser Beziehung wohl kaum mehr vorgenommen werden. Heute wird auf allen toggenburgischen Gemeindealpen die Streue auf der Alp gebraucht.

Auch auf die Streuenutzung fand, solange zum Bürgernutzen auch Streue verabfolgt wurde, das toggenburgische Gegenrechtsverhältnis in der Regel Anwendung, zwar nicht schon zur Zeit des ersten Bestandes der Gemeindealpen, da in den beiden Verträgen vom 9. August und 26. September 1809 festgesetzt worden war, daß Holz und Streue auf den zu Gemeindealpen gewordenen Voralpen jeder Gemeinde ausschließlich zur Nutzung überlassen sein sollten. Durch den Vertrag von 1787 war zwar das Gegenrechtsverhältnis auch hinsichtlich Holz und Streue begründet worden, welches aber durch die soeben erwähnten Verträge vom 9. August und 26. September 1809 wieder aufgelöst wurde.[6]) Später ist dann jedoch wieder der ursprüngliche Zustand eingeführt worden, indem auch den niedergelassenen Obertoggenburgern jeder Gemeinde das Nutzungsrecht an Holz und Streue gewährt wurde,[7])

[6]) Vgl. über die damals geschlossenen Verträge, I. Teil, II. Kapitel, § 7 am Schluß.

[7]) Z. B. Reglement von Perfiren und Jenthal von 1832.

solange die Bürgergemeinden der Niedergelassenen Gegenrecht hielten, nämlich bis 1887. Die Gegenrechtsbeziehungen der obertoggenburgischen Gemeinden hinsichtlich der Streuenutzung waren allerdings nicht so genau festgelegt wie die gegenseitigen Nutzungsrechte am Holz,[8]) wurden aber tatsächlich doch ziemlich gleich gehandhabt wie diese. Die Unklarheit in der Abfassung der zu Beginn des 19. Jahrhunderts zwischen den obertoggenburgischen Gemeinden geschlossenen Verträge läßt über die damaligen Nutzungsrechte der Niedergelassenen zwar keinen sichern Schluß ziehen. In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts aber wurde auch in Bezug auf die Streue regelmäßig Gegenrecht gehalten.

Der Verkauf der bezogenen Streueteile war den Genossen[9]) in den einzelnen Gemeinden gestattet, bald nur an andere Genossen, bald auch an Nichtgenossen — Neßlau erlaubte den Verkauf von Streueteilen an jedermann[10]) —, in den andern Gemeinden war nur Tausch der Streueteile unter Genossen je nach der Bequemlichkeit der Lage der Streueteile zu den Grundstücken, auf welchen sie verwendet werden sollten, erlaubt, dagegen Verkauf sowohl an Genossen wie an Nichtgenossen streng verboten. Neßlau hat dann allerdings im Jahre 1856 den Verkauf der Streueteile ebenfalls untersagt.[11]) Das Verbot sollte bewirken, daß mit den Streueteilen nicht Handel getrieben würde auf Kosten der Gemeinde, welche die Streue fast unentgeltlich an ihre Bürger abgab und damit auch auf Kosten der Streueteilbezüger, welche, wenn der Verkauf der Streueteile gestattet war, kleinere Teile be-

[8]) So gewährte Neßlau laut Reglement von Perfiren und Jenthal von 1832, gestützt auf den Vertrag vom 7. Sept. 1802 nur den in Neßlau niedergelassenen Bürgern von Wildhaus und Alt St. Johann auch die Nutzung an der Streue der Neßlauer Gemeindealpen, nicht aber den in Neßlau wohnenden Steinern, Ennetbühlern und Krummenauern.

[9]) Unter Genossen sind auch die bezugsberechtigten Niedergelassenen zu verstehen.

[10]) Reglement von Perfiren und Jenthal von 1836.

[11]) Protokoll der Ortsverwaltuug von Neßlau vom 20. Aug. 1856.

kamen, weil mehr Züger da waren, nämlich auch diejenigen, welche ihren Teil zu verkaufen beabsichtigten. Wer die Streue wirklich brauchte und nötig hatte, sollte auch einen ansehnlichen Teil bekommen.

III. Kapitel.
Die Privatkorporationsalpen.

§ 1. Die innere Organisation.

Alle nicht im Eigentum von Gemeinden stehenden Korporationsalpen des Bezirks Obertoggenburg sind Eigentum von Privatkorporationen. Diese Privatkorporationsalpen sind von den Gemeindealpen scharf zu unterscheiden. Die Unterschiede zwischen den beiden Arten von Alpen ergeben sich aus den folgenden Ausführungen von selbst, so daß es überflüssig ist, sie an dieser Stelle zusammenhängend anzuführen. Hier sei bemerkt, daß der ehemalige Stiftsarchivar Karl Wegelin sich in seiner Schrift: „Geschichtliches über die örtlichen Korporationen im Kanton St. Gallen" (SS. 54—60) nicht in jeder Beziehung klar und richtig ausgedrückt hat; er behauptet z. B. die Alp Flys gehöre einer öffentlich-rechtlichen Korporation, währenddem sie ohne Zweifel von jeher Eigentum einer Privatkorporation war, da auch diese Alpkorporation ganz die gleichen Merkmale aufweist wie jede andere Privatalpkorporation.

Die Privatalpkorporationen der Gegenwart unterscheiden sich von denjenigen vor der Revolutionszeit dadurch, daß ihre Güter befreit sind von Zehnten und Bodenzinsen. Die erste st. gallische Verfassung enthält in ihrem Schlußartikel die Bestimmung, daß der Loskauf von diesen Beschwerden den Pflich-

tigen durch die Konstitution zugesichert sei. Der Große Rat erließ in Ausführung dieses Verfassungsartikels am 15. Mai 1804 das Gesetz über den Loskauf der Zehnten und traf am 24. Mai gleichen Jahres Bestimmungen über die Loskäuflichkeit der Grund- und Bodenzinse. Diese Gesetze aber schreiben den Loskauf nicht unbedingt vor, sondern gestatten ihn nur. Auch die berechtigten Herren konnten den Loskauf ihrerseits nicht verlangen. Aus diesem Grunde blieb es meistens bei den durch die Helvetik geschaffenen Zuständen, und manche Grund- und Bodenzinse und Zehnten blieben deshalb bestehen, bis endlich durch das Gesetz vom 3. Hornung 1870 bestimmt wurde, daß alle noch bestehenden Grundzinse und Zehnten am 1. Jänner 1873 erloschen sein sollten, wenn sie bis dahin nicht in eine Kapitalschuld umgewandelt seien. Genau wurde es zwar mit diesen Grundlasten schon seit Anfang des vorigen Jahrhunderts nicht mehr gehalten, auf alle Fälle aber können wir seit dem Jahre 1873 die Privatkorporationsalpen als von diesen Lasten befreit betrachten.

Was die innern Rechtsverhältnisse der Privatalpkorporationen der Gegenwart anbetrifft, so ist zu sagen: Sie lehnen sich in ihrer rechtlichen Struktur unmittelbar an die innere Organisation der Alpkorporationen, wie sie bis zum 19. Jahrhundert bestanden haben und von denen im II. Kapitel eingehend die Rede war, an. Wohl ist in mancher Hinsicht seit dem Beginn des vorigen Jahrhunderts ein Fortschritt zu konstatieren; es handelt sich aber immer nur um einen weitern, modernen Ausbau der alten Verhältnisse, der parallel mit der Entwicklung der Organisation der öffentlich-rechtlichen Korporationen vor sich ging, indem sich die Privatkorporationen, sei es absichtlich oder unwillkürlich, an jene anzupassen suchten. Zu dieser Anpassung wurden sie im Laufe der Zeit durch die Gesetzgebung, welche die Verhältnisse der öffentlich-rechtlichen Korporationen, namentlich der Gemeinden, in fortschrittlichem Sinne ordnete, indirekt gezwungen. Direkt ließ die Gesetzgebung die Privatalpkorporationen allerdings bis gegen Ende

des 19. Jahrhunderts durchaus in Ruhe, wie wir später sehen werden.

Als oberstes Organ der Alpkorporationen haben wir, wie früher, heute noch die Alpgenossenversammlung, welche gebildet wird von allen Alprechtseigentümern, und der ziemlich die gleichen Befugnisse zustehen und die nämliche Bedeutung zukommt wie der Genossenversammlung der alten Alpgenossenschaften. Nach ihrem Haupttraktandum wird sie auch heute noch meistens „Einrechnung" genannt. Sie findet unter dem Vorsitze des Alpmeisters jedes Jahr ein- oder zweimal [1]) ordentlicherweise und außerordentlicherweise so oft statt, als die Alpvorsteherschaft oder eine bestimmte Anzahl Genossen (gewöhnlich ein Drittel aller Alprechtseigentümer) [2]) es für nötig erachten.

Die Verwaltungsbehörde des Genossengutes bildet, wie ehedem, die meistens aus drei Mitgliedern, nämlich aus einem Alpmeister und zwei Verordneten, bestehende Alpvorsteherschaft, deren Rechte und Pflichten im Großen und Ganzen dieselben geblieben sind wie früher.

Mit der Zeit ist allerdings eine weitere, genauere Umschreibung der Befugnisse und Obliegenheiten dieser beiden Organe notwendig geworden. Die Genossenversammlung lehnt sich heute beinahe in ihrem ganzen Umfange an die Bürgerversammlung an, wie sie das st. gallische Organisationsgesetz ordnet. Es werden besondere Stimmenzähler gewählt. Die von der Alpvorsteherschaft geführte Jahresrechnung gelangt bei den wenigsten Alpkorporationen direkt an die Genossenversammlung zur Genehmigung, sondern zuerst, wie im Gemeindewesen, an eine Rechnungskommission zur Prüfung und Begutachtung und erst dann zur Genehmigung an die Genossenversammlung. Über die Annahme von Anträgen von größerer Wichtigkeit, die aus der Mitte der Versammlung

[1]) Je nachdem, ob eine Alp zweimal im Jahre bestoßen wurde (Voralp und Nachalp), oder nur einmal (Hochalp).

[2]) Z. B. nach Reglement von Schwendi vom 30. Mai 1875, Art. 4.

gestellt werden, darf an der gleichen Versammlung nicht mehr endgültig abgestimmt werden, sondern nur darüber, ob ein Antrag endgültig zu verwerfen sei, oder ob er der Alpvorsteherschaft zur Begutachtung überwiesen werden solle. Erst in der folgenden Versammlung darf dann über das diesbezügliche Gutachten der Alpvorsteherschaft definitiv abgestimmt werden.[3]) Also genau das vom Organisationsgesetz für die Gemeinden vorgeschriebene Verfahren. Nicht daß das Organisationsgesetz seine Vorschriften auch auf die privaten Alpgenossenschaften ausdehnen würde, aber bei den Privatkorporationen machte sich die Notwendigkeit immer mehr geltend, sich in Bezug auf Organisation und Güterverwaltung an das System der öffentlich-rechtlichen Korporationen, der Gemeinden, anzupassen, um den Ansprüchen der Zeit genügen zu können. Seit dem Erlaß der Verordnung betreffend die Normativbestimmungen für die Aufstellung von Genossenreglementen von 1875 ist den Privatkorporationen möglichste Anpassung an die Organisation der öffentlich-rechtlichen Korporationen eigentlich vorgeschrieben.[4]) Unter staatlicher Kontrolle stehen die Privatkorporationen und die Amtsführung der Verwaltungen zwar nicht. — Über die Genossenversammlungen werden genaue Protokolle geführt. Jede Alp hat ihr Protokollbuch, in das der Schreiber die Protokolle einträgt, welche an der nächsten Versammlung verlesen und von dieser genehmigt werden. Die Teilnahme an den Versammlungen ist obligatorisch; Vertretung durch andere Genossen oder sogar durch Dritte ist meistens gestattet. Wer nicht anwesend ist, hat sich wenigstens den von der Versammlung gefaßten Beschlüssen zu fügen, d. h. es steht ihm nach der Versammlung kein Einspracherecht mehr zu, vorausgesetzt, daß sich die betreffenden Beschlüsse nicht gegen die Bestimmungen des Reglements oder der Gesetze verstoßen. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr; Abwesende und nicht Stimmende werden zum

[3]) Z. B. Reglement von Oberhag vom 14. April 1907.

[4]) Gesetzessammlung, N.F., Nr. 149, Art. 49 des Normativs.

Mehr geschlagen;[5]) glaubt die Minderheit, sich den Beschlüssen der Mehrheit nicht unterziehen zu können (z. B. wegen Ungesetzmäßigkeit), so steht ihr der zivilrechtliche Weg offen. Soll über sehr wichtige Fragen abgestimmt werden, wie z. B. über Reglementsänderungen, Gebietsabtretungen u. s. w., so ist zur Gültigkeit des Beschlusses die Anwesenheit aller Alprechtseigentümer erforderlich.[6])

Stimmberechtigt an der Alpgenossenversammlung sind alle Eigentümer von Alprechten, die in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen.[7]) Bevogtete werden durch ihre Vormünder an der Versammlung vertreten, welche auch das Stimmrecht ihrer Mündel ausüben. Bei der Ausübung der Stimmberechtigung spielt die Anzahl der Rechte, die ein Alpgenosse besitzt, keine Rolle; jeder hat eine Stimme, gleichviel ob er 50 Rechte besitze oder nur ein Recht oder sogar nur einen Teil eines Rechts. Es wird also lediglich nach Köpfen abgestimmt. Hierin besteht der bekannte Unterschied zwischen der Alpkorporation und der Aktiengesellschaft. Das bei den Alpgenossenschaften übliche Abstimmungsprinzip entspricht Recht und Billigkeit nicht ganz; denn ein größerer Anteilhaber, ein Besitzer von 50 und mehr Rechten, sollte seinen Einfluß auf die Abstimmungsresultate nachdrücklicher geltend machen können als ein kleinerer Anteilhaber, der vielleicht nicht einmal ein ganzes Recht besitzt. Die von der Alp verlangten Leistungen verteilen sich auf die Alpgenossen schließlich auch nach der Zahl der ihnen gehörenden Rechte, und zwar sowohl in Bezug auf zu bezahlende Geldbeträge, als auch hinsichtlich der Arbeitsleistungen; deshalb sollte der mehrleistende auch mehr Rechte haben als der weniger belastete. — Anderseits kann einer Abstimmung nach Alprechten allerdings vorgeworfen werden, daß auf diese Weise die vielen Kleinen von einigen Großen unterdrückt werden könnten. Aber eine solche Erdrückung der Kleinen

[5]) Reglement der Alp Iltios von 1850, Art. 4.

[6]) Reglement der Alp Heumoos vom 11. April 1908 und 12. Mai 1917.

[7]) Nach allen Alpreglementen des Bezirks Obertoggenburg.

kann auch bei ungleicher Stimmberechtigung leicht durch einen Mittelweg verunmöglicht werden, indem man die Stimmberechtigung abgrenzen, dabei aber den Großen doch mehr Rechte (Stimmen) zugestehen würde als den Kleinen. Es könnte beispielsweise folgende Stimmberechtigungsskala festgesetzt werden:

Bis und mit 1 Recht	1 Stimme,
2 Rechte bis 5 Rechte	2 Stimmen,
6 bis 15 Rechte	3 Stimmen,
16 bis 30 Rechte und darüber	4 Stimmen.

Natürlich wäre es möglich, auch jede beliebige andere Progression zu wählen.

Die „Größern" sind gewöhnlich auch die Einsichtigeren, und schon manches von ihnen vorgeschlagene, für die Alp sehr vorteilhafte Projekt hat seine Ausführung nicht erfahren infolge des Widerstandes der Kleinen, die beim herrschenden Abstimmungsmodus imstande sind, ihre Opposition erfolgreich durchzusetzen. Sie haben den Größern diesen Streich schon oft gespielt, und zwar nicht aus Furcht vor finanziellen Leistungen — denn diese werden nach der Zahl der Alprechte auf die Genossen verlegt, so daß also die Größern den Hauptanteil tragen müßten —, sondern aus Eigensinn oder Abneigung vor allem Neuen.

Vertretung in der Ausübung der Stimmberechtigung ist überall zugelassen, aber nicht überall im gleichen Umfange, oder doch nicht für Abstimmungen über alle Fragen. Die einen Alpkorporationen gestatten Vertretung in der Ausübung des Stimmrechts auch durch Nichtgenossen, z. B. Iltios,[8]) während andere Korporationen nur Vertretung durch Söhne der nicht anwesenden Alpgenossen anerkennen und außerdem noch verlangen, daß diese ihre Väter vertretenden Söhne mindestens 18 Jahre alt seien.[9]) Oberhag dehnt diese Bedingung sogar auf das 20. Altersjahr aus.[10]) Solche die Ver-

[8]) Reglement von Iltios von 1850, Art. 1.

[9]) Z. B. Reglement von Schwendi von 1875, Art. 2.

[10]) Reglement von Oberhag vom 14. April 1907, Art. 7.

tretung einschränkenden Bestimmungen wurden von verschiedenen Alpkorporationen wegen vorgekommener Mißbräuche aufgestellt, deshalb lassen auch verschiedene Alpen zwar Vertretung durch Dritte zu, aber nur, wenn dieser Dritte eine vom abwesenden Alpgenossen schriftlich ausgestellte Vollmacht zur Ausübung seiner Stimmberechtigung vorweisen kann.[11]) Wieder andere Alpen lassen „legitimierte Vertretung durch in bürgerlichen Sachen stimmfähige Nichtalpgenossen" zu, jedoch lediglich in Fragen über die jährliche Nutzung der Alp; in allen andern Fällen können nur Alpgenossen selbst stimmen oder sich höchstens durch ihre Söhne vertreten lassen.[12])

In Fragen, welche nur die Nutzung der Alp für das betreffende Jahr beschlagen, z. B. Festsetzung der Alpfahrt, der Höhe des Überzinses, Bestimmungen über die Atzung u. s. w. haben auch diejenigen Nichtalpgenossen, die Alprechte von Alpgenossen gepachtet und deshalb auch Zutritt zu den Versammlungen haben, Stimmrecht gleich den Alpgenossen. Viele Alpgenossenschaften gehen in dieser Hinsicht noch weiter und stellen solche Fragen nur der Entscheidung der im betreffenden Jahr Auftreibenden anheim,[13]) also unter Umständen entziehen sie sogar Alpgenossen das Stimmrecht in gewissen Fällen. Alsdann geht das Stimmrecht der nicht selbst auftreibenden, ihre Rechte verpachtenden Genossen in Abstimmungen über die alljährliche Nutzung der Alp auf die Pächter ihrer Rechte über. Wenn nun ein nicht auftreibender Alpgenosse seine Rechte nicht alle dem gleichen, sondern mehreren Nichtalpgenossen verpachtet, tritt an der Versammlung in Nutzungsfragen eine Vermehrung der Stimmen ein, indem jeder Pächter oder Auftreibende, ob er ein Recht oder mehrere Rechte zur Nutzung inne hat, das Stimmrecht besitzt. Eine Reduktion der Stimmen erfolgt, wenn ein nicht auftreibender Alpgenosse seine Alprechte einem andern Alpgenossen verpachtet.

---

[11]) Z. B. Reglement der Alp Heumoos von 1917, Art. 15.

[12]) Z. B. Reglement von Sellenmatt von 1868.

[13]) Reglement von Iltios von 1850, Art. 4.

Die Privatalpkorporation hatte bis 1912 das Recht, über ihr Eigentum in jeder Beziehung frei zu verfügen. Sie konnte von diesem Recht in der Genossenversammlung Gebrauch machen. Sie konnte ihr Grundeigentum als Ganzes oder teilweise verkaufen, die ideellen Teile der Genossen in reelle verwandeln, d. h. eine Aufteilung ihres gemeinsam besessenen, nicht in Teile eingeteilten Grundbesitzes unter die Genossen vornehmen, indem jedem Genossen ein ganz bestimmtes, gegen die andern Teile abgegrenztes Gebiet der Alp zugeteilt und ihm das alleinige, selbständige Verfügungsrecht über diesen Teil gegeben wurde. Solche Teilungen sind im Toggenburg schon vorgekommen, und zwar noch zu Anfang dieses Jahrhunderts. Es wurde dabei allerdings nicht die ganze Alp unter die Genossen verteilt, nicht jedem Genossen sein Teil an Grund und Boden zugeschieden, sondern immer nur ein Teil von der Alp abgetrennt und einigen wenigen Anteilhabern oder sogar nur einem einzigen Genossen[14]) zu Alleineigentum ausgehändigt. Für uns aber kommt es nicht darauf an, ob eine vollständige oder nur eine teilweise Realteilung stattgefunden habe; wenn eine teilweise Aufteilung möglich war, wäre auch eine ganze Teilung möglich gewesen, d. h. so gut als einem einzigen Alpgenossen sein Teil am Grund und Boden ausgeschieden und zu Alleineigentum zugeteilt werden konnte, hätten auch allen Alpgenossen ihre Teile ausgehändigt werden können. Den Eigentümern solcher abgetrennter Teile wurde dabei aber auch jeder weitere Anspruch auf den übrigen Teil der Alp, welcher fortan das gemeinsam besessene Grundeigentum der Mitglieder der alten Alpkorporation bildete, abgesprochen. Zwei solche Teilungen wurden in den Jahren 1913 und 1919 an der Korporationsalp Oberstofel vorgenommen.[15])

[14]) Teilungsvertrag zwischen der Alpkorporation Oberstofel und einigen Alprechtseigentümern vom 15. Okt. 1913; dann Vertrag der Korporation mit einem Alprechtsbesitzer vom 1. März 1919. Die Verträge sind im Protokoll von Oberstofel von 1854—1922.

[15]) S. Anm. 14.

Seit der Einführung des Zivilgesetzbuches, oder besser seit dem Inkrafttreten des st. gallischen Einführungsgesetzes zum ZGB. sind nun auch die Privatalpkorporationen in ihrem Verfügungsrecht über das Genossengut gewissermaßen beschränkt, da Art. 58, Abs. 3 und 4 EG. zum ZGB. die Aufteilung des Genossengutes auch der Privatkorporationen von der Genehmigung des Regierungsrates abhängig machen.[16])

Die Möglichkeit der Teilbarkeit der Privatkorporationsalpen ist den Alpgenossen des Toggenburgs glücklicherweise erst zum Bewußtsein gekommen, als es für die Durchführung derartiger Unternehmungen bereits zu spät war, nämlich erst als der Regierungsrat Kompetenz hatte, solche Projekte zu genehmigen oder nicht zu genehmigen. Vorher glaubte man allgemein an eine Unteilbarkeit der Privatkorporationsalpen. Zur Aufteilung des Genossengutes hätte es indessen vor 1912 nur das absolute Mehr aller Alpgenossen gebraucht, d. h. wenn nicht das Alpreglement zu einer Aufteilung des Genossengutes eine bestimmte Anzahl Stimmen verlangte, z. B. zwei Drittel. Gewisse Alpreglemente sprachen allerdings den Grundsatz der Unteilbarkeit der betreffenden Alp deutlich aus; aber auch in diesem Falle hätte eine Teilung nicht verhindert werden können, indem nur die zu einer Reglementsänderung nötigen Stimmen hätten aufgebracht werden müssen, um eine Streichung der bezüglichen Reglementsbestimmung bewirken zu können. Meistens wurden von den Alpreglementen zu Reglementsänderungen zwei Drittel oder drei Viertel der Stimmen aller Alprechtseigentümer verlangt.

Seit dem Inkrafttreten des kantonalen EG. zum ZGB. wird nun zur Aufteilung der Alp die Erfüllung eventueller statutarischer Bestimmungen und die Genehmigung des Regierungsrates verlangt. Der Glaube an die Unteilbarkeit der Privatkorporationsalpen hat sich schon im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit ausgebildet und sich wahrscheinlich nur deshalb bis zur Gegenwart erhalten, weil die kantonale Ge-

[16]) Vgl. § 9 dieses Kapitels.

setzgebung des vorigen Jahrhunderts eine Aufteilung des Genossengutes der öffentlich-rechtlichen Korporationen untersagte.[17]) Die irrtümliche Ansicht der Alpgenossen lag allerdings sehr im Interesse ihrer Sache, weil deshalb Aufteilungen von Privatkorporationsalpen nicht oder doch nur ganz selten vorkamen. Daß die Aufteilung einer Alp und die Errichtung vieler kleiner Älplein einen bedenklichen Rückschritt in rationeller Alpwirtschaft bedeutet hätte, braucht kaum näher ausgeführt zu werden. Hoffentlich wird nun der Regierungsrat, in dessen Gewalt es seit 1912 steht, solche Aufteilungen zu verhindern, immer die richtige Einsicht besitzen, von seiner Kompetenz im Interesse der Alpkorporationen Gebrauch zu machen und nachteilige Aufteilungen nicht zu genehmigen. — Eine totale Aufteilung des Genossengutes käme natürlich der Auflösung der Korporation gleich.

Innerhalb der gesetzlichen Grenzen haben die Genossenversammlungen der Privatalpkorporationen vollständige Autonomie; sie können Reglemente erlassen, welche für alle Alpgenossen verbindlich sind. In diesen Reglementen werden namentlich die wirtschaftlichen Bestimmungen, die Benutzungs- und Betriebsordnungen zusammengefaßt und ausführlich geregelt. Sie beziehen sich im Großen und Ganzen auf die gleichen Punkte wie früher, sind aber, dem Fortschritt in allen wirtschaftlichen Dingen entsprechend, weiter ausgebaut worden. Etwas Bleibendes ist ein Alpreglement nicht, sondern es kann von den Alpgenossen, so oft diese wollen, geändert werden. Auf die spezielle Satzung der Alpgenossen wirkt das bürgerliche Recht ergänzend ein in Fällen, welche im Reglement nicht vorgesehen sind. Die Festsetzung der Reglemente und die Abänderung von Reglementsbestimmungen ist ausschließlich Sache der Alprechtseigentümer; Pächter von Alprechten, die bekanntlich bei Abstimmungen über die jährliche Nutzung mitstimmen dürfen, haben in Reglementsfragen kein Stimmrecht. Mehrere Alpgenossenschaften haben gegenwärtig zwei

[17]) Vgl. S. 182.

Reglemente, nämlich ein Reglement, welches die rechtlichen Verhältnisse der Alp regelt, und ein sogenanntes Wirtschaftsreglement. Eine Revision des Reglements kann stattfinden, wenn die darin vorgeschriebene Stimmenzahl hiefür erreicht wird, oder, falls das Reglement hierüber nichts enthält, wenn das absolute Mehr der Alpgenossen sich hiefür entscheidet.[18]) Mehrere Alpen haben ihr gegenwärtiges Reglement im Druck erscheinen lassen, um sämtlichen Genossen ein Exemplar verabfolgen zu können und auf diese Weise Reglementsübertretungen möglichst vorzubeugen. Gedruckte Reglemente haben z. B. Sellenmatt und Oberhag.

Unter anderem bestimmt die Alpgenossenversammlung auch über die Verwendung vorrätiger Alpkassagelder, im Falle nicht die Reglemente dauernde Bestimmungen hierüber aufstellen. Verschiedene Alpreglemente setzen diesbezüglich fest, daß diese Gelder nicht unter die Alpgenossen verteilt werden dürfen, sondern zu Alpverbesserungen zu verwenden oder zinstragend anzulegen seien.[19]) Anderseits haben sich die Alpkorporationen aber auch, sei es dauernd durch Reglementsbestimmungen oder vorübergehend durch Genossenversammlungsbeschlüsse, das Recht gesichert, größere Kassadefizite durch eine von jedem Alpgenossen im Verhältnis zu seinen Alprechten zu erhebende Steuer zu tilgen.[20]) Ebenso kann zur Deckung von Kosten, die durch Verbesserungen, aus denen die Nutznießer einen Vorteil ziehen, veranlaßt werden, von diesen (also auch von Pächtern von Alprechten) eine im Verhältnis zu ihrem Auftrieb stehende Steuer erhoben werden.[21])

---

[18]) Reglementsrevisionen können nach den Reglementen der meisten Alpkorporationen nicht in der gleichen Versammlung beschlossen werden, in welcher aus der Mitte der Genossen ein Antrag auf Revision gestellt wird, sondern die Alpvorsteherschaft hat den Antrag bis zur nächsten Versammlung zu prüfen und dieser dann ein diesbezügliches Gutachten vorzulegen. Erst dann darf über die Revision endgültig abgestimmt werden. Vgl. SS. 269—270.

[19]) Z. B. Reglement von Schwendi von 1875.

[20]) Z. B. Reglement von Iltios von 1905.

[21]) Nach den meisten obertoggenburgischen Alpreglementen.

Das ausführende Organ der Alpgenossenschaften ist, wie früher, die von der Alpgenossenversammlung gewählte Alpvorsteherschaft, deren Befugnisse und Obliegenheiten die gleichen sind wie ehedem, allerdings mit den durch die Entwicklung der Alpgenossenschaften bis zur Gegenwart bedingten Änderungen, welche sich jedoch ohne weiteres ergeben. Die Alpvorsteherschaft setzt sich zusammen aus dem Alpmeister, dem Kassier und dem Schreiber (Verordnete). Aber auch die beiden letzten haben nicht nur die ihnen durch ihren Titel zukommenden Pflichten, sondern sie haben den Alpmeister in jeder Beziehung zu unterstützen; übrigens werden sie auch heute noch sehr oft Verordnete genannt. Als Löhnung der Alpvorsteherschaft kommen heute noch freie Rechte auf der Alp oder Geldentschädigung vor. Der Kassier hat Amtsbürgschaft zu leisten; bisweilen haben dies auch Alpmeister und Alpschreiber zu tun. Wenn keine besondere Rechnungsprüfungskommission gewählt wird, haben Alpmeister und Alpschreiber auch die Rechnungsführung des Kassiers zu kontrollieren und diese der Genossenversammlung zur Genehmigung zu empfehlen.

Wie früher steht der Alpvorsteherschaft auch heute noch eine, ihr vom Reglement oder von der Genossenversammlung bis zu einem gewissen Maximum (20—30 Fr.) eingeräumte Straf- und Bußenkompetenz gegenüber Fehlbaren, d. h. sich gegen das Reglement, die Versammlungsbeschlüsse oder die Anordnungen der Alpvorsteherschaft verstoßende Genossen zu. Um eine Strafe oder Buße verhängen zu können, muß die Alpvorsteherschaft allerdings vollzählig zugegen sein. Vergehen, deren Aburteilung vom staatlichen Strafgesetz geregelt wird, sind von der Alpvorsteherschaft der zuständigen Behörde anzuzeigen. Natürlich bezieht sich die Straf- und Bußenkompetenz der Alpvorsteherschaft nur auf durch Alpgenossen der betreffenden Alp und durch Pächter[22]) von Alprechten begangene Vergehen. Dritte müssen durch den Richter belangt werden. Früher kam es zwar nicht selten vor, daß auch über

[22]) Dies nach den Alpreglementen.

Dritte, wenn sich diese der Alp gegenüber etwas hatten zu schulden kommen lassen, Bußen verhängt und von den fehlbaren Dritten auch bezahlt wurden. Dieser Umstand ist aber lediglich ihrer Unkenntnis der rechtlichen Ordnung zuzuschreiben; rechtlich wäre die Bußenverhängung einer Privatkorporation über Dritte nie haltbar gewesen. Der Vollziehungsbeamte des Distrikts Obertoggenburg, dem die Alpgenossen von Iltios am 11. Mai 1807 ihre Alpsatzung zur Sanktion unterbreitet hatten, hatte denn auch in seiner am Anfang der Satzung stehenden Amtserklärung ausdrücklich angeführt, daß sich die Alpgenossen zwar Satzungen geben und in diesen „Schadenersatz"- und „Bußenbestimmungen" festsetzen mögen; Nichtalpgenossen aber, die sich irgend einen Frevel gegenüber der Alp zu schulden kommen ließen, seien der kompetenten Behörde anzuzeigen. Alles, was die Alpgenossen in ihrem Reglement bestimmen, solle nur auf sie, die Alpgenossen, nicht aber auch auf einen Drittmann anwendbar sein.[23])

Am 24. September 1866 entschied der Regierungsrat in einer Streitfrage der Alpkorporation Sellenmatt einer- und einem Alpgenossen dieser Alp anderseits sogar, daß der Alpvorsteherschaft von Sellenmatt, die über den betreffenden Alpgenossen wegen einer Reglementsübertretung eine Buße verhängt hatte, Bußenkompetenz nicht zustehe; eine Alpvorsteherschaft besitze diese Kompetenz nur, wenn das Reglement der betreffenden Alpkorporation vom Regierungsrat sanktioniert sei.[24]) Die privaten Alpkorporationen können nun aber noch nicht sehr lange ihre Reglemente der Regierung zur Sanktion einsenden, da die Regierung die Genehmigung solcher Reglemente früher grundsätzlich verweigerte.[25]) Also hätten streng genommen alle Privatalpkorporationen, deren Reglemente der regierungsrätlichen Sanktion entbehrten, auch ihre eigenen Genossen bei Reglementsübertretungen gerichtlich belangen

[23]) Die betreffende Alpsatzung liegt in der Alplade Iltios; Pergament.
[24]) Regierungsrätliche Entscheidung, in der Alplade Sellenmatt.
[25]) Vgl. Hungerbühler: „Vorwort z. Schrift v. Karl Wegelin", S. S. 3 und 4.

müssen. Für viele Alpgenossenschaften würde das heute noch zutreffen, da nur wenige von ihnen durch den Regierungsrat sanktionierte Reglemente besitzen. Tatsächlich ist es aber von jeher anders gehalten worden, indem die Alpgenossen immer die vom Reglement der Alpvorsteherschaft übertragene Bußenkompetenz anerkannt haben. Der Fall der Alpkorporation Sellenmatt ist denn auch der einzige derartige, der uns begegnet ist.

§ 2. Die Nutzung der Privatkorporationsalpen.

Auch diese ist in den Grundzügen gleich geblieben, wie sie in der Vergangenheit gewesen ist. In verschiedenen Einzelheiten und namentlich in wirtschaftlicher Beziehung aber ist auch hier ein wesentlicher Fortschritt zu konstatieren. In richtiger Einschätzung des Wertes der Alpen wird diesen nun weit mehr Aufmerksamkeit erwiesen und Sorge getragen, als es in früherer Zeit der Fall war. Der Wert der Alpen ist in der letzten Zeit stark gestiegen; die fortwährende Wertsteigerung haben nicht nur Private, sondern auch die Orts-, Armen- und Schulgemeinden und sogar die politischen Gemeinden beobachtet und sich deshalb als Kapitalanlage häufig den Besitz von Alprechten gewählt. Durch Ankauf von Alprechten haben sie sich die Genossenqualität auf mehreren Privatkorporationsalpen erworben. Ihre Alprechte benutzen die Gemeinden, wenn sie eigenes Vieh besitzen,[1]) selbst, im andern Falle verpachten sie diese an den Meistbietenden und ziehen so den Zins vom angelegten Kapital. Zudem ist dadurch ihren Gemeindeangehörigen Gelegenheit geboten, ihr Vieh zu sömmern.

Die alpenreichste Gemeinde des Bezirks Obertoggenburg ist wohl Alt-St. Johann; diese Gemeinde zählt 21 Alpen mit zusammen 6156 Alprechten, nämlich 11 Voralpen, 8 Hochalpen (diese 19 Alpen befinden sich im Eigentum von Privatkorpo-

[1]) Eigenes Vieh haben z. B. die meisten Armengemeinden.

rationen) und zwei Gemeindealpen (Laui und Hintergräppelen), welche den Ortsgemeinden Wildhaus und Alt-St. Johann gemeinsam gehören. Um ein ungefähres Bild vom Werte der in den Gemeinden Wildhaus und Alt-St. Johann gelegenen Alpen und von der enormen Wertsteigerung innerhalb 100 Jahren zu geben, machen wir folgende statistische Angaben[2]):

Alp	Durchschnittswert pro Recht Anf. 19. Jht.	Anf. 20. Jht. Schatzungswert	Anf. 20. Jht. Verkehrswert
	fl.	Fr.	Fr.
Iltios	25	640	1000—1200
Sellenmatt	10	200	200—300
Breitenalp	5	140	150—180
Selun	8	140	150—180
Neuenalp	15	240	250—300
Vordergräppelen	15	200	250—300
Alpli	20	400	600—700
Bauernwald	10	800	1200
Hofstatt	15	240	250—300
Schwendi	15	400	600—700
Roßweid	10	550	700—800
Gamplüt	15	350	500—600
Flys	20	150	200—230
Lisigweid	10	450	1000
Boden	15	400	600—700
Freienalp	10	350	450—550
Kuhweid	30	550	900
Oberhag	35	zus.[3]) 650	1000
Kraialp	15		

[2]) Die Schatzung der Alprechte zu Beginn des 19. Jahrhunderts entnahmen wir einem Schreiben des Landschreibers Kilian Germann vom Jahre 1826, abgedruckt in: Das Land Toggenburg und sein Landesallmeindenreklamationsprozeß, Seite 58/59.

[3]) Oberhag und Kraialp gehören gegenwärtig einer einzigen Korporation, Oberhag bildet die Vor- und Nachalp, Kraialp die Hochalp.

Der Umstand, daß der Verkehrswert der Alprechte unvergleichlich höher ist als der Schatzungswert, zeigt, wie begehrt die obertoggenburgischen Alprechte sind. Natürlich werden gegenwärtig noch bedeutend höhere Preise bezahlt als die soeben angeführten zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Der Pachtzins für ein gutes Recht Alp erreicht gegenwärtig 60—80 Fr. pro Sommer.

Werte der genannten Alpen zu Beginn des 20. Jahrhunderts.

	Fr.		Fr.
Iltios	345,000.—	Schwendi	70,000.—
Sellenmatt	290,000.—	Roßweid	45,000.—
Breitenalp	95,000.—	Gamplüt	125,000.—
Selun	160,000.—	Flys	75,000.—
Neuenalp	105,000.—	Lisigweid	65,000.—
Vordergräppelen	70,000.—	Boden	85,000.—
Alpli	120,000.—	Freienalp	35,000.—
Bauernwald	55,000.—	Kuhweid	50,000.—
Hofstatt	58,000.—	Oberhag u. Kraialp	250,000.—

Diese Wertangaben sind natürlich heute nicht mehr maßgebend, indem sie sich in der kurzen Zeitspanne von 20 Jahren nahezu verdoppelt haben. Der Wert einer Alp ist in hohem Maße davon abhängig, ob diese nur Hoch- oder Vor- und Nachsömmerung, oder ob sie Ganzsömmerung gewährt. In letztem Falle ist z. B. Iltios, welche Alp eigentlich Vor- und Nachalp ist, aber der Hälfte der aufgetriebenen Tiere Hochsömmerung auf den zu Iltios gehörenden Alpen Käsern (Alstrakäsern) und Käserrugg bietet. Aus diesem Grunde ist der Wert der Alp Iltios unvergleichlich höher als derjenige der meisten andern Alpen, obwohl sie territorial bedeutend kleiner ist als Sellenmatt, welches aber nur zur Hochsömmerung dient und deshalb den Wert von Iltios nicht erreicht.

Nach diesen statistischen Angaben kehren wir zur Nutzung der Privatkorporationsalpen zurück. Sie werden auch heute

noch genutzt auf Grund der Stuhlung der Alp.[4]) Entsprechend dieser Stuhlung wird jetzt noch von jeder Korporation für ihre Alp die Bestoßungsskala festgesetzt, d. h. um eine Überstoßung zu verhindern, wird im Reglement bestimmt, wie viele Alprechte eine Kuh brauche, und von der Kuh als Einheit ausgehend, werden auch das jüngere Rindvieh, die Stiere und andern Viehgattungen eingeschätzt. Nicht in allen Fällen wird für eine Kuh nur ein Recht verlangt; mehrere Alpen verlangen 1½ oder sogar 2 Rechte, was darauf zurückzuführen ist, daß die betreffenden Alpen, als für eine Kuh nur ein Recht verlangt wurde, überstoßen waren und deshalb eine Reduktion der Bestoßung vorgenommen werden mußte. Als Haupturſache dieser Reduktionsnotwendigkeit muß wohl die Tatsache betrachtet werden, daß im Laufe der Zeit aus dem ursprünglich leichten ein schwererer Viehschlag gezüchtet worden ist und nunmehr ein Tier auch mehr Futter braucht als eines der frühern leichteren.[5]) Daneben spielen aber auch die mancherorts vorgenommene Verlängerung der Alpzeit, Weiderückgang infolge Versumpfungen und Verwilderungen, welche durch die lange Zeit planlos und verheerend betriebenen Abholzungen im Hochgebirge entstanden sind, eine Rolle. — Ein Alprecht bedeutet also heute wohl noch wie früher ein Anteilhaberrecht, aber nicht mehr in allen Fällen eine Kuhsömmerung. Örtliche Begrenzung kommt dem Stoß- oder Alprecht auch heute noch nicht zu, so daß die Definition, die Ebel darüber gibt, durchaus unrichtig ist.[6])

Verschiedene Alpkorporationen haben die Bestoßung ihrer Alp auch auf andere Weise reduziert; sie kauften nämlich von einzelnen ihrer Genossen einige Rechte auf und strichen sie aus der Stuhlung; folglich konnten in Zukunft für diese gestrichenen Rechte keine Tiere mehr aufgetrieben werden, und

---

[4]) Vgl. I. Teil, I. Kapitel, § 2.

[5]) Diese Art Reduktion wurde z. B. 1896 bei Sellenmatt durchgeführt, wo für eine Kuh seither 1¼ Recht verlangt wird.

[6]) Ebel: „Die Gebirgsvölker der Schweiz", S. 184.

damit war einer Überstoßung der Alp abgeholfen, ohne daß für eine Kuh mehr als ein Recht verlangt werden mußte. Diese Art Reduktion nahm im Jahre 1896 Widderalp vor.[7]) Eine gewisse Gefahr birgt allerdings diese Art Bestoßungsreduktion in sich, und aus diesem Grunde wurde sie weniger häufig angewandt als die erste. Die Alprechte der obertoggenburgischen Privatkorporationsalpen befinden sich im Privateigentum der verschiedenen Genossen und können deshalb von diesen bei Kreditbegehren zu Verpfändungen benutzt werden. Eine zahlenmäßige Rückwärtsänderung der Alprechte kann daher eher Anlaß zu Einwendungen geben als eine Qualitätsreduktion, welche dadurch eintritt, daß ein Recht nicht mehr einer ganzen Kuh Sömmerung gewährt.

Am besten wird einer Überstoßung der Alp vorgebeugt, indem man deren Ertragsfähigkeit durch Bodenverbesserungen, Düngungen u. s. w. zu erhöhen sucht; wo das jedoch nicht möglich oder schon geschehen ist, ohne Erreichung der erhofften Ertragserhöhung, muß wohl oder übel durch eine der oben erwähnten Reduktionsarten Abhilfe geschaffen werden.

Eine bescheidene Überstoßung wird heute von den meisten Alpkorporationen gestattet. Manche setzen das Maximum der zulässigen Überstoßung pro Alpgenosse im Reglement fest, meistens $^7/_8$ Recht pro Alpgenosse,[8]) d. h. die Gesamtüberstoßung der Alp darf nicht größer sein als die Anzahl der Alpgenossen multipliziert mit $^7/_8$; wenn also z. B. 50 Alpgenossen sind, dürfen im ganzen $43^3/_4$ Rechte überstoßen werden. Für jede Überstoßung muß überall bezahlt werden, und der Betrag fällt in die Alpkasse. Andere Alpen stellen es der Genossenversammlung anheim, jedem Auftreibenden die im Reglement festgesetzte maximale Überstoßung von Jahr zu Jahr zu bewilligen: „Wenn einer Alp von der Alp begehrt, so kann die Mehrheit der anwesenden Auftreibenden jedem Gesuch-

[7]) Kaufvertrag im Strazzenprotokoll der Gemeinde Krummenau vom 27. Okt. 1896.

[8]) Reglement von Oberhag von 1907, Art. 45 und v. Iltios von 1905.

steller solche (Alp) bis auf $^7/_8$ Recht bewilligen."[9]) Alp von der Alp begehren heißt, um die Erlaubnis der Korporation nachsuchen, mehr aufzutreiben, als man Rechte besitzt, d. h. die Alpkorporation veranlassen, einem „Alp"(=rechte) zu geben, damit man mehr auftreiben könne.

Wieder andere Alpen gestatten eine Überstoßung von $^1/_4$ Klauen pro angeschlagenes Recht, also $^1/_{16}$ Recht pro Recht, wie es im Anschlagrodel steht.[10]) Dann gibt es auch Alpen, die sowohl das Maß der jedem Alpgenossen (Auftreibenden) zu gestattenden Überstoßung festzusetzen, als auch zu beschließen, ob überhaupt überstoßen werden dürfe, der jährlichen Versammlung der Auftreibenden anheimstellen. Auf Stiegenrain und Hädern kann ein Auftreibender für Bruchteile eines Rechts Ausfüllung bis auf ein ganzes Recht verlangen, allerdings auch nur gegen Bezahlung einer Taxe in die Alpkasse.[11]) Es gibt aber auch Alpkorporationen, die durch das Reglement jede Überstoßung ein für allemal verbieten. Wer von seinen eigentümlichen Rechten einen Teil verlehnt, den Rest aber selber benutzt, darf nicht überstoßen, sondern nur, wer alle seine Rechte selber braucht.[12])

Die Institution des Überzinses, nämlich der Entschädigung für leere Rechte an deren Eigentümer oder Pächter, hat sich wie früher erhalten, nur mit der kleinen Abänderung auf mehreren Alpen, daß nicht mehr in jedem Fall „die vollen recht, die leeren zinßen sollent", sondern diese Regel besteht nur noch, wenn ziemlich viel leere Alp vorhanden ist. Dann haben die Auftreibenden den Überzins im Verhältnis zu ihrem Auftrieb zu erlegen. Wenn aber nur wenige leere Rechte vorkommen, wird auf vielen Alpen der Überzins nicht mehr von den Auftreibenden, sondern aus der Alpkasse bezahlt. Sache der Genossenversammlung ist es dann, zu bestimmen, welcher Modus eingeschlagen werden solle.

[9]) Reglement von Sellenmatt von 1867.
[10]) Reglement von Freienalp von 1910, Art. 35.
[11]) Alpreglement von Stiegenrain und Hädern von 1921.
[12]) Reglement von Alpli von 1875.

Eine Anzahl merkwürdiger Alprechte bestand bis gegen Ende des letzten Jahrhunderts auf der Widderalp, nämlich die 10 Rechte „Freundschafts- oder Aufleseralp". Diese wurden von der Alpkorporation Widderalp verpachtet, und der Erlös daraus floß dem Armenwesen der Gemeinden Krummenau und Neßlau zu. Eine solch seltsame Einrichtung kannten auch Niederstock und Bernhalden.[13])

Auf eine gewisse Anzahl Rechte darf gewöhnlich ein Zuchtstier unbestoßen aufgetrieben werden. Oberstock und Friesen gestatten den unentgeltlichen Auftrieb eines Stiers auf je 10 Rechte,[14]) Oberstofel läßt einen Stier auf 15 Rechte zu,[15]) ebenso Stiegenrain und Hädern.[16]) Einige Alpen hingegen verlangen Bestoßung auch aller Stiere.[17]) Entsprechend den in den letzten 50 Jahren gemachten Fortschritten in der Viehzucht ist heute nicht mehr der Auftrieb aller beliebigen Stiere gestattet, sondern nurmehr von anerkannten Stieren, d. h. von solchen, die nach Maßgabe des kantonalen Gesetzes betreffend die Rindviehzucht vom 19. Juni 1898[18]) von der Schaukommission als zur Zucht tauglich erklärt worden sind. Mehrere Alpen gestatten nicht nur den unentgeltlichen Auftrieb solcher anerkannten Stiere, sondern zahlen den Eigentümern ganz guter aufgetriebener Stiere sogar eine Prämie aus der Alpkasse, so z. B. Sellenmatt.[19]) — Kastrierte Stiere (Ochsen) werden überall doppelt bestoßen.

Weniger genau als auf den Gemeindealpen war man auf den Privatkorporationsalpen von jeher mit der Fernhaltung von Lehenvieh. Gern gesehen wird zwar der Auftrieb von Lehenvieh, obwohl kein eigentliches Verbot mehr besteht, auch heute noch nicht, da mancher Alpgenosse für seinen Viehstand

[13]) Verhandlungsprotokolle der Kreisverwaltung von 1848 bis 1886.
[14]) Reglement dieser Alpen vom 26. Febr. 1861, Art. 5.
[15]) Reglement von Oberstofel vom 6. Juni 1893.
[16]) Reglement von Stiegenrain und Hädern von 1921.
[17]) Reglement von Schwendi von 1875, Art. 14.
[18]) G.S.N.F., Bd. VIII, Nr. 32.
[19]) Alpprotokoll von Sellenmatt vom 26. Juni 1914.

zu wenig Rechte besitzt und gerne von andern Alpgenossen, die zu viel Rechte haben und deshalb Lehenkühe annehmen können, solche pachten würde. Das Reglement der Alp Selun von 1883 [20]) enthält aus diesem Grunde die Bestimmung, daß ein Alpgenosse nicht mehr als zwei oder drei Lehenkühe auftreiben dürfe; wenn er trotzdem noch mehr Rechte besitze, als er mit seinem eigenen Vieh und den erlaubten zwei oder drei Lehenkühen bestoßen könne, habe er die überflüssigen Rechte andern Alpgenossen zu verpachten. Verpachtung von Alprechten an Nichtgenossen war nach dem Reglement von Selun von 1833 [21]) verboten.

Unberechtigter Auftrieb wurde jeweilen nach Art. 12 des Gesetzes über die Grenzverhältnisse vom 6. Brachmonat 1850 [22]) bestraft, ebenso konnte Art. 66 des alten OR. von 1883 angewandt werden.

Schafe und Ziegen sind auf den Alpen heute so wenig beliebt wie früher. Die meisten Alpkorporationen verpachten die höheren Regionen ihrer Alpen für Schafatzung. Damit nicht unberechtigterweise Schafe aufgetrieben werden können und so der Ertrag des „in den Bergen" wachsenden Wildheus geschmälert werde, müssen die Schafe jeder Alp mit dem Bergzeichen der betreffenden Alp gezeichnet sein. Ungezeichnete oder mit Zeichen anderer Alpen versehene Schafe werden beschlagnahmt und nur gegen Erstattung einer Entschädigung an deren Eigentümer zurückgegeben. — Die Ziegen können auf den einen Alpen nur bestoßen aufgetrieben werden, auf den andern fallen sie nicht in die Bestoßungsskala; dagegen muß in diesem Falle ein bestimmter Betrag pro Ziege bezahlt werden. Mehrere Alpreglemente stellen es der jährlichen Genossenversammlung anheim, zu bestimmen, ob sie bestoßen oder gegen Bezahlung eines bestimmten Betrages aufgetrieben werden sollen.[23]) Das Ziegengeld wird in der Regel zu Alp-

[20]) Alplade Selun und Staatsarchiv, Fasc. X, Nr. 5 und 6.
[21]) Alplade Selun und Staatsarchiv, Fasc. X, Nr. 3 und 6.
[22]) G.S., Bd. IV, Nr. 31.
[23]) Reglement von Iltios von 1850.

zwecken verwendet. Einige Alpen erlauben den unentgeltlichen Auftrieb einer beschränkten Anzahl Ziegen pro Zimmer (meistens zwei). Dafür aber muß dann für jede Ziege ein Schwendtagmen geleistet werden.[24]) Wieder andere Alpen verbieten überhaupt den Auftrieb von Schafen und Ziegen. Der Auftrieb von Ziegenherden („Faselgeißen") ist auf allen Privatkorporationsalpen verboten. Hingegen haben die Ziegenherden des Dorfs meistens das Durchfahrtsrecht durch die Alpen in höhere Regionen. Auch wird es von den Alpkorporationen hin und wieder gestattet, daß die Ziegenherde vor und nach der Sömmerungszeit auf der Alp weide. Dieser Brauch ist aber heute ganz selten geworden, wie überhaupt Geißbub und Ziegenherde im Toggenburg am Verschwinden sind.

Pferde werden auf die Privatkorporationsalpen selten mehr aufgetrieben, da die früher im Toggenburg ziemlich intensiv betriebene Pferdezucht fast ganz verschwunden ist. Mehrere Korporationen verbieten überhaupt den Auftrieb von Pferden. Hingegen bestand im Toggenburg bis 1924 eine besondere Fohlenweide, „Bächen", welche Eigentum einer Pferdezuchtgenossenschaft war, nunmehr aber ins Eigentum des Verfassers übergegangen ist.[25])

Für Schäden und Unfälle, die durch böses Vieh verursacht werden, haftet dessen Eigentümer.

Bis vor kurzem bestand an der Privatkorporationsalp Heumoos neben dem normalen noch ein eigentümliches Nutzungsverhältnis. Die Alp Heumoos ist 1786 als toggenburgische unbestoßene Alp von Abt Beda der Gruppe der untern toggenburgischen Gemeinden zugeteilt worden und nachher von diesen Gemeinden offenbar der spätern Privat-

[24]) Reglement von Oberstock und Friesen von 1861, Art. 11.

[25]) An die früher im Toggenburg getriebene Pferdezucht erinnern noch die an manchem Kuhstall angefügten kleinen Ställe, in denen damals die Stute mit ihrem Füllen gehalten wurde; diese Ställe werden heute meistens als Schweineställe benutzt.

Korporation verkauft worden. Diese Korporation hatte im Verlaufe des vorigen Jahrhunderts einigen Nichtalpgenossen ein beschränktes Nutzungsrecht an ihrer Alp zugestanden, ohne sie jedoch zu veranlassen, durch Ankauf von Alprechten die Genossenqualität zu erwerben. Diese sonderbaren Nutzungsrechte von Nichtalpgenossen standen aber nur den betreffenden Inhabern persönlich zu und konnten sich nicht auf deren Rechtsnachfolger vererben. Heute sind nun alle derart Nutzungsberechtigten gestorben und damit auch deren Nutzungsrechte erloschen. Das gegenwärtige Reglement der Alp Heumoos verbietet die Neubegründung solcher Nutzungsrechte, welche mit Recht als „Mißstand" bezeichnet werden.[26])

Die Bewirtschaftung der Privatkorporationsalpen ist in den Grundzügen heute noch dieselbe wie früher. Es wurden natürlich da und dort Änderungen vorgenommen, um mit dem Zug der Zeit einigermaßen Schritt halten zu können. Diese sind aber meistens rein wirtschaftlicher Natur und fallen deshalb für uns in der Hauptsache außer Betracht. Auf diesem Gebiete wären jedoch, wie in der Einleitung gesagt wurde, noch sehr viele, bitter notwendige Verbesserungen zu machen, die sich mit geringem, manche sogar mit gar keinem Kostenaufwande bewerkstelligen ließen und der Gesamtheit sowohl, als auch den einzelnen Alpgenossen große Vorteile bieten würden. Die landwirtschaftliche Krise der Gegenwart hat allerdings manche Alpkorporation gezwungen, einige Verbesserungen oder Änderungen im Betriebssystem vorzunehmen, um trotz der schlechten Zeiten doch einige Rendite aus der Alpwirtschaft ziehen zu können.

Trotz einer Anzahl Alprechte hat der Alpgenosse kein unbedingtes Auftriebsrecht; es stehen diesem vielmehr Pflichten gegenüber; er muß die Bedingungen erfüllen, an welche die Korporation die Ausübung der Nutzung geknüpft hat: so hat er z. B. Tagwerke zu leisten oder dafür einen Geldbetrag zu bezahlen. Auch heute noch werden auf manchen Alpen

[26]) Reglement von Heumoos vom 11. April 1908.

die Arbeiten (Hagen, Schwenden u. s. w.) durch von den auftreibenden Alpgenossen oder Pächtern von Alprechten zu leistende Tagwerke verrichtet, so z. B. auf Neuenalp, auf Heumoos u. s. w.[27]) Der Arbeitstag wird in der Zeitung bekannt gegeben.[27]) Die Tagwerke werden je nach der Art der Arbeit verschieden berechnet. Ist diese anstrengend (z. B. Steinetransport u. s. w.), so wird meistens ein halbes Tagmen als ein ganzes anerkannt.[28]) Verschiedene Alpkorporationen sind allerdings von diesem veralteten System abgewichen, so die Alpkorporation Hinterherrenwald, welche an Stelle der Frontagwerke Akkord- oder Taglohnarbeiten hat treten lassen. Die daraus entstehenden Kosten werden auf die aufgetriebenen Alprechte verteilt; auch „von der Alp gegebene Alp" (Überstoßungen) unterliegt diesen Bestimmungen.[29]) Andere Alpen, die die Arbeiten auch durch Akkord- oder Taglohnarbeit besorgen lassen, verlegen die hiefür gemachten Ausgaben sowohl auf die Alprechtseigentümer (selbstauftreibende und nicht selbst auftreibende) als auch auf die Pächter von Alprechten; diese haben hiefür pro Zimmer Fr. 2.50, für jedes Recht 20 Rp. zu entrichten.[30]) Die Alp Säntis verteilt diese Kosten ausschließlich auf die Auftreibenden und verlangt von jedem pro Zimmer Fr. 2.50.[31]) Daß durch Taglohn- oder Akkordarbeit bessere Arbeit geleistet wird, steht außer allem Zweifel.

Erhalten haben sich auch heute noch auf allen Privatkorporationsalpen die Vorschriften betreffend das Stallen zu gewisser Tageszeit, welches außer dem Zweck der Kontrolle des Sennen über jedes Stück seines Viehs und des Beschaffens eines richtigen Düngers noch dazu dient, unberechtigt auf der Alp weilendes Vieh sofort an den Tag zu bringen, da dieses in keinen Stall gehört und deshalb sofort erkannt werden kann.

---

27) Inserate in „Obertoggenburger Wochenblatt" vom 20. Mai 1921.
28) Protokolle der Alp Gamplüt von 1860 an.
29) Protokoll der Alpkorporation Hinterherrenwald vom 10. August 1902.
30) Reglement von Bernhalden von 1883.
31) Gegenwärtiges Reglement der Alp Säntis von 1903.

Auf den meisten obertoggenburgischen Korporationsalpen ist heute auch für Heufütterung gesorgt, die früher sehr unterschätzt worden ist. Wenn dem Vieh, bevor man es auf die Weide läßt, etwas Heu verabreicht wird, bleibt es vor Blähungen und Erkältungen eher verschont. Namentlich aber ist die Heufütterung von Bedeutung bei Schneefall, indem dann das Vieh nicht sofort in tiefere Regionen der Alp, auf eine tiefer gelegene Alp oder sogar ins Tal getrieben werden muß. Das früher allgemein übliche Schneefluchtsrecht konnte dank der Heuverwendung da und dort sogar aufgehoben werden. Das Heu, welches die Alp liefern kann, wird denn auch aus diesem Grunde namentlich auf die höher gelegenen Alpzimmer verteilt.[32]) Entweder wird es von allen Nutzern der Alp gemeinsam unter Leitung und Aufsicht der Alpvorsteherschaft geerntet und dann von dieser auf die Zimmer verteilt, oder es wird jedem Zimmerbesitzer ein gewisses Stück Boden mit noch stehendem Gras zugeteilt, worauf er das Ernten des Heus allein besorgt, und zwar des Heus auf der ihm zugeteilten Parzelle.

Die Zuteilung eines Quantums Heu auf jedes Zimmer geschieht im Verhältnis zu der darin untergebrachten Anzahl Tiere.[33]) Das Alpheu darf nicht ab der Alp geführt, sondern muß dort gefüttert werden,[34]) welche Bestimmung auch deshalb aufgestellt wurde, um der Alp mehr Stalldünger zu verschaffen. Auf den Voralpen wird das Heu am Ende der Voralpzeit geteilt und geerntet, damit bis zur Nachsömmerungszeit das Gras wieder nachwachsen kann. Auf den Hochalpen findet die Heuernte auch erst in der Mitte oder gegen Ende der Alpzeit statt, damit die Weide nicht zu früh geschmälert wird. Sellenmatt gestattet das Mähen des Heues erst vier Wochen nach der Alpfahrt.[35]) Mancherorts wird

[32]) Reglement von Iltios von 1850.
[33]) Protokoll von Oberstofel von 1880.
[34]) Reglement von Bernhalden von 1883.
[35]) Reglement von Sellenmatt von 1867.

das Heu am „ersten Tag auf Jakobi" (26. Juli) geteilt. Verfüttert wird es gewöhnlich erst im folgenden Jahre, da es dem Vieh nicht verabfolgt werden kann, bevor es die Gärung durchgemacht hat. Höchstens auf den Voralpen kann im Herbst zur Zeit der Nachsömmerung Heu des gleichen Jahres gefüttert werden. Alles Heu im gleichen Jahre zu verfüttern aber, ist streng untersagt, damit schon von Anfang der nächstjährigen Sömmerungszeit an solches gefüttert werden kann und namentlich bei Schneefall in genügender Menge vorhanden ist.

Die Alpwaldungen gehören in der Regel nicht den Alpkorporationen, sondern den obertoggenburgischen Ortsgemeinden. Die Alpkorporationen besitzen aber für das Vieh ihrer Alp das Trattrecht in den auf ihrem Gebiete liegenden Waldungen, sofern keine Wald- und Weideausscheidungen durchgeführt worden, mit welchen die Abhagung der Weide und die Aufhebung des Viehtratts in den Wäldern gewöhnlich verbunden sind. Ferner haben die Alpkorporationen das Recht des unentgeltlichen Holzbezugs für ihre Alpbedürfnisse (Sennerei, Hüttenbau, Brückenbau u. s. w.) aus den den Ortsgemeinden gehörenden Alpwäldern.[36]) Wenn auf einer Alp sich kein oder zu wenig Holz zu diesem Zwecke befindet, hat sich die betreffende Alpkorporation gewöhnlich das Recht des Holzbezuges aus einer andern benachbarten Alp gesichert, so z. B. Fros und Flys auf Gamplüt, Loch auf Oberhag u. s. w. Solche auf den Waldungen der benachbarten Alpen lastenden Beschwerden sind von den Eigentümerinnen dieser belasteten Waldungen, den Ortsgemeinden, meistens abgelöst worden, indem sie Eigentumsausscheidungen durchgeführt und dabei den berechtigten Alpkorporationen eine Parzelle Wald zu Eigentum zugeschieden haben, welche nun den Alpbedürfnissen der beerechtigten Alp zu dienen hat. Solche Eigentumsausscheidungen am Alpwald sind oft auch auf denjenigen Alpen vorgenommen worden, auf denen genügend Holz für Alpzwecke

[36]) Vgl. § 7 dieses Kapitels.

vorhanden war, so daß die Ortsgemeinden heute mancherorts beschwerdefreies Eigentum am Alpwald besitzen. In Wildhaus z. B. sind auf allen Privatkorporationsalpen solche Eigentumsausscheidungen am Alpwald zwischen der Ortsgemeinde und den betreffenden Korporationen durchgeführt worden.[37])

Den Alpgenossen ist es von jeher untersagt gewesen, ihre Sennerei außerhalb der Alpzeit auf der Alp mit Alpholz zu betreiben, da die Alpwälder nur für die Dauer der Sömmerungszeit mit der Holzlieferungspflicht zur Sennerei belastet sind.[38]) Es ist häufig vorgekommen, daß gewisse Sennen ihr Vieh nach der Alpzeit auf in der Nähe der Alp liegenden Weiden hielten und von dort die Milch in ihre Alphütte trugen, um sie dort unter Zuhilfenahme von Holz aus dem Alpwald zu verarbeiten. Der Alpwald ist aber nicht pflichtig, Holz zur Sennerei für jene Weiden zu liefern, sondern nur für die Alp. Das Vieh muß sich auf der Alp befinden, wenn in der Alphütte mit dem der Ortsgemeinde gehörenden Holz „gesennet" werden soll. Gestattet ist natürlich der Sennereibetrieb auf der Alp auch außer der Alpzeit, wenn dazu eigenes, nicht aus dem Alpwald bezogenes Holz verwendet wird.[39]) Wenn ein Alpgenosse seine Milch während der Alpzeit zu Hause verarbeiten will, hat er kein Anrecht auf Holz aus dem Alpwald.[40])

§ 3. Der Erwerb der Nutzungsberechtigung und die den Alpgenossen daraus erwachsenden Rechte und Pflichten.

Die Nutzungsberechtigung wird mit der Aufnahme in die Genossenschaft und nur auf diesem Wege erworben. Die einzige Ausnahme bildeten bis vor kurzem die speziellen

[37]) Mitteilung von Herrn Ortsverwaltungspräsident U. Küng in Wildhaus.
[38]) Protokoll der Ortsverwaltung Wildhaus vom 20. Juni 1887.
[39]) Protokoll der Ortsverwaltung Wildhaus vom 1. September 1897.
[40]) Protokoll der Ortsverwaltung Wildhaus vom 8. Juli 1883.

Nutzungsverhältnisse an der Alp Heumoos, von denen oben die Rede war.[1]) Die Aufnahme erfolgt durch Erwerb der Mitgliedschaft als eines ökonomischen Wertes, durch Ankauf eines oder mehrerer Alprechte. Die Anteilhaberschaft beruht bei den Privatkorporationsalpen aber nicht wie bei den Gemeindealpen auf dem Bürgerrecht, sondern nur auf Privatvertrag, auf dem privaten Erwerb eines Rechts. Anteilhaber an den obertoggenburgischen Korporationsalpen können nicht nur Bürger derjenigen Gemeinde sein, in welcher die betreffende Alp liegt, sondern auch Bürger anderer Gemeinden, sogar Nichttoggenburger.[2]) Heute sind z. B. auch Werdenberger Inhaber eines nicht unwesentlichen Teils der toggenburgischen Alprechte.

Das Nutzungsrecht an den Privatkorporationsalpen ist auf Privatrecht gegründet, und dementsprechend beruht die Übertragung von Alprechten auf privatrechtlichem Erwerbstitel. Alprechte an einer Privatkorporationsalp kann einer so viele erwerben, als er Mittel und Lust dazu hat. Ein Maximum oder Minimum des Einzelnen an Alprechten ist im Toggenburg nirgends festgesetzt, wie dies anderorts hin und wieder der Fall ist.[3])

Die obertoggenburgischen Alprechte haben immobiliaren Charakter. Eine Eigentumsübertragung an ihnen muß deshalb ganz gleich vorgenommen werden wie bei Liegenschaften. Es bedarf dazu nicht nur der privaten Abmachung zwischen den beiden Parteien, dem Verkäufer und dem Käufer, sondern damit die Eigentumsübertragung gegenüber jedermann wirksam sei, auch der gemeinderätlichen Fertigung; und zwar muß diese Form erfüllt sein bei allen möglichen Arten eines Eigen-

[1]) Vgl. S. 287—288.

[2]) Einige Toggenburger, die Eigentümer von Alprechten auf obertoggenburgischen Alpen waren, ließen sich durch die ihnen von Auswärtigen angebotenen hohen Preise verleiten, und haben ihre Alprechte deshalb an Nichttoggenburger, die den Wert der obertoggenburgischen Alpen wohl zu schätzen wußten, veräußert.

[3]) Siehe z. B. Stebler: „Alp- und Weidewirtschaft", S. 45.

tumsüberganges: Kauf, Schenkung und Erbschaft. Die kantonale Gesetzgebung schreibt die Fertigung als obligatorische Vertragsform des Immobiliarsachenrechts vor, durch das Gesetz über die Handänderungen von Liegenschaften.[4]) Wenn ein Alpgenosse seine Anteilrechte durch Ankauf neuer Rechte vermehren, oder ein Nichtgenosse sich durch Ankauf von Rechten die Genossenqualität erwerben will, hat er zuerst diesen amtlichen Übertragungsakt vornehmen und sich einen amtlichen Kaufbrief ausstellen zu lassen. Dann hat er an der Genossenversammlung den Kaufbrief vorzulegen, worauf vom Schreiber der Eintrag ins Alpbuch vorgenommen und demjenigen, der bis dahin noch keine Alprechte besessen hat, die Genoßsame zuerkannt wird. Verschiedene Alpkorporationen haben zur Eintragung solcher Eigentumsübertragungen an Alprechten ins Alpbuch ihren besondern, alljährlichen Schreibtag, an welchem nur die Alpvorsteherschaft zugegen ist, der der amtliche Kaufbrief vorgelegt werden muß.[5]) In diesem Falle werden Ort und Zeit des Schreibtages in der Zeitung publiziert. Wieder andere Alpen überlassen es dem Schreiber allein, solche Eintragungen vorzunehmen, schreiben aber dann vor, daß ein Erwerber von Alprechten die Eintragung innert Jahresfrist,[6]) oder bis zur nächsten Genossenversammlung habe vornehmen zu lassen. Der Erwerber von Alprechten hat den Erwerb zu beweisen, und zwar durch Vorlegung des amtlichen Kaufbriefes; erst dann darf der Schreiber die Eintragung vollziehen.

Die heutigen Alpreglemente schreiben ausdrücklich die Eintragung ins Alpbuch vor: „Alpgenosse ist, wer Alp im Alpbuch hat", heißt es ziemlich übereinstimmend in allen Alpsatzungen. Öffentliche Wirkung kommt der Eintragung ins Alpbuch zwar nicht zu, sondern nur interne. Wirkung gegen-

---

[4]) G.S., Bd. IV, S. 63.

[5]) Einen solchen Schreibtag hat z. B. Sellenmatt.

[6]) Alpreglemente von Schwendi von 1875, Art. 3, von Iltios von 1850, von Sellenmatt von 1867.

über Nichtalpgenossen haben nur der im Strazzenprotokoll der Gemeinde eingetragene Handänderungsakt und der dem Käufer ausgestellte amtliche Kaufbrief. Die Alpgenossen selbst aber anerkennen den Erwerber von Alprechten nur als Genossen, wenn beide Requisite erfüllt sind: die vom Gesetz vorgeschriebene amtliche Fertigung und die Eintragung ins Alpbuch.

Für die Eintragung erworbener Alprechte ins Alpbuch ist pro Recht eine Einschreibgebühr zu entrichten, welche entweder ganz oder teilweise dem Schreiber zukommt, ferner eine Gebühr für die Eintragung der Genoßsame.[7])

Die Obertoggenburger haben jetzt — allerdings etwas spät — eingesehen, daß es für sie weder angenehm noch vorteilhaft ist, Nichttoggenburger zu Alpgenossen zu haben, indem sie dadurch mehr oder weniger abhängig von den „Ausländischen" — wie man sie heute noch nennt — geworden sind. Aus diesem Grunde haben sich die Toggenburger in letzter Zeit bezüglich des Verkaufs von Alprechten wieder sehr scharf gegen außen abgeschlossen, wie das zur Zeit des Zugrechtes der Fall gewesen war; sie ziehen vor, ihre Alprechte um niedrigeren Preis einem Toggenburger zu veräußern, als sie in die Hände von Nichttoggenburgern gelangen zu lassen, obwohl diese nur zu gerne Wucherpreise zu zahlen bereit wären. Gewisse Alpkorporationen gehen sogar noch weiter, indem sie in ihren Reglementen den Verkauf von Alprechten an Nichttoggenburger oder sogar an Nichtbürger der Gemeinde, in der die Alp liegt, verbieten,[8]) oder wenigstens bestimmen, daß in erster Linie die innerhalb gewisser Grenzen wohnenden Toggenburger zu berücksichtigen seien.[9]) Andere

[7]) Z. B. Reglement von Schwendi von 1875 und Reglement von Oberstofel von 1893 setzen als Einschreibgebühr bis auf 10 Rechte 30 Rp., über 10 Rechte 20 Rp. pro Recht fest und für die Eintragung der Genossame 30 Rp.

[8]) Diese Reglementsbestimmung ist allerdings gesetzlich unzulässig.

[9]) Reglement von Heumoos von 1917, welches in erster Linie nur die links der Thur zwischen dem Dürrenbach und der Kappeler Gemeindegrenze wohnenden

Reglemente enthalten die noch engherzigere Bestimmung, daß grundsätzlich keine Alprechte an Leute verkauft werden sollen, die nicht schon Alpgenossen der betreffenden Alp seien; erst wenn keine Alpgenossen die verkäuflichen Rechte kaufen wollen, sollen sie an Nichtalpgenossen verkauft werden dürfen.[10]) In der Tat haben wir also heute in dieser Beziehung genau die gleichen Zustände, wie sie zur Zeit der Herrschaft des Zugrechts bestanden haben. Daß diese tatsächlich noch vorkommenden Reglementsbestimmungen mit der von den gegenwärtig geltenden Gesetzen grundsätzlich aufgestellten Handels- und Gewerbefreiheit im Einklang stehen, muß jedoch bestritten werden. Wer Alprechte kauft, erwirbt sich dadurch also offiziell vollkommene Verfügungsfreiheit, aber unter der Hand werden doch alle Hebel in Bewegung gesetzt, um die Veräußerung von Alprechten „außer Landes“ [11]) oder sogar außerhalb die Gemeinde um jeden Preis zu verhindern, so daß es in Wirklichkeit mit dieser Verfügungsfreiheit nicht weit her ist.[12])

Die Bundesverfassung von 1848 schaffte in Art. 51[13]) das Zugrecht der Bürger eines Kantons gegen Bürger anderer Kantone ab, somit wohl auch das Zugrecht der Bürger eines Kantons unter sich. Reglementsbestimmungen, wie wir sie oben erwähnt haben, laufen auch dem Gesetze über die Grenzverhältnisse von 1850[14]) zuwider, welches in Art. 40 in Bezug auf Liegenschaften festsetzt: „Das Zugrecht ist nur insoweit zulässig, als damit nicht eine Liegenschaft zum bleibenden Eigentum einer Verwandtschaft oder einer öffentlichen oder Privatgenossenschaft gemacht werden will.“

Toggenburger als Genossen annimmt (ehemalige Grenze des Gerichts Thurtal auf der Schattenhalberseite).

[10]) Reglement von Selun von 1883; dieses Reglement ist allerdings nicht das letzte.

[11]) Damit ist nicht nur der Verkauf außerhalb die Schweiz oder den Kanton, sondern auch außerhalb das Toggenburg gemeint.

[12]) Vgl. z. B. Beschluß der Ortsgemeinde Alt St. Johann auf S. 22 der Einleitung.

[13]) G. S., Bd. I, S. S. 11/12.

[14]) G. S., Bd. IV, S. 136.

Angenommen, die Verfügungsfreiheit des Alpgenossen über seine Alprechte bestehe wirklich in dem Umfange, wie sie von den geltenden Gesetzen vorgeschrieben wird, so schließt sie das Recht des Alpgenossen in sich, seine Alprechte an jedermann frei zu veräußern, zu verschenken, zu vererben, zu verpfänden, zu verpachten. All diese Verfügungen darf er nach den von den Gesetzen aufgestellten Normen treffen.

Bei Verpfändung von Alprechten muß die gleiche Form angewandt werden wie für die übrigen Immobilien, d. h. die Verpfändung muß ins Pfandprotokoll der Gemeinde eingetragen werden mit gemeinderätlicher Pfanderkenntnis.

Betreffend die Verpachtung oder „Verlehnung" von Alprechten gelten noch einige Bestimmungen, die durch die Reglemente oder Genossenversammlungsbeschlüsse aufgestellt werden. Wer von seinen Rechten einen Teil verpachten, den Rest aber selber nutzen will, darf — wie gesagt — nicht überstoßen. Mehrere Alpkorporationen setzen den Pachtzins pro Alprecht, den zu erheben der Verpächter berechtigt ist, alljährlich nach „Schläg und Läufen" fest; an diese Preisfestsetzung hat sich der Verpächter zu halten, d. h. er darf weder mehr noch weniger verlangen. Andere Korporationen aber stellen es ganz in das Ermessen der Verpächter, den Pachtzins festzusetzen. Der Verpächter haftet für alle Pflichterfüllungen des Pächters, seien dies Arbeitsleistungen oder Geldbeträge; in dieser Beziehung halten sich also auch die Privatalpkorporationen an die für die öffentlich-rechtlichen Korporationen von den Normativbestimmungen aufgestellten Vorschriften.[15]) Mehrere Alpen verbieten das Verpachten von Alprechten an Nichtgenossen,[16]) andere Alpen lassen es zu. Will ein Alpgenosse seine Rechte nicht selber bestoßen und hat er am Tage der Einrechnung diese noch nicht verpachtet, so werden sie von der Alpvorsteherschaft verpachtet.[17])

---

[15]) Art. 33 des Normativs; G.S.N.F., Bd. II, S. 269.

[16]) Z. B. Reglement von Selun von 1883.

[17]) Reglement von Stiegenrain und Hädern von 1921.

Wenn wegen Ausbruchs von Seuchen gewisse Alprechtseigentümer die Alp nicht befahren können, so wird den Betreffenden eine Entschädigung aus der Alpkasse ausbezahlt, welche ihrem ganzen Umfange nach von der Alpvorsteherschaft abschließlich festgesetzt wird. In wichtigen Fällen hat die Alpvorsteherschaft eine Kommission aus unparteiischen, sachkundigen Männern zu ernennen, die weder Alpgenossen noch Auftreibende sein dürfen. Dann hat die Alpvorsteherschaft mit Berücksichtigung dieses Gutachtens der Kommission die Entschädigung festzusetzen.[18]) Abhütungen und Absperrungen wegen Viehseuchen mußten nach einer Verordnung des Kleinen Rates vom 9. Juni 1856 von den betroffenen Alpen selbst getragen werden. Die Verordnung betreffend die Viehseuchenpolizei vom 31. Mai 1895 sichert hierfür einen Staatsbeitrag bis zu 50 % zu.[19])

Die Alprechte unterliegen der Besteuerung wie Liegenschaften. Bei der Festsetzung des Steuerwertes kommt jedoch auch bei ihnen ein Viertel des effektiven Wertes in Abzug, der sogenannte landwirtschaftliche Viertel, welcher steuerfrei ist.[20]) Befindet sich die Alp in einer andern Gemeinde als der Niederlassungsgemeinde des Alprechtseigentümers, so muß dieser in jener Gemeinde nur den halben Wert seiner Alprechte versteuern.

§ 4. Die Alphütten.

Was die Eigentumsverhältnisse an den Alphütten anbetrifft, so herrscht heute noch meistens der Übelstand, daß diese den einzelnen Alpgenossen, oder sogar Dritten zu Privat-

[18]) Z. B. Reglemente von Schwendi und Alpli von 1875.

[19]) Art. 51 der Verordnung; G.S.N.F., Bd. VII, Nr. 28.

[20]) Leitfaden für die Steuertaxation des Vermögens und Einkommens im Kanton St. Gallen, Art. 6, herausgegeben vom Finanzdepartement des Kantons St. Gallen unter Vorbehalt der nähern Bestimmungen des Steuergesetzes vom 28. Dezember 1903 mit Vollzugsverordnung und des Nachtragssteuergesetzes vom 24. Mai 1918.

eigentum gehören. Es gibt im Toggenburg sogenannte „bebaute Alp" (der Alprechtseigentümer hat für seine Rechte ein Zimmer) und „unbebaute Alp" (Alprechte, zu denen kein Zimmer gehört). Über die Nachteile der Tatsache, daß die Alphütten meistens noch im Privateigentum Einzelner stehen, ist unter § 4 des vorhergehenden Kapitels schon die Rede gewesen, und die gleichen Mißverhältnisse wie bei den Gemeindealpen stellen sich aus denselben Gründen auch bei den Privatkorporationsalpen ein. Wie dort, so kommt auch hier Wucher der Hüttenbesitzer vor, und die Korporation sowohl, wie auch die einzelnen keine Hütten besitzenden Alpgenossen, stehen in der Abhängigkeit von den Hüttenbesitzern. Geleitet von der Einsicht, daß solche Zwitterverhältnisse ein Hemmschuh rationeller Alpwirtschaft seien, geben sich die meisten Korporationen alle Mühe, durch Ankauf der Hütten Abhilfe zu schaffen. Dies gelingt ihnen aber aus den gleichen Gründen wie bei den Gemeindealpen meistens nur entweder mit großer Mühe oder gar nicht, da die Alprechtseigentümer die Stäffel in der Nähe ihrer „Zimmer" nicht fahren lassen, oder dann wenigstens das weitere Recht haben wollen, ihr Vieh auch fernerhin in ihrem Zimmer stallen zu können. Die Stäffel[1]) sind nicht alle gleichwertig, und aus diesem Grunde erzielen auch die Rechte gewisser Zimmer, nämlich derjenigen, in deren Nähe gute Stäffel liegen, bedeutend höhere Preise als diejenigen von Hütten mit geringen Stäffeln. Das Vieh eines Zimmers bleibt eben doch in dessen Nähe und duldet kein anderes Vieh dort, obwohl auch dieses Zutritt zu diesen Stäffeln hätte. Oft sind auch natürliche Wassergräben vorhanden, welche dem andern Vieh den Zutritt verwehren. Über solche Gräben dürfen keine Brücken gemacht werden, so wenig wie das Vieh gejagt werden darf, sondern wo es selber hinkommt, darf es sich aufhalten. Es darf ihm aber nicht geholfen werden, einen guten Staffel zu erreichen. Die Eigentümer von Hütten mit guten Stäffeln lassen aus diesen Gründen

[1]) Staffel=Grasplatz, Weideplatz.

ihre Zimmer nur um hohe Preise fahren; denn ihre Alprechte werden dadurch etwas entwertet, wenn sie nicht mehr mit dem bestimmten Zimmer verbunden sind. Beim Hüttenankauf spielt also der bauliche Wert nicht die Hauptrolle, sondern der Umstand, ob in der Nähe gute Stäffel liegen oder nicht. Wenn alle Zimmer der Korporation gehören würden, würden sie von dieser den auftreibenden Genossen verpachtet. Dabei könnte der frühere Eigentümer eines Zimmers mit guten Stäffeln aber keineswegs verlangen, daß ihm gerade diese Hütte wieder pachtweise überlassen werde; der frühere Eigentümer eines Zimmers mit geringen Stäffeln aber könnte unter Umständen ein solches mit guter Atzung bekommen, sodaß seine Alprechte gegenüber früher eine Wertsteigerung, die Alprechte des frühern Eigentümers eines Zimmers mit guter Atzung aber eine Wertverminderung erfahren würden. Beim Ankauf aller Hütten einer Alp durch die Korporation müßte notwendigerweise ein Ausgleich im Werte aller Alprechte durchgeführt werden, und zwar so, daß die frühern Besitzer von Hütten mit schlechten Stäffeln den frühern Besitzern von Zimmern mit guten Stäffeln eine Entschädigung zu leisten hätten. Dann könnten alle Rechte als gleichwertig erklärt und bei der Verpachtung der Hütten durch die Korporation für Zimmer mit guter Atzung höhere Pachtzinse verlangt werden. Trotz diesen Schwierigkeiten ist es mehreren Alpkorporationen gelungen, entweder alle oder doch einige Zimmer aufzukaufen, die dann den Auftreibenden pro Loch oder als Ganze verpachtet werden.

Wo die Hütten lauter Besitzern von größern Viehständen gehören, spielt es allerdings keine Rolle, ob sie im Eigentum von Einzelnen oder der Korporation stehen, da sie von ihren Eigentümern selbst ganz in Anspruch genommen werden. Ungesunde Zustände aber werden in dieser Hinsicht geschaffen, wenn die Zimmer Eigentümern von wenigen Rechten oder sogar Nichtalpgenossen gehören, welche dann von den Nichtzimmerbesitzern Wucherzinse verlangen können. Für alle Auf-

treibenden besteht nämlich die Pflicht, ihr Vieh zu gewissen Tageszeiten, oder doch einige Stunden im Tag zu stallen. Deshalb sind die Nichtzimmerbesitzer genötigt, Stallung von Hüttenbesitzern, die vorrätigen Platz haben, zu pachten und diesen einen „Schopfzins" pro Loch zu bezahlen. Die Zimmerbesitzer ihrerseits sind verpflichtet, den vorrätigen Raum den Nichthüttenbesitzern zur Stallung ihres Viehs gegen Bezahlung herzugeben. Außerhalb der Alp darf kein Vieh gestallt werden wegen des daraus sich ergebenden Düngerverlustes. — Wohl können, um Wucherpreisen entgegenzutreten, Höchstpreise pro Loch von der Korporation festgesetzt werden, aber unter der Hand ist eine Umgehung dieses Maximums doch sehr leicht möglich. Auch die Bestimmung einiger Alpreglemente, daß bei Uneinigkeit des Zimmerbesitzers und des Pächters von Löchern über den von diesem zu entrichtenden Zins die Alpvorsteherschaft den Pachtzins bestimme,[2]) kommt selten zu voller Wirksamkeit.

Gegen den größten Übelstand, nämlich daß Nichtalpgenossen Zimmerbesitzer sein können, suchen die meisten Alpkorporationen sich dadurch zu wehren, daß sie in ihren Reglementen festsetzen: „Jeder Zimmerbesitzer muß Alpgenosse sein."[3]) Hin und wieder finden wir in den Alpreglementen auch bereits Verbote des Zimmerbaus durch einzelne Alpgenossen oder sogar Dritte,[4]) oder wenigstens ein Verbot des Baues neuer Zimmer auf neuen Plätzen. Anders aber ist es mit dem Bau eines neuen Zimmers an Stelle eines alten auf dem alten Platze; dieser ist in der Regel den einzelnen Alpgenossen gestattet unter Beobachtung der unten erwähnten Bedingungen. Nicht alle Alpen kennen dieses Verbot des Hüttenbaues durch einzelne Alpgenossen. Allerdings kann ein Alpgenosse nicht ohne weiteres ein neues Zimmer erstellen, sondern er hat hiefür verschiedene Bedingungen zu erfüllen.

---

[2]) Z. B. Reglement von Iltios von 1850.

[3]) Reglement von Iltios von 1905.

[4]) Reglement von Oberstock und Friesen vom 26. Februar 1861, Art. 3, u.a.m.

Er hat der Alpvorsteherschaft den Bauplan einzureichen, welche diesen und ferner die Notwendigkeit des Zimmerbaus prüft und dann der Genossenversammlung das Projekt zur Genehmigung oder Nichtgenehmigung empfiehlt. Die Genossenversammlung entscheidet dann abschließend darüber, ob der Bau zu erstellen sei oder nicht. Mit dem Plan ist vom Gesuchsteller auch die Angabe der Größe des zu erstellenden Zimmers, d. h. der Anzahl der Löcher, einzureichen: die Größe einer Hütte wird immer in Futterlöchern ausgedrückt. Findet die Alpvorsteherschaft die Hütte zu groß (die Löcher zu zahlreich), so kann sie ihre Bewilligung auch nur für eine kleinere Hütte erteilen. Der Bauplatz wird vom Erbauer vorgeschlagen und von der Alpvorsteherschaft genehmigt oder nicht genehmigt. Ist die Alpvorsteherschaft mit dem Vorschlage des Gesuchstellers nicht einverstanden, so schlägt sie ihm drei Bauplätze vor, aus denen er die Wahl treffen kann. Kann keine Einigung zwischen dem Gesuchsteller und der Alpvorsteherschaft erzielt werden, oder findet die Alpvorsteherschaft den Bau eines neuen Zimmers überhaupt überflüssig, so hat der Gesuchsteller das Recht, an die Genossenversammlung zu appellieren, welche dann darüber entscheidet, ob der Bau notwendig sei oder nicht, und gegebenenfalls den Bauplatz bestimmt.

Damit ist aber dem Gesuchsteller der Bau des Zimmers noch nicht endgültig gestattet, sondern weil die Ortsgemeinde in den meisten Fällen Eigentümerin der Alpwaldungen ist, muß auch ihr Einverständnis, d. h. dasjenige ihrer Verwaltungsbehörde, eingeholt werden. Dem Ortsverwaltungsrat müssen von der Alpvorsteherschaft die Baupläne, eine Holzliste mit genauer Angabe des zum Bau nötigen Holzes und eine Begutachtung des Projektes eingereicht werden. Er prüft dann die Pläne, die Holzliste und das Gutachten der Alpvorsteherschaft und genehmigt das Bauprojekt, wenn er von der Notwendigkeit der neuen Hütte überzeugt ist. Andernfalls weist er das Bauprojekt ab. In diesem Falle haben der Gesuchsteller und die betreffende Alpkorporation das Recht,

an die Ortsgenossenversammlung zu gelangen, welche dann darüber entscheidet, ob der Bau notwendig sei oder nicht, und, wenn sie Genehmigung des Gesuches beschließt, den für den Bau notwendigen Holzschlag aus ihrem Alpwald bewilligt.[5])

Das gleiche Verfahren muß eingeschlagen werden, wenn eine schon bestehende Hütte vergrößert werden soll; namentlich der Umfang der Erweiterung, d. h. die Zahl der neu zu erstellenden Löcher, ist genau anzugeben.

Anders ist es natürlich, wenn der Alpwald nicht der Ortsgemeinde, sondern der betreffenden Alpkorporation selbst gehört. In diesem Falle fällt die Alpgenossenversammlung den endgültigen Entscheid.

Die Erstellungskosten eines Zimmers, sowie dessen Unterhaltskosten hat der Eigentümer zu tragen.[6]) Das Holz zum Bau aber darf er unentgeltlich aus dem Alpwald beziehen.

Wenn einem Alpgenossen Holz zum Bau eines Zimmers angewiesen worden ist, und dieser das Holz unbenutzt liegen und verderben läßt, muß er der Ortsgemeinde das Holz vergüten.[7])

Das Holz des erstellten Zimmers ist eigentlich Eigentum der Ortsgemeinde. Es wird dem Zimmerbesitzer nur so lange überlassen, als der Bau besteht; geht dieser ab, so kann die Ortsgemeinde über dessen Holz verfügen.

Fehlt es auf der Alp an geeignetem Holz zur Herstellung der Dachschindeln, so kann dafür Schindelholz von anderswoher bezogen werden; als Entschädigung dafür verabfolgen die Ortsgemeinden ein angemessenes Quantum Holz aus dem Alpwald.[8]) Ein Alpgenosse, der ein neues Zimmer bauen oder an seinem Zimmer etwas verbessern oder dieses erweitern

[5]) Protokolle der Ortsverwaltungen und Ortsgenossenversammlungen.

[6]) Schreiben des Bezirksamtes an die Ortsverwaltung von Wildhaus vom 22. April 1876.

[7]) Protokoll der Ortsverwaltung von Wildhaus vom 11. November 1899.

[8]) Protokolle der Ortsverwaltungen mehrerer Gemeinden.

will, kann — wenn er die Bewilligung des Projektes erlangt hat — überhaupt das Holz zu diesem Zwecke von Haus aus liefern, und dafür Anspruch auf Entschädigung durch Holz aus dem Alpwald machen, jedoch nur dann, wenn er vorher der Alpvorsteherschaft und der Ortsverwaltung Anzeige von seinem Vorhaben gemacht hat. Ist dies nicht der Fall, so ist sein Anspruch auf Entschädigung durch Holz aus dem Alpwald erloschen. Dieses Verhältnis ist durch langjährige Übung entstanden.[9])

Die gleichen Beziehungen wie zwischen den Zimmerbesitzern und den Ortsgemeinden bestehen auf den sogenannten Kreisalpen zwischen den Zimmerbesitzern und der Kreisgenossenschaft Krummenau-Neßlau, welche Eigentümerin der Waldungen dieser Alpen ist.[10])

Die Zimmereigentümer sind pflichtig, ihre Gebäulichkeiten in einwandfreiem Zustande zu erhalten; ist dies nicht der Fall, so besitzt die Alpkorporation in der Regel das Recht, die vernachlässigte Hütte um den von einer speziellen, bisweilen dauernd ernannten Schätzungskommission festzusetzenden Preis anzukaufen; der betreffende Hüttenbesitzer ist verpflichtet, diesen Verkaufspreis anzuerkennen.[11])

Auch das ständige Halten einer solchen Schätzungskommission zeugt für die intensiven Bestrebungen der Alpkorporationen, die Hütten mit der Zeit alle in ihren Besitz zu bringen.

Die Eigentumsverhältnisse an den Alphütten sind, wie gesagt, nicht gerade erfreulich. Am besten und einfachsten könnte dem Übelstand wohl abgeholfen werden durch Einführung des sogenannten Sentumsbetriebes, dessen allgemeine Vorteile schon in der Einleitung auseinandergesetzt worden sind. Die Gebäude würden in diesem Falle alle der Genossenschaft gehören. Immerhin gibt es im Toggenburg auch

[9]) Protokolle der Ortsverwaltungen mehrerer Gemeinden.

[10]) Siehe § 8 dieses Kapitels.

[11]) Nach den Reglementen der meisten Alpkorporationen.

Alpen mit Einzelwirtschaft, auf welchen alle Gebäude Eigentum der Korporation sind, so z. B. bei der Alpkorporation Hinterherrenwald.[12])

Dauernde Hüttenrechte, wie sie in den Kantonen Uri und Appenzell J.-Rh. vorkommen,[13]) können im Toggenburg nicht erworben werden, sondern die Pacht von Löchern geschieht auf ein Jahr. „Bebaute Alp" bedeutet nicht, es habe einer ein mit seinen Alprechten verbundenes Recht, sein Vieh in einer fremden Hütte zu stallen, sondern er besitze zu seinen Alprechten hinzu ein Zimmer; wenn also einer „bebaute Alp" besitzt, stallt er in seinem eigenen Zimmer.

Ein Alpgenosse, der ein Zimmer erbauen will, hat das Recht, während der Bauzeit einige Ziegen oder eine Kuh auf der Alp zu halten zur Ernährung der Zimmerleute.[14]) Bauten sind außerhalb der Sömmerungszeit auszuführen, und dementsprechend erlischt das erwähnte Recht spätestens 14 Tage vor der Alpfahrt.

Grund und Boden, auf welchem die Alphütten stehen, sind auf allen Alpen Eigentum der Korporation.

Was den Standort der Hütten anbetrifft, so ist zu sagen, daß diese auf den meisten obertoggenburgischen Privatkorporationsalpen über die ganze Alp zerstreut liegen. Dieser Umstand ist auf die noch herrschende Einzel- oder Kleinwirtschaft zurückzuführen, nach welcher jeder Nutznießer seine Milch selbst, unabhängig von den übrigen Alpgenossen, verarbeitet. Aus diesem Grunde liegen die Hütten nicht, wie bei Betreibung der Gemeinsennerei, alle dorfweise beisammen und um die große, eigentliche Sennhütte, in der die Milch aller Nutznießenden verarbeitet wird, gelagert, sondern über das ganze Weidegebiet verstreut. „Sennendörfer" kommen zwar auch vor, aber selten, z. B. auf der Alp Sellenmatt im „Thurtaler

[12]) Alpstatistik von 1920.

[13]) Von Miaskowski, „Allmende", S. 22 und Stebler: „Alp- und Weidewirtschaft", S. S. 41/42.

[14]) Nach den meisten Alpreglementen.

Stofel", wo aber trotzdem Einzelwirtschaft getrieben wird, ferner auf der Alp Fros, wo jedoch deren Eigentümerin, die Ortsgemeinde Gams, eine Gemeinsennerei betreibt. Die dorfweise Lagerung der Sennhütten hat den Nachteil, daß bei Regenwetter größerer Schmutz entsteht und deshalb die Atzung etwas geschmälert wird. Wo Gemeinsennerei, genossenschaftliche Hirtung und Besorgung des Viehs in Anwendung sind, ist aber diese dorfweise Lagerung der Hütten der „Streuung" doch vorzuziehen, da der kurze Weg zur Sennhütte für das Alppersonal eine wesentliche Zeitersparnis bedeutet, die Anstellung eines Minimums von Alpknechten und deshalb einen billigeren Betrieb ermöglicht. Wird aber Einzelwirtschaft getrieben, so ist die Streuung der Hütten zu bevorzugen, denn abgesehen von Atzungsschmälerung infolge Schmutzbildung bei dorfweiser Lagerung wird bei der Streu-Lagerung der Hütten der Dünger besser auf die Alp verteilt. Ferner muß das Vieh einen kürzern Weg vom Stall zur Weide zurücklegen. Auftretende Seuchen können leichter lokalisiert werden. Auch wo Gemeinsennerei, nicht aber genossenschaftliche Viehhut getrieben wird, jeder Genosse also sein Vieh selber besorgt, ist die Streulagerung der Alphütten (Ställe) vorzuziehen, da deren oben erwähnte Vorteile den Nachteil des weiten Weges aufheben.

Wenn auf den obertoggenburgischen Korporationsalpen, auf denen fast ausnahmslos Einzelwirtschaft getrieben wird und wo wir deshalb zerstreute Lagerung der Hütten haben, die Gemeinsennerei eingeführt werden sollte, so müßte die Sennhütte so plaziert werden, daß die Mühe aller Zimmerbesitzer oder Zimmerpächter der Alp, die Sennhütte mit ihrer Milch zu erreichen, ungefähr gleich groß wäre. Der Standort der Sennhütte wäre demnach wohl in der Mitte zwischen den äußersten Zimmern rechts und denjenigen links, nicht aber in der Mitte zwischen den obersten und den untersten Zimmern der Alp, sondern eher etwas tiefer gelegen; denn für die Alpgenossen der obern Zimmer ist es weniger beschwerlich,

mit der vollen Milchtanse abwärts zu gehen als für diejenigen der untern Zimmer aufwärts. Für die obern Zimmerbesitzer, welche beladen abwärts und leer aufwärts gehen können, soll der Weg zur Sennhütte etwas weiter sein als für die untern, welche beladen aufwärts und leer abwärts zu gehen haben. Auf diese Weise ist der Grundsatz der Gleichberechtigung aller Alpgenossen auch in Bezug auf die anzuwendende Anstrengung, um die Sennerei zu erreichen, gewahrt. Für die Besitzer der seitlich der Sennhütte gelegenen Zimmer soll der Weg gleich groß sein, da er für beide Teile mehr oder weniger wagrecht verläuft.

Auch der Abtransport der Molken von der Alp ins Tal verlangt einen möglichst kurzen Weg und spricht sich deshalb auch für eine eher im untern Teile der Alp liegende Sennerei aus.

Die Ortsgemeinden und die Kreisgenossenschaft als Eigentümerinnen des Alpwaldes der meisten Privatkorporationsalpen haben seit dem Inkrafttreten des Gesetzes betreffend die Brandversicherung von Alpgebäuden von 1875 streng darauf gehalten, daß die Alpgebäude, die alle aus ihrem Holz erstellt worden sind, in die kantonale Brandversicherung aufgenommen wurden. Denn, da der Alpwald ihr Eigentum ist, werden sie durch Brandfälle ebenfalls geschädigt, indem sie das zum Wiederaufbau niedergebrannter Hütten nötige Holz zu liefern haben. Am 18. August 1878 beauftragte deshalb die Kreisgenossenschaft ihre Verwaltungsbehörde, dafür zu sorgen, daß die Alpzimmer der Kreisalpen alle in die kantonale Brandversicherung aufgenommen werden, sofern dies nicht schon geschehen sei. Es fand zwischen der Kreisgenossenschaft und den Zimmerbesitzern eine Repartition des Assekuranzbetrages in Bezug auf Holz- und Bauwert der Zimmer statt, und im gleichen Verhältnis wurden seither die Assekuranzsteuern bezahlt. Einen Drittel davon bezahlt die Kreisgenossenschaft und zwei Drittel die Zimmerbesitzer. Bei einem Brandfalle kommen dementsprechend vom Asse-

kuranzbetrag ein Drittel der Kreisgenossenschaft und zwei Drittel dem Zimmerbesitzer zu. — Wohl waren schon vor dem Erscheinen des Gesetzes betreffend die Brandversicherung von Alpgebäuden von 1875 die meisten von deren Besitzern bei Privatgesellschaften versichert worden, aber nur dem Erstellungswerte nach, ohne Einbeziehung des aus den Waldungen bezogenen Holzes. Also hatten Ortsgemeinden und Kreisgenossenschaft bei Brandfällen leer ausgehen müssen. Die Art und Weise der Versicherung von Alpgebäuden wird im genannten Gesetze vom 12. August 1875 [15]) und in der dazu erlassenen Vollzugsverordnung vom 24. September 1875 [16]) näher geordnet.[17])

§ 5. Grenzverhältnisse und Hagung.

Die gegenwärtigen Markungen bauen auf den frühern auf. Sie sind jedoch viel genauer durchgeführt, was wohl darauf zurückzuführen ist, daß die Bodenwerte mit der Zeit stark gestiegen sind und deshalb die Grundeigentümer sich heute um jeden Quadratmeter Boden wehren, was früher allgemein weniger genau gehalten wurde. In den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts sind sehr viele Neuausmarkungen vorgenommen worden. Die Markungen werden gegenwärtig amtlich durchgeführt im Gegensatz zu früher, wo bloß die Parteien privatim solche durchgeführt haben. An Stelle der Holzmarken werden Steinmarken gesetzt, die dauerhafter sind und deshalb die früher nicht seltenen Grenzstreitigkeiten eher vermeiden können. Holz in der Markenlinie gehört beiden Anstößern gemeinsam zu gleichen Teilen. Wo Steinmarken gesetzt worden sind, sind solche Grenzstämme gewöhnlich entfernt und unter die Parteien verteilt worden, so z. B. zwischen Oberhag und Sommerigweid.[1]) Da oft bei diesen Grenz-

[15]) G.S.N.F., Bd. II, Nr. 139.
[16]) G.S.N.F., Bd. II, Nr. 144.
[17]) Vgl. § 9 dieses Kapitels.
[1]) Protokoll der Ortsverwaltung von Wildhaus vom 5. November 1884.

holzverteilungen in natura die eine Partei sich gegenüber der andern benachteiligt glaubte, wird gegenwärtig beim Setzen von amtlichen Steinmarken das Grenzholz meistens versteigert und der Erlös nach Abzug der Unkosten unter die Parteien verteilt, wodurch jede auch noch so geringe Übervorteilung der einen oder andern Partei vermieden werden kann. Wo noch Holzmarken vorkommen, d. h. wo die Marken in Bäume geschlagen sind, dürfen diese Markenbäume von keiner Partei entfernt werden. Die Entfernung von Markenbäumen bei Setzung der Steinmarkung erfolgt amtlich. Wenn Steinmarkung vorgenommen, das Grenzholz aber nicht entfernt wird, überläßt man dieses gewöhnlich den Hagpflichtigen zur Erstellung des Hages.[2])

Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, namentlich gegen dessen Ende, haben sich in der Hagpflicht sehr bedeutende Veränderungen vollzogen, welche bedingt worden sind durch die vom kantonalen Forstgesetz vorgeschriebene Ablösung aller schädlichen Dienstbarkeiten auf den Waldungen und die dadurch veranlaßte Umwandlung der Holzhäge in Mauern- oder Steinhäge, oft auch Lebhäge oder aufgeworfenen Gräben. Das Holzbezugsrecht der Hagpflichtigen zu den Alphägen, welches als Servitut auf den Alpwaldungen lastete, hatte diese in hohem Maße geschädigt, so daß forstwirtschaftliche Gründe eine Änderung der Verhältnisse forderten. Das Krebsübel richtig erkennend, haben denn auch die Ortsgemeinden keine Mittel gescheut, um die Ablösung dieser Beschwerde von ihren Wäldern durchzuführen. Infolge der Hartnäckigkeit vieler Hagpflichtiger und einiger Alpkorporationen mußten sie dies zwar auf die verschiedensten Arten bewerkstelligen. Dabei wurde ihnen von der Regierung allerdings an die Hand gegangen. — Es fanden Ablösungen statt, ohne daß der Hag in Mauer verwandelt wurde, so daß also der Hagpflichtige neben seiner bisherigen Hagerstellungspflicht auch noch die Pflicht der Holzlieferung über-

[2]) Protokoll der Ortsverwaltung von Wildhaus vom 4. Juni 1853.

nehmen mußte, wofür ihn allerdings die Waldeigentümerin entsprechend entschädigen mußte. Die Entschädigung für die Übernahme der Holzlieferungspflicht wurde per laufenden Meter Hagstrecke bezahlt, und zwar war die Entschädigungssumme je nach der Schwierigkeit der Strecke höher oder niedriger.[3]) Es kam auch vor, daß die Hagpflicht von einer Alp übernommen wurde, weil ein ziemlicher Schlendrian herrschte in der Pflichterfüllung durch Private. Für Übernahme der Holzhagpflicht durch eine Alp hatte ein Privater doppelt so viel zu bezahlen als für Übernahme von Mauerpflicht,[4]) wenn die Mauer bereits bestand. Die Alp ihrerseits unterhandelte wieder weiter mit der Ortsgemeinde über die Ablösung der Servitut vom Alpwald. Meistens war aber die Durchführung eines solchen Ablösungsverfahrens nicht möglich, und dann wurde ein Vertrag mit Mauererstellung abgeschlossen.

Da die Ortsgemeinden als Eigentümerinnen des Alpwaldes den größten Nutzen aus der Ablösung der Hagholzlieferungspflicht zogen, mußten sie auch die größten Opfer bringen, wenn ein derartiges Projekt durchgeführt wurde. Alle Kosten konnten ihnen aber auch nicht aufgebürdet werden; denn die Unterhaltungspflicht einer Mauer ist bedeutend weniger beschwerlich als diejenige eines Holzhages, also wurden die Hagpflichtigen, denen die Unterhaltspflicht der Mauer verblieb, auch einigermaßen entlastet, wofür von ihnen billigerweise auch eine Leistung verlangt wurde.[5]) Die Ortsgemeinden ihrerseits deckten die ihnen aus den Umwandlungen von Hag in Mauer erwachsenden Kosten meistens ganz oder teilweise durch Holzversteigerungen aus ihren Alpwaldungen. Sie versteigerten dabei auch das Holz des ehemaligen Hages; bisweilen wurde das alte Hagholz auch dem

---

[3]) Protokoll der Ortsverwaltung von Wildhaus vom 1. März 1889.

[4]) Protokoll der Ortsverwaltung von Wildhaus vom 28. Dezember 1890.

[5]) Schreiben des Bezirksamtes von Obertoggenburg an die Ortsverwaltung von Alt St. Johann vom 8. Dezember 1852.

Mauererſteller überlaſſen, ihm jedoch an der an ihn zu entrichtenden Entſchädigung abgezogen. Der Wald mußte, wenn eine Mauer erſtellt wurde, ein einmaliges Opfer bringen, war aber in Zukunft von der ihn bedeutend mehr als dieſes einmalige Opfer ſchädigenden Servitut der Hagholzlieferung befreit. Die Ortsgemeinden zahlten nur ihren Beitrag an Mauererſtellung, wenn der Hagpflichtige ſchriftlich auf jedes fernere Holzbezugsrecht aus dem Alpwald verzichtete. Eine einmal erſtellte Mauer durfte nicht mehr durch Holzverſteigerung aus dem Alpwald verbeſſert werden.[6]) Wenn die Koſten der Mauererſtellung ganz durch Holzverſteigerung aus dem Alpwald beſtritten worden wären, hätte auch die Hagpflicht und nicht nur die Holzlieferungspflicht vorher auf dem Wald gelaſtet, was aber ſozuſagen nirgends der Fall war. Anläßlich dieſer Umwandlungen von Holzhag in Mauer kam es hie und da auch vor, daß die Ortsgemeinden die weitere Unterhaltspflicht der Mauer übernahmen, der frühere Hagpflichtige alſo ganz von ſeiner Pflicht entbunden wurde. In dieſem Falle war natürlich der vom Hagpflichtigen zu leiſtende Beitrag größer, als wenn die Unterhaltung der Mauer auf ihm laſten blieb. Meiſtens überließen die Ortsgemeinden den Unterhalt der Mauer dem frühern Hagpflichtigen, und in dieſem Falle mußten die Koſten der einmaligen Mauererſtellung von beiden Teilen je zur Hälfte übernommen werden.[7]) Die Ablöſungsverfahren waren — wie geſagt — ſehr verſchieden, je nachdem eine Einigung erzielt werden konnte oder nicht. Ein eigentliches Syſtem ließe ſich daraus nicht herausſchälen.

Eine Art der Ablöſung der Holzlieferungspflicht, welche uns durchaus zweckmäßig ſcheint, und die mancherorts Anwendung fand, ſoll hier ſpezielle Erwähnung finden: Die Ortsgemeinde verhandelte über die Ablöſung der Holzlieferungspflicht zu den Hägen nicht mit den Hagpflichtigen direkt, ſondern mit der Alpkorporation, der gegenüber die Hagpflich-

[6]) Protokoll der Ortsverwaltung von Wildhaus vom 8. Dezember 1888.

[7]) Entſcheidung des Bezirksamtes von Obertoggenburg vom 8. Dez. 1852.

tigen für ihre Pflichterfüllung verantwortlich waren. Die Ortsgemeinde zahlte ihre Entschädigung für die einmalige Mauererstellung der Alpkorporation. Diese hatte dann mit den Hagpflichtigen besondere „Abkommnisse" zu treffen. In manchen Fällen übernahm dann die Alp die Erstellung und weitere Unterhaltspflicht der Mauer, nahm also den Hagpflichtigen ihre Hagpflicht ab, natürlich gegen Entschädigung. Die von den Hagpflichtigen bezahlte Auslösungssumme wurde dann von der Alpkorporation zum Teil zur Leistung ihres Beitrages an die einmalige Mauererstellung verwendet, zum andern Teil kapitalisiert und aus den Zinsen dieses Kapitals der weitere Unterhalt der Mauer bestritten. Das Kapital selbst durfte nach Beschluß der Alpkorporation nicht angegriffen werden. Formell haftete also gegenüber der Ortsgemeinde und Dritten die Alpkorporation für den Unterhalt der Mauer, in Wirklichkeit aber das betreffende Kapital. Auf diese Weise nahm im Jahre 1896 die Alpkorporation Boden die Hagholzpflichtablösung und Umwandlung des Holzhages in Mauer vor.[8])

Wenn an Stelle der Holzhäge nicht Mauer, sondern Graben erstellt wurde, so hatte sich der Graben ganz auf dem Boden der einen, der Wurf ganz auf dem Boden der andern Partei zu befinden, damit der Bodenverlust beider Parteien gleich groß war. Mauer und Lebhag hingegen kamen genau auf die Grenze zu stehen. Der Einfachheit der Erstellung halber wurde die Mauer zwar oft in gerader Linie genommen. In diesem Falle fand gewöhnlich eine Verlegung der Grenze entsprechend der Mauerlinie statt, da durch die Erstellung der Mauer in möglichst gerader Richtung bald dem einen und bald dem andern Teil ein Stück Boden genommen oder gegeben wurde. Wurde dieser natürliche Ausgleich nicht beiden Teilen gerecht, so hatte die benachteiligte Partei Anspruch auf eine Geldentschädigung durch die andere.

Friedhagpflichtigen gegenüber, die das Holzbezugsrecht

[8]) Urteil des Bezirksgerichts von Obertoggenburg vom 29. Dezember 1896

aus dem Alpwald zur Hagerstellung besaßen, sich aber weigerten, in eine Ablösung der Holzlieferungspflicht des Waldes einzuwilligen, wurde das sogenannte Expertenverfahren, d. h. ein Schatzungsverfahren nach Art. 27 und 32 des Forstgesetzes und der Verordnung über die Servitutenauslösung angewandt. Die Ablösung der Dienstbarkeiten war nach Gesetz obligatorisch. Die Friedhagpflichtigen konnten also dazu gezwungen werden, in irgend eine Art der Ablösung einzuwilligen, sei es nun Übernahme der Hagpflicht durch die Ortsgemeinde oder die Alp und Mauererstellung durch eine von beiden, in welchen Fällen die Hagpflichtigen eine Entschädigung zu zahlen hatten, oder Belassung der Hagpflicht beim alten Pflichtigen, aber Ablösung der Holzlieferungspflicht vom Alpwald mit oder ohne Mauererstellung; in diesem Falle wurde der Hagpflichtige entschädigt.

Das Schatzungsverfahren wurde auch angewandt, wenn eine gütliche Einigung unmöglich war. Die Schätzer wurden vom Bezirksamte ernannt und setzten die Entschädigung, die je nach der Art der Ablösung vom Hagpflichtigen oder von der Ortsgemeinde oder der Alp bezahlt werden mußte, per laufenden Meter fest.

Die Umwandlung von Holzhag in Mauer, Lebhag oder Graben wurde im Friedhagbuch für jede Pflichtstrecke eingetragen, wobei auch der Verzicht des Pflichtigen auf den weitern Holzbezug zur Hagerstellung aus dem Alpwald und die den Pflichtigen bezahlte Entschädigung angeführt wurde.

Für die ganz oder teilweise öffentlich-rechtlichen Korporationen gehörigen Alpen erklärt schon Art. 3 des Gesetzes betreffend die verbesserte Bewirtung der Alpen vom 10. Juni 1873[9]) den Ersatz der Holzhäge durch Mauern, Lebhäge oder Gräben obligatorisch, da die Geltung dieses Gesetzes aber auch auf die Privatalpkorporationen ausgedehnt wurde, wäre eigentlich die in Art. 3 enthaltene Bestimmung auch für sie verbindlich gewesen.

[9]) G.S.N.F., Bd. II, Nr. 22; vgl. § 9 dieses Kapitels.

Wo Rieswege und Fahrwege durchgehen, mußten die Mauern unterbrochen und „Bleginnen" oder Gatter angebracht werden, welche beliebig geöffnet werden können.

Der Regierungsrat forderte am 23. März 1895 die Alpkorporationen durch ein Kreisschreiben auf, hinsichtlich der vorgeschriebenen Mauererstellung das Alpengesetz von 1873 besser zu befolgen, und stellte für den Bau von Friedmauern „Normalien" auf, welche jeder Alp zugeschickt wurden. Bund und Kanton unterstützten die Mauererstellung durch Subventionen, wenn der Mauererstellen eine Eingabe nach dem Regulativ für Alpverbesserungen vom 28. Dezember 1891 machte.[10])

§ 6. Die Eigentums- und Nutzungsrechte an der Streue.

Eine viel umstrittene Frage war früher, wer Eigentümer der Streue auf den Privatkorporationsalpen sei. Es haben sich denn auch im Laufe des vorigen Jahrhunderts aus diesen Rechtsstreitigkeiten mannigfache, oft sehr merkwürdige Eigentumsverhältnisse herausgebildet, welche zum vorneherein schon den Eindruck erwecken, daß es sich vielerorts nur um eine „Übertölpelung" der Alpgenossen handle. Diese wehrten den in der Nähe der Alp wohnenden Alpgenossen nicht, wenn sie zu ihrem Privatgebrauch Streue ab der Alp bezogen, ohne etwas dafür zu bezahlen. Natürlich wurde dann mit der Gutmütigkeit der Alpgenossen Mißbrauch getrieben und, obwohl später für die Alpstreue etwas Weniges bezahlt werden mußte, entwickelte sich die Übung des Streuebezuges auf mehreren Alpen mit der Zeit zu einem Recht; heute gehört die Streue dieser Alpen nicht mehr den Alpgenossen, sondern den Ortsgemeinden, welche sich nach und nach aus den nächsten Anwohnern der Alp gebildet haben; die Ortsgemeinden überlassen die Alpstreue ihren Bürgern zur Nutzung. Die frühern

[10]) Vgl. § 9 dieses Kapitels.

Alpgenossen der betreffenden Alpen haben den Wert der Streue für die Alp nicht erkannt, sie deshalb nicht geerntet, sondern eher als überflüssig, als Unkraut betrachtet. Sie waren sozusagen froh, wenn die sauern Gräser alljährlich von Dritten abgemäht und entfernt wurden. Die Nachfolger dieser Alpgenossen haben nun diesen Umstand entweder mit schweren Geldopfern zu büßen, indem sie für ihre Alp Streue von auswärts zukaufen müssen, oder dann die richtige Düngung zu vernachlässigen, was natürlich eine Ertragsverminderung der Alp zur Folge hat, deren Nachteile bitter empfunden werden müssen.

Ursprünglich gehörte zweifellos die Streue auf fast allen obertoggenburgischen Korporationsalpen der betreffenden Alpgenossenschaft. Sicher kann dies von der Streue derjenigen Alpen behauptet werden, welche jetzt der Ortsgemeinde gehört und welche als ein Teil des Bürgernutzens den Ortsgenossen verabfolgt wird. Andere Verhältnisse lagen wahrscheinlich von Anfang an vor bei den Alpen, die neben ihren Atzungsrechten noch besondere Streuerechte hatten, welche aber als Pertinenzen zu bestimmten Talliegenschaften gehörten, oder dann einigen Privaten, die durchaus nicht Alpgenossen zu sein brauchten. Diese Streuerechte haben nie auf öffentlichem Recht beruht und sind nie ein Ausfluß der Zugehörigkeit zu einem Gemeindeverbande, des Bürgerrechts, gewesen, sondern haben von jeher privatrechtlichen Charakter gehabt. Wenn sie nicht Pertinenzen gewisser Talgüter bildeten, waren sie vom Berechtigten allein, andernfalls zusammen mit der betreffenden Liegenschaft frei veräußerlich. Es konnte einer also auch mehr als nur ein Streuerecht besitzen. Die Nutzungsrechte der Bürger aber sind alle gleich groß, gründen sich auf öffentliches Recht und können von den Bürgern nicht veräußert werden.

Besondere, privatrechtliche Streuerechte haben sich auf einigen Alpen bis heute erhalten. So kommen auf der in der Gemeinde Wildhaus gelegenen Alp Oberhag neben den

220 Atzungsrechten auch 220 Streuerechte[1]) vor, welche mit jenen in gar keinem Zusammenhange stehen, sondern als Pertinenzen zu gewissen Wildhauser Liegenschaften gehören. Die Streue der Alp Oberhag wird abgeführt und auf diesen Liegenschaften verwendet, von denen jede als Pertinenz eine Anzahl Streuerechte auf Oberhag besitzt. Natürlich kann es sich treffen, daß ein Eigentümer von Atzungsrechten von Oberhag Eigentümer einer solchen Liegenschaft ist und deshalb auch eine Anzahl Streuerechte auf Oberhag besitzt. Dieser Zusammenhang ist aber nicht notwendig, sondern rein zufällig. — Gleiche Verhältnisse in Bezug auf die Streue wie Oberhag wies bis vor Kurzem auch Lütisalp auf; hievon war jedoch schon im I. Kapitel eingehend die Rede.[2]) Heute haben diese Lütisalper Streuerechte ihren Pertinenzcharakter verloren und sich verselbständigt, so daß sie, wie die Alprechte, Gegenstände des privaten Verkehrs geworden sind; sie existieren aber immer noch, nur nicht mehr als Zubehörde zu bestimmten Liegenschaften. — Ohne Pertinenzcharakter hat ferner spezielle Streuerechte die Alp Vordergräppelen, welche mit den Alprechten in gar keinem Zusammenhang stehen, sondern auch Nichtalpgenossen gehören können. Vordergräppelen hat 274 solche Streuerechte.[3])

Auf allen Alpen, die keine solchen speziellen, privatrechtlichen Streuerechte kannten, gehörte aber zweifellos die Streue ursprünglich den betreffenden Alpgenossenschaften. Die Alpgenossen haben laut den alten Mehrrödeln und Alpsatzungen immer über die Streue ihrer Alp verfügt und zwar ohne jede Mitwirkung von Seite Dritter, oder gar von Seite einer Gemeinde. So heißt es z. B. in der Alpsatzung von Stiegenrain vom 12. September 1548: „Item der ströwi halb, so man zu Mayen ein alpfart leit, was dann das mer darum wirt, darby sol es blieben", oder in der Alpsatzung von Laui

[1]) Reglement von Oberhag vom 14. April 1907, Art. 3.

[2]) Vgl. I. Kapitel, § 2.

[3]) Alpinspektionsbericht von 1896.

vom 15. Dezember 1661: „Man soll auch kein streuwi zue herpstzeit ohne der alpgnossen willen und rat verkauffen, sonderen sie söllend gewalt haben, darumb zu mehren, woran sie selbige anwenden wellend.“ Daß die Alpgenossen freies Eigentums- und Verfügungsrecht an der Streue ihrer Alp hatten, beweisen außer diesen beiden Alpsatzungen auch noch diejenige von Oberstofel von 1639, von Engi von 1610 und viele andere mehr. Ferner bestimmt der Mehrrodel von Oberstofel von 1730 bis 1795 in Art. 9: „Item ist das mehr worden, daß nach alljährigem gemachtem mehr die streuwi sol getheilet werden, am bemelten Tag vom alpmeister verkaufft werden und gelößet werden so vil als möglich ist. auch sol am bemelten tag am vormittag geschwendet werden.“ Bisweilen wurde die Streue auch schon damals auf der Alp verwendet.[4]) Alles dies beweist, daß das Eigentum an der Alpstreue den betreffenden Alpgenossenschaften zustand.

Es muß ja allerdings zugegeben werden, daß die Verfügungen der Alpgenossen über ihre Streue oft unvollständig waren, d. h. es wurde oft nicht jedes Jahr bestimmt, was mit der Streue geschehen solle oder wenigstens wurden die Beschlüsse der Alpgenossen nicht immer in den Mehrrodel eingetragen. Dies kann seinen Grund jedoch darin gehabt haben, daß in vielen Fällen der Alpmeister dauernd bevollmächtigt war, über die Streue nach seinem Gutdünken im Interesse der Alp zu verfügen.

Daraus, daß die Alpkorporationen meistens die Alpstreue verkauft haben, hätten sich die Käufer oder gar die Ortsgemeinden kein Recht ableiten können, wie sie dies mancherorts, die Gutmütigkeit der Alpgenossen ausnützend, getan haben, sondern der Verkauf der Streue war ein Kaufvertrag zwischen den Alpgenossen und Dritten, wie jeder andere Kaufvertrag auch. Die Alpgenossen haben von jeher bestimmen können, wem sie Streue verkaufen wollten, und nicht jedes Jahr wurde sie den gleichen Personen gegeben.[5]) Der Alp-

[4]) Mehrrodel von Freienalp von 1728 u. a. m.

[5]) Streuerödel der meisten Alpen.

meister wurde in der Regel von der Genossenversammlung beauftragt, die Streue zu verkaufen und den Erlös zum Besten der Alp zu verwenden.[6]) Auch daraus, daß die Käufer der Alpstreue ein Schwendtagmen haben leisten müssen, hätte kein Bezugsrecht abgeleitet werden können, da dieses Tagwerk nur eine Naturalleistung an Stelle einer Geldleistung war, wie dies früher sehr häufig vorkam, zur Zeit der Naturalwirtschaft überhaupt ausschließlich. Die Tagmenleistung ersetzte die Geldleistung oder verminderte diese wenigstens, wenn, was meistens der Fall war, außer der Leistung des Tagwerks noch ein Geldbetrag gezahlt werden mußte. Tagmenleistung und Geldleistung kamen meistens nebeneinander vor. Die Tagmen erfüllten übrigens genau den gleichen Zweck wie die Geldleistungen; sie dienten auch dem Besten der Alp, wie der aus dem Streueverkauf gezogene Erlös vom Alpmeister auch zum Besten der Alp verwendet werden mußte; es spielt durchaus keine Rolle, ob die Käufer die Streue mit Naturalleistungen oder mit Geld bezahlten. — Auch der Umstand, daß nur an Toggenburger oder sogar nur an Gemeindebürger Streue verkauft wurde, ist kein Beweis dafür, daß die Käufer einen regelmäßigen, rechtlichen Anspruch auf die Streue gehabt hätten, sondern nur ein Ausfluß des alten Zugrechts, da früher eben allgemein die Tendenz bestand, jeden Fremden auszuschließen.

Trotzdem kein Zweifel darüber herrscht, daß die Streue ursprünglich den Alpgenossen gehörte und ihnen überall auch heute noch gehören sollte, begann schon zu Anfang des 19. Jahrhunderts der Verkauf der Alpstreue eine etwas andere Form als diejenige eines bloßen Verkaufs anzunehmen; so heißt es z. B. bereits im Mehrrodel der Alp Oberstofel vom Jahre 1800: „es soll nit mehr als ein person aus einem hauß gelten", d. h. es solle aus jeder Haushaltung nur eine Person zum Ankauf von Streue zugelassen werden. Immerhin waren es nur die Alpgenossen, welche diese Bestimmung auf-

[6]) Mehrrodel von Gamplüt von 1789 u. a. m.

stellten, weil das Jahr 1800 wenig ertragreich war,[7]) aber der Charakter des Streuekaufs durch Dritte wurde durch den Wortlaut dieses Beschlusses doch mehr und mehr zu demjenigen eines Bezugs, wie wir ihn später beim Bezug des Bürgernutzens haben. Es wurde damit zwar von den Alpgenossen auch eine Änderung hinsichtlich der Käufer beschlossen: sie setzten fest, daß nur an bestimmte Personen Streue verkauft werden dürfe, nämlich nur an eine Person aus jedem Hause, während vorher auch an mehrere Personen aus demselben Hause Streue verkauft werden konnte, und oft auch verkauft wurde. Ferner setzten die Alpgenossen im gleichen Jahre fest, daß die Streue wegen des schlechten Grasertrages der Alp erst später als sonst geteilt werden dürfe, um die Atzung möglichst wenig zu reduzieren.[8]) Im Jahre 1804 wurden auf Oberstofel nur Alpgenossen zum Streuebezug zugelassen.[9]) Während der ganzen ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts waren es ausschließlich die Alpgenossen, welche Verfügungen über die Streue ihrer Alp trafen, und auch das Schätzen und Teilen der Streue war ausschließlich Sache der Alpvorsteher; ein Nichtalpgenosse hatte nichts dazu zu sagen. Die Alpvorsteher bestimmten am Teiltag, wieviel Geld der ganze Streueertrag abwerfen sollte, zählten dann die anwesenden Käufer und verteilten die festgesetzte Gesamtsumme auf die Zahl der Anwesenden. Wenn die Streueteilung später erfolgte, das Vieh also lange in der Streue geweidet hatte, war deren Ertrag natürlich kleiner und das Lösgeld pro Teil niedriger; ebenso war es niedriger, wenn Schwendtagmen geleistet werden mußten und wenn viele Käufer anwesend waren, also kleinere Teile gemacht werden mußten. Höher war es, wenn der Ertrag groß war, wenige Käufer anwesend waren und die Streue früh geteilt wurde. Dann steckte man

---

[7]) Dies geht aus dem Mehrrodel von 1800 hervor.

[8]) Die Streuerieter waren damals noch nicht eingezäunt; das Vieh konnte deshalb auch dort weiden.

[9]) Mehrrodel von Oberstofel von 1804.

so viele Teile ab, als Käufer anwesend waren, und die Streueteile wurden von diesen selbst unter Aufsicht der Alpvorsteher geerntet. Am gleichen Tage war das Lösgeld in die Alpkasse zu bezahlen. Es kann also kein Zweifel darüber herrschen, wem die Alpstreue gehörte, nämlich der Verkäuferin, der Alpkorporation.

Der Wortlaut der Beschlüsse der Alpgenossen war aber gewöhnlich so unglücklich, so zweideutig abgefaßt und in die Mehrrödel eingetragen, daß sich ihr Sinn oft auch anders auslegen ließ, als die Verhältnisse in Wirklichkeit lagen. Zwar wurde z. B. auf Neuenalp die Streue bis zum Jahre 1864 von den toggenburgischen Bewohnern von Alt-St. Johann nach dem Hausräuchesystem und gegen Zahlung von Lösgeld bezogen; 1864 jedoch verteilten die Alpgenossen von Neuenalp alle Streue der Alp auf die Hütten und verwendeten sie fortan auf der Alp, und das ohne daß die früheren Bezüger irgendwie entschädigt worden wären.[10]) Niemand erhob Einsprache gegen dieses Vorgehen der Alpgenossen, was wohl zur Genüge beweist, daß keine Drittpersonen Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Alpstreue hatten. Die Verhältnisse waren aber niemandem ganz klar, und schließlich waren sich auch die Alpgenossen verschiedener Alpen nicht mehr sicher bewußt, ob die Streue ihrer Alp ihr Eigentum wäre. Sie zahlten den Ortsverwaltungen, welche bei den Streueteilungen zugegen waren, sogar Entschädigungen für ihre Mühe aus der Alpkasse, was natürlich den Eindruck erwecken mußte, die Ortsgemeinden seien an der Streue mitberechtigt.[11]) Diesen Umstand machten sich nun die Ortsgemeinden zunutze und behaupteten, Nutzungs- oder sogar Eigentumsrechte an der Streue mancher Privatkorporationsalpen zu haben. Die Ansprüche der Ortsgemeinden wurden namentlich damit begründet, daß die Streue mit dem Holz zusammengehöre. Der Alpwald war wirklich im Laufe der Zeit Eigentum der Orts-

[10]) Reglement von Neuenalp von 1876.

[11]) Rechnungsbücher verschiedener Alpkorporationen.

gemeinden geworden; die Behauptung, daß Holz und Streue demselben Rechte folgen, ist jedoch durchaus unrichtig, sondern mit dem Holz zusammen hängt höchstens die Waldstreue, welche in der Tat dem gleichen Rechte folgt wie das Holz.[12]) Das Bedürfnis der Talbewohner, ihr Holz aus den Alpwaldungen zu beziehen, ist bedeutend älter als ihr Bedürfnis, ihren Streuebedarf ab den Alpen zu decken. Die Alpstreue wurde von den Talbewohnern erst begehrt, seitdem, infolge Bodenverbesserungen im Tale, die Streuerieter dort seltener geworden waren.

Von den Ortsgemeinden wurde namentlich der Ausdruck „Lösgeld", welches von den Käufern für jeden Streueteil bezahlt werden mußte, zu ihren Gunsten ausgelegt, indem sie diesem Ausdruck nicht den wirklichen, althergebrachten Sinn, nämlich „Erlös, Kaufpreis", beilegten, sondern mehr den Sinn von „Auflage", wie sie die Bürger bei der Nutzung der Gemeindealpen pro aufgetriebenes Stück Vieh zu entrichten hatten.[13]) Hätte der Ausdruck „Lösgeld" wirklich den gleichen Sinn wie „Auflage" gehabt und wären dementsprechend die Ortsgemeinden eigentumsberechtigt an der Streue der Privatkorporationsalpen gewesen, so hätten sicher die Ortsverwaltungen die Höhe des Lösgeldes bestimmt und nicht die Alpvorsteherschaften; ferner hätten überhaupt die Ortsgemeinden in diesem Falle schon früher über die Streue verfügt und nicht die Privatalpkorporationen.

Die Unsicherheit der Alpgenossen mehrerer Alpen in ihrem Eigentumsrechte an der Streue ihrer Alpen war nun schuld daran, daß ihnen um die Mitte und in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts dieses für ihre Alpen sehr kostbare Gut verloren ging. Diese Unsicherheit gewisser Alpkorporationen ausnützend, fingen die Ortsgemeinden, d. h. deren Verwaltungsbehörden, an, ihren Bürgern gewisse Alpen zum Streuebezug anzuweisen, die Streueteilrödel dieser Alpen

[12]) Art. 42 der kantonalen Forstordnung von 1838.

[13]) Vgl. II. Kapitel, § 3.

zu führen, und manche Alpkorporationen ließen sich diesen Eingriff in ihre Rechte stillschweigend oder doch mit geringer Opposition gefallen, so daß die Ortsgemeinden sich allmählich als Eigentümerinnen der Alpstreue zu fühlen begannen und diese Auffassung überall durchzusetzen suchten. Sie schlossen mit mehreren Alpkorporationen Verträge über die Streuenutzung ab und sicherten sich so dauernde Nutzungsrechte an der Alpstreue, so z. B. Stein mit Stiegenrain und Nesselfeld,[14]) oder sie konnten sich sogar zu Eigentümerinnen der Alpstreu auf verschiedenen Alpen machen. Überall gelang es den Ortsgemeinden allerdings nicht, die von ihnen beanspruchten Eigentumsrechte an der Streue auf Privatkorporationsalpen durchzusetzen; denn die Alpgenossen vieler Alpen hatten schon damals den Wert der Streue für die Düngung und die daraus resultierende Ertragsvermehrung der Alpen richtig erkannt und scheuten keine Mittel, um ihrem Genossengut diesen unersetzlichen Wert erhalten zu können. Sie drangen denn auch meistens mit ihren Behauptungen durch, wenn sie ihren Widerstand zähe genug gestalteten, so z. B. Freienalp, dessen Streue bis 1884 von Wildhausern und Toggenburgern benutzt worden war; diese Alp kämpfte entschlossen gegen die erhobenen, ungerechtfertigten Ansprüche der Streuebezüger und der Ortsgemeinde an, und ihre Bemühungen wurden denn auch von Erfolg gekrönt. Aufgemuntert durch die st. gallischen Alpinspektionen, verwendet Freienalp seine Streue seit 1884 auf der Alp, indem sie die Korporation auf Kosten der Alpkasse sammeln läßt und je nach Bedürfnis auf die Alpzimmer verteilt. — Auch Prozesse wurden geführt, welche in der Regel mit einem Siege der Alpkorporation endigten, wie z. B. derjenige zwischen der Ortsgemeinde Stein und der Alpkorporation Oberstofel vom Jahre 1886.[15]) Einen Beweis dafür, daß die Ortsgemeinde Stein niemals Eigentumsrechte an der Streue von Oberstofel besessen hat, liefert übrigens

[14]) Protokoll der Ortsverwaltung Stein, Bd. I, S. 165, Ziff. 3.

[15]) Kantonsgerichtliches Urteil vom 4./5. Juni 1886.

noch der von Stein am 22. Mai 1846 geplante Vertragsschluß mit der Alpkorporation Oberstofel über die Nutzung der Streue dieser Alp,[16]) der infolge des berechtigten Widerstandes der Alpgenossen nicht zustande kam, worauf Stein bis 1886 wieder auf alle Ansprüche auf die Oberstofler Streue verzichtete und in diesem Jahre vom Kantonsgericht mit seinen Forderungen endgültig abgewiesen wurde.

Leider waren aber auch die Alpgenossen mehrerer Alpen vom Werte der Streuedüngung nicht überzeugt und gaben deshalb oft leichtsinnig ihre durchaus sichern Eigentumsrechte an der Alpstreue preis oder ließen sich von den Ortsgemeinden mit einer, dem wahren Wert der Streue durchaus nicht entsprechenden Entschädigung abspeisen. Andere Alpkorporationen waren wieder zu knauserig und zu unvorsichtig, einen sachkundigen Anwalt beizuziehen, und unterlagen deshalb den mit allen verfügbaren Mitteln bewaffneten Ortsgemeinden, bevor die Angelegenheit zur gerichtlichen Austragung kam.

So gelang es z. B. der Ortsgemeinde Stein, auf allen auf Steiner Gebiet liegenden Privatkorporationsalpen, mit Ausnahme von Oberstofel, mit ihren Ansprüchen auf die Alpstreue durchzudringen, so daß sie heute ihren Bürgern als Bürgernutzen auch Alpstreue verabfolgen kann. Ebenfalls war es der Ortsgemeinde Neßlau nach geringer Mühe am 8. September 1850 möglich, sich das Eigentumsrecht an der Streue der Alpen Oberstock und Friesen vertraglich zu sichern.[17]) Nachdem diese Alpkorporation[18]) eigentlich schon am 17. August 1840 anerkannt hatte, daß Holz und Streue dieser Alp allgemeines toggenburgisches Eigentum seien,[19]) verzichtete sie in obigem Vertrage mit der Ortsgemeinde Neßlau zu Gunsten dieser Gemeinde endgültig auf Holz und Streue. Nur etwas Bettheu und Streue für krankes Vieh und Mutterschweine

16) Protokolle der Ortsverwaltung von Stein aus diesem Jahre.

17) Vertrag im Ortsarchiv Neßlau.

18) Oberstock und Friesen gehören einer einzigen Korporation.

19) Schreiben der Alpvorsteherschaft von Oberstock und Friesen an den Ortsverwaltungsrat von Neßlau.

wurden vorbehalten; ferner solle die Ortsgemeinde Neßlau der Alpkorporation für die Streue 8—12 fl. zahlen. Administriert wurde fortan die Benutzung der Streue von einer viergliedrigen Kommission (zwei Mitglieder aus der Alpvorsteherschaft und zwei aus der Ortsverwaltung), welche einen unparteiischen Obmann zu wählen habe, wenn sich deren Mitglieder nicht einigen können. Es wurde behauptet, der 1850er Vertrag sei nur eine schriftliche Fixierung eines früher bestandenen Rechtsverhältnisses; ohne Zweifel aber war er eine Neureglierung. Später sah denn auch die Alpkorporation ihren Fehltritt ein und wollte ihn durch Kündigung des Vertrages rückgängig machen. Das Kantonsgericht aber schützte in diesem Falle die Ortsgemeinde Neßlau im Jahre 1898 bei ihrem Eigentumsrechte an der Streue dieser Alpen,[20]) allerdings nicht ohne zuzugeben, daß vor Schließung des 1850er Vertrages die Streue Eigentum der Alpkorporation gewesen sei. Dies geht übrigens auch aus der Alpsatzung von Oberstock und Friesen vom 31. August 1627[21]) und aus den noch vorhandenen Alprechnungen von 1768 bis 1847 hervor.[21])

Die Ortsgemeinden schlagen die Streue derjenigen Alpen, denen gegenüber sie mit ihren Ansprüchen durchdringen konnten, zum Bürgernutzen, d. h. sie überlassen die Streue in Teilen ihren Bürgern gegen Bezahlung einer kleinen Auflage und eventuell gegen Leistung eines Schwendtagmens. Neßlau gewährt die Nutzung der Streue auf Oberstock und Friesen allen in der Gemeinde Neßlau wohnenden Toggenburgern,[22]) also ähnlich wie die Kreisgenossenschaft Krummenau-Neßlau.[23]) Die Schwendtagmen werden namentlich aus Rücksicht auf die Alpgenossen zum Besten ihrer Alp geleistet, sind aber in letzter Zeit von den Ortsgemeinden meistens durch Taglohn- oder Akkordarbeit ersetzt worden, welche von

---

[20]) Kantonsgerichtliches Urteil vom 12./13. Juli 1898.

[21]) In der Alplade Oberstock-Friesen.

[22]) Vertrag von 1850 und K.G.E. vom 12./13. Juli 1898.

[23]) Vgl. § 8 dieses Kapitels.

den Zügern bezahlt werden muß, da von ihnen neben der Auflage noch Schwendgeld eingezogen oder einfach die Auflage erhöht wird. Wo noch Schwendtagmen geleistet werden müssen, werden diese unter der Leitung der Alpvorsteherschaft verrichtet, weil sie der Alp zunutze kommen, während bei der Streueteilung auch Mitglieder der Ortsverwaltung anwesend sind. Als Streueteiltag gilt meistens der Verenatag (1. September); nur auf den Voralpen wird die Streue an einem frühern Tag geteilt.[24]) Vor dem festgesetzten Termin darf die Streue nicht geteilt werden, um die Atzung der Alpen nicht zu schmälern. Am Verenatag müssen die Hochalpen in der Regel entleert sein, also wird dort die Streue erst geerntet, wenn sich kein Vieh mehr auf der Alp befindet. Alles Mähen auf den Alpen vor dem Teiltage war schon nach den alten Alpsatzungen strenge verboten, aber nicht deshalb, weil die Streue nicht den Alpgenossen gehörte, sondern um die Atzung zu „strecken"; als Streue durfte früher übrigens sehr oft nur Farn gemäht werden, um alles übrige dem Vieh als Futter zu überlassen.

Die Streuenutzung der Gemeinden ist allerdings meistens beschränkt, indem ihnen nur diejenige Streue gehört, welche vom Vieh nicht abgeweidet wird. Anders verhält es sich natürlich, wo eine Riet- und Weideausscheidung oder eine Eigentumsausscheidung an der Streue zwischen den Ortsgemeinden und den betreffenden Alpkorporationen stattgefunden hat; in diesem Falle haben die Ortsgemeinden ein unbeschränktes Nutzungsrecht an ihrer Streue.

Über die Streuezüger führen die Ortsverwaltungen die sogenannten Streuerödel, d. h. eigentlich sind die Schwendrödel der Alpvorsteherschaft zugleich die Streuerödel der Ortsverwaltungen; denn wer zum Schwenden zugelassen wird, dem muß auch ein Streueteil verabfolgt werden, die Schwendrödel werden denn auch den Ortsverwaltungen von den Alp-

[24]) Vgl. II. Kapitel, § 5.

vorsteherschaften zur Verfügung gestellt. — Die Nutzung der Streue geschieht meistens nach dem Haushaltungssystem.

Der Verkauf der Streueteile vor oder nach dem Bezug war in den einen Gemeinden verboten, in den andern hingegen nicht. Da und dort war auch ein Verkauf nur an andere Ortsgenossen gestattet. Wenn erlaubterweise ein Verkauf eines Streueteiles vor dem Bezug stattfand, mußte zuvor das Schwendtagmen dafür geleistet sein. Unbedingtes Veräußerungsverbot hatte früher z. B. Neßlau,[25]) Austausch der Streueteile unter Genossen war gestattet, wenn dadurch von den Beteiligten eine bequemere Lage des Streueteils und billigerer Transport bezweckt wurde. Das Verkaufsverbot der Streueteile konnte sich aber nicht überall, wo es aufgestellt worden war, lange erhalten wegen der Nichtviehbesitzer, welche als Bürger natürlich auch berechtigt waren, ihren Streueteil zu beziehen, dann aber nichts damit anfangen konnten und deshalb keinen Streueteil bezogen, so daß einzig die Viehbesitzer ihren Nutzen aus der Streue hatten. Seit dem Erlaß der Normativbestimmungen von 1875 ist das Verkaufsverbot der Streueteile aufgehoben.

Für Bürger, die Armenunterstützung beziehen, tritt die Armengemeinde in ihr Nutzungsrecht ein; sie versteigert, wenn sie die Streue nicht selber braucht, die Teile der Armengenössigen. Stein versteigert nicht die Teile selbst, sondern nur das Recht, einen Teil zu beziehen, so daß also der Ersteigerer am Teiltag wie ein anderer Züger das Lösgeld bezahlen muß zu dem Betrage hinzu, welchen er für das Recht des Streueteilbezuges hat entrichten müssen. Ein solches Recht, den Streueteil eines Armengenössigen zu beziehen, belief sich gegen Ende des letzten Jahrhunderts an den Versteigerungen auf 2—3 Fr.[26]) Die Gesamterlöse für solche Rechte fallen in die Armenkasse.[27])

---

[25]) Protokoll der Ortsverwaltung Neßlau vom 26. August 1838.

[26]) Gantprotokolle von Stein.

[27]) Rechnungsprotokolle der Armengemeinde Stein.

Heute werden nur noch von wenigen Gemeinden Streueteile als Bürgernutzen abgegeben. Die meisten Gemeinden versteigern die Streue öffentlich und verwenden den Erlös daraus für öffentliche Zwecke.

Die Alpkorporationen, die ihr Eigentum an der Alpstreue gegen die Anstürme der Ortsgemeinden behaupten konnten und welche nicht spezielle, privatrechtliche Streuerechte Dritter haben, verwenden heute die Streue auf der Alp. Dies hat ihnen viele Vorteile gebracht, indem es die Ertragsfähigkeit von Grund und Boden wesentlich steigert; die Streue bildet nun ein Accessorium zu den Alprechten. Veranlaßt zu der Streueverwendung auf der Alp wurden die Alpkorporationen hauptsächlich durch die kantonalen Alpinspektionen. Die Streuedüngung ist bei der durch die Volksvermehrung benötigten bessern Bodenausnutzung, aber auch infolge der Bodenverschuldung (Verpfändung der Alprechte) geradezu zu einer Existenzfrage geworden, da durch Streuedüngung der Ertrag nachgewiesenermaßen auf das Doppelte gesteigert werden kann. Aus diesem Grunde haben verschiedene Alpkorporationen, deren Alpen keine Streue produzieren oder deren Streue den Ortsgemeinden gehört, Streurieter gekauft und verwenden deren Ertrag auf der Alp, so z. B. die Alpkorporation Iltios. Für Alpen, deren Streue den Ortsgemeinden gehört, pachten bisweilen die betreffenden Alpkorporationen die Rieter dieser Alpen und verwenden den Ertrag dieser Rieter auf der Alp, anstatt die Streue abführen zu lassen und dann andere Streue zu kaufen und auf kostspielige Art auf die Alp zu transportieren; so macht es z. B. die Alpkorporation Säntis. Fast alle Alpen, die gar keine Streue produzieren, führen heute solche zu.

§ 7. Die Eigentumsverhältnisse am Alpwald.

Es sollen im Folgenden die an den Alpwaldungen bestehenden Rechtsverhältnisse nur soweit auseinandergesetzt

werden, als sie auf die Privatalpkorporationen Bezug haben. Die Nutzungsarten der verschiedenen Ortsgemeinden oder deren Bürger sollen nicht näher behandelt werden. Für uns handelt es sich grundsätzlich darum, die Eigentumsverhältnisse an den Alpwaldungen, den Wechsel, welcher sich seit der Zeit, aus der uns die ältesten Schriftstücke erhalten geblieben sind, an den Eigentumsrechten am Alpwald vollzogen hat, zu entwickeln, ferner ein Bild wiederzugeben von der Nutzung der Alpwälder durch die Talbewohner, solange jene durch die Alpgenossenschaften selbst verabfolgt wurde. Auch von den gegenwärtigen eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzen kann nicht mehr die Rede sein, da zur Zeit ihres Erlasses die Alpwaldungen schon nicht mehr den Alpkorporationen gehörten, auf welche sich die vorliegende Arbeit ausschließlich erstrecken soll. Nur so weit soll dieser Gesetze Erwähnung getan sein, als sie mit den Alpkorporationen in direkte Berührung treten.

Heute gehören die Waldungen auf den meisten toggenburgischen Privatkorporationsalpen den Ortsgemeinden oder andern öffentlich-rechtlichen Korporationen. Dies war aber keineswegs von jeher so, sondern früher bestanden an diesen Waldungen ganz andere Eigentumsverhältnisse. Die ältesten in den Alpladen, den Ortsarchiven und im Stiftsarchiv erhaltenen Urkunden lassen gar keinen Zweifel zu, daß seit der Urbarisierung der Alpen bis tief in die Neuzeit hinein, ja bis in die erste Hälfte des vorigen Jahrhunderts, die Alpgenossen entweder unbeschränktes oder beschränktes Eigentumsrecht an den Waldungen ihrer Alp besessen haben; beschränkt war dieses Eigentumsrecht erst in späterer Zeit durch ersessene Holzbezugsrechte einzelner Dritter oder der Bewohner einer bestimmten Gegend. So heißt es z. B. im Spruchbrief vom 16. Juli 1494, welcher einen Grenzstreit der Alpen Selun und Hofstatt schlichtete und jeder Alp ihr Gebiet genau anwies, u. a.: „es söllend und mügend die alpgnossen der alp Salun nutzen und nießen holtz und veld, wun und waid als

ir aigen guot, . . . deßglichen söllend und mügend die alpgnossen der alp zuo der Haufstatt nutzen und nießen holtz und veld, wun und waid als ir aigen guot.“ [1]) Auch die Alpgenossen von Flys wurden am 12. Januar 1675 von Ammann und Gericht zu Wildhaus bei ihrem vollen Eigentumsrecht an ihren Alpwaldungen geschützt; [2]) ebenso bestätigte ein Schiedsgericht den Alpgenossen von Hädern im Jahre 1433 ihr Eigentum am Walde dieser Alp.[3]) Die Alpgenossen hatten laut den alten Alpsatzungen und Mehrrödeln das Recht der freien Verfügung über ihre Waldungen und nutzten sie nach Gutdünken. Dies beweist auch der Umstand, daß die von Holzfrevlern zu bezahlenden Bußen in die Alpkassen flossen,[4]) selbst wenn sie von Ammann und Gericht verhängt worden waren.[5])

In der ersten Zeit, aus der uns die Urkunden erzählen und namentlich noch früher, war Holz im Überfluß vorhanden. Der Wald war den die Alpen Urbarisierenden lästig, und auch die spätern Alpgenossen sahen es gerne, wenn Nichtalpgenossen ihren Holzbedarf aus dem Alpwald deckten und dadurch die Weide erweiterten. Jedermann konnte Holz schlagen, wo er wollte; die einzige Vorschrift, die ihm gemacht wurde, war, daß er nach dem Holzschlag das Abholz nicht einfach liegen lassen dürfe, sondern aufzuräumen habe.[6]) Mit der Zeit aber vergrößerte sich der Holzbedarf der Nichtalpgenossen derart, daß die Alpgenossen befürchten mußten, für ihre eigenen Bedürfnisse, namentlich für die Zimmerung auf der Alp, für Brennholz, Brücken und andere Alpzwecke

---

[1]) Original: Alplade Selun, Pergament, Siegel eingenäht, und Gmür: „Rechtsquellen“, Bd. II, S. 584.

[2]) Original: Ortsarchiv Wildhaus, Pergament, Siegel fehlt.

[3]) Original: Pergament, 2 Siegel, wovon 1 abgerissen, im Ortsarchiv Stein.

[4]) Thurtalische Gerichtsprotokolle aus dem 17. und 18. Jahrhundert.

[5]) Mehrrodel der Alp Laui (welche damals noch nicht Gemeindealp war) vom 12. Brachmonat 1630, im Ortsarchiv Alt St. Johann.

[6]) Alpsatzungen von Iltios von 1588, von Horn und Bernhalden von 1593, von Schwendi von 1586 und andere mehr.

nicht mehr genügend Holz zu haben. Die meisten Alpgenossen nahmen jedoch Umgang davon, den bisher holzbeziehenden Nichtgenossen jeden Holzschlag auf ihrer Alp zu verbieten, und beschränkten sich darauf, gewisse Waldstücke für ihre persönlichen und Alpbedürfnisse zu reservieren, „in Bann zu legen", aus denen nur sie, nicht aber die Nichtalpgenossen, Holz beziehen durften. So machten es z. B. die Alpgenossen von Trachselhalden;[7]) das Nutzungsquantum der früher den Wald unbeschränkt nutzenden Nichtalpgenossen wurde also auf diese Weise eingeschränkt. Andere Alpgenossen, deren Alpen noch weniger Holz besaßen, verboten jeden Verkauf von Alpholz durch Alpgenossen an Nichtgenossen oder sogar überhaupt allen Holzbezug durch Nichtalpgenossen.[8]) Diese Beschlußfassungen der Alpgenossen beweisen neuerdings, daß das Holz auf ihrer Alp ihr Eigentum war; sie verfügten frei darüber. Der Spruchbrief von Widderalp entschied nicht zwischen den Toggenburgern im obern und untern Amt, sondern zwischen den Alpgenossen von Widderalp im obern und untern Amt. Nur diese hatten das Recht, auf Widderalp Holz zu beziehen als Eigentümer des dortigen Alpwaldes, nicht aber die übrigen Toggenburger. Ein ganz ähnlicher Spruch wurde im Jahre 1583 zwischen den Alpgenossen von Säntis im obern und untern Amt gefällt.[9]) Auch hier waren die Alpgenossen Eigentümer des Alpwaldes und hatten das freie Verfügungsrecht darüber. Einzig der Landesobrigkeit konnten die Alpgenossen den Holzbezug nicht verweigern. So bezog z. B. der Abt von St. Gallen, als er das Kloster Neu-St. Johann erbauen ließ, im Jahre 1626 das Holz dazu aus

---

[7]) Alpsatzung von Trachselhalden vom 12. Brachmonat 1494, Anh. Nr. 3.

[8]) „Spruchbrieff von 1594 der alpgnossen zur Wideralp, ja deren, so im Oberampt und den obern Grichten Seß- und Wonhaft sind und deren im Unterampt, waß gestalten sie daß holtz zu Wideralp nutzen mögen"; Original: Pergament, Siegel angehängt, in Alplade Widderalp; ebenso Alpsatzung von Horn und Bernhalden von 1593.

[9]) Original: Alplade Säntis, Pergament, Siegel angehängt.

den Wäldern, ja sogar aus den Bannwäldern der Alp Säntis.[10])

Wenn auf verschiedenen Alpen der Holzbezug der Nichtalpgenossen auch nicht verboten wurde, so schrieb man den Bezügern doch vor, sich das zu schlagende Holz vom Alpmeister anweisen zu lassen; ohne Anweisung durch den Alpmeister durfte kein Holz mehr gefällt werden, und in seinem Ermessen lag es auch, das Quantum Holz für jeden Bezüger festzusetzen. Später wurde diese Bestimmung auch auf die Alpgenossen selbst ausgedehnt; auch sie mußten, wenn sie Holz zu Alpzwecken oder für persönlichen Bedarf nötig hatten, sich dieses durch den Alpmeister anweisen lassen.[11])

Noch zu Beginn des vorigen Jahrhunderts legten die Alpgenossen verschiedener Alpen gewisse Waldparzellen in Bann, so z. B. die Alpgenossen von Vordergräppelen in den Jahren 1804 und 1808.[12])

Einige Alpgenossenschaften schränkten den Holzbezug durch Dritte auch dadurch ein, daß sie beschlossen, nurmehr Brennholz, nicht aber Bauholz abzugeben, und zwar nur nach Anweisung durch den Alpmeister; die Nichtalpgenossen konnten allerdings ihr Holz unentgeltlich beziehen, aber nicht mehr wo und wieviel sie wollten.[13])

In Bann befand sich nach den toggenburgischen Landrechten auch ein Streifen Wald zu beiden Seiten der Häge, welcher ausschließlich der Erstellung der Zäune zu dienen hatte. Die Breite dieses Streifens betrug 3—15 Klafter: „und sol man zu den hegen dryer clafter wyt nit howen." Ging der Hag nicht durch den Wald, sondern über Weide-

[10]) Verschiedene Stellen im Stiftsarchiv, Tom. 295, und in: „Das Land Toggenburg und sein Landesallmeindenreklamationsprozeß", S. S. 68 bis 78.

[11]) Alpsatzung von Trachselhalden von 1773, Anhang Nr. 14.

[12]) Mehrrodel von Vordergräppelen vom 3. Heumonat 1804 und vom 8. Brachmonat 1808, in der Alplade dieser Alp.

[13]) Alpsatzung von Iltios von 1797, Anhang Nr. 16.

gebiet, so wurde oft auch ein entfernt vom Hag liegendes Stück Wald zur Hagholzlieferung in Bann gelegt.[14])

Das erste Recht auf Holz aus dem Alpwald aber stand seit jeher den Alpgenossen zu. Sie verfügten über den Alpwald als über ihr Eigentum. Den Nichtalpgenossen, den toggenburgischen Bewohnern der benachbarten Gegenden der Alp, wurde erst erlaubt, Holz aus dem Alpwald zu beziehen, wenn der Holzbedarf der Alp selbst gedeckt war. Unvorsichtig, wie die Alpgenossen früher in jeder Beziehung waren, ahnten sie nicht, daß ihnen dadurch, daß sie den Nichtalpgenossen stillschweigend gestatteten, sich aus den Alpwäldern mit Holz zu versehen, folgenschwere Nachteile erwachsen könnten. Aus dem von den Alpgenossen geduldeten Holzbezug gewisser Nichtgenossen bildete sich mit der Zeit ein Recht für diese aus, so daß die Waldungen der meisten Alpen nach einiger Zeit als mit der Servitut des Holzbezuges durch Dritte belastet erschienen. Entweder waren es nur einzelne Dritte, welche sich dieses Recht ersessen hatten, oder aber ganze Gegenden. Als die Alpgenossen sich gegen das Holzbezugsrecht Dritter wehren wollten, war es schon zu spät; sie wurden von den damaligen Gerichten meistens abgewiesen, so z. B. die Alpgenossen von Selun, die den Bewohnern der Gegend Starkenbach ihr Holzhaurecht im Seluner Alpwald streitig machen wollten.[15]) Noch nicht genügend gewitzigt durch mehrere derartige Erfahrungen, versäumten die Alpgenossen, die damals zu Recht bestehenden Holzbezugsrechte aus ihren Alpenwaldungen durch die Gerichte amtlich festlegen zu lassen und die Entstehung neuer zu verhindern. Es erfaßen sich auch in der Folgezeit fortwährend andere Nichtgenossen das gleiche Holzbezugsrecht, so daß es nach und nach so weit kam, daß die Gerichtsgemeinden als solche sich bezugsberechtigt hielten und sämtliche Gerichtsgenossen als nutzungsberechtigt

[14]) Mehrrodel von Oberstofel von 1730, in Alplade Oberstofel.

[15]) Entscheid des Abtes von St. Gallen vom 20. Juni 1678; Stiftsarchiv, Tom. 1493.

erklärten. Da und dort munkelte man schon von Eigentumsrechten der Gerichtsgemeinden am Alpwald. Die Alpgenossen trauten schließlich ihrem durchaus zweifellosen Eigentumsrecht an den Waldungen ihrer Alpen selbst nicht mehr recht und ließen sich ziemlich tiefgehende Eingriffe der Gerichtsgemeinden gefallen. So erlaubten sich Ammann und Gericht von St. Johann im Jahre 1722, den Holzbezug aus den auf dem Gebiete dieser Gerichtsgemeinde gelegenen Privatalpkorporationswaldungen durch eine Holzordnung zu regeln, deren Vorschriften auch die andern obertoggenburgischen Gerichtsgemeinden als Grundsatz annahmen. Diese Holzordnung wurde 1754, 1770 und 1794 ergänzt und erneuert.[16]) Die Alpgenossen anerkannten die Geltung dieser Holzordnung auf ihre Waldungen ohne Widerspruch.[17]) Die Holzordnung hatte den Zweck, einer Übernutzung der Wälder durch die Gerichtsgenossen vorzubeugen; Geltung hatte sie bis zum Erlasse des ersten kantonalen Forstgesetzes im Jahre 1838. Die Gerichtsgemeinden verlangten gegen Ende des 18. Jahrhunderts auch bereits Auflagen von ihren Genossen für die Abgabe jedes Holzteils, und der Erlös aus diesen Auflagen kam nicht den Alpkassen, sondern der Gemeindekasse zugute. Immerhin verfügten noch die Alpgenossen in den meisten Fällen über die Waldungen ihrer Alpen, was z. B. die Holzordnung von Alpli von 1750 beweist;[18]) aber auf beiden Seiten war man sich über die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse an den Alpwäldern nicht mehr recht klar. Weder die Alpgenossenschaften noch die Gerichtsgemeinden wagten jedoch, dieser Frage durch Nachforschungen auf den Grund zu gehen, jene, weil sie offenbar nicht wußten, daß ältere Schriftstücke bestanden, welche hierauf ohne weiteres die richtige, zu Gunsten der Alpgenossen lautende Antwort gegeben hätten, ferner weil sie

---

16) Alle 4 Holzordnungen befinden sich im Ortsarchiv Alt St. Johann, siehe auch Anhang Nr. 24—26.

17) Nach den Alpsatzungen mehrerer Alpen.

18) Original: Alplade Alpli, und Gmür: „Rechtsquellen", Bd. II, S. 628.

nicht durch eine Untersuchung der Angelegenheit vielleicht noch mehr Beschwerden auf den Alpwald laden wollten. Die Gerichtsgemeinden ihrerseits hüteten sich vor einer Prüfung der Sachlage, weil sie mit Recht befürchteten, das Resultat der Nachforschungen könnte für sie ein Verlust ihrer bisher erworbenen Rechte sein; auf alle Fälle versprachen sie sich von einer Untersuchung keine Verbesserung ihrer Lage. So dauerten denn diese Zustände längere Zeit fort, und auch die Revolution von 1798 und die darauf folgenden Jahre warfen kein Licht in das Dunkel dieser Verhältnisse. Auch am Anfang, ja sogar in der ganzen ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wurde die Eigentumsfrage am Alpwald von den Alpgenossenschaften sowohl, als auch von den inzwischen entstandenen Ortsgemeinden noch als schalloses Ei, als noli me tangere betrachtet, an welchem zu rütteln man auf beiden Seiten sorgfältig vermied. Die Alpgenossen hatten das erste Recht auf das Alpwaldholz zur Deckung ihrer Alpbedürfnisse, und nachdem den Alpbedürfnissen Genüge geleistet war, wurden vom Überschuß des jährlichen Waldertrages Holzteile an die Bürger abgegeben, die einen Teil des Bürgernutzens bildeten.

Die Austeilung der Holzteile erfolgte anfänglich ausschließlich durch die Alpmeister und Verordneten; diese führten Listen über die Holzteilbezüger ihrer Alp, die sog. Holzteilrödel, welche sie der Behörde aushändigten, damit kein Bürger mehr als an einem Orte Holz, d. h. nur einen Holzteil beziehen konnte. Zuerst *ersuchten* die Behörden die Alpvorsteherschaften um Herausgabe dieser Holzteilrödel zur Kontrolle über die Bürger, nachher aber fingen sie an, die Herausgabe zu *verlangen*[19]) und sich überhaupt ein Kontrollrecht über den Holzbezug anzumaßen,[20]) was sich die Alpgenossen stillschweigend gefallen ließen. Auch begannen die

[19]) Nach mehreren Schreiben der Gemeindeverwaltungen an die Alpkorporationen.

[20]) Protokoll des Kleinen Rates vom 9. September 1840.

Gemeindeverwaltungen, den Bürgern die verschiedenen Alpen zum Holzteilbezug zuzuteilen und sogar bei der Austeilung, welche — wie gesagt — anfänglich nur durch die Alpvorsteher besorgt worden war, mitzuwirken und auch dies wiederum ohne Widerrede der Alpgenossenschaften. Es war den Alpgenossenschaften nicht mehr freigestellt, Holzteile zu verabfolgen, sondern die Holzausteilung war zu ihrer Pflicht geworden.

Den Ortsbürgern im Holzteilbezug gleichgehalten wurden von jeher die niedergelassenen Toggenburger, sofern deren Heimatgemeinde Gegenrecht hielt, aber nur solange, als der „nachhaltige" Ertrag der Waldungen ausreichte.[21])

So lagen die Verhältnisse, als im Jahre 1838 das erste kantonale Forstgesetz erschien, welches zum großen Ärger beider Parteien indirekt eine Abklärung der bestehenden Ungewißheiten verlangte, indem es den Gemeinden neben andern Verwaltungsmaßregeln auch vorschrieb, über ihre Waldungen Bannwarte zu setzen. Nun mußte die Eigentumsfrage an den auf Privatkorporationsalpen gelegenen Waldungen wohl oder übel gelöst werden; denn damit, daß eine Gemeinde über diese Waldungen Bannwarte setzte, behauptete sie selbstverständlich, Eigentumsrechte an ihnen zu besitzen, und je nachdem die Alpkorporationen die Einsetzung von Bannwarten über ihre Alpwaldungen durch die Ortsgemeinde zugaben oder nicht, gaben sie auch die Eigentumsrechte der Ortsgemeinde zu oder bestritten sie. Für die Ortsgemeinden gab es natürlich nur eins, nämlich den gewagten Schritt der Eigentumsansprechung an den Waldungen der Privatkorporationsalpen zu tun; denn ihre mehr oder weniger rechtmäßig erworbenen Rechte fahren lassen oder auf gleicher Stufe beibehalten, konnten sie schließlich auch noch, wenn der Versuch mißglückte. Sie blieben denn auch nicht müßig und vermochten merkwürdigerweise auch bei sehr vielen Alpen, ohne auf wesentlichen Widerstand der Alpgenossen zu stoßen, mit ihren

[21]) Protokolle der Ortsverwaltungen.

Eigentumsansprüchen ganz durchzudringen und konnten dem Eigentum am Alpwald dieser Alpen folgende Form geben: Die Ortsgemeinde ist Eigentümerin der Alpwaldung; ihr Eigentum ist jedoch mit dem Vorrecht der Alpgenossen belastet, alles für Alpzwecke nötige Holz aus dem Alpwald zu beziehen. Also die genaue Umkehrung der frühern Eigentumsverhältnisse!

Allerdings gingen die Forderungen der Ortsgemeinden nicht überall so glatt durch, indem es auch noch Alpkorporationen gab, deren Genossen die ihren Vätern und Vorfahren eigene, teuer bezahlte Duldsamkeit und Ergebenheit ins Schicksal einigermaßen abgelegt und die Übervorteilungen durch die Ortsgemeinden richtig erkannt hatten. Diese Alpkorporationen machten, wenn auch nicht genügende, so doch so viel Opposition geltend, daß sie sich wenigstens Miteigentumsrecht am Alpwald sichern konnten, sodaß sich hier ein Miteigentumsverhältnis der Alpkorporation einer- und der Ortsgemeinde anderseits bildete. In Tat und Wahrheit besteht aber der Unterschied zwischen der oben erwähnten und dieser Eigentumsform nur äußerlich, da der zweiten, hartnäckigeren Gruppe von Alpgenossenschaften Miteigentum am Alpwald nur soweit zugestanden wurde, als sie Holz für ihre Alpbedürfnisse brauchte. Dieses Eigentumsverhältnis wurde z. B. zwischen der Alpkorporation Sellenmatt und der Ortsgemeinde Alt-St. Johann begründet.[22])

Eine dritte Eigentumsform — und diese scheint uns die gerechteste zu sein, — entwickelte sich nun allerdings auch noch. Sie ist für die Ortsgemeinden zwar äußerlich die ungünstigste, nämlich: die Alpkorporation ist Eigentümerin aller Waldungen auf ihrer Alp, aber verpflichtet, der Ortsgemeinde das alljährlich schlagfähige, über den Alpbedarf hinausreichende Holz zur Austeilung an die Bürger zur Verfügung zu stellen. Mehr als solche Nutzungsrechte hätten sich die

[22]) Nach verschiedenen Korrespondenzen und Protokollen im Ortsarchiv Alt St. Johann und in der Alplade Sellenmatt.

Ortsgemeinden sicher nirgends ersitzen können. Die Alpgenossen dürfen also nach dieser Eigentumsform nur so viel Holz aus den in ihrem Eigentum stehenden Alpwaldungen beziehen, als sie für Alpzwecke benötigen. Hierauf waren die Alpgenossen eigentlich schon seit dem Erlaß der Holzordnung von 1754[23]) beschränkt, indem dort dieses Verhältnis ziemlich gleichlautend festgestellt ist. Dieses Eigentumsverhältnis wurde z. B. auf den Alpen Selun und Hofstatt geschaffen.[24]) Im gleichen Falle war die Alp Neuenalp.[25]) Ferner setzte ein zwischen der Ortsgemeinde Neßlau und der Alpkorporation Oberstock und Friesen im Jahre 1850 abgeschlossener Vertrag dieses Eigentumsverhältnis fest.[26]) In Wirklichkeit bedeutet aber auch diese Eigentumsform dasselbe wie die beiden andern; denn bei einer derartigen Beschränkung des Eigentumsrechtes kommt es wohl nicht mehr darauf an, ob man Eigentümer oder Nutzungsberechtigter sei. Deshalb wird denn die Ortsgemeinde Alt-St. Johann heute auch als Eigentümerin der Waldungen auf Selun, Hofstatt und Neuenalp angesehen, und die Alpgenossen besitzen nurmehr das erste Recht zum Holzbezug für Alpzwecke.[27])

Der Waldordnung der Ortsgemeinde hatten sich seit der Erledigung der Eigentumsstreitigkeiten alle Alpwaldungen zu fügen, ob sie nun die erste, zweite oder dritte Eigentumsform besaßen, mit Ausnahme der wenigen, welche ganz als unbelastetes Eigentum der betreffenden Alpkorporation erklärt wurden.

Zu den wenigen Alpwaldungen, die nicht ins Eigentum der Ortsgemeinde übergingen, sondern Eigentum der Alpgenossenschaft blieben, gehört diejenige der Alp Flys, deren Alpgenossen am 30. Januar 1843 vom Kleinen Rat bei ihrem

---

23) Anhang N. 24.

24) Entscheidung des Kleinen Rates vom 9. September 1840.

25) Entscheidung des Kleinen Rates vom 28. Oktober 1840.

26) Der Vertrag liegt im Ortsarchiv Neßlau.

27) Gegenwärtiges Waldreglement der Ortsgemeinde Alt St. Johann.

unbeschwerten, nicht mit Holzabgabepflicht an die Bürger belasteten Eigentum am Alpwald geschützt wurden gegen die Ansprüche der Ortsgemeinde Wildhaus. Diese Alpkorporation hatte sich mit aller Energie gegen die Eigentumsansprüche der Ortsgemeinde gewehrt und ihr Eigentumsrecht am Alpwald auch beweisen können. Das wäre bei richtiger Gegenwehr auch den meisten andern Alpen gelungen, wenigstens mit der Beschränkung des Holzbezugsrechtes der Ortsbürger. Sie gaben aber in der Regel auf halber Strecke nach, weil sie ihrer Sache nicht recht trauten, obwohl noch zu Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts einzig und allein die Alpgenossen über den Wald ihrer Alp als ihr Eigentum verfügt hatten.

Neben ihrem Holzbezug für Alpbedürfnisse bekommen heute die Alpgenossen allerdings als Ortsbürger gleich allen andern ihren Holzteil. Es ist aber nicht nötig, daß ihnen gerade die Waldungen ihrer Alp zum Bezug ihres Holzteils angewiesen werden müssen, sondern sie können auch auf andere Alpwaldungen verwiesen werden. Nicht als Alpgenossen bekommen sie einen Holzteil, sondern als Ortsbürger, in Form des Bürgernutzens. Für ihre Bedürfnisse zu Hause dürfen sie kein Holz mehr aus den Waldungen ihrer Alp beziehen, weil sie Alpgenossen sind, sondern, wenn ihnen zufällig die Waldungen auf ihrer eigenen Alp zum Holzteilbezug angewiesen werden, nur kraft ihrer Zugehörigkeit zum Bürgerverbande. Alle Alpgenossen, die nicht Toggenburger sind, bekommen keinen Holzteil zum Verbrauch zu Hause, sondern haben nur kraft ihrer Alpgenossenqualität das Recht, das zu Alpzwecken nötige Holz aus dem Alpwald zu beziehen.

Die Ortsgemeinden haben ihre Eigentumsansprüche an den Alpwaldungen oft damit begründet, daß die toggenburgischen Alpwaldungen alle Landeseigentum gewesen seien. Diese Behauptung ist aber völlig unrichtig; denn, wenn die Eigentumsverhältnisse tatsächlich so gelegen wären, hätte sicher im Jahre 1786 anläßlich des Voralpenteilungsprozesses auch

eine Teilung aller Alpwälder stattgefunden. Der Ausdruck: „gemeiner Holzhau" wurde dabei nicht seinem nachgewiesenen Herkommen nach ausgelegt, sondern behauptet, „gemein" bedeute „allen Toggenburgern gehörig". Auf diese unrichtige Auslegung des Ausdruckes wurde dann auch das Gegenrechtsverhältnis der toggenburgischen Gemeinden im Bezug der Holzteile durch die Bürger zurückgeführt, welche Ableitung aber ebenso unrichtig ist wie die Erklärung des Ausdruckes selbst. Die Vergegenrechtung der toggenburgischen Gemeinden kommt daher, daß zur Zeit der äbtischen Regierung überhaupt nur ein Landbürgerrecht und kein Gemeindebürgerrecht bestand. Nach dem Landbürgerrecht konnte jeder Toggenburger sich im Toggenburg niederlassen, wo er wollte, und wurde dort hinsichtlich der Nutzung den alteingesessenen Genossen des Gerichts gleichgehalten. Übrigens hätten die Ortsgemeinden mit ihrer Auslegung des Ausdruckes: „gemeiner Holzhau" höchstens ein Eigentumsrecht der Alpwaldungen des ganzen Landes beweisen können, nicht aber ein Eigentumsrecht der einzelnen Ortsgemeinden. Tatsächlich stand in einem gemeinen Holzhau nur den Bewohnern einer gewissen Gegend, eines Weilers, das Holzbezugsrecht zu, so z. B. den Starkenbachern auf Selun,[28]) den Bewohnern der Gegend Kappel auf der Alp Abschlagen,[29]) den Bewohnern der Gegend Ebnat auf der Alp Stotzweid.[30]) Dabei ist zu bemerken, daß weder Kappel noch Ebnat damals eine Gemeinde bildeten, sondern als Weiler den frühern Gerichtsgemeinden zugeteilt waren. Die Bewohner dieser Gegenden hatten gemeinsam mit den Alpgenossen das Holzhaurecht im Alpwald und wurden zusammen „gemeine Holzhauer" genannt. Von einem Holzbezugsrecht der Gemeinden oder gar des ganzen Landes aber ist nirgends die Rede.

---

[28]) Urteil vom 20. Juni 1678, Stiftsarchiv, Tom. 1493.

[29]) Urteil vom 18. Dezember 1667, Stiftsarchiv, Tom. 1493.

[30]) Urteil vom 22. September 1706, Abgedruckt in: Das Land Toggenburg und sein Landsallmeindenreklamationsprozeß, S. 88.

In der ersten Zeit nach Beendigung der Rechtsstreitigkeiten zwischen den Ortsgemeinden und den Alpkorporationen hinsichtlich des Alpwaldes wurde in den meisten Fällen Miteigentumsrecht der beiden Parteien angenommen. Auch das Bezirksamt nannte die Eigentumsverhältnisse an den Alt-St. Johanner Alpwaldungen Miteigentum zwischen den Alpkorporationen und der Ortsgemeinde.[31]) Diese Eigentumsform wurde denn auch in der Regel durch die von den beiden Parteien abgeschlossenen Verträge festgelegt, so z. B. auch im Vertrag der Ortsgemeinde Stein mit der Alpkorporation Oberstock und Friesen vom 9. Juni 1847 und 6. Juni 1852, ferner im Vertrag der Ortsgemeinde Alt-St. Johann mit der Alpkorporation Sellenmatt von 1856. Auch das Waldreglement der Ortsgemeinde Alt-St. Johann vom 1. Oktober 1867 bezeichnete die Ortsgemeinde als Miteigentümerin aller in der Gemeinde liegenden Privatalpkorporationswaldungen. Ebenso drückte sich das Waldreglement von Wildhaus von 1668 in Bezug auf die dortigen Eigentumsverhältnisse aus. Auch der Kleine Rat betrachtete das Eigentum am Wald der Privatkorporationsalpen als Miteigentum, indem er dem Vertrag der Ortsgemeinde Alt-St. Johann mit der Alpkorporation Sellenmatt von 1856, in welchem diese Eigentumsform festgesetzt wurde, seine Sanktion erteilte. Es kann also diesem Ausdruck nicht vorgeworfen werden, wie das von forstamtlicher Seite oft geschehen ist, er habe sich infolge „juristischer Ungebildetheit" der am Vertrage beteiligten Parteien eingeschlichen. Diese Eigentumsform wurde um die Mitte des vorigen Jahrhunderts von kompetenter Seite, dem Regierungsrat, tatsächlich anerkannt; sie bedeutete allerdings im Grund der Dinge nichts anderes als die heutige. Noch im Jahre 1876 vertrat die Ortsverwaltung Wildhaus in einem Schreiben an das Bezirksamt diesen Standpunkt;[32]) denn sie

[31]) Schreiben des Bezirksamtes an den Ortsverwaltungsrat von Alt St. Johann vom 27. September 1853.

[32]) Kopie des Schreibens vom 22. April 1876, im Ortsarchiv Wildhaus.

erklärte, die Ortsgemeinde sei Miteigentümerin an den auf ihrem Gebiete gelegenen Alpwaldungen, und zwar erstreckte sich ihr Miteigentumsrecht auf den über die Alpbedürfnisse hinausreichenden Holzbestand; die Alpgenossen seien Miteigentümer, soweit sie Holz für Alpzwecke brauchen; zuerst aber müsse der Holzbedarf der Alp gedeckt sein, und erst dann könne die Ortsgemeinde Holz als Bürgernutzen verabfolgen lassen. Das Miteigentumsrecht der Ortsgemeinden war allerdings so weitgehend, daß die Ortsgemeinden schon damals alles Holz, dessen sie für Holzteilabgabe an die Bürger nicht bedürften und das nicht für Alpzwecke nötig war, verkaufen konnten, da die Alpgenossen nur so weit Miteigentumsrechte besaßen, als ihre Alpwirtschaft dies erforderte.

Die Verwaltung der Privatkorporationsalpen lag schon damals in den Händen der Ortsverwaltungen.

Die Ortsgemeinden haben in jener Zeit den Ausdruck „Miteigentumsrecht" allerdings nur aus diplomatischen Gründen gewählt, nämlich um nicht unnötige Streitigkeiten mit den Alpkorporationen zu veranlassen, die an der materiellen Seite dieses Eigentumsverhältnisses doch nichts hätten ändern können; denn in Wirklichkeit bedeutete das Eigentumsverhältnis schon damals dasselbe wie heute; das heutige Eigentumsverhältnis an den meisten Waldungen auf Privatkorporationsalpen ist folgendes: Die Alpwälder gehören den Ortsgemeinden zu Alleineigentum, sind aber mit der Servitut der Holzlieferung zu Alpzwecken belastet. — In den Waldreglementen der Ortsgemeinden ist die Eigentumsform denn gegenwärtig auch so festgesetzt; der Ausdruck „Miteigentum" ist als den Tatsachen nicht entsprechend fallen gelassen worden.

Gegen übermäßige Nutzung durch die Ortsgemeinden, so daß die Möglichkeit genügender Holzlieferung für Alpbedürfnisse gefährdet erscheinen würde, können die Alpgenossen natürlich Einsprache erheben.

Daß die Ortsgemeinden während der Streitigkeiten um das Eigentumsrecht an den Alpwaldungen in der Mitte des

vorigen Jahrhunderts noch keineswegs felsenfest überzeugt waren, daß dieses ihnen zustehe, beweist z. B. der zwischen der Ortsgemeinde Stein und den Alpkorporationen Stiegenrain und Hädern am 10. Februar 1857 abgeschlossene Vertrag, welcher ein Miteigentumsverhältnis aufstellt, das aber den gewöhnlichen Miteigentumsformen, wie sie in Bezug auf andere Alpwaldungen von den Ortsgemeinden festgesetzt worden sind, nicht ganz entspricht. Die Alpgenossen von Stiegenrain und Hädern sind zwar auch — wie anderorts — als Miteigentümer bevorrechtet, das zu Alpzwecken nötige Holz aus dem Alpwald zu beziehen; ebenso hat die Ortsgemeinde Stein Anspruch auf den über den Alpbedarf hinausreichenden Waldertrag zur Abgabe von Holzteilen an die Bürger. Hingegen fällt der Erlös von verkauftem Holz nicht, wie anderorts, ganz der Ortsgemeinde zu, sondern nur zur Hälfte. Die andere Hälfte gehört den Alpgenossen. Gleiches festsetzende Vorträge wurden 1847 und 1852 zwischen der Ortsgemeinde Stein und den Alpen Oberstock und Friesen abgeschlossen.[33]) Anders verhält es sich hinsichtlich der Wälder der andern Steiner Privatkorporationsalpen Nesselfeld, Rothenstein und Oberstofel; diese Waldungen sind Alleineigentum der Ortsgemeinde Stein mit servitutarischer Belastung zu Gunsten der Alpgenossen für ihre Alpbedürfnisse.[34]) Also herrschen hier die gleichen Zustände wie bei den Waldungen der Privatkorporationsalpen in den übrigen Gemeinden. Ein Holzverkauf durch die Ortsgemeinden darf überall nur stattfinden, wenn der Holzlieferungspflicht für Alpzwecke Genüge getan ist.

Noch gegen Ende des 19. Jahrhunderts entstanden, trotzdem das Eigentumsrecht der Ortsgemeinden am Alpwald genügend befestigt erschien, Zwistigkeiten über diese Frage. So wollte die Alpkorporation Oberstofel die Ortsgemeinde

---

[33]) Die Verträge befinden sich im Ortsarchiv Stein.

[34]) Schreiben des Bezirksforstamtes an die Ortsgemeinde Stein vom 29. März 1884.

Stein nicht als Eigentümerin des Oberstofler Alpwaldes anerkennen. Eine gütliche Einigung gelang den beiden Parteien nicht, und deshalb kam es zum Prozesse. Das Kantonsgericht entschied diesen am 6./7. September 1880 zu Gunsten der Ortsgemeinde Stein, welche seither unbestrittene Eigentümerin der Waldungen auf dieser Alp ist.[35])

Wildhaus suchte noch vor wenigen Jahren mit der Behauptung durchzudringen, alle Waldungen ob der Burg, also die in den beiden Gemeinden Alt-St. Johann und Wildhaus gelegenen seien gemeinsames Eigentum dieser beiden Ortsgemeinden, stand dann aber von der Ausfechtung dieser Rechtsfrage ab, da ihm das nötige Beweismaterial fehlte.[36])

Die Alpgenossen haben heute, wenn sie Holz zu Hüttenbau oder andern größern Unternehmungen auf der Alp benötigten, ein Gesuch um Verabfolgung des erforderlichen Holzquantums an die Ortsverwaltung zu richten, welche die Notwendigkeit der Durchführung des Projektes prüft und je nachdem der Alpkorporation oder dem gesuchstellenden Alpgenossen das Holz durch das Forstpersonal anweisen läßt.[37]) Also müssen heute die Alpgenossen als Bittende vor die Ortsverwaltung treten, wenn sie von ihrem frühern Eigentum etwas ziehen wollen.

Gegenwärtig gehören die Waldungen auf folgenden Privatkorporationsalpen den Ortsgemeinden oder andern öffentlich-rechtlichen Korporationen:

1. Der Ortsgemeinde Wildhaus: die Wälder der Alpen Oberhag, Boden, Gamplüt, Lisigweid, Freienalp und Alpli.[38])
2. Der Ortsgemeinde Alt-St. Johann: die Waldungen auf Bauernwald, Kuhweid, Sellenmatt, Breitenalp, Selun, Hofstadt, Roßweid, Vordergräppelen, Neuenalp, Schwendi und Iltios.

---

35) K. G. E. im Ortsarchiv Stein.

36) Nach Schriftstücken in den Ortsarchiven Wildhaus und Alt St. Johann.

37) Vgl. § 5 dieses Kapitels (Hüttenbau).

38) In Wildhaus sind heute überall Eigentumsausscheidungen durchgeführt.

3. Der Ortsgemeinde Stein: die Waldungen von Oberstofel, Nesselfeld, Rothenstein, Stiegenrain, Hädern, Oberstock und Friesen.[39])
4. Der Kreisgenossenschaft Krummenau-Neßlau: die Wälder auf Bernhalden, Säntisalp, Widderalp, Niederstock und Järflen.[40])
5. Der Dorfschaft Ennetbühl: der ihr zugeschiedene Wald von Lütisalp.[41])

In den Gemeinden Ebnat und Kappel gehört der Wald der Privatkorporationsalpen den betreffenden Alpgenossenschaften; ebenso gehört der Wald der in der Gemeinde Neßlau gelegenen Alp Heumoos der Alpkorporation Heumoos.[42])

Selbstverständlich gehören auch die Waldungen auf den Gemeindealpen denjenigen Gemeinden, deren Eigentum die Alpen sind.

Auf den im Eigentum der Ortsgemeinden oder öffentlich-rechtlichen Korporationen stehenden Waldungen auf den Privatkorporations- und Gemeindealpen lasteten allerdings bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts neben der Servitut der Holzlieferung zu Alpzwecken gewöhnlich noch eine Reihe anderer Beschwerden, so z. B. die Holzlieferungspflicht zu verschiedenen Brücken und Stegen im Tale, zu Brunnenleitungen und Brunnentrögen, zum Bau und Unterhalt gewisser Gebäude. So hatte die Ortsgemeinde Wildhaus das Holz zum Bau und Unterhalt der beiden Wildhauser Pfarrhäuser aus ihren Waldungen auf Roßwald zu liefern;[43]) ferner hatte die gleiche Ortsgemeinde die Teuchel zum Wild-

[39]) Allerdings nur soweit, als diese Alpen auf Steiner Territorium liegen. Zu berücksichtigen sind auch die Beschränkungen des Eigentums der Ortsgemeinde Stein in Bezug auf die Waldungen der letzten 4 Alpen; vgl. S. S. 375/76.

[40]) Protokoll des Regierungsrates vom 16. Juli 1901.

[41]) Vgl. hierüber I. Teil I. Kapitel, § 2; die Eigentumsausscheidung ist auf Lütisalp durchgeführt.

[42]) Reglemente von Heumoos vom 11. April 1908 und 12. Mai 1917.

[43]) Protokoll der Ortsverwaltung Wildhaus vom 31. Oktober 1896.

hauser Dorfbrunnen abzugeben.[44]) Hier sei auch noch an die auf den meisten Privatkorporationsalpwaldungen der Gemeinden Krummenau, Neßlau und Stein lastende, schon früher erwähnte Holzlieferungspflicht zum Schneiter Steg bei Neßlau erinnert, welche die beschwerten Alpwaldungen der Reihe nach in einem bestimmten Turnus zu erfüllen hatten.[45]) Diese Dienstbarkeiten wurden gegen Ende des vorigen Jahrhunderts von den betreffenden Waldungen in der Mehrzahl abgelöst, so die soeben angeführte Holzlieferung zum Bau und Unterhalt des Schneiter Steges am 1. Mai 1887,[46]) ferner die Holzlieferung zum Bau und Unterhalt der Wildhauser Pfrundhäuser in den Jahren 1896 und 1897.[47]) Die Ablösung dieser Dienstbarkeiten war von der Forstgesetzgebung vorgeschrieben, da sie mit einer rationellen Forstwirtschaft in Widerspruch standen.

Auf den Waldungen der Ortsgemeinden lastete ferner — zum Teil ist dies heute noch der Fall — das Trattrecht des Viehs der Alpgenossen. Auch gegen diese Servitut traten die Forstgesetze auf, um den Jungwuchs zu schonen. So verboten das eidgenössische Forstgesetz von 1876 in Art. 19 und 20[48]) und das kantonale Forstgesetz von 1877 in Art. 50[49]) die Weide in den Alpwaldungen ohne Behirtung. Die Ortsgemeinden sahen die Nachteile des Weidganges in ihren Wäldern ein und waren bestrebt, Wald- und Weideausscheidungen durchzuführen, wie sie Art. 47 des kantonalen Forstgesetzes und ein Kreisschreiben des Regierungsrates vom 24. Dezember 1886 verlangten. Mit diesen Wald- und Weideausscheidungen waren gewöhnlich eine Einhagung der Wälder

44) Protokoll der Ortsverwaltung Wildhaus vom 22. März 1863.

45) Vgl. I. Teil, Kapitel II.

46) Protokoll der Ortsverwaltung Stein vom 4. Mai 1887 und der Kreisverwaltung vom 10. Mai 1887.

47) Protokoll der Ortsverwaltung Wildhaus vom 31. Oktober 1896 und 5. September 1897.

48) Bundesgesetzessammlung, N.F., Bd. II, S. 353.

49) G.S.N.F., Bd. III, Nr. 23.

und die Aufhebung des Trattrechts in den Waldungen verbunden.

Die Nebennutzungen der Wälder, wie Streue, Laub u. s. w. gehörten schon nach dem kantonalen Forstgesetz von 1877 zum Wald und durften nur mit Einwilligung des Bezirksförsters gesammelt werden.[50])

Am schwierigsten aber geht die gegenwärtig noch teilweise durchzuführende Ablösung der bedeutendsten Dienstbarkeit auf den im Eigentum der Ortsgemeinden stehenden Alpwaldungen, nämlich die Ablösung der Holzlieferungspflicht zu Alpzwecken, d. h. zum Hüttenbau und zur Sennerei. Von der Holzlieferung zu den Friedhägen sind die Wälder meistens durch Mauererstellung befreit worden. Was nun aber die Ablösung der Holzlieferungspflicht zu den übrigen Alpzwecken anbetrifft, so ist die Gesetzgebung doch etwas zu weit gegangen, wenn sie diese als waldschädliche Servitute bezeichnet und deshalb deren gänzliche Ablösung verlangt. Denn eine Ablösung dieser Servitut ist nur dadurch möglich, daß jeder der berechtigten Alpgenossenschaften ein Stück des Alpwaldes zu Eigentum zugeteilt wird. In eine Auslösung mit Geldentschädigung können die Alpkorporationen nicht einwilligen, da sie in diesem Falle entweder der Ortsgemeinde jedes Stück Holz, dessen sie zu Alpzwecken bedürfen, abkaufen, oder das Bau- und Brennholz vom Tale auf die Alp befördern müßten, was mit sehr großen Transportkosten verbunden wäre, ganz abgesehen davon, daß viele Alpen gar keine Zufahrtswege für Fuhrwerke besitzen.

Die Abtretung eines Stückes von jeder den Ortsgemeinden gehörenden Waldung und Zuscheidung dieses Stückes an die betreffende Alpkorporation bringt für die Ortsgemeinden mehr Nachteile mit sich, als die Befreiung ihres Waldes von allen Dienstbarkeiten Vorteile aufweist.[51]) Der Regierungsrat

---

[50]) Art. 44 und 47 des Gesetzes.

[51]) Schreiben der obertoggenburgischen Ortsgemeinden an den Regierungsrat vom 14. Januar 1902.

hat zwar am 16. Juli 1901 alle Ortsgemeinden angewiesen, die Ablösung aller Dienstbarkeiten auf ihren Waldungen, auch wenn eine solche nicht anders möglich sei als durch Eigentumsausscheidung, durchzuführen. Dies verlangt auch Art. 21 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 14. Oktober 1902.

Schon vorher haben mehrere Alpkorporationen eine solche Eigentumsausscheidung am Alpwald verlangt, sind aber auf den Widerstand der Ortsgemeinden gestoßen, so z. B. Oberhag am 24. Juni 1899. Nach Art. 27 und 35 des kantonalen Forstgesetzes von 1877 konnten übrigens einzig die Eigentümer der belasteten Waldungen, in unserem Falle also die Ortsgemeinden, eine Eigentumsausscheidung verlangen, nicht aber die Servitutberechtigten, die Alpkorporationen. Schließlich hat aber auch der Staat selbst eingesehen, daß eine ganz strenge und genaue Anwendung der bezüglichen Gesetzesartikel für ihn eher Nachteile als Vorteile zeitigt; denn die „Beförsterungskosten" von Privatwaldungen, zu welchen die den Alpgenossenschaften zugeschiedenen Waldstücke werden, hat der Staat zu tragen,[52]) während diejenigen für Waldungen öffentlich-rechtlicher Korporationen von diesen selbst übernommen werden müssen.[53]) Trotzdem aber sind schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts einige Eigentumsausscheidungen vorgekommen, so z. B. im Jahre 1885 zwischen der Ortsgemeinde Stein und der Alpkorporation Oberstofel.[54])

Das gegenwärtig geltende kantonale Forstgesetz vom 23. April 1906 schreibt zwar in Art. 49 die Ablösung solcher auf den Waldungen lastenden Dienstbarkeiten auch vor, bestimmt aber ausdrücklich, daß Entschädigungen dafür durch

---

[52]) Alpinspektionsbericht von 1884; vor 1884 trug der Staat diese Kosten nicht; in diesem Jahre wurden die Privatwaldungen von den Beförsterungskosten befreit.

[53]) Großratsbeschluß vom 20. November 1883 und Entscheidung des Regierungsrates vom 7. Mai 1903.

[54]) Protokolle der Ortsverwaltung Stein aus diesem Jahre.

Geld und nur ausnahmsweise durch Waldabtretung zu leisten seien. Für Entschädigung durch Waldabtretung sei zudem die Einwilligung des Regierungsrates nötig. — Eine andere Art der Holzlieferungspflichtablösung ist aber bei den Waldungen auf Privatkorporationsalpen aus den oben erwähnten Gründen unmöglich. Als nun das Oberforstamt im Jahre 1907 von den obertoggenburgischen Ortsgemeinden und der Kreisgenossenschaft die Durchführung solcher Eigentumsausscheidungen verlangte, protestierten sie dagegen, da sich erwiesen habe, daß derartige Ausscheidungen zum Nachteil des Waldeigentümers ausfallen. Eine Delegiertenversammlung der obertoggenburgischen Ortsgemeinden und der Kreisgenossenschaft beschloß, eine Kollektiveingabe an das Volkswirtschaftsdepartement in diesem Sinne zu machen;[55]) im Jahre 1914 gelangte die Kreisgenossenschaft nochmals mit dem Begehren um Beibehaltung der bisherigen Zustände an den Regierungsrat, offenbar nicht ohne Erfolg, da an den Kreiswaldungen bis heute noch fast keine Eigentumsausscheidungen durchgeführt worden sind. — Dem Regierungsrate steht die Kompetenz zu, über die Ablösungspflicht von Dienstbarkeiten auf den Waldungen zu entscheiden unter Vorbehalt des Rekurses an den Bundesrat.[56])

Wenn nun, trotzdem die obertoggenburgischen Ortsgemeinden grundsätzlich gegen die Eigentumsausscheidungen am Alpwald Stellung genommen haben, doch eine Ortsgemeinde sich zu einer solchen herbeiläßt, sich aber mit der betreffenden Alpkorporation über die Waldabtretung nicht einigen kann, so hat der Regierungsrat zu entscheiden.[57]) Ebenso kann eine Ortsgemeinde, die eine Eigentumsausscheidung durchführen will, an den Regierungsrat gelangen, wenn die Alpkorporation sich weigert, in eine Ausscheidung überhaupt einzuwilligen, welcher Fall allerdings selten vorkommt, da

[55]) Verhandlungsprotokolle der Kreisverwaltung aus dem Jahre 1907.
[56]) Art. 49, Abs. 3 des kantonalen Forstgesetzes von 1906.
[57]) Art. 59, Abs. 3 des kantonalen Forstgesetzes von 1906.

die Alpkorporationen sehr gerne für Ausscheidungen zu haben sind. Eine nicht einwilligende Alpkorporation kann vom Regierungsrat zur Ausscheidung gezwungen werden. Bei Uneinigkeit der beiden Parteien beauftragt der Regierungsrat das Bezirksamt, eine Kommission, bestehend aus drei Sachkundigen, zu ernennen, welche diese Ausscheidung durchzuführen hat. Eingeleitet wird das Ausscheidungsverfahren vom Bezirksförster.[58]) Die Experten messen die Alpgebäude zur Ermittlung des Holzbedarfs und des Reparaturprozents, bestimmen das Alter der Alpgebäude und die Neubauperiode und setzen den jährlichen Brennholzbedarf nach Erfahrungen aus den früheren Holzanweisungen fest. Ferner schätzen sie den Holzbedarf für Häge, Gatter, Brunnen, Wege, Karren u. s. w. und dessen Erneuerungszeit. Für Gebäude wird ein durchschnittliches Alter von 120 Jahren, für Häge ein solches von 8 Jahren, für Brunnentröge ein solches von 40 Jahren angenommen.[59]) Die Experten messen ferner den Waldbestand, taxieren die Bestockungsverhältnisse, das Bestandesalter, die Vorräte und den Zuwachs des Waldes.[60]) Schließlich berechnen sie gestützt auf alle diese Messungen und Schatzungen, welche Waldbestände nötig sind nach Fläche, Bestandesalter, Vorrat und Zuwachs, um alle laufenden und periodischen Holzbedürfnisse jederzeit decken zu können. Endlich nehmen sie die Teilung des Waldes unter die Ortsgemeinde und die Alpkorporation vor, indem sie zuerst der Alp — welche ja von jeher das erste und beste Recht auf das Holz des Alpwaldes hatte — die ihr notwendigerweise zufallende Waldfläche (örtlich genau bezeichnet) und dann der Ortsgemeinde das ihr zukommende Stück zuweisen. Die Ortsgemeinde friedet dann gewöhnlich ihr Waldgebiet ein, das mit der Eigentumsausscheidung vom Trattrecht befreit

---

58) Art. 60 des kantonalen Forstgesetzes von 1906.

59) Expertenbericht betreffend die Waldausscheidung auf der Alp Boden zwischen der Ortsgemeinde Wildhaus und der Alpgenossenschaft Boden.

60) Mitteilung von Herrn Bezirksförster U. Reich in Neßlau.

wird, sofern eine solche Befreiung nicht schon durch eine vorgängige Wald- und Weideausscheidung stattgefunden hat.

Solche Servitutenablösungen mit Eigentumsausscheidungen haben in den letzten Jahren oft stattgefunden, namentlich in Wildhaus, wo sie an allen der Ortsgemeinde gehörenden Waldungen auf Privatkorporationsalpen durchgeführt worden sind, aber auch anderorts, so z. B. auf der Alp Schwendi (Gemeinde Alt-St. Johann) im Jahre 1909.[61]) Allerdings ist auch an sehr vielen Orten das bisherige Verhältnis beibehalten worden, nämlich: die Ortsgemeinde ist Eigentümerin der gesamten Alpwaldungen; diese aber sind belastet mit der Servitut der Holzlieferung zu Alpzwecken.

Was nun das Eigentum an Grund und Boden, worauf der Alpwald steht, anbetrifft, so herrschte hierüber lange Zeit Unklarheit; mancherorts besteht diese auch heute noch. Wo eine Wald- und Weideausscheidung mit Aufhebung des Trattrechts stattgefunden hat, ist es zwar ohne weiteres gegeben, daß die Ortsgemeinde nicht nur Eigentümerin des Holzes, sondern auch Eigentümerin des Waldbodens ist. Auch wo eine Eigentumsausscheidung stattgefunden hat, kann kein Zweifel darüber bestehen, daß der Boden, auf welchem der Wald der Ortsgemeinde steht, dieser gehört und die Alpkorporation anderseits Eigentum am Boden des ihr zugeschiedenen Waldgebietes besitzt. Anders aber ist es, wo weder Wald- und Weide- noch Eigentumsausscheidung durchgeführt worden ist. In diesem Falle können verschiedene Ansichten vertreten werden:

1. Die Ortsgemeinde als Eigentümerin des Alpwaldes ist auch Eigentümerin des Bodens, worauf sich der Wald befindet; der Waldboden ist jedoch servitutarisch belastet mit dem Trattrecht zu Gunsten der Alpkorporation.
2. Die Ortsgemeinde ist Eigentümerin des Alpwaldes; dieser steht aber auf fremdem Boden; der Boden gehört der

[61]) Protokoll des Regierungsrates vom 4. Mai 1915.

Alpkorporation, und darum darf diese ihr Vieh darauf weiden lassen.

3. Wo noch Miteigentumsverhältnis am Alpwald besteht, zwischen der Ortsgemeinde und der Alpkorporation,[62]) gehört der Boden beiden Teilen; die Alpgenossen haben aber das Vorrecht, ihr Vieh auch auf dem Waldboden weiden zu lassen, sofern keine Aufhebung des Trattrechts erfolgt ist.

Die Frage wird kritisch, wenn ein Stück Wald in Weide oder ein Weidegebiet in Wald verwandelt, also ein Kulturwechsel vorgenommen wird, wie dies auf den Privatkorporationsalpen schon häufig vorgekommen ist. Werden in diesem Falle einerseits die Ortsgemeinde, anderseits die Alpkorporation Grundeigentümerinnen an einem andern Ort auf der Alp? Wenn die Ortsgemeinde, auch solange keine Wald- und Weideausscheidung vorgenommen ist, oder keine Eigentumsausscheidung am Alpwald stattgefunden hat, als Eigentümerin des Waldbodens betrachtet wird, muß das so sein. Ein solches Eigentumsverhältnis ist jedoch wohl kaum denkbar. Am richtigsten dürfte es deshalb wohl sein, das Eigentum am Waldboden, solange keine Ausscheidungen stattgefunden haben, der Alpkorporation zuzusprechen und den Wald der Ortsgemeinde als auf fremdem Boden stehend zu betrachten.[63]) Auf diese Weise kann allen Schwierigkeiten aus dem Wege gegangen werden. Solche Verhältnisse kommen denn im Toggenburg auch sehr häufig vor; der Wald auf der Liegenschaft eines Privaten gehört oft nicht diesem Privaten, dem Grundeigentümer, sondern einem Dritten. Es war schon früher nicht selten der Fall, daß ein Grundeigentümer den auf seiner Liegenschaft stehenden Wald ohne Grund und Boden einem Dritten verkaufte; so machte es im Jahre

[62]) Diese Fälle sind selten; eigentlich kommen für uns nur noch Punkt 1 und 2 in Betracht.

[63]) Dieses Eigentumsverhältnis würde allerdings dem Art. 678 Z. G. B. und dem Art. 133 des E. G. zum Z. G. B. zuwiderlaufen.

1605 der Eigentümer des Grundstückes Spitzmoos,[64]) „Heinj Pösch"; in der diesbezüglichen Urkunde steht deutlich: „jedoch vorbehalten diewyl grund und boden deß Heinj Pöschen sige."[65]) Holz auf fremdem Boden besitzt z. B. auch die Ortsgemeinde Kappel, indem sie Eigentümerin von Waldungen auf der der Schulgemeinde Ebnat gehörenden Alp Teufenthal ist, ferner die Ortsgemeinde Ebnat, welcher Waldungen auf der Kappeler Ortsgemeindealp Engi gehören.[66]) Das Kantonsgericht vertritt allerdings in seinem Urteil vom 6./7. September 1880 betreffend die Eigentumsfrage am Alpwald von Oberstofel die Ansicht, daß der Waldboden der Ortsgemeinde Stein der Waldeigentümerin gehöre, und die Alpgenossen das Trattrecht darauf besitzen. Diese Auffassung ist jedoch nicht in allen Fällen haltbar, namentlich nicht, wenn ein Kulturwechsel stattfinden soll. Das Beste ist, diese unklare Frage, wem der Waldboden gehöre, durch Wald- und Weideausscheidung oder Eigentumsausscheidung am Alpwald zu lösen.

Die Ortsgemeinden verwalten ihr kostbares Gut, das sie an den Alpkorporationswaldungen besitzen, nach den Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 und des Gesetzes über das Forstwesen des Kantons St. Gallen vom 23. April 1906, ferner nach den Bestimmungen der zu diesem Gesetze erlassenen Vollziehungsverordnung vom 14. September 1906. Diese Gesetze zu behandeln, ginge jedoch über den Rahmen dieser Arbeit hinaus.

Der Kanton St. Gallen ist in fünf Forstbezirke eingeteilt;[67]) der Bezirk Obertoggenburg gehört zum Forstbezirk

---

[64]) In der Politischen Gemeinde Ebnat gelegen.

[65]) Die Urkunde ist abgedruckt in: „Die Rechte der Gemeinde Kappel" usw., S.S. 63/64.

[66]) Protokoll der Verwaltung von Ebnat vom 31. Oktober 1837.

[67]) Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Forstwesen des Kantons St. Gallen vom 23. April 1906, Art. 3.

Toggenburg,[68]) dem ein Bezirksförster vorsteht; unter ihm stehen als weitere staatliche Angestellte die Revierförster. Die Ortsgemeinden ihrerseits wählen die Bannwarte und die Alpgenossenschaften zur Wahrung ihrer Interessen und Unterstützung der Bannwarte die Waldhüter; die Ernennung der Waldhüter ist für die Alpkorporationen jedoch fakultativ.

Genutzt werden die Alpwaldungen von den Ortsgemeinden meistens durch Abgabe von Holzteilen an die Bürger nach dem Haushaltungssystem. Die nähern Bestimmungen über den Holzteilbezug finden sich in den verschiedenen Orts- oder Waldreglementen der Gemeinden. Bis 1887 wurden von allen obertoggenburgischen Ortsgemeinden auch an auf ihrem Gebiete niedergelassene Bürger anderer toggenburgischer Gemeinden Holzteile abgegeben, sofern deren Bürgergemeinde Gegenrecht hielt. 1887 aber wurde dieses Gegenrechtsverhältnis aufgehoben, sodaß seither nurmehr die in ihrer Bürgergemeinde selbst niedergelassenen Ortsbürger an den Alpwaldungen nutzungsberechtigt sind.

In mehreren Gemeinden ist heute an Stelle der Holzteilabgabe Verabfolgung eines Barbetrages an die Bürger getreten, d. h. die betreffenden Ortsgemeinden veräußern alljährlich ein gewisses Quantum Holz auf öffentlicher Steigerung, verwenden dann einen Teil des Erlöses zu Kostendeckungen für öffentliche Zwecke und für Verwaltung und Beförsterung der Wälder, den andern Teil verteilen sie unter die Bürger als Bürgernutzen. Wieder andere Ortsgemeinden verabfolgen weder Holzteile noch Barbeträge mehr als Bürgernutzen, sondern haben aus ihren Waldungen ausschließlich eine ertragreiche Einnahmequelle der Ortsgemeinde als solcher gemacht, so daß den Bürgern nur noch in Form von allgemeinen öffentlichen Werken und Wohlfahrtseinrichtungen, die von den Ortsgemeinden aus dem Ertrage der Genossenwälder geschaffen werden, ein indirekter Nutzen erwächst.

---

[68]) Vollziehungsverordnung, Art. 4.

§ 8. Die Rechte der Kreisgenossenschaft Krummenau-Neßlau an Holz und Streue auf den sogenannten Kreisalpen.

Eine eigenartige öffentlich-rechtliche Korporation, welche aber nicht ganz in den Rahmen der obertoggenburgischen Ortsgemeinden hineinpaßt, ist die Kreisgenossenschaft Krummenau-Neßlau, oft auch, jedoch nicht ganz richtig, „Kreisalpengenossenschaft" genannt.[1]) Wie diese Kreisgenossenschaft entstanden ist, läßt sich nicht mit Sicherheit nachweisen. Vermutlich ist sie zur Zeit der Neubildung des Gemeindewesens im Toggenburg während und nach der Revolutionszeit entstanden, und wahrscheinlich gründet sie ihre Herkunft auf das toggenburgische Landbürgerrecht unter äbtischer Regierung, nach welchem jeder Toggenburger an seinem Niederlassungsorte nutzungsberechtigt war. Die Kreisgenossenschaft wird denn auch nicht von den Ortsbürgern von Krummenau und Neßlau, sondern von den in diesen beiden politischen Gemeinden niedergelassenen Toggenburgern, welche das Bürgerrecht einer zur ehemaligen Grafschaft Toggenburg gehörigen Gemeinde besitzen, gebildet.[2]) Diese öffentlich-rechtliche Korporation ist Eigentümerin von Holz und Streue auf den Privatkorporationsalpen Widderalp, Säntis, Järflen,[3]) Bernhalden, Horn,[3]) Langenboden, Muser und Bruderschwendi. Ferner besitzt sie das Eigentumsrecht am Holz, nicht aber an der Streue auf der Alp Niederstock.[4]) Ihr gehören weiter ganz die Alpen Horn, Järflen, Pfingstboden, Speicher, Neuwald und Ellbogen, ferner 55 Rechte auf Niederstock und 48 Rechte auf Säntis.

---

[1]) Der Kreisgenossenschaft wurde früher zwar offiziell, jedoch mit Unrecht privatrechtlicher Charakter beigelegt, so z. B. vom kleinen Rate in einem Entscheide vom 23. Januar 1839 (im Kreisarchiv), welcher sie als „Privatrechtliche Alprechtsfamen-Gemeinschaft" bezeichnete.

[2]) Protokoll des Kleinen Rates vom 23. Januar 1839.

[3]) Diese Alpen gehören ihr jetzt ganz.

[4]) Vertrag vom 20. Juli 1841 über Holz und Streue auf Niederstock zwischen den Alpgenossen dieser Alp und der Kreisgenossenschaft.

Über diese Eigentumsrechte der Kreisgenossenschaft herrscht zwar noch nicht einmal ganz 100 Jahre in allen Punkten Klarheit, und diese Klarheit kostete die Verwaltungsbehörde der Kreisgenossenschaft manchen sauern Zank mit den Alprechtseigentümern der sogenannten Kreisalpen, welche begreiflicherweise Holz und Streue auf ihren Alpen nur ungern preisgaben. Sicher war vor 100 Jahren eigentlich nur, daß alljährlich zu Sidwald eine Versammlung der in Neßlau und Krummenau wohnenden Toggenburger stattfand, an der diese sogenannten Kreisgenossen über unrechtmäßige und unrationelle Nutzung und Bewirtschaftung der Alpen, des Holzes und der Streue sich beklagten, über diese „schimpften". Diese Kreisgenossenversammlung, an der allgemein geschimpft wurde, fand jedes Jahr am 1. Sonntag im Juni auf dem Dorfplatze zu Sidwald statt und hieß nach dem ihr anhaftenden Charakter „Chibgemeinde".[5]) Die „Chibgemeinde" hat streng an der alten Tradition festgehalten, indem sie heute noch in ganz gleicher Form wie vor 100 Jahren auf dem gleichen Platze unter freiem Himmel stattfindet, ihren Namen bis heute beibehalten hat und sich dessen immer noch würdig zeigt.[6])

Ganz überzeugt war aber zu Anfang des 19. Jahrhunderts noch keiner der schimpfenden Kreisgenossen, daß ihm wirklich ein Recht zum „chiben" zustehe, d. h. er war nicht sicher, ob die Alpen, Alp-, Holz- und Streuerechte sich tatsächlich im Eigentum der Kreisgenossenschaft befänden und er aus diesem Grunde das Recht besitze, sich über deren Nutzungs- und Bewirtschaftungsweise zu äußern. Man „chibte" ganz einfach und jeder, der „gechibt" hatte, war nach richtiger Schweizerart zufrieden, ganz einerlei, ob den von ihm

[5]) „chiben" = schimpfen, tadeln, rügen.

[6]) Ein Fremder, der am 1. Sonntag im Juni zufällig nach Sidwald kommt, kann den der originellen Versammlung anhaftenden Hang am Alten aus deren ganzem Verlauf sehen und wird schon am Anfang der Verhandlungen etwas komisch berührt sein, wenn er den die Eröffnung der Versammlung vorbereitenden Ruf des Weibels hört: „Mit em Wibervolch us de Lüten use! Ehr Mane, s'got a!"

gerügten Übelständen abgeholfen wurde oder nicht. Sorgfältig aber und klug vermied man immer eine eingehende Untersuchung, was für Eigentumsrechte die Kreisgenossenschaft besitze, da niemand sich in seiner Auffassung sicher fühlte. Solange niemand ein Eigentumsrecht an den Nutzungsgütern geltend machte, war es gleichgültig, wem sie gehörten. Die Hauptsache war, daß sie von allen Kreisgenossen genutzt werden konnten.

An der „Chibgemeinde" wurden Beschlüsse über die Ausübung der Nutzung durch die Kreisgenossen gefaßt und eine Verwaltungsbehörde von fünf Mitgliedern, die Kreisverwaltung, gewählt, ebenso eine Rechnungsprüfungskommission. Stimm- und wahlberechtigt waren alle in den beiden Gemeinden wohnenden Toggenburger, also nicht nur Ortsbürger dieser Gemeinden, oder gar nur Alpgenossen von Horn und Bernhalden. Am Anfang des 19. Jahrhunderts betrachteten nämlich die Kreisgenossen entweder nur die Wälder und Rieter von Horn und Bernhalden als ihr Eigentum, oder dann sogar diese beiden Alpen überhaupt. Seiner Sache sicher war niemand, was jedoch nicht hinderte, daß auch in speziellen Alpangelegenheiten, nicht nur in Wald- und Streuefragen, alle Kreisgenossen mitstimmten; daß aber die Nichtalprechtseigentümer ihre Stimmberechtigung auf irgend einen Rechtstitel hätten gründen können, darf denn doch bezweifelt werden. Ihre ursprüngliche Einmischung in die Angelegenheiten der Alpen Horn und Bernhalden kann überhaupt als durchaus ungerechtfertigt bezeichnet werden und doch hat sich mit der Zeit ein Eigentumsrecht am dortigen Alpwald herausgebildet. Die Duldsamkeit der toggenburgischen Alprechtseigentümer war eben allem Anscheine nach sehr weitgehend. Daß auch Nichtalpgenossen mitstimmen konnten, muß unbedingt der Unklarheit der damaligen Zeitverhältnisse zugeschrieben werden; aber aus dieser Unklarheit wurde dann ein Recht abgeleitet. Die Kreisgenossen hatten nicht nur das aktive, sondern auch das passive Wahlrecht, und so kam es denn vor, daß sogar

Nichtalpgenossen in die Alpvorsteherschaft von Horn und Bernhalden gewählt wurden, so z. B. im Jahre 1827.[7]) Weil die Kreisgenossenschaft ursprünglich nur Ansprüche auf Horn und Bernhalden machte, wurde sie oft auch „Alpgenossenschaft von Horn und Bernhalden" genannt. — Als öffentlich-rechtliche Korporation hat die Kreisgenossenschaft sehr viel Ähnliches mit unsern Ortsgemeinden, ohne diesen aber gänzlich gleich zu sein. Die Unterschiede zwischen Ortsgemeinden und Kreisgenossenschaft gehen aber aus der am Anfang dieses Paragraphen gegebenen Definition der Kreisgenossenschaft ohne weiteres hervor und brauchen deshalb nicht speziell angeführt zu werden. Auch dem Folgenden können die Unterschiede deutlich entnommen werden.

Zu Beginn des vorigen Jahrhunderts, ungefähr während der ersten 35 Jahre, sprach man nur vom Nutzungsrecht der Privatalpgenossenschaften einer- und der Kreisgenossenschaft anderseits. Wem das Nutzungsrecht gehöre, vermied man vorsichtig, ausfindig zu machen. Die einen hielten dafür, daß die Kreisgenossenschaft Eigentümerin der Alpwaldungen sei, auf welchen als Servitut das Holzbezugsrecht der Alpgenossen zu Alpzwecken laste; die andern vertraten die Ansicht, die Alpwälder seien Eigentum der Alprechtseigentümer, jedoch servitutarisch belastet mit dem Nutzungsrecht der Kreisgenossen. Um welche Alpwaldungen es sich handle, konnte niemand mit Sicherheit sagen; man munkelte noch von verschiedenen andern Waldungen als denjenigen von Horn und Bernhalden, bei welchen seit 1826 und 1827 die Verhältnisse klar waren, indem die Kreisgenossenschaft in diesen Jahren gerichtlich beim Eigentumsrecht an Holz und Streue auf diesen zwei Alpen geschützt worden war.[8]) Diese Gerichtsurteile hatten den Kreisgenossen Mut gegeben, und sie begannen, sich auch als Eigen-

[7]) Protokoll der „Chibgemeinde" von 1827, im Archiv der Kreisgenossenschaft.

[8]) Das bezirksgerichtliche und appellationsgerichtliche Urteil befinden sich im Archiv der Kreisgenossenschaft.

tümer anderer Alpwaldungen und -rieter zu fühlen, allerdings schlugen sie diese Ansicht möglichst wenig breit. So blieben denn die beiden verschiedenen Ansichten vorderhand nebeneinander bestehen. Eine Austragung, welche Auffassung die richtige sei, suchte man, wenn immer möglich, zu vermeiden, da beide Teile ihrer Sache nur halb trauten und von einer Auseinandersetzung keinen bessern Zustand erwarteten. Die Kreisgenossen nutzten die Wälder auf Järflen, Niederstock, Säntis und Widderalp so gut wie diejenigen auf Horn und Bernhalden, und die Alpgenossen wagten nicht recht, sie daran zu hindern. Umgekehrt bezogen auch die Alpgenossen das für ihre Alpbedürfnisse nötige Holz aus den Alpwäldern, aber um die Eigentumsfrage daran wollte man sich nicht eingehend kümmern.[9]) Selbst die durch das Gesetz von 1827 erfolgte Aufhebung des Freischlages vermochte keine Abklärung der ungewissen Eigentumsverhältnisse zu veranlassen. Im Jahre 1838 aber wurde dieser Zustand durch ein äußeres Ereignis gestört, nämlich durch den Erlaß des ersten st. gallischen Forstgesetzes. Dieses schrieb in Art. 5 die Wahl von Bannwarten, Waldhütern oder Waldvögten vor und die Aufstellung von Waldreglementen. Nun mußte es sich entscheiden, wem der Alpwald gehörte; denn nur die Eigentümerin konnte Reglemente erlassen und Bannwarte bestimmen.[10]) Die Kreisgenossenschaft ging denn auch kühn daran, über „ihre" Alpwaldungen auf Horn, Bernhalden, Säntis, Widderalp, Järflen und Niederstock ein Reglement zu erlassen und Bannwarte über diese Waldungen zu setzen. Damit hatte sie deutlich ihre Eigentumsansprüche auch auf die Waldungen der vier Alpen Säntis, Widderalp, Järflen und Niederstock ausgedehnt. Im Fernern beanspruchte sie auch die Streue dieser Alpen zu Eigentum, machte also die ganz gleichen Rechte auch auf diese vier

[9]) Geht aus Protokollen der damaligen Zeit hervor; sie liegen im Kreisarchiv.

[10]) Also der gleiche Grund wie bei den Privatkorporationsalpen gegenüber den Ortsgemeinden; vgl. S. 335.

Alpen geltend, wie sie sie in Bezug auf Bernhalden und Horn wirklich besaß. —

Die vier betroffenen Alpkorporationen hatten nun aber keineswegs die Absicht, sich von der Kreisgenossenschaft Waldreglemente und Bannwarte setzen zu lassen, geschweige denn der Kreisgenossenschaft ein Eigentumsrecht an den Waldungen ihrer Alpen zuzugestehen. Sie weigerten sich deshalb, die von der Kreisgenossenschaft getroffenen Verfügungen anzuerkennen, und damit waren hartnäckige Streitigkeiten zwischen den beiden Parteien zum Ausbruch gekommen. Alle Bemühungen der Kreisverwaltung, eine gütliche Einigung zu erzielen, schienen erfolglos. Der Kleine Rat mußte sich ins Mittel legen; er schützte 1838 das Eigentumsrecht der Kreisgenossenschaft an Holz und Streue auf Widderalp und Säntis, gegen welche beide Alpen der erste Feldzug gerichtet war.[11]) Begreiflicherweise ließen die Alprechtseigentümer sich mit dieser Entscheidung nicht abfertigen und zogen die Angelegenheit vor die richterliche Instanz. Bevor jedoch ein gerichtliches Urteil gefällt werden konnte, fand eine Einigung statt. Von der richtigen Einsicht geleitet, daß es sich um eine sehr wichtige, für ihre Genossenschaft äußerst wertvolle Frage handle, scheute die Kreisgenossenschaft keine Mühe und Arbeit, ihr Ziel zu erreichen. Der Art der Erledigung dieser Frage kam in der Tat überaus große Bedeutung zu, die allerdings erst 50—80 Jahre später so richtig erkannt werden konnte, als die Kreisgenossenschaft zu sehr großen Leistungen an öffentliche Zwecke und zur Tilgung der Gemeindekriegsschulden herangezogen wurde. In der Hauptsache ging die Kreisgenossenschaft siegreich aus dem Kampfe hervor. Ob sie ihre Erfolge wirklich rechtmäßig verdient hat, soll dahingestellt sein. Aus der Duldsamkeit der Alpgenossen ist manche verhängnisvolle Übung und daraus ein Recht von Nichtalpgenossen entstanden, welches ihnen streng genommen nicht gehört hätte. Es mag genügen, in dieser Hinsicht auf den Voralpenprozeß von 1786 zu ver-

[11]) Entscheidung im Kreisarchiv.

weisen. Die Alpkorporationen wußten sich auch in dieser Streitfrage mit der Kreisgenossenschaft nicht richtig zu wehren. Deshalb machten sie Zugeständnisse an die Kreisgenossenschaft, die andernfalls zum großen Teil hätten verweigert werden können.

Als erste von den vier in den Streit gegen die Kreisgenossenschaft verwickelten Alpkorporationen reichte diejenige von Järflen die Hand zur Versöhnung, indem sie am 17. Mai 1840 die Einwilligung zu einem Vertrage gab, welcher ungefähr folgende Bestimmungen enthält[12]):

1. Eigentümerin aller Waldungen auf Järflen ist die Kreisgenossenschaft; die Alpgenossen von Järflen haben jedoch das erste Recht auf Holz aus dem Alpwald, soweit sie solches für Alpbedürfnisse benötigen. Dieses Holz können sie unentgeltlich und an ihnen am günstigsten gelegenen Orten schlagen.

2. Wenn die Kreisgenossenschaft Holz, sei es zu Teilen für die Kreisgenossen oder zum Verkauf, fällen will, muß sie die Alpvorsteherschaft von Järflen davon benachrichtigen, damit diese sich darüber äußern kann, wieviel und welches Holz der Alp entbehrlich ist und deshalb von der Kreisgenossenschaft gefällt werden kann.

3. Wo Lawinen- und Erdschlipfgefahr besteht, darf kein Holz geschlagen werden. Ebenso darf die Kreisgenossenschaft kein nahe bei den Hütten stehendes Holz fällen, da dieses dem Schutze der Hütten oder Bauzwecken zu dienen hat.

4. Der bestehende Weidgang darf durch Holzanpflanzung nicht geschmälert werden. Jungwuchs auf der Weide darf von den Alpgenossen ohne weiteres geschwendet werden. Anderseits soll der geschlossene Waldbestand in seinem gegenwärtigen (1840) Umfange erhalten bleiben.

[12]) Der Vertrag liegt im Archiv der Kreisgenossenschaft.

5. Die über die Alpbedürfnisse hinausreichende Streue gehört der Kreisgenossenschaft, welche den Alpgenossen aber alljährlich aus dem Erlös daraus 4 fl. zu bezahlen hat.[13])

Diesem Vertrage mit Järflen folgte am 3. Juli 1841, also mehr als ein Jahr später, derjenige mit Widderalp, der inhaltlich dem mit Järflen abgeschlossenen ziemlich gleichlautend ist.[14]) Hingegen gelang es der Kreisgenossenschaft hier schon nicht mehr, sich ihre Rechte unentgeltlich zu erkämpfen; sie mußte, um von den Alpgenossen von Widderalp als Eigentümerin von Holz und Streue auf Widderalp anerkannt zu werden, diesen 1 fl. pro Recht Alp bezahlen. Am 29. Juli 1841 konnte auch mit der Alpkorporation Säntis ein gleicher Vertrag abgeschlossen werden,[11]) hingegen kostete das Eigentumsrecht der Kreisgenossenschaft an Holz und Streue auf der Alp Säntis ihr bereits 2 fl. pro Recht, und ohne ausdrückliche Bewilligung der Hüttenbesitzer durfte die Kreisgenossenschaft auf Säntis laut Vertrag überhaupt kein Holz schlagen. Ferner wurde vertraglich festgelegt, daß, wenn Zimmerbesitzer und Kreisgenossenschaft sich über zu schlagendes Holz nicht einigen könnten, jede Partei zwei Männer zu bestimmen hätte, welche vier Männer dann einen fünften als ihren Obmann zu wählen hätten. Den Ausspruch dieser fünf Männer hätten die beiden Parteien unbedingt als rechtsgültig anzuerkennen. Außerdem mußte die Kreisgenossenschaft der Alpkorporation Säntis das Recht zugestehen, im Falle daß Naturereignisse die Alp Säntis ihres ganzen Holzbestandes berauben sollten, das für die Alpbedürfnisse nötige Holz aus dem der Kreisgenossenschaft gehörenden Wald der benachbarten Alp Bernhalden zu beziehen. — Am schlechtesten kam die Kreisgenossenschaft weg in den Verhandlungen mit der Alp Niederstock. Nach dem mit dieser Alp abgeschlossenen Vertrag vom 20. Juli 1841[14]) konnte die Kreisgenossenschaft

[13]) Unter Streue für Alpbedürfnisse wurde damals nur verstanden: das Bettheu und die Streue, welche vom Vieh auf der Weide gefressen wurde.

[14]) Die Verträge liegen im Kreisarchiv.

wohl das Eigentumsrecht am Alpwald behaupten, mußte dagegen auf dasjenige an der Streue verzichten und diese als Eigentum der Alpkorporation Niederstock anerkennen.

Die ganze Abfindungssumme, welche die Kreisgenossenschaft an die Alpen, mit denen sie solche Verträge abgeschlossen hatte, um ihre Rechte sicherzustellen, auszuzahlen hatte, belief sich auf 1151 fl. 48 Kreuzer, welcher Betrag größtenteils durch Holzversteigerungen aus den betreffenden Alpwäldern gedeckt wurde. Den durch diese Verträge mit der Kreisgenossenschaft verbundenen Alpen wurde in der Folgezeit meistens der Name „Kreisalpen" beigelegt, ein sehr unglücklich gewählter Name, weil er hin und wieder die falsche Ansicht aufkommen ließ, die betreffenden Alpen seien Eigentum der Kreisgenossenschaft. In Wirklichkeit aber gehören diese Alpen ohne jeden Zweifel Privatkorporationen.

Rückblickend auf die Erledigung der Streitfrage über das Eigentum an Holz und Streue auf den betreffenden Alpen muß gesagt werden, daß die Kreisgenossenschaft Eigentumsrechte erworben hat, die ihr eigentlich (genau genommen) nicht hätten zukommen sollen. Sie konnte ihren Holz- und Streuebezug wohl auf langjährige Übung gründen; dadurch hätte sie aber nach damals geltenden Gesetzen höchstens ein Recht auf Holz- und Streuebezug, also eine auf den betreffenden Alpen lastende Dienstbarkeit zu ihren Gunsten erwerben können, nicht aber kurzerhand das Eigentumsrecht an diesen Nutzungsobjekten, welche sicher ursprünglich den Alpgenossen gehört, auf deren Grund und Boden sie von jeher gestanden hatten. Wohl wurde zur Zeit des Holzüberflusses, des Freischlages, von den Alpgenossen gegen den Holzhau durch Dritte nicht protestiert, weil jene froh waren, wenn ihnen die Nichtalpgenossen durch Abholzungen neues Weidegebiet verschafften. Daß gerade die Kreisgenossen und nicht andere Holz aus den Waldungen der betreffenden Alpen bezogen haben, ist klar; denn die Kreisgenossen waren die nächsten. Ein Eigentumsrecht der Kreisgenossenschaft an den Alpwäldern kann höch-

stens vom Freischlag und der Unklarheit der frühern Rechtsverhältnisse hergeleitet werden. Die alten Alpsatzungen enthielten auch schon Vorschriften über die Alpwälder, wenn auch nicht gerade sehr zahlreiche, weil die Wälder damals Nebensache oder sogar ein Hindernis waren. Diese wenigen Normen aber hätten die Alpgenossen nicht aufstellen können, wenn nicht der Alpwald ihr Eigentum gewesen wäre. —

Gleich verhielt es sich auch mit der Streue. In der Alpsatzung von Horn und Bernhalden von 1563 steht ausdrücklich, der Alpmeister solle die Streue verkaufen und den Ertrag zu Gunsten der Alp, zu Verbesserungen verwenden. Die Alpgenossen hätten nicht über die Streue verfügen können, wenn sie ihnen nicht gehört hätte. Es war klar, daß der Alpmeister die Streue den Nächstwohnenden verkaufte oder verkaufen mußte, da für Entfernte der Transport zu umständlich gewesen wäre; und diese Nächstwohnenden waren nun eben die Kreisgenossen, welche aus den ganz gewöhnlichen Käufen ein Bezugsrecht ableiteten, ohne jedes Recht dazu gehabt zu haben. Der Ankaufspreis der Streue wurde von den Kreisgenossen mit der Zeit „Auflage" genannt, je nachdem sich der Kauf in ein Bezugsrecht verwandelte. Anstatt die Auflagen (den Verkaufspreis) zu beziehen, welcher für Alpverbesserungen verwendet werden mußte (laut Alpsatzung), ließ der Alpmeister dann die Käufer (Züger) die Verbesserungsarbeiten selbst besorgen; so entstanden die Tagmen.

Tatsache ist nun aber, daß Holz und Streue auf den „Kreisalpen" gegenwärtig, d. h. seit 1841, der Kreisgenossenschaft gehören. Verloren haben die Alprechtseigentümer ihre diesbezüglichen Eigentumsrechte durch eigene Schuld, indem sie aus Duldsamkeit — um nicht zu sagen aus Unwissenheit oder Dummheit — den Alpgenossen fortwährend Zugeständnisse machten, anstatt die Entwicklung, welche zu ihren Ungunsten begonnen hatte, von Anfang an zu unterbinden. Zugeständnisse, die nicht unbedingt oder doch nicht in dem Maße hätten gemacht werden müssen, wurden auch 1840 und 1841

gemacht; daß die Kreisgenossenschaft sie gerne annahm, ist begreiflich.

Kaum hatte die Kreisgenossenschaft diese Errungenschaften der 1840er Jahre gemacht, als auch Wattwil, Lichtensteig und Peterzell Anspruch auf das Holz und die Streue dieser Alpen erhoben, welche Ansprüche dann aber offenbar durch den Toggenburger Landesallmeindenprozeß von 1844 bis 1849[15]) in sich selbst zusammenfielen. Wenigstens kam es zu keinen weitern Auseinandersetzungen.

Zusammenfassend haben wir also folgende Eigentumsrechte der Kreisgenossenschaft: Sie ist Eigentümerin der Alpwaldungen und Streuerieter auf den Alpen Horn, Bernhalden, Widderalp, Säntis und Järflen; ferner gehört ihr auch der Wald der Alp Niederstock, nicht aber die dortigen Streuerieter. Das Eigentum der Kreisgenossenschaft an den Alpwäldern ist aber belastet mit der Servitut der Holzlieferungspflicht an die Alpgenossen für deren Alpbedürfnisse. Neben den Wäldern und Streuerietern besitzt die Kreisgenossenschaft auch Alprechte auf den verschiedenen Privatkorporationen gehörenden „Kreisalpen", ist also selber Alpgenosse dieser Privatalpen. Die Alprechte hat sie im Laufe des 19. Jahrhunderts erworben, indem sie die Kreisverwaltung beauftragte und bevollmächtigte, solche bei sich bietender Gelegenheit anzukaufen, was auch ziemlich ausgiebig geschah. So erwarb sie 1840 22⅓ Rechte und 1½ Klauen samt dem sogenannten Gehrlizimmer auf der Alp Niederstock um 1200 fl. und 6 Taler Trinkgeld,[16]) ferner im gleichen Jahre ⅘ der Rechte des sogenannten Langzimmers auf Niederstock, ferner 14 Rechte ohne Zimmer und 43 Rechte mit dem sogenannten Bächlizimmer auf Widderalp,[17]) 1841: 20 Rechte mit dem Büchelzimmer auf

[15]) Über diesen Prozeß siehe Moosberger, S.S. 99/105.

[16]) Kaufbriefe im Kreisarchiv.

[17]) Strazzenprotokoll der Gemeinde Krummenau von 1844. Im Jahre 1899 verkaufte die Kreisgenossenschaft ihre Rechte auf Widderalp an meinen Vater, laut Kaufbrief in meinem Besitz; die Widderalp sollte zu einer Fohlenweide gemacht werden, welches Unternehmen aber nicht zustande kam.

Niederstock.[16]) 1888 kaufte die Kreisverwaltung alle Rechte der Alp Horn auf, sodaß diese Alp ganz in ihr Eigentum überging. 1916 bis 1917 erwarb sie auch die ganze Alp Järflen um Fr. 32,500. Diese Alpen und Alprechte bilden für die Kreisgenossenschaft eine gute Kapitalanlage und bieten verschiedenen Kreisgenossen außerdem noch Gelegenheit, ihr Vieh zu sömmern, da sie ihnen von der Kreisgenossenschaft pachtweise auf drei Jahre überlassen werden.

Die Kreisgenossenschaft hat ihr Eigentum an Holz und Streue bis vor kurzem ihren Genossen in natura zur Nutzung überlassen, und zwar wandte sie als Nutzungsmodus das Haushaltungssystem an. Jeder auf dem Gebiete der Kreisgenossenschaft, d. h. in den politischen Gemeinden Krummenau oder Neßlau wohnende Bürger, der eigene Haushaltung führte und zu zwei oder mehr Personen familienmäßig beisammen lebte, war nutzungsberechtigt. Auch Einzelpersonen besaßen das Nutznießungsrecht, jedoch nur für einen halben Nutzungsanteil; ferner hatten sie nachzuweisen, daß sie eigene Haushaltung führten.[18])

Die Holzteile, von denen jeder voll nutzungsberechtigte Kreisgenosse einen bekam, wurden zuerst stehend angewiesen. Später ging man dann dazu über, deren „Aufrüsten" durch Akkordarbeit besorgen zu lassen und sie aufgerüstet und zum Abtransport bereit, den Kreisgenossen zu überlassen. Diese Änderung geschah aus forstwirtschaftlichen Gründen, weil die Kreisgenossen, wenn jeder einzelne Holz fällte, den Wäldern durch Unachtsamkeit und Unerfahrenheit Schaden zufügten. Es war aus diesem Grunde 1873 und 1874 auch der Versuch gemacht worden, die Züger alle am gleichen Tage zu versammeln und das Holz gemeinsam unter Aufsicht der Verwaltung schlagen zu lassen. Aber auch so wurde mit den Wäldern übel umgegangen, sodaß man beschloß, das Fällen

[18]) Waldreglement der Kreisgenossenschaft vom 8. Juli 1853, im Kreisarchiv und im Staatsarchiv, Rubr. 186 b, Fasc. X, Nr. 23, vom Kleinen Rate sanktioniert.

und Aufrüsten der Holzteile demjenigen, der bei einer Absteigerung die vorteilhafteste Offerte machte, zu vergeben und ihn für allfälligen Waldschaden verantwortlich zu machen. Die kantonale Forstgesetzgebung verbot übrigens dann auch die Abgabe von Holzteilen an die Bürger auf dem Stock. Die Holzteile wurden gegen eine von den Zügern einzeln zu entrichtende kleine Auflage abgegeben. Diese Auflagen dienten dazu, die Kosten des Aufrüstens zu decken, und der Überschuß kam im Verhältnis zur Seelenzahl in die Armenkassen der beiden Gemeinden Krummenau und Neßlau.

Die verabfolgten Holzteile waren ziemlich groß und daher sehr begehrt (3—4 Klafter Scheiter); sie sollen sogar manchen jungen Kreisgenossen, der im Zweifel gewesen sei, ob er sich verheiraten solle oder nicht, zur Verehelichung und damit zur Gründung eines eigenen Haushaltes bewogen haben, so daß also das Heiraten oft als ein mit dem schönen Holzteilbezug verbundenes notwendiges Übel betrachtet worden sein soll. Wenigstens schrieb noch im Jahre 1894 der Kreisschreiber im Protokoll der Chibgemeinde: „Jeder nimmt sich ein Weib und dann sofort einen Holzteil!" — Hin und wieder mußten von den Holzteilzügern auch Wegtagwerke geleistet werden, je nachdem es die Kreisverwaltung für nötig fand; es waren aber ausschließlich Wegtagmen. — Bis zum Jahre 1875 war der Verkauf von Holzteilen an Genossen sowohl als auch an Nichtgenossen verboten. Erst die Verordnung betreffend die Normativbestimmungen für die Aufstellung von Genossenreglementen von 1875 hat den Handel damit gestattet.[19])

Im Jahre 1898 wurde die Verabfolgung von Holzteilen an die Kreisgenossen sistiert. Schon zweimal war die Kreisverwaltung mit einem diesbezüglichen Gutachten an die Chibgemeinde gelangt, aber nie durchgedrungen, da die Kreisgenossen nicht gern von der für sie sehr wertvollen Gewohnheit des Holzteilbezuges lassen wollten. Erst 1898 konnten

[19]) Art. 14, Abs. 2 des Normativs; G.S.N.F., Bd. II, Nr. 149, S. 267.

die Kreisgenossen von den Vorteilen der Sistierung der Holzteilabgabe, ja von der Notwendigkeit der Aufhebung dieser Übung überzeugt werden. Als Köder zur Erlangung ihrer Zustimmung zu einem dritten Gutachten wurde ihnen das Eisenbahnprojekt Ebnat-Neßlau, welches damals die Gemüter der Bewohner der beiden Gemeinden Krummenau und Neßlau zu erregen begann, vorgezaubert, und dieser Köder verfehlte seine Wirkung nicht, denn die beiden Gemeinden und auch die einzelnen Kreisgemeinden versprachen sich vom Zustandekommen dieses Unternehmens so große Vorteile, daß ihm gerne das Opfer des Verzichts auf die Holzteile gebracht wurde. So gelang es denn auch der Kreisverwaltung mit Anwendung dieses Propagandamittels, die Chibgemeinde des Jahres 1898 zu veranlassen, wenigstens die vorläufige Aufhebung der Abgabe von Holzteilen zu beschließen.[20]) Seither wurde aber die Sistierung der Losholzabgabe immer wieder bestätigt, und es wird wohl kaum mehr zur Abgabe von Holzteilen kommen. In der Tat konnte auf diese Weise der Kreisgenossenschaft eine reiche Einnahmequelle erschlossen werden, die leistungsfähig genug war, die großen von ihr verlangten Beiträge an die neue Eisenbahn und andere öffentliche Werke bezahlen zu können. Der jährliche Ertrag der Kreiswaldungen, d. h. das Holz, welches ohne Schaden jedes Jahr geschlagen werden konnte, wurde damals auf 1050 m^3 geschätzt, überstieg aber in den folgenden Jahren mit Leichtigkeit sogar dieses schon sehr ansehnliche Maß. Seit 1898 wird nun der jährliche Ertrag der Kreiswaldungen regelmäßig öffentlich versteigert. Aus dem Erlös werden öffentliche Werke, namentlich Verkehrsmittel, entweder ganz finanziert oder doch in hohem Maße unterstützt. Die Chibgemeinde von 1898, welche die Sistierung der Holzteilabgabe beschlossen hatte, beschloß denn auch ferner, aus dem Erlös des jährlichen Holzverkaufs folgende Subventionen an die Verkehrsmittel der beiden Gemeinden auszurichten:

[20]) Protokoll der Chibgemeinde von 1898 und verschiedene Verhandlungsprotokolle der Kreisverwaltung aus jenem Jahre.

1. An die Eisenbahn Ebnat-Neßlau 50 % an die von den Gemeinden Krummenau und Neßlau zu leistenden Beiträge; dieser Beitrag wurde später noch erhöht.
2. 50 % an die neu zu erstellende Brücke über die Luthern, im Mühletobel hinter dem Dorfe Ennetbühl und die nötigen Zufahrtstraßen.
3. 50 % an die Trempelbrücke bei Krummenau.
4. 30 % an die Straße Ennetbühl-Urnäsch, welche allerdings heute noch ihrer Ausführung harrt.
5. 20 % an verschiedene andere Wegbauten.

Sehr viele Kosten für öffentliche Zwecke können nun aus dem jährlichen Ertrage der Kreiswaldungen gedeckt werden; erst von 1898 an bis zur Gegenwart läßt sich der gewaltige Wert des Genossengutes der Kreisgenossenschaft so richtig einschätzen, und erst jetzt kommt die Wichtigkeit des von der Kreisgenossenschaft in den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts mit den Alpkorporationen geführten Kampfes so recht klar zum Ausdruck. Namentlich während der Kriegsjahre sind die Holzpreise derart gestiegen, daß sich die Kreisgenossenschaft mit ihren riesigen Waldungen allen auch noch so hohen Anforderungen immer gewachsen zeigen konnte, was auch für den Einzelnen die schwere Krisis etwas milderte.

Die Kreisgenossenschaft hat aber auch nicht versäumt, schon in frühern Jahren ihrem Genossengut alle Sorge zukommen zu lassen. Schon 1875 beschloß die Kreisgenossenversammlung auf Antrag der Kreisverwaltung, den Alprechtseigentümern der Kreisalpen 60—70 % je nach der Schwierigkeit der Erstellung an die Kosten der Umgestaltung von Holzhag in Steinhag oder Mauer zu verabfolgen.[21]) Die Kreiswaldungen waren bekanntlich mit der Servitut der Holzlieferung zu Alpzwecken belastet, und dazu gehörte natürlich auch die Holzlieferungspflicht zur Erstellung und zum Unterhalt der Alphäge. Diese Dienstbarkeit lastete schwer auf dem Alpwald. Die Kreisgenossenschaft trachtete darnach, sie von ihren Wäl-

[21]) Protokoll der Chibgemeinde von 1875.

dern abzulösen, und ging deshalb die obige Zahlungsverpflichtung an die Alpgenossen ein, aber unter folgenden Bedingungen:

1. Die Mauererstellungsarbeiten müssen der freien Konkurrenz unterstellt und die diesbezüglichen Arbeitsverträge der Kreisverwaltung zur Prüfung und Genehmigung unterbreitet werden.
2. Die Unterhaltspflicht der Mauern fällt ganz den Alpgenossen zu.

Auch an andere Bauten, welche die Alpgenossen freiwillig anstatt aus Holz aus Stein oder anderem Material erstellen wollten, sicherte die Kreisgenossenschaft Beiträge zu, um ihre Wälder zu schonen, so z. B. an die Bedachung der Hütten aus Blech, anstatt aus Holzschindeln, an die Erstellung gemauerter Gebäude u. s. w.[22])

Die der Kreisgenossenschaft gehörende Streue wurde den Kreisgenossen ursprünglich auch in natura zur Nutzung überlassen, indem jeder Kreisgenosse, der „eigen Feuer und Rauch führte", einen Streueteil ziehen durfte. Mehr als einen Streueteil zu beziehen, oder auf mehr als einer Alp einen solchen zu nehmen, war streng untersagt. Als Streueteiltag wurde allgemein der Verenatag gewählt.[22]) Vor dem Teiltag aber hatten diejenigen Kreisgenossen, welche einen Streueteil beziehen wollten, ein Schwendtagmen auf derjenigen Alp zu leisten, von welcher sie ihren Streueteil zu holen gedachten.[23]) Weil von jedem Kreisgenossen nur ein Streueteil und auch nur ein solcher von einer Alp bezogen werden durfte, wurde er bloß auf einer Alp zum Schwenden zugelassen. Aus einer Haushaltung durfte nur ein Mann zum Schwenden kommen, und zwar mußte dieser mindestens 16 Jahre alt sein. Jede der Kreisalpen hatte alljährlich ihren bestimmten Schwendtag, an welchem unter Leitung der Alpvorsteherschaft gearbeitet

[22]) Verhandlungsprotokolle der Kreisverwaltnng von 1899.
[23]) Verhandlungsprotokolle der Kreisverwaltung seit 1841.

wurde. Das Leisten dieses Schwendtagmens galt zugleich als Anmeldung zum Streueteilbezug; der Schwendrodel war also zugleich auch Streueteilrodel. Im Gegensatz zu den Holzteilen durften die Streueteile von den Kreisgenossen entweder vor dem Teiltag „stehend" (ungeerntet), oder nach dem Teiltag (geerntet) an andere Kreisgenossen verkauft werden. Seinen Streueteil schon vor dem Teiltag stehend verkaufen durfte einer aber nur, wenn er sein obligatorisches Schwendtagmen dafür geleistet hatte. Der Käufer von stehenden Streueteilen hatte sich am Teiltag darüber auszuweisen, daß er die von ihm beanspruchten Teile wirklich gekauft hatte, von wem er sie erworben hatte und, daß für jeden gekauften Teil das vorgeschriebene Tagmen geleistet worden war. Am Verenatag wurde die Streue von den Zügern entweder gemeinsam unter Aufsicht der Alpvorsteherschaft gesammelt, nachher von der Alpenverwaltung in die Teile geteilt und jedem sein Teil zugeschieden, oder dann wurden die Teile von der Alpenverwaltung schon stehend gebildet und abgesteckt, sodaß jeder nur seinen Teil zu ernten hatte. Da die Streuerieter einer Alp nicht alle beieinander, sondern auf der Alp zerstreut waren, wurde über jedes Riet, jeden Streuekomplex, genannt „Selle", ein „Sellenmeister" gesetzt, der dafür zu sorgen hatte, daß bei der Arbeit Ordnung herrschte und keine Übervorteilungen vorkamen. Eine Selle wurde also mehreren Zügern zugeteilt und lieferte jedem seinen Streueteil. Sellenmeister war gewöhnlich ein Züger selbst.

Am Teiltag mußte von den Zügern auch die Auflage für ihre Streueteile entrichtet werden; die Höhe dieser Auflage wurde von der Kreisverwaltung bestimmt. Der Ertrag daraus kam nach Abzug der Unkosten des Schwend- und Teiltages dem Armenwesen der Gemeinden Krummenau und Neßlau im Verhältnis ihrer Seelenzahl zu.[24])

Vor dem 1. September durfte die Streue nicht geteilt werden, damit die Atzung der Alp nicht geschmälert werde.

[24]) Rechnungsbücher der Kreisgenossenschaft.

Die Streuerieter der Kreisgenossenschaft waren eben ursprünglich nicht abgefriedet, sondern dem weidenden Vieh zugänglich, dem sie, wenn auch nicht das beste, so doch immerhin einiges Futter lieferten. Wäre die Streue vorher gesammelt worden, so hätte die Alp früher entleert werden müssen, was eine Schädigung der Alprechtseigentümer bedeutet hätte. Die Alpgenossen wachten streng darüber, daß vor dem 1. September keine Streue gemäht wurde. Anderseits ließen die Kreisgenossen keine Überstoßung der Alp zu, damit der Streueertrag nicht mehr geschmälert werden konnte, als der Stuhlung entsprechend gestattet war. Die Kreisverwaltung war beauftragt, strenge Kontrolle darüber zu üben, daß von den Alpgenossen nicht mehr Stöße aufgetrieben wurden, als das Alpbuch aufwies. Hiezu war der Kreisverwaltung von den Alpgenossen ausdrücklich das Recht eingeräumt worden. Auch mußten die Alpen am 1. September von allem Vieh entleert sein;[25] auch dies ist eine Maßregel, die eine über das richtige Maß hinausgehende Reduktion des Streueertrages verunmöglichte. Alles Mähen außer zu Betthen war auf den Alpen bis am 1. September verboten.

Drainiert durfte von den Alpgenossen auch nicht werden, damit die Streue der Kreisgenossenschaft erhalten blieb. Am besten wäre es wohl gewesen, wenn die Alpgenossen die Streuerechte der Kreisgenossenschaft aufgekauft hätten; in diesem Falle hätten sie einen Teil der Rieter drainieren und so die Atzung der Alp wesentlich erweitern können. Streue genug für jede Alp hätte die Hälfte der Rieter immerhin noch geliefert.

Die Züger von Streueteilen hatten das Recht, ihre Streue auf der Alp an „Tristen“[26] zu lagern und die zur Erstellung dieser Tristen nötigen „Tristenbäume“ oder „Tristenlatten“ unentgeltlich aus dem Alpwald zu beziehen. Hingegen mußten

[25] Mehrrodel der Alp Säntis von 1868, Art. 17, in Alplade Säntis.

[26] Tristen sind kegelförmige Stöcke aus Streue, deren Form das Regenwasser abfließen läßt. Die Tristen werden rund um die Tristenbäume herum gebaut.

sie auf der Alp gelassen werden, damit sie im folgenden Jahre wieder gebraucht werden konnten und der Wald nicht mehr als nötig geschädigt werden mußte.[27]) Im Winter wurde dann die Streue unter Ausnützung der Schlittwege von den Zügern geholt und auf ihren Talliegenschaften verwendet.

Am Ende des 19. Jahrhunderts wurde die Leistung der Schwendtagmen für die Streueteile aufgehoben und durch Akkordarbeit ersetzt.[28]) Diese Akkordarbeit aber mußte von den Zügern bezahlt werden, wenn auch nicht direkt, so doch indirekt, indem man die von ihnen pro Streueteil zu entrichtende Auflage einfach erhöhte.[29])

Seit dem Jahre 1913 werden keine Streueteile mehr an die Kreisgenossen verabfolgt, sondern der ganze jährliche Streueertrag der Kreisrieter wird entweder in größern Abteilungen versteigert, oder einer Alpkorporation pachtweise alle Rieter der betreffenden Alp überlassen, wie das z. B. auf der Alp Säntis der Fall ist.[30]) Das Ergebnis des Streueverkaufs wird für öffentliche Zwecke verwendet.

Mit der Aufhebung der Streueteilverabfolgung ist der letzte Rest der direkten Nutznießung der Kreisgenossen an ihrem Genossengut verschwunden, und jeder hat nur noch indirekte Vorteile: den Mitgenuß der vom Ertrag der Genossenschaftsgüter finanzierten oder doch subventionierten öffentlichen Werke. Ferner wird dadurch, daß die Kreisgenossenschaft aus dem Abwurf ihrer Wälder und Streuerieter öffentliche Zwecke in so hohem Maße unterstützt, das andernfalls von jedem Einzelnen hiefür zu entrichtende Steuerbetreffnis wesentlich verkleinert. Dies ist ein weiterer indirekter Vorteil des einzelnen Kreisgenossen aus dem Genossenschaftsgut. Die den Kreisgenossen aus ihrer Genoßsame erwachsenden direkten Rechte beschränken sich also auf die Teilnahme an der Chib-

[27]) Verhandlungsprotokoll der Kreisverwaltung vom 6. Juni 1878.
[28]) Verhandlungsprotokoll der Kreisverwaltung vom 2. März 1899.
[29]) Verhandlungsprotokoll der Kreisverwaltung vom 12. August 1899.
[30]) Protokoll der Chibgemeinde von 1913.

gemeinde und die Ausübung der Stimmberechtigung bei Beschlüssen über die Verwendung des Ertrages ihres Genossengutes, ferner auf die eventuelle Nutzung der Alpen und Alprechte der Kreisgenossenschaft durch deren Pachtung.

Der Kreisgenossenschaft behagte das Trattrecht der Alpgenossen in ihren Wäldern und Rietern nicht recht, was begreiflich ist und auch der Sorgfalt, die sie für ihr Genossengut verwendete, entspricht. Sie ging deshalb daran, auf den Kreisalpen eine Wald-, Riet- und Weideausscheidung durchzuführen. Diese Ausscheidungen wurden vom damaligen Forstgesetz in Art. 27 vorgeschrieben[31]) und von der Kreisgenossenschaft in den Jahren 1880—1890 vorgenommen, so z. B. 1882—1883 auf Horn und Bernhalden, 1887 auf Widderalp, 1888 auf Järflen.[32]) Die Wald-, Riet- und Weideausscheidungen hatten den Zweck, genau festzulegen, was als Wald, was als Riet und was als Weide gehalten werden solle. Gewöhnlich wurden dann diese drei Arten von Nutzungsgut durch Häge oder Mauern gegen einander abgegrenzt, oder wenigstens Wald und Riet gegen Weide, ferner das Trattrecht der Alpgenossen in den Wäldern und Rietern der Kreisgenossenschaft aufgehoben. In den Ausscheidungsverträgen wurde dann aber genau festgesetzt, daß, wenn für eine geregelte Verjüngung und Bewirtschaftung eines Waldkomplexes eine Abhagung als vorteilhaft oder notwendig erscheine und den produktiven Weidgang nicht stark beeinträchtige, das Forstamt nach Art. 47 des Forstgesetzes sie verlangen könne, ohne daß die Alprechtseigentümer eine Entschädigung verlangen können. Oft aber bedeuteten diese Wald- und Rietausscheidungen mit Abhagung und Aufhebung des Trattrechtes allerdings eine wesentliche Reduktion des Weidegebietes, nämlich dann, wenn die ausgeschiedenen und abgehagten Gebiete dem Vieh ziemlich viel Futter geliefert hatten. In diesem Falle mußte die Bestoßung der Alp reduziert werden, damit nicht eine Ab-

[31]) Vgl. § 7 dieses Kapitels.

[32]) Die Verträge befinden sich im Kreisarchiv.

kürzung der Alpzeit notwendig werde, und diese Verminderung der Bestoßung geschah richtigerweise auf Kosten der Kreisgenossenschaft. Diese zog den alleinigen Vorteil aus der Abhagung, da sie trattfreie und deshalb ertragreichere Nutzungsgebiete bekam. Sie nahm die nötige Reduktion der Bestoßung vor dadurch, daß sie mehrere Kuhrechte auf der betreffenden Alp ankaufte und von der Alpkorporation aus der Stuhlung streichen ließ.

Wenn eine Wald-, Riet- und Weideausscheidung stattgefunden hatte, so durfte laut den Verträgen innerhalb der Markenlinie des zu Wald erklärten Gebietes nicht geschwendet werden, außer wenn sich darin gute Weideplätze befanden, aber auch in diesem Falle nur im Einverständnis der Kreisverwaltung.

In den Verträgen wurde auch festgesetzt, daß auf der Weide stehendes Holz, welches, 1 m über dem Boden gemessen, mehr als 10 cm Durchmesser habe, nur mit Bewilligung der Kreisverwaltung geschwendet werden dürfe; Holz mit weniger als 10 cm Durchmesser aber dürfe ohne Erlaubnis der Kreisverwaltung geschwendet werden.

Unter der Bezeichnung „Weidwald" sind Stellen verstanden, wo die Weide auch mit Bäumen bewachsen ist, allerdings spärlicher als der eigentliche Waldboden. Die von der Kreisgenossenschaft mit den Alpkorporationen abgeschlossenen Verträge bestimmen nun, daß auf zu Weidwald erklärtem Gebiet von den Alpgenossen nicht geschwendet werden dürfe ohne Bewilligung der Kreisverwaltung und des Forstamtes. Junger Aufwuchs sei aufkommen zu lassen. Anderseits sollen aber von der Kreisgenossenschaft dort auch keine künstlichen Verjüngungen vorgenommen werden.

Eine zu Gunsten der Alpgenossen in die Verträge aufgenommene Bestimmung ist: „sowohl Kahl- als Plänterhiebe müssen wieder bepflanzt werden."

Trattfrei sind durch die abgeschlossenen Wald-, Riet- und Weideausscheidungen die der Kreisgenossenschaft auf

Bernhalden und Järflen gehörenden Rieter geworden; diejenigen auf Widderalp, Säntis und Horn aber entzog man dem Viehtratt nur zum Teil.

Durch diese Wald-, Riet- und Weideausscheidungen wurde auch ein Übelstand beseitigt, der bezüglich der Alpen Horn und Bernhalden lange Zeit bestanden hatte. Die Thibgemeinde hatte sich nämlich immer noch das Recht angemaßt, die Alpvorsteherschaft von Horn und Bernhalden zu wählen, obwohl die Alprechte dieser beiden Alpen nicht der Kreisgenossenschaft, sondern Privaten gehörten, die zusammen eine Privatkorporation bildeten, genau wie jede andere Privatkorporation. Seit der Durchführung der Wald-, Riet- und Weideausscheidung überläßt nun die Kreisgenossenschaft die Wahl der Alpvorsteher von Horn und Bernhalden dieser Privatkorporation und beschränkt sich darauf, das für die Verwaltung ihrer Wälder und Rieter auf allen Alpen nötige Personal zu bestellen, welches nun allerdings gewöhnlich auch „Alpenpflegschaft" genannt wird, sich aber nicht mehr in die eigentlichen alpwirtschaftlichen Dinge der Alpgenossen zu mischen hat.[33])

Nicht zu verwechseln mit diesen Wald-, Riet- und Weideausscheidungen[34]) sind die Ablösungsverträge der Dienstbarkeiten auf den Alpenwäldern der Kreisgenossenschaft, die Eigentumsausscheidungen am Alpwald, welche zehn Jahre nach den Wald-, Riet- und Weideausscheidungen in einzelnen Fällen vorgenommen worden sind, so z. B. auf Bernhalden im Jahre 1896.[35])

[33]) Vertrag zwischen der Kreisgenossenschaft und der Alpkorporation Horn und Bernhalden von 1882 bis 1883.

[34]) Bei welchen lediglich festgestellt würde, was Wald, was Riet und was Weide sein solle, wobei zwar in manchen Fällen das Trattrecht der Alpgenossen auf den der Kreisgenossenschaft gehörenden Wäldern und Rietern durch Abhagung aufgehoben wurde, die Wälder aber alle Eigentum der Kreisgenossenschaft blieben, belastet mit der Holzlieferungspflicht an die Alpgenossen für ihre Alpbedürfnisse.

[35]) Vertrag im Kreisarchiv. Vgl. auch über Eigentumsausscheidungen § 7 dieses Kapitels. Eigentumsausscheidungen wurden auf den Kreisalpen, wie dort erwähnt wurde, nur wenige durchgeführt.

Ein interessanter Streit, der sich in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts wegen der Steuerpflicht der Kreisgenossenschaft entspann, soll hier noch Erwähnung finden. Die Schul- und Kirchgemeinde Ennetbühl verlangte von der Kreisgenossenschaft die Entrichtung von Schul- und Kirchensteuern. Die Kreisgenossenschaft aber weigerte sich, diese zu zahlen. Das Bezirksamt Obertoggenburg schützte die Kreisgenossenschaft, aber der Regierungsrat, an welchen Ennetbühl rekurrierte, vertrat den gegenteiligen Standpunkt und entschied am 3. August 1866, die Kreisgenossenschaft sei schul- und kirchensteuerpflichtig an alle Kirchgemeinden der politischen Gemeinden Krummenau und Neßlau im Verhältnis zu deren Seelenzahl.[36]) Im Jahre 1880 wurde zur Berechnung der von der Kreisgenossenschaft zu entrichtenden Schul- und Kirchensteuer gestützt auf den grundsätzlichen Entscheid des Regierungsrates folgende Skala aufgestellt[37]):

a) Seelenzahl und Kreisgenossen:

Evangelische:	Ennetbühl	420	
	Krummenau	421	
	Neßlau	1910	
Katholische:	Krummenau	366	Neu-St. Johann
	Neßlau	302	
		3419	

Damaliges Steuerkapital der Kreisgenossenschaft: Fr. 83,000.—. Betreffnis pro Kopf: Fr. 24.25.

b) Betreffnis des Steuerkapitals von:

Evang.	Neßlau	Fr. 46,360.—
„	Ennetbühl	„ 10,200.—
„	Krummenau	„ 10,225.—
Kath.	Neu-St. Johann	„ 16,215.—
		Fr. 83,000.—

[36]) Die Entscheidung befindet sich im Kreisarchiv.

[37]) Im Protokollbuch der Kreisverwaltung von 1880.

1882 wurde das Steuerkapital auf Fr. 100,000.— erhöht; die proportionale Verteilung auf die verschiedenen Gemeinden aber blieb ungefähr die gleiche; nach den gleichen Grundsätzen wie damals wird das Vermögen der Kreisgenossenschaft auch heute noch zur Besteuerung herangezogen.

§ 9. Das Verhältnis der Alpkorporationen zum Staat und zur eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wehrte sich der Staat recht eigentlich dagegen, sich in die Verhältnisse der Privatalpkorporationen einzumischen, was einen heute sehr merkwürdig anmutet, da ja die Alpwirtschaft für die Landwirtschaft und somit auch für die gesamte Volkswirtschaft des Landes von großer Wichtigkeit ist. Er beschränkte seine Oberaufsicht lediglich auf die Genossengüter der öffentlich-rechtlichen Korporationen.[1]) Art. 86 der damaligen Kantonsverfassung setzte zwar ausdrücklich fest, daß jede, besonderes Eigentum besitzende Genossenschaft von staatswegen zu organisieren und unter die unmittelbare Aufsicht des Staates zu stellen sei. Die Regierung aber wollte sich nicht auch in die Angelegenheiten der Privatkorporationen mischen, und aus diesem Grunde wurde in Art. 112 des Organisationsgesetzes bestimmt, daß sich die Oberaufsicht des Staates nur auf die gesetzlich anerkannten Korporationen erstrecke. Solche gesetzlich anerkannte Korporationen waren nur die politischen Gemeinden, die Ortsgemeinden mit Inbegriff der in Art. 108 des Organisationsgesetzes speziell ausgeschiedenen konfessionellen Abteilungen der Ortsgemeinden, ferner die Pfarr- und Schulgenossenschaften.[2]) Nur auf diese Arten von Korporationen sollten die Bestimmungen des Organisations-

[1]) Hungerbühler: „Vorwort zur Schrift von Karl Wegelin: Geschichtliches über die örtlichen Korporationen im Kanton St. Gallen."

[2]) Kreisschreiben des Kleinen Rates an die Bezirksämter vom 26. März 1834; ferner Hungerbühler: Vorwort, S. 3.

gesetzes Anwendung finden. Die Privatkorporationsalpen fielen also ganz außerhalb den Bereich der staatlichen Oberaufsicht und hatten deshalb innerhalb der Schranken der geltenden Gesetze vollständige Autonomie. Als einige Privatalpkorporationen mit dem Gesuche um Sanktionierung ihrer Reglemente an den Kleinen Rat gelangten, sich also freiwillig unter die Oberaufsicht und den Schutz des Staates stellen wollten, wurden sie mit ihrem Begehren abgewiesen.[3]) Es seien nach Art. 119, lit. f und 130 des Organisationsgesetzes nur die Reglemente von gesetzlich anerkannten Korporationen dem Kleinen Rate zur Genehmigung einzusenden. Der Kleine Rat nehme nur solche Reglemente zur Erteilung der Sanktion an, welche die Erhaltung und Benutzung des Genossengutes von gesetzlich anerkannten Korporationen zum Gegenstand haben. Das Vermögen von nicht gesetzlich anerkannten Korporationen sei ohne Rücksicht auf seinen Umfang jedem andern gemeinschaftlich besessenen Vermögen gleichzuhalten und nach denselben Grundsätzen wie dieses zu behandeln.

Eine ähnliche Antwort hatten schon am 11. Mai 1807 die Alpgenossen von Iltios vom Vollziehungsbeamten des Bezirks Obertoggenburg erhalten, als sie ihm, als dem Vertreter der Regierung, ihr Reglement zur Sanktionierung unterbreiten wollten. Das Reglement dieser Alp sei ein Privatvertrag von Partikularen unter sich zur bessern Bewirtschaftung ihres gemeinsamen Gutes und bedürfe als solcher keiner Ratifikation durch die Regierung, nur dürfe er keine den Landesgesetzen zuwiderlaufenden Bestimmungen enthalten. Die Miteigentümer mögen daher unter sich innerhalb der Rahmen der Gesetze nach Belieben Bestimmungen aufstellen.[4])

Offenbar aber herrschte lange, nicht nur bei den Privatalpkorporationen, sondern auch bei der Regierung Unklar-

[3]) Solche Fälle kamen laut Schriftstücken in den Alpladen mehrmals vor.

[4]) Dies geht aus der Einleitung der vom Vollziehungsbeamten ausgestellten Alpsatzung von Iltios vom 11. Mai 1807 hervor; Original: Alplade Iltios, Pergament.

heit darüber, ob eine Korporation unter die gesetzlich anerkannten Korporationen zu zählen sei oder nicht; denn im Jahre 1834, also im gleichen Jahre, in welchem der Kleine Rat sein Kreisschreiben erließ, sanktionierte er das Reglement der Alpkorporation Selun, welche doch ohne Zweifel privatrechtlichen Charakter gehabt hat, also nie zu den gesetzlich anerkannten Korporationen zu zählen gewesen wäre.[5])

Nur zu bald aber hatte der Kleine Rat sein ablehnendes Verhalten gegenüber den Privatalpgenossenschaften zu bereuen; denn inzwischen waren, wenn auch nicht im Toggenburg, so doch anderorts, bereits Aufteilungen von Genossengütern von Privatkorporationen vorgekommen. Am 25. Juni 1851 erließ er deshalb ein weiteres Kreisschreiben an sämtliche Gemeinderäte des Kantons, in welchem er diese aufforderte, „der Regierung Kunde zu geben über besondere Korporationen, welche neben den Ortsgemeinden, ihren konfessionellen Abteilungen, sowie den Kirch- und Schulgenossenschaften im Besitze von Genossengütern seien, die vermöge Urkunden oder geschichtlichen Herkommens oder im Sinne von Art. 81 der Kantonsverfassung für unteilbar angesehen werden." Nun haben ja freilich die Privatkorporationsalpen einen gewissen Unteilbarkeitscharakter aus früherer Zeit herübergenommen, aber geschrieben stand diese Unteilbarkeit sozusagen nirgends, und deshalb wurden sie von den Gemeinden auch nicht angegeben. Es trat daher für sie keine Änderung ein, sondern die alten Zustände wurden beibehalten, nach denen sich der Staat jeder Oberaufsicht über die Privatalpkorporationen entschlug. Auch die 1875 erlassene Verordnung betreffend die Normativbestimmungen für die Aufstellung von Genossenreglementen brachte keine wesentliche Änderung, da sie nur die öffentlich-rechtlichen Korporationen beschlägt und den Privatkorporationen nur empfiehlt, sich in ihrer Organisation tunlichst an die öffentlichen Genossenschaften anzulehnen.

[5]) Das sanktionierte Reglement von Selun befindet sich im Staatsarchiv, Fasc. X, Nr. 5.

Art. 45 b zählt zwar zu den örtlichen Korporationen neben denjenigen Korporationen, welche öffentlich-rechtliche Funktionen der Gemeinde ausüben, auch solche, die „ein bleibenden Zwecken gewidmetes, unverteilbares Genossengut besitzen". Unverteilbar ist nun allerdings das Vermögen der Alpkorporationen nicht; hingegen ist es wenigstens vorderhand bleibenden Zwecken gewidmet, aber dieser bleibende Zweck würde mit einer Aufteilung des Genossengutes ohne weiteres dahinfallen. Man kann sich also fragen, ob unsere Stoßalpen von den Bestimmungen des Normativs auch betroffen werden. Mehrheitlich wurde dies negativ beantwortet oder wenigstens nicht so gehalten, ganz anders als mit dem Alpengesetze von 1873, dessen Geltung allgemein auch auf die Privatkorporationsalpen ausgedehnt wurde, obwohl auch dieses Gesetz, genau genommen, nur öffentlich-rechtliche Korporationen betroffen hätte. Das Alpengesetz von 1873 stellt aber lediglich wirtschaftliche Vorschriften auf. So blieb es denn für die Privatalpkorporationen bis zum Erscheinen des schweizerischen Zivilgesetzbuches im wesentlichen bei den alten Zuständen.

Auch heute noch scheint sich die Regierung oder das zuständige Departement nicht vollständig klar zu sein über die Frage, ob sie das Reglement einer Privatalpkorporation genehmigen könne oder solle, oder nicht; wenigstens liegt das von der Alpkorporation Iltios zur Sanktion eingereichte Reglement ihrer Alp von 1907 immer noch als unerledigt beim Regierungsrat,[6]) obwohl die heute geltenden eidgenössischen und kantonalen Gesetzesbestimmungen jeden Zweifel hierüber ausschließen, da Art. 58 des kantonalen Einführungsgesetzes zum ZGB. ausdrücklich bestimmt, daß diese Korporationen ihre juristische Persönlichkeit durch regierungsrätliche Genehmigung ihrer Statuten erhalten. Im Gegensatz zum Reglement der Alp Iltios wurde dasjenige von Stiegenrain und Hädern von 1921 vom Regierungsrate sanktioniert. Ausweichend wie der Alpkorporation Iltios aber soll auch der Alpkorporation

[6]) Mitteilung von Herrn J. Küng, Unterwasser, Alpschreiber von Iltios

Breitenalp vom zuständigen Departement geantwortet worden sein, als diese sich dort erkundigte, ob sie ihr Reglement vom Regierungsrat genehmigen lassen könne oder nicht.[7]) Der gleiche Art. 58 des kantonalen EG. zum ZGB. stellt die Privatkorporationsalpen überhaupt unter die Aufsicht des Regierungsrates, was schließlich deutlich genug auch die Möglichkeit der Reglementsgenehmigung durch die Regierung in sich schließt. Vorgeschrieben ist es aber den Privatalpkorporationen auch heute noch nicht; es ist ihnen durch diesen Art. 58 EG. zum ZGB. nur die Möglichkeit dazu gegeben.

Bis gegen Ende des letzten Jahrhunderts mischte sich also weder die eidgenössische noch die kantonale Gesetzgebung in die Rechtsverhältnisse der Privatkorporationsalpen; die ersten Eingriffe der Gesetzgebung waren ausschließlich wirtschaftlicher Natur. Die Rechtsverhältnisse der Alpkorporationen blieben noch lange Zeit unangetastet, bis die eidgenössische einheitliche Regelung des Privatrechts auch in dieser Hinsicht einen Eingriff der kantonalen Gesetzgebung erforderte, nämlich im Jahre 1912.

Das erste auf die Privatalpkorporationsalpen zutreffende kantonale Gesetz ist das „Gesetz betreffend die verbesserte Bewirtung der Alpen" vom 7. August 1873,[8]) wie dessen Titel sagt, ein Gesetz rein wirtschaftlicher Natur, kurz „Alpengesetz" genannt. Dieses Gesetz sollte sich zwar nach Schnider[9]) und von Miaskowski[10]) nur auf diejenigen Alpen erstrecken, welche Gemeinden allein oder gemeinschaftlich mit Privaten, öffentlichen Genossenschaften, sowie öffentlich nicht anerkannten Genossenschaften, welche für gemeinsame bleibende Zwecke bestimmt sind, gehören, ausdehnen. Schnider speziell spricht

[7]) Mitteilung von Herrn J. Vollhalder, Unterwasser, Alpmeister von Breitenalp.

[8]) G.S.N.F., Bd. II, Nr. 22 und O. Müller: „St. Gallische Verwaltungsgesetzgebung", Bd. II, S. 158.

[9]) Schnider: „Die Alpwirtschaft im Kanton St. Gallen", S. 10.

[10]) von Miaskowski: „Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der deutschen Schweiz", S. 76.

diesem Gesetze die Geltung auch für die Privatkorporationsalpen ab. Unserer Ansicht nach aber sollen auch die Privatkorporationsalpen unter dieses Gesetz gestellt werden, wie es überhaupt besser gewesen wäre, wenn auch die Normativbestimmungen ihre Geltung auf die Privatalpkorporationen ausgedehnt hätten. Tatsächlich wurde denn auch das Gesetz betreffend die verbesserte Bewirtung der Alpen von 1873 von jeher als für die Privatkorporationsalpen rechtskräftig anerkannt, nicht aber die Normativbestimmungen von 1875. Die Privatalpkorporationen haben ein bleibenden Zwecken (der Erhaltung der Alp) gewidmetes Genossenschaftsvermögen; der bleibende Zweck besteht jedoch nur so lange, als die Korporation sich nicht unter Aufteilung ihres Genossengutes auflöst, was bis 1912 ohne jede Einsprache von Seiten der Regierung möglich gewesen wäre. Es hätten also beide Gesetze klar und deutlich auch auf die Privatkorporationsalpen ausgedehnt werden sollen, wenigstens mit gewissen Beschränkungen, die durch die privatrechtliche Natur der Stoßalpen bedingt gewesen wären.

Das Alpengesetz von 1873 schreibt in Art. 2 vor, daß innerhalb sechs Jahren vom Tage der Inkrafttretung des Gesetzes an, also bis zum 7. August 1879, auf allen Alpen ausreichende Stallungen für die Unterbringung sämtlichen aufgetriebenen Rindviehs zu errichten seien.[11]) Ferner verpflichtet es in Art. 3 die Eigentümer der Alpen, für genügend Trinkwasser, für angemessene Behirtung des Viehs, für Verhütung übermäßigen Auftriebes, sowie für Schutz und Pflege des nutz-

[11]) Der Mangel an Alpstallungen hatte sich sehr nachteilig bemerkbar gemacht. Bei Schneefall mußten sich die Tiere Unterkunft im tiefer gelegenen Alpwald suchen zum großen Nachteil des Jungwuchses. Krankheiten beim Vieh waren sehr häufig, und beim Ausbruch von Seuchen war die Verschleppungsgefahr auch viel größer, wenn das Vieh während der Krankheit auf der Weide bleiben mußte. Ohne Gebäulichkeiten ließ sich ferner auch kein Dürrfutter für die Zeit des Schneefalles unterbringen. Ebenso konnte ohne Ställe auch kein richtiger Dünger produziert werden, über welchen Nachteil schon im § 6 dieses Kapitels die Rede war.

baren Weidbodens gegen Zerstörung, für Ersatz der Holzhäge durch Mauern, Lebhäge oder Graben, für möglichste Sicherung der Holzbestände und namentlich auch des obern Waldsaumes zu sorgen. Seit der im Jahre 1876 erfolgten Revision des Forstgesetzes ist das Forstpersonal mit der bezüglichen Kontrolle betraut. Die Rechtsverhältnisse der Stoßalpen werden aber durch das Gesetz von 1873 nicht berührt.

Art. 15 der kantonalen Verfassung vom 16. November 1890 sieht Unterstützung der Landwirtschaft durch den Staat vor. In wirtschaftlicher Hinsicht kann also der Staat schon seit einiger Zeit in die Verhältnisse der Privatkorporationsalpen eingreifen. Auf Grund des genannten Verfassungsartikels ist der Große Rat befugt, für die verschiedenen landwirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen entsprechende Kredite auf dem Budgetwege auszusetzen. Damit war man aber mit Recht noch nicht zufrieden, sondern suchte dem Kanton neben diesen freiwilligen ganz bestimmte Leistungen vorzuschreiben. In Anwendung des genannten Verfassungsartikels und im Hinblick auf das Alpengesetz von 1873, welches in Art. 5 den Regierungsrat ausdrücklich beauftragt, die erforderlichen Vollziehungsverordnungen zu erlassen, wurde vom Regierungsrat das Regulativ über die Förderung der Alpwirtschaft durch den Staat vom 14. April 1892[12]) erlassen, welches eine staatliche Förderung der Alpwirtschaft vorsieht durch: „1. Alpwirtschaftskurse, 2. Alpinspektionen und Prämierungen, 3. Beiträge an Alpverbesserungen.“[13])

Die Alpwirtschaftskurse sollen jeweilen nach Bedürfnis, in der Regel alle zwei Jahre abgehalten werden, und zwar abwechselnd in den verschiedenen, alpwirtschaftreibenden Gebieten des Kantons. Der Unterricht ist für die Kursteilnehmer nicht nur unentgeltlich, sondern diese erhalten eine, vom Regierungsrat festzusetzende, staatliche Unterstützung, welche die notwendigsten Unterhalts- und Reiseauslagen decken

[12]) G.S.N.F., Bd. IV, Nr. 32.

[13]) Art. 1 des Regulativs.

soll. Organisiert werden die Kurse vom Volkswirtschaftsdepartement, dem die staatliche Leitung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten obliegt und welches dem Regierungsrat das jeweilige Programm der Alpwirtschaftskurse zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Die Wahl der Kursleiter ist Sache des Regierungsrates. Weitere nötige Anordnungen trifft das Volkswirtschaftsdepartement von sich aus; ihm ist von der Kursleitung Bericht über den Verlauf des Kurses zu erstatten. Der Unterricht umfaßt möglichst alle Gebiete der Alpwirtschaft.[14])

Die Alpinspektionen und Prämierungen haben den Zweck, dem Staate die nötige Orientierung über den Stand des Alpwesens zu verschaffen, den Alpeigentümern die Bedeutung und die Notwendigkeit der Hebung der Alpwirtschaft zur Erkenntnis zu bringen, die Alpeigentümer auf alle möglichen Verbesserungen in der Alpwirtschaft und die dazu geeigneten Mittel und Wege aufmerksam zu machen, den Alpeigentümern durch Ausrichtung von Prämien für gute Leistungen die öffentliche Anerkennung auszusprechen und sie zu nachhaltiger Strebsamkeit aufzumuntern. Alle Alpen des Kantons werden in einem regelmäßigen Turnus inspiziert und zwar so, daß jede Alp mindestens alle zehn Jahre zur Inspektion gelangt. Die Inspektoren werden vom Regierungsrat ernannt. Sie qualifizieren die besuchten Alpen durch Noten. Zur Ausmittlung der Prämierungsberechtigung sind jedoch nur die seit der letzten Inspektion ausgeführten Verbesserungen maßgebend. Die Inspektoren reichen dem Volkswirtschaftsdepartement Vorschläge für die Prämierung ein samt einem Inspektionsbericht, der jeweils gedruckt und allen Alpbesitzern des Kantons unentgeltlich zugestellt wird. Die Prämien werden vom Regierungsrat festgesetzt.[15])

Für größere Verbesserungsarbeiten auf den Alpen werden gestützt auf den Beschluß des Großen Rates betreffend die

[14]) Art. 2—7 des Regulativs.

[15]) Art. 8—14 des Regulativs.

Förderung der Landwirtschaft vom 22. Mai 1885, welcher durch den gleichlautenden Bundesbeschluß vom 27. Juni 1884 veranlaßt worden ist, kantonale Beiträge geleistet, und zwar für Verbesserungen an Grund und Boden und für solche in der Bewirtschaftung.

Gesuche um Unterstützung sind vor Inangriffnahme der Arbeiten beim Volkswirtschaftsdepartement im Doppel einzureichen und sollen enthalten: Pläne, Situationsskizzen, einen ausführlichen Baubeschrieb und einen detaillierten Kostenvoranschlag.[16]) Die Beiträge werden nach Maßgabe des hiefür im Budget eingeräumten Kredits vom Regierungsrate festgesetzt und sollen 10—40 % der Ausführungskosten betragen. Die Höhe richtet sich nach der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und den Bauschwierigkeiten der Anlage, sowie nach den ökonomischen Verhältnissen der Gesuchsteller. Zur Auswirkung einer Bundessubvention, welche der Bund, gestützt auf den Bundesbeschluß vom 27. Juni 1884 betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund,[17]) leisten kann, werden die Projekte, denen eine kantonale Unterstützung zugesprochen wurde, vom Regierungsrat an das schweizerische Landwirtschaftsdepartement geleitet. Nach Vollendung der Arbeit ist die Ausrechnung samt den Belegen dem Volkswirtschaftsdepartement einzureichen, welches über die Ausführung des Projektes eine Inspektion anordnet. Auf Grundlage des bezüglichen Berichtes entscheidet der Regierungsrat über Anerkennung der Ausführung und der Kostenrechnung und über die Anweisung des Beitrages; er übermittelt das einschlägige Material zur Erlangung der Bundessubsidie an das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement.[18])

Die Zusicherung und Auszahlung der Kantons- und Bundessubventionen haben ihren Zweck nicht verfehlt, indem

[16]) Vorschriften betr. die Erstellung und Behandlung von Wald- und Alpprojekten, herausgegeben vom Volkswirtschaftsdepartement am 28. Dez. 1891.

[17]) Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. VII, S. 605.

[18]) Art. 15—19 des Regulativs.

seither viele Alpverbesserungen ausgeführt worden sind, welche wahrscheinlich sonst ausgeblieben wären. Zu erwähnen ist z. B. die Erstellung der Drahtseilbahn für Molkentransporte von der Alp Selun ins Tal, welche 1911 bis 1912 erbaut wurde, ferner die verschiedenen großen Wasserversorgungsanlagen, beispielsweise auf den Alpen Sellenmatt und Iltios. Die Gesamtausgaben des Staates für die Förderung der Alpwirtschaft sind immerhin heute noch sehr bescheiden im Vergleich zu den Summen, welche für die Unterstützung anderer Zwecke verausgabt werden.

Ein großer Schritt nach vorwärts in der staatlichen Förderung der Landwirtschaft war auch der Erlaß des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft vom 22. Dezember 1893, welches manche kantonale Förderungsmaßnahme veranlaßt hat.

Ein weiterer Eingriff der kantonalen Gesetzgebung in die Verhältnisse der Alpkorporationen ist der Erlaß des Gesetzes betreffend die Brandversicherung von Alpgebäuden vom 12. August 1875[19]) und der Vollzugsverordnung dazu vom 24. September 1875.[20]) Darnach müssen alle Alpgebäude in die kantonale Brandassekuranz aufgenommen werden, deren Schatzungswert Fr. 100 erreicht oder übersteigt und welche den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechend gebaut und nicht mit Gebäuden verbunden sind, die wegen ihrer Feuereinrichtung nicht in die Versicherung aufgenommen werden können.[21]) Alphütten, die zur Zeit des Erlasses des Gesetzes anderwärts versichert waren, mußten sofort nach Ablauf der bestehenden Versicherungsverträge der kantonalen Versicherungsanstalt ebenfalls beitreten.[22]) Alpstallungen und Alpscheunen mit harter Bedachung gehören in die erste Klasse, ebenso solche mit weicher Bedachung, sofern sie vereinzelt,

[19]) G.S.U.F., Bd. II, Nr. 139.
[20]) G.S.U.F., Bd. II, Nr. 144.
[21]) Art. 1 der Vollzugsverordnung.
[22]) Art. 2 des Gesetzes und Art. 2 der Vollzugsverordnung.

d. h. wenigstens 45 m von andern Gebäuden entfernt liegen; im andern Falle gehören sie in die zweite Klasse.[23]) Sennhütten, sofern deren Feuereinrichtungen den allgemeinen feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechend solid und feuerfest erstellt sind, gehören in die zweite Klasse, andernfalls bleiben sie von der kantonalen Brandversicherung ausgeschlossen. Beim Einschätzungsverfahren müssen die Gebäude nach ihren Gattungen unterschieden werden in Alpstallungen, Alpscheunen und Sennhütten.[24]) Sind Gebäude verschiedener Gattung aneinandergebaut, so teilt das an und für sich weniger feuergefährliche die Klassifizierung oder den Ausschluß des andern.[25]) Die Einschätzung geschieht durch eine vom Gemeinderat nach Art. 18 des Brandversicherungsgesetzes[26]) bestimmte Kommission und nach Maßgabe der Vorschriften des Brandversicherungsgesetzes, ferner nach den von Art. 5 der Vollzugsverordnung aufgestellten Bestimmungen. Art. 11 der Vollzugsverordnung stellt besondere feuerpolizeiliche Vorschriften für die Alphütten auf, und Art. 12 macht es den Alpvorsteherschaften zur Pflicht, diesen Vorschriften Nachachtung zu verschaffen. Nach Art. 4, 56 und 57 des kantonalen Brandversicherungsgesetzes müssen die Prämien vom Eigentümer des pflichtigen Gebäudes bezahlt werden, also nicht vom eventuellen Pächter.[27])

Am 31. Mai 1895 wurde die kantonale Verordnung betreffend die Viehseuchenpolizei und das Abdeckereiwesen erlassen,[28]) welche in Art. 12 bestimmt, daß für die Alpen aus einem Doppelvorschlag der Alpgenossenschaften vom Gemeinderat ein Aufseher ernannt werden solle und zwar vom Gemeinderat derjenigen Gemeinde, in welcher die betreffenden

23) Art. 9 der Vollzugsverordnung.

24) Art. 3 der Vollzugsverordnung.

25) Art. 1 des Gesetzes und Art. 10 der Vollzugsverordnung.

26) G.S.N.F., Bd. I, Nr. 40.

27) Vgl. auch Entscheidung des Regierungsrates vom 20. Mai 1876 bezüglich einer Wildhauser Alp.

28) G.S.N.F., Bd. VII, Nr. 28.

Alpen liegen. Wenn sich eine Alp über mehr als eine Gemeinde ausdehnt, hat diejenige Gemeinde die Alppolizei zu übernehmen, in welcher der größere Teil der Alp liegt. Pflicht dieser Aufseher ist die gesundheitspolizeiliche Überwachung des im Alpgebiet ihres Kreises untergebrachten Viehs, sowie die Kontrolle der beim Auftrieb auf die Alpen für die Tiere vorgeschriebenen Gesundheitsscheine und deren richtige Abgabe beim Viehinspektor. Nach Art. 13 der Verordnung ist die Veterinärkommission, auch wenn der Alpauftrieb sich nur innerhalb des Inspektionskreises[29]) vollzieht, d. h. kein Vieh aus andern Kreisen kommt, gleichwohl ermächtigt, die Ausstellung von Gesundheitsscheinen anzuordnen oder andere geeignete Maßregeln zu treffen.

Wenn infolge Seuche Vieh auf den Alpen abgeht, so ist nach den Artikeln 15—27 der Verordnung zu verfahren. Bei Ausbruch von Seuchen oder wenn das Auftreten einer solchen vermutet wird, haben die Auftreibenden, die Viehwärter oder die Aufseher sofort beim zuständigen Gemeindeamte Anzeige zu machen, welches die Veterinärkommission telegraphisch benachrichtigt[30]) und die nötigen Vorkehrungen trifft in Bezug auf Absperrungen u. s. w., ferner dem Eigentümer der Tiere oder dem Alpmeister die getroffenen Verfügungen mitteilt.[31])

Die Entschädigungen, welche vom Staat dem Eigentümer des infolge Seuche abgeschlachteten Viehs verabfolgt werden, sind in Art. 45—49 der Verordnung festgesetzt und die Verteilung der durch Ausbruch der Seuche entstandenen Kosten in Art. 50 und 51. In Art. 52—54 sind die eventuellen Strafbestimmungen wegen Übertretung der von der Verordnung festgesetzten Maßregeln aufgestellt.

Die im Jahre 1920 sehr verbreitete und sehr heftig auf-

---

[29]) Art. 2 der Verordnung teilt den Kanton in 42 Viehinspektionskreise ein.

[30]) Art. 28 der Verordnung, welcher auch bestimmt, was für Krankheiten als Seuchen gelten.

[31]) Art. 33 der Verordnung.

tretende Maul- und Klauenseuche veranlaßte die Veterinärkommission zum Erlasse des Kreisschreibens vom 5. März 1921, welches für die Viehsömmerung auf den Vor- und Hochalpen des Kantons St. Gallen im Sommer 1921 verschärfte Maßregeln aufstellte, deren Geltung sich allerdings nur auf jenen Sommer erstreckte. Schon am 13. Juni 1917 hatte der Bund, veranlaßt durch das stärkere Auftreten der Seuche in jener Zeit, das Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen erlassen, auf welches sich das Kreisschreiben vom 5. März 1921 gründete. —

Die bisher angeführten Gesetze und Verordnungen des Kantons und Bundes haben sozusagen nur die wirtschaftlichen Verhältnisse der Alpkorporationen betroffen. Die kantonale Regierung hatte offenbar eine gewisse Scheu, sich auch in die Rechtsverhältnisse zu mischen. Auf alle Fälle herrschte hierüber keine Klarheit. Der Kanton St. Gallen hatte bis zum Erscheinen des schweizerischen Zivilgesetzbuches sein Privatrecht nicht erschöpfend kodifiziert; so entbehrten manche Gebiete des Personen- und Sachenrechts, welche speziell für unsere Privatalpkorporationen von Bedeutung gewesen wären, der gesetzgeberischen Regelung, weshalb bis 1912 oft auf die gesetzlich nicht geregelten Rechtsgebiete das gemeine Recht, das heißt das deutsche Privatrecht, wie es sich in der Wissenschaft herausgebildet hatte, angewandt werden mußte. Wenn immer möglich, unterließ es der Staat, durch die Gesetzgebung auch in die tiefere Rechtssphäre der Privatalpkorporationen einzugreifen, da er hierüber seiner Sache nicht sicher war, und beschränkte sich darauf, die im Vorhergehenden geschilderten, mehr wirtschaftlichen Gesetze zu erlassen.

Das im Jahre 1912 in Kraft getretene, schweizerische Zivilgesetzbuch überläßt in richtiger Erkenntnis der Tatsache, daß bei der großen Mannigfaltigkeit der Rechtsverhältnisse der schweizerischen Alpkorporationen eine einheitliche Regelung notwendigerweise Rechtsverletzungen zur Folge haben müßte, die Ordnung dieser Dinge der kantonalen Gesetz-

gebung.[32]) Es betrachtet die Privatalpkorporationen, wie die öffentlich-rechtlichen Korporationen als juristische Personen, stellt aber über sie keine weitern Bestimmungen auf. Immerhin veranlaßte es durch Art. 59, Abs. 3 die Kantone doch, sich mit der Materie eingehender zu befassen, wenn dies nicht schon vorher geschehen war. Also mußte auch die st. gallische Gesetzgebung an diese Frage herantreten und namentlich über die Persönlichkeit und überhaupt die Rechtsverhältnisse der Privatkorporationsalpen Klarheit schaffen und gesetzliche Bestimmungen darüber erlassen. Sache des kantonalen Einführungsgesetzes zum ZGB. war es nun, diese Aufgabe zu lösen. Die entsprechenden Artikel des EG. verraten aber wieder die gleiche Scheu, eingehend in diese Fragen einzudringen, wie die frühere diesbezügliche kantonale Gesetzgebung. In jeder Beziehung klar und deutlich wird wenigstens darüber nicht Auskunft gegeben; immerhin können aus den betreffenden Artikeln einige klare Schlüsse gezogen werden. In Art. 56 EG. sind diejenigen Korporationen aufgezählt, welche als öffentlich-rechtliche im Sinne von Art. 59, Abs. 1 ZGB. zu gelten haben. Nach dem gleichen Art. 56 entscheidet im Streitfalle, ob eine Korporation öffentlichen oder privaten Rechts sei, der Regierungsrat. „Alle andern, als die im Art. 56 EG. angeführten Korporationen und Genossenschaften, die ein bleibenden Zwecken gewidmetes, unteilbares Genossenschaftsvermögen besitzen, z. B. Wald-, Torf- und Alpgenossenschaften, gelten als privatrechtliche Korporationen des kantonalen Rechts im Sinne von Art. 59, Abs. 3 ZGB."[33]) Zu diesen Korporationen gehören unsere Alpkorporationen, obwohl der Grundsatz der Unteilbarkeit ihres Genossenguts bis 1912 nirgends festgesetzt war. Seit dem Inkrafttreten des kantonalen EG. zum ZGB. sind nun einer unbegründeten Auflösung der Privatalpkorporationen und einer daraus sich ergebenden Aufteilung des Genossenguts auch Schranken gesetzt, da zur Ände-

[32]) ZGB., Art. 59, Abs. 3.
[33]) EG. zum ZGB., Art. 58, Abs. 1.

rung ihrer Organisation oder ihres Zweckes, sowie zur Auflösung nicht nur die Erfüllung der einschlägigen statutarischen Bestimmungen, sondern auch die Genehmigung des Regierungsrates erforderlich ist.[34]) Art. 58, Abs. 3 des EG. zum ZGB. unterstellt auch die Privatalpkorporationen der Aufsicht des Bezirksamtes und des Regierungsrates, welche dafür zu sorgen haben, daß das Genossenschaftsvermögen erhalten und seinen Zwecken gemäß verwendet wird. Absatz 5 des gleichen Artikels empfiehlt den Privatalpkorporationen in ihrer Organisation möglichste Anpassung an die Organisation der öffentlichen Korporationen.

Juristische Personen sind die Alpkorporationen eigentlich ohne weiteres, also auch diejenigen, welche nicht regierungsrätlich genehmigte Statuten haben, offiziell aber erhalten sie die juristische Persönlichkeit erst durch regierungsrätliche Sanktionierung ihrer Reglemente.[35]) Heute müssen also in Wirklichkeit alle Privatalpkorporationen ihre Reglemente vom Regierungsrat genehmigen lassen; denn eine Zwangsverbindlichkeit für die Beschlüsse der Mehrheit gegenüber der Minderheit oder einzelnen wenigen Genossen, welche sie natürlich nur besitzen, wenn sie offiziell als juristische Personen anerkannt sind, ist für die Alpkorporationen heute eine unbedingte Notwendigkeit, wenn sie für die ungeschmälerte Erhaltung ihres Genossengutes volle Garantie haben wollen.

Da die Privatalpkorporationen juristische Personen im Sinne des Zivilgesetzbuches darstellen, gelten auch für sie die diesbezüglichen Bestimmungen der Art. 52—58 ZGB., welche die Persönlichkeit, Rechts- und Handlungsfähigkeit, den Wohnsitz und die Aufhebung der juristischen Person regeln.

Der Kanton St. Gallen ist gegenwärtig im Begriffe, das vom Zivilgesetzbuch für alle Gebiete der Schweiz vorge-

[34]) EG. zum ZGB., Art. 58, Abs. 4.

[35]) EG. zum ZGB., Art. 58, Abs. 2. Natürlich nur geltend für neu gegründete Korporationen. Bestehenden kann die Persönlichkeit nicht genommen werden.

schriebene Grundbuch einzuführen. Bisher war die Führung des Grundbuches im Kanton St. Gallen nirgends in Anwendung, und ganz leicht wird seine Einführung auch nicht überall vorgenommen werden können. Namentlich im Toggenburg wird man dabei auf Schwierigkeiten stoßen, wenn es sich um die grundbuchliche Behandlung der Privatkorporationsalpen handelt. Und zwar sind es nicht die Alpen als Liegenschaften oder die noch oft im Eigentum Dritter stehenden Alphütten, welche diese Schwierigkeiten verursachen werden, sondern die Alprechte, die im Toggenburg von jeher Immobilien gewesen sind. Für die Alp als Grundstück ist die Art der Eintragung in das Grundbuch durch das ZGB. und die Grundbuchverordnung ohne weiteres gegeben, ebenso für die Dritten gehörenden Alphütten, welche als Dienstbarkeiten auf dem Grundstück „Alp" ins Grundbuch eingetragen werden. Für die im Eigentum Dritter stehenden Alphütten ist Art. 675 ZGB. maßgebend, der die Rechtsverhältnisse des Baurechts, der Erstellung von Gebäuden auf fremdem Boden, regelt. Ein derartiger Bau wird im Grundbuch eingezeichnet, aber nicht abgegrenzt; denn das Grundeigentnum gehört immer noch der Alpkorporation, der Eigentümerin der Liegenschaft. Solche Gebäude werden einfach als Baurecht, als Dienstbarkeit eingetragen, bekommen also kein eigenes Grundbuchblatt. Nicht ohne weiteres klar ist die Eintragung der im Eigentum einzelner Alpgenossen stehenden Alphütten. Immerhin könnten diese schließlich auf das Grundbuchblatt der Alp eingetragen werden, zwar nicht als Baurecht Dritter, da jeder Alpgenosse selbst als Mitglied der juristischen Person zum Teil Eigentümer der Alp ist, sondern die Hütten von Alpgenossen könnten vielleicht in der Rubrik Bemerkungen angeführt werden. Besser aber wäre es, wenn für solche Gebäude ein Hilfsregister geführt würde, weil im andern Falle leicht Mißverständnisse entstehen könnten; denn die Alphütten von Alpgenossen sind nicht Gebäude auf fremdem Boden, sondern in gewissem Sinne auf eigenem. Der Grund und Boden, worauf die Hütte eines

Alpgenossen steht, gehört nun aber nicht nur demjenigen Alpgenossen, in dessen Eigentum sich die Hütte befindet, sondern allen Alpgenossen der betreffenden Alp zusammen.

Eine Privatalpkorporation ist überhaupt ein Abbild des Staates, und deshalb ist es am besten, wenn für sie ein ganz besonderes Grundbuch geführt wird. Das hinsichtlich der im Eigentum von Alpgenossen sich befindenden Hütten bestehende Bedürfnis, ein Hilfsregister für diese Gebäude anzulegen, wird zur unbedingten, unumgänglichen Notwendigkeit, wenn man an die grundbuchliche Eintragung der als Immobilien geltenden Alprechte herantreten soll.[36]) Auf der Liegenschaft „Alp" haben wir also eine Anzahl weiterer, merkwürdiger Liegenschaften; die Alp ist nicht reell in diese Liegenschaften abgeteilt, ein Alprecht bezieht sich nicht nur auf einen ganz bestimmten Teil der Alp — in diesem Falle wäre die Aufnahme der Liegenschaften „Alprechte" ins Grundbuch schließlich einfach[37]) —, sondern die Liegenschaften „Alprechte" sind ideelle Teile der Alp, erstrecken sich über die ganze Alp; die Alprechte sind nicht territorial voneinander abgegrenzt. Die Alp, welche gegen außen jedem andern Grundstück, das sich als solches ohne weiteres ins Grundbuch eintragen läßt, gleichkommt, besteht also aus einer Menge kleiner, ideeller Liegenschaften, die sich aber territorial auch wieder über die ganze Alp erstrecken und deren Eintragung im gewöhnlichen Grundbuch ganz unmöglich ist. Denken wir z. B. an die Alp Sellenmatt, die 1157 Alprechte zählt,[38]) welche sich im Eigentum von einigen Hundert Alpgenossen befinden! In welche Rubrik des einzigen Grundbuchblattes für die Alp Sellenmatt könnten so viele kleine Liegenschaften aufgenommen werden? Selbst wenn im Grundbuch die Aufnahme solcher Alprechte vorgesehen

[36]) Die Aufnahme der im Eigentum von Alpgenossen stehenden Hütten könnte ja schließlich noch vorgenommen werden, da ihre Anzahl nicht besonders groß ist.

[37]) Indem jedes Alprecht als besondere, territorial abgegrenzte Liegenschaft sein eigenes Grundbuchblatt bekäme.

[38]) Reglement der Alp Sellenmatt von 1905, Art. 2.

wäre, würde dies zur absoluten Unmöglichkeit; denn das Format des Grundbuchblattes, auf welches alle diese Rechte eingetragen werden müßten, würde eine undenkbare Größe annehmen. Dabei ist noch daran zu erinnern, daß auch Bruchteile von Alprechten eine solche kleine Liegenschaft bilden können, da es häufig vorkommt, daß ein Alpgenosse nur einen Bruchteil eines solchen Rechts besitzt. Und wenn erst noch die ein- oder mehrmaligen Verpfändungen von Alprechten, die als Liegenschaftsverpfändungen auch eingetragen werden müssen, in Berücksichtigung gezogen werden, so würde der Raum des Grundbuchblattes auf keinen Fall mehr ausreichen, selbst wenn sich der Eintrag solcher Alprechte mit dem System des Grundbuches ohne weiteres vereinbaren ließe.

Als dingliche Rechte, als Nutzungsrechte an einer fremden Sache, deren Eintragung das System des Grundbuches ohne weiteres zulassen würde, können die Alprechte nicht aufgefaßt werden; denn die Alp als Grundstück ist für die Alprechtseigentümer keine fremde Sache, sondern gewissermaßen ihr eigenes Gut, d. h. die Alp ist Eigentum der juristischen Person, welche von den Alprechtseigentümern gebildet wird. Die Alprechte stellen also „Rechte an eigener Sache" dar, und für solche Rechte hat das Grundbuch keine Art Eintragung vorgesehen.

Vermessen können die Alprechte nicht werden, weil sie nur ideelle Liegenschaften sind.

Das Einfachste wäre wohl, wenn den Alprechten ihr Liegenschaftscharakter genommen und sie gewöhnlichen Mobilien gleichgehalten würden, wie es anderorts von jeher der Fall war. Diese Ansicht wird denn auch von mehreren mit der Einführung des Grundbuches betrauten Beamten vertreten, welche eine derartige Umwandlung des Charakters der toggenburgischen Alprechte als selbstverständlich betrachten. Dieses Verfahren ist jedoch auf keinen Fall durchführbar, erstens weil die Gesetzgebung nicht so tief in althergebrachte Rechtszustände eingreifen darf, und zweitens wegen der

schweren Folgen, die ein derartig gewaltsames Vorgehen mit sich brächte. Sehr viele Alprechte, ja man kann sogar sagen die meisten, sind verpfändet; sie dienen also als Sicherstellung für eine Schuld. Wenn nun die Alprechte ganz einfach wie andere Mobilien am Wirtstisch ohne jede amtliche Mitwirkung verhandelt werden könnten, würde ihr Kreditwert sehr stark sinken. Sicherlich wären die Gläubiger der Alpgenossen mit einer auf gesetzliche Weise vollzogenen, gewaltsamen Entwertung ihrer Pfänder nicht einverstanden, und den Alpgenossen dürfte es schwer fallen, bei neuen Gläubigern durch Verpfändung ihrer Alprechte den frühern Kredit zu finden, wenn den Alprechten ihr Liegenschaftscharakter abgesprochen würde.

Aber nicht nur Pfandschaft für Geldschulden, sondern auch andere Beschwerden ruhen auf den Alprechten, so z. B. Hagpflicht. Auch diese Lasten würden eine Umwandlung der Alprechte in Mobilien verunmöglichen, da nicht gut ein beweglicher Gegenstand für die Erfüllung einer solchen Pflicht verpfändet, kein dingliches Recht an einem Mobile errichtet werden kann.

Auch solche Verpfändungen der Alprechte für Hagpflichterfüllung würden einen Eintrag der Alprechte ins gewöhnliche Grundbuch unmöglich machen, selbst wenn er ohne diese Belastung möglich wäre, da sich ein bedenklicher Raummangel geltend machen müßte.

Das Grundbuch wird sich in Bezug auf die Privatkorporationsalpen wohl kaum anders einführen lassen als auf folgende Weise: Die Alp als Liegenschaft wird wie jedes andere Grundstück ins Grundbuch aufgenommen. Die dinglichen Rechte und Beschwerden der Alp als solcher, wie z. B. Tränkrechte, Wegrechte u. s. w. werden wie bei andern Grundstücken eingetragen. Ebenso können die der Alpkorporation gehörenden Hütten eingetragen werden wie die Gebäude des Grundeigentümers einer andern Liegenschaft. Ferner ist die Eintragung der im Eigentum von Nichtalpgenossen stehenden

Hütten in der oben erwähnten Weise möglich.[39]) Schließlich könnten auch die den einzelnen Alpgenossen gehörenden Hütten eingetragen oder vielmehr in der Rubrik Bemerkungen angeführt werden, obwohl sie sich weder im Eigentum der Grundeigentümerin, der Korporation, noch im Eigentum Dritter befinden. — Am zweckmäßigsten und richtigsten aber wäre wohl die Aufnahme aller Alpgebäulichkeiten, besonders der im Privateigentum einzelner Alpgenossen stehenden, als Dienstbarkeit in ein spezielles Grundbuch der Privatkorporationsalp, dem der Name „Alpbuch" gegeben werden kann. Dieses Alpbuch soll auch der Aufnahme der immobilen Alprechte dienen; denn so kann die Unmöglichkeit der Eintragung der Alprechte ins Grundbuch behoben werden. Das Alpbuch soll ein Hilfsregister, ein Bestandteil des eigentlichen Grundbuches sein, ein Grundbuch im Grundbuch und den Eintragungen ins Alpbuch sollen die gleichen Wirkungen zukommen, wie den Eintragungen ins Grundbuch selbst. Für jede einer Privatkorporation im Sinne von Art. 58 EG. zum ZGB. gehörende Alp, deren Nutzung in Rechte eingeteilt ist, soll vom Grundbuchamt derjenigen Gemeinde, in welcher die betreffende Alp liegt, ein amtliches Alpbuch geführt werden. Liegt eine Alp auf Gebiet von mehr als einer Gemeinde, so soll jene Gemeinde mit der Führung des Alpbuches der betreffenden Alp beauftragt werden, in welcher der größere Teil der Alp liegt. Auf dem Grundbuchblatt der Alp im eigentlichen Grundbuch soll auf das Alpbuch der betreffenden Alpkorporation verwiesen werden.

Jeder Alpgenosse soll im Alpbuch sein besonderes Alpbuchblatt bekommen. Dem nämlichen Eigentümer gehörende Alprechte und dessen eventuelle Baurechte können zusammen auf das gleiche Blatt genommen werden, wenn nicht zur Darstellung gesonderter Pfandrechte die Anlage mehrerer Blätter erforderlich ist, wie dies vom eigentlichen Grundbuch verlangt wird. Verpfändungen von Alprechten sollen im Alpbuch gleich

[39]) Vgl. S. 392.

eingetragen werden wie im eigentlichen Grundbuch Verpfändungen von Grundstücken, ebenso andere Belastungen von Alprechten, wie z. B. Friedhagpflicht. Hat ein Alpgenosse neben seinen beschwerten Alprechten auch noch unbeschwerte, so sollen die verpfändeten Rechte, wenn sie von der Pfandschaft befreit werden, den andern pfandfreien Rechten auf dem gleichen Blatte zugefügt werden. Werden gleichzeitig mit den Alprechten auch Liegenschaften des gleichen Eigentümers verpfändet, so soll im Grundbuch auf dem Blatte der Liegenschaft auf das Blatt der verpfändeten Alprechte im Alpbuch verwiesen werden und auf dem Alpbuchblatt auf das Blatt der Liegenschaft im Grundbuch.

Wenn auf einer Alp besondere Streuerechte bestehen,[40]) so sollen auch diese eingetragen, und zwar soll auch hier für jeden Berechtigten ein besonderes Blatt verwendet werden; es soll in Bezug auf die Streuerechte überhaupt gleich verfahren werden wie bei der Eintragung der Alprechte. Die Streuerechte können zwar auch auf das Grundbuchblatt der Alp genommen werden, indem sie wirkliche, dingliche Rechte an fremder Sache sind. Die Alp steht den Streuerechtseigentümern als fremde Liegenschaft gegenüber: diese sind nicht Alpgenossen, helfen nicht mit, die Eigentümerin der Alp, die juristische Person zu bilden, ebensowenig die streueberechtigten Liegenschaften, wenn die Streuerechte auf einer Alp deren Pertinenzen sind;[41]) diese Liegenschaften haben in der Tat ein Recht an einer fremden Sache. Wenn die Eigentümer solcher Streuerechte auch zugleich Alpgenossen sind, so ist dies rein zufällig; es darf deswegen durchaus kein Zusammenhang mit der Alpgenossenqualität abgeleitet werden. Die Eintragung solcher Streuerechte als dingliche Rechte an einer Alp auf dem Grundbuchblatt der Alp ist aber nicht zu empfehlen, erstens der Einfachheit halber, welche durch deren Eintragung ins Alpbuch erzielt wird, und zweitens weil der Raum auf

[40]) Vgl. § 6 dieses Kapitels.

[41]) Z. B. die Streuerechte von Oberhag; vgl. § 6 dieses Kapitels.

dem betreffenden Grundbuchblatt in den wenigsten Fällen ausreichen würde für die Eintragung so vieler dinglicher Rechte, namentlich auf dem Blatt der Alp Oberhag, welche 220 solche Streuerechte aufweist.

Das amtliche Alpbuch soll so gut als möglich dem Grundbuch angepaßt und so angelegt sein, daß die für das Grundbuch aufgestellten Vorschriften auch auf das Alpbuch angewandt werden können. Sache der Regierung wird es sein, eine die besondern Verhältnisse des Alpbuches regelnde Alpbuchverordnung zu erlassen und ebenso die entsprechenden Formulare für das Alpbuch herauszugeben.

Das Alpbuch soll enthalten:

den Namen der Alp,

den Namen der Eigentümerin, der Korporation,

den Verweis auf die für die Alp bestehenden Blätter im Grundbuch,

ein alphabetisch angeordnetes Verzeichnis der Alprechtseigentümer,

die Gesamtzahl aller an der Alp bestehenden Alprechte,

kurz, es soll gleich organisiert sein wie das Grundbuch. Ebenso sollen Eintragungen, Änderungen und Löschungen im Alpbuch sowohl an Alprechten selbst, als auch an Belastungen von solchen nach den für das Grundbuch vom ZGB., von der eidgenössischen Grundbuchverordnung, vom kantonalen EG. zum ZGB. und von der kantonalen Grundbuchverordnung aufgestellten Vorschriften erfolgen.

Damit ein Erwerb von Alprechten, sowie eine Verpfändung von solchen jedermann gegenüber wirksam sei, soll es der amtlichen Eintragung ins Alpbuch bedürfen. Auch wenn die Korporation als solche Alprechte an ihrer Alp erwirbt, was gegenwärtig sehr häufig vorkommt, soll dieser Erwerb eingetragen werden.

Um den Apparat nicht mehr als nötig zu komplizieren, können die Belege unter die Grundbuchbelege eingereiht werden.

Die Einführung dieser amtlichen Alpbücher soll mit der Einführung des Grundbuches zusammenfallen und gleich vorgenommen werden wie diese, soweit sich die für die Einführung des Grundbuches aufgestellten Regeln verwenden lassen. Dementsprechend hat natürlich der Einführung der Alpbücher eine Bereinigung aller dinglichen Rechte an Alprechten vorauszugehen.[42])

[42]) EG. zum ZGB., Art. 226.

Anhang.

1. Alpsatzung von Järflen von 1496.[1] [2]

Ich Hans Wickerli von Thurtal, der zeit aman in dem Thurtal von Gewalltswegen des Hochwirdigen Fürsten und Herrn Herrn Gottshaus Appts des Gotshaus Sant Gallen minß (meines) gnedigen Herrn vergich und thun kund aller meniglichen mit dißem brief, das Ich uf hütt den tag, als sin datumb hienach wyset, In Namen und mit vollem Gewallt des obgenanten minß genedigen Herrn zu Krümerschwyl[3] in der ...?... ain offenen verpannen gericht gehailten hab, alda für mich und offenn gericht komen sind Heini ab Lutenwyl der jünger als vollmechtiger anwallt und gewallthaber des beschaidenen Lienharten In der Wiß, alpmeister der alp in Järflen und mit Im Hans Polt von Luttern und ettlich ander alpgnossen mit Innen von gemainer alpgnossen wegen, offnottend durch Hansen Curthin, Iren erlobten fürsprechen, und sprächend, wie das die alpgnossen gemeinlich der berürten alp by einanderen gewesen, Inen und Iren nachkomenden gemeinen nutz ernstlichen betracht und demnach gütlich und freundlichen von der obgenanten alp wegen mit einanderen überkomen und ein ordnung, wie man das In künftig zytt an einanderen hallten und bruchen söllt, In gschrifft gsetzt hetten mit beger (Begehren), das man die selben gschrifft und zedel hören und Inen dan darumb ein brief und glöbsam urkund geben wölle, um willen sich hinfüro darnach wüssen inzehallten und künftig Irung vorkomen werde, die selbig gschäft und zedel nach Ir beger offentlichen verleßen und vermerkt ward und lutten uf semlich meinung also:

Des ersten das die alpgnossen der berürten alp gemeinlich für sich, Ir erben und nachkomen mit einanderen überkomen seyen, wer nun hinfüro sine alprecht In der obgenanten alp

---

[1] Es folgen im Anhang nur Urkunden, deren Veröffentlichung nicht schon durch die Gmür'sche Sammlung der st. gallischen Rechtsquellen erfolgt ist. Siehe Gmür: Rechtsquellen, Bd. 2.

[2] Original stark beschädigt in der Alplade Järflen, Pergament, Siegel abgerissen. Kopie im Archiv der Kreisgenossenschaft.

[3] Krümmenswil bei Krummenau, in der politischen Gemeinde Neßlau.

welle verköffen, der sölle ein jeglich alprecht oder stoß geben und toffen um ein Pfund Pfenig Costanzer münz und werung, nütt türer noch neher und sie des ersten anbütten den nechsten erben oder fründen, die alpgnossen sind. ob aber die selben nütt köffen wellen, sol er es darnach anderen alpgnossen geben, ob sie es köffen wellen. ob aber weder die erben und fründ, noch die alpgnossen köffen wöllten, so mag er es darnach geben und verköffen, wem und wie thür er will. — und wenn ouch einer sin alprecht verlichen will, der sol ein jeglich recht lichen umb ein Schilling Pfening Costanzer, nütt thürer. und ob es sich begäb, daß einer gern halben nuz selber haben wöllte, so mag er es um halben zinz lichen, und welche dan also mit einanderen nuzen wöllen und gmeinsam han, so mögen sy mitt ein anderen tuschen und wechslen und der eine sin halbteil zu Mayen bruchen und der ander zu herpst, wie sy dan mitt ein anderen eins werden. — und dan füro sich begäb, das einer etwan übrige alprecht hette, die nütt bstoßen wärin, wer dan die nuzet oder brucht, der sol den zins darvon geben, und sol der alpmeister Im den selben zins Inziehen oder schaffen, das er Im usgricht werde.

Item und wyter so sol man die vorgenent alp allso bstoßen, namlich drü kalber uff ein stoß, die das erst how (Heu) gessen habent, und zwey zitt hopt uff ein stoß, und was dan elter ist, je ein hopt uff ein stoß ungevorlich.

Und dan füro so ist her Inne lutter abgredt und bschlossen worden, was oder welcherley hinfüro die alpgnossen von der berürten alp wegen mitt ein anderen verhandlen wöllten, es sy mit In- oder uffvaren, schwenden, hagen oder anders, was das ist, das söllend sy thun mitt der meren hant und alwegen der minder theil dem meren volgen, alles ungevorlichen.

Und allso nach verhörung des vorgemellten schrifft und zedels ließend Innen die obgemelten gwallthabere füro reden, Innen zweifel nit, man hab die ding, wie die alpgnossen mitt einanderen überkommen wärin, verstanden. darumb so stunden sy da und wöllten solche verjechen und mitt vestnen lasen inn guoter hofnung, das es hinfüro alßo darby blyben und ghalten werden söllt, und batten mich, darzu des rechten fragen. alßo ward nach miner frog mitt einhelligem urthell erkent: sidmahlen obgemelte alpgnossen söllichs handels mitt einanderen überkommen werin, daß es ouch dan bilig darby blyben und in künftig zyt alßo ghalten werden söllt ungevorlichen.

Und des alles zu wahrem, offen urkund hab Ich vorgenanter Richter min eigen insigil mit urthail von des grichts wegen offentlichen gehenkt an dieseren brieff, doch dem obgenanten minem genedigen Herren, sinem Gotzhuß und mir on schaden, der geben ist uf Donstag no sant Franciscus tag, da man zelt von der gepurt Christi unsers Hern Tusend vierhundert nünzig und sechs jar.

---

2. Alpsatzung von Niederstock von 1497.[4])

Wir die alpgnossen gemainlich der alp zuo Niderstock Bekenen mit diesem brieff und thun kunt menigklichen, nachdem dan bishar in neu erschinener zyt gar dik und zuo mengem mol begeben, das etlich irung und zwietracht von der gemelten alp wegen erloffen und gewesen sind, es sye anzal der rinderrechten, die zuo verkoffen, verpfänden, bstoßen, verlichen, juoder zuvaren, mit schwenden, hagen, ald von ander der glychen juvallender sachen wegen, alles hie zu beschryben nit noth, und umb deß willen, daß söllich irung und zwytracht jnkünftig zufürkomen, sondern deßhalb ein rechte ordnung gmacht wird, so haben Wir, die vermellten alpgnossen, uf hüt dato dis briefs ein anderen zuosammen berüeft, gemainlich über die ding gesesen, den alten bruch zum theil für uns genomen, ein anderen erkent und darinnen den gemainen nuz ernstlichen angesechen, betracht und demnoch der sach halb mit ein anderen güetlichen und früntlichen überkommen und eins worden, sonder ein ordnung gsetzt, wie man das jnfür in künftig zyth gegen einanderen hallten sölle jn wis und mäß hienoch von einem artigkel an den anderen annemlich verschriben stat:

Dem allso ist des ersten so hat die obgenant alp uff Jr zweyhundert und achtenhalb ($8^1/_2$) Rinderrecht oder stöß, wie dan die Jneme Rödel ouch verschriben sind, die sol man also bstoßen, das ein jeklicher alpgnos mit berechnetem vich sine alprecht in nachbenenter weiße bstoßen oder juvaren soll, namlich ein kuo uff ein recht, ... (unleserlich)), zwey zythopt uff ein recht drü kalber, die ein höw (Heu) gessen habend, uff ein recht, fünf junge kalber uff ein recht, fünf gaißen uff ein recht, zehen gizi uff ein recht ungevorlich.

---

[4]) Original: Alplade Niederstock, Pergament, Siegel beschädigt; Kopie im Archiv der Kreisgenossenschaft.

Es sol ouch die alpvart und ein alpmeister alle jar am alphag (Hagtag) mit der meren hant gesezt werden, der das selbig jar alpmeister sin, darvon er zwey rinderrecht lons haben soll. Und was oder welcherley dan fürhin für die bemelt alp zu schaffen gemain, daß die gmaine alpgnossen angen würde, so soll ein alpmeister sie zuosamen berüefen und was unter den gmainen alpgnossen darumb das mer wirt, es sey mit in- oder ußvaren, hagen, schwenden ald anders, was das seyn möchti, daß die alp berüert, soll allwegen das minder theil dem meren volgen und daß selb jar alßo gehalten werden.

Item und wellicher in der berüerten alp hinfüro sin alprecht verkoffen, verpfänden, versezen, oder verlichen will, der sol es jedem nechsten erben, der ein rechter alpgnoß ist, vor menklichem geben oder lichen, sover man die früntschafft verzeigen kan. ob aber einer kein erb hat, der das kosen, verpfenden oder empfahen wöllti, so soll er es einem anderen alpgnossen geben und ein jeglich recht oder stoß verkoffen, verpfenden ald versezen umb zwey guldin und umb zwey krüzer verlichen, nüt thürer nach neher. ob es aber doch kein erb noch alpgnoß köffen, verpfenden oder empfachen wölti, so mag einer es darnach geben, wem er will und wie tür er will; und füro so sol ouch niemand sölliche alprecht witer verköfen, verpfenden, versezen, verlichen, verschenken, noch in keine andere weg veraberwandten, dan Innmassen wie vorstet.

Für all arglist und gfärt, darmit die alp beschwärt werden möchti, und sidmahlen dan wir, die vermellten alpgnossen, söllicher ordnung und handels, wie vorgeschriben stat, alßo güetlich und früntlich mitt ein anderen überkomen sind, so gerede und versprechen wir für uns, aller unßer erben und nachkomen bey guoten, waren trüwen eyds weise, das also ze hallten, darwider nüt sin nach thun, nach durch ander schaffen oder verhenken gethan werden in dehain wys nach weg, sonder ein anderen darby güetlichen und früntlichen ze blyben lassen jezt und hienach alles getrüwlich und ungevorlich.

Hierumb zu warem, offenem urkunt unser und unßer väter sicherheit so habent wir, die obgenannten alpgnossen mit Ernst erbetten den führnemen, wysen Loser, aman im Thurthall, das er disen brieff mit sinem eigen insigell hin anhangend für uns und unser nachkomen versiglet, doch der oberkait, mir .... und sonst in all weg unvergriffen und Ihm und sinen erben one schaden. Geben uff sant Urbans tag noch der gepurt unsers Herrn Tusend vier hundert nünzig und siben jar.

3. Alpsatzung von Trachselhalden von 1494.[5])

Ich Hilprand Myles, Vogt zu Yberg, von Gewalts wegen des Hochwürdigsten Fürsten und Herren, Herren Gottharts Apte des Gottshaußes St. Gallen, Meines Gnädigen Herren, Bekenn und Thun kundt allermänniglichen offenbahr mit diesem Brieff, daß ich an dem Tage seiner dato anstatt und mit vollem Gewalt des obgenannten Meinnes Gnädigen Herren zu Wattwyl in dem Dorff mit allen Rechten, als ob es zu Wolffetschwyll, in dem Hoffe beschehen wäre, offen verpannen Jahr Gricht gehalten hab und komen da für mich und das Gricht die ehrsamen, bescheydenen Hanß Löber von Scheftenauw, der Zeit Alpmeister in der Alp zu Trachßelhalden und mit ihm Etlichen derselben Alpgnossen anstatt und von befelchens wegen gemeiner Alpgnossen, so dan in die obgenenten Alp zu Trachselhalden gehörende; offneten und ließen fürbringen, der vorgenent Alpmeister und mit ihm die Alpgnossen, so by ihm stunden, durch ihren erlaupten fürsprechen und sprechend, wie das ihnen Etwas begegne und zu handen gange in der obgemelten Alp zu Trachselhalden, dardurch ihnen ihre alten Gewohnheit und Alprecht geschwecht und nidergetrukht werde, wo sie das nit fürkämen, wo sie vermeinden.

Und namlichen mit solchen sachen und für nemmen, das ein Alpgnos einem ungnossen Etwas Gerechtigkeit in der gemelten Alp schenkhe oder zu kauffen gebe, ald mit ihm tusche, durch sölliche sachen und fürnemmen ein ungnosse zu einem Alpgnossen werde, dardurch sie dann von ihren alten Harkommenheit und Alprecht getrengt und die Alp zu nüty werde, dann sie lauter vermeinten, daß keiner kein Alpgnoß in der vorgemelten Alp zu Trachßelhalten sehe oder solle sein, er habe dann solich sein Alprecht Rechtlichen ErErbt oder erwybet oder er ErErbe oder erWybe solich sein Alprecht nach hinfür rechtlichen, und um das sie dann by solchen ihren Alprecht und altem Harkommen bleiben und solcher obgemelter sachen, dardurch sie dann von ihrem Alprecht kommen möchten, hinfür über haben werdend.

Hierum so sigend gemeine Alpgnossen, in die obgedachte Alp gehörende, zusammen gekehrt und sich des dingshalb statt-

[5]) Das Original dieser Alpsatzung ist nicht mehr vorhanden. Der hier angeführte Text ist eine Kopie vom 30. Juni 1753, welche auch abgedruckt ist in „Die Rechte der Gemeinde Kappel auf die Allmeinden Steintal und Brandholz", Seite 47—49. Wiedergegeben wird sie, weil jene Schrift vergriffen ist.

lichen under redt und beTrachtet, was ihren und der Alp Nutzen und Ehre seye und darauf einhelliglich eins worden:

Daß nun fürhin kein Alpgnoß in der obgenenten Alp keinem ungnossen nüzet (nichts) in der bemelten Alp solle schenkhen, noch zu kauffen geben, oder mit ihm Tuschen, noch nütz mit ihm zu schaffen haben, darmit ein ungnosser zu einem Alpgnossen möge oder möchte werden. Und besonders welcher Alpgnoß seine Gerechtigkeit in der gedachten Alp oder ein Rinderrecht ald mehr will verkauffen, so sol er doch ein rinderrecht nit thürer geben, dan um zween Gulden; und welcher Alpgnoß dan also sine Gerechtigkeit, oder ein Rinderrecht ald mehr, oder was ald wie vil er dann in der berürten Alp wil verkaussen, so soll er doch das zum Ersten sinen nechsten erben anbietten, ob sie das kauffen wollen; und wenn dan die nechsten Erben das nit kauffen wolten, dan soll er das einnem Alpmeister im Nammen gemainer Alpgnossen anbietten, ob keinner Alpgnoß das kauffen wolle; und wolte dann doch keinner Alpgnoß das dan zumahl ouch nit kauffen, wen dann einner sein in obgemelter weiß also feill gebotten hat, dann so soll er das sein, so er feill gebotten hat, zween monat lassen ligen und kaufft und kommt dann niemand in dem zeit, der das Kauff, weder die nechsten Erben noch die Alpgnossen, wenn dann die zween monat auß und hinfür sind, dann so mag derselb, so das sein in obgemelter weiß feill gebotten hat, danethin das sein in der gemelten Alp verkauffen und geben wem, war und wo hin er will, von männiglichen ungehinderet und gantz ungesumpt alles ungefarlich.

Und nach solchen fürbringen, von dem genenten Alpmeister und seine mitgnossen beschehen, Satzten sie sölich ihre für gewendte sachen und Handel zum Rechten und begehrten darauf an einer Urthel zu erfahren, ob sie sölich ihre für gewendten sachen und Handel durch behebung ihr alten Harkommenheit und Alprecht nit woll zu Thun gehebt habend und auch woll Thun mögend, auff das alles, womit sich ein gricht, auf mein Frag mit einhelliger Urthel nach allen für bringen, von dem gemelten Alpmeister und seinnen mitgnossen geschehen, das sie sollich ihr für gewendten sachen und Handel durch Behebung ihr Alprecht und alten Harkommenheit wohl haben mögen Thun und auch woll zu Thun gehebt. Und ob sie nach mehr under einnanderen mit gmeiner Alpgnossen willen oder mit dem mehreren Theill möchten um den daß sie vermeinten, das ihren und der Alp Nutz und Ehre, auch ihnen komlichen aufzunemmen

wäre, das mögen sie auch Thun ungefarlich. Zudem hab ich obgenannter Vogt im nammen des obgenannten, meines gnädigen Herren, den obgenannten Alpgnossen diesen Handel, wie vor und nach begriffen ist, und wird vergünst und verwilliget, was ich ihnen daran zu verwilligen hab. Dißer Urthel, auch vergünstigung und aller vor und nach geschribnen Dingen begehrten die gemelten Alpgnossen ein Brieff, der ihnen zugeben auf mein Frag mit einhelliger Urthel erkant ward. Und will dann in dißer obbeschribnen Urthel begriffen ist, ob die gemelten Alpgnossen einhelliglich oder mit dem Mehren und mit einanderen überkommen möchten, mehr Stukh und Articul, dan hie obstand, in dißen Brieff zu setzende, da sie dan vermeinthen, das Ihren und der Alp Nutz und Ehre wäre, daß sie das selb auch woll Thun mögend, Hierum so habe der gemelt Alpmeister aber ein Gmeind verkündt und also der Alpgnossen, so dann in die gemelte Alp gehörrende, zusammen berüefft und die Abgeschrifft des Alp Briefes verhört und darauf stattlichen beTrachtet und sich mit einanderen under redt, was stuhen und Articulen sie mehr in dißen Brieff wolten sezen. Und nach vollkommnem underreden, von den gemelten Alpgnossen beschehen, so habend sie mit der merenden hant dißz nachvolgenden stukh und Articul gegen einanderen auf genommen zu haltend und die auch in dißen Brieff zu setzen, in Hoffnung, das es auch ihren und der Alp Nutz und Ehre seye.

Item und sind die Stukh und Articul:

Des Ersten, was sie hinfür von der gemelten Alp müssen Gmeinden, was dan alwegen das mehr under ihnen werde, das soll der minder Theil auch halten und nüt darwider Thun.

Zum Anderen, das doch ein Alpgnoß kein Rinderrecht in der gemelten Alp Thürer solle verlichen, dan um ein schillingpfennig. Item, mann solle auch die Wassergräben in der gemelten Alp lassen und nicht daraus weißen nach füren.

Es soll auch kein Alpgnoß kein Mist oder Bau [6]) auß der genenten Alp füren, sonder darin lassen bleiben. es soll jeglicher Alpgnoß sein Mist oder Bau, so er in der gedachten Alp by seinnem Schopff machet, außfüren in die genente Alp, wen das zyt und komlich ist ungefarlich.

Item und danne das Holz hinderem Wyßgraben und auf der heuten und an der Berresekh, dieselben Hölzer soll niemand wüesten, nach nüt darin hauwen, einer wolle dann das bruchen

[6]) „Bau" = Mist.

zu der Alp mit hagen oder mit zimmeren, sonst soll mann dieselben Hölzer nüt wüesten, weder mit zigerrindenhauwen, nach nienenmit, einer wil dan das glich bruchen zu der Alp nuzen. ob aber Thür (dürres) Holz da wäre, das mag einer woll bruchen zu seiner Hauß-Haab. und in den anderen Hölzeren in der berüerten Alp, da soll auch keiner Alpgnoß nüt ausverkauffen, nach verschenkhen. welcher aber Holz Bedarff zu bruchen auff seine güter, der mag das wol hauwen und auff seinne güter bruchen, wo er es nothdürfftig ist ungefarlichen.

Item die gemelten Alpgnossen habend auch einnen Rodel, darin jeglicher Alpgnossen sine Rinderrecht geschriben stohn. Und welcher Alpgnoß von sinnen Rinderrechten gaht, von einem oder mehr, dem sol es in dem Rodel abgethan werden und dem zugeschriben, dem es dann gehört. Und ist die Sum der Rinderrechten in der genennten Alp zwey Hundert und Elff Rinderrecht; die sollen nimmer mehr mehreren, nach minderen, alles getrüwlich und ungefarlichen.

Und alle Böße sünd und arglist hierin vermithen und gantz hindan gesetzt.

Deß alles zu wahrem, offnem Urkundt hab ich ob genennter Richter mein Insigel von des grichts und handels wegen mit Urthel meinnem gnedigen Herrn und seinnen Gotzhauß Leuthen one schaden offentlich gehenkht an diesen Brieff, der geben ist den zwölfften Tag Brachmonnat nach der gepurt Christi Dusend Vier Hundert Nünzig und im vierten Jar.[7])

---

4. Alpsatzung von Neuenalp von 1537.[8])

Wir diß hiernach benanten Caspar Müllistein, alt aman zu sant Johan, Heinrich Pösch von Braitenauw, Linhart Knobloch und Mathis Knobloch, beid von St. Johan, als vollmächtig gwalthaber gmeiner alpgnossen der alp Neüwenalp Bekenen und thun kundt aller mänklichen mit dißem Brieff, nochdem und es sich dane bißhar in verschinen jaren gar dik und zu mengem mohl begeben, das ettliche jhrung und zweytracht von der gemelten alp wegen uffstanden gewesen und erwachsen sind, es sye anzal der Rinderrechten, die selbigen zu verkaufen, ver-

[7]) Verschiedene Stellen dieser Alpsatzung sind für uns zwar ohne Belang. Sie wurden aber trotzdem aufgenommen, weil diese Alpsatzung die älteste ist, welche sich bis heute erhalten hat.

[8]) Original: Alplade Neuenalp, Pergament, Siegel fehlt.

pfenden, verlichen, mit bstosen, in oder auß zu varen, mit schwenden, hagen ald von ander der glichen inuallender sachen wegen, alles hie zu beschriben nit not, und umb willen, das semlich irung und zwitracht in konstigen zu vermiten und fürkomen, sunder deßhalb ein ordnung gemacht würde, hat der alpmeister gedachter alp neüwenalp ein gmeind, wie man dan seliche gmeind vormahls gethan zuuor ist verkünden lasen an das alprecht von wegen der alp neüwenalp alle alpgnossen zesamen zekomen und alda ein satzung, vertrag und alprecht zemachen und sezen, welches den gmeinen alpgnossen und der alp aller komlichst und nuzlichst wäri. Und uff solch geboth vom alpmeister ußgangen gmeine alpgnossen zesamen zu Stein komen und unß obgemelte vir man einheligklich ußzogen und verordnet, ouch durchgänzen (durchgehend) und volmächtigen gwalt geben, ein alprecht noch unßerem besten vermögen zesezen und machen und wir uff ein bestimbten tag zesamen komen, unß durch müeh und arbeit um witer zank zu uermiden nit beduren lassen, sind wir über die ding gsessen, den alten bruch zum theil für unß genohmen und einanderen mit fleiß und ernst erkümert und darin den gmeinen nuz angsehen und betrachtet und also ein ordnung gesezt, wie man daß nun hinfüro in künfftigen ziten gegen einandren haben und bruchen sol, in weiß und maß hiernach von einem artikel an den anderen eigentlich verschriben:

1.) Item ist also des ersten, welcher der währe, der sein alp wolte verkaufen oder verlichen, derselbig sol semlichs seinen dem nechsten erben, der ein alpgnos und Landtman ist zum ersten anbüten.

2.) Item sol ouch ein recht in der vorgenenten alp umb vier guldin und nit thürer verkaufft werden und umb zwey guldin verpfent und umb zwen Rheinisch (rheinische Gulden) verlihen werden. ob aber sach wäri, das umb den artikel deß verkauffs, verpfendens und verlihens halb unter den alpgnossen ein anders nochinvort über kurz oder lang das mehr würde, minder ald mehr zenemen, das sye semlichs wohl mögen thun und um all artikel.

3.) Item welcher der währi, der alp welte verkauffen, er wäri innerthalb der Graffschaft Toggenburg ald usserthalb, so mag sie alweg ein alpgnoß, der ein landtman und ein erb ist zum ersten ziehen, und ob der selbige nit wil, ein ander landtman, der alpgnos ist. und ob kein Alpgnos ist, der ein landtman ist, die alp wölti ziehen, söllend die gmeinen alpgnossen danethin das gelt zu leggen schuldig syn und die selbigen ziehen

nach lut Brieff und sigel. doch welcher die alp wölle ziehen, derselbige sol das thun in Monaths frist.

4.) Item und welcher der währe, der sin alp wölti verwechßlen ald vertuschen, derselbig mag semlichs wohl thun, doch alwegen eigens und eigens.

5.) Item und ob es sich füegti, das einer einem ein recht ald mehr abempfinge und der, so semliches bezihen wolte, nit zugegen were an dem tag, so man inrechnete, sover es ihm kundt währe, derselbig sol danethin das selbig jahr nit mehr dahin triben. und ob es sich begäbe, das ein zank würdi, das jetweder der nechst erb wolte syn, so sol man inen beiden abtriben.

6.) Item es sol och jedlicher alpgnoß keinem ungnossen keinerley recht und grechtigkeiten in der gemelten alp schenken one der alpgnossen gunst, wüssen und willen.

7.) Item es sol och jeglicher selbst, so man die alp bstoßt, zugegen oder einen volmächtigen gwalthaber zugegen syn, darmit wie ald was man mache, er dasselbig hielti und dem nachkome. ob aber einer nit selbst da währe, ald einen volmächtigen gwalthaber da hette, das alßdann, waß die mer hant gibt, bey demselbigen es dan verbliben und sein in- und widerred nach demselbigen mer nit gelten.

8.) Item so wirt man uff den Ersten Sontag im Brochmonet zum Stein die alpvart zum ersten leggen und inrechnen und ein alpmeister sezen. und ob ouch die alp nit außbestoßen würde, so sol danethin der alpmeister den überzins anleggen und denselbigen an der schwand (am Schwendtag) inzihen. und ob einer sich daß vorderte und den überzins nit gebe, wie wol er bstoßen hette, sol man im abtriben.

9.) Item und ob sach währe, das es sich begebe, das ein alpmeister einem müeßte abtriben, so mag er wol einen anderen alpgnossen und so vill in noth bedunkht sin zu im nemen und im abtriben uff deß cösten, so man abtriben müeßti.

10.) Item und deß bstoßen halb, was vor sant Verenen tag zwey jährig wirt: ein recht, zwey mäß haubt: ein recht, vier junge kalber: ein recht. und ob einer ein ungrad kalb on alle gfärd hette, mag er semlichs wol ouch in die alp thun.

11.) Item und der gaisen halb, was das mehr under denselbigen in dem jar, so sie die alp bruchen wohlen wirt, bey demselbigen sol es blyben.

12.) Item und der schwinen halb, welcher der währi, der schwin in die alp wölti thun, derselbig sol nit mer, denn ein

schwin, das gringet ist, ußlon. und welcher ein ungringet schwin in der alp ußliße, dem sol ein alpmeister ihm dasselbig ab der alp triben und uf sin cösten an ein wirt auf sant Johan stelen.

13.) Item und ob einer mehr dan ein schwin in der alp welti ußlohn, der dasselbig inrechne und als ein schwin jetliches uf ein recht gachtet und bstoßen werdi.

14.) Item es sol ouch niemand kein schwin in die alp thun, er hab dan sine gnossame darin. und welcher das thäte, sol mit dem rechten gestrafft werden.

15.) Item obs noth würdi sin, das man hagen und schwenden müeßti, dan sol man dem alpmeister gehorsam sin, es wäre zu schwenden oder die ersten heg ze machen, und sol er von zehen stösen ein schwender, und, der bergheg hat, von fünff zehen stösen ein hager da sin. und ob einer ald mehr nit gehorsam wolte sin, der oder dieselbigen solen das selbig jar nit in die alp varen, und ob er darinen ist, sol man ihm abtriben. und wen der alpmeister mehr bedunkht sin die heg, es seyen bergheg ald ander heg ze machen, sol man ihm gehorsam sin und die selbigen machen. und sol semlichs der alpmeister künden, wie von alter har.

16.) Item es sol ouch verbotten sin an zehen pfund pfenig, das niemand kein ongnosses noch ungsuntes vich in die alp sol triben: es sol ouch niemand dehein vich, das bey ungesuntem vich in vier wuchen gsin ist, wo man das wüsse die den presten hetten gehabt oder sin vich selbst ungsundt were, hinein triben. und welcher das thäte, der selbig sol gestrafft werden.

17.) Item und ob sach währe, das vich in der gemelten alp abginge, so sol der alpmeister gehen und dem das vich ist anlangen, ob er das mag, und ihn haißen an dry schiling pfenig, das er semlichs vergrab und versorg. und ob er dem gebot nit gehorsam wolte sin oder währi, so sol dan der alpmeister knecht so vil bis er genug hat, zu ihm nemen und das selbig uff des cösten und schaden, so das abgangen vich ist, versorgen und vergraben und dan die dry schiling pfenig von ihm ziehen. und ob einer nit mit dem alpmeister wölti gehen, sol er gwalt han, dem selbigen ouch an dry schiling pfenig zu büten und die selbigen von ihm ziehen, ob er nit wolte gehorsam sin.

18.) Item es sol ouch verbotten sin an ein pfund pfenig, das niemand ander mieth bruche, dan das blos saltz. so dik

der alpmeister ander mieth funde, sol er dan die vom übertreter ziehen und ihm anderwert poten werden.

19.) Item es sol ouch verbotten sein an ein Pfund Pfenig, das jemant for die alpfart gleit mit sinem vich vorher in die alp varen. ob aber einer daß übersäche, sol der alpmeister daß Pfund Pfenig von ihm ziehen.

20.) Item welcher ouch der währe, so vermeint, ein alpgnoß sin, aber semlichs die alpgnossen nit glauben, derselbig sol es darbringen, wie er ist.

21.) Item welcher vormitag mit einem roß in die alp kome, derselbig sol zu nacht widerumb daruß varen, und welcher am nachmitag kombt, sol morndes vormitag widerumb daruß varen. und wan einer in die alp wil varen, sol er ein saum daruß füren, das ein saum heißt on alle gfärd.[9])

22.) Item es sol niemand kein roß auf neüwenalp thun noch schlahen, dwil (dieweil, während) einer oder mehr mit seinem bstoßnen guot da ist und welcher das thäti, sol man ihm die uff sein cösten gen Sant iohan (St. Johann) an ein wirt stelen.

23.) Item und ob einer in der alp wölti zimmeren, derselbig, ob er ein roß hette, möchte er das wol in die alp thun und das selbig bruchen. ob er aber kein roß hetti, möchte er wol ein vorstier (Heilstier, Ochs) nemen und, welcher gern wolte ein kuo mit im wolti nemen, der mag es ouch wol thun und die selbig sol man ihm lassen gohn, bis er sein zimmer auffgemacht, und aber sol einer ein guten tagmen thun, ongefarlich.

24.) Item man sol ouch einem jetlichen alpmeister ein roß oder ein stuten mit einem sugeten fülin, das des selbigen früling worden ist, für sin lon uf neüwenalp lassen gohn.

Und nachdem alß wir die oberzelten vier man semlich gemecht und ordnung angesehen und gemacht, hat der alpmeister abermahl ein gmeind an das alprecht Potten und semlich gmächt zum Stein vor der gmeind verlesen lassen und nach verlesung der artikel man die selbigen mit einheliger stim nun hinfüro ze halten angenohmen, darwider nit sin, noch thun, noch durch ander verschaffen gethan werden in dehein weiß noch weg, sunder ein anderen darbey güethlich und früntlich ze bliben Lasen jezt und in künfftigen ziten, alles ungeforlich.

[9]) D. h. es durfte einer nichts anderes als Molken aus der Alp führen, damit der Alp nicht etwas entzogen werden könne, das ihr zugehörte (z. B. Brennholz etc.).

Und zu wahrem und vesten urkundt han ich Matias Knoblоch, alpmeister in der alp neüwenalp von wegen gmeinen alpgnossen mit ernst gebetten und erbäten den fürnehmen, wehsen Joß aman, zu der zit aman in St. Johan, das er sin insigel für unß gmeinlich und unverschidenlich, offenlich gehenkht hat an disen Brieff, doch ihm und sinen erben in alweg one schaden. der geben ist am Mitwuch nach dem heiligen ostertag nach Christi unßeres Herren gepurt gezelt: Eintusend fünff hundert drisig und darnoch in dem sibenten Jar.

---

5. Alpsatzung von Widderalp von 1544.[10])

Wir diß nach benempten Jörg mettler, gesessen in der schomaten, Alp Meister zu Wideralp und Haini Pösch von Cappel, Hanns Rüdlinger von Sidwald, Heinrich grob von Waltenschwyl, Alt Amman in Hoffjünger und gotzhuß Lüten, al vier Bekenne und Thund kund offentlich mit disem brieff, als dann der Johr har sil irung unnd gspän Erwachsen hat von wegen der Rinder Rechten, so zesil in der gemelten alp worden und Erwachsen sind des glichen der vorig alp brieff am Sigel was gelegt gewesen, darumb wir dann sampt einer volkommen verkündten gmeind mit meren Hannd ain ander alp brieff by disem alten brieff ab lassen schriben, der dann mit allen punncten und artigkeln nit witer sagen sol, dann der vorig gesait hett, usglan der Rinder Rechten, die darzu komen sind. Und hept sich der alt brieff alßo an: Ich Heinrich myles, vogt zu yberg ꝛc. und sin dattum gesetzt uff donstag vor sannt crüz tag nach der geburt Cristi fünfzechen hundert und zechen jar für inn und dz gricht komen ist Caspar Zuber, der zit alp meister zu wideralp und mit im Hanns vo Cappel, alt amman an statt sin selbs und mit vollem gwalt Hannsen Suters von Sidwald, alt amman daselbs und Hannsen Pöschen von Cappell, Bernhart Süterli von wattwil, Hans groß am Stainenbach und schriber Löw von wattwil, alle volmächtig anwält und von bevelchens wegen gemeiner alp gnossen zu wideralp offnoten und Erzeugten deß Ersten der vorgent alp mayster unnd die vorgedachten sine zu gebnen gewalt haber gemainer alp gnossen der vorgenten alpp durch iren Erlopten fürsprechen ain Copy, die innen uff iro beger Rechtenlich verhört ward unnd lut die

10) Original: Alplade Widderalp, Pergament, Siegel angehängt.

ſelb Coppy und abgſchrifft von wort zu wort allſo zu wüſſen ſye mengklichen mit diſem brieff als dann die alpp gnoſſen zu wideralpp ain alpp brieff gehept, darinnen dann iegklichem alp gnoſſen ſine Rinder Recht geſchriben geweſen unnd anders, ſo dann die alppgnoſſen nottürfftig und des ains worden warennt und aber der ſelb alpp brieff verloren, alſo das man in nit finden noch ankomen mag, dardurch dann bald merkliche irung ufferſtanden möchti, wo dz nit mit ainem ander alppbrieff vor komen wurdi. ſolichs vorkomende ſo het Caſpar Zuber, der zit alp maiſter zu wideralpp alle alpp gnoſſen, ſo dann Recht an derſelben alpp habint, zu ſamen berufft und ieglichen alpp-gnoſſen an ſine alpprecht gebotten und alſo ein gmaind verkünt und gen Cappell zu komende. und als dann die gmaind der alppgnoſſen gen Cappel zu ſamen komen ſind, habint ſy angevangen von den dingen zu redende und zu betrachten, was inne und der alpp das allerkomlichſt dz nützſt ſye und nach volkomer frag von dem alppmaiſter von ainem alpp gnoſſen an den andern beſchehen, do habint ſy mit dem meeren ain alp Rodel laſſen ſtellen und machen und iegklichem alpgnoſſen ſine Rinder Recht darin laſſen ſchriben und wannen unnd vom wem im die worden ſind. dem ſelben nach habint die alp gnoſſen witter und mer von den dingen geredt und gerattſchlagt und aber mit dem meren der alp gnoſſen die obgeſchribnen fromen Lüt zum alppmaiſter geben und innen ſollen gwalt und bevelhet, ain andern alpp brieff an zu geben, wie ſy dann bedunke, gemainen alpp gnoſſen daz aller nuzlicheſt und komlichſt, ſy auch darmit die alpp aller beſt in Eren mögent haben und die darmit geuffen (geäufnet) und gebeſſern. Uff daz habint die obgenten zu vordneten Lüt mit hilff des alpp maiſters ain tag an der ſach geſetzt und ain ander alpp brieff an geben und geſetzt, wie ſy dann iro gewüſſen und vernunfft gewißt hat, das dann gemainen alpgnoſſen dz aller komlicheſt und nutzlicheſt ſye und ſyn müge, ouch darmit man dann die alpp aller beſt in Eren müge han und ſy geuffen und gebeſſern, wie dann dz alles hiernach von ainem artikel an den anderen geſchriben ſtat. Dem iſt alſo:

1.) Dz hinfür dehainer alppgnoß in der gedachten alpp hinfür niemer mer dehainen ungnoſſen zu ainem alppgnoſſen fölle machen, weder mit ſchenken, noch mit tuſchen, noch mit helfen, noch niemer nüt dadurch, dann ain ungnoſſer zu ainem alpgnoſſen werden möchti. dan welcher ain alppgnoß welle ſin, der ſol dz alpp Recht Rechtlichen ErErben, ungevarlich.

2.) Item zum andern, ob der alt alpp brieff oder sust Rödel oder geschriften ald ander verlegen (verloren) versiglet brieff, die in die alp saitten (sagen) hinfür iemal mer funden ald fürgebotten wurdind, so söllend doch die selben brieff und geschriften mit irem inhaltende vernicht, tod und ab sin und Nieman dehaine nutz noch schaden bringen, sunder by disem nüwen alpp brieff pliben und bestan izt und in künftigen zitten, ungevorlich.

3.) Item es sol ain iegliche ku zway Rinder Recht han und ain alt Roß sechs Rinderrecht und vachigs Roß vier Rinder Recht und ain 1jähriges Roß 2 Rinder Recht und fünff gaißen ain Rinderrecht und zechen kizi ain Rinder Recht, ungevarlich.

4.) Item Es söllen ouch ie zechen Rinder Recht ain schwender han und ie zechen Rinder Recht ain hager han und welher dz schwenden oder dz hagen übersäche und nit volbrächti, der sol dem alppmaister zwen Rheinisch (Gulden) dafür geben. die sol dan ain alppmaister verschwenden oder sunst an der alpp nutz verbruchen, wie inn bedunkt gut sin.

5.) Item welher alppgnoß dann in die gemelten alpp füre anderst dann wie die alppvart mit dem meren gelait worden unnd gestimpt, der sol der alpp drey schilling Pfening vervallen sin und die sol dann ain alppmaister inzüchen und an der alpp nutz verbruchen wie vorstat, ungevorlich.

6.) Item man sol allwegen ie am dritten iare die alpvart im turtal legen, wenn des die im turtal begerennt, ungevarlich.

7.) Item man sol ouch jegklichem alppmaister vier kügen (Kühe) in der genenten alpp lassen gan für sin dienst und arbeit, so Er von wegen der alpp muß han.

8.) Item es sol ouch dehainer alppgnoß kain ungnoß fich noch Roß, ouch dehain ungsunz vich noch Roß, darvon dann dem gesunden schaden möchte geschehen, niemer in die gente alpp triben noch thun. und welher dz übersäche und nit hilti und ungnoß vich oder Roß ald ungesunz vich ald Roß, dz da gebresthafft wäre in die alpp thäti, der sol darumb gestrafft werden mit Recht, wie sich dann ain gricht des Erkennt, ungevarlich.

9.) Item und als dann vormahls ain gmainde der alppgnossen angesechen habint, ain Rinder Recht umb ain schilling Pfennig zu verlichen und umb ain pfund Pfening zu verkauffen und umb ain pfund Pfening zu verpfenden, darby sol Es pliben, doch welher mer mag lösen, dz sol man im ouch gunnen und welher alppgnoß sine Rinder Recht ain oder mer wölti

verkauffen, der sol dz sinen nechsten Erben, die dann ungevarlich die nechsten Erben und ouch alppgnossen sind, des Ersten fail bietten. und wenn dann die nechsten Erben die nit kauffen wellint, dann so sol ainer dem alpp maister fail bietten, der sol dann dz den alppgnossen verkünden und sagen, dz da faile Rinder Recht sigint, und nach söllichem failpietten sol dann ainer sein fail gepottne Rinder Recht ain monat unverkaufft lassen ligen und nach verschinnung desselben monats, wenn dann weder die nechsten Erben, noch die alpp gnossen die fail gepottnen Rinder-Recht nit gekaufft habint, dannethin so mag ainer sin fail gebottne Rinder Recht verkauffen wem und wie tür er will und mag von mengklichem ungesumpt und ungehindert, ungevarlich. und welcher sine Rinder Recht, ain oder mer verkaufft oder verpfennt, der sol von stund an zu ainem alppmaister gan und die selben sine verkauffte oder verpfennte Rinder Recht uß dem alpp Rodel thun und dem die zu lassen schriben, dem sy den zu mal zu kaufen geben oder verpfennt sind, umb dz die Sum der Rinder Rechten in der vorgenten alpp unverändert plibint, darmit sich die Sum der Rinder Rechten nit mere und kain irung mer darvon ufferstande, ungevarlich, und ist der Sum der Rinder Rechten in der vorgennten alp vierhundert. Darby sol Es pliben und bestan und sol man disen handel mit Recht bestätten und uffrichten, wie sich dann ain gricht das zu thun Erkennt. und nach verhörung diser verschribnen Copy und abgschrifft do setzten der obgennt alppmaister und mit im die vorgedachte gewalthaber von gemainer alppgnossen wegen zum Rechten, ob nit billichen diser vorgeschriben handel nach lut der verleßnen Copy nun fürhin gehalten und in krefften pliben und bestan sölle, thwil doch das alles nach Lut der verhörten Copy von ainer gebotten gemaind an dz alpp Recht von gemainen alppgnossen mit dem meren zu haltennde und zu volfürende uffgenomen und ouch vorhin das mehr under gemaine alppgnossen worden. was dz meer under gemainen alppgnossen werde, dz sölli dz minder tail ouch halten. und uff des alppmeisters und siner zu gebnen dz obgennt fürbringen bekannt sich ein gricht uff min frag mit einheliger urtail, dz diß alles nach Lut der verlesnen Copy nun fürhin billichen gehalten, volfürt und in krefften pliben und bestan sölli, iez und in künfftigen zitten, thwil dz allen von gemainen alppgnossen mit der meren handt zu haltende uffgenomen sye Luter all bös gevärde und argen List hierinn hindan gesetzt.

Diſer urtail und aller obgeſchribnen dingen begerten der gent alpp maiſter und die gemelten ſine zu gebne gwalt haber gemainer alpp gnoſſen ains brieff, der innen uff min frag zu geben mit ainheliger urtail mit mines obgent Richters anhangendem inſigel, minem gnädigen Herren und ſinem gotzhus Luter in allweg unvergriffen und on ſchaden, Erkent ward uff obgent dattumb.

Und zu warem, offen urkund ſo habend wir obgente vier man von wegen gemainer alpgnoſen zu wideralp mit Ernſt erbetten den fürnämen, wiſen Heini ab der Egg, aman in Hofjünger und gotzhus Lüten, das Er ſin inſigel für unß, alle unßre Erben und nachkomen gehennkt hat an diſen brieff, doch unſerm gnädigen Herren von ſannt gallen one ſchaden, und im ouch gelopt, darwider nit zu reden, ſin, noch thun, der geben iſt am montag for ſannt urbans tag, do man zalt ſit der geburt Criſti Fünfzechen Hundert vierzig und vier Jahr.

6. Alpſatzung von Hofſtatt von 1547.[11])

Dieſe Alpſatzung ließen die Alpgenoſſen von Hofſtatt ſpäter (wann iſt nicht genau bekannt) von Abt Diethelm von St. Gallen beſtätigen und konfirmieren. Vom Abt von St. Johann, deſſen Lehen dieſe Alp war, hatten ſich die Alpgenoſſen die Alpſatzung nicht beſtätigen laſſen, was beweiſt, daß das Kloſter St. Johann ſeine Untertanen nicht in Gewalt hatte, ſondern dieſen gegenüber abſolut ohnmächtig war. Die Sanktion der folgenden Alpſatzung erfolgte auf alle Fälle nicht vor dem Jahre 1555, da das Kloſter St. Johann erſt in dieſem Jahre dem Kloſter St. Gallen einverleibt wurde. Die Einleitung der Alpſatzung iſt weggelaſſen, da ſie nur das Geſuch der Alpgenoſſen an den Abt von St. Gallen um Genehmigung der Alpſatzung enthält. Der Wortlaut der für uns weſentlichen Beſtimmungen iſt:

1.) Item zum Erſten welicher Jnn die allp faren, die nuzen und bruchen und alda recht haben welle, der ſoll ſin gnoſſame und allprecht uß dem allprodel wüſſen anzuzeigen. wo das nitt, ſo ſoll man Jn die allp nitt bruchen laſſen. und ſoll ſich die allp Erben nach Landtsrecht.

2.) Zum anderen welcher faile allp hetti, ald ſine recht verkouffen welte, derſelb ſol es zum erſten anbietten den nechſten

11) Stiftsarchiv, Tomus 1465, Seite 2 b.

Erben, die allpgnossen sind. wellents sy es aber nitt kauffen, sol ers danne anbieten andern allpgnossen. und obs aber niemand kouffen welte, dann sol ers anpieten gemainen allpgnossen. die sond dann schuldig sin, das gelt zu erleggen. und soll ouch kein Recht thürer verkoufft werden dan umb vier guldin und verpfendt umb zwen guldin und verlichen umb ain groschen und vier crüzer. Es mag und soll och niemand kainem ungnossen nüt schengken, dann ainem sinen jetlichen kind, die sy geerbt sind, mag ainer wol schengken. Unnd soll niemand In die allp weder empfachen noch wächßlen, Er sye dann ain allpgnoß. Ouch sond die besezten recht die unbesezten zinßen. Und wann ainer dem anderen Rächt will abzüchen, so soll ers thun an der ynrechnung, dann nach der Inrechnung soll niemand kein zug mer darzu han.

3.) Zum dritten der bestoßung halb soll jetlich Rind, das vor dem nechsten sant verenatag worden ist uff ain recht gon und zway hürige kalber, die och sid dem nechsten sant verena tag worden, uff ain recht und nitt mer. wellicher aber sine khüe Inn der allp hett, mag ain schwyn uff ain recht lassen gon und och nitt mer. Die allp soll sich ouch mitt kainem andern vech besezen. Es weri dan sach, das ainer mitt den andern allpgnossen so Inn die allp farend der Gaißen halb und andern dingen von Jor ze Jor überkomen möchte; das sezt man Inen haim.

4.) Zum vierdten so soll niemandts kain ungnoß oder ungsund vech Inn die allp triben, noch niemand überstoßen, darzu ouch niemand nüt anders mietten, dan bloß saltz. und das alleß soll verpotten sin an 6 pf. pf., und welcher sölichs übersehe, darumb gestrafft werden mit recht. wann es ouch ain allpmaister gut sin bedungkt, mag er ain oder zwen man zu Im nemen, die sond dann gehorsam sin, die mieth allethalb zu besehen.

5.) Zum fünfften von hagen und schwenden soll jeder allpgnoß von zehen stößen an jetwederen hag ain hager gen, der ain tagwan wol versehen möge, und von zehen stößen zwen tag schwenden.

6.) Zum Sechsten, wann ettwas In der allp abgieng, wer dasselbig sicht, sol es dem allpmaister anzaigen. Dann sol ain allpmaister den, so das abgangen vech ist, anlangen, ob er das mag, Inne dasselbig haißen versorgen alb vergraben. ob er aber söllichs nitt thete, sol er dann gewalt han, knecht zu Im ze nemen, sovil er notturfftig were. diesselbig söllend

Im ouch dann gehorsam sin und das abgangen vech vergraben uff des costen, so das vech gsyn. wer aber dem allpmaister nitt gehorsam were, der oder die selben söllend Jeder 5 Pf. Pf. verfallen sin und mit recht gestrafft werden. und da der, dessen das abgangen vech gsyn ist, allen costen geben und ußrichten. — Es sond ouch ungeringette und ungesüberte schwyn verpotten sin an ain pfund pfening und sols, der allpgnoß ist, er angen (angeben) by sain ayd.

7.) Zum sibenden, soll ouch niemand Inn dem byßholtz am layst hinden nüt grüns abhawen und das verbotten sin an fünff pfund pfening ... (Ecke des Blattes abgerissen) ... darumb mit recht gestrafft werden. wer aber Inn dem ... byßholtz ob dem staaffel ettwas nider hawt, der sol es ... thun, ufnemen und süberen.

8.) Zum achten sol des allpmaisters lon sin siben recht bstoßen, wie vonn alter har.

9.) Zum letsten sol derhalben ain alpmaister uff all artigkel sorg uffsehen haben, wellicher ainer oder mer überfüre und nit hielti, das unßeren amptlüten by sinem ayd anzegeben schuldig sin, damit man jederman vor schaden sige und darumb gestrafft werden.

Schluß weggelassen. Das Gotteshaus St. Gallen behielt sich alle seine Rechte, namentlich die Bußen vor, ebenso behielt es sich die Genehmigung aller event. Zusätze zu dieser Alpsatzung vor; ohne Sanktion des Abtes hatten sie keine Gültigkeit.

---

7. Alpsatzung von Breitenalp von 1548.[12])

Wir dis hernach Benennten Her (Pfarrer) Conradus Emisseger zu St. Johan, Joß Aman, Aman der zeit, Hans müllistein, aman Im Thurthal, Joachim Steiger, alt aman zu St. Johan, Wolfgang Zwingli Bekenend und thun kundt Aller männklich mit dißem Brieff, nochdem als bisher in verschidenen Johren gar dik und zu mengen mohlen Begeben, das Etlich ihrung und zwytracht von der gemelten alp wegen auf Breitenalp Entstanden gewesen und Erwachsen sind, es seye dan von

[12]) Das Original dieser Alpsatzung ist verloren. Eine Kopie vom Jahre 1766 befindet sich im Ortsarchiv Alt-St. Johann. In diesem Jahre wurde die Alpsatzung von 1548 ihrem ganzen Inhalte nach bestätigt.

was ursachen, welche das seye, es seye in Verkaufen von Rinder Rechten, verpfenden ald verlichen, ouch mit bstosen, auß- oder einvaren, mit schwenden, hagen ald anders des gleichen in fallenden sachen, welche alles zu beschriben nit noth, und um das semlich Ihrung und zweytracht in Könftig vermiten und fürkomen sind und deshalb ein ordnung würde, haben gmaine alpgnosen der gedachten alp zusamen gen St. Johan verkünden Lasen und allda ein alpsatzung vertragen und alprecht zu machen und sezen, welche gemainen alpgnosen der alp allerkomlicheft und nuzlicheft were. Us semlichs vom alpmeister usgangen ouch gmeine alpgnosen zusamen gen St. Johan komen und unß obgedachte man Einheliglich außzogen und verordnet, ouch gantz und volmächtigen gwalt geben, ein Alpsatzung noch unßerem Besten vermögen sezen und ze machen. und als wir auf angestimten Tag zu St. Johan komen, ouch mühe und arbeit nit beduren Lasen, sind wir über den handel gesesen und einanderen mit Fleis und ernst erkunt, ouch darin den gemeinen nuz angesehen und Betrachtet und also ein ordnung und satzung gestelt, wie das man nun ins Könftige Zeith hinfüro gegen einanderen halten und bruchen sölle in weis und maß, wie hernach von einem artigkel an den anderen folget und eigentlich verschiben steht. Dem ist also:

1.) Deß Ersten, das niemand vor ein alpgnoß erkent, den er habe es Ererbt noch dem Landtrecht.

2.) Item es solle ouch ein alprecht in gedachter alp verkauft werden um vier dik Pfenig, nit thürer, und verpfennt ein alprecht um ein Gulden und ein recht verlichen um ein Batzen.

3.) Item es solle ouch niemand dem anderen nüt schenken in gedachter alp alß sinen Ehlichen kinderen, die das geerbt sind und im Landt sizen.

4.) Item welcher der were, der alp verkousen wil, der soll es zum Ersten anbüten den nöchsten Erben, der ein Landtman ist und zuglich alpgnos, es were in- oder auserthalb dem Landt, Kinder, die es geerbt sind. So mag sie alwegen ein Alpgnoß, der ein Landtman und Erb ist, zum ersten züchen, und ob derselbig nit wil, ein ander Landtman, der ein alpgnoß ist; und ob kein alpgnos, der ein Landtman ist, besunder die alp wölti züchen, sollen danethin gemain alpgnosen das gelt ze leggen schuldig sin und selbigs züchen noch Brieff und Sigel.

5.) Item welcher recht empfienge und ein anderer die ihm abziehen wölti, der solle das thun an der inrechnung, dan noch der inrechnung solle er kein zug mehr han.

6.) Item und ob es sich begebe, das ein zank würdi und jetwederen der nöchst erb wölti sin, sollt man mit Losung im Rechten, untz sey (wer es sei), darum Eins werden.

7.) Item es sol ouch ein jeglicher selbst, so man in die alp Bstoßt, zu gegen sin ald ein befolmächtigter gwalt haber zu gegen han, darmit wer und was man da mache, dasselbige halte und dem getrüwlich noch gehe; und aber welcher das nit thete, solle das selbig Jar von der alp sin.

8.) Item und ob es sich begebe, das die alp nicht auff bstoßen würdi, sol der alpmeister den über Zins anlegen mit denen, die zugegen werind und selbigen bey dem dürlin (Alpgatter) Innziehen; und ob einer sich des über Zinses weigerte und selben nit gebe, wie wol er bstosen het, solle er nit in die alp faren, untz (bis) er den selbigen git.

9.) Item und des bstosens halber, was vor St. Verena tag zwey jörig: ein Recht und vier junge kalber: ein Recht und zwey mäß haubt: ein Recht und was Elter: jeglichs ein Recht. Item fünf alt gaißen: ein Recht, zehen gizi: ein Recht.

10.) Item welcher ein schwin laßt gon: ein Recht; es sol ouch verbotten sin an dry Schiling Pfenig, das kein ungeringet schwin in die alp ußlon, und ob einer das thete, sol man im sin sen kesi (Senn-Kessel) nemen, untz dz ers lößt. und ob er das nit lößt, so solle man das im verkauffen und die drey Schilling lößen.

11.) Item und ob es sach were, daß er ein schwin in die Alp thete und aber kein Senten oder kesi darin hete, sol man ihm das schwin verkauffen und die drey Schiling lößen.

12.) Item ob sach were, das man hagen oder schwenden nothtürftig were, solle man dem alpmeister gehorsam sin, es were für hagen ald schwenden. und solle je von zehen Stösen ein hager oder ein schwender sin, der ein Tagmen wol möge verbringen, und welcher ein knab schikt, der ein Tagmen nicht verbringen mag, sol ein halben Tagmen erkennt sin. und aber, ob einer oder mer nit gehorsam wärind, der oder die sollen selbiges Jahrs nit in gedachte alp faren, und ob sie darin wärind, sol man selbige abtriben.

13.) Item es sol ouch an zehen Pfund Pfenig verboten sin, dz niemand dehain ongenos noch ungesunts vich in die alp Tribe und solle der Alpmeister das angeben.

14.) Item welcher in die alp wil Faren, der selbe solle ander nechsten sontag vor St. Johans tag gen St. Johan komen, so wirt man ein alpmeister sezen und ein alpfart leggen,

ouch Rothschlagen, was der alp noth ist, es sey hagen oder schwenden, ald anders und am nechsten sontag noch St. Johans Tag solle man inrechnen.

15.) Item um der mieth halber sol man nüth bruchen dan bloses saltz und das verbotten sin an ein Pfund Pfenig und sol und mag ein alpmeister die mieth Beschauwen, wen es ihn guth bedunkht sin und ein oder zwey man zu ihm nemen, die ihme gefahlen und wo sie anders fünden; den Bloßes Saltz, so solle er das alwegen einem heren anzeigen.

16.) Item es solle niemant in die alp varen, den durch die zwey Türlin von Selamath und von Selun her, ouch kheiner in die alp faren vor tag und das verbotten seyn an ein Pfund Pfenig.

17.) Item und ob vich in der alp abgienge, so solle der alpmeister zu ihm nehmen, wer er will, und das versorgen. und welcher er beruft und nit gehorsam ist, der solle drey Schilling verfahlen seyn und ein alpmeister einem heren anzeigen.

18.) Item und leztens des alpmeisters lon halben, das man ihme ein Roß uff der alp solle lassen gon.

Und nachdem alß Wir obgezehlten Semliches gemächt und ordnung Eingesehen und gemacht haben, von der alp wegen In das alprecht geboten und ouch Semliches vor den Alpgnossen zu St. Johan verlesen Lasen und nach der verlesung der artigteln die selbigen mit einheliger stim angenohmen, nun fürhin zu hallten, darwider nit sin all Böß sünd und argliſt hierin gantz und gar auß beschlossen und hindan gesezt.

Zu wahrem Uhrkund und sicherheith so haben wir mit Ernst gebetten und Erbetten den Ehrsamen und wisen Joß aman, aman zu St. Johan, daß er diseren Brieff mit seinem Eigenen anhangenden Insigil Besiglet geben hat, doch dem Ehrwürdigen Gotts-hauß zu St. Johan an allen sinen Rechten, Grechtigkeiten und auch mir und meinen Erben one schaden, der geben ist an St. Johan, des Teufers tag noch der gebuhrt Christi, unßers Heilands gezehlt Ein Tusent fünf hundert vierzig und acht Jahr.

Zu wüssen seye hiemit, willen die alte Alpsatzung uff Breitenalp Theilß Sigel los, Theilß wegen dünkle und Elte vast ohnmöglich zu Lesen, als ist von gemeinen alpgenosen guth befunden und Erkhent worden, solche abzuschriben auf Bergament, und als Ich Johanis Rüdlinger, diser zeit aman In St. Johan Ein osen, verbahnet gricht In Namen Seiner Hoch

Fürstlich Gnaden Coelestinus gehallten ist, solche Copia vor ama und gricht Eingelegt und von wort zu wort dem original gleich befunden worden und Rechtlich confirmiert und bestätigt worden. Dessen zur uhrkunt hab ich obgedachter aman mein Eigen Abts Sigil offentlich an disere Copia henken wohlen, die geben ist auf Martini Tag nach Christi gebuhrt gezehlt Sibenzehen hundert sechzig und sechs Johr.

Grichtschreyberey zu St. Johan.

---

8. Alpsatzung von Horn und Bernhalden von 1653.[13])

Einleitung weggelassen. Die Alpgenossen bitten durch Abgeordnete den Abt Diethelm von St. Gallen, ihre Alpsatzung zu genehmigen, welche zwar schon vorher aufgerichtet worden (im Jahre 1546), aber noch nicht obrigkeitlich sanktioniert sei, weshalb die Alpgenossen, wenn sich einer gegen die Alpsatzung verstoße, keinen obrigkeitlichen Schutz beanspruchen könnten. Die Bestimmungen der Satzung lauten:

1.) Item zum ersten, ob sich begeben, daß ein alpgnoß in diser alpp horn und bernhalden sein alppig und recht, es were dan vill oder wenig, wie einem jeglichen gelegenheit und so vill er will, ob ers darinnen verkauffen welte, der mag es wol thun, doch daß er die jedem nechsten Erben anbüte, der ein alppgnoß und ein eingesesner landtman sey. wöllend aber die selben Erben, dennen er dan die alpp anbieth, solche nit kauffen, danethin so sol und mag er dan die einem andren allpgnos und dem allpmeister, so dan je zu zweiten ist und geordnet wirth, anbüten und zu kaufen geben, ob er mag, doch daß sy ouch ingesesne landtlüth seyendt, dan dergleichen ungnossen einiche alpp, wenig noch vill, gantz nit geben werden soll. und in alweg ein Recht um zwölf gulden geben, ob er wil und nit thürer, er mag sie immer wohl nöcher geben, doch so sollend die Keuf und Märckt keinem Bschiß, wenig oder allesahls dergleichen wegs zugehen, sonder Aufrecht und redlich volführt und gethan werden. Und ob es sach würdi und sich schikte, daß etliche alpig mit anderem guot, es were ligendts oder varendts,

[13]) Das Original dieser Alpsatzung ist nicht mehr aufzufinden, hingegen liegt eine ziemlich alte Kopie im Archiv der Kreisgenossenschaft Krummenau-Neßlau.

wie das sein möchti, verkaufft würdi, so mag allsdann jeder nechste Erb, so dero gefehlig, dieselbig wohl an sich beziehen, ob er will, doch daß ers Thue nach Laut dißem brieff und sigel und nach vermög der Landtrechten zum Wasser, darinnen die allp gelegen. und alsdan das ander, so darzu und mit kaufft und verkaufft guot, soll einer nit schuldig sin, mit der allp zu beziehen und zu nemmen, er Thüe es dan gerne und mit guotem willen.

2.) Item des verpfendens halben und verlichen halben, alda mag ein jeglicher allpgnoß ein Recht um sechs guldin und nit thürer verpfenden und umb sechzehen schiling verlichen und ouch nit thürer, doch alwegen einem Landtman, der ein allpgnoß sey. es sol ouch ein Erb gleichfahls zug darzu han, als ob sie, wie obgemeldt, verkauft weri; doch sol ouch hierin kein gfärd nit brucht werden.

3.) Item ob dan einer were, der verpfennte allp hete, die er gern lößen wollte, so mag er daß wol thun, doch alwegs zur Lichtmeß.

4.) Item die alppgnossen söllend zu Sidwald ein alpfart leggen alwegens am nechsten sontag nach mite mayen, desgleichen alsdan am selbigen Tag ein alpmeister und bstoßtag mit merer hant ansehen und sezen.

5.) Item es sol und mag ein jeglicher alpgnoß uff ein Rinder Recht triben ein kuh und zwey zythküh, die nach St. Verena drey jöhrig werden, ouch uff ein Recht drü kalber, die ein Heu gessen haben und nach St. Verena Tag worden sind, uff ein Recht vier junge kalber, die nach St. Verena Tag worden sind, uff ein Recht fünf alte Haupt gaißen, die zweyjöhrig sind, uff ein Recht zehen haupt gaißen, waß jünger ist dan zweyjöhrig.

6.) Item und so man ingerechnet und denzumahlen beschehen, daß die alp nit uffbstoßen würdi, so sol der alpmeister mit dennen, so bey ihm sind, sodan den überzins anlegen und, wie er dan angelegt wird, denselbigen solle ein jeglicher dem alpmeister desselbigen tags ußrichten und geben. ob aber das damahlen nit beschehen, soll doch denselben bey zythen geben und erleggen, vor und ehe er in die alp fahrt. Würde er aber nit geben oder nit geben wollen, alßdan soll der alpmeister Recht zu im nemmen und den selbigen abschriben (ab dem Anschlagrodel).

7.) Item wan ein Bstoßtag ist, so soll einer sin guot inrächnen und verliehen und alsdann des selbigen Jahrs darbey

bliben und kein Fremd vich, für daß man in die alpp gefahren ist, mehr in die alpp getriben und verwechslet werden, es were dan sach, daß einem ettwaß under sinem guot und hab abginge oder verkauffte ald sunst mit sinem guot änderte, so sol und mag er dasselbige wol mit anderen sinem eigenen guot ersezen und mit keinem frömbden und gantz kein gfärd hierin gebrucht werden.

8.) Item und so man inbstoßt, was danzumahlen das Mehr unther dennen, so die alpp dasselbige Jahr bruchen wollen, der Stimen halben wirt, darbey soll es alsdan dasselbige Jahr bliben.

9.) Item und der streuwi halben alda soll ein alpmeister, welcher doch je zu zeyten darzuo erwelt und geordnet wirt, schuldig sin, nochdem und für daß St. Verena Tag erschinen und gekomen, diesselbig zu verkauffen und daraus zu lösen, so vill er doch mag, dasselbig gelt er alßdann an der alp nuzen legen und verwenden solle.

10.) Item mann soll ouch alle Jahr hagen und schwenden und so, wan die tag seyen zu schwenden oder zhagen, verordnet und angesehen werden, so soll alßdan von drey stößen ein guthen, Tapfern knecht, so ein tagmen woll verbringen möge, alda sin, diesselben danzumahlen einem alpmeister gehorsam sein söllend, es sey zu hagen oder Schwenden, wozu er ihrer den zu gebruchen nothdürftig ist, und wirt soliche deßmaßen werchen, daß der alpp Frommen und Nuz geschaffen. Ob aber einer desselbigen tags ungehorsam erfunden, daß er nit erscheine, es were mit sinem selbst eigenen lib ald einem tapfern knecht, wie obgemelt, dahin schikte, derselbig sol für ein Tagwen fünf krüzer erleggen und zu geben schuldig sin. Ob aber sach weri, daß einer lieber gelt geben, dan daß er alda sin wölti oder ein knecht dahin schiken müeßti, derselb soll gleichfahls für ein Tagwen fünf krüzer geben und erleggen.

11.) Item es sol ouch in der gemelten alpp jemant kein anderes mieth dan das blößig saltz bruchen und so der alppmeister anderes mieth fündi, der oder dieselbigen söllend mit dem Rechten darumb gestroft werden.

12.) Item es soll ouch jemandt kein ungnoß noch ungsundt ald presthafft vich in die alpp ufftriben. deßglichen soll ouch niemandt kein vich, das bey ungsuntem vich in vier wuchen gsin ist, wo man wüßte, die der seuchen gehept hetten oder sin vich selbst ungsund were, hinein triben und wellicher das thete, derselbig solle mit dem Rechten darumb gestrafft werden.

13.) Item ob sach würdi sin, daß vich in der gemelten alpp abginge, es were eins oder mer, so soll der alppmeister gon und den, deß daß vich ist, anlangen, ob er das mag, und im semlichs künden, vor und ehe einicher schaden darauß und von entstanden, ihn das heißen vergraben und versorgen. ob er aber sölichs nit mag, soll er dan sampt knecht, so vill er notthürftig ist, nemmen. dieselbig söllent dan dem alpmeister gehorsam sin und das abgegangen vich vergraben uff des kosten und schaden, des das abgangen vich ist, und ob einer oder mehr dem alpmeister an dem end nit gehorsam sin welltind, so soll er den selbigen mit dem Rechten gehorsam machen.

14.) Item wellicher ouch der were, so vermeinte, ein alpgnoß sin, und aber die alpgnossen solichs nit glauben wollten, derselbig sols dan darbringen, wie recht ist.

15.) Item wellicher mit gschäft mit einem Roß Vormittag in die alpp kome, der soll Nachmittag wider darauß varen. so er aber Nachmittag darein käme, der soll Morgen des Vormittags darauß varen.

16.) Item es soll ouch in gemelter alpp niemandts kein Holtz nit Hauwen, er sig dan ein alpgnoß. Dergleichen soll ouch kein alppgnoß keinem ungnossen holtz auff der alpp zu kouffen geben, dan welicher das thete und überginge, der soll mit dem Rechten darumb gestrafft werden.

17.) Item wellicher alppgnoß in gemelter alpp holz umthue und einen stock lößte, es were glichwol uff der Wythe, in berg ald wälden, an keinem ort ußbedingt, wo dan durch Geng, Stroßen, ätzenweg, ouch kuoweid ist und were, der oder diejenigen söllen alsdan pflichtig und schuldig sin, das selbig an dem orth zamen (zusammen) dännen ze thun, uffzemachen und ze süberen one der alpp kosten und schaden, darmitt daß vich imerdar sinen wandel und fürgang, ouch nachher wie zuvor hab und wider gehaben könne, und möge, deßglichen mänigklichen die stroß und menwege (Schleifwege) ouch widerumb, wer dan darein mangelbahr, nuzen und gebruchen könnte. Wellicher aber hierin unghorsam were und das nit thete, der oder dieselben söllend durch den alpmeister für Recht gestelt werden und Recht über sich ergohn lassen.

18.) Item es soll ouch ein Jeglicher sinem bauw (Dünger), so er vor sinem zimer gemacht, ußfüren und dem alpp meister gehorsam sin, ußzefüren, wo hin er ihme dan ze thun haißt. alda er der alppnutz bringe.

19.) Item man soll ouch einem jeglichen alpmeister, umb daß er von der alp wegen ze schaffen hat, für sin lon ohn alle Ohnentgeltnuß vier Recht in der alpp lassen gohn. Derselbig soll dann die alpp versechen nach aller nothturft, darmit dieselbig alpp in schuz und schirm ligge.

20.) Item ob sach were, daß der alpp etwaß Weither, dan diser Brieff ußwyßt, nothtürftig were, dasselbig die alpgnossen woll mit der meren hant machen, und, waß dan daß mehr wirth inn solch Händel, darby soll es dan desselbigen Jahrs pliben. — Zum ersten soll derohalben ein alpmeister uff all Artikel Sorg und Uffsehen haben. Wellicher einer oder mehr überfüre und nit hilti, das unseren ambtslüten uf sin Eid anzegeben schuldig sin, darmit man jederman vor schaden sige, und darumb gestraft werden.

Schluß weggelassen.

9. Alpsatzung von Iltios von 1598.[14])

Wir Bernhardt von Gottes Gnaden, Abbte des Wirdigen Gottshuß Sannct Gallen, das ohne alles Mittel dem Heilligen stul Zu Rom zugehördt, Sannct Benedicten Ordenns, Inn Costanzer Bistumb glegen, Bekennend und Thund Kund menigclichem mit disem brieffe, Das uff hüt den Tag sines Datumbs vor unnß zun ersternennten unserm Gottshuß erschinen sind Joachim Feyß, ouch Jung Clous Lustj, beid an der Vieweid ald an der Egg, unnd unnser Lieber und gethruwer Heinrich Rüdlinger, Schryber Im Thurthal, all dry alls volmächtige anwälldt, ouch beuelchs und gewalldthabere gemeiner allppgnossen der allpp Illtyos Inn Unnser Grafschafft Toggenburg unnd Im Gricht Sannct Johann glegen unnd erofnetend vor unnß, Wie wol sy die allppgnossen gesagter allpp verschiner Zyth und Jaren ein allppsazung miteinandern uff- unnd angnomen, ouch brief unnd sigel darumben uffgricht und verfertiget, diewyl aber sölliche verschrybung unnd allppsazung weder von unnß noch unnßern vorhören Lobseliger gedächtnuß nit bewilliget noch Confirmiret ald becreftiget worden, sonder sy, die allppgnossen, die selbig also alein für sich selbst Im besten miteinander uff- unnd angnomen. So könnden sy wol ermessen,

14) Original: Alplade Iltios, Pergament, Siegel vom Band abgefallen.

so sich der fhal der ungehorsamen zutrüge, das sy zu hanndthabung derselbigen, zwar angenomenen allppsazung von Unnß noch Unnßern Nachkomen als zwar natürlichen, Ordennlichen Oberkeit unnd Lanndts-Herren wenig schuz und schirm zugewarten ghabt. Derwegen nach grundtlicher erwegung aller sachen So habent sich gemelte allppgnossen widerumb uff ein nüws gemeinlich zusamen verfüegt unnd umb Jres, ouch gemeinen allppnuzes willen, damit dieselbig dester bas Jnn guten Erren uffgehalldten, Ouch künfftige Uneinigkeit, zanndh, widerwillen unnd unfründtschafft Erspart und vermiten plybe und Jeder allppgnoß sich darnach zeuerhalldten wüsse, sich undercinandern Einhelligelich verglichen und disere, nachuollgennden Artigkel und allppsazung miteinandern fürohin allso zu halldten uff- und angenomen Jnmaßen, wie hernach von einem Artigkel zum andern begriffen ist, Ouch von wort zu wort allso Lutende:

1.) Namlichen und deß Ersten Sowann man früelings Zyth Jnn disere Allpp faren will, So soll ein allppmeister die allppgnossen Jnn beiden Killchörinen zu Sanncl Johann und wildhuß an die Viewayd zusamen brüffen unnd allßdann sol man anfanngs einen allppmeister mit merer Hannd sezen, wer sy nuzlich und Tugentlich darzu bedunckht seyen. Nach demselbigen sol man eine allppfart legen und darnach sol ein allppmeister ein frag under Jnnen haben umb gemeine hagen und schwennden willen, Ouch wie man werchen sölle. Deßglychen sol man Ouch Lüt zum allpp meister verordnen, Jn zerechnen, und was das mer under Jnnen werde, darby sölle es verplyben.

2.) Zum andern wellicher Jnn diser allpp feyle allpp hete, die er verkouffen wollte oder müeßte, der sölle dieselbig Erstlich sinen nechsten Erben, die ouch allppgnossen syen, unnd so sy söliche nit kouffen wollen, mag er dieselbig Jedem nechsten allppgnossen nach lut dem Landtrechten zu kouffen anpieten. Es sol ouch ein Jeder allppgnoß gegen dem andernn lösen so vil einer möge. Ob aber kein Erb oder allppgnoß dieselbig nit kouffen wollen, so söllend dannethin gemeine allppgnossen dieselbig allpp Nemen und mit barem gellt das recht nach fünff zehen guldinen bezallen, Es sye dann sach, das sy Lieber wollend Nüw (neue) allppgnossen annemen, weder das gellt umb die allpp erlegen. Es soll ouch an gemeinen allppgnossen ston, Nüwe allppgnossen anzenemen oder nit. Doch sol keiner keinem Ungnossen oder Hindersässen one der allppgnossen gunst, wüssen und willen nüt Jn diser allpp zekouffen geben. Jm fhal aber einer einem Ungnossen oder Hindersässen etwas gebe, Es wäre

wenig oder vil, das söllen unnd mögen alßdann sy, die allppgnossen, wider umb züchen, das Recht nach dry zehen guldinen, wie Thür ouch dieselbig verkoufft ald koufft worden wäre. Es soll ouch keiner kein allp Inn diser allpp Thürer verlychen noch empfachen, dann umb dry bazen, zu asternkäsern[15]) umb anderhalben bazen, Herbsts Zyth umb dry bazen.

3. Item wellicher Inn diser allpp holz Inn der khüeweid hout, derselbig sol es ufnemen biß an gipffel, also das ein Jetlich menntsch Inns für (ins Feuer) ald an Huffen Tragen möge. Und sol der allppmeister allppgnossen zu Ime Nemen, und wo einer oder mer unghorsam werend, die selbigen söllend sy allßdann Heyßen, dannen Thun und zesüberen. Unnd ob einer söllichs uf ermanen nit widerumb ussüberte, so mag man alßdann dasselbig dannen Zethun und uffzesübern verdingen und mag man ouch dannethin den lon, darumben es ze sübern verdingt, von dem, so das Holz ghowen und nit wider usgsübert, Inn ziechen, nit annderst, dann wie Lid lon.

4.) Item es sol ouch kein allppgnoß nach Jemandts kein ungsundt oder Presthafft Vech Inn disere allpp nit Tryben noch thun. Dann wer sölliches Tädte und nit hieldte, der sol umb zehen pfund pfening durch Unnsere amptslüth gestrafft werden. Doch ob der, So söllichs überträte, Ein armer man, Er wäre glychwol ein allppgnoß oder nit, an Unnserm Stadthalter zu Sannct Johann und an gemeinen allppgnossen mit pit erhalten möchte, das sy Ime diser Straf überhebten, das sol zu Irem fryen willen Ston, ob sy Ime dieselbigen nachlassind oder nit.

5.) Item es sol ouch Inn mergemelter allpp Niemand kein ander miet nit bruchen, dann das bloß salz, und damit demselben glept werd, so sol ein allppmeister zun zyten, so es Inn guth oder vonnöthen bedungkht, Lüt zu Ime nemen und wes er begert, der sol schuldig syn, ghorsam ze syn und Ime helfen, die miet beschowen. Und ob einer oder mer erfunden wurden, die ander miet, dann, alß obstath, das bloß salz bruchtind, der oder die sölend umb ain pfund pfening hierumben gestrafft werden.

---

[15]) Astra Käsern, heute einfach Käsern genannt, ist der höchstgelegene Teil der Alp Iltios. Bis vor wenigen Jahren wurde dieser Teil als Vor- und Nachalp benutzt und der tieferliegende Teil zur Hochsömmerung, wie dies vorliegende Alpsatzung sagt. Heute ist dieses unnatürliche Verhältnis natürlicherweise umgekehrt.

6.) Item wellicher frid heg In diſer allpp zemachen hete, der ſoll dieſelbigen ſchuldig ſyn, zemachen, Ehe man dry Tag und dry Nächt Inn der allpp geweſen und geezt habe. Es ſoll ouch ein allppmeiſter nach ſölichen Zyth der dryen Tagen ſchuldig ſyn, Lüth von allppgnoſen zu Ime zenemen und welliche er begerte, die ſöllen denn zumal Ime ſchuldig ſyn, ghorſam zeſyn und Ime diſere fridheg helfen beſchowen. Und ob einer oder mer hieran ungehorſam erfunden wurden, die ſöllen Jeder dry ſchiling pfening ze ſtraf und buß verfallen ſyn und von Innen Inzogen werden, und ſol alßdann ein allppmeiſter Innen anderwert diſere heg zemachen an drey ſchülling pfening püten laſſen, damit dieſelbig gemacht werden.

7.) Item ſol ouch ein Jeder, der In die allpp fart, ſchuldig ſyn by ſtraf und buß dry ſchilling pfening, ſine Zimer ordenlich zuzehaben, damit niemand kein ſchaden widerfare noch begegnen Thüen.

8.) Item es ſoll ouch Niemand In diſer allpp kein Schwyn ußlon, Er habe Im dann ain Recht allpp. Darzu ſol ein Jedes ſchwyn zuuor und Ehe es Inn die allpp kome, geringet ſyn By buß dry ſchilling pfening In zogen und volgendts Ime wider an dry ſchilling Pfening Poten werden.

9.) Item es ſöllend ouch die allpp gnoſſen macht und gwalt haben, was den Plumen antrifft, an einer Jetlichen allppfart zemeren, was ſy am Nuzlichſten ſyn bedunckht. Doch was die gmein allpp antreffen möchte, ſol man alßdann gemeinen allppgnoſſen darzu künden. wellicher aber uff verkünden nit erſchine, ſonder ungehorſam were, Es were an einer Innrechnung ald ſunſt, denen ſoll man hernach kein verere andtwurt nach rechnung mer zegeben ſchuldig ſyn. Doch ſoll hiemit zuglaſſen ſyn, von Jar ze Jar zemeren und zemünderen, was ſy bedunckht nuz und guth ſyn. und ſoll allwegen das minder dem meren volgen und by dem mer pliben.

10.) Item es iſt ouch Inn diſer allppſazung abgret und beſchloſſen worden, wann man uff Sillenmatt gfaren ſye, ſo ſoll man allwegen am Sonntag, Ehe man fünff wochen daſelbſt uff Sillenmat geweſen ſye, Ein allppfart an der vieweid gen aſtenkäſeren legen, Es ſye dann ſach, das man lieber zuuor faren wolte, So möge man wol den allppmeiſter, ob es vonnötten, heißen, die allppgnoſſen an die vieweid zuſamen berüeffen. Doch ob ſach were, das man Herbſts Zyth Schnees oder Ungewiters halber von aſtenkäſeren gen Illtioß faren welt oder müeßte, So ſölle man dann zemal macht unnd gwalt haben, dieſelbig allpp-

fahrt uff aſtenkäſeren zelegen und nit verbunden ſyn, an die vieweid ze erſchinen.

11.) Item es ſol ouch Niemand Fünff Zehen claffter wyt nit zu den fridhegen weder holz howen, nach ſchwenden, usgenomen hochreitinen, und dieſelbigen widerumb zeſüberen, doch dem holz und den hegen Inn alweg unnachteillig und ohne ſchaden. wellicher aber hierüber hüwe, der ſol zu ſtraff verfallen ſyn fünff ſchilling pfening, und das holz ſchuldig ſyn, ligen zlaſſen. aber denen, ſo frid heg habend, ſol hiemit zuglaſſen ſyn, zehowen und zebruchen nach aller Notturfft. Es ſöllend aber die Jenigen, welche, als vorſtath, fridheg zemachen ſchuldig, hiemit pflichtig und verbunden ſyn, kein alt heg nach anders Inn die allpp zewerffen. Ob es aber beſchäche, ſoll Jeder daſſelbig widerumb uffzeſüberen verbunden ſyn.

12.) Letſtlichen ſoll ouch eins allppmeiſters Jörliche belonung ſyn vier Recht allppnuzig. Es ſol ouch ein allppmeiſter ſchuldig ſyn, die Perſonen, ſo wider die allppſazung handletind, Unſern ambtslüten zemelden und an ze zeigen, darmit dieſelbigen umb die daruff geſezt buß geſtrafft werdind.

Hieruff battend ſy uns ganz unnderthenig, Wir als Rechter, Natürlicher Landts- und Ober Herr angerüerter Grafſchafft Toggenburg welltend Innen diſere hieuor beſchribnen artigkell, ouch geſtellte Ordnung und allppſazung allſo zuhallten und vader Innen zu gebruchen gnedigelich bewilligen, Ouch confirmieren und beſtettigen, darmit dieſelbigen hernach Je und allwegen guth Crafft und macht heten, Sy dieſelbigen ouch allſo unnder einanderen gebruchen von Unß und Unnſern Nachkomen darby gehandthabet, ouch geſchuzt und geſchirmbt werden Möchtend. —

Nach dem wir nun Jez erzelte und verſchribne allppſazung von einem artigkel zum andern Jm grund verſtanden und nach betrachtung aller ſachen Nüzit anders befinden könnden, dann das diſere geſtellte Ordnung zu gemeiner allppgnoſſen bemelter allpp, alls Unſern Underthonen Nuz, ouch frid, Ruw und Einigkeit dienbt, Derhalben haben wir uff Jr underthenig Pit und begeren Innen hierinen gnedigelichen willfart und diſere vor geſchribne Ordnung und allppſazung Confirmiert und becrefftiget, Thund das ouch hiermit wüſſentlich Jn Crafft diß brieffs allſo, das ſy ſich hinfüro derſelbigen, wie ſöliche von einem artigkel zum anderen, als obſtath, lutebt und verſchriben ſtath, gegen und undereinandern gebruchen ſölend und mögend, dem allem ouch von Jnen ſampt und ſonders by obuermelten, ge-

sezten bußen glept und nachganngen, Sy ouch mit Recht darby geschüzt und geschirmbt werden söllend, all böß gfärd, arglist, Trug und gfar hierinen gennzlichen zuuermyden und hindan gesezt. Doch Jnn allweg Unß, Unßerm Gottshuß und Nachkomen an allen Unsern Oberkeyten, Herrlichkeiten, Recht und gerechtigkeiten und sonnst genzlich Jnn all anderweg Unuergriffen, Unnachteyllig und ohne schaden. Wir haben Unnß ouch hierinen heiter vorbehalten, ob sy, die offt gemelten allppgnossen diser allpp Jlltioß über Kurz oder lang Zyth Etwaß nach Verrers ald wyters Jm besten anzesechen und zeordnen befunden und sich verglichen, das doch dasselbig alles zuuor mit Unser und Unsern Nachkomen gunst, wüssen und verwilligen beschechen und zughon, wonit, das es uncrefftig sin sölle. Unnd Deß Zu warem urkhunnd so haben wir Unnser gewonlich Secrett Jnsigel offentlich hieran henckhen lassen, doch unß, unnsern Nachkomen und Gottshuß, Jnmaßen Obstath, Jnn allweg ohne schaden. Der geben ist den Sechsten monatt Tag may Nach Christi Unnsers Heilandts und Seligmachers gepurt gezalt Thußendt fünffhundert und Jm acht und Nünzigsten Jare.

Auf der gleichen Urkunde steht noch angefügt, daß der Abt von St. Gallen diese Alpsatzung am 27. März 1621 bestätigt und den Alpgenossen ferner bewilligt habe, die Nutzung der Alp jährlich um einen Gulden zu verleihen.

10. Alpsatzung von Boden von 1633.[16])

Wir Pius von Gottes Gnaden, Abte des Gottshus Sannt Gallen, das one alles mitel dem heiligen stuel zu Rom zugehört, Sanct Benedicten ordens, thund kundt mengklichem mit disem brieff, das für unß komen und erschinen sind unßere liebe, getrüwe gmeine alpgnossen der alp im Boden, in unßerer Grafffschafft Toggenburg gelegen, und unß underthenig und gehorsamlich zu erkenen geben, wie das sie die obgemelte gmeine alpgnossen etliche verschribne artigkul und verordnungen bishero gehabt, wie und was gestalt sich gmeine alpgnossen in einem und anderem verhallten söllen, die selbige aber niemahls formlich und authentisch ußgefertiget worden, als für ir underthenig und gehorsamlich pitten und begeren, wir geruhen gnedig,

[16]) Abschrift dieser Alpsatzung in der Alplade Boden. Die Abschrift trägt kein Datum, scheint aber ungefähr von 1700—1750 zu sein. Das Original ist nicht mehr vorhanden.

jnen ſolche, uff- und angenomene artigkul und ordnungen zu ratifiziren und confirmiren und jn Rechter authentiſcher form und unßerem ſecret jnſigil zu ertheilen, darmit die ſelben deſto ſtrifter von gmeinen alpgnoſſen gehallten und ſy darbey geſchüzt und geſchirmbt werden mögen. Wie denn unß ſolches jr underthenig und gehorſam pitten und begeren nit ungeziemlich, ſonder Recht und billich ſyn bedunckt, als haben wir jr pitt gnediglich erhört und jnen jre alpſatzung und ordnungen von Hocher Oberkeit wegen Confirmiret und befeſtiget und die ſelbigen hiemit ertheilen, wie hernach folget:

1.) Erſtlichen ſolle jerlichen und alle jar zue früelings zyth der alpmeiſter alle alpgnoſſen berüerter alp zuſamen beruofen und verkünden laſſen, zu berotſchlagen, was ſelbiges jars in der alp fürzenemen und zemachen nothwendig, es ſye mit alpfart, ſchwenden, hagen und anders, doch das hiedurch der bruch und anlag deß kündens halben nit beſchwert oder geſteigert werde.

2.) Jtem zum anderen ſolle der alpmeiſter mit den darzue verordneten alpgnoſſen, wenn die alpfart gelegt worden, ordentlich helffen jnrechnen, darmit Niemand überſezt werde und Niemand unjngrechnet jn die alp varen laſſen. und ſo jemandts unjngrechnet jn die alp varen würdi, ſolle er denſelbigen widerumb abtriben.

3.) Zum dritten, ſo jemandts überſezte, daß ſelbige kundtbar wurde, ſolle ein jeder umb ein pfundt pfenigs Niemandts in die alp triben laſſen, uſſert es merentheills der alpgnoſſen ſöllichs bewilligen und zulaſſen wurde.

4.) Zum vierdten ſölle fürohin bey ſtraff eins pfundt pfenigs Niemandt anders mieth dan das bloß Luter ſalz miethen und ſölle der alpmeiſter durch ſich ſelbſt und durch ander Lüth ein fleißiges uffſehen daruff haben laſſen.

5.) Zum fünften, ſo jemandts feyle Recht hette und die ſelbigen verkaufen wollte, ſölle er dieſelben den nechſten Erben, ſo alpgnoſſen ſind, feyl bietten und, ſo die Erben dieſelbigen nit kouffen wöltin, ſölle er dieſelben den alpgnoſſen meniglichen geben und werden laſſen. Jm fahl aber jemandts ſölliche einem ungnoſſamen oder einem ußlendiſchen gebe, ſöllen die nechſten Erben oder alpgnoſſen umb ein jedes Recht ein jar lang zugrecht darzue han jn dem kouff, wie under den landtslüthen und alpgnoſſen brüchig (gebräuchlich) iſt.

6.) Jtem zum ſechſten ſölle jn obgemeldter alp ein Bann holz heyßen, ſeyn und verbleiben, ouch darfür ghallten werden

in hernach beschribnen zil und marchen, als mit namen so stoßt sölliches Bann holtz uß dem wissen knorren dem selben wißen steiriß abhin bis in Schwarzen Stein und uß dem schwarzen Stein uff verlornem thobel, allda mit Nummern ein krüzthannli stehet und uß derselben krüzthannen der nechsten jn das under Eglen, allda ouch ein krüzthannen stehet und hinten jn das Eglen, an welchem borth abermahls ein krüzthannen stehet und von dannen in den fronsenstein.

7.) Zum siebenden und letsten söllen alle die jenigen, welche holtz hauwen, das holtz bei straff eines pfundt pfenigs bis uff ein klaffter uff...?.. und den stock uff den boden schellen.

Dessen zue wahrem urkundt haben wir unßern gewonlich Canzley Secret Jnsigil, doch unß unßern gotzhüsern und nachkomen und allen unßern und derselben Rechten und gerechtigkeiten sonderlich aber an Hochem Obrigkeitlichen ..?.. hencken lassen an diseren brieff, das geschechen ist den nünten Februarij nach Christi gepurt gezelt ein Thusent sechshundert dreyßig und drey jar.

---

11. Alpsatzung von Freienalp von 1644.[17])

Wür Pius von Gottes gnaden, Abbte deß Gottshauß St. Gallen, daß ohne alles mitel dem Heiligen Stuel zu Rohm zugeört, St. Benedicten ordens, Thuen Kundt Menniglichen mit dißem brieff, daß auff heut dato vor Unß erschinen seindt der Ehrsambe Joachim Schnider, dißer zeit alpmaister der alp freyenalp, in Unßerer Grafschaft Toggenburg gelegen, und mit Jhme Volin forer, ammann zum Wildenhauß und Jog forer, der Gmaindt vogt, für sich selbst und mit vollem gewalt gemainer alpgnossen der alp freyenalp und ließendt vor Unß reden, wie daß Sie, gmaine alpgnossen einen alten alpbrieff, den sie vor Unß erscheinten, der da außweiste, wie und welchermaßen sich ein Jeder alpgnoß mit Jnn- und außfahren der alp freyenalp, auch in ander weg gegen einander halten solten, under handen haben, welcher aber ohne vorwissen und consens Unßerer Vorfahren unlängsten auffgericht und gesiglet worden, also, daß solcher Jns khünfftig für ungültig und krafftloß erkendt worden und dardurch allerley ungelegenheiten entstehen möchten, deren sie lieber enthebt sein und ermelte alp mit ihrem

[17]) Original: Alplade Freienalp, Pergament, Siegel angehängt.

Vech freundtlichen nutzen woltend. Derohalben umb willens ihres gemainen nutzes, zu verhüetung allerley gespän und mißuerständtnuß und damit ein jeder alpgnoß sich zu halten wisse und die alp desto baß in gueten ehren und auffgehebt würdte, so hettend sich gmaine alpgnossen etlicher articul und Ordnung genanter alp freyenalp under einander verglichen und widerumb, wie der alt alp brieff vermögen, mit mehrer handt auff- und angenomen also lautende:

1.) Namblichen zum Ersten zue früelingszeit Jerlichen soll und mag ein alpmeister gedachter alp den alpgnossen kündigen alles, so in der alp noth dunkht zu sein, darumb mit den alpgnossen rotschlagen, es sye umb alpfahrten, schwenden, hagen, doch der brauch deß Kündens nit beschwehrt, sonder wie es ein alpmeister für nothwendig ansicht.

2.) Zum Anderen, so die alpfahrten gelegt seint, so soll ein alpmeister mit denen darzue von den alpgnossen verordneten Leuthen ordenlich helffen Inrechnen, damit niemandt übersetze, und so Jemandt in die alp füehre ohneingerechnet, dem soll ein alpmeister abtreiben. Eß solle auch niemandts khein ungnoß, deßgleichen auch khein ungesundtes vech in dise alp nit treiben.

3.) Drittens soll auch niemandt kein ander Mieth brauchen, dann das bloße salz.

4.) Viertens, wan einer Recht fail hette, so soll ers seinen nechsten erben, die auch alpgnossen seint, anbieten und so es khein erb khauffen wolte, so soll ers den alpgnossen anpieten, der ein Landtmann seye.

5.) Zum fünfften, wann sach wehre, daß einer alp verkhauffte, daß etwas betrugs und allesantz gebrucht würdte, so soll der Verkhäuffer und Khäuffer darumben gestrafft werden, es seye ein Landtman oder hindersäß, und solle der khauff nichts gelten.

6.) Sechtens, wann einer Recht verkhauffte, verschenkhte oder vertauschte, so sollend die Erben oder ein alpgnoß, der ein Landtmann seye, den Zug darzue haben und umb ein Recht geben, so uil, als im selben Jahr daruor golten hat.

7.) Item und zum Sibenden, wan einer Recht fail hette, zuuerliehen, derselbig solls verliehen ob dem Tisch, wan man Inrechnet, weil man bey einander ist und welcher verliehene alp ziehen will, der soll sie ziehen, waß der gmain Lauff ist.

8.) Am achten, wan sach wehre, daß einer seine Recht nit funde zu uerliehen, so sollend die volle die Lähren zinßen, waß der gmein Lauff sige im selben Jahr und solle der alpmeister

mit denen darzue verordneten Leuthen helfen Jnrechnen, den Lauff darum machen und den überzinß anlegen.

9.) Zum neünten, welcher nun wehre, der wider oberzehlte puncten und articul handlete, der soll von der Obrigkheit mit Recht, Je nach gstalt seines verbrechens, nach aller billicheit gestrafft und gehandthabet werden, damit die alpgnossen bey ihren Satzungen rüewig verbleiben mögen.

10.) Zum zehenden und Letsten, waß nun weiters der alp fürfallen möchte, so nit in obgeschribnen puncten und artickheln einuerleibt und begriffen, welcherley daß sein möchte, nichts außgenommen, dasselbig solle allwegen an einem Jnrechnungstag gmeinen alpgnossen fürgebracht, und waß alßdan under ihnen das Mehr mitbringt, der weniger Theil dem mehrern folgen und dasselbig Jahr alßo gebrucht und gehalten werden.

Alßo wehre an Unß Jhr underthenig Bitt, Wür, alß der recht, natürlich Landtsherr der Graffschafft Toggenburg, wolten Jhnen hieobgeschribne articul und gestelte ordnungen von wegen der alp in ansehung, daß sich etlich alpen, in genanter Unßerer Graffschafft gelegen, auch solcher Ordnung gebraucht, glich bekrefften und auffrichten lassen, damit sie die under einandren gebrauchen, auch darbey geschüzt und geschirmbt werden möchten. Wann dann Unß ihr Bitt und werbung nit unzimlich sein bedunkht, in betrachtung, daß dise articul allein zu gemainer alpgnossen nutz, freündschaft und einigkheit dienen, auch etlich alpen in besagter Unßerer Graffschaft sich gleichfals solcher ordnung gebrauchen, alß haben Wür ihnen die gnädige bewilligung gethan und ihnen, den alpgnossen obbestimbte articul und gesezte Ordnungen der alp „freyenalp" bestettiget und bekrefftiget, Thuen daß auch hiemit für Unß und Unßere Nachkomen in Krafft diß, also daß sie dieselben gebrauchen sollend und mögend, deme auch von Jhnen gelebt und nachgangen, sie auch darbey geschüzt und geschirmbt werden sollend, doch Unß, Unserm Gottshauß und Nachkomen an Unßern Ober-herlichkeiten, Recht und gerechtigkeiten in allweeg unuergriffen. Dessen zu Urkhundt haben Wür, Pius, abbte, Unßer Secret Jnsigel offentlich lassen henkhen an dißen brieff, doch Unß, Unßrem Gottshauß und Nachkhomen, wie obgemelt, ohne schaden, der geben ist den vierten herpstmonath nach Christ geburt gezehlt Sechzechenhundert vier und vierzig Jahr.

12. Alpsatzung von Bauernwald vom 17. Jahrhundert.[18])

Die Einleitung ist weggelassen, da sie nur das Gesuch der Alpgenossen an die Obrigkeit um Genehmigung der Alpsatzung enthält, welches den entsprechenden Gesuchen anderer Alpsatzungen sehr ähnlich ist. Der Wortlaut der für die Alp aufgestellten Bestimmungen ist folgender:

1.) Item zum Ersten, wellicher In diser alp seille alp hete, die er verkauffen wölte oder müste, der sölle die selbig Erstlich synnen nechsten Erben, die ouch alpgnossen sind, anbüdten, und so sy sölliche nit kouffen wöllend, mag er die selbig Jedem nechsten alpgnossen nach Lut dem Lant Recht zu kouffen anbüten. Es sol ouch Jeder alpgnoß gegen dem anderen Lößen, so vil ein Jeder mag. ob aber kein Erb oder alpgnoß die selbig nit kouffen wellend, so söllend danethin gmeine alpgnossen die selbig alp nemmen und das Recht umb sechs guldi Bezallen, es sy dan sach, das sy Lieber wellend nüwe alpgnossen an nemmen, weder das gelt umb die alp Erlegen. Es sol ouch an gemeinen alpgnossen ston, nüwe alpgnossen anzenemmen oder nit. doch so sol keiner keinem ungnossen on der alpgnossen gunst, wüssen und willen nüt in diser alp ze kouffen geben. Im Fall aber einer einem ungnossen etwas geben würd, es wäre wenig oder vyl, das söllend und mögend als dan sy, die alpgnossen, widerumb züchen, das Recht nach fünff guldenen, wie thür och dieselbig alp verkoufft oder koufft worden wäre. Und wellicher alp hat, zu verlichen, so sol ein alpgnoß gegen dem anderen lößen, so vil er kan und mag.

2.) Item Es sol ouch niemandts kein alpgnoß in diser alp erkent werden, er wüsse dan sin alp recht im Rodel zu erzeigen.

3.) Item Es sol ouch niemandts kein ungesund oder prestafft vech in dise alp nit thriben noch thun, dan wellicher solliches thäte, der sol umb ein pfund pfenig gestrafft werden.

4.) Item sol ouch niemand anders miet bruchen, dan das bloß Saltz, und wellicher das nit hielti, der sol umb ein pfund pfenig gestrafft werden.

5.) Item Eß söllend ouch die alpgnossen macht und gewalt haben, was den Blumen bethrifft, alle alpfart zemeren, was sy am nutzlichesten bedunckt, doch sol hiemit zuglassen sin, von Jar zu Jar zemeren und zeminderen, was sy bedungkt, nutz und

[18]) Stiftsarchiv, Rubrik 85, Fasc. 45.

gut zu syn, und sol allwegen das minder dem mereren volgen und darby blyben.

6.) Item es sol ouch niemand nächer zu den hegen houwen, den nach Lut dem Lant recht.

7.) Letstlich sol ouch eines alpmeisters belonung sein zwey Recht alp nutzung. Es sol ouch ein alpmeister schuldig sin, die personen, so wider die alpsatzung handletind, unßeren amptlüten zemelden und an zu zeigen, damit die selbigen, umb die daruff gesetzt buß gestrafft werdind.

Schluß weggelassen. Genehmigungsformel der Obrigkeit, wie bei andern Alpsatzungen.

---

13. Alpsatzung der Voralp Nord von 1686.[19])

Einleitung weggelassen, weil gleich andern Alpsatzungen. Aus der Einleitung geht u. a. auch hervor, daß eine Alpsatzung keine Gültigkeit hatte, wenn sie der obrigkeitlichen Sanktion entbehrte. Diese Alpsatzung wurde vom Statthalter von St. Johann (Neu-St. Johann), dem Landvogt und den Landräten in Lichtensteig genehmigt. — Die Bestimmungen über das alljährliche Hagen und die Alpfahrt zu treffen, wurde der Obrigkeit überlassen, welche schon vorher diesbezügliche Verfügungen hinsichtlich aller toggenburgischen unbestoßenen oder Voralpen erlassen hatte. Diese galten auch für Nord. Der Wortlaut der für die Nutzung der Alp erlassenen Bestimmungen der Alpsatzung ist folgender:

1.) Erstlichen und anfänglichen, welcher daß allmeind[20]) nutzen und brauchen und Recht darin haben will, der soll es Ererbt haben wie ander gelegen guet im Landt. — Und welcher darein will fahren und daß obgemelt allmein nutzen, der solle allweg den 6. brachmonat, gleich wie in allen andern Voralpen des Landts ouch beschicht,[21]) da hagen, und mag dan Jeder alpgnoß den 17. brachmonats darnoch darein fahren und sein vich und was er hat darein lassen, so lang er will. — Und ob einer do nit hagen Thete, soll dasselbig Jahr nit Etzen und namblich jede stöse ein guet Knecht do haben, deßgleich ein Roß

[19]) Stiftsarchiv, Rubrik 85, Fasc. 45.

[20]) Nord wurde halb als Allmende, halb als Alp behandelt, was aus der Alpsatzung hervorgeht. Immerhin fiel diese Alp im Jahre 1786 in die toggenburgische Voralpenteilung.

[21]) Durch obrigkeitliche Verordnung festgesetzt.

auch ein Knecht, es währe dan, das ein fühli (Füllen) desselben früelings worden, ds soll einer nit schuldig seyn zu verhagen.

2.) Item es solle ouch do Keiner ander Myeth do Etzen, dan bloß saltz.

3.) Item und welcher alpmeister darin ist, der soll von einem Roß 2 pfening zu loh haben und von einem stoß ein halben.

4.) Item fünff alt Gaißen für ein stoß und zehen Kitzi auch ein stoß.

5.) Item es soll auch Niemand kein ungenoß noch ungesund vich in das obgenant Allmay Threiben.

6.) Item und ob einem alpgnossen etwas abgieng, das soll dan einer vergraben, und ob sämliches nit geschehen, soll ein alpmeister hülff zu ihm nemben und dasselbig versorgen und uff des, deß das vich, daß abgangen ist, Costen.

7.) Item man solle auch alle Jahr an der hageten ein alpmeister mit der mehren hand setzen.

8.) Item es soll keiner kein holtz auff die withen fellen, und ob geschehe, das einer holtz in weg felte, der soll Jedenfahls sämbliches wider säuberen, daß leut und guet ungesumbt wandlen khönnen, Treülich und ungefahrlich.

9.) Item welcher hinfüro in diser allmein ein umbschlag mahen will, an St. Johannes Baptisten Tag sin stukh anzeichnen und dan nach St. Bartholomeß Tag anfangen umbschlagen und nit vorhar. was als dan einer darin seyet, daß mag einer mit der sichel und nit mit der segessen samblen, auch nit mit seinem vich etzen, biß daß der umbschlag lähr ist. dan ist jeder befuegt, den hag auff zu thuen, auch sein und aller andern alpgnossen vich darein zu lassen.

Schluß weggelassen.

---

14. Alpsatzung von Trachselhalden von 1773.[22])

1.) ... Estlich solle einer, der dieße Alp nuzen will, an der Einrechnung selbst Persöhnlich oder durch ein anwalt erscheinen, derjenige, so nicht erscheinte, solle sich jeder allen dessen Mehren unterwürffig sein.

---

[22]) Abgedruckt in: „Die Rechte der Gemeinde Kappel", S. 50—52.

2.) Solle ein Jeder, der ein angeschlagnes Recht Alp hat, oder Roß und vech auf die Trachßelhalden Tribt, Ein Hag Tagmann zu thun schuldig sein, mit einer darzu Tüchtigen Persohn, Ehe daß man auf die Alp fahrt, auf den Tag, den der Alpmeister darzu bestimmen und ruffen wird, deß Morgens um 9 Uhren auf dem gewonten Plaz erscheinen, und solle von aufgetribner Haab von 3 Rechten ein Hag- und Schwendtagmann Thun, welcher aber an angesetzem Haag- und Schwendtag nicht erscheinen wurde, solle der Alpmeister von dem Zurükh bleibenden ein halben Golden beziehen.

3.) Sollen die anstößere an dießer Alp daß Viech nicht auß Triben, biß gegen der Alp gehaget ist; welcher darwider handelt, der solle dem Alpmeister der Alp zum besten ein Lauß Thaller bezahlen. — Diejenigen, so ein und auß der Alp fahren oder gehen, und Gätter, häg und Blegenen öffnen, sollen dieselben ordentlich zumachen. wo es nicht geschähe und einer erfahren wurde, solle ein solcher, wan der Alp oder einem Anstößer Schaden geschähe, den Schaden abtragen und noch der Alp ein Dublonnen bezahlen, die halbe aber deme gegeben werden, der ein solcher angibt.

4.) Solle nichts ohnbezeichnetes noch ohnbestoßenes, weder Roß ald Viech auf der Alp geduldet werden, sonder Frühlingszeit mit dem großen und Herbstzeit mit dem kleineren Alpzeichen bezeichnet werden, Roß und Galtviech auf den Plaz zum Zeichner Schopf bringen, die Küh aber und daß Viech, so man einthut, solle von denen, so es zugehört, am Tag der Alpfahrt bey den Schöpfen dem Alpmeister und Verordneten erzeigt und angezeigt, woher die Alp, dafehrn sie ihnen selbst nicht im Anschlagrodel angeschlagen ist, damit man am Alpfahrtstag weißt, daß es ordentlich einbestoßen ist; so es aber nit beschähe und etwas ohn bestoßenes oder ohnbezeichnetes erfunden wurde, solle es ab der Alp und an Wirth getrieben werden, und vom fälbahren ein Lauß Thaller bezogen werden.

5.) Sollen die Alprechter von der Haab volgender Maßen bestoßen werden, Als: auf iiij Recht (4 Recht) eine Saugende Stutten, auf iij (3) Recht ein 3 Järig oder Elters Roß, auf ij (2) Recht ein 2 Jährig Föllj, auf i (1) Recht ein Järig Föllj, ferners auf i Recht ein Kuh, geschoben Zeit Kuh oder Stier, auf $^1/_2$ Recht ein ohngeschobne Mäß und auf ein Clauen ein Kalb einbestoßen werden, der aber angeschlagne Alp hat, mag ein Pfarr (Stier) ohnbestoßen auf Triben.

6.) Solle Frühling und Herbstzeit die Alp mit Eigner Haab geEzt werden und waß aufgetriben, solle mit nichten mögen gewechselt, noch geändert werden, anderst es wurd eins Krank oder gieng eins ab, oder wurde verkaufft; welcher darwider handlet, der solle der Alp zum besten ein Lauß Thaller bezahlen.

7.) Sollen keine Roß, die hinden beschlagen, auf dießer Alp geduldet werden; welcher dagegen Thäte, solle ein Lauß Thaller bezahlen.

8.) Welcher erfahren wurde, daß er in der Alp Roß oder Viech Jagte, auf waß weiß es wäre, solle ein Lauß Thaller bezahlen, halb der Alp und halb dem, der es angetroffen oder angibt.

9.) Solle man nichts anders als bloßes Salz miethen.

10.) Solle ein jeder auf bestimmte Tag auf und ab der Alp fahren, Frühlingszeit am Morgen, Herbstzeit am Morgen oder Nachmittag nach 2 Uhren, nachdeme man es allerjährlichen an der Einrechnung ermehren wird, Frühlingszeit darin verbleiben, biß man in die Enge (Alp in der Gemeinde Kappel) fahrt und dan 4 Wochen Lähr lassen; hier mit welcher Muthwilliger weyße früher oder spätter Ein oder auß der Alp fart, sollen solche ein Lauß Thaller der Alp bezahlen.

11.) Es solle ein jeder Luth Alpsatzung, der in der Alp einthut, der s. v. Bau auf der Alp lassen und Frühlingszeit ein Tag, nachdeme mann Lährt, und Herbstzeit, waß ein jeder bi den Schöpfen hat, am Kreuz Tag außgethan und ordentlich verstofflet haben; welcher daß nicht Thäte, solle selben der Alpmeister ohne Anstand außthun lassen und vom ohngehorsamen ein Laußthaller sambt dem Lohn (dessen), der ihn außthut, bezogen werden.

12.) Wan jemand einen neüen Schopf auf die Alp bauen, oder einen alten auf ein anderen Platz sezen wolten, die sollen dieselben ein guten Steinwurff vom Haag auf die Alp sezen, sie mögen gleich anstößere der Alp oder andere Alpgnossen sein, auch könfftig keiner kein Schopf auf die Alp Bauen solle, der nicht Alp, im Alpbuch habe. Die Anstößere der weiden aber sollen auch nicht befügt sein, In oder an den Alphag Schöpf zu bauen, sonder auch gleicher weyß nicht näher dan ein Steiwurff vom Alphag hinweg auf ihren Eigen Grund und Boden.

13.) Item wann Jemand seinen Schopf in der bemelten Alp einfallen laßt, und solchen vor der Alpfahrt nicht wider aufbauete oder verbesserte, daß Roß und Viech von solchem

eingefallenen Schopf beschediget wurden, so mag ein jeglicher Alpgnoß, oder welcher der Erste wäre, daß Holz von dem eingefallenen Schopf nehmen und Brauchen zu seinem und der Alps Nuzen, wie er vermeint, am besten zu sein, derjenige aber, dessen der Schopf gewesen, ohne verwilligung der sambtlichen Alpgnossen keinen andern Schopf mehr auf die Alp Bauen mögen.

14.) Item es ist jederzeit von den Alpgnossen daß Einhellige Mehr, daß weder Geiß noch Schaff sollen in der Alp geduldet werden; wann jemand sich erfrechen Thäte, Geiß oder Schaff auff dieße Alp zu triben, oder wie sie auf die Alp komen möchten und angetroffen wurden, so sollen Alpmeister und verordnete, oder ein jeglicher Alpgnoß, wer er wäre, die Geißen oder Schaff, oder so vil davon zur Hand nehmen, oder an Wirth triben und behalten, bis man von jedem Stukh ein $^1/_2$ orth, sambt einer Specis-Dugaten, daß einer sich erfrechet, auf die Alp zu fahren, mit abtrag müh und Köstens, und solle halb der Alp und halb dem, der einen solchen angibt, zudienen und gehören, und ohne verschohnen bezogen werden.

15.) Item Ist auch weiters von denen Alpgnossen, Luth Alpsazung, die ihre Alprecht in dem Alpbuch haben, Ermehret, daß außert dem Fahrn niemand kein Segis an die Streüe legen solle; und wan jemand sich erfrechen Thäte, in Ermelter Alp zu streüen, so sollen Alp meister und verordnete von jeglichem übertreter ein Specis-Dublonen ohne verschonnen beziehen. — Für den Fahrn solle jährlich 15 fl. Bezahlt werden und zur Nothwendigkeit der Alp angewandt werden. Welche aber vom Fahrn Theill verlangen und vor sich selbst brauchen, die sollen am Tag der Alpfart biß um 12 Uhren by Alpmeister und verordneten sich anmelden und alldorten bezahlen, oder darnoch davon sein und kein Theill mehr haben. Diejenigen aber, die mehr als den Fahrn meyen wurden und sich erfrechen, in Stöfflen oder graßachten Orten dazu zu meyen, die sollen Ein Dugaten bezahlen und ohne verschohnen bezogen werden.

16.) Endlich Ist auch von den Alpgnossen, die Alprecht in dießer Alp haben, Ermehret und beschlossen, daß niemand in der gemelten Alp, kein Holz hauen noch schedigen (Es sind auch hierin die Wetterdannen begriffen) Ussert zur behagung der Alp, BrunnenTrög und Schöpfen auf befragen und mit erlaubtnuß des Alpmeisters und verordneten zur Nothwendigkeit gehauen werde, sonst alles Holz in der gedachten Alp in den Pann gelegt sein, so das, wan sich jemand erfrechen Thäte,

Holz in der Alp zuhauen, solle von einem solchen Freffler von jedem Stokh, er möchte klein oder groß sein, ein Specis-Dublonen bezogen werden, und sollen Alpmeister und verordneten daß Fräffel Holz, wo sie es antreffen, es möchte sein auf der Alp, bin Heüßeren oder Segen, nehmen und verkauffen und zu der Alps nuzen anwenden, oder so einer einem solchen Fräffeler Holz abkauffe, soll er gleicher Gestalten gehalten werden.

Daß obstehende Artikel im Mehrrodel den 6. Juni 1817 von versammelten Alpgenossen einhellig anerkannt und auf's Neue bestätigt sei, bescheint:

Wattwil, den 6. Juni 1817.

Johann Ulrich Giezendanner,
bei Ebnat, als Schreiber.

---

15. Alpsatzung von Vordergräppelen von 1790.[23]

Wir Beda von Gottes Gnaden, H. R. Reichs Fürst, Abt des Fürstl. Stifts St. Gallen und Gotteshauses St. Johann im Thurthal, Graf im Toggenburg, Ritter des Königlichen Ordens der Jungfräulichen Verkündigung Mariae, Thun Kund männiglichen mit diesem Brief, daß vor uns erschienen unsere lieben und getreuen Nicolaus Knaus, als Alpmeister der Alp zur Vorderen Greppeln, Richter Johannes Müllistein und Richter Konrad Bohlhalter, Beide als Verordneten besagter Alp, Im Gleichen Landrichter Schlegel und Hans Jakob Grob, alle als abgeordnete und Bevollmächtigte Männer der samtlichen Alpgnossen erwehnter Alp zu Vorder-Greppeln, gehorsamst für- und anbringend, wie daß seit vielen Jahren die alte Alpsazung abgegangen, dadurch erfolgt, daß je zur Zeit Streit und Mißhelligkeit erwachsen, desnahen sie, die samtlichen Alpgnossen zu Verhütung künftiger Streitte und Mißverstandes für nüzlich und heilsam erachtet, für sich und ihre Nachkomenschaft eine Alpsatzung, die der Alp Nutz und Gut, zu verabreden und fest zu sezen, mit untherthänigster Bitte, weilen sie wohl erachteten, daß zum Bestand und aufrechterhaltung dieser Alpsatzung die Landesherrliche Bestättigung und Begnehmigung erforderlich und nötig seye, daß wir Ihnen diese Alpsazung gnädigst zu be-

[23]) Original: Alplade Vordergräppelen, Siegel angehängt; Kopie im Ortsarchiv Alt-St. Johann.

gnehmigen und zu bestättigen geruhen. Wenn Wir diese Alpsatzung von Punkt zu Punkt durchleßen und nach genauer Untersuchung befunden, daß selbe nichts enthalte, als was der Alp nüzlich, gut und ersprießelich sein mag, haben Wir kein Bedenken, ihrem Billigen Begehren zu entsprechen und die Alpsatzung, welche in folgenden Punkten und Artikel Bestehet, zu Begnehmigen und zu Bestättigen.

1.) Als Erstlich solle man alle Jahr zwey Einrechnungen, wie Bis anhin geschehen, halten, jedoch von Alpmeister und Verordneten die Alte Übung nach möglichster Komlichkeit Beobachtet werden.

2.) Item des Lähren halben solle es bei dem Niedergerichts- und Appelazions Urtheil de Ao. 1757 verbleiben, in dem Verstand, daß man alle Einrechnung mehren möge, welche Alp, Fließ oder Breitenalp, Lähren solle.[24])

3.) Item des Bestoßens halben: zwey ungeschobene Mäshaupt auf ein Recht, und vier junge kalber, so seit lezten St. Brena Tag geworden, auf ein Recht, und was geschoben oder älter, jegliches Haupt auf ein Recht gehen.

4.) Item es soll niemand kein ungesund oder ungängs[25]) Vieh auf die Alp Treiben, auch niemand überstoßen, auch nichts anderes solle gemiethet werden, dan Bloßes Salz. welcher aber dieses übertretten würde, soll der Alp zum Besten zwey Gulden Ersaz erstatten, im übrigen Obrigkeitliche Strafe vorbehalten seyn.

5.) Item so der Alpmeister oder ein anderer Alpgnoß, so in die Alp fahrt, Schaafe oder Geiß antrieft, so nit auf die Alp gehören, mag einer selbe an den Wirth stellen, oder auf der Alp einthun und denen, so die Haab gehöret, es ansagen und von jedem Haupt ein halb Orthlein Beziehen, und der halbe Theil der Alp, der andere halbe Theil aber dem, so abgetrieben, gehören solle. Es sollen aber auf bemelter Alp überhaupt zu keiner Zeit, weder Frühling noch Herbstes Zeit keine Roos (Pferde) noch Schaafe gedultet werden.

6.) Item es soll von jedem Recht ein Tagmann thun und ein jeder, der werchet, wenigstens Vierzehen Jahr und Mehr alt sein, auch keine Weibsbilder gedultet werden, die ausbleibenden

[24]) Ob sich Vordergräppelen nach der Breitenalper oder Flieser Alpfahrt (Hochalpen, während Vordergräppelen Voralp ist) leeren solle.

[25]) Wenn das Vieh die Klauenseuche hatte, war es „ungäng", d. h. es konnte wegen der kranken Füße nicht gut gehen.

der Alp zum Besten 6 Bazen erstatten und bei dem ungehorsamen ein Drittel eingezogen werden.

7.) Item es soll jeder am Fahrtage sein Viech dem Alpmeister oder Verordneten angeben, auch alles Galt Viech Beym eintwederen Gatter bezeichnet werden. Sollte ohngezeichnetes Galt Viech angetrosen werden, solle der Alpmeister solches abtreiben und ein solcher zur gebühr gezogen werden.

8.) Item um der Streue halben sollen die Eigenthümer die Streue, wie solches bey uralter und unerdenklicher übung geschen, auf die Rechte vertheilen und selbe mögen gewünen werden, wenn man Herbstes Zeit 10 Tag auf der Alp gewesen, wenn es aber Sonn- oder Feyertag wäre, am ersten Tag darauf geschehen.

9.) Item wenn einer sich erfrechen würde, in dem Bannwald Holz zu Hauen, solle ein solcher von jedem Stock ein Ducaten der Alp zum Besten Bezahlen und mit Recht zu gebührenden Obrigkeitlichen Straf gezogen werden. Beinebend es der Waldung halben gleich andern Alpen solle gehalten werden.

10.) Item es solle keiner befugt sein, daß Viech zu Treiben oder zu Jagen, nemlich Frühlings Zeit vierzehen Tag und Herbst Zeit acht Tage Lang, es wäre dan Bergschnee oder Wasser Noth. Welcher solches übertretten solte, solle der Alp zum Besten 2 fl. abstühren.

11.) Item es sollen auch die Besetzten Recht die unbesetzten nach der Billigkeit Bezahlen; der Preis oder Tax an Alpmeister und Verordneten nach Gutbesinden stehen solle.

12.) Item wen auf der Alp Vieh abgienge, solle solches ein solcher, deme es gehört, versorgen, wiedrigensfals er es nicht Thäte, solches der Alpmeister Hinweg Thun und Vergraben, und 6 Bazen bei dem, so es gehört, einziehen möge.

13.) Item des Alpmeisters Lohn solle seyn: 6 Recht Alp, wie bis anhin. Es soll auch ein Alpmeister schuldig seyn, nicht nur auf die Vorgeschriebenen Artikel, sondern auch auf die Waldung, Atzung und Häg, und was Nothwendig, gute Sorg und obsicht zu haben. Wen je von Zeit zu Zeit eint oder andere Nothwendigkeiten, so der Alp gut und Nüzlich wären und in dieser Alpsazung nicht begriffen, hervor komen möchten, um solches sollen die Alpgnossen von Jahr zu Jahr sich darum Berathen und einig werden.

Dessen zur Wahren Urkund haben wir unser Fürstliches Insigill offentlich hängen lassen an diesen Brief, der geben ist

in unserm Fürstl. Stifte St. Gallen den 24sten Herbstmonat, als man Zehlt nach der gnadenreichen Geburth unsers Erlößers und Seligmachers Jesu Christi: Sieben Zehn Hundert und Neunzig Jahre.

Beda, Fürst und Abt.

---

16. Alpsatzung von Iltios von 1797.[26]

Zu wüssen seye, daß willen von Alpmeister, Verordneten und dem größeren Theil der Alpgnossen der Alp Iltios, über ungebundenheit und unregelmäßiges betragen geklagt. So haben gedachte Alpgnossen den bedacht genomen, um villem Stritt und mißverßändnis vorzubügen, Ao. 1797 an einer einrechnung dem recht und der billichkeit und denen Alpgnossen der Alp und zum allgemeinen besten, satzsame und nutzliche reglen Pünktlich abzufassen und als ein haltendes gesäz zu Ermehren und zu beschlieseu, wie folgend:

1.) Erstlich der Waldung halber, Es sollen bey nächstem die Bahnwäld, so vill als möglich, lut alten Briefen oder lochen Listen widerum neüwlich außgelochet werden und solle ein fählbarer vom stok, klein oder groß, der Alp zum besten ein Ducaten a 3 fl. 3 baz. bezahlen, nebst den banwählden aber Lut der Holzordnung 1 fl. 30 x. bezahlen und sollen Alpmeister und Verordnete flißige Aufsicht haben.

2.) Wegen der Zimmerung, Es solle ein jeder seine Zimmerung, Hüten, Schöpf oder Suställ (Schweineställe) ohnabgängig underhalten und, wie von alters hero, zu nothwendigem Gebrauch zum bauwen und aufhaben, so auch zur Sennerey, zu der beholzung in denen Wälderen die ersten und besten recht haben, doch mit dem beding und vorbehalt, wan einer ettwas nöthig hat, solle er sich bey Alpmeister und Verordneten melden. dieselben sollen es in obacht nehmen, wie vil er nothwendig habe, demselben sollen sie anwisung geben und zeigen, so vil er brucht. das abholz solle zum Gebruch auf der Alp oder zum außtheillen angewendet werden. auch solle aus keinerley vorwand ohnaußgetheillt Holz ab der Alp zu den Häuseren genomen werden. wer darwider handelt, der soll der Alp zum besten ... (unleserlich) ...

[26]) Original: Alplade Iltios, Pergament, ohne Siegel. Kopie im Ortsarchiv Alt-St. Johann.

3.) Es sollen die Holz frefel behandelt werden lut Holzordnung. Was das fählbare Holz anbelangt, sollen Alpmeister und Verordnete daß selbige fleisig Handhaben und nach selben Gutbefinden auf der Alp gebruchen, oder der Alp zum nutzen verkaufen oder auß zu theillen, wie es sie am besten bedunkt angewendet werden. übrigens sollen Alpmeister und Verordnete nebst denen ordinärj angesetzten außtheillungen ohne tringende noth kein Holz witers mehr außtheillen. und welcher am selben Tag und zur gehörigen Zeit sein los nicht schriben laßt, demselben soll kein Theill Holz mehr gegeben werden. Auch solle ein jeder, welcher ein Theill Holz nimmt, denselben bis Martini hauwen und aufs Lager thun, welcher aber hierwider handlet, so solle desselben Holz wider der Alp verfallen sein.

4.) Wan durch unglük oder verkaufen oder auf was weis Alp lähr wird, so solle solches (man lasse selbe Lähr liegen, oder man würde sie anderstwie besezen) dannen Alpmeister und Verordneten angezeiget werden, damit kein betrug gebraucht werde.

5.) Solle ein jeder Alpgnoß am Fahrtag bim Gater, er möchte durch den Gater fahren oder nicht, seine Hab und Stös Alpmeister und Verordneten ordentlich angeben werden, und sollen Alpmeister und Verordnete fleißige Aufsicht haben; wan sich aber etwas fählbares befunden, das einer sich erfrechente, vil oder wenig unbestosene Hab auf zu triben, demselben solle selbiges ohne ansehen oder rukſicht abgetriben und an den Wirt gestelt werden.

6.) Weg nachsezen im Herbst solle also gehandelt werden, daß welcher wohle nachen besezen, es seye mit eigener oder eins anderen Alpgnossen Hab, aber nicht mit frömbder, der solle dieselbe Hab, wan er auftribt, dem Alpmeister an die Hand geben und zeichnen lassen, welcher darwider handelt und ohngenoß Vich vom Alpmeister angetroffen wurde, solle der Alpmeister dasselbe nicht nur abtriben und an Wirt stellen, sonder der fählbare soll für sinj fäller der Alp zum besten vom stuk oder haubt 30 x. bezahlen in widerspenigem fahl in besten rechten samt allen Cösten eingezogen werden.

7.) Wegen Triben auf der Alp solle also gehandlet werden, daß kein Vortheil und eigennutzen solle gebrucht werden, dergestalt, daß jhme keiner einen eigenen stosel anmase, was aber nothwendigkeit erforderet, schneywetter oder anderen gefohrlichkeiten, so solle nach nothwendigkeit nach gutfinden der alpgnossen gehandlet werden.

8.) Des arbeits halber ist beschlossen, das frühligs zeit ein jeder, welcher 3 Recht besezt, wie nach alten gebrüch auf anwißung des Alpmeisters 2 Tagman verrichten, in widerspenigem fall für ein Tagman der Alp zum besten 6 bazen zu bezahlen schuldig sein. Was das Arbeit in der Astrakäßeren anbelangt, solle, wie von alters her brüchig, Herbst Zeit, wan die Alpfart gelegt wird, die Verordnung gemachet werden.

9.) Weg bau oder blutter: Es solle ein jeder Fleißige ordnung haben, das die gehalter oder löcher vergrößeret und jederzeit underhalten werden, damit der bauw nicht an schädliche oder unnüze ort lauffe, und wan die löcher voll, denselben an nuzbare ort gethan werde. Es solle auch keiner sich understehen, bauw auf keinerley weis ab der Alp zu nehmen, sonder ... (unleserlich) ... sei dan, es wolte einer ... (unleserlich) ... über solches solle an einer Einrechnung von samtliche Alpgnossen berothen werden, und selbigs abzuschlagen oder zu erlauben Ihnen frei stehen solle.

10.) Wan die Alp lähr ligt, es seye im frühling, Sommer, Herbst oder zu welcher Zeit es wolle, so solle einen jewilligen Alpmeister fleißige und gute ordnung mit dem friden (hagen) haben, zugleich einen jewihligen Alpgnoß, er seye ein eigenthümer oder lehensweis dasselbe Mahl des nuzens gnoß, auch auffsicht und ordnung verschafen in dem Verstand, das wan von einem gedacht Alpgnoß, es seye auf der Alp, wo es wolle, und an welchem ort auf der Alp es sein mag, Hab antrifft, es mag namen haben, wie es wolle, daß er selbiges dem Alpmeister für ein mahl anzeige, es begäb sich, daß ein Alpmeister gleichgültig und unthätig oder Partheyisch handlete bey solch besonderem Umstand, als dan einer solch gedachter Alpgnoß für das selbe mahl an stat des Alpmeisters mit der Hab abfaren und an den Wirt stellen mögen, und solle von dem fählbaren oder dem die Hab gehört, als wie dem Alpmeister bezahlt werden.

---

17. Gerichtsurteil zwischen Selun und Hofstatt wegen des Weges durch die Alp Hofstatt von 1513.[27]

Ich Köbi Karner, waibel zu Sant Johann, Bekenn und tun kund mengkliche mit disem brieff, das uff hütt sins date,

[27]) Original: Alplade Selun, Pergament, Siegel angehängt.

als ich jnnamen und mit vollem gwalt des Erwirdigen gaischlichen Heren ... (Name unleserlich; zu jener Zeit war Konrad Brunnmann Abt von St. Johann) ... apt des gotzhus Sant Johann, minß gnädigen Heren, daselbs zu sant Johann offenlich zu gericht gesessen bin, für komen sind die erberen, beschaidnen Jakob von tür (? unleserlich), als ain alpmaister zu salun und üli forer, ain alpgnoß der selbigen alp und durch jren fürsprechen fürbracht, wie das sy ainen weg uff die bestimpt alp durch die alp zue hofstatt lenger, dan jnmenschen gedächtnus wäri, prucht, deßhalb sy Jro von der hofstat antwort, ob sy des gichtig (ob sy das anerkennen) oder nit, begerten. Darzu sy die alpgnossen daselbs zur hofstatt och durch iren fürsprechen antworten, das sy jnen nit vil jn den weg redten, dan sy den, souer (sofern) sy tencken, und das sy alda guaren (gefahren) gsechen (seien). Sy hetten aber den nie gmacht, deßhalb den nach hütt bitag nit zemachen schuldig sin vermainten, Sonder also bi irem alten bruch und harkomen pliben sölten. Hieruff der gerürt alpmaister zu salun mit sinem bistender füro reden ließen, das man ir clag und daruff iro der alpgnossen zur hofstatt antwort, jnsonders das sy jnen nit vil jn den weg redten, dan sy den, souer sy tencken, gesechen varen (gefahren seien), verstanden hette. und diwil sy alßo des wegs gichtig und anred wärin und aber etwas mangels sölhes wegs halb, das man den machen müste, wäri; han ouch den sunst nit gmain weder sy, die alpmaister, nach min gnädiger Her mit sine gnaden züch, und ouch ain lange zit darumb des machens halb ain span und zanck gwesen, ouch der bruch jm land wäri, wo sölich und ander weg und lantstraßen wärin und giengen durch güter, alppen oder waiden, das die selbigen, dero die güter, alppen oder waiden wärin, machen müsten und sy von der hofstatt den weg selbst ouch bruchtend, Si den ... (sollen) ... machen sölher maß, das man den guaren (faren) möge und ain jederman des sinen sicher wäri und also nach ... beckantnus und lantsbruch mit urtal zu beschechen beckennt werden sölti. Zudem die alpgnossen von der hofstatt die mainung zu gutem tail wie vor und besunder reden lassen, das sy jnen jn den weg nit vil redten, hetten aber den nie gmacht und, diwil es alßo wäri, si den noch hütt bitag nit zemachen schuldig sin, sonder bi jrem alten bruch und harkomen pliben und sy von salun, den es sy jn gut haben, selbe machent und das selbig erckennt werden sölti. —

Und als sy baider sidt die sach mit sölhen und vil mer

worten, hie zemelden nit not, zu erckantnus rechten gesetzt, do ward also nach miner umbfrag mit merer urtal uff den aid beckennt nach clag, antwort dero von der hofstat vor gricht, ouch dem lantzbruch und allem fürgewänte handel, das sy von der hofstatt den weg billich machen sölten, Sy brächten dan dar, das sy sölhen weg nit schuldig wärin. Des vordert benanter alpmaister ain brief, der im erckennt und mit des obgenante unnßers gnädigen Herren Insigel hie anhangen, doch ir gnaden, dero nachkomen und gotzhus aider oberkant und sünst in allweg gantz unvergriffen, och mir onschaden mit urtal versigelt. Geben anfang maih der hailigen drig küng tag, als man zalt nach cristi gepurt fünfzechen hundert drüzechen iare.

---

18. Recht des Übernachtens im Starkenbach derjenigen, welche von außerhalb der Burg her mit ihrem Vieh auf die Alp Selun fahren. Vor Gericht festgelegt 1552.[28])

Ich Joachim Steiger, zum Esch,[29]) von gwalts wegen des Hochwirdigen Fürsten und Herren Diethelmen, Aptt des gotzhus Sanntt Gallen, mins gnädigen Herren amman zu Santt Johann, Bekenn offenlich mitt disem brieff, das uff hütt sins datumbs, alß ich daselbs zu Sannt Johann an gewonlicher richtstatt offenlich zu gericht gesessen, fürkomen sind die Ersamen unnd bescheidnen Thomas Hanns, ein alpmeister der alp Sylun und mitt im amma Mattheini, ein volmächtiger und harzu verordneter gwalthaber gmeiner alpgnossen gedachter alp an einem unnd Jacob och Hanns die loser, gnant bilgeri, von Starchenbach andern teils und durch iren erloupten fürsprechen erofnetend, wie das sy vilicht ein weid haben, in die selbigen weid gmein alpgnossen uff Sylun, so sy summers zit in ir alp faren, sich in der weid mit irem väch an der nacht setzen und ruwen lassen. Sye nit minder. Es hab sich vilicht ein mistverstand und ein span zwischen beiden teilen erhoben und aber durch biderb lüt widerum mit einanderen gütlich vertragen worden und überein·komen, dermaßen, das man semlich weid und säß mit marchen ernüweret und beiderteilen gaichtig-

[28]) Original: Alplade Selun, Pergament, Siegel angehängt.
[29]) Gegend (Weiler) bei Starkenbach in der Gemeinde Alt-St. Johann.

keit mit abredung, wie nachvolgt, bstät, künftigen span und stoß hiemit zufürkomende.

1.) Anfangs so stoßt das selbig säß und die weid hinderwert an Starchenbach, fürwert an Hanns bilgeris hußwisen und ob sich an Jacob bilgeris weid.

2.) Zum andern söllen und mögen die genanten Hanns und Jacob bilgeri ir erben und nachkomen semlich weid und säß, wie die in marchen ligt, nutzen und bruchen nach ir noturft, doch das sy semlichs hagen on der alpgnossen uff Sylun Cösten und schaden. Darzu söllen sy, die genanten bilgeri und ir nachkommen gedachten alpgnossen uff Sylun steg und weg uff ir alp und darab nach noturft geben on alles widersprechen. unnd ob sach wär, das Bäch uß der alp in das gemelt säß entlüff, alßdann sollen die gemelten bilgeri, noch ir nachkommen semlich väch nitt daruß jagen. Darneben, ob sich fügti, das die alpgnossen uff Sylun etwa da mit ir väch bnachtetind, wenig oder vil, alß dann mögen sy, die selben nacht wol uff gemeltem säß bliben on alle widerred, alles ungevarlich.

Also standen sy zu beiden teilen hie und syen ein andern diß gmächts und überkomnus allhie vor gricht gychtig und anred, begerend also an einem rechten zu erfaren, ob sy nit billichen Brieff und Sigel darum mögen ufrichten und nemmen, in hoffnung, ein recht inen die selben erkennen, und satztend semlichs hin zu erkantnus des rechtens. und alß ich obgenanter richter fragt, ob jemand zu diser sach reden und sich aber dero niemand witer bladen, do ward nach miner umfrag mit einhelliger urtal erkennt, dwil beid teil obgemelt des angezeigten hanndels ein andern gichtig und anred werind, das man inen darum Brief und Sigel geben und fürhin Craft und macht hab und darby blib, jetz und hiernach, alles ungevarlich. Zu warem urkund han ich obgenanter richter min Insigel von des grichts wegen mit urtal, minem gnädigen Herren, sinem gotzhus und mir in allweg one schaden offenlich gehenckt an disen brieff, der geben ist am fierdten tag octobris nach Christi gepurt gezelt Tusend fünff hundert fünftzig und zwey jar.

19. Urteil von 1562 zwischen dem Alpmeister der Alp Selun und Uli Altenschwyler, der die Alp Selun unbefugt „übertriben und bstoßen hat", gefällt vom Gericht zu St. Johann.[30])

Ich Hanns weber, so man nempt Egger an der Viehweid, Aman zu sannt Johann, Thue kundt mengklichem mit disem brieff, das uff denn tag sines datto, alls ich von gwallz wegen des Hochwürdigen Fürsten und Herren, Herren Diethelmen, Appte des Gotzhus sannt gallen, mines gnedigen Herren, zu sannt Johann jnn dero Gotzhus ein offen, verpannen Gricht gehallten hab, für mich und dasselbig komen unnd erschinen sind: Jung Hanns Bilgeri ab der schwand, alls ein verordnetter allpp-meister der allpp Sillun sampt sinem zugebnen Erenbystannd Hannsen Giezendanner, cleger an einem, so dann uolj Allltten-schwyler ussem allltenschwyl, der anndtwurter am andern. Unnd alls sy sich zu beiden teillen mit fürsprechen gegen ein annderen verfaßtennd, ließ Jne (den Fürsprecher) ersternempter allpp-meister erstlichen einen besigelltten kundschafftbrieff ynrecht zu-verleßen ynleggen, unnd alls derselbig uff des gegenteills zu-lassen verhört, daruff wytter fürtragen unnd reden: Das Jne nitt zwyffach, ich, der Richter unnd ein Ersam gricht hettend dennselbigen Jm grund verstanden. Das die zügenn einhellig gsagt, er, der vermelte Ulj Allltenschwyler hette die allpp Sillun übertriben unnd bstoßen, unangsechen, das man Jnn am bstoß-tag darvon abzeston gwigelltt unnd gewarnett. Des aber er vormalls nitt gestendig syn wellen, alls man Jnne ouch mit recht ersuecht. nun hette er Jnne Jezo, das ers thon, wie vor-gemeldt, erwyßen und bezügen müssen, als man dann gnügsam verstannden. Deshalben stannde er Jezo allda unnd vermeine, Er sölle der allpp, weil das er sy übertriben unnd zwyffach bstoßen, abtrag thun, Deßglychen Jme ouch erleggen unnd ab-tragen allen ufferloffnen costen und schaden, wie er Jme und der allpp darüber ergangen. unnd ob er das gütlichen nitt thun wellte, getruwe er, Jnne ein recht sölliches zethund heyßen. Dargegen Uolj Allltenschwyler ouch durch synen erloupten für-sprechen anndtwurten unnd reden lassen ..., nämlich: Er sei schuldlos, da ihn sein Schwager geheißen habe, zu überstoßen. Der Alpmeister hingegen erklärte, er habe sich nur an Alten-schwyler selber zu halten. Dieser könne seinen Schwager dann

[30]) Original: Alplade Selun, Papier, Siegel aufgedrückt.

von sich aus belangen. In diesem Sinne erfolgte dann auch das Urteil des Gerichts: „Allso ward uff min, benanndts Richters umbfrag, ouch uff clag unnd anndtwurdt, red, widerred, verhörung Inngelegts verleßnen Kundtschafft brieffs etc. ... mit einhelliger urttel zu Recht erkenndt unnd gesprochen: Das Uolj Allttenschwyler mit den allppgnossen uff Sillun nach Irem willen obköme, umb das er die allpp übertriben, demnach dem allppmeister abtrage allen Rechtenngklichen uffer-loffnen costen unnd schaden, wie er Jme daruff unnd über erloffen, oder noch ergon möchte." Dem Altenschwyler sei unbenommen, gegen seinen Schwager vorzugehen. „Diser urtel begertten der allppmeister brieff unnd sigel, die Jm ze geben erkenndt."

---

20. Lehenbrief auf der Alp Rotenstein von 1740.[31])

Wir Coelestinus Von Gottes Gnaden, Deß Heil. Röm. Reichs Fürst undt Abbte des Fürstl. Stifft und Gotts-Hauß St. Gallen undt St. Johann im Thurthal, Ritter des Königlichen Ordens der Jungfrl. Verkündigung Mariae ꝛc. Thuon Kundt Männigklichen mit dißem brieff, daß auf heut dato in Unßerem hooff undt statt wyl vor Unß khommen undt Erschunnen ist der Ehrbare Unßer lieber undt getreüer Hanns Heinrich Loser von Nider-Hausten auß dem Thurthal für Sich undt alß Verordneten Lehentrager gemeiner Alpgnossen der Alp Rottenstein in Unßer Grafschaft Toggenburg gelegen, stost an die Alp Nesselveld, an die Neü-Alp undt Iltißhaag, unterthänig vorbringend, wie daß gemelte Alp Rothenstein von Unß undt Unßerem Gotts-Hauß St. Gallen zuo Lehen herrührte undt vor altem von jedem innhaber sonderbar empfangen worden, bitte aber gantz unterthänig umb gemeiner Alpgnossen besserer Khomlichkheit willen, Jhme undt in Trager weiß zuo sein undt aller gemeinen Alpgnossen handen, ob angezogene Alp Rottstein, welche wegen Tödtl. abbleiben des Hochwürdigsten Fürsten undt Herren, Herren Josephi, Unßers geliebten H. vorfahrers Lobseeligen gedenkens von unß alß jetz regirendem Herren anderwerts zuo empfangen sich gebühre, zuo lehen undt fehrnes samethafft widerumb zuo lichen gnädl. zuo geruehen, und welche sein bitt Wir erhöret undt demnach Jhme undt

31) Original: Ortsarchiv Stein, Pergament, Siegel fehlt.

alß einem Trager zuo handen gemeiner Alpgnossen mehr besagter Alp Rottenstein mit aller jhrer zuogehörd undt gerechtigkheiten zuo lehen gnädigl. gelihen undt verlihen, Leihen Jhme die hirmit auch wüssentlich undt in Krafft diß brieffs, waß wir Jhme daran zuo leihen haben, leihen sollen, khönen undt mögen, doch dergestalten undt mit dißem heiteren beding, daß so offt Ein Herr Pralat zuo St. Gallen oder ein Trager mit Todt abgienge oder geendert würden, alßdan die Alpgnossen allweg diße Alp Rottenstein durch einen Tauglichen Trager innert jahresfrist, wie gebräuchig, mit drey Cronen für den Revers widerumb zuo empfangen schuldig sein sollen. Doch Unß, Unßerem Gotts-Hauß undt Nachkhomen an Unßeren rechten undt sonst in all ander weeg ohnschädlich. Gesagter Hanns Heinrich Loser hat Unß hierumben auch, wie gebräuchig zuo Thuon, Lehenß Pflicht geschworen.

Zuo urkhundt mit Unßerem anhangenden Cantzley-Secret Insigil besiglet, undt geben den anderten Tag May des Sibenzehenhundert ein undt viertzigsten jahrs.

---

21. Verleihen der Nutzung auf Iltios, 1621.[32]

Zu wüssen seye hiemit, das der Hochwürdige Fürst und H. H. Bernhart, Abte des würdigen Gots-Haus St. Gallen, unser gnediger Herr auf undertäniges biten und anhalten amma Joachim Feisen und Heinrich Pösch jm Namen gemeiner alpgnossen auf Iltios auß bedenkhung, das der alp mit Zinßen und allen anderen auf gangen ihren den alpgnossen ferend gnediglichen zugelassen und verwiliget worden hat, das sy die Nuzung fürterhin jährlichen umb ein guldin verlichen sollen und mögen und auf hüt dato der wohl Ehrwürdige und Hochedlert H. docter Jodocus Mezler, der Zeit Statthalter allhir zu St. Johan und wyl jn beyßein H. haubtman Johan Ledergerw, der Zeit Hofaman und Schreiber allhir unnd im Thurthal Jm Namen Hochermelter Hr. Fürstl. Gnaden ihnen, den alpgnossen, solches auf ein neüwes bestätet und verwiliget worden hat auf den siben und zwänzigsten Tag marthi des 1621 Jahres in Gots-Haus St. Johan.

[32]) Original, Papier, ohne Siegel, in der Alplade Iltios.

---

22. Kaufbrief des Klosters St. Johann im Thurtal betreffend 5 Rechte Alp auf Lüttisalp ab Debus Häfsigs Haus zu Ennetbühl, 1701.[33])

Zue Wüssen seye hiemitt, daß an heut Dato in dem ambts-hauß zue Neßlauw vor Mihr Underschribnen kommen und Erschinen seyend: Clauß hessig von Ennetbüell für sich und in Namen seineß vatters Eineß, So danne Thaß Weber in Namen Ihro hochwrd. Statthalterß Basily Rinckhen von Baldenstein anderß Theilß und gabe der hessig gebührendt zue vernemmen, wie daß sein vatter, Debuß hessig die Jenige 5 Rächt alp, welche Er wegen seineß zue Ennetbüel habenden haußes in der Lüttißalp alß aigen Biß dahin genutzet, ohnlengsten hochermeltem herren Statthalter auffrächt, Ehrlich und redlicher Dingen umb Einhundert Gulden zue Khauffen gegeben also und dergestalten, daß weder Er, Debuß hessig, seine Erben oder andere nachkommende Besitzere ald Inhabere seineß haußes (welches ob sich Stieße an die Landtstraß, n. s. an adam Kusterß hauß, f. s. an heinrich hellen wißen und h. s. an Felix Wickhlinß sel. Kindern hauß und heimen) an und zue gesagten 5 Rächt alpen in der Lüttißalp kein ansprach nit mehr haben, sonder selbe für ledig und looß mehr hochermelten herren Statthalteren dienen und gehören sollen, angesehen Er hessig umb die 100 fl. allbereith zue seinem vernüegen auß gericht und Bezalt und Ermelte alp sonsten nach gegen Niemanden verpfändt oder versetzt seye geweßen.

Belangendt daß Streuwi rächt in der gemelten Lüttinß alp, so wegen dißereß haußes der hessig Jährlichen aldorten zue nutzen, gehört zwar selbigeß auch in dißeren Kauff, allein Erlasset selbigeß der herr Statthalter Ihme, Debuß hessig, so lang allß Er und seine hauß frauw sich in Leben befinden werden, darzue Er dan auch schuldig sein solle, den Jährlichen Tagwen, wie gebreüchig, darfür in seinem kosten zue Thun. wan aber hessig und sein Frauw mit Todt abgegangen, dißeres Streuwi rächt gleich der alp dem Gottßhauß St. Johann für aigen zue gehören solle. Ferners ist bey dißerem Khauff heiter und klar abgeredt und angedinget worden, daß auff absterben deß Debuß hessigß und seiner Frauwen obenvermelteß hauß dane und zue allen Künfftigen Zeiten in dem Lehen sein und auff ieden fahl wie andere, dem gottßhauß St. Johann zue stendige Lehen solle empfangen werden.

[33]) Stiftsarchiv, Rubrik85, Fasc. 45.

Damit nun dißereß Khaufſß halben in daß Künfftig nichtß ſtreitigeß möchte herfür kommen, allß iſt ſelbiger in gewohnlicher Schreiberey angegeben und uff der Partheyen Begehren gegenwärtige verſchreibung hierumben gemacht worden. So beſchechen den 23. Decembris anno 1701.

J. Müller, Hoffamman.

---

23. Hagbrief zwiſchen Widderalp und Säntis von 1591.[34]

Ich, Ulrich Grob von Wattwyl, dißer zyth Aman In Hoffjüngern und Gotzhußlüthen, Bekennen und thun kundt mengelichem mit dem brief, das uf hüt, den tag ſynes dattumbs, als ich von gewalz wägen Deß Hochwürdigen Fürſten und Herren, Herrn Joachimen, appte deß Gozhuß ſant Gallen, mines gnädigen herren, alhie zu wattwyl Im dorf Ein offen verpannen gricht gehalten hab, für mich und daſſälbig komen und erſchinnen ſind michel Giezendanner, genannt lochmichel, Ein geſchworner Richter dißers grichts, och alß ein geordneter allppmeiſter zu widerallpp unnd Ullin Aeſchenberger, beid von Cappel, derſelb ein wüſſenthaffter allppmeiſter zu Sennttiß, unnd eröffnetend durch Iren einhelligen begärt und erloupten fürſprächen, alß dann zumteyl mengklichem bewüßt, daß obbemälte beyd allppen gegen und an einandern ſtießend, wyl dann jedtwedere allpp unnd derſelben allppgnoſſen gegen einandern frid zegeben und zehagen, So hettend ſich ernennte beid allppmeiſter Innamen gemeiner allppgnoſſen, von dennen ſy dann deſſen gewalt empfanngen, miteinandern verglycht unnd endtſchloſſen, wie und waß geſtalt man in jedtwederer allpp gegen der anndren fürohin zehagen und einandern frid zegeben ſchuldig und verbunden ſyn ſölte, Namlichen alſo unnd dergeſtalt, daß die allppgnoſſen jn bemelter allpp Sennttis fürohin aller järlichen und wann es die nottdurfft erforderete das oberteyl hag gegen widerallpp oberhalb dem gatter, alda dann durch die widerallpper allppgnoſſen ein fach gmacht wirth, Innfachen, unnd vom ſälben fach dannen hinuff biß jn den hochen ſteyn, darunder dann ein wyße platten lege, jn der hurſchwißen hagen unnd ſömlichen hag darrhuf, wie gemeldet, allwegens gutt unnd fridtbar machen, darmit den widerallppern keyn ſchaden durch

[34]) Original: Alplade Widderalp, Pergament, Siegel abgeriſſen.

dero zu Sennttis vech begegnen thüe. Es were ouch lutter unnd heyter abgeredt, sover man ob dem gemelten Hochenstein mer hagens vonnöthen were unnd syn würde, dannzemal so sölltend allwegens die allppgnossen uß beiden allppen daselbst jnn gemein ein anndern helffen hagen unnd frid geben. Hiergegen unnd hirrwiderumb so sölltend die widerallpper allppgnossen fürohin ouch pflichtig unnd verbunden syn, den hag gegen den der Sennttißern allpp oben vom fach dannen hinab bis an den Lutternbach guth unnd fridtbar ze machen, darmit dennen von Sennttis ouch kein schaden wegen jres hagens zugfüegt noch gethun werde, Alles getrüwlich und ungevarlichen. Unnd darmit der Überkomnuß abtheyllungshags nit vergesen, ja ouch yedtwedere allppgnossen wüssen und erlernen mögend, wie unnd waß gestalt yederteyl gegen dem andern hagen sölte, so stüendind sy beid allppmeister alda unnd begertind sömlichs zehanden Jedtwederer allpp jnn brieff und sigel, zu verhüetung künfftiger spen und stößen zuverfassen, achtend ouch Innen sölle söllichs mit recht erkendt werden. Also uff obangezeigt fürbringen, wyl sy aller sachen zefriden und woleinß, so ist uff min deß Richters umbfrag unnd beschächnem Rechtsaz nach Jedtwederem allppmeister synem begeren nach dißer Jrer überkomnuß, damit es alles jez unnd hernachhin künfftig zyth gut crafft und macht habe, brief unnd sigel in glychem Jnhalt mit recht zegeben erkenndt worden. Unnd des zu warem urkund so hab ich, obgenanndter Richter min eigen ynsigel von Grichts und bekanndter urtel wegen, doch Hochgedacht Mynnem gnädigen Herren, dero Gozhuß unnd nachkomen unvergriffenlich, ouch mir unndt dem gricht unnd unnßer aller Erben Jnn allweg one schaden, offentlich gehenngkht an dißern brieff, der geben ist uf Zinstag nach Lettare mitenfasten, waß den sechs unnd zweinzigsten monnathstag merzen von der gepurth Cristi, unnßers lieben Herren unnd Einigen Sälligmachers gezelt Fünffzechenhundert Nünzig unnd Ein Jar.

---

24. Holzordnung von St. Johann von 1754.[35]

Nach dem Bekandter Maßen sich vergangener 1754-er Gehaltener Grichtsgmeind sich geäusert, wie daß ein Allgemeine

[35] Original: Ortsarchiv Alt-St. Johann, Papier, ebenso Gerichtsprotokoll vom 11. Juni 1754.

Klag, wie daß man mit gemeinen Wäldern und Holz Hauen so gar schädlich umgehe, so das, wan man nicht ein Andere Ordnung vor die Hand nemmen werde, man den völligen Ruin der Wälder zu besorgen habe, weilen man aber an der Gmeind zu keinem völligen Schluß kommen mögen, sondern solche Ordnung einem Ehrsammen Aman und gricht bey Ihren Eiden zu machen aufgetragen worden, welche Ordnung auf 3 Jahr lang soll sein verbleiben haben, als sind Hernach folgende Puncten abgefaßt worden:

Nemlich und des ersten, daß Alpmeister und Verordneten in allen Alpen zu denen jetz defacto Ausgezeichneten Banwälden sollen Gute und fleißige Obsicht haben und ohne große und Tringende Noth nichts aus selbigen Austheilen, waß aber die andern Wäld betrieft, solle Ihnen Alpmeister und Verordneten frey stehen, noch Guth befinden auszutheilen, oder gewüsse Stöck an zu weißen, wie es eines jeden Orts gelegen Heit mit bringt, jedoch mit dem Reservat und Vorbehalt, nicht mehr Theil auszutheilen, alßo viel Oefen und Fürstaten sind, Es wäre dan sach, daß man klärlich sehen möchte, daß 2 Haushaltungen zu einem Ofen gehören, die nicht mit einander Hausen und Esen, hete sein gestalt, jedoch zu einem Ofen nicht mehr als 2 Teil geben werden, es möchten Haushaltungen sein, so viel wollen, sollen sie sich mit einanderen vergleichen. Auch sollen alle Alpmeister diejenigen, so in ihren Alpen austheilen,[36]) auf ein Rodel schreiben und danethin solche Rödel zusammen tragen auf den 1. Sontag im Heumonath. Und wan sich einer erfrechen würde, mehr als an einem Orth auszutheilen,[36]) und auf 2 Rödlen ergriefen wurde, der soll 3 Johr von gmeinen Holzhauen abgewiesen seyn. Wan einer frech wäre und in unseren Gmeind ein Theil Holz nemmen würde und in seiner Gmeind auch nemmen und ergriefen würde, der soll 10 Johr in unseren Gmeind ausgeschlossen seyn.

Es solle auch aller Kauf und Verkauf und Tausch in diesen Holztheilen Verbothen seyn in so weit und for Bis das einer sein Holz auf dem seinen hat, bey Straf den Käufer und Verkäufer, wie oben, daß solcher 3 Johr lang solle von gmeinen Holzhauen abgewiesen seyn.

Und wan danethin sich einer erfrechen würde, mehr als die ihme angewisenen Stök zu hauwen, der soll von jedem Stok 1 fl. und aus den Banwälden 2 fl. 6 B. der Alp bezahlen.

[36]) „austheilen" bedeutet hier beziehen.

Und soll auf zukünftigen Mitwochen Abs. d. 19. diß Monaths der Tag in allen Alpen zum Austheilen bestimd seyn. Damit nun solcher Verordnung Treulich und in allen Stüken nachgelebt werde, ist erkent worden, solches in den Kirchen zu verlesen, damit sich Meniglich darnach zurichten wüssen werden.

Actum vor Aman und Gricht in Alt St. Johan, d. 11. Juni Anno 1754.

25. Holzordnung von St. Johann von 1770.[37]

Weilen Bekanter Maßen an der letz gehaltenen Grichtsgmeind sich geäußert, wie daß in Gmeinen Wälden und Holzhauen ein ziemliche Unordnung waltet, da ist solches einem Erfammen Aman und Gricht bey ihren Eyden zumachen aufgetragen worden, welche Ordnung auf 3 Jahr lang solle seyn Verbleiben haben.

Namblich un der Gestalten, das wan die jenigen, welche Eigen Guth, Für und Rauch, auch Stür und Brüch geben Müsen, ein Theil Holz zubeziehen haben sollen, wan aber einer sein Theil Holz verkhausen oder verthauschen würde, Eh er es auf dem seinigen habe, so solle derselbige der Alp verfallen seyn.

Item Es solle ouch allen Alpmeisteren und Verordneten Alles Ernst abgestreckt und verbothen seyn, aus den gemeinen Banwälden aus keinerley anhalten oder vorwand Weder zu Zimmerung oder andere Sachen kein Holz zugeben oder zu bewilligen, ausgenommen zu den Zimmern in den Alpen, oder aber, wan abgängigs Holz wäre, dasselbig auszutheilen, welches an den Alpmeistern und Verordneten stehen solle.

Benebend demm solle es bey der Gemachten Holzordnung de anno 1754 seyn verbleiben haben, und solle das Austheilen vor das hürige Johr auf d. 15. Brachmonath gestehlt seyn.

Damit man solcher Ordnung Treulich und in allen Stüken nachgelebt werde, solle solches in der Kirchen verleßen werden.

[37]) Gerichtsprotokoll von St. Johann vom 6. Juni 1770.

26. Holzordnung von St. Johann von 1794.[38]

Daß weilen man bekannter Maßen aller Orten und nicht nur von den Alpmeister und Verordneten, sondern überhaupt geklagt werden muß, wie daß man in allen Alpen mit den gemeinen Wäldern und Holzhauen so gar schädlich umgehe, so daß von vielen frecheren und ungebundenen Leuten, ungeachtet alles Manens, nach ihrem Willen handeln und Freveln, so daß, wan man nicht eine bessere und eingeschränktere Ordnung vor die Hand nehmen werde, man den völligen Ruin der Wälder zu besorgen und die Nachkommenden billig darüber klagen müssen.

Über solche Klag und Ungebundenheit hat letzthin ganz Aman und Gericht den Bedacht genommen, damit diesserem Übel soviel möglich zu steuern, eine nochmalige Holzordnung abzufassen und solches den in Kirchen zu Publiciren und diesern Ordnung 5 Jahr oder bis eine andere verlangt oder nöthig ist, wehren (dauern) solle, so sind hernach folgende Puncte abgefaßt worden:

Nämlich und dergestalten, es sollen alle Alpmeister und Verordnete und Waldvögte sohwohl zu denen jetzt de facto ausgezeichneten Bannwälder, als offenen und niederen Wälder gute und bestmöglichste Sorg und Aufsicht haben und ohne große und dringende Noth, nebst Brugg und Stegen aus keinerlei Vorwand aus den Bahnwäldern auszutheilen und anzuweisen, ausgenommen in einer jeden Alp zu nöthigen Aufhebung der Zimmer und Hägen, Zäune, wie es überhaupt in allen Alpen die Mehrrödel weisen und zeigen und solle ein jeder, welcher eigen Gut, Feuer und Rauch, Steur und Bräuch und Gemeindsbeschwerden bestreiten helfen, ein Theil Holz zu beziehen haben.

Beinebend aber, was die offenen Wäld betrifft, es freilich Ihnen, denen Alpmeister und Verordneten frei stehen solle, nach Gutfinden auszutheilen oder gewisse Stök anzuweisen, wie es einen jeden Orts und Gelegenheit mitbringt, jedoch mit dem Referat (Reservat) und Vorbehalt, nicht mehr Theil auszutheilen, als so viel Öfen und Feuerstellen sind, es wäre dan sach, daß man klärlich sehen möchte, daß zwei einem Ofen zugehören, die nicht mit einander Haußweßen hatten, jedoch zu einem Ofen nicht mehr als zwei Theil gegeben werden, es möchten Haushaltungen sein, so viel es wollen. so auch, daß jeder in seiner Gegend bleiben solle und sollen damithin alle

[38] Gerichtsprotokoll vom 20. Mai 1794.

Alpmeister und Verordneten diejenigen, so in ihren Alpen Holz austheilen, auf einen Rodel schreiben und solche Rödel auf einen gewissen Tag zusammentragen, nemlichen ersten Sonntag im Heumonat in Alt St. Johann vor zwei Vorgesetzten beider Religionen, und wen einer sich erfrechen sollte, mehr als an einem Ort auszutheilen und auf zwei Rödeln ergriffen würde, der solle drei Jahr von den gemeinen Holzhauen ausgeschlossen, auch das Holz verfallen sein, zugleich, wan einer so frech wäre und in unserer Gmeind ein Theil Holz nehmen würde und in seiner Gegend auch ergriffen würde, der solle 10 Jahr von unserer Gmeind abgewiesen sein.

Es solle Kauf und Verkauf und Tausch in diesen Holztheilen verboten sein, bis und so fern, daß einer sein Holz auf dem Seinigen hat, bei obiger Buß des Käufers und Verkäufers, daß ein solcher 3 Jahr von den Gemeinen Hauen ausgeschlossen sein solle, so auch das Holz der Alp verfallen sein.

Und wenn dannethin sich einer erfrechen sollte, mehr als die ihm zugetheilten und angewiesenen Stöke zu hauen, der solle von jedem Stok der Alp zum Besten 1 fl. 30 x. bezahlen, auch das Holz verfallen sein, in den Bannwäldern aber von jedem Stok laut Mehrrodel, so auch wenn ein solch fehlbarer erprobet und überwiesen werden kann und Alpmeister und Verordnete einem solchen es gleichgültig nachsehen würden, sie der Alpmeister und Verordnete mögen darum belangt werden.

Zugleich daß weillen in denen 2 Voralpen Laui und Greppeln besondere Klag eingekommen, so solle in Zeit 14 Tagen in beiden Alpen von Alpmeister und Verordneten mit Zuzug zweier Gemeindsvorgesetzten, einer von Wildhaus und einer von Alt St. Johann, alwo selbige es nöthig finden, Bannwäld auszuzeichnen und sollen 20 Jahr lang wehren und denn, wenn fürohin Alpmeister und Verordnete mit einem Frevler parteiisch oder untreu und nachläßig handeln würden und solcher erprobet würde, ein solcher 3 Jahr lang von Atzung und Holz ausgeschlossen sein, so auch seiner Behörde anzuzeigen, auch ein solch frevler und Übertreter ohne alle Nachsicht der Alp zum Besten von jedem Stock 3 fl. 36 x. bezahlen.

Damit nun solcher Verordnung in allen Stücken treulich nachgelebt werde, ist anerkennt worden, solches in den Kirchen zu verlesen, damit sich männiglich darnach zu richten wüssen werde.

Actum vor Ammann und Gricht St. Johann, den 20. Tag Maien 1794. Grichtschreiberey daselbsten.